

# FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Abteilung A: Abhandlungen

Band 1

# FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der  
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e.V.

Herausgegeben von

Helmut Castritius, Alfred Haverkamp,  
Franz Irsigler, Stefi Jersch-Wenzel

Abteilung A: Abhandlungen

Band 1

1995

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Franz-Josef Ziwes

Studien zur Geschichte der Juden  
im mittleren Rheingebiet  
während des hohen und späten Mittelalters

1995

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Umschlagbild:

Siegel der Augsburger Judengemeinde, erstmals 1298 bezeugt. Die Umschrift lautet: S[igillum] IVDEORVM AVGVSTA(E). Reproduziert mit Genehmigung der Fürstlichen Domänenkanzlei Hohenlohe-Waldenburg.

Gedruckt mit Unterstützung des Freundeskreises Trierer Universität e.V.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Ziwes, Franz-Josef:**

Studien zur Geschichte der Juden mit mittleren Rheingebiet  
während des hohen und späten Mittelalters / Franz-Josef  
Ziwes. – Hannover: Hahnsche Buchhandlung, 1994

(Forschungen zur Geschichte der Juden; Abt. A: Abhandlungen,  
Bd. 1)

Zugl.: Trier, Univ., Diss. 1992

ISBN 3-7752-5610-5

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover  
Gesamtherstellung: poppdruck, Langenhagen

## Meiner Familie



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber . . . . .	XI
Vorwort . . . . .	XIII
<b>A. Einleitung . . . . .</b>	<b>1</b>
I. Allgemeiner Forschungsüberblick: Leitlinien der Forschung . . . . .	1
II. Forschungen und Quellen zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet . . . . .	7
III. Aufriß und Abgrenzung des Themas . . . . .	11
<b>B. Siedlungsgeschichte . . . . .</b>	<b>15</b>
I. Die Judenniederlassungen bis 1250 . . . . .	21
II. Die Judenniederlassungen von 1251–1300 . . . . .	25
III. Die Judenniederlassungen von 1301–1350 . . . . .	29
IV. Die Judenniederlassungen von 1351–1400 . . . . .	41
V. Die Judenniederlassungen von 1401–1450 . . . . .	49
VI. Ausblick auf die Entwicklung der Judenniederlassungen von 1451–1520 . . . . .	58
<b>C. Gestaltungsfaktoren des jüdischen Siedlungsgefüges . . . . .</b>	<b>61</b>
I. Zentralörtliche Aspekte der jüdischen Siedlungsentwicklung . . . . .	65
1. Die Führungsrolle der Judengemeinden in Mainz, Worms und Speyer . . . . .	67
2. Institutionelle und topographische Zentralitätsindikatoren . . . . .	73
a. Der Judenrat und andere Formen der organisierten Gemeindevertretung . . . . .	74
b. Der Judenfriedhof . . . . .	77
c. Die Synagoge . . . . .	84
d. Das Judenbad . . . . .	88
e. Das Hospital . . . . .	90
f. Das Tanz- und Backhaus . . . . .	93
g. Das Judenviertel . . . . .	96
II. Herrschaftliche Einwirkungen auf die Siedlungstätigkeit der Juden . . . . .	97
1. Königliche Judenansiedlungsprivilegien . . . . .	97

## VIII

2. Die Ansiedlung von Juden durch Königtum, Städte und Landesherren bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts . . . . .	110
a. Ansiedlungsinitiativen im Übergang vom Königtum auf die Stadtgemeinden . . . . .	110
b. Territoriale Judenansiedlung . . . . .	114
3. Die Wiederansiedlung nach dem Schwarzen Tod . . . . .	128
a. Neuaufnahme der Juden in Städten . . . . .	128
b. Die erneute Ansiedlung von Juden in Territorien . . . . .	136
<b>III. Horizontale Mobilität . . . . .</b>	<b>174</b>
1. Ursachen und Antriebe . . . . .	176
a. Allgemeine religiös-kulturelle und wirtschaftliche Motive jüdischen Unterwegsseins . . . . .	176
b. Migration infolge Herrschaftswechsels . . . . .	178
c. Die Zuwanderung von Juden aus Frankreich . . . . .	181
d. Sonstige durch Vertreibungen erzwungene Migrationen . . . . .	193
e. Spätmittelalterliche Wanderungen zwischen Germania und Romania . . . . .	197
2. Möglichkeiten und Grenzen . . . . .	204
a. Möglichkeiten jüdischer Migration . . . . .	204
b. Hindernisse und Grenzen . . . . .	214
<b>D. Verfolgungen und Vertreibungen . . . . .</b>	<b>220</b>
I. Verfolgungen und Vertreibungen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts . . . . .	222
II. Verfolgungen und Vertreibungen im 14. Jahrhundert . . . . .	238
III. Verfolgungen und Vertreibungen im 15. Jahrhundert . . . . .	255
<b>E. Zusammenfassung und Ausblick . . . . .</b>	<b>266</b>
Textanhang 1: Königliche bzw. kaiserliche Judenansiedlungsprivilegien 1226–1348 . . . . .	272
Textanhang 2: Von Territorialherren vergebene individuelle Ansiedlungs- und Geleitsprivilegien 1354–1450 . . . . .	282
Tabelle 1: Die Judenniederlassungen des mittleren Rheingebiets im Zahlenspiegel . . . . .	315
Tabelle 2: Institutionelle und topographische Zentralitätsindikatoren . . . . .	316
Diagramm 1: Judenniederlassungen im mittleren Rheingebiet bis 1520 . . . . .	318
Diagramm 2: Judenansiedlungsprivilegien in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts . . . . .	319

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	320
Verzeichnis der ungedruckten Quellen . . . . .	321
Verzeichnis der benutzten Quellen- und Regestenwerke . . . . .	323
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur . . . . .	328
Orts- und Personenregister . . . . .	349

Karten im Anhang:

- A: Judenniederlassungen bis 1250
- B: Judenniederlassungen 1251–1300
- C: Judenniederlassungen 1301–1350
- D: Judenniederlassungen 1351–1400
- E: Judenniederlassungen 1401–1450
- F: Judenniederlassungen 1451–1500
- G: Judenniederlassungen 1501–1520
- H: Verfolgungen und Vertreibungen bis 1300
- J: Verfolgungen und Vertreibungen 1301–1400
- K: Verfolgungen und Vertreibungen 1401–1520



## Vorwort der Herausgeber

Seit ihrer Konstituierung im Juni 1987 bemüht sich die »Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V.« (GEGJ) mit ihren inzwischen weit mehr als hundert aus verschiedenen europäischen und weiteren Staaten stammenden und einer großen Zahl von Disziplinen angehörenden Mitgliedern um eine Förderung der fachlich weitgestreuten wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Geschichte der Juden. Diese Bemühungen sind um so dringlicher, als das große Forschungsfeld der Geschichte der Juden vor allem im deutschsprachigen Raum bereits vor der nationalsozialistischen Herrschaft von Wissenschaftlern nichtjüdischer Herkunft vernachlässigt worden war, und die unvergleichlichen Verbrechen der deutschen Nationalsozialisten an den Juden die bis dahin fast ausschließlich von jüdischen Gelehrten geschaffene reichhaltige Forschungstradition in weiten Teilen Europas barbarisch beendet haben.

Es ist insbesondere den vielfältigen Aktivitäten des Leo-Baeck-Instituts, mit dessen deutschem Förderkreis die GEGJ eng verbunden ist, zu danken, daß im Verlaufe der Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg die Erforschung der Geschichte der Juden vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Zeitgeschichte starke neue Impulse erhalten hat. Für die vorhergehenden Jahrhunderte und Jahrtausende jüdischer Geschichte ist die Forschung im deutschsprachigen Bereich jedoch zumeist nicht über vereinzelte Neuansätze hinaus gediehen; nicht wenige Themen werden hier nicht mehr oder doch nicht mehr auf internationalem Niveau bearbeitet.

Zur dringend notwendigen Verbesserung will die GEGJ dadurch beitragen, daß sie die bestehenden Initiativen in den verschiedenen historisch orientierten Fachgebieten stützt, die Kooperation fächer- und staatenübergreifend fördert und möglichst neue Impulse vermittelt. In diesem Sinne haben Mitglieder der GEGJ die seit dem Jahre 1991 erscheinende Zeitschrift »Aschkenas« ins Leben gerufen, der neuerdings auch die Reihe »Beihefte« zugeordnet ist.

Der zeiten-, fächer- und nationale Grenzen übergreifenden Zielsetzung der GEGJ sollen die »Forschungen zur Geschichte der Juden« (FGJ) in besonderem Maße dienen. Die Reihe ist dementsprechend in ihrem zeitlichen und fachlichen Horizont offen. Sie dient der Publikation von Abhandlungen (Abteilung A) wie von Quellen (Abteilung B).

Eröffnet wird die Reihe mit einer Dissertation, die aus einem Teilprojekt des Trierer Sonderforschungsbereichs 235 »Zwischen Maas und Rhein: Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert« erwachsen und im Jahre 1993 mit einem Förderpreis des »Freundeskreises Trierer Universität e.V.« ausgezeichnet worden ist.

Der Vorstand der GEGJ und die Herausgeber der FGJ danken dem Verlag Hahn-sche Buchhandlung für die bereitwillige Aufnahme der Reihe, in der in nächster Zeit in dichter Folge mehrere Bände erscheinen werden.

Trier, im November 1994

Im Namen der Herausgeber  
Alfred Haverkamp  
Vorsitzender der GEGJ



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1992 vom Fachbereich III der Universität Trier als Dissertation angenommen. Für den Druck wurde sie nur leicht überarbeitet.

Angeregt und betreut wurde sie von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, meinem Lehrer und Förderer. Ihm habe ich viel zu verdanken. Durch meine Mitarbeit in dem von ihm geleiteten Teilprojekt C 1 »Zur Geschichte der Juden im hohen und späten Mittelalter in der Landschaft zwischen Rhein und Maas und angrenzenden Gebieten« im Sonderforschungsbereich 235 hat die Arbeit reichlich profitiert. Das Zweitgutachten hat freundlicherweise Prof. Dr. Franz Irsigler übernommen. Für Ratschläge, Hilfe und Kritik danke ich ihm ebenso wie meinen Freunden und Kollegen Dr. Lukas Clemens, Dr. Gerd Mentgen, Dr. Winfried Reichert und insbesondere Dr. Friedhelm Burgard, der mich immer von neuem für die Arbeit in Archiven begeistern konnte. Die Mitarbeiter in den Archiven schließe ich in meinen Dank mit ein.

Für die Ehre, die mir durch die Aufnahme meiner Arbeit in die neue Schriftenreihe »Forschungen zur Geschichte der Juden« zuteil wird, weiß ich mich der Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden verpflichtet. Herrn Dr. Rolf Häfele danke ich für seine unverzichtbare Hilfe bei der Satzherstellung, Herrn Martin Lutz für die Reinzeichnung der Karten.

Meine Frau Carmen hat die familiären Einschränkungen während meiner Arbeit an der Dissertation mitgetragen und mich immer wieder unterstützt und ermuntert. Ihr, unserem Sohn Maximilian und meinen Eltern sei das Buch gewidmet.

Oberthal, im Oktober 1994

Franz-Josef Ziwes



## A. Einleitung

### I. Allgemeiner Forschungsüberblick: Leitlinien der Forschung

Von jenen rund eintausend Jahren, die nach den gängigsten Periodisierungsansätzen das europäische Mittelalter umspannen, gehört immerhin mehr als die Hälfte zu einer Phase, die jüngst als das »Europäische Zeitalter der Juden« bezeichnet worden ist<sup>1</sup>. Diese bis in unser Jahrhundert reichende Epoche jüdischer Geschichte, die selbst wiederum ein ganzes Jahrtausend ausfüllt, besitzt nicht nur für die Traditionen des Judentums einen herausragenden Stellenwert, sondern hat auch bei der Gestaltung der ansonsten überwiegend christlich geprägten Kultur Mitteleuropas eine nicht unbedeutende, heute oft unterschätzte Rolle gespielt. Allerdings bereitet die historische Würdigung des jahrhundertelangen christlich-jüdischen Mit- und Nebeneinanders, selbst wenn sie sich nur auf einen kleineren Ausschnitt bezieht, erhebliche Schwierigkeiten, die in ebendiesem christlich-jüdischen Verhältnis begründet liegen.

Zum einen bergen die Herkunft des Betrachters, ob nun jüdisch oder nichtjüdisch, und seine damit zusammenhängenden Erfahrungshorizonte und Interessenschwerpunkte die Gefahr einseitiger Perspektive, die den jeweils anderen Kulturkreis weitgehend ausklammert oder allenfalls am Rande berücksichtigt<sup>2</sup>. Zum anderen können tagespolitisch bedingte Stimmungen oder zeithistorische Umstände den Blickwinkel verstellen oder zu tendenziösen bzw. apologetischen Interpretationen verleiten<sup>3</sup>. Ein

<sup>1</sup> *Battenberg*, *Zeitalter* (1990), S. 6, in Anknüpfung an *Cecil Roth*, *The European Age in Jewish History*, in: Louis Finkelstein (Hg.), *The Jews. Their History*, 4. Aufl. New York 1970, S. 225–304.

<sup>2</sup> Vgl. *Battenberg*, *Zeitalter*, S. 2, und besonders *Raphael Straus*, der im Jahre 1929 in seinem programmatischen Aufsatz zur »Forschungsmethode der jüdischen Geschichte« anlässlich der Neugründung der »Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland« konstatierte: »Die jüdischen Kulturhistoriker haben den mittelalterlichen Juden vielfach wirklichkeitsfremd idealisiert, weil ihnen die Grenzen undeutlich waren, die die bürgerlichen Tatsachen setzen. Dagegen haben ihn die christlichen Wirtschaftshistoriker 'materialisiert', weil ihnen die Tatsachen der jüdisch-geistigen Welt fremd blieben« (*Straus*, *Forschungsmethode*, S. 5).

<sup>3</sup> Ein solcher Vorwurf wurde von jüdischer Seite besonders gegenüber den epochenübergreifenden Darstellungen von *Heinrich Graetz* (*Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart*, 11 Bde., Leipzig 1853–1875) und *Simon Dubnow* (*Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Von seinen Uranfängen bis zur Gegenwart* [Übersetzung], 10 Bde., Berlin 1925–1929) laut: »Bei glühender, irrationaler Liebe zum jüdischen Volk hinterlassen Graetz und Dubnow den Eindruck platter Rationalisten, ohne Sinn für die Geistesverfassung der unzähligen 'Wirtsvölker', die sie beurteilen«. Beide seien »viel zu wenig in die Lebensbedingungen der [nichtjüdischen] Umwelt« eingedrungen, so das Urteil von *Feuchtwanger*, *Forschungsaufgaben* (1937), S. 113. Daß *Feuchtwangers* Kritik allerdings derart harsch ausgefallen ist, liegt in erster Linie in den bedrohlichen politischen Zeitumständen im Deutschland des Jahres 1937 begründet, als sein Aufsatz in Berlin erschien. Deutlich wird die Bedrängnis jener Jahre in seinem Aufruf: »Im innerjüdischen Kreis kann hieraus nur der verdoppelte Vorsatz hervorgehen, Jüdische Geschichte ohne Rücksicht auf den Tag zu fördern, zu lehren, zu erlernen und zu erforschen,

drittes Dilemma schließlich liegt in der Schwierigkeit begründet, die räumlichen und zeitlichen Abgrenzungen der jüdischen Geschichte – hier vornehmlich der Geistes- und Kulturgeschichte – sowie die der nichtjüdisch-christlichen Umwelt in Übereinstimmung zu bringen. Bereits Ludwig Feuchtwanger hat darauf hingewiesen, daß die jüdische Geschichte »künstlich auseinandergerissen« wird, »wenn Periodisierung und Kulturkreistrennung in der Art der europäischen Staatengeschichte« auf sie angewandt werden<sup>4</sup>. Die, gemessen an herkömmlichen Periodisierungskategorien, im Grunde »amorphe jüdische Geschichte«<sup>5</sup> des Mittelalters bedarf anderer, umfassenderer Ordnungskriterien als die bevorzugt an der politischen Ereignisgeschichte orientierten Raum- und Zeitgrenzen, die für die außerjüdische Geschichtsbetrachtung akzeptabel und hilfreich sein mögen, die »jüdischen Zusammenhänge« aber letztendlich »verdecken«<sup>6</sup>. Andernfalls läuft man Gefahr, die mittelalterliche Geschichte der jüdischen Minderheit als dauerhaft fremdbestimmt und die Juden selbst weniger als gestaltende Subjekte denn als permanent passive, Geschichte lediglich erleidende Objekte anzusehen<sup>7</sup>.

Nicht zuletzt die Bedrohung der zunehmenden Fremdbestimmung des Judentums im Gefolge von Emanzipation und Assimilation und der in diesem Zusammenhang oftmals befürchtete Verlust jüdischer Identität prägten die Anfänge der wissenschaftlich betriebenen jüdischen Historiographie. Vor allem Heinrich Graetz und in seiner Nachfolge Simon Dubnow betrachteten die Geschichte der Juden in der Diaspora in erster Linie als die Geschichte eines Volkes, das im Laufe seiner wechselvollen Geschichte ein ganz spezifisches »nationales« Profil entwickelt habe<sup>8</sup>.

Aber auch nichtjüdische Gelehrte wie der Rechtshistoriker Otto Stobbe glaubten, in »nationalen Eigentümlichkeiten« mögliche Erklärungsmuster für die besondere Rolle der Juden in der deutschen und weiteren europäischen Geschichte gefunden zu haben<sup>9</sup>. Mit Otto Stobbe ist andererseits zugleich diejenige Persönlichkeit genannt,

---

mit den strengsten Methoden der Kritik, nur der reinen Wahrheit zu dienen, auch wenn sie der eigenen Sache unbequem oder sogar im Augenblick schädlich ist« (Ebd., S. 99). Zur Kritik an Dubnow vgl. ferner *Hanns Reifner*, Dubnows »Weltgeschichte des Jüdischen Volkes«, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 3, 1931, S. 1–18.

<sup>4</sup> *Feuchtwanger*, *Forschungsaufgaben*, S. 109.

<sup>5</sup> Ebd., S. 107.

<sup>6</sup> Ebd., S. 109, Anm. 29. Zum universalen Charakter jüdischer Geschichte vgl. auch *Ha-verkamp*, *Lebensbedingungen* (1991), S. 13 f.

<sup>7</sup> Mit guten Gründen hat deshalb zuletzt *Battenberg*, *Zeitalter*, S. 8 f., von einem »jüdischen Mittelalter« gesprochen, das bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts reicht und in ein hohes und spätes Mittelalter mit einer durch die verheerenden Pestpogrome bedingten Zäsur um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufgeteilt ist. Auf diese Weise gelingt es ihm, unter Berücksichtigung der jeweils eigenständigen Traditionen, jüdische und nichtjüdische Geschichte in gewisser Weise in Einklang zu bringen.

<sup>8</sup> Vgl. den gedrängten, aber instruktiven Überblick bei *Hörburger*, *Judenvertreibungen* (1981), S. 6–18, hier bes. S. 8–10, und *Graus*, *Historische Traditionen* (1981), S. 1 f.

<sup>9</sup> Siehe dazu *Stobbe*, *Juden in Deutschland* (1866), S. 103 (mit Anm. S. 234), wo er für das 10. und 11. Jahrhundert die Handel treibenden Juden und den das Feld bebauenden »Deutschen« gegenüberstellt und in diesem Zusammenhang die Kreuzzugspogrome des Jahres 1096 neben religiösem Fanatismus auch auf »nationaler Antipathie« fußen läßt; vgl. auch

die für die Erforschung der mittelalterlichen Geschichte der Juden Leitlinien aufgezeigt und Anstöße gegeben hat, die zum Teil bis heute wirksam sind. Seine Untersuchungen zu den politischen, sozialen und rechtlichen Lebensbedingungen der Juden in Deutschland während des Mittelalters können nach wie vor als grundlegend angesehen werden und sind auch durch neueste Publikationen noch nicht vollständig ersetzt<sup>10</sup>. Stobbes Werk besticht auch nach fast 130 Jahren durch seine auf breiter Quellenkenntnis fundierte Kombination verfassungs-, sozial-, wirtschafts- und religionsgeschichtlicher Fragestellungen, die in ihrer Gesamtheit mehr bieten als nur eine »Rechtsgeschichte der Juden«<sup>11</sup>, und hinter denen jüngere Arbeiten nicht selten weit zurückgeblieben sind.

Die Verdienste Stobbes um die jüdische Geschichtsschreibung sind um so höher einzuschätzen, als sein Werk in einer Zeit entstanden ist, in der die klassische deutsche Historiographie zu einem nicht geringen Teil den antisemitischen Umtrieben eines Heinrich von Treitschke anhing und die Forschungen zur jüdischen Geschichte eine Domäne jüdischer Gelehrter waren und noch für lange Zeit blieben; so auch noch im Winter des Jahres 1903, als die ein Jahr zuvor gegründete »Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums« den Beschluß faßte, »unter dem Titel 'Germania Judaica' ein alphabetisches Verzeichnis aller Ortschaften des deutschen Reiches, an denen von den ältesten Zeiten bis zu den Wiener Verträgen jüdische Ansiedlungen bestanden haben, anlegen und deren Geschichte auf Grund der Quellen wissenschaftlich darstellen zu lassen«<sup>12</sup>.

Das Schicksal dieses bis heute andauernden Großunternehmens »Germania Judaica« spiegelt das Auf und Ab der Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Deutschland auf eindrucksvolle Weise wider; die einzelnen Etappen ihrer Entstehung mit der sich über die Jahrzehnte hinweg grundlegend verändernden konfessionellen Zusammensetzung der Mitarbeiter stellen mittlerweile selbst ein Kapitel deutsch-jüdischer Geschichte dar. Bis zum vollständigen Erscheinen des ersten Bandes im Jahre 1934<sup>13</sup>, der die jüdischen Siedlungen Deutschlands von den Anfängen bis zum Jahre 1238 verzeichnete, waren seit den Tagen Otto Stobbes an größeren Arbeiten zur Geschichte der Juden im Mittelalter fast nur jüdische Historiker beteiligt<sup>14</sup>.

---

die ebd., S. 144, aufgestellte Prämisse, daß »der Jude einer fremden Nationalität angehört und sein besonderes Recht hat«.

<sup>10</sup> Vgl. die Würdigung von Stobbes Werk durch *Kisch*, *Ausgewählte Schriften I* (1955), S. 199–210, bes. S. 201, sowie durch denselben in einem Vorwort zu dem 1968 in Amsterdam erschienenen Nachdruck von Stobbes Buch (ohne Seitenzählung).

<sup>11</sup> So *Kisch*, *Ausgewählte Schriften I*, S. 204.

<sup>12</sup> *GJI*, S. IX.

<sup>13</sup> Der erste Teilband von *GJI* war bereits 1917 erschienen.

<sup>14</sup> Zu den wenigen Ausnahmen gehörte *Johann E. Scherer*, der im Jahre 1901 eine Darstellung der Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern vorlegte, die, was die rechtsgeschichtlichen Aspekte – auch über Österreich hinaus – angeht, ähnlich wie das Buch Stobbes bis heute nachwirkt. Vgl. *Wadl*, *Juden in Kärnten* (1981), S. 15, und besonders *Lohrmann*, *Judenrecht* (1990), S. 14, dessen Arbeit erklärtermaßen auf den Ergebnissen Scherers beruht.

Dies gilt in erster Linie für das breite Spektrum der innerjüdischen Geschichte, deren Aufarbeitung im Rahmen der von Leopold Zunz begründeten »Wissenschaft des Judentums« seit etwa 1830 Gegenstand zahlreicher Untersuchungen ist<sup>15</sup>. Unter der reichhaltigen Literatur, die bereits im vorigen Jahrhundert zu dieser Thematik erschien, ragt besonders Moritz Güdemanns Standardwerk zur Geschichte des jüdischen Erziehungswesens heraus<sup>16</sup>. Die dreibändige Kulturgeschichte fand bald nach ihrem Erscheinen auch außerhalb der judaistischen Fachwelt breitere Resonanz und eröffnete einem großen Kreis erstmals einen wissenschaftlich fundierten Zugang zu einem komplexen Gebiet mittelalterlicher jüdischer Geschichte<sup>17</sup>.

Als Quellengrundlage dienten Güdemann unter anderem die sogenannten Responsen, also die Gutachten zumeist rabbinischer Autoritäten, die in der Regel strittige Fragen innerhalb der jüdischen Gemeinde bzw. Familie regelten. Die besonders zahlreich überlieferten Responsen des Rabbi Meir von Rothenburg bildeten denn auch die Materialbasis für die von Hirsch Jakob Zimmels im Jahre 1926 veröffentlichte Wiener Doktorarbeit zur inneren Geschichte der Juden in Deutschland im 13. Jahrhundert<sup>18</sup>. Zimmels begnügte sich jedoch damit, die Rechtsgutachten auf die verschiedensten Bereiche jüdischen Lebens hin abzufragen, ohne einer übergeordneten Systematik zu folgen, so daß die Arbeit später vornehmlich als Materialsammlung benutzt wurde<sup>19</sup>.

Ebenfalls auf hebräischer Quellenüberlieferung beruhen die aus dem Jahre 1924 stammende Untersuchung von Louis Finkelstein und eine 1931 von Selig Auerbach vorgelegte Würzburger Dissertation<sup>20</sup>, die beide den mittelalterlichen Rabbinersynoden gewidmet sind. Die zuletzt genannte Arbeit greift jedoch über den engeren innerjüdischen Horizont ihrer Thematik hinaus. Durch die stärkere Berücksichtigung auch der nichtjüdischen mediävistischen Forschung gelang es Auerbach, die rheinischen Rabbinerversammlungen in den allgemeinesgeschichtlichen Gesamtzusammenhang einzuordnen und aus ihrer isolierten Betrachtung zu lösen<sup>21</sup>.

Ähnlich fruchtbare Ansätze kamen auf dem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte bereits in der etwa zwei Jahrzehnte zuvor erschienenen Schrift von Moses Hoffmann zum Tragen. Hoffmann verstand seine Studie zum Geldhandel der deutschen Juden

<sup>15</sup> Vgl. *Kisch*, *Ausgewählte Schriften I*, S. 201 f. Zu Leopold Zunz vgl. *Nachum N. Glatzer*, *Leopold Zunz. Jude-Deutscher-Europäer*, Tübingen 1964.

<sup>16</sup> *Güdemann*, *Erziehungswesen (1880–88)*.

<sup>17</sup> Vgl. *Breuer*, *Responsenliteratur (1988)*, S. 29.

<sup>18</sup> *Zimmels*, *Beiträge (1926)*.

<sup>19</sup> Die mangelnde innere Kohärenz wird allein schon an der Gliederung des Hauptteiles deutlich: »Aus dem inneren Leben der Juden. I. Innere Angelegenheiten. II. Zur Münzen-, Maß- und Gewichtskunde. III. Beschäftigung der Juden. IV. Bildung und Kunst. V. Die Ehe und die Stellung der Frau. VI. Kleidung und Schmuck.« Gleichwohl blieb die Zusammenstellung bis zum Erscheinen der von *Irving A. Agus* besorgten Übersetzung und Edition der Responsen Rabbi Meirs von Rothenburg (1947) sehr wertvoll, besonders für die nicht judaistisch gebildeten Historiker.

<sup>20</sup> *Finkelstein*, *Self-Government (1924)*; *Auerbach*, *Rabbinerversammlungen (1931)*.

<sup>21</sup> Vgl. dazu auch die Rezension von *Guido Kisch* in der *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 5, 1935, S. 73.

ausdrücklich als einen »Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter«<sup>22</sup> und distanzierte sich damit deutlich von den Thesen Wilhelm Roschers, der die wirtschaftliche Betätigung der mittelalterlichen Juden noch als Bevormundung der »neueren Völker« zu interpretieren suchte<sup>23</sup>. Georg Caro schließlich gelang es mit seiner Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden, sich aus der Enge nationalstaatlicher Perspektive zu befreien und diese grundsätzlichen Aspekte jüdischer Existenz, statt lediglich in einen deutschen, in einen europäischen Rahmen einzufügen<sup>24</sup>.

Über seine eigentliche Thematik hinaus gab Caros bald als klassisch geltendes Werk auch auf dem Gebiet der jüdischen Rechts- und Verfassungsgeschichte neue Anregungen, wenngleich die Forschung seit Otto Stobbe diesbezüglich nur geringe Fortschritte verzeichnen konnte<sup>25</sup>. Zu den wenigen Ausnahmen gehörten Herbert Fischers 1931 publizierte Studie zur verfassungsrechtlichen Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts<sup>26</sup> und vor allem die zahlreichen Abhandlungen des bis heute wohl bedeutendsten jüdischen Rechtshistorikers Guido Kisch<sup>27</sup>. Daneben waren bis in die Zeit des Nationalsozialismus, der den Forschungen zur Geschichte der Juden zumindest in Deutschland aus bekannten Gründen ein vorläufiges Ende setzte, Einzelprobleme wie Judenbesteuerung<sup>28</sup>, Schuldentilgungen<sup>29</sup> und jüdische Siedlungen<sup>30</sup> Gegenstand raumübergreifender Untersuchungen.

Die im Nachkriegsdeutschland nur zögerlich wiederaufgenommene Judengeschichtsforschung erhielt neue Anstöße erst wieder mit der Neuauflage des ersten Bandes der »Germania Judaica« im Jahre 1963, die bezeichnenderweise nicht von deutschen Historikern, sondern von dem 1955 in Jerusalem gegründeten Leo-Baeck-Institut betrieben wurde<sup>31</sup>. Weitere Anregungen gingen von den Aufsätzen aus, die ebenfalls 1963 anlässlich der großen Kölner Ausstellung »Monumenta Judaica« entstanden<sup>32</sup>, sowie von dem 1968 erschienenen zweiten Teil der »Germania Judaica«<sup>33</sup>, der die Judensiedlungen bis 1350 verzeichnete, dessen Einzelbeiträge

<sup>22</sup> So der Untertitel bei *Hoffmann*, Geldhandel (1910).

<sup>23</sup> *Wilhelm Roscher*, Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 31, 1875, S. 503–526, hier S. 510. Vgl. *Hoffmann*, Geldhandel, S. 122.

<sup>24</sup> *Caro*, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bde. I und II. Der erste Band war bereits 1908, also noch vor Hoffmanns Untersuchung erschienen, der zweite Band erschien als Fragment erst posthum im Jahre 1920.

<sup>25</sup> Vgl. *Kisch*, *Ausgewählte Schriften* I, S. 13 und S. 237 f.

<sup>26</sup> *Fischer*, Stellung (1931); vgl. dazu die äußerst kritische Besprechung von *Kisch*, *Ausgewählte Schriften* I, S. 237–243.

<sup>27</sup> Vgl. die zahlreichen Beiträge in *Kisch*, *Ausgewählte Schriften* I und II, sowie *ders.*, *The Jews* (1949).

<sup>28</sup> *Kerler*, Besteuerung (1889); *Rösel*, Reichssteuern (1909/10); *Koffler*, Reichssteuern (1920).

<sup>29</sup> *Süßmann*, Judenschuldentilgungen (1907).

<sup>30</sup> *Pinthus*, Judengassen (1930); *Littmann*, Wiederaufnahme (1928).

<sup>31</sup> Vgl. das Vorwort zum Neudruck von 1963. Zu den bis dahin erschienenen einschlägigen Titeln vgl. die instruktiven bibliographischen Übersichten bei *Kisch*, *Ausgewählte Schriften* I, S. 270–298 und S. 313–336.

<sup>32</sup> Vgl. dazu weiter unten Anm. 46 und 47.

<sup>33</sup> Das gilt etwa für *Geißler*, *Juden in Deutschland und Bayern* (1976).

aber noch zu einem großen Teil auf die Leistungen jüdischer Forscher in der Vorkriegszeit zurückgingen<sup>34</sup>.

Mit den Vorarbeiten zu »Germania Judaica III« schließlich, an denen auch eine große Anzahl nichtjüdischer deutschsprachiger Historiker beteiligt war und noch ist, setzte seit etwa der Mitte der siebziger Jahre eine Phase ein, die für manche Teilgebiete der jüdischen Geschichte eine wahre Publikationsflut mit sich brachte. Nach der Katastrophe des Holocaust trifft dies in besonderem Maße für den komplexen Bereich der Judenfeindschaft zu, deren Motivations- und Entstehungszusammenhänge man auch im mittelalterlichen Umfeld anhand der zahlreichen Verfolgungen und Vertreibungen zu eruieren sucht<sup>35</sup>. Größere Beachtung findet daneben die rechts- und verfassungsgeschichtliche Stellung der Juden<sup>36</sup>, wohingegen sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Themen überwiegend nur in regional begrenzten Untersuchungen berücksichtigt werden<sup>37</sup>.

Nach wie vor eine Domäne jüdischer Historiker ist die innerjüdische Geschichte, die aufgrund ihrer besonderen Quellenüberlieferung für den herkömmlichen Mediävisten nur schwer zugänglich ist, und deren Erforschung und Diskussion hauptsächlich in Israel und den USA betrieben wird, was einem wissenschaftlichen Austausch mit der deutschsprachigen Mediävistik nicht gerade zugute kommt<sup>38</sup>.

<sup>34</sup> Vgl. das Vorwort von Zvi Avneri in GJ II, S. IX f.

<sup>35</sup> Zur mittelalterlichen Judenfeindschaft vgl. *Graus*, Judenfeindschaft (1984); *Herde*, Judenfeindschaft (1988); *ders.*, Gestaltung und Krisis (1983); *Toch*, Judenfeindschaft (1984). Unter der zahlreichen Literatur zu den Judenverfolgungen vgl. besonders *Haverkamp*, Judenverfolgungen (1981); *ders.*, Der Schwarze Tod (1977); *Graus*, Judenpogrome (1982); *ders.*, Pest (1987); *Patschovsky*, Judenverfolgung (1988); *Lotter*, Judenverfolgung (1988); *ders.*, Hostienfrevelvorwurf (1986); *Hoyer*, Armlederbewegung (1965); *Arnold*, Armledererhebung (1974); *Jenks*, Judenverschuldung (1978). Zu den Vertreibungen vgl. besonders *Weninger*, Man bedarf keiner Juden mehr (1981), und die regionalen Untersuchungen von *Backhaus*, Judenfeindschaft (1987); *ders.*, Hostienschändungsprozesse (1988), sowie *Hörburger*, Judenvertreibungen (1981), und *Toch*, »Umb gemeyns nutz und nottdurfft willen« (1984).

<sup>36</sup> Vgl. besonders *Battenberg*, Kammerknechte (1987); *Dilcher*, Juden in Recht und Verfassung (1991); *Lohrmann*, Judenrecht (1990); *Lotter*, Entwicklung des Judenrechts (1984); *ders.*, Talmudisches Recht (1990); *Willoweit*, Vom Königsschutz (1988). Überwiegend verfassungsgeschichtlich orientiert sind auch die Untersuchungen von *Bork*, Zentralgewalt (1982), *Eckert*, Die Juden (1978), *Hanisch*, Die Luxemburger (1983), und *Schumm*, Konrad von Weinsberg (1970).

<sup>37</sup> Vgl. den Überblick im folgenden Unterkapitel. An überregionalen Darstellungen sind zum Spätmittelalter neben dem jüngsten Gesamtüberblick von *Haverkamp*, Lebensbedingungen (1991), die Studien von *Toch*, Jüdische Geldleihe (1988), und *Ries*, Juden (1990), zu nennen. Ansonsten vgl. jetzt *Battenberg*, Zeitalter, S. 97–165. Einen knappen Überblick zur Forschungssituation für Spätmittelalter und Frühe Neuzeit bietet schließlich auch *Hsia*, Juden im alten Reich (1989), S. 211–214.

<sup>38</sup> So ist man bei vielen wichtigen Untersuchungen als Nichtjudaist oftmals auf das Periodikum »Hebräische Beiträge zur Wissenschaft des Judentums deutsch angezeigt« angewiesen. Vgl. etwa *Yuval*, Rabbiner und Rabbinat (1988). Weitere Arbeiten zur innerjüdischen Geschichte stammen von *Zimmer*, Harmony and Discord (1970), und *ders.*, Jewish Synods (1978); *Spitzer*, Die jüdische Gemeinde (1979). Einige wenige Beispiele funktionierenden Austausches sind die Beiträge israelischer und amerikanischer Wissen-

## II. Forschungen und Quellen zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet

Im Jahre 1929 konnte Adolf Kober in einer Forschungsbilanz feststellen, daß die Geschichte der Juden in den deutschen Territorien »eifrig gepflegt« worden und die Zahl der Veröffentlichungen über die Geschichte der Juden in einzelnen Städten bereits »Legion« sei<sup>39</sup>. Schon frühzeitig hatte die regional und lokal ausgerichtete Forschung eine Vielzahl von einschlägigen Veröffentlichungen aufzuweisen. Allerdings konnte ein Großteil davon wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen, sondern allenfalls als Materialsammlung dienen. Zu dieser Kategorie müssen auch die bald nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstandenen Arbeiten von Karl Anton Schaab, Meir Wiener und Gerson Wolf gezählt werden, die sich der jüdischen Geschichte in den Städten bzw. Diözesen Mainz, Speyer und Worms widmeten. Für das Untersuchungsgebiet der vorliegenden Arbeit gehören sie zwar zu den frühesten judengeschichtlichen Darstellungen überhaupt, doch kamen sie über das bloße Aneinanderreihen von Quellenmaterial kaum hinaus<sup>40</sup>.

Erst gut eine Generation später konnten mit den Arbeiten von Ephraim Carlebach und Leopold Rothschild zu den klassischen jüdischen Zentren des Rheinlandes erhebliche Fortschritte erzielt werden<sup>41</sup>, so wie sie sich dank der Arbeiten von Isidor Kracauer auch bald für Frankfurt einstellen sollten<sup>42</sup>, nachdem zuvor schon einige spezielle Aspekte in kleineren Untersuchungen Beachtung gefunden hatten<sup>43</sup>.

Ebenso wichtig wie diese auf einzelne oder mehrere städtische Judengemeinden bezogenen Studien waren die etwa gleichzeitig erarbeiteten Darstellungen zur Geschichte der Juden in den Territorien Kurtrier, Kurpfalz und Kurmainz. Während die auf das Erzstift Trier bezogene Untersuchung von G. Liebe zu einem nicht geringen Teil von den grundlegenden Forschungen Karl Lamprechts profitierte, erschöpften sich die Verdienste der beiden übrigen Arbeiten weitgehend in der nützlichen Zusammenstellung einschlägiger Quellen<sup>44</sup>. Bis in die Zeit des Nationalsozialismus

---

schaffter zu einschlägigen Tagungen. Vgl. *Yuval*, *Magie und Kabbala* (1991); *Marcus*, *Die politischen Entwicklungen* (1991); *Cohen*, *Landesrabbinat* (1981).

<sup>39</sup> Kober, *Forschung* (1929), S. 19 f.

<sup>40</sup> Sinnfällig zum Ausdruck kommt diese Art der Darstellung in dem Buchtitel von *Schaab*, *Diplomatische Geschichte* (1855), die ganz im Trend der damals beliebten »Urkundlichen Geschichten« stand. Zu *Schaab* vgl. auch *Menczel*, *Juden von Mainz* (1933), S. 9 f. Zu *Schaab* sowie zu *Wiener*, *Geschichte der Juden* (1863), und *Wolf*, *Juden in Worms* (1861), vgl. *Carlebach*, *Verhältnisse*, S. 1. Die Darstellung von *Wolf*, *Juden in Worms*, bezieht sich ohnedies nur zu einem kleineren Teil auf das Mittelalter und konzentriert sich ansonsten auf die Frühe Neuzeit.

<sup>41</sup> Vgl. *Carlebach*, *Verhältnisse* (1901), und *Rothschild*, *Judengemeinden* (1904).

<sup>42</sup> Vgl. *Kracauer*, *Aus der inneren Geschichte* (1914); *ders.*, *Judenstätigkeiten* (1919); *ders.*, *Juden in Frankfurt* (1925).

<sup>43</sup> Vgl. *Epstein*, *Judenrath* (1902); *Goldschmidt*, *Rückkehr* (1888); *Salfeld*, *Bilder* (1903); *Stern*, *Statistik* (1897).

<sup>44</sup> *Liebe*, *Erzstift Trier* (1893), S. 311. Vgl. *Lamprecht*, *Deutsches Wirtschaftsleben* (1885–86). Zur Rheinischen Pfalzgrafschaft siehe *Löwenstein*, *Kurpfalz* (1895). Für das Erzstift Mainz siehe *Salfeld*, *Kurmainz* (1916).

sollte sich an diesem skizzierten Forschungsstand zur jüdischen Geschichte im mittleren Rheingebiet kaum etwas ändern. Allein die wichtige Monographie Josef Menczels zur Geschichte der Mainzer Juden im 15. Jahrhundert sowie die im Jahre 1934 anlässlich des 900jährigen Bestehens der Wormser Synagoge veröffentlichten Beiträge zur Geschichte der dortigen Judengemeinde zeitigten weiterführende Ergebnisse<sup>45</sup>.

Nach dem zweiten Weltkrieg kamen auch die regionalen und lokalen judengeschichtlichen Forschungen nur sehr zähft in Gang, um dann mit der Kölner Ausstellung »Monumenta Judaica« wieder in den Blickpunkt des wissenschaftlichen Interesses zu gelangen. Bei dieser Gelegenheit legte Hermann Kellenbenz eine Synthese der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung über die Juden im Rheinland vor<sup>46</sup>. Ernst Roth wertete die verfassungs-, rechts- und sozialgeschichtliche Literatur über die am Rhein gelegenen Judengemeinden aus und verknüpfte sie mit den Darstellungen der innerjüdischen Geschichte zu einem Gesamtüberblick über die rheinischen Judengemeinden<sup>47</sup>.

Aus jener Wiederentdeckung der lange Zeit verdrängten jüdischen Geschichte erwachsen zunächst überblicksartige Nachschlagewerke zu Geschichte und Schicksal jüdischer Gemeinden in einzelnen Landschaften wie Pfalz, Hessen oder Baden<sup>48</sup>; doch galt deren Hauptaugenmerk zum Teil weniger der mittelalterlichen als der neueren und neuesten Geschichte. Lediglich Wilhelm Volkert legte damals mit seinem Beitrag zu den oberpfälzischen Juden im 14. Jahrhundert, der über weite Strecken auch die Rheinische Pfalzgrafschaft einbezog, eine bis heute noch nicht überholte Analyse jüdischer Geschichte innerhalb eines mittelalterlichen Territoriums vor<sup>49</sup>.

---

<sup>45</sup> *Menczel*, Juden von Mainz (1933); *Freudenthal*, Wormser Gemeinde (1934); *Kisch*, Wormser Juden (1934); *Kober*, Wormser Juden (1934); *Krautheimer*, Synagoge in Worms (1934); *Stern*, Reichsrabbiner (1934). Einen guten Überblick zum damaligen Stand der Forschung im Rheinland gibt *Kober*, Juden im Rheinland (1931), S. 21–39. Auf die wichtigen Aufsätze von Sara Schiffmann, welche die hochmittelalterliche Geschichte der rheinischen Judengemeinden behandeln, aber auch weit über diesen Raum hinaus von Bedeutung sind, sei hier nur hingewiesen; vgl. *Schiffmann*, Die Urkunden (1930); *dies.*, Die deutschen Bischöfe (1931); *dies.*, Heinrichs IV. Verhalten (1931). Zur Bedeutung ihrer Arbeiten zuletzt *Lohrmann*, Judenrecht, S. 23–30.

<sup>46</sup> *Kellenbenz*, Juden in der Wirtschaftsgeschichte (1963).

<sup>47</sup> *Roth*, Geschichte der jüdischen Gemeinden (1963). Ein Jahr später folgte aus der Feder desselben Autors ein ähnlicher Überblick: Aus der Geschichte der Juden im Rheingebiet, in: Festschrift Dr. I. E. Lichtigfeld, Landesrabbiner von Hessen zum 70. Geburtstag, hrsg. von Ernst Roth, Frankfurt/M. 1964, S. 179–235.

<sup>48</sup> *Arnold*, Pfalz (1967); *Arnsberg*, Hessen (1971); *Hundsnurscher*, Baden (1968). Ebenfalls nur sehr knapp ist der Überblick von *Kahlenberg*, Mittelrhein (1966). Den kulturellen Bauten der Judengemeinden am Oberrhein widmet sich die 1969 erschienene Bestandsaufnahme von *Stein*, Kultbauten, allerdings ohne Kenntnis von »Germania Judaica II«.

<sup>49</sup> *Volkert*, Juden in der Oberpfalz (1967). Die auf die Markgrafschaft Baden bezogenen Abschnitte der Dissertation von *Overdick*, Juden in Südwestdeutschland, beschränken sich im wesentlichen auf das 16. Jahrhundert.

Erst das Erscheinen des zweiten Bandes der »Germania Judaica« im Jahre 1967 eröffnete einem größeren Kreis den vertieften Zugang zur mittelalterlichen jüdischen Geschichte. Verstärkt wurde dieser Impuls durch die Einbeziehung auch jüngerer deutscher Historiker in die umfangreichen Vorarbeiten zu »Germania Judaica III« mit Beginn der siebziger Jahre. Seitdem ist die Forschung, teils unter Anwendung moderner Fragestellungen und Methoden<sup>50</sup>, durch eine stattliche Anzahl sowohl stadt- als auch landesgeschichtlicher Einzeluntersuchungen bereichert worden. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei freilich den großen jüdischen Gemeinden in Speyer, Worms, Mainz und Frankfurt<sup>51</sup>, doch finden sich daneben mit den landesgeschichtlichen Arbeiten von Alfred Haverkamp und Friedhelm Burgard zum Erzstift Trier, von Franz Irsigler zum Niederrhein und Friedrich Battenberg zum Mittelrhein<sup>52</sup> neue Ansätze, die das herkömmliche Spektrum der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit jüdischer Geschichte – auch über das Rheinland hinaus – in den verschiedenen Teilbereichen der Rechts-, Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte nicht unwesentlich erweitern.

So disparat wie die Forschungslage stellt sich auch die Situation der Quellenüberlieferung und -edition dar. Nur sehr bescheiden ist der Anteil der von den Juden selbst stammenden Traditionen<sup>53</sup>. Unter diesen aber nehmen die sogenannten Martyrologien bzw. Memorbücher eine zentrale Stellung ein, da sie für viele Verfolgungen und damit indirekt auch für so manchen jüdischen Siedlungsort oftmals die einzigen Hinweise bereithalten<sup>54</sup>. Eine weitere wichtige hebräische Quellengattung findet sich in den bereits mehrfach angesprochenen Responsen, die allerdings vorwiegend Einblicke in die innerjüdischen Verhältnisse gewähren und nur zu einem kleinen Teil in Übersetzungen vorliegen<sup>55</sup>.

Ansonsten ist die Forschung – abgesehen von vereinzelten hebräischen Urkunden<sup>56</sup> – auf die nichtjüdische Überlieferung angewiesen. Schon früh bemühte man

<sup>50</sup> Vgl. dazu den Überblick von *Haverkamp*, Die »frühbürgerliche« Welt (1975).

<sup>51</sup> Zu Speyer vgl. *Debus*, Juden in Speyer (1981); *Voltmer*, Geschichte der Juden (1981). Für Worms siehe *Reuter*, Warmaisa (1984); *ders.*, Judengemeinde (1983). Zu Mainz vgl. *Falck*, Glanz und Elend (1978). Für Frankfurt vgl. *Andernacht*, Verpfändung (1973); *ders.*, Friedhof (1988); *Backhaus*, Einrichtung eines Ghettos (1989). Zu weiterer Literatur über einzelne Judengemeinden im Untersuchungsraum vgl. jetzt die einschlägigen Hinweise in den jeweiligen Ortsartikeln der GJ III.

<sup>52</sup> *Haverkamp*, Balduin und die Juden (1985); *ders.*, Erzstift Trier (1991); *Burgard*, Migration (1992); *Irsigler*, Juden und Lombarden (1981); *Battenberg*, Juden am Mittelrhein (1979).

<sup>53</sup> In der den biblisch-sakralen Traditionen stark verhafteten jüdischen Gesellschaft spielte die profane Geschichte, die schon seit der babylonischen Zeit lediglich als eine Reihe von Verfolgungen angesehen wurde, keine wesentliche Rolle; vgl. *Graus*, Historische Traditionen, S. 9–16.

<sup>54</sup> Der Hinweis auf die wichtige Edition von *Salfeld*, Martyrologium (1898), mag hier genügen.

<sup>55</sup> Vgl. oben S. 4, und *Breuer*, Responsenliteratur, mit einem Überblick über die wichtigsten Editionen und Übersetzungen.

<sup>56</sup> So z.B. für das mittlere Rheingebiet die von *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 421 ff., S. 370 ff., edierten Urkunden des Speyerer Judenrates aus dem Jahre 1333. Weitere Beispiele bei

sich daher auf jüdischer Seite um entsprechende Editionen; so bereits Meir Wiener<sup>57</sup>, dessen »Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters« allerdings mit erheblichen Mängeln behaftet sind<sup>58</sup>. Weit nützlicher und für die Forschung bis heute unverzichtbar sind dagegen die freilich nur bis in das Jahr 1273 reichenden Regesten von Julius Aronius<sup>59</sup>. Jedoch erwies sich in Anbetracht der für das spätmittelalterliche Reichsgebiet einsetzenden Quellenflut die zeitliche bzw. räumliche Begrenzung der Editionen als sinnvoller. Davon zeugt neben den Arbeiten von F.W.E Roth<sup>60</sup> und Moritz Stern<sup>61</sup> sowie den Quellenanhängen in den Darstellungen von G. Liebe, Ellen Littmann, Leopold Löwenstein, Josef Menczel und Siegmund Salfeld<sup>62</sup> vor allem das beachtliche Werk von Isidor Kracauer, dessen Urkundenbuch zur Geschichte der Frankfurter Juden<sup>63</sup> zu den wichtigsten Quellenspublikationen der westdeutschen Wirtschafts- und Landesgeschichte überhaupt zählt.

Eine vorläufig letzte Editionsstufe setzte schließlich in den 1980er Jahren im Anschluß an die in zahlreichen Archiven durchgeführten Quellenrecherchen für »Germania Judaica III« ein. Die u.a. in den Staatsarchiven Darmstadt, Marburg und Stuttgart erschlossenen und in Regestenform veröffentlichten Urkunden und Akten<sup>64</sup> ergänzen die Materialgrundlage besonders für die Zeit nach der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Grundsätzlich aber bleibt festzuhalten, daß nicht nur für diesen Zeitraum – trotz zahlreicher allgemeiner Urkunden- und Regestenwerke<sup>65</sup> – viele Quellen noch unveröffentlicht sind. Aus diesem Grunde wurden für die vorliegende Arbeit wichtige Bestände der größeren und mittleren Territorien des Untersuchungsraumes vornehmlich in den Staatsarchiven München, Würzburg, Karlsruhe, Koblenz und Wiesbaden durchgearbeitet<sup>66</sup>, so daß im ganzen ein relativ breites und zum Teil dicht gestaffeltes Quellenfundament für weitergehende Fragestellungen und Analysen zur Verfügung steht.

---

*Salfeld*, Kurmainz, S. 151–153; *Boos*, UB Worms II, Nr. 723, S. 463 ff. Zu einem wirtschaftsgeschichtlich höchst aufschlußreichen hebräischen Schuldenverzeichnis, allerdings aus Niederbayern, vgl. *Toch*, Geld und Kredit (1982).

<sup>57</sup> *Wiener*, Regesten (1862).

<sup>58</sup> Darauf hat schon *Stobbe*, Juden in Deutschland, Vorrede, aufmerksam gemacht.

<sup>59</sup> *Aronius*, Regesten (1902).

<sup>60</sup> *Roth*, Urkundliche Mittheilungen (1892).

<sup>61</sup> *Stern*, König Ruprecht (1898).

<sup>62</sup> *Liebe*, Juden im Erzstift Trier, S. 372 f.; *Littmann*, Wiederaufnahme, S. 30–51; *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 282–293; *Menczel*, Juden von Mainz, S. 89–144; *Salfeld*, Kurmainz, S. 160–167.

<sup>63</sup> *Kracauer*, UB Frankfurt (1914).

<sup>64</sup> *Battenberg*, Judaica; *Löwenstein*, Marburg; *Braunn*, Stuttgart.

<sup>65</sup> Vgl. im Verzeichnis der gedruckten Quellen.

<sup>66</sup> Zu weiteren Archiven, in denen kleinere Bestände eingesehen werden konnten, vgl. das Verzeichnis der ungedruckten Quellen. Sehr hilfreich waren auch die für »Germania Judaica III« erstellten und in den »Central Archives for the History of the Jewish People« in Jerusalem gesammelten Regesten aus den deutschsprachigen Archiven, von denen dem Verfasser dankenswerterweise einige zur Verfügung gestellt wurden.

### III. Aufriß und Abgrenzung des Themas

Angesichts der Vielfalt, die selbst bei einer oberflächlichen Betrachtung der skizzierten Forschungslage unschwer zu erkennen ist, bleibt eine thematische Einengung der vorliegenden Untersuchung ebenso unumgänglich wie ihre räumliche und zeitliche Begrenzung<sup>67</sup>. Im folgenden soll und kann schon deshalb keine Gesamtgeschichte der mittelalterlichen Juden in einem noch näher zu beschreibenden Raum versucht werden, weil der weite innerjüdische Bereich grundlegende judaistische Kenntnisse erfordert, die in der herkömmlichen Mediävistik noch keineswegs selbstverständlich sind<sup>68</sup>. Auch eine neuerliche Kompilation von geschichtlichen Abrissen zu den in Frage kommenden Judengemeinden ist im Hinblick auf den in der »Germania Judaica« erreichten Forschungsstand wenig fruchtbar. Vielmehr ist beabsichtigt, mittels eines »offenen« landes- und stadtgeschichtlichen Forschungsansatzes<sup>69</sup> und an modernen Methoden entwickelten Fragestellungen ein möglichst umfassendes Bild der existentiellen Rahmenbedingungen zu ermitteln, denen die Juden einer bestimmten Region unterworfen waren. Für diesen Zweck sollen die unterschiedlichen Faktoren einer eingehenden Analyse auf der Basis des Vergleichs unterzogen werden, um solchermaßen raum- und zeitspezifische Konstanten und Veränderungen zu fixieren, die wiederum auf ihre Aussagekraft auch über die engere jüdische Geschichte hinaus<sup>70</sup> abzufragen sind.

Zunächst wird mit einer Darstellung der Siedlungsgeschichte auf kartographischer Grundlage der äußere Rahmen jüdischer Existenz abgesteckt. Aus der differenzierten Analyse der jüdischen Siedlungstätigkeit, die stets in enger Rückkopplung mit der Urbanisierung zu betrachten ist, ergeben sich neue Ansätze für eine in die allgemeine Geschichte integrierte Interpretation jüdischer Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Dies trifft gleichermaßen zu für die eng mit der Siedlungsproblematik verbundene Frage nach der Bewegung der Juden im Raum, also nach der horizontalen Mobilität. Unter denjenigen Faktoren, welche die bisweilen umfangreichen jüdischen Wanderungsbewegungen verursacht haben, sind die Verfolgungen und Vertreibungen natürlich die markantesten. Auch hier bietet die detaillierte Analyse innerhalb einer überschaubaren Landschaft Erkenntnismöglichkeiten,

<sup>67</sup> Vgl. dazu auch *Battenberg*, Juden am Mittelrhein, S. 143, der eine sinnvolle Erforschung der jüdischen Rechtsstellung in Spätmittelalter und Früher Neuzeit »nur noch in begrenzten landesgeschichtlichen Untersuchungen« gewährleistet sieht.

<sup>68</sup> Darüber hinaus ist ein Großteil der überlieferten hebräischen Schriftquellen, die meist den religiösen Bereich des jüdischen Lebens berühren, für die im Rahmen der vorliegenden Arbeit zur Anwendung kommenden Fragestellungen kaum aussagekräftig. Hinzu kommt, daß die Juden bis in die Frühe Neuzeit an einer Tradition profaner Geschichte kaum Interesse hatten; vgl. dazu *Graus*, Historische Traditionen, S. 16 und 25. Zu einer Ausnahme vgl. jetzt *Yuval*, Juden, Hussiten und Deutsche, S. 94–102.

<sup>69</sup> Vgl. allgemein *Haverkamp*, Die »frühbürgerliche« Welt, S. 574 ff. Für die jüdische Geschichte *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 95 und S. 121.

<sup>70</sup> Auf den paradigmatischen Charakter, den die Geschichte der Juden haben kann, hat schon *Bernhard Blumenkranz*, Un révélateur des mutations en France: l'histoire des Juifs, in: Archives Juives 14, 1978, S. 55–62 hingewiesen.

die bei einer auf eine Stadt oder auf ein Territorium beschränkten Sichtweise unentdeckt bleiben müßten.

Neben diesen allgemeineren, eher die äußeren Merkmale des jüdischen Lebens markierenden Punkten wendet sich die Untersuchung in vertiefender Betrachtung den Gestaltungsfaktoren des jüdischen Siedlungsgefüges zu, um auch hier aus der Summe unterschiedlicher Blickrichtungen zu einem differenzierten Gesamtbild des Verhältnisses von Juden und Christen zu gelangen. Zentralörtliche Aspekte der Siedlungsentwicklung, die herrschaftlichen Einwirkungen auf die Siedlungstätigkeit der Juden sowie Ursachen und Antriebe, Möglichkeiten und Grenzen jüdischer Mobilität im Raum stehen im Mittelpunkt dieser Analyse, in der die Methoden der historischen Personenforschung<sup>71</sup> den Zugang erleichtern sollen. Dabei werden zugleich immer wieder Fragen nach den Formen der wirtschaftlichen Tätigkeit, der finanziellen und finanzpolitischen Bedeutung sowie der rechtlich-sozialen Stellung der Juden berührt.

Der als »mittleres Rheingebiet« bezeichnete geographische Bezugsrahmen der Studie ergibt sich aus der Kongruenz verschiedener – jüdischer wie christlicher – raumbezogener Perspektiven. Zwischen der Moselmündung bei Koblenz im Norden und dem Elsaß im Süden lagen mit den Bischofsstädten Mainz, Worms und Speyer diejenigen Städte am Rheinlauf, deren jüdische Gemeinden im aschkenasischen Judentum für lange Zeit eine in innerjüdischen, kultisch-religiösen und gemeinderechtlichen Angelegenheiten führende Rolle spielten, die zum Teil noch im 14. Jahrhundert beansprucht wurde und die in den kultisch-rituellen Vorschriften der »Takkanoth-Schum« ihr begriffliches Substrat gefunden hatte<sup>72</sup>. Die innerhalb und im Umland dieser sogenannten »Schum-Städte«<sup>73</sup> gepflegten Minhagim, also die überkommenen religiösen Bräuche, unterschieden sich von denen der Gemeinden nördlich von Koblenz, so wie im Süden auch das Elsaß einen eigenen Minhag-Bezirk bildete<sup>74</sup>.

Mit dieser »jüdischen« Raumkonzeption korrespondieren zugleich diejenigen räumlichen Vorstellungen, die aus der nichtjüdischen, »christlichen« Sichtweise gewonnen werden können. Abgesehen von den wirtschaftsgeschichtlichen Gemeinsamkeiten, die für den Raum »vom Elsaß bis zur Mosel« in bezug auf das Mittelalter konstatiert wurden<sup>75</sup>, resultierte die das weitere Mittelrheingebiet um-

<sup>71</sup> Vgl. dazu Personenforschung im Spätmittelalter. Vorträge der Sektion »Personenforschung im Spätmittelalter«, gehalten am 5.10.1974 auf der 30. Versammlung deutscher Historiker in Braunschweig, mit Referaten von J. Petersohn, P. Moraw, K. Wriedt, W. v. Stromer, in: Zeitschrift für Historische Forschung 2, 1975, S. 1–42.

<sup>72</sup> Vgl. Carlebach, Verhältnisse, S. 62–64; Rothschild, Judengemeinden, S. 44; Reuter, Warmaisa, S. 50–53; Roth, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 93–101. Zum besonderen religiösen Brauchtum der genannten Gemeinden im »Mittelrhein-Gebiet« vgl. auch Levi, Die Verbundenheit, S. 189–191.

<sup>73</sup> Gebildet nach den hebräischen Anfangsbuchstaben von »Schpira«, »Warmaisa« und »Magenza«; vgl. GJ I, S. 187 und Roth, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 93.

<sup>74</sup> GJ III/1, S. 626; Güdemann, Erziehungswesen III, S. 12 mit Anm. 8.

<sup>75</sup> So von Hans Pabst in seiner Untersuchung über die »Oekonomische Landschaft am Mittelrhein vom Elsaß bis zur Mosel im Mittelalter«, Frankfurt 1930; vgl. dort bes. die

spannende räumliche Einheit aus einer besonderen politisch-herrschaftlichen Konstellation, die auch für das Schicksal der hiesigen Juden nicht ohne Bedeutung sein sollte. Zum einen war das Gebiet Teil der sich im spätmittelalterlichen »regnum teutonicum« profilierenden Großregion Mittelrhein-Hessen-fränkischer Oberrhein<sup>76</sup> und damit gleichzeitig eine jener königsnahen bzw. – mit den Territorien der rheinischen Kurfürsten – königsoffenen Landschaften<sup>77</sup>, die im politischen Kräftespiel des Reiches bisweilen – wie etwa der Mittelrhein in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts<sup>78</sup> – eine maßgebliche Rolle spielen sollten. Zum anderen bewirkten in dieser von Ernst Schubert treffend als Brückenlandschaft zwischen Ober- und Niederdeutschland bezeichneten Region<sup>79</sup> die aufeinandertreffenden und nebeneinander bestehenden herrschaftlichen Interessensphären von unterschiedlicher Intensität und Reichweite ein dauerhaftes, von den drei Kurfürstentümern Mainz, Trier und Pfalz sowie den größeren Städten dominiertes Macht- und Herrschaftsgefüge<sup>80</sup>, dessen räumliche Erstreckung auch im Bewußtsein der spätmittelalterlichen Zeitgenossen verankert war. Dafür sprechen neben einschlägigen, auf das mittlere Rheingebiet ausgerichteten Schutzbündnissen<sup>81</sup> auch Städtebünde wie der Rheinische Bund, dessen Kern die »Abkommen zwischen mittelrheinischen Kommunen, beginnend mit Mainz, Worms und Oppenheim« im Frühjahr 1254 schufen<sup>82</sup>.

vier Karten im Anhang sowie ferner *Wesoly*, Handwerksgehlen am Mittelrhein, S. 11 f. und 31 ff.

<sup>76</sup> Zu den insgesamt 14 Großregionen des spätmittelalterlichen Reiches vgl. *Moraw*, Von offener Verfassung, S. 175 f.

<sup>77</sup> Zu den Kategorien der königsnahen, königsoffenen und königsfernen Landschaften vgl. *Moraw*, Von offener Verfassung, S. 175; *ders.*, Franken als königsnahe Landschaft, S. 124–127, und *ders.*, Hessen und das deutsche Königtum, S. 65 f., sowie *Schubert*, König und Reich, S. 70, mit Anm. 28.

<sup>78</sup> Vgl. dazu *Mathies*, Kurfürstenbund, die laut Aussage des Untertitels für die Zeit König Sigismunds die kurfürstliche Reichspolitik im »Kraftzentrum Mittelrhein« untersucht.

<sup>79</sup> *Schubert*, König und Reich, S. 71.

<sup>80</sup> Vgl. dazu allgemein *Ziehen*, Mittelrhein und Reich, *Steinbach*, Geschichtliche Räume, S. 48 f., und speziell für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts *Gerlich*, Interterritoriale Systembildungen, S. 134 f., der für diesen Zeitraum zwei »Territorialsysteme« zwischen Mittelrhein und Saar ausfindig machen kann. Zum Begriff der »interterritorialen Systembildung« vgl. *ders.*, Geschichtliche Landeskunde, S. 303 ff. Zur Orientierung über die Ausdehnung der kurfürstlichen Territorien am Mittelrhein vgl. im Geschichtlichen Atlas von Hessen die Karten 16 (Die territoriale Entwicklung des Kurfürstentums Mainz, bearb. von *Hertha Borchers* und *Hans Patze*, Marburg 1960) und 17a (Die territoriale Entwicklung des Kurfürstentums Trier an Rhein und Lahn, bearb. von *Friedrich Uhlhorn*, Marburg 1962) sowie *Schaab/Moraw*, Territoriale Entwicklung, vorläufige Karten Nr. 50–53.

<sup>81</sup> Vgl. das wohl im Herbst 1362 zwischen dem Erzbischof von Mainz, dem Pfalzgrafen bei Rhein, den Bischöfen von Worms und Speyer, den Grafen von Sponheim, Veldenz, Leiningen und Katzenelnbogen, dem Herren von Bolanden sowie den Städten Mainz, Worms, Speyer und Oppenheim gegen die »böse Gesellschaft« gerichtete Defensivbündnis mit der *terminunge, die ane ginge sal an der bach, die dorch Wißenberg* [= Weißenburg im Elsaß] *fluzzet, die dij Biden heißent und sal den Rine abegen zu Kobelentze in die Mosele und do inbinnen yn beiderseit Rines zehen mile wegis* [ . . . ]. Gedruckt bei *Ruser*, Urkunden und Akten II, Nr. 400, S. 413–415. Für das Gebiet rechts des Rheines vgl. ferner die Landfriedensregionen bei *Schwind*, Ordnung der Wetterau, S. 203–226, mit vier Karten.

<sup>82</sup> *Moraw*, Von offener Verfassung, S. 208. Vgl. auch die Karte der Mitgliedsstädte am

Mithin ist die Geschichte der Juden in dem von Königtum, Territorien und Städten bestimmten Gravitationsfeld zwischen Mosel und Elsaß, Wetterau und Nordpfälzer Bergland in ein komplexes Beziehungsgeflecht eingebettet, dessen Analyse angesichts des Entwicklungsvorsprungs, den das Rheinland in mancher Hinsicht gegenüber den östlichen Regionen des Reiches aufweisen konnte<sup>83</sup>, Ergebnisse erwarten läßt, die auch für die Geschichte der Juden über die engere Region des Mittelrheins hinaus<sup>84</sup> und sogar für die spätmittelalterliche Geschichte im allgemeinen relevant sein können.

Damit ist zugleich auch der zeitliche Rahmen der Untersuchung angesprochen, deren Konzentration auf das Spätmittelalter<sup>85</sup> sich nicht zuletzt aus dieser besonderen politisch-herrschaftlichen Situation des mittleren Rheingebiets selbst ergibt, da hier die Trias Königtum, Territorium und Reichsstadt bzw. Freie Reichsstadt seit dem Niedergang des staufischen Imperiums in der Mitte des 13. Jahrhunderts besonders stark ausgeprägt war<sup>86</sup>. Für die Juden bedeutete dies im Extremfall eine Dreiteilung ihrer rechtlichen, auf die Schutzgewalten ausgerichteten Bezugsebenen in der jeweiligen Ausformung als kaiserliche Kammerknechte, als landesherrliche Schutzjuden sowie als städtische Judenbürger<sup>87</sup>. Auch wenn sich spätestens seit Ludwig dem Bayern der Schwerpunkt der Reichspolitik vom Rheinland weiter nach Osten verlagerte<sup>88</sup>, so blieben doch die vorwiegend fiskalischen Ansprüche, die das Königtum den Juden gegenüber erhob, auch hier weiterhin bestehen, um sich unter den Königen Ruprecht und Sigismund sogar noch zu verstärken<sup>89</sup>. Solange aber ein gewisses Kräftegleichgewicht vorhanden war, konnten die Juden ihre miteinander konkurrierenden Schutzgewalten bisweilen gegeneinander ausspielen und sich auf diese Weise Freiräume und Vorteile verschaffen. Brach dieses Gleichgewicht aber zusammen, so waren nicht selten Verfolgungen oder Vertreibungen die Folge<sup>90</sup>.

Mittelrhein in »Propter culturam pacis ... um des Friedens willen«. Der Rheinische Städtebund von 1254/56. Katalog zur Landesausstellung in Worms. 24. Mai bis 27. Juli 1986, Koblenz 1986, S. 25. In dieses Raumkonzept fügen sich auch die diversen städteübergreifenden Zunftverbindungen des 14. und 15. Jahrhunderts; vgl. dazu *Pabst*, Landschaft am Mittelrhein, S. 32–36, und ebd. die entsprechende Karte II im Anhang.

<sup>83</sup> Zum West-Ost-Gefälle der Entwicklung im deutschen und europäischen Spätmittelalter und dessen Indikatoren, wie etwa Judenniederlassungen, vgl. *Moraw*, Entwicklungsunterschiede, bes. S. 598 ff. Zum Entwicklungsvorsprung des Rheinlandes gegenüber den übrigen Reichsgebieten vgl. *ders.*, Von offener Verfassung, S. 142, 210.

<sup>84</sup> Diese Auffassung wird auch von *Battenberg*, Kammerknechte, S. 549, vertreten.

<sup>85</sup> Zum Spätmittelalter als Epoche vgl. zuletzt *Graus*, Pest, S. 551–557.

<sup>86</sup> Zum Zäsurcharakter des Jahres 1250 und der nachstauischen Zeit für die Entwicklung von Städten und Territorien vgl. *Moraw*, Von offener Verfassung, S. 100, 204; zur Situation im Rheinland ebd., S. 208. Für die Städte im Rheinland vgl. ferner *Ennen*, Rheinisches Städtewesen, S. 3 und 19.

<sup>87</sup> Auch *Battenberg*, Juden am Mittelrhein, S. 130, kommt zu dem Schluß, »daß es in der nachstauischen Reichsgeschichte im Grunde genommen kein einheitliches Judenrecht mehr gab« und der »Territorialisierungsprozeß [...] auch vor den Juden nicht halt« machte.

<sup>88</sup> Vgl. *Thomas*, Das Reich um 1300, S. 40, und *Moraw*, Von offener Verfassung, S. 229.

<sup>89</sup> Vgl. dazu allgemein *Schumm*, Konrad von Weinsberg; *Kerler*, Besteuerung; *Stern*, König Ruprecht.

Mit der Mitte des 15. Jahrhunderts jedoch sollte diese bis dahin nur in Krisensituationen durchbrochene, sonst aber stets vorhandene – wenn auch nicht besonders stabile – Balance der dominierenden Kräfte endgültig aufhören. Die eigenständige politische Position der Städte neben den Fürsten im Herrschaftsgefüge des Reiches fand als Konsequenz des Markgrafenkrieges 1448–53 ihr definitives Ende<sup>91</sup>. Unter Pfalzgraf Friedrich dem Siegreichen (1449–1476) sollte sich der jahrhundertelange Dualismus Kurmainz–Kurpfalz schließlich zugunsten einer dauerhaften Hegemonie des weltlichen Fürstentums im mittleren Rheingebiet entscheiden<sup>92</sup>. Auch das Reich selbst hatte mit dem Rückzug der Habsburger in seine östliche Peripherie eine Umgestaltung erfahren, wofür das Erlöschen des Reichshofgerichtes im Jahre 1451 nur ein äußeres Zeichen unter vielen ist<sup>93</sup>.

Alles in allem blieben diese weitreichenden Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen für die Juden nicht ohne Folgen, so daß es durchaus sinnvoll erscheint, die vorliegende Untersuchung mit dem Jahre 1450 zu schließen, zumal um die gleiche Zeit auch innerhalb der jüdischen Gesellschaft Umbrüche erkennbar werden, die auf eine gravierende Instabilität der Gemeinden als Folge der zahlreichen Vertreibungen zurückzuführen sind und sich in der Einführung des Gemeinderabbinats nach außen hin dokumentierten<sup>94</sup>.

## B. Siedlungsgeschichte

Mit seinem erklärt raumbezogenen Ansatz steht der erste Teil der vorliegenden Untersuchung in der Tradition der seit den späten 50er Jahren auf nationaler wie auf internationaler Ebene intensivierten historischen Raumsforschung, deren wichtigste

<sup>90</sup> Auf den Zusammenhang von politischen Krisensituationen und Judenverfolgungen hat mehrfach *Haverkamp*, *Judenverfolgungen*, S. 68 ff. und *ders.*, *Balduin und die Juden*, S. 447, hingewiesen.

<sup>91</sup> Vgl. *Isemann*, *Stadt im Spätmittelalter*, S. 119, und *Heinig*, *Reichsstädte*, S. 2 f. mit weiterführender Literatur und S. 365 f.

<sup>92</sup> Vgl. *Moraw*, *Von offener Verfassung*, S. 383. Zu Friedrich dem Siegreichen siehe jetzt *Schaab*, *Geschichte der Kurpfalz*, S. 177–183; *Cohn*, *Government*, S. 27–35, und *Bernhard Rolf*, *Kurpfalz, Südwestdeutschland und das Reich 1449–1476. Die Politik des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich des Siegreichen*, Diss. phil. Heidelberg 1981. Als Beispiele für den Dualismus Mainz–Kurpfalz vgl. *Schaab*, *Bergstraße*, sowie *Gerlich*, *Anfänge*, S. 26–69.

<sup>93</sup> Vgl. *Moraw*, *Von offener Verfassung*, S. 380. Zum Reichshofgericht vgl. *Friedrich Battenberg*, *Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235–1451*, Köln, Wien 1974 (*Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Reihe B: *Forschungen*, Bd. 2). Zur politischen Ereignisgeschichte in dieser Phase vgl. *Thomas*, *Deutsche Geschichte*, S. 456 ff.

<sup>94</sup> Siehe dazu *Yuval*, *Rabbiner und Rabbinat*, S. 47–49. Gegen diesen »späten« Ansatz für die Einführung des Gemeinderabbinats in Deutschland wendet sich jetzt *Marcus*, *Die politischen Entwicklungen*, S. 76 mit Anm. 52, der ein solches bereits für das 13. Jahrhundert postuliert.

Konzepte die von dem Geographen Walter Christaller begründete Theorie der zentralen Orte sowie die von der geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande entwickelte Kulturräumforschung darstellen. Ohne auf die Besonderheiten und Probleme der beiden Ansätze näher eingehen zu können<sup>1</sup>, sei doch wenigstens auf deren von Franz Irsigler vorgeschlagene Verknüpfung und Erweiterung hingewiesen. Demnach bedarf die historische Analyse von Räumen und Raumbeziehungen sowohl einer Raumtypologie auf der Grundlage von Zentralitätstheorie, Kulturräumforschung und historischer bzw. geographischer Landeskunde als auch brauchbarer »Forschungsstrategien zur Untersuchung dynamischer Prozesse in den verschiedenen Raumtypen«, wobei der kartographischen Methode jeweils eine wesentliche Unterstützungsfunktion beigemessen wird<sup>2</sup>.

Für die Definition historischer Räume sowie zur Bestimmung dynamischer Vorgänge eignen sich beispielsweise die Verbreitungs- und Siedlungsräume von Personengruppen, insbesondere von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder religiösen Eliten respektive Minderheiten. Zudem lassen sich die entsprechenden Befunde relativ leicht kartographisch darstellen, so daß sich hier für die anstehende Arbeit ausgezeichnete Anknüpfungspunkte bieten, weil Art, Dauer und Umfang der Siedlungstätigkeit von Juden – als geradezu idealtypische religiöse und kulturelle Minorität einerseits und zum Teil als wirtschaftliche Elite andererseits – Kontinuitäten und Brüche in der geschichtlichen Struktur von Räumen sehr deutlich anzeigen können. Aber abgesehen von dieser bereits eingangs erwähnten Paradigmenfunktion jüdischer Geschichte ermöglicht die eingehende Analyse jüdischer Niederlassungen in größeren regionalen und überregionalen Zusammenhängen zunächst einmal genauere Einsichten in die soziale und verfassungsrechtliche Situation der Juden selbst und darüber hinaus in die Formen ihres Zusammenlebens mit den Christen.

Allerdings bilden hierzulande derartige, zur Grundlagenforschung gehörende Untersuchungen in der judengeschichtlichen Literatur<sup>3</sup> bislang noch eher die Ausnah-

<sup>1</sup> Vgl. dazu jetzt *Irsigler*, Raumkonzepte, bes. S. 12–24, mit weiterführender Literatur.

<sup>2</sup> Ebd., S. 24 f.

<sup>3</sup> Vgl. das 1981 von *Haverkamp* in der Einleitung des von ihm herausgegebenen Bandes »Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, S. XI, gezogene Fazit: »Besonders bedauerlich ist das Fehlen von lokal übergreifenden siedlungsgeschichtlichen Untersuchungen für die Zeit nach der Mitte des 14. Jahrhunderts«. Kurze Überblicke für die Zeit bis 1238 bzw. bis 1350 bieten lediglich die Einleitungen zu den beiden ersten Bänden der *Germania Judaica* (GJ I, S. XVIII–XX; GJ II, S. XXIII–XXIV) sowie *Haverkamp*, *Balduin und die Juden*, S. 443 ff., der die Geschichte der jüdischen Siedlungen mit der allgemeinen Entwicklung des Städtewesens in Zusammenhang bringt. Der Aufsatz von *Wallach*, *Judenansiedlung*, ist für diese Fragestellung unergiebig. Als sehr nützlich dagegen erweist sich die Untersuchung von *Veitschans*, *Judensiedlungen*, der die topographische Fundierung der Juden in den schwäbischen Reichsstädten und in den württembergischen Landstädten auch kartographisch dokumentiert. Für Innerösterreich hat *Wenninger*, *Siedlungsgeschichte*, den Versuch unternommen, »die Geschichte des mittelalterlichen innerösterreichischen Judentums im Hinblick auf seine Wanderungs- und Siedlungstätigkeit in einige sich deutlich voneinander abgrenzende Phasen zu unterteilen«, was ihm letztendlich aber nicht gelungen ist, da er sich in der Einzelanalyse ausschließlich dem Problem der »Juden«-Orte widmet (vgl.

me, und anders als in der französischen Forschung ist im deutschsprachigen Raum auch die kartographische Umsetzung von Siedlungsbefunden eine keineswegs gängige Praxis<sup>4</sup>. Doch die analytische Kraft visueller Darstellung wird gerade bei einer solchen, mit dynamischen Aspekten verbundenen Thematik deutlich. Für die einzelnen Orte mögen Dauer und Beschaffenheit der jüdischen Gemeinden jeweils mehr oder weniger gut erforscht sein; eine systematische, zeit- und raumübergreifende Zusammenschau, die wiederum zu weiterführenden Erkenntnissen über die eigentliche siedlungsgeschichtliche Materie hinaus beitragen kann, fehlt aber. Bisher liegen nur für wenige Regionen Verbreitungskarten mittelalterlicher Judenansiedlungen vor, und unter diesen sind lediglich die von Alfred Haverkamp veröffentlichten Karten zu den Judensiedlungen im spätmittelalterlichen Erzstift Trier neben einer zeitlichen Abstufung auch mit Angaben zur Qualität der Siedlungsorte sowie zur Ausstattung der Judengemeinden, etwa mit Synagogen oder Friedhöfen, versehen<sup>5</sup>. Ohne solche Differenzierungen aber erweist sich eine Verbreitungskarte kaum als sinnvolles Arbeits- und Analyseinstrument, da nur auf diese Weise die dem jüdischen Siedlungsprozeß innewohnende Dynamik und mögliche überregionale Spezifika der Siedlungsstruktur erfaßt werden können. Dergleichen Phänomene aber zu erkennen und zu hinterfragen, ist ein zentrales Anliegen der vorliegenden Arbeit,

---

ebd., S. 190, und die etwas unübersichtliche Karte S. 193). Zum deutschsprachigen Reichsgebiet für die Zeit von 1350 bis 1520 vgl. jetzt den auf den Angaben von GJ III beruhenden, grob skizzierten Überblick von *Toch*, Siedlungsstruktur.

<sup>4</sup> Zur jüdischen Siedlungsgeschichte in Frankreich vgl. *Chazan*, Jewish Settlement, sowie die Karte bei *dems.*, Medieval Jewry, S. 210 f., wie auch vor allem die Arbeiten von *Blumenkranz*, Pour une nouvelle Gallia Judaica; *ders.*, Contributions; ferner die Karten bei *dems.*, Pour une géographie, S. 90 (Provence), und *ders.*, Géographie Historique, S. 54 (Franche-Comté). Für Nordostfrankreich vgl. weiterhin die Karten bei *Kohn*, Les Juifs, S. 53. Eine kartographische Bearbeitung zu den spätmittelalterlichen Judensiedlungen im Reichsgebiet steht noch aus. Für die Zeit bis 1238 vgl. die in GJ I und GJ II/2 beigegebenen Karten. Letztere bietet für die Zeit von 1238–1350 freilich nur eine Auswahl.

<sup>5</sup> *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 480–482; *ders.*, Erzstift Trier, S. 86. Zu weiteren Übersichten über Judenniederlassungen im Reichsgebiet vgl. die gut differenzierende Karte bei *Rosenbach*, Juden in der Mark, in der die Judensiedlungen der Markgrafschaft Brandenburg für die Zeit zwischen 789 und 1571 in drei leider nicht näher begründeten Zeitabschnitten verzeichnet sind. Für Baden-Württemberg vgl. die Karte von *Kerkhoff*, Jüdische Niederlassungen. Zu Bayern vgl. die im wesentlichen auf Verfolgungs- und Vertreibungsdaten beruhende Karte von *Josef Kirmeier* in: Siehe der Stein schreit aus der Mauer. Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Eine Ausstellung veranstaltet vom Germanischen Nationalmuseum und vom Haus der Bayerischen Geschichte im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg 25.10.1988–22.1.1989, Ausstellungskatalog, hrsg. von *Bernward Deneke*, Nürnberg 1988, S. 163. Für Böhmen vgl. die Siedlungs- und Verfolgungskarten bei *Tischler*, Böhmisches Judengemeinden, S. 38 f., 51. Die im Ruhrgebiet nachweisbaren jüdischen Siedlungsplätze bis zum Jahr 1350 hat *Aschoff*, Juden, S. 185, verzeichnet. Im Jahre 1931 veröffentlichte *Kober*, Juden im Rheinland, eine in Zusammenarbeit mit dem Bonner Institut für geschichtliche Landeskunde erarbeitete Verbreitungskarte der rheinischen Judensiedlungen bis zum Jahre 1349, die mit ihren zahlreichen orthographischen Mängeln und fehlerhaften Lokalisierungen unverändert oder nur leicht überarbeitet auch in jüngeren Veröffentlichungen wieder abgedruckt wurde (so in *Monumenta Judaica*, S. B 62, und bei *Moraw*, Von offener Verfassung, S. 303).

weil erst nach gesicherten Erkenntnissen zu den äußeren, raumbezogenen Aspekten der jüdischen Existenz detaillierte Einblicke in die soziale, wirtschaftliche und verfassungsrechtliche Situation der Juden möglich sind.

Konkret auf das mittlere Rheingebiet bezogen, bedeutet dies die siedlungsgeschichtliche Untersuchung in einer vielgliedrigen Landschaft, die weniger durch Grenzen als durch ihre Zentren und deren Umland definiert werden kann. Dafür verantwortlich ist nicht zuletzt die Tatsache, daß es an territorialpolitischen oder dynastischen Anhaltspunkten, die den Gesamttraum einheitlich als solchen umschließen, fehlt. Ein weiterer Faktor, der zur komplexen Struktur des Untersuchungsraumes beiträgt, ist dessen naturräumliche Gliederung: Im linksrheinischen Gebiet, das von der Mosel im Norden und von der Lauter im Süden begrenzt wird, erstreckt sich längs der Rheinachse eine Kette von insgesamt drei unterschiedlich hohen Gebirgslagen, unter denen sich der zwischen Mosel, Mittelrheingraben und Nahe gelegene Hunsrück in seinen oberen Regionen durch ein hohes Maß an Siedlungsfeindlichkeit auszeichnet. Die mittelbar südlich daran anschließende, siedlungsfreundlichere Region des Nordpfälzer Berglandes und der wiederum äußerst dünn besiedelte Pfälzerwald besitzen mit Rheinhessen und dem Alzeier Hügelland im Norden sowie der Haardt im Süden dichter bewohnte Übergangszonen zur breit ausladenden Oberrheinebene. Ähnliche Verhältnisse finden sich auf der rechtsrheinischen Seite, wo der von Lahn und Main begrenzte Taunus mit seinem weitmaschigen Siedlungsnetz ein Pendant zum gegenüberliegenden Hunsrück bildet. Der Rheingau, der Odenwaldrand und der von diesem durch den Unterlauf des Neckars abgetrennte Kraichgau stellen wiederum eine dichter bewohnte Saumzone entlang des Rheinlaufes dar. Schließlich ist mit der Rhein-Main-Ebene und der nordöstlich anschließenden Wetterau eine weitere siedlungsmäßige Verdichtungszone hervorzuheben, die im Blickfeld der Untersuchung stehen wird.

Die in dieser groben Skizzierung der natürlichen Raumgestaltung enthaltenen Hinweise auf die jeweilige Siedlungsintensität der verschiedenen Regionen deuten bereits an, welche zusätzlichen raumstrukturierenden Merkmale bei der Bewertung der jüdischen Niederlassungen berücksichtigt werden müssen. Es ist dies die Frage nach den Siedlungstypen, und zwar in erster Linie nach den städtischen Siedlungsformen, da sich die Mehrzahl der jüdischen Niederlassungen im urbanen Lebensbereich entwickelt hat und somit »die Geschichte der hoch- und spätmittelalterlichen Judengemeinden« »vor allem Stadtgeschichte« ist<sup>6</sup>. Ob nun umgekehrt die Verbreitung größerer Judengemeinden »in gewisser Hinsicht ein Spiegelbild der Urbanisierung« darstellt, wie dies für die Blütezeit jüdischen Lebens im spätmittelalterlichen Erzstift Trier unter Erzbischof Balduin von Luxemburg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts festgestellt werden konnte<sup>7</sup>, wird sich im Hinblick auf das mittlere Rheingebiet im folgenden erst noch herausstellen müssen<sup>8</sup>. Zweifellos aber erlaubt

<sup>6</sup> Voltmer, Geschichte der Juden, S. 94.

<sup>7</sup> Haverkamp, Balduin und die Juden, S. 459 und 480 f.

<sup>8</sup> Für Kartenmaterial zur Stadtentwicklung bis zum Jahr 1250 vgl. Ennen, Rheinisches Städtewesen, deren Bearbeitungsgebiet aber leider nur zu einem kleinen Teil mit unserem Untersuchungsraum übereinstimmt. Stadtentstehungskarten für den Untersuchungsraum,

die Existenz einer jüdischen Niederlassung – zumindest bis weit in das 14. Jahrhundert hinein – Rückschlüsse auf den Grad der tatsächlichen oder angestrebten städtischen Qualität des Siedlungsortes, so wie andererseits für die Entfaltung der einzelnen Judengemeinde allein schon die Beschaffenheit des sie beherbergenden Ortes entscheidend sein konnte.

Um dieses wechselseitige Verhältnis von Siedlung und Judengemeinde anschaulicher zu dokumentieren, sollten beide Faktoren auch in der kartographischen Illustration angemessen berücksichtigt werden. Indessen können in einer solchen Karte nicht sämtliche wünschenswerten Kriterien Aufnahme finden, da aus Gründen der Lesbarkeit Vereinfachungen und Reduzierungen unumgänglich sind. So wird für die Darstellung des »komplexen Gebildes« Stadt<sup>9</sup> aus der Vielzahl der mittlerweile zur Verfügung stehenden Typologien<sup>10</sup> nicht zuletzt aufgrund der günstigeren Forschungslage einer rechts- und verfassungsgeschichtlichen Typenreihe der Vorzug gegeben, die für die verzeichneten Orte Kategorien wie Bischofsstadt, Reichsstadt, Freie Stadt oder landesherrliche Stadt bis hin zur nichtstädtischen Siedlung verwendet<sup>11</sup>.

Vor diesem Hintergrund gewinnt auch die Verteilung der in sich selbst wiederum höchst differenzierten Judengemeinden schärfere Konturen. Mangels zuverlässiger Zahlenangaben<sup>12</sup> können aber Größe und Bedeutung einer jüdischen Gemeinde nur in Relativwerten ermittelt werden. Einen ersten Anhaltspunkt bieten dafür immerhin die Synagogen, weil deren Nachweis in der Regel auf eine bereits topographisch verfestigte Anwesenheit von Juden schließen läßt. Der nächsthöheren Stufe sind diejenigen Gemeinden zuzurechnen, die außerdem über einen eigenen jüdischen Friedhof verfügten, da die Begräbnisstätten meist auch kleineren umliegenden Judenschaften zur Beisetzung ihrer Toten dienten. Mithin kamen zumindest solchen Gemeinden »zentrale« Funktionen im jüdischen Siedlungsgefüge zu<sup>13</sup>. An der Spitze dieser Werteskala sind schließlich jene Gemeinden anzusiedeln, die abgesehen von einem kompletten kultisch-religiösen Ensemble<sup>14</sup> auch verfassungsrechtlich so weit

---

die das Spätmittelalter einschließen, bieten *Niessen*, Geschichtlicher Handatlas, S. 33, die Karten von *Ammann* sowie von *Jänichen*, *Kerkhoff* und *Schaab* im Historischen Atlas von Baden-Württemberg (IV/4 bzw. IV/5) und die Karte 19 im Geschichtlichen Atlas von Hessen von *Haarberg/Hess*, Städte, Märkte und Flecken. Zur Problematik vgl. *Feld*, Städtewesen, *Schaab*, Städtlein, *Scheuerbrandt*, Stadttypen, jeweils mit älterer Literatur. Als Hilfsmittel werden im folgenden das Handbuch der historischen Stätten Deutschlands (HHS) sowie das Deutsche Städtebuch (DSB) herangezogen.

<sup>9</sup> So *Ennen*, Rheinisches Städtewesen, S. 3.

<sup>10</sup> Vgl. dazu *Haverkamp*, Die »frühbürgerliche Welt«, S. 581 f.

<sup>11</sup> Die grundsätzliche Scheidung der städtischen von der nichtstädtischen Siedlung ist dabei neben der formalen Verleihung eines Stadtrechtes von der zeitgenössischen Terminologie abhängig. Vgl. *Ennen*, Rheinisches Städtewesen, S. 4.

<sup>12</sup> Die Quellen enthalten in den wenigsten Fällen Angaben zur personellen Stärke einzelner Gemeinden, und oftmals sind auch dann bestenfalls nur grobe Schätzungen möglich. Eine »illustrative« Zusammenstellung von Bevölkerungszahlen bietet *Graus*, Pest, S. 559–561.

<sup>13</sup> Vgl. *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 441, bes. mit den Anm. 16 und 17.

<sup>14</sup> Dazu gehören neben Synagoge und Friedhof weitere Gemeindeeinrichtungen wie das kultische Tauchbad und je nach Bedarf das Backhaus, das Tanz-, Braut- oder Spielhaus

in ihren Siedlungsort integriert waren, daß sie eine eigene, gleichsam korporationsrechtlich fundierte Vertretung ihrer Gemeinde in Form eines Judenrates ausgebildet hatten, dessen Zuständigkeit nicht selten über den lokalen Bereich hinausging.

Derart vielfältig abgestufte Gemeindeorganisationen konnten sich freilich nur in den bedeutenderen Städten des Untersuchungsraumes ausbilden. Für die Mehrzahl der verzeichneten Orte läßt sich hingegen kaum mehr als der einfache Nachweis einer mehr oder weniger dauerhaften jüdischen Niederlassung erbringen. Und auch dieser steht nicht immer außer Zweifel. So ist bei der Identifikation jener Orte, die sich ausschließlich in den hebräischen Martyrologien finden, Vorsicht angebracht, da die hebraisierten Namensformen mangels Vokalen oftmals mehrere Lesarten zulassen. Ähnliche Vorbehalte sind gegenüber sogenannten Herkunftsnamen anzumelden, wenn sich der Nachweis jüdischer Besiedlung allein auf solche Belege stützt. Zum einen müssen derartige Beinamen nicht zwingend auf Ortsnamen zurückgehen, sondern können auch einen anderen Ursprung haben, und zum anderen ist der Ortsname, nach der eine Person bisweilen benannt wird, nicht unbedingt mit dessen früherem Wohnort gleichzusetzen<sup>15</sup>. Einen dritten Unsicherheitsfaktor bilden schließlich jene Orte, für die von herrschaftlicher Seite zwar die Ansiedlung von Juden geplant war, eine tatsächliche Niederlassung aber nicht nachgewiesen werden kann. Vielfach handelt es sich dabei um königliche Judenansiedlungsprivilegien<sup>16</sup>, die nicht selten zusammen mit Stadtrechts- bzw. Marktprivilegien vergeben wurden, was erneut die enge Verquickung der jüdischen Geschichte mit der Stadtentstehung unterstreicht.

Um die damit verbundene Dynamik der jüdischen Siedlungsgenese auch in der kartographischen Darstellung deutlicher hervortreten zu lassen, muß der Gesamtuntersuchungszeitraum in kleinere Zeitabschnitte unterteilt werden. Selbstverständlich dürfen die Zeitspannen nicht zu klein gewählt werden, andernfalls der Befund allzu sehr durch den Zufall der Quellenüberlieferung dominiert und entsprechend verzerrt wird. Als eine sinnvolle zeitliche Untergliederung, die zumindest mittel- und langfristige Veränderungen erkennen läßt und sich zudem an geschichtliche Eckdaten anlehnt, erscheint die Einteilung in Phasen von jeweils 50 Jahren<sup>17</sup>.

sowie ein Hospital. Auf eine Darstellung auch dieser Kriterien in den Karten wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

<sup>15</sup> So können die Herkunftsnamen schon seit Generationen zum festen Namensbestandteil einer Familie gehören, ohne daß der jeweilige Träger noch in irgendeiner Beziehung zu diesem Ort stünde. Die Möglichkeit, daß Juden, wie englische Beispiele zeigen, nach dem Ort benannt werden, in dem sie bevorzugt ihre Geschäfte tätigen, ohne selbst dort zu wohnen, ist ebenfalls nicht von der Hand zu weisen; vgl. *Richard Barrie Dobson*, *The Decline and Expulsion of the Medieval Jews of York*, in: *Transaction of the Jewish Historical Society of England* 26, 1979, S. 34–52, hier S. 37. Irreführend können auch solche Zusatznamen sein, die sich auf ein von Juden bewohntes Haus beziehen, dessen Name mit einem Ortsnamen identisch ist. So lebte in Trier ein Jude Samuel, der sich nach seinem zeitweiligen Wohnhaus *Ehrenbreitstein* nannte, aber nichts mit dem später gleichnamigen Koblenzer Vorort gemein hatte. Vgl. *Haverkamp*, *Juden im mittelalterlichen Trier*, S. 17.

<sup>16</sup> Vgl. dazu unten S. 97 ff.

<sup>17</sup> Eine solche Einteilung findet sich auch in der Karte zur Franche-Comté von *Blumen-*

So endet der erste Abschnitt mit dem Tod des Stauferkaisers Friedrich II. (1250); der Abschluß der zweiten Phase (1300) fällt ungefähr mit dem habsburgisch-nassauischen Thronstreit und der Vertreibung der Juden aus dem Königreich Frankreich zusammen, so wie das Ende der dritten (1350) in etwa mit dem Höhepunkt des luxemburgisch-wittelsbachischen Thronstreites und den Pestverfolgungen übereinstimmt, während auf das Ende der folgenden Jahrhunderthälfte (1400) die Absetzung König Wenzels fällt und mit dem Pfalzgrafen Ruprecht erstmals seit langer Zeit wieder ein rheinischer Fürst den römisch-deutschen Königsthron besteigt. Die Zäsur in der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde in der Einleitung bereits ausführlich geschildert; jedoch soll die Betrachtung der Siedlungsgeschichte nicht abrupt mit dem Jahr 1450 abgebrochen, sondern in einem kurzen Ausblick mit zwei weiteren Zeitstufen bis 1520 fortgeführt werden.

## I. Die Judenniederlassungen bis 1250

*Cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi milies amplificare honorem loci nostri, si et iudeos colligerem.* Mit diesen Worten rechtfertigte Bischof Rüdiger Hutzmann im September des Jahres 1084 die Ansiedlung und Privilegierung von Juden in seiner Stadt Speyer<sup>1</sup>. Selten ist in hochmittelalterlichen Quellen die Prosperität städtischer Siedlungen so deutlich mit jüdischer Ansässigkeit in Verbindung gebracht worden, doch zeigt die weitere Entwicklung der jüdischen Niederlassungen im Rheinland, daß die hohe Wertschätzung der wirtschaftlich aktiven Juden durch den bischöflichen Stadtherren keineswegs als Ausnahme einzustufen ist. Schon für die Mitte des folgenden Jahrhunderts sah der Verfasser der Egmonter Annalen die jüdischen Gemeinden in den rheinischen Städten geradezu überquellen<sup>2</sup>, obwohl sich die Zahl der bis dahin im mittleren Rheingebiet nachweisbaren jüdischen Siedlungsorte noch relativ bescheiden ausnimmt.

Bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts boten außer Speyer nur die Bischofsstädte Mainz und Worms den Juden eine dauerhafte Heimstatt<sup>3</sup>. Allenfalls noch für Heilbronn finden sich vage Hinweise auf eine Judengemeinde im ausgehenden 11. Jahrhundert<sup>4</sup>. Innerhalb der nächsten 50 Jahre sollte sich der Bestand mit den Gemeinden

*kranz*, Géographie historique, sowie in derjenigen von *Kerkhoff* für die Judenniederlassungen in Baden-Württemberg (vgl. oben Anm. 5).

<sup>1</sup> *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 11, S. 11 f., *Aronius*, Regesten, Nr. 168, S. 69–71. Vgl. *Wiener*, Geschichte der Juden, S. 174 f.; *Carlebach*, Verhältnisse, S. 13–15; *Roth*, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 80 f.; *Debus*, Juden in Speyer, S. 10–12, 14–18; GJ I, S. 328 f.

<sup>2</sup> *In civitatibus orientalis Francia circa Renum constitutis habundant synagogae Iudeorum* (MGH SS XVI, S. 458); vgl. *Aronius*, Regesten, Nr. 254, S. 115.

<sup>3</sup> Für die wohl älteste mittelalterliche Judengemeinde des Untersuchungsraumes, Mainz, ist die Besiedlung durch Juden spätestens für das 10. Jahrhundert wahrscheinlich. Vgl. GJ I, S. XIX, und S. 175 f.; *Falck*, Glanz und Elend, S. 25; *Carlebach*, Verhältnisse, S. 9. Nur wenig jünger dürften die Anfänge jüdischer Siedlung in Worms sein, obwohl die erste zuverlässige Nachricht erst aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts stammt; vgl. GJ I, S. 438; *Carlebach*, Verhältnisse, S. 12.

<sup>4</sup> Auf diesen Zeitraum wird eine hebräische Inschrift datiert, die in der ehemaligen Judengasse gefunden wurde; vgl. GJ II, S. 346 f.

in Aschaffenburg, Bacharach und Koblenz allerdings nahezu verdoppeln<sup>5</sup>, und am Ende des 12. Jahrhunderts sind gegenüber den bisherigen sieben mit Bingen, Boppard, Frankfurt, Kaub, Münzenberg und Sayn sechs weitere Orte mit jüdischer Bevölkerung nachweisbar<sup>6</sup>.

Diese deutlich ausgeprägte Wachstumstendenz setzte sich im 13. Jahrhundert in noch stärkerem Maße fort. Für die erste Jahrhunderthälfte sind insgesamt acht zusätzliche Judenniederlassungen zu fassen, davon drei, nämlich Kaiserslautern, Oberwesel und Oppenheim, erstmals in dem sogenannten Reichssteuerverzeichnis von 1241<sup>7</sup>. Obzwar nicht eigens in der Liste genannt, dürften sich desgleichen in Friedberg Juden aufgehalten haben, die damals gemeinsam mit ihren Glaubensgenossen in Frankfurt steuerten<sup>8</sup>. Auch die Hinweise auf Cochem, Kröv und Ortenberg stammen erst aus den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts, während für Limburg zwar noch keine jüdischen Einwohner selbst bezeugt sind, wohl aber eine Synagoge erwähnt wird<sup>9</sup>.

<sup>5</sup> In Aschaffenburg und Bacharach kam es im Umfeld der Vorbereitungen zum zweiten Kreuzzug 1146/47 zu Judenverfolgungen; vgl. GJ I, S. 14 und S. 17. Koblenz, das nach dem Bericht des Benjamin von Tudela um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Judengemeinde hatte (vgl. *Aronius*, Regesten, Nr. 307, S. 131), taucht als Herkunftsname bei Kölner Juden schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts auf (ebd., Nr. 293, S. 126; vgl. GJ I, S. 145).

<sup>6</sup> Bingen und Kaub werden ebenfalls im Reisebericht Benjamins von Tudela erwähnt (vgl. *Aronius*, Regesten, Nr. 307, S. 131); außerdem wurden die Binger Juden ca. 1198/99 beraubt und anschließend vertrieben (GJ I, S. 26 f.); Boppard bildete 1179 und 1196 den Schauplatz für blutige Judenverfolgungen (GJ I, S. 61). In dem damals auch von jüdischen Kaufleuten frequentierten Fernhandelszentrum Frankfurt haben sich nach Ausweis Kölner Herkunftsnamen spätestens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Juden niedergelassen; vgl. *Schneidmüller*, Frankfurter Messen, S. 68; GJ I, S. 104 f. Während für Münzenberg seit 1195 von einer dauerhaften Besiedlung durch Juden ausgegangen werden kann (GJ I, S. 240 f.), dürfte die Burg Sayn am Ende des 12. Jahrhunderts wohl nur vorübergehend die Heimstatt für eine jüdische Familie gebildet haben; vgl. dazu GJ I, S. 320.

<sup>7</sup> GJ I, S. 139 f., 252, 256; GJ II, S. 384, 618, 629.; vgl. *Rösel*, Reichssteuern, S. 682 f. Das Verzeichnis ist gedruckt in MGH Const. III, S. 2–5; vgl. dazu allgemein *Wild*, Steuern, S. 31 f., sowie *Kirchner*, Steuerliste.

<sup>8</sup> Die Steuerliste spricht lediglich von den *Judei de Weitterebia*. Es handelt sich also um Juden, die in den vier wetterauischen Reichsstädten Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar beheimatet sein mochten. Neben den Frankfurter Juden sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Friedberger Juden unter den Steuerzahlern gewesen, sprechen doch jüdische Quellen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von althergebrachten Gepflogenheiten bei der Umlage von Gemeindesteuern in Friedberg; vgl. GJ I, S. 110. Auch der im Jahr 1260 erfolgte Bau des Ritualbades zeugt von einer schon länger bestehenden Gemeinde; vgl. GJ II, S. 260. Daß bereits 1242 auch in Gelnhausen Juden gelebt haben sollen, wie dies in GJ II, S. 274, vermutet wird, ist schwerlich zu beweisen.

<sup>9</sup> Zu Cochem und Kröv vgl. GJ I, S. 507 f.; GJ II, S. 152. Die im März 1242 von König Konrad IV. an Propst Heinrich von Pfalzel für 300 trierische Pfund verpfändeten Juden Heilmann und Heckelin von Cochem und Aaron von Kröv waren damals höchstwahrscheinlich in Trier ansässig; *Aronius*, Regesten, Nr. 534, S. 230 f.; *Haverkamp*, Juden im mittelalterlichen Trier, S. 24. Im hessischen Ortenberg wurden einem hebräischen Martyrologium zufolge im Herbst 1243 vier jüdische Männer ermordet; vgl. GJ I, S. 514 f. (hier

Bis zum Jahre 1250 lassen sich demnach im mittleren Rheingebiet insgesamt 21 Orte mit jüdischer Bevölkerung ausfindig machen. Angesichts der dürftigen Quellenlage, insbesondere der frühen Zeit, können die genannten Zahlen indessen nicht als absolut angesehen, sondern dürfen lediglich als Orientierungswerte verstanden werden, die aber zumindest Trends in der Siedlungsentwicklung anzeigen und verdeutlichen können. So waren in dem genannten Zeitabschnitt wohl viele der Siedlungen nicht ständig, sondern nur phasenweise von Juden bewohnt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind Juden in lediglich 13 Ortschaften vom Zeitpunkt ihrer erstmaligen Erwähnung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts und mitunter darüber hinaus kontinuierlich ansässig gewesen; in den restlichen acht Städten und Dörfern waren in dieser frühen Periode die jüdischen Bewohner vermutlich keine dauerhafte Erscheinung, sondern blieben Episode<sup>10</sup>. Hier hat sich konsequenterweise auch kein Gemeindeleben entwickelt, das sich in irgendeiner Form institutionell hätte verfestigen können, sei es durch die Bildung eines Judenrates, der die Judenschaft nach außen gegenüber der christlichen Obrigkeit vertrat, sei es durch die Anlage von Friedhöfen oder nur durch die Errichtung einer Synagoge. Eine solche Ausstattung blieb bis dahin den ältesten Gemeinden in den drei schon mehrfach genannten Bischofsstädten vorbehalten. Nur die Juden in Frankfurt und Limburg erfreuten sich ebenfalls eigener Gotteshäuser, wobei die Frankfurter zusätzlich noch einen eigenen Friedhof hatten<sup>11</sup>. Alles in allem verfügte also kaum ein Viertel aller uns bis 1250 bekannten Gemeinden über eine Synagoge, ein knappes Fünftel immerhin noch über einen Friedhof.

Umfang und Ausstattung der Judengemeinden hingen mithin im wesentlichen von Größe und Qualität der Gastorte ab. Naheliegenderweise bildeten sich die jüdischen Siedlungsschwerpunkte zuerst in den bischöflichen Metropolen des Altsiedellandes, also in den Keimzellen des Städtewesens im deutschsprachigen Mitteleuropa, da hier bereits frühzeitig die den besonderen Bedürfnissen der Juden entsprechenden wirtschaftlichen und verfassungsrechtlich-politischen Rahmenbedingungen vorhanden waren. Nachdem aber seit dem 11. Jahrhundert zunächst der Westen des Reichsgebietes von einer Urbanisierungswelle erfaßt wurde, die sich besonders entlang der Rheinlinie durch eine Vielzahl von neuen Städten vornehmlich in der Stauferzeit auswirkte<sup>12</sup>, verlagerte auch ein Teil der jüdischen Bevölkerung seinen Wohnsitz in diese jüngeren urbanen Siedlungen, ohne freilich die kultisch-religiöse Bindung an die angestammten Zentren aufzugeben. Darauf deutet das weitgehende Fehlen von

---

allerdings mit einem gleichnamigen Dorf in Baden gleichgesetzt); GJ II, S. 633. Zur Synagoge in Limburg vgl. GJ II, S. 486.

<sup>10</sup> Für Aschaffenburg, Bacharach, Bingen, Heilbronn, Kaub, Kröv, Ortenberg und Sayn finden sich in den Quellen nur die in den vorigen Anmerkungen bereits angeführten Belege. Die meisten dieser Orte dürften also bis 1250 keine kontinuierliche Judensiedlung aufgewiesen haben.

<sup>11</sup> Vgl. zu Mainz GJ I, S. 184 f.; zu Speyer GJ I, S. 328, 333; für Worms GJ I, S. 444–446; für Frankfurt GJ I, S. 105, GJ II, S. 239; zu Limburg GJ II, S. 486.

<sup>12</sup> Vgl. dazu allgemein *Ennen*, Stadt des Mittelalters, S. 81; *dies.*, Rheinisches Städtewesen, S. 5; *Stoob*, Städtebildung, S. 141–144.

Friedhöfen und Synagogen in den neuen Niederlassungen hin. Analog zur Stadtbildung verkörperte auch in der jüdischen Siedlungstätigkeit die Rheinlinie das »eigentliche Rückgrat«<sup>13</sup> der gesamten Entwicklung, liegen doch im Mittelrheingebiet bis zum Ende der Stauferzeit allein zehn jüdische Siedlungsplätze – also fast die Hälfte der nachgewiesenen Judenorte – unmittelbar am Rhein, davon neun an seinem linken Ufer, und auch die übrigen Orte gehören fast alle in den Einflußbereich schiffbarer Flußläufe wie Mosel, Lahn, Main und Neckar<sup>14</sup>.

Diese verkehrsgeographisch günstige Lage ist ebenso auffällig wie der hohe Anteil von Judengemeinden in Siedlungen mit königlicher Ortsherrschaft. Während gegen Ende des 12. Jahrhunderts das Königtum noch über ein Viertel aller vorhandenen Städte Mitteleuropas verfügte, in der zweiten Hälfte des folgenden Jahrhunderts aber kaum mehr über ein Zehntel<sup>15</sup>, gehörten um 1250 am Mittelrhein ungeachtet der drei bischöflichen Reichsstädte Mainz, Worms und Speyer allein zehn, mithin fast die Hälfte der bis dahin belegbaren jüdischen Siedlungsorte zum Reichsgut bzw. zur Kategorie der Reichsstädte<sup>16</sup>. Zwar relativiert sich dieser Befund angesichts der hier ohnehin hohen Konzentration an Reichsgut<sup>17</sup>; dennoch zeigt sich vor dem Hintergrund des allgemeinen Urbanisierungsprozesses, daß die Juden jene bis zum Ausgang des Hochmittelalters noch weitgehend enge verfassungsrechtliche Nähe zum Königtum auch in ihrem Siedlungsverhalten zu bewahren suchten. So erklärt sich vielleicht auch der außergewöhnlich hohe Anteil von einem Drittel »nichtstädtischer« Siedlungsformen, denen die mittelrheinischen Juden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts als Wohnort gegenüber so mancher Stadt den Vorzug gaben<sup>18</sup>, wengleich eine klare Trennungslinie zwischen Stadt und ländlicher Siedlung vielfach kaum gezogen werden kann, da die Mehrzahl der fraglichen Siedlungsplätze jene rechtliche und topographische Prägung, wie sie im Spätmittelalter anzutreffen war, noch gar nicht ausgebildet hatte<sup>19</sup>.

<sup>13</sup> Ebd., S. 141.

<sup>14</sup> Vgl. Karte A.

<sup>15</sup> *Stoob*, Städtebildung, S. 144 f.

<sup>16</sup> Als Reichsgut bzw. als Reichsstadt können um die Mitte des 13. Jahrhunderts Boppard (vgl. DSB IV 3, S. 110), Cochem (DSB IV 3, S. 120), Frankfurt (DSB IV 1, S. 123), Friedberg (DSB IV 1, S. 165), Heilbronn (DSB IV 2,2, S. 114), Kaiserslautern (DSB IV 3, S. 172), Kröv (HHS V, S. 188), Münzenberg (HHS IV, S. 334), Oberwesel (DSB IV 3, S. 336) und Oppenheim (DSB IV 3, S. 341) angesehen werden.

<sup>17</sup> Zum Reichsgut im Rheinland vgl. *Schieffer*, Die Zeit der späten Salier, S. 147–152, und S. 191 f. mit weiterführender Literatur.

<sup>18</sup> Vgl. Karte A. Als städtische Siedlungsformen konnten lediglich 14 Judenorte eingestuft werden, und zwar Aschaffenburg (DSB V 1, S. 59), Bingen (DSB IV 3, S. 103), Boppard (DSB IV 3, S. 110), Frankfurt (DSB IV 1, S. 123), Friedberg (DSB IV 1, S. 163), Heilbronn (DSB IV 2,2, S. 112), Koblenz (DSB IV 3, S. 195), Limburg (DSB IV 1, S. 314), Mainz (DSB IV 3, S. 257), Münzenberg (HHS IV, S. 334), Oberwesel (DSB IV 3, S. 334 f.), Oppenheim (DSB IV 3, S. 339), Speyer (DSB IV 3, S. 385), Worms (DSB IV 3, S. 452).

<sup>19</sup> *Isenmann*, Stadt im Spätmittelalter, S. 26.

## II. Die Judenniederlassungen von 1251–1300

Der Trend zum raschen Anwachsen jüdischer Siedlungen setzte sich auch nach dem Zusammenbruch des staufischen Imperiums um die Mitte des 13. Jahrhunderts ungebrochen fort. Der Zuwachsfaktor innerhalb der nachfolgenden fünf Jahrzehnte sollte sogar mit annähernd 2,7 seinen höchsten Stand erreichen, denn gegenüber den 21 jüdischen Wohnorten bis zum Jahre 1250 zählte das mittlere Rheingebiet am Ende des 13. Jahrhunderts insgesamt 57 Orte, für die sich Anzeichen einer Ansässigkeit von Juden finden. Diese Hinweise sind freilich von sehr unterschiedlicher Qualität, da allein 22 Gemeinden ausschließlich durch die sogenannten Martyrologien, also die hebräische Memorialüberlieferung zu mittelalterlichen Verfolgungsorten, bekannt sind. An der Zuverlässigkeit der Memorbücher zu zweifeln besteht zwar kein Anlaß, doch ist die Zuweisung der hebraisierten Ortsnamen bekanntermaßen nicht immer einwandfrei möglich<sup>1</sup>. So sind denn gegenüber diesen Orten ebenso Vorbehalte anzumelden wie gegenüber jenen, für welche die Ansiedlung von Juden zwar geplant war, deren Realisierung aber – zumindest innerhalb derselben Zeitstufe – nicht mehr nachgewiesen werden kann<sup>2</sup>. Ähnliches gilt für solche Siedlungen, deren Nachweis einzig auf ihrer Verwendung als Herkunftsname bei einzelnen Juden beruht<sup>3</sup>.

Trotz dieser methodischen Vorbehalte, welche die ermittelten Zahlen nicht unerheblich relativieren, sind die Anzeichen starker Wachstumstendenzen in der jüdischen Siedlungsgeographie nicht zu verkennen<sup>4</sup>. Die Entwicklung verlief somit

<sup>1</sup> Vgl. *Salfeld*, Martyrologium, S. 97, Anm. 3. Die entsprechenden Orte sind, in alphabetischer Reihenfolge: Bernkastel (GJ II, S. 77), Braubach (GJ II, S. 106 f.), Cochem (GJ II, S. 152), Großostheim (GJ II, S. 306), Güglingen (GJ II, S. 309), Heilbronn (GJ II, S. 347), Kirm (GJ II, S. 400), Kleingartach (GJ II, S. 404), Klingenberg (GJ II, S. 404), Kobern (GJ II, S. 407), Kreuznach (GJ II, S. 456), Lichtenberg (GJ II, S. 479), Möckmühl (GJ II, S. 544), Münstermaifeld (GJ II, S. 565), Neckarsulm (GJ II, S. 571), Neipperg (GJ II, S. 572), Neudenu (GJ II, S. 574), Rockenhausen (GJ II, S. 702), Soden bei Salmünster (GJ II, S. 769), Walldürn (GJ II, S. 863), Weinheim (GJ II, S. 870), Weinsberg (GJ II, S. 871).

<sup>2</sup> Die Ansiedlung von Juden war geplant 1276 IV 12 für das raugräfliche Altenbamburg (RAGS I, Nr. 82, S. 112 f.; vgl. GJ II, S. 10) und 1290 IX 18 für die bei Frankfurt gelegene Reichsburg Rödelheim (*Arnold*, Königsurkunden, Nr. 3, S. 581 f.; vgl. GJ II, S. 702).

<sup>3</sup> Nur durch Herkunftsnamen belegte Siedlungsorte sind für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts lediglich Bruchsal (GJ II, S. 135), Diez (GJ II, S. 164) und Ladenburg (GJ II, S. 462). Für die sponheimische Stadt Kirchberg ist durch die Kombination von Herkunftsnamen und Eintrag im Martyrologium die Besiedlung durch Juden als sehr wahrscheinlich anzunehmen (vgl. GJ II, S. 398 f.).

<sup>4</sup> Immerhin lassen sich noch 29 Orte ausfindig machen, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit Sicherheit von Juden bewohnt waren, und zwar: Amorbach (GJ II, S. 14), Aschaffenburg (GJ II, S. 25, sowie *Thiel*, UB Aschaffenburg I, S. 213, Anm. zu Nr. 72, und ebd., Nr. 143, S. 335 f.), Assenheim (GJ II, S. 28 f.), Bacharach (GJ II, S. 44), Bingen (GJ II, S. 82), Böckelheim (GJ II, S. 860: Es handelt sich hier wohl weniger um das Dorf Waldböckelheim als um eine Siedlung an der Burg Böckelheim, die Ende des 13. Jahrhunderts vom Mainzer Erzbischof zum Zentrum seiner Besitzungen an der unteren Nahe erhoben wurde [HHS V, S. 51]), Boppard (GJ II, S. 96), Frankfurt (GJ II, S.

gleichsam parallel zum Prozeß der mitteleuropäischen Urbanisierung, die ebenfalls in diesen Jahrzehnten ihren Wachstumszenit erreichte. Heinz Stoob hat für die Zeit von 1240 bis 1300 einen Zuwachs von jeweils über 300 Städten pro Jahrzehnt in Mitteleuropa ermittelt. Auch wenn viele der neu hinzugekommenen Städte kaum über kleinstädtische Dimensionen hinauswuchsen und die Mehrzahl – durch die entwicklungsbedingte Phasenverschiebung – weiter östlich zu suchen ist<sup>5</sup>, so blieb doch auch im Rheinland die Stadt der bevorzugte jüdische Lebensraum<sup>6</sup>, dessen Ausweitung in erster Linie von der Genese des Städtewesens getragen wurde. Umgekehrt aber waren es die Juden, die auch jetzt noch wie zu Zeiten Bischof Rüdigers von Speyer bei der Entstehung bzw. Neuanlage von städtischen Siedlungsformen entscheidende wirtschaftliche Impulse geben konnten.

Dieser Bedeutung war sich auch König Rudolf von Habsburg bewußt, als er am 18. September 1290 dem ehemaligen Frankfurter Schultheißen Heinrich und seinen Burgmannen *titulo feodi* gestattete, daß sich *sex Iudei, de quacumque civitate vel oppido* [. . .] *nisi de nostris et imperii civitatibus vel oppidis*, bei der Burg Rödelheim niederlassen und ihre steuerlichen Abgaben für den Wiederaufbau und die Unterhaltung der Burganlage verwendet werden durften. Lebensunterhalt und Zahlungskraft sollten sich die Neueinwohner in dem nahegelegenen königlichen *oppidum* Frankfurt durch Handel und Geldleihe sichern. Gemeinsam mit der Frankfurter Judengemeinde unterstanden sie auch der Gerichtsbarkeit des königlichen Schultheißen, ohne allerdings mit den dortigen Juden zu weiteren Steuern veranlagt zu werden<sup>7</sup>.

---

239), Friedberg (GJ II, S. 261), Gelnhäusen (GJ II, S. 274), Heidelberg (GJ II, S. 344), Koblenz (GJ II, S. 408), Königstein (GJ II, S. 444), Landau (GJ II, S. 465), Limburg (GJ II, S. 484), Lorch (GJ II, S. 493), Mainz (GJ II, S. 513), Miltenberg (GJ II, S. 541), Mosbach (GJ II, S. 548), Münzenberg (GJ II, S. 566), Nidda (GJ II, S. 586), Oberlahnstein (GJ II, S. 616), Oberwesel (GJ II, S. 618), Oppenheim (GJ II, S. 629), Seligenstadt (GJ II, S. 761), Speyer (GJ II, S. 776), Trarbach (GJ II, S. 824), Wetzlar (GJ II, S. 883), Worms (GJ II, S. 920).

<sup>5</sup> Stoob, Stadtformen, S. 151 f.

<sup>6</sup> Von den 57 jüdischen Siedlungsorten am Mittelrhein können 40, mithin über 70 %, als städtisch angesehen werden. Nicht bzw. noch nicht vollständig als Stadt, zumindest im rechtlichen Sinne, müssen gelten: Altenbamburg (HHS V, S. 7), Bacharach (DSB IV 3, S. 62), Böckelheim (HHS V, S. 51), Cochem (DSB IV 3, S. 118), Diez (DSB IV 3, S. 129), Großostheim (HHS VII, S. 253), Kirn (DSB IV 3, S. 190), Kobern (HHS V, S. 177), Königstein (DSB IV 1, S. 294), Lichtenberg (HHS IV, S. 290), Lorch (DSB IV 1, S. 320), Münstermaifeld (HHS V, S. 246), Neckarsulm (DSB IV 2,2, S. 171), Neipperg (HHS VI, S. 553 f.), Oberlahnstein (DSB IV 3, S. 328), Rockenhausen (DSB IV 3, S. 360), Rödelheim (DSB IV 1, S. 161).

<sup>7</sup> Arnold, Königsurkunden, Nr. 3, S. 581 f. Der entscheidende Wortlaut der Urkunde sei hier wiedergegeben: . . . *ut sex Iudei, de quacumque civitate vel oppido fuerint, nisi de nostris et imperii civitatibus vel oppidis, apud Retelheim valeant commorari; dictusque Heinrichus et sui heredes utilitatem a dictis Iudeis proveniente[m] colligent et habebunt, et ex ea dictum castrum Retelheim reedificabunt et edificia sustinebunt. Volumus etiam et concedimus talibus Iudeis ibidem apud castrum nostrum antedictum commorantibus, ut apud oppidum nostrum Frankenfort possint emere, vendere, pecunias suas mutuare, et ad similitudinem aliorum Iudeorum, qui ibidem commorantur, debent a sculteto nostro in*

Über diesen konkreten Einzelfall hinaus gewährt der Wortlaut des rudolfinischen Privilegs zugleich tiefere Einblicke in einige grundsätzliche Merkmale der jüdischen Siedlungsstruktur im späteren 13. Jahrhundert. Zunächst einmal verrät die auf die zu erwartenden jüdischen Zuzügler bezogene Formulierung *de quacumque civitate vel oppido*, daß zumindest im Bewußtsein damaliger Zeitgenossen die Juden primär dem städtischen Lebensraum zugeordnet waren, da man einen Zuzug aus ländlichen Regionen erst gar nicht in Erwägung zog. Auch wenn sich im vorliegenden Fall einige Juden nur in einer Burgsiedlung niederlassen sollten, so blieb ihnen doch mit dem benachbarten Frankfurt nach wie vor ein urbanes Zentrum, wo sie ihre wirtschaftlichen und natürlich auch ihre kultisch-kulturellen Bedürfnisse befriedigen konnten. Die Initiatoren der Judenansiedlung waren sich also durchaus darüber im klaren, daß diese nur dann Aussicht auf Erfolg hatte, wenn – wie in Frankfurt – eine ausreichende, subsistenzsichernde wirtschaftliche sowie eine die jüdische Identität garantierende kultische Infrastruktur vorhanden und für die Bewohner umliegender Judensiedlungen zugänglich war.

Der Kreis der Juden, die sich bei der Burg Rödelheim niederlassen durften, wurde ferner ausdrücklich auf solche beschränkt, die nicht aus einer königlichen bzw. einer Reichsstadt stammten. Damit sollte ein Abwandern zahlungskräftiger jüdischer Bürger aus den reichsstädtischen Gemeinden verhindert werden, kamen doch deren Steuern – soweit noch nicht an Dritte verpfändet bzw. veräußert – in der Regel unmittelbar dem Reich zugute. Darüber hinaus boten die Juden auf lange Frist eine der wenigen Handhaben, die dem Königtum verblieben, um aktiv in die Geschicke der sich emanzipierenden Reichsstädte einzugreifen. Die Abwanderung war indes ein mancherorts schon vertrautes Phänomen, gegen das man sich bisweilen mit rabiatischen Mitteln zur Wehr setzte. In Gelnhausen konfiszierte man kurzerhand die Güter eines Juden, der der Reichsstadt den Rücken gekehrt und seinen Wohnsitz in eine erzbischöflich-mainzische Stadt verlegt hatte. Sein neuer Schutzherr, Erzbischof Werner von Eppstein, kündigte deswegen im April 1280 vor dem königlichen Hofgericht Maßnahmen zugunsten des Juden unter dem Hinweis an, daß es den Juden von alters her möglich sei, von einer Stadt des Reiches in eine seiner Städte zu ziehen und damit gleichzeitig erzbischöflicher Jude zu werden<sup>8</sup>.

Im Rahmen seiner auf die Rückgewinnung von Reichsgut und Reichsrechten gerichteten Politik mußte es König Rudolf aber daran gelegen sein, die Position des Reiches gegenüber den in der Entstehung begriffenen Territorien auf allen erdenk-

---

*Frankenfort vel extra* [!]. *Noster scultetus in Frankenfort debet eis exhibere plenum iusticie complementum, nec aliquis noster officialis in Frankenfort vel alibi constitutus cuiuscumque dignitatis vel status sturam aliquam seu precariam vel exactionem, seu quodcumque servicium a Iudeis recipiat memoratis; sed totum emolumentum ab eis Iudeis proveniens dicto Heinrico et suis heredibus racione dicti castris reedificandi cedere volumus penitus et omnino.* Zum allgemeinen politischen Hintergrund dieser Maßnahme im Rahmen der von König Rudolf betriebenen »Revindikation« von Reichsgut vgl. *Martin*, Städtepolitik, bes. S. 111 f.; *Moraw*, Von offener Verfassung, S. 214–217, und *Thomas*, Deutsche Geschichte, S. 41–52.

<sup>8</sup> Vgl. *Diestelkamp*, Königs- und Hofgericht, Nr. 210, S. 164 f.

lichen Ebenen zu festigen, zum mindesten aber zu behaupten. Insofern war er gezwungen, einem weiteren Ausdünnen der jüdischen Gemeinden in seinen Städten zugunsten territorialer Gegenspieler einen Riegel vorzuschieben und seinerseits – wie eben in Rödelheim – Anreize für die Neuansiedlung von Juden zu schaffen, ohne damit jedoch selbst die bestehenden Kräfteverhältnisse in den reichsstädtischen Judensiedlungen zu gefährden, weshalb die neuaufzunehmenden Juden nicht aus den königlichen Städten kommen durften, sondern – auch wenn diese Absicht nicht ausdrücklich genannt wird – den aufstrebenden Landesherren abgeworben werden sollten.

In der Tat hatten sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im Gefüge des jüdischen Siedlungswesens einige bedeutende Veränderungen vollzogen, die sich nach außen hin in einem deutlich erhöhten Anteil landesherrlicher Judensiedlungen dokumentierten. Obgleich noch immerhin 16 jüdische Niederlassungen auf eine Tradition aus der Zeit vor 1250 zurückblicken konnten<sup>9</sup>, hatten sich doch die Anteile von damals nahezu 50 % auf seiten der Reichs- und Königsstädte bzw. -orte nunmehr eindeutig zugunsten der aufstrebenden territorialen Gewalten verschoben. Dem Reich blieben zwar mit 12 Orten auch jetzt noch die meisten Judensiedlungen<sup>10</sup>, doch hatte es seine dominierende Stellung eingebüßt, so daß einige Territorien – wie das Erzstift Mainz mit neun Siedlungsorten –<sup>11</sup> fast mit ihm gleichziehen konnten. Zwischen das Königtum und seine jüdischen Kammerknechte hatten sich demnach insbesondere nach dem Ende der staufischen Reichsherrschaft allmählich weitere herrschaftliche Instanzen geschoben, die die verfassungsrechtliche Wirklichkeit in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachhaltig veränderten, was durch die Umbrüche in der gleichsam vertikalen, d. h. politischen Struktur der jüdischen Siedlungslandschaft anschaulich reflektiert wird.

<sup>9</sup> Es waren dies Aschaffenburg, Bacharach, Bingen, Boppard, Frankfurt, Friedberg, Heilbronn, Koblenz, Limburg, Mainz, Münzenberg, Oberwesel, Oppenheim, Speyer und Worms. Vgl. dazu die in Karte B durch Unterstreichung entsprechend gekennzeichneten Orte.

<sup>10</sup> Die Zuordnung zum Reichsgut bzw. die Einstufung als Reichsstadt erfolgt auch hier aus pragmatischen Gründen und mit Rücksicht auf den Fußnotenapparat nach den Angaben des Deutschen Städtebuches bzw. des Handbuchs der Historischen Stätten. Verpfändete Reichsorte wurden nur dann dem Pfandherren zugeschlagen, wenn die Pfandherrschaft von längerer Dauer war. Für den Zeitraum von 1251–1300 können neben den Bischofsstädten Mainz, Worms und Speyer, deren Judengemeinden ja nur bedingt der Verfügungsgewalt des Reichsoberhauptes unterstanden, folgende Judensiedlungen dem Reich zugeordnet werden: Boppard (DSB IV 3, S. 110), Cochem (DSB IV 3, S. 120), Frankfurt (DSB IV 1, S. 140), Friedberg (DSB IV 1, S. 165), Gelnhausen (DSB IV 1, S. 185), Heilbronn (DSB IV 2,2, S. 114), Landau (DSB IV 3, S. 233), Mosbach (DSB IV 2,1, S. 125), Oberwesel (DSB IV 3, S. 335), Oppenheim (DSB IV 3, S. 341), Seligenstadt (DSB IV 1, S. 397), Wetzlar (DSB IV 1, S. 445).

<sup>11</sup> Zum Erzstift Mainz lassen sich in dieser Phase folgende Judensiedlungen zählen: Amorbach (DSB V 1, S. 45), Aschaffenburg (DSB V 1, S. 66), Bingen (DSB IV 3, S. 103), Böckelheim (HHS V, S. 51), Großostheim (HHS VII, S. 253), Lorch (DSB IV 1, S. 322), Miltenberg (DSB V 1, S. 367), Oberlahnstein (DSB IV 3, S. 330, Gemeinherrschaft mit Nassau), Walldürn (DSB IV 2,1, S. 166).

Veränderungen traten aber auch auf horizontaler Ebene deutlich zutage. Durch das Abwandern vieler Angehöriger älterer, reichsstädtischer Judengemeinden in landesherrliche Städte bildeten sich nun auch abseits der lange Zeit dominanten Rheinachse neue Verdichtungszonen an Mosel, Lahn und Nahe, in der Wetterau, am Main sowie im weiteren Umkreis des Neckars. Mit diesem weiten räumlichen Ausgreifen der jüngeren Siedlungen konnte der Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur freilich kaum Schritt halten, so daß viele der neuen Judengemeinden auch weiterhin auf die kultisch-religiösen Einrichtungen der größeren Gemeinden angewiesen blieben. Für den synagogalen Gottesdienst konnte man zur Not ein Privathaus umfunktionieren<sup>12</sup>, die Beerdigung der Toten aber erforderte eigens ausgewiesene Plätze, wo die Verstorbenen ungestört ihre letzte Ruhe finden konnten. Solche Anlagen lohnten und fanden sich nach wie vor nur in den größten Gemeinden<sup>13</sup>, und auch die Zahl der Synagogen blieb mit zehn – gegenüber immerhin fünf in der Phase bis 1250 – auf einen relativ kleinen Kreis von Gemeinden beschränkt<sup>14</sup>.

### III. Die Judenniederlassungen von 1301–1350

Auch in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts sollte die starke räumliche und zahlenmäßige Ausbreitung der Judengemeinden im mittleren Rheingebiet das herausragende Merkmal der Siedlungsentwicklung bleiben. Im Vergleich zur vorherigen Jahrhunderthälfte war der Zuwachsfaktor (2,33) zwar leicht zurückgegangen, mit insgesamt 133 Orten aber hatte das jüdische Siedlungsnetz – wie auch im übrigen Reichsgebiet –<sup>1</sup> seine absolut höchste Dichte im Mittelalter erreicht, und dies trotz der seit dem späteren 13. Jahrhundert einsetzenden regionalen und lokalen Verfolgungen, die vor allem viele Judengemeinden des Untersuchungsgebietes mehrfach heimgesucht hatten<sup>2</sup>. Die relative Stabilität dieses höchst dynamischen und damit auch leicht anfälligen Prozesses der Siedlungsausdehnung wird durch den hohen Anteil kontinuierlich besiedelter Orte gerade vor dem Hintergrund der Pogromwellen deutlich unterstrichen. So waren von den 57 Niederlassungen aus der

<sup>12</sup> Vgl. *Zimmels*, Beiträge, S. 23; *Roth*, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 101.

<sup>13</sup> Gegenüber der vorhergehenden Phase hatte sich die Zahl der Friedhöfe lediglich um zwei auf insgesamt sechs erhöht (vgl. Karte B): Neben Mainz (GJ II, S. 516), Speyer (GJ II, S. 778), Worms (GJ II, S. 922) und Frankfurt (GJ II, S. 244) verfügten jetzt auch die Gemeinden in Friedberg (GJ II, S. 262) und Koblenz (GJ II, S. 409) über einen eigenen Friedhof, wobei letzterer auch den Juden im benachbarten Boppard als Begräbnisplatz diente.

<sup>14</sup> Zu den schon in der Periode bis 1250 bezeugten Synagogen in Frankfurt, Mainz, Speyer und Worms treten jetzt noch Belege für die in Aschaffenburg (*Thiel*, UB Aschaffenburg I, Nr. 72, S. 213), Friedberg (GJ II, S. 262), Miltenberg (GJ II, S. 541), Seligenstadt (*Arnsberg*, Hessen II, S. 247), Weinheim (GJ II, S. 870) und Wetzlar (GJ II, S. 883) hinzu. Von der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Limburg erwähnten Synagoge finden sich dagegen keine Belege mehr. Erst im 14. Jahrhundert wird wieder eine Judenschule erwähnt (vgl. GJ II, S. 486).

<sup>1</sup> Vgl. den Überblick bei *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 443 f.

<sup>2</sup> Vgl. GJ II, S. XXXIV f. und unten S. 226 ff.

zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts 48 Orte, also 84,2 %, noch immer oder aber schon wieder von Juden bewohnt<sup>3</sup>. Mithin wurde ihre Siedlungstätigkeit auch noch im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert durch besondere Förderungs- und Schutzmaßnahmen von herrschaftlicher Seite flankiert<sup>4</sup>, so daß die verschiedenen Verfolgungen des ausgehenden 13. Jahrhunderts – so schwer sie auch einzelne Gemeinden und Regionen getroffen haben – die Gesamtentwicklung nicht entscheidend hatten hemmen können.

Die sich in der Verbreitungskarte der Niederlassungen spiegelnden existentiellen Rahmenbedingungen des jüdischen Lebens werden in der Phase von 1301–1350 besonders deutlich sichtbar. Während sich der Anteil jener Orte, die allein aufgrund von Herkunftsnamen ermittelt werden konnten, mit 13 auf einem nunmehr sehr bescheidenen Niveau bewegt<sup>5</sup>, erscheinen die 29 ausschließlich durch Martyrologien belegten Judenniederlassungen als verhältnismäßig zahlreich<sup>6</sup>. Angesichts der verheerenden Verfolgungswellen des 14. Jahrhunderts, die in den Pestpogromen der Jahrhundertmitte einen für das gesamte Mittelalter absoluten Gipfelpunkt erreichten, kann dieser Befund aber kaum verwundern. Mit der Verdichtung des jüdischen Siedlungsnetzes war unweigerlich eine weitere Differenzierung in dessen Gefüge einhergegangen, so daß der Anteil kleinerer, ländlich geprägter Siedlungsformen ständig wuchs. Viele dieser Orte beherbergten wohl nur einzelne Juden, jüdische Familien oder winzige Gemeinden, deren Existenz sich ob ihrer relativen Bedeutungslosigkeit kaum in Quellen außerhalb der jüdischen Memorbücher nie-

<sup>3</sup> Vgl. die entsprechend gekennzeichneten Orte in Karte C.

<sup>4</sup> Vgl. dazu auch unten S. 97 ff. und *Caro*, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, S. 121 f. Zuletzt hat *Lotter*, Geltungsbereich, S. 61, noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, »daß Verfolgungen und Gewalttaten gegen Juden in nahezu zwei Jahrhunderten, zwischen dem ersten Kreuzzug und den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts im deutschen Reich auf den jeweiligen lokalen Bereich beschränkt blieben, und daß diese Vorgänge, wo auch immer sie sich ereigneten, fast durchweg Strafmaßnahmen, Untersuchungen und Wiedergutmachungen zur Folge hatten«.

<sup>5</sup> Es sind dies: Dreieichenhain (GJ II, S. 174), Enkheim (GJ II, S. 211), Kleingartach (GJ II, S. 404), Kransberg (GJ II, S. 452), Lauffen (GJ II, S. 473), Lehmen (GJ II, S. 476), Merxheim (GJ II, S. 540, sowie RAGS I, Nr. 276, S. 217; Nr. 399, S. 272, Nr. 490, S. 319 f.), Münster (GJ II, S. 560), Ortenberg (GJ II, S. 633), Reinheim (GJ II, S. 692), Weilburg (GJ II, S. 868), Westerburg (GJ II, S. 880) und Wiesbaden (GJ II, S. 904 f.).

<sup>6</sup> Ausschließlich durch Memorbücher sind belegt: Alken (GJ II, S. 8), Amorbach (GJ II, S. 14), Braubach (GJ II, S. 107), Bretten (GJ II, S. 134), Bretzenheim (GJ II, S. 134), Buchen (GJ II, S. 141), Eberbach (GJ II, S. 182), Eppingen (GJ II, S. 214), Erbach (GJ II, S. 214), Germersheim (GJ II, S. 277), Karden (GJ II, S. 387), Kobern (GJ II, S. 407), Kusel (GJ II, S. 460), Lamsheim (GJ II, S. 464), Lay (GJ II, S. 475), Müden (GJ II, S. 549), Neckarsulm (GJ II, S. 572), Neudenu (GJ II, S. 574), Neukastel (GJ II, S. 577), Neustadt (GJ II, S. 584), Offenbach (GJ II, S. 625), Orb (GJ II, S. 632), Rheinböllen (GJ II, S. 698), Schriesheim (GJ II, S. 748), Soden bei Salmünster (GJ II, S. 769), Trarbach (GJ II, S. 824), Wachenheim (GJ II, S. 858), Walldürn (GJ II, S. 863) und Wiesloch (GJ II, S. 905). Durch Martyrologien und Herkunftsnamen bezeugte Judenniederlassungen sind Altweilnau (GJ II, S. 12), Montabaur (GJ II, S. 547 sowie LHAK 1 A 817 [1333 XII 3; in dieser Urkunde wird ein in Koblenz lebender *Bendit iudeus de Montabaur* genannt]) und Obermoschel (GJ II, S. 617, und RAGS I, Nr. 399, S. 272).

derschlagen konnte. Dennoch finden sich kleinere Siedlungseinheiten auch unter den besser dokumentierten bzw. eindeutig lokalisierbaren jüdischen Niederlassungen<sup>7</sup>.

<sup>7</sup> Als »sicher« belegte Siedlungen können eingestuft werden: Altleiningen (GJ II, S. 476), Alzey (GJ II, S. 12), Annweiler (GJ II, S. 17), Aschaffenburg (GJ II, S. 25), Assenheim (GJ II, S. 29), Babenhausen (GJ II, S. 43), Bacharach (GJ II, S. 44), Beilstein (GJ II, S. 63, und *Mötsch*, *Regesten Winneburg-Beilstein*, Nr. 111, S. 121 f.), Bendorf (GJ II, S. 64), Bensheim (GJ II, S. 65), Bergzabern (GJ II, S. 68), Bernkastel (GJ II, S. 77), Bingen (GJ II, S. 82), Bleidenstadt (GJ II, S. 88), Bockenheim (GJ II, S. 90), Boppard (GJ II, S. 96), Bruchsal (GJ II, S. 135; vgl. ferner *Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern*, Nr. 244, S. 104), Butzbach (GJ II, S. 148), Cochem (GJ II, S. 152), Deidesheim (GJ II, S. 158), Dieburg (GJ II, S. 163), Diez (GJ II, S. 164), Dürkheim (GJ II, S. 181), Eltville (GJ II, S. 208), Frankfurt (GJ II, S. 239 f.), Friedberg (GJ II, S. 261), Gau-Algesheim (GJ II, S. 269), Gau-Odernheim (GJ II, S. 270), Geisenheim (GJ II, S. 271), Gelnhausen (GJ II, S. 274), Groß-Gerau (GJ II, S. 305), Hanau (GJ II, S. 336), Heidelberg (GJ II, S. 344), Heilbronn (GJ II, S. 347), Heppenheim (GJ II, S. 354), Ingelheim (GJ II, S. 375), Kaiserslautern (GJ II, S. 384), Kaub (GJ II, S. 392), Kirchberg (GJ II, S. 399), Kirm (GJ II, S. 401, und RAGS I, Nr. 689, S. 419), Klingenstein (GJ II, S. 404), Koblenz (GJ II, S. 408), Königstein (GJ II, S. 444), Kreuznach (GJ II, S. 456), Kronberg (GJ II, S. 458), Ladenburg (GJ II, S. 462), Landau (GJ II, S. 465), Limburg (GJ II, S. 485), Lorch (GJ II, S. 493), Mainz (GJ II, S. 515), Miltenberg (GJ II, S. 541), Mosbach (GJ II, S. 548, und Mosbacher UB, Nr. 97, S. 67 f.), Münstermaifeld (GJ II, S. 565), Münsenberg (GJ II, S. 566, und *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 13 f., S. 3), Nidda (ebd. und GJ II, S. 586), Oberlahnstein (GJ II, S. 616), Oberwesel (GJ II, S. 618), Oppenheim (GJ II, S. 630), Randeck (BHSAM Rheinpfalz Urkunden 3173 = 1320 X 26: Damals war Ritter Eberhard von Randeck bei *Nattan judeo* mit 56 Pfund Hellern verschuldet. Eberhards Bürgen sollten bei Zahlungsverzug im Haus des Juden oder aber in einer anderen Herberge innerhalb fünf Meilen Weges um Randeck Einlager leisten. Auf Randeck hatten bereits 1307 zwei Lombardenfamilien aus Asti für zehn Jahre Aufnahme gefunden [ebd., Rheinpfalz Urkunden 2757]), Rockenhausen (GJ II, S. 702), Rüdesheim (GJ II, S. 722), Seligenstadt (GJ II, S. 761), Sinsheim (GJ II, S. 765), Sobornheim (GJ II, S. 768), Speyer (GJ II, S. 776), Udenheim (= Philippsburg: GJ II, S. 655), Vallendar (GJ II, S. 850), Waibstadt (GJ II, S. 859), Weinheim (GJ II, S. 871), Wetzlar (GJ II, S. 883), Wimpfen (GJ II, S. 906), Windecken (GJ II, S. 907), Worms (GJ II, S. 920), Zell (GJ II, S. 938, und RAGS I, Nr. 526, S. 338). Nicht in die Karte C aufgenommen werden konnten: Bischofsheim: GJ II, S. 85; der 1344 in Frankfurt nachgewiesene *Sanewel de Bischoffsheim* (*Kracauer*, UB Frankfurt, S. 396) muß wohl eher dem fränkischen (Tauber-)Bischofsheim zugeordnet werden, da dort in dieser Zeit auch sonst Juden nachweisbar sind (vgl. GJ II, S. 815). Kempten am Rhein: GJ II, S. 396; das dort genannte *Kheympte* ist das an der Mosel gelegene Dorf Kaimt, wobei die erwähnten Juden Isaak Polner und dessen Frau Solcheit in dem benachbarten Zell ansässig waren (1336 IV 12 = LHAK 1 A 2156; vgl. *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 456, Anm. 71). Löwenstein (GJ II, S. 496) und Münster im Taunus (GJ II, S. 560 f.) sind in der Zuweisung äußerst problematisch. Zu Münster im Taunus vgl. GJ III/2, S. 169 f., Anm. 2, wo das bei Bingen gelegene Münster als wahrscheinlicher angesehen wird. Für Nauheim, das einer in GJ II, S. 570, zitierten Chronik von 1897 zufolge im Jahr 1303 Juden beherbergt haben soll, fehlt die entsprechende quellenmäßige Grundlage. Statt Reilingen (GJ II, S. 692) ist doch eher Reutlingen anzunehmen (vgl. auch GJ II, S. 695 mit Anm. 12). Das bei Worms gelegene Dorf Weinsheim (GJ II, S. 872) war auf keinen Fall der Herkunftsort des 1341 in Frankfurt tätigen Juden *Kirson de Winsheim* (*Kracauer*, UB Frankfurt, S. 351); dies war vielmehr Weinheim an der Bergstraße, wo derselbe Jude 1336 mit 14 anderen Glaubensgenossen um die Erneuerung der Schutzversprechungen des Mainzer Erzbischofs nachsuchte; vgl. GJ II, S.

Das Dorf Vallendar etwa sollte im Januar 1333 zur Heimstatt für *Lewen judeum gallicum* nebst Kindern, Mutter und *familia* werden, nachdem sich der Jude auf drei Jahre in den Schutz Gottfrieds von Sayn begeben hatte<sup>8</sup>.

Anders als noch ausgangs des vorigen Jahrhunderts waren die zeitgenössischen Beobachter mittlerweile mit jüdischen Niederlassungen auch in Dörfern und Burgsiedlungen vertraut<sup>9</sup>, so daß die für lange Zeit charakteristische Gleichstellung der jüdischen mit der städtischen Lebensweise in dieser einfachen Form keine Geltung mehr beanspruchen konnte. Das Spektrum der Gastorte, in denen Juden Aufnahme fanden, war in der Zwischenzeit so vielfältig geworden, daß aus heutiger Sicht kaum noch klare Trennungslinien zwischen urbanen, protourbanen und nicht-städtischen Siedlungsformen gezogen werden können. Im Rahmen der fortschreitenden Städtebildung, die in den Altsiedelländern bereits einen gewissen Sättigungsgrad erreicht hatte, wurde neben dem weiteren Oberdeutschland vor allem der pfälzisch-hessische Raum zunehmend von städtischen Kümmerformen, oder, im Sinne Heinz Stoobs, von sogenannten Minderstädten geprägt<sup>10</sup>. Bei den fließenden Übergängen von der Kleinstadt zum Dorf lassen sich hier nur noch schwerlich klare Konturen ausmachen, die die Zuordnung zu einem bestimmten Typus erlauben. Allenfalls das verfassungsrechtliche Kriterium einer Stadtrechtsverleihung gestattet eine – wenn auch grobe und nur bedingt aussagefähige – Kategorisierung. So waren im mittleren Rheingebiet während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 98 der 133 Judenniederlassungen, also immerhin knapp drei Viertel, im rechtlichen Sinne eine Stadt, wenngleich so mancher Flecken außer einem Stadtrechtsprivileg keine weiteren städtischen Merkmale aufweisen konnte, während sich demgegenüber Dörfer wie Lorch durch eine beachtliche Anzahl städtischer Qualitäten auszeichneten<sup>11</sup>.

871. Sechs Jahre später, am 10. Juli 1342, quittierte er zusammen mit Damen von Weinheim dem Gottfried von Eppstein über beglichene Außenstände (GJ II, S. 871 mit Anm. 6; *Battenberg*, Judaica, Nr. 38, S. 8 [zu 1343 VII 9, allerdings kann es sich hier um eine zweite Quittung handeln]).

<sup>8</sup> Archiv Sayn-Wittgenstein, Berleburg, FAB Nr. 132 (= 1333 I 26); vgl. GJ II, S. 850.

<sup>9</sup> Dies geht zumindest aus einem Mandat Papst Johannes' XXII. an den Mainzer Erzbischof Matthias von Bucheck vom Sommer des Jahres 1325 hervor. Der Metropolit hatte sich zuvor beklagt, daß die Juden, die in der Stadt Mainz und in den Dörfern, Burgen und Festen des Erzstiftes wohnen (*quod Iudei in tuis civitate, villis, castris et munitiombus consistentes*), durch die päpstlichen Richter und deren Subdelegierte vielfach zum Schaden der erzbischöflichen Kammer in ihren Rechten und Privilegien eingeschränkt würden (REM I 1, Nr. 2647, S. 524; *Grayzel*, References, Nr. 27, S. 70; *Simonsohn*, Apostolic See I, Nr. 328, S. 345 f.).

<sup>10</sup> *Stoob*, Stadtformen, S. 156 f.; zum Begriff der Minderstadt vgl. *ders.*, Kartographische Möglichkeiten, und *ders.*, Minderstädte, sowie *Isenmann*, Stadt im Spätmittelalter, S. 27–29; zur Kritik am Begriff der Minderstadt vgl. *Ennen*, Die sogenannten »Minderstädte«, bes. S. 85.

<sup>11</sup> Zu Lorch, das bereits im 13. Jahrhundert über ein eigenes Siegel, eine Ratsverfassung sowie einen lokalen Weinmarkt verfügte, vgl. DSB IV 1, S. 320–323. Die übrigen nicht-städtischen Judenniederlassungen in dieser Phase sind: Adelsheim (DSB IV 2,1, S. 43), Altleiningen (HHS V, S. 9), Bendorf (DSB IV 3, S. 87), Bleidenstadt (HHS IV, S. 55), Bockenheim (HHS V, S. 55), Bödighheim (HHS VI, S. 99), Bretzenheim (HHS V, S. 57), Deidesheim (DSB IV 3, S. 124), Dhaun (HHS V, S. 73 f.), Dürkheim (DSB IV 3, S. 69),

Die Ursachen für das Ausgreifen der jüdischen Siedlungen in eher ländlich-agrarisch geprägte Regionen sind sicherlich vielfältiger Natur. Zweifellos spielten biologisch-generative Faktoren hier keine untergeordnete Rolle<sup>12</sup>. Die natürliche Vermehrung der jüdischen Bevölkerung mußte in den älteren Gemeinden zwangsläufig zu einem gewissen Überdruck führen, der bei den meist nur begrenzten topographischen Gegebenheiten innerhalb der Siedlungsorte<sup>13</sup> am ehesten durch Abwanderung ausgeglichen werden konnte<sup>14</sup>.

Andererseits dürfen exogene Faktoren nicht unterschätzt werden. Hier ist vor allem auf die Vertreibung der Juden aus dem Königreich Frankreich im Jahre 1306 hinzuweisen<sup>15</sup>, die naturgemäß vornehmlich im Westen des Reiches eine verstärkte Einwanderung romanischer Juden nach sich ziehen mußte. Zwar mangelt es weitgehend an zuverlässigen Quellen, die unmittelbar von einer Immigration der Vertriebenen sprechen<sup>16</sup>, doch konnte gerade in der jüngeren, regional orientierten For-

---

Ebernburg (HHS V, S. 84), Enkheim (keine Angaben in HHS IV), Geisenheim (DSB IV 1, S. 179), Groß-Gerau (DSB IV 1, S. 206), Imsweiler (HHS V, S. 151 f.), Ingelheim (DSB IV 3, S. 163), Karden (HHS V, S. 161 f.), Klingenmünster (HHS V, S. 175 f.), Kobern (HHS V, S. 177), Kransberg (HHS IV, S. 278), Lay (HHS V, S. 199 f.), Lehmen (keine Angaben in HHS V), Merxheim (HHS V, S. 233), Müden (keine Angaben in HHS V), Münster (kein Eintrag in HHS V), Neef (RAGS I, Nr. 523, S. 337), Neukastel (HHS V, S. 255), Offenbach (DSB IV 1, S. 354), Randeck (HHS V, S. 300), Rheinböllen (HHS V, S. 306), Rüdesheim (DSB IV 1, S. 374), Vallendar (DSB IV 3, S. 441), Weingarten (HHS V, S. 398), Zell (DSB IV 3, S. 460).

<sup>12</sup> Vgl. GJ II, S. XXIII f.

<sup>13</sup> Schon im Sommer des Jahres 1294 hatten König Adolf von Nassau und Bischof Emicho von Worms auf Drängen des dem Wormser Judenviertel benachbarten St. Martinsstiftes den Juden bei Strafe verboten, weitere Immobilien im Pfarrsprengel der Stiftskirche zu erwerben (*Boos*, UB Worms I, Nr. 460 f., S. 304 f.); vgl. *Carlebach*, Verhältnisse, S. 46 f.; GJ II, S. 922.

<sup>14</sup> So erwarteten die Provisoren des Erzstiftes Mainz im September 1321 für das *oppidum* Bingen und die *villa* Rüdesheim weitere jüdische Zuzügler aus der Stadt Mainz (1321 IX 12 = REM I,1, Nr. 2258, S. 444; *Sauer*, Nass. UB I,3, Nr. 1736, S. 122; *Weidenbach*, Bingen, Nr. 238, S. 23).

<sup>15</sup> Zur Vertreibung der Juden aus dem französischen Königreich vgl. *Jordan*, French monarchy, S. 200–248; *Chazan*, Medieval Jewry, S. 191–205; *Menache*, The king, bes. S. 228 f., und *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 444 f. Noch immer lesenswert ist die detaillierte Darstellung von *Caro*, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, S. 86–116. Neuerdings hat *Brown*, Alleged Expulsion, die bislang vertretene Auffassung von einer neuerlichen Vertreibung unter den Königen Philipp V. bzw. Karl IV. in den Jahren 1321/22 mit guten Gründen in Zweifel gezogen. Nach ihrer Darstellung wanderten die Juden, die 1315 unter Ludwig X. für zwölf Jahre zurückkehren durften, anfangs der zwanziger Jahre aufgrund der Pastorellenspogrome und der Verfolgung der Leprosen, die angeblich mit Juden und Muslims die Christenheit vergiften wollten, verstärkt ab. Eine gezielte Vertreibung aber läßt sich trotz einiger vager Hinweise nicht sicher nachweisen.

<sup>16</sup> Die m. W. einzige chronikalische Überlieferung, die explizit eine Abwanderung in das Reich erwähnt, ist die zeitgenössische Österreichische Reimchronik des Ottokar von Steiermark, der in seiner bisweilen recht phantasievollen Darstellung König Albrecht von Habsburg als den eigentlichen Initiator der Vertreibung aus dem französischen Königreich sehen will. Dieser habe gegenüber König Philipp IV. Ansprüche auf die Juden erhoben, die letzterer nach eingehender Prüfung durch seine Rechtsgelehrten zähneknirschend an-

schung eine Vielzahl von Indizien ermittelt werden, die in ihrer Gesamtheit einen aus der Romania kommenden Einwanderungsschub in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhundert als gesichert erscheinen lassen<sup>17</sup>.

In diesem Zusammenhang müssen nochmals die vereinzelt schon im 13. Jahrhundert vorkommenden königlichen Judenansiedlungsprivilegien in Erinnerung gerufen werden, deren Vergabe in den dreißiger Jahren des nachfolgenden Jahrhunderts unter Kaiser Ludwig dem Bayern ihren quantitativen Höhepunkt erreichte<sup>18</sup>. Das von den römisch-deutschen Königen und Kaisern an Landesherren und Adelige verliehene Recht, eine bestimmte Anzahl von Juden in einem Ort bzw. Herrschaftsgebiet anzusiedeln und deren Steuern und Abgaben anstelle des Reiches zu nutzen, ist sicherlich nicht zu Unrecht als eine Folge der schwindenden Autorität des Königtums gedeutet worden, das mit den Nutzungsrechten ja gleichzeitig seine Schutzverpflichtung gegenüber den Juden an nachgeordnete Herrschaftsträger übertrug<sup>19</sup>. Andererseits aber stellten derartige Vergünstigungen dank der damals relativ hohen jüdischen Bevölkerungsdichte kaum substanzmindernde Eingriffe in den durch zahlreiche Verpfändungen und Veräußerungen ohnehin extrem gefährdeten Bestand an Reichsgütern und Reichsrechten dar<sup>20</sup>. Der mithin hohen Attraktivität, die diese besondere Form von Privilegien auf das Königtum ausübte, entsprach auf seiten der Privilegienempfänger ein gesteigertes Interesse vor allem an finanzstarken und wirtschaftlich aktiven jüdischen Schutzbefohlenen. Die in ihrem Erwerbsleben zumeist auf Geldleihe und -handel beschränkten Juden waren mit ihren besonderen Kenntnissen in den oftmals komplizierten Münz- und Währungssystemen gern gesehene Spezialisten, auf die man in einer Zeit fortschreitender Monetisierung der Wirtschaft und damit einhergehender Kommerzialisierung und Mobilisierung von Herrschaftsrechten kaum mehr verzichten wollte, zumal sie neben Lombarden, Ka-

---

erkennen mußte. Nachdem Philipp das Vermögen der Juden konfisziert hatte, ließ er sie schließlich, so Ottokar, in des *herren kamer varn* (*Ottokars Österreichische Reimchronik II*, Verse 91239–91777, S. 1186–1192); vgl. *Stobbe*, Juden in Deutschland, S. 202 f., sowie *Roth*, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 70. Zu Person und Werk Ottokars von Steiermark bzw. von Horneck vgl. *Lorenz*, Deutschlands Geschichtsquellen I, S. 242–252.

<sup>17</sup> Vgl. *Blumenkranz*, Chemins, S. 19–21; *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 459 f.; GJ II, S. XXIII mit Anm. 3. *Friedhelm Burgard* hat 1988 in dem von *Alfred Haverkamp* im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 235 an der Universität Trier geleiteten Teilprojekt zur »Geschichte der Juden im hohen und späten Mittelalter in der Landschaft zwischen Maas und Rhein und angrenzenden Gebieten« die bis dahin eruierten Indikatoren in einer einschlägigen Studie zusammengestellt, wobei er besonders romanische Namensformen berücksichtigt hat; vgl. dazu jetzt *Burgard*, Migration, S. 50 f. und bes. S. 56, Karte 2: Romanische Juden im Westen des Reiches. Zu weiteren Indikatoren vgl. unten S. 181 ff.

<sup>18</sup> *Bork*, Zentralgewalt, S. 42. Näheres zu den Judenansiedlungsprivilegien unten S. 97 ff.

<sup>19</sup> So bei *Bork*, Zentralgewalt, S. 42.

<sup>20</sup> Im Gegensatz zur Vergabe von Ansiedlungsprivilegien stellte die Übertragung oder Verpfändung von Steuern bereits bestehender reichsstädtischer Judengemeinden natürlich einen unmittelbaren Einkommens- und Substanzverlust für das Reich dar. Zu der vor allem unter Ludwig dem Bayern intensiv gepflegten Praxis der Reichsstadtverpfändung vgl. *Landwehr*, Verpfändung, S. 20–27.

wertschen und anderen professionellen christlichen Finanziers die einzigen waren, die kurzfristig auch größere Geldmengen in Form von Krediten zur Verfügung stellen konnten<sup>21</sup>.

Als besonders vorteilhaft erwies sich das geld- und finanzwirtschaftliche Fachwissen der Juden bei der Anlage von Städten und Marktgelegenheiten. Infolgedessen waren die Judenansiedlungsprivilegien nicht selten mit Stadt- und Marktrechtsverleihungen verknüpft<sup>22</sup>. Kaiser Heinrich VII. verlieh beispielsweise dem Grafen Diether von Katzenelnbogen am 19. Juli 1312 neben dem Recht, in Katzenelnbogen und Lichtenberg-Bieberau jeweils zwölf Juden zu halten, für Burg und Tal Katzenelnbogen und Lichtenberg-Bieberau die Rechte der Reichsstadt Oppenheim sowie jeweils einen Wochenmarkt<sup>23</sup>. Hartmut und Walter von Kronberg erhielten 1330 von Ludwig dem Bayern die Erlaubnis, in die mit dem Recht der Reichsstädte gefreite Talsiedlung Kronberg zwölf Juden aufzunehmen<sup>24</sup>. Wenig später gestattete derselbe Kaiser dem Luther von Isenburg, in dessen Stadt Büdingen nach dem Recht der Stadt Gelnhausen einen Wochen- und einen Jahrmarkt abzuhalten sowie zwölf Juden in seinem Lande zu haben<sup>25</sup>. Am gleichen Tag ließ sich Graf Wilhelm von Katzenelnbogen die Verfügungsgewalt über 24 Juden verbrieften, nachdem er drei Tage zuvor die kaiserliche Zustimmung für den städtischen Ausbau von Darmstadt nach Frankfurter Recht erhalten hatte<sup>26</sup>. Das Frankfurter und das Kaiserslauterner Recht bildeten ferner die Vorbilder für die Freiungen, die Wildgraf Johann von Dhaun ebenfalls im Juli 1330 für verschiedene Burgsiedlungen neben einem Ansiedlungsprivileg über 15 Juden erwirken konnte<sup>27</sup>.

Mittels der forcierten Gründung von Städten und Märkten<sup>28</sup> suchten auch kleinere Territorialherren ihre Landesherrschaft auszubauen, zu festigen und räumlich effek-

<sup>21</sup> Vgl. *Irsigler*, Juden und Lombarden, S. 123 f., 132, 139. Zum Prozeß der Mobilisierung und Kommerzialisierung von Landesherrschaft vgl. *Landwehr*, Mobilisierung, S. 492 ff. Als Beispiel vgl. die den Grafen von Katzenelnbogen gewidmete Untersuchung von *Reichert*, Finanzpolitik, und nunmehr die grundlegende Studie von *dems.*, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich, die sich am Beispiel der Grafschaft Luxemburg vornehmlich mit den wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten in der Genese einer Landesherrschaft beschäftigt.

<sup>22</sup> Vgl. *Bodenheimer*, Juden in Oberhessen, S. 255; *Battenberg*, Zeitalter, S. 110.

<sup>23</sup> RGK I, Nr. 529, S. 190; MG Const. IV 2, Nr. 834, S. 836 (zu VII 20).

<sup>24</sup> 1330 IV 25 = *Sauer*, Nass. UB I 3, Nr. 1930, S. 156; vgl. *Ronner*, Juden im alten Kronberg, S. 145.

<sup>25</sup> 1330 VII 26 = *Battenberg*, Judaica, Nr. 23, S. 5.

<sup>26</sup> RGK I, Nr. 744 f., S. 248.

<sup>27</sup> 1330 VII 29 = RI L.d.B., Nr. 1162–1164, S. 72. Zum Zusammenhang von Stadt- bzw. Marktrechtsverleihung und Judenansiedlungsprivileg vgl. ferner Nr. 7, 9, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 21 und 42 im Textanhang 1.

<sup>28</sup> Die von Ludwig damals häufig praktizierte Vergabe von Stadt- und Marktprivilegien nach Frankfurter Recht rief 1332 den Widerstand der Mainmetropole hervor, die ihren überragenden Stellenwert als Messeplatz gefährdet sah und aufgrund dessen eine Klarstellung und Präzisierung von seiten des Kaisers erbat, der das Marktrecht schließlich ausdrücklich auf Wochenmärkte einschränkte (1332 III 3 = *Böhmer/Lau*, UB Frankfurt I, Nr. 434, S. 331 f.); vgl. *Schneidmüller*, Frankfurter Messen, S. 79 f.

tiver zu durchdringen<sup>29</sup>. Gleichzeitig sollten die auf die städtischen Märkte konzentrierten Handelsbeziehungen den Geldumlauf steigern und somit die Bildung begehrter Kapitalressourcen erleichtern. In diesem Sinne versuchte auch Graf Johann von Sponheim seine im Mai 1336 neu erworbenen Herrschaftsrechte über die Juden<sup>30</sup> zu instrumentalisieren, als er im September des übernächsten Jahres mit seinem Neffen, dem Raugrafen Ruprecht, übereinkam, außerhalb des raugräflichen Dorfes Ebernburg an der Nahe eine Stadt zu errichten. In die Neugründung wollte man nach beiderseitigem Einverständnis auch Juden aufnehmen, die beiden als gleichberechtigten Partnern dienen sollten<sup>31</sup>.

Eine Vielzahl dieser geplanten Judenniederlassungen – ganz gleich, ob nun mit oder ohne Kopplung an eine Stadtrechtsverleihung – hatte freilich kaum Aussichten auf eine erfolgreiche Realisierung<sup>32</sup>. Zu engmaschig war in den spätmittelalterlichen Altsiedelländern das Städtenetz, als daß es eine weitere Verdichtung ohne weiteres zugelassen hätte; die schon erwähnten zahlreichen Kleinst- und Minderstädte geben davon ein unübersehbares Zeugnis. Auch mangelte es den von den Herrschaftsträgern auserkorenen Siedlungsorten vielfach an einer ausreichenden ökonomischen Infrastruktur, die den in ihren wirtschaftlichen Handlungspielräumen weitgehend eingeschränkten Juden eine dauerhafte Niederlassung hätte ermöglichen können. Darüber hinaus barg das Übersiedeln in die ländlichen Regionen für die Juden ein erhöhtes Risiko, verloren sie doch damit den schützenden Rückhalt der in den größeren Städten auch politisch wirksamen jüdischen Gemeindeorganisationen: ein Aspekt, der seit den Verfolgungswellen in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts keineswegs nur mehr eine untergeordnete Rolle spielte.

Da aber desungeachtet ein verhältnismäßig großer Teil der jüdischen Bevölkerung auch in der weiteren ländlichen Umgebung des mittleren Rheingebietes Fuß faßte und sich eine längerfristige Bleibe schaffen konnte, drängt sich unweigerlich die Frage nach jenen Faktoren auf, welche die geographische Verteilung des qualitativ

<sup>29</sup> Vgl. *Irsigler*, Stadt und Umland, S. 30, und die am Beispiel mainfränkischer Territorien durchgeführte Studie von *Stürmer*, Gründung von Kleinstädten, S. 574, der in der »Stadtgründungspolitik sogar das sicherste Mittel zur spätmittelalterlichen Territorienbildung und Herrschaftsintensivierung« vermutet.

<sup>30</sup> 1336 V 14 hatte Johann von Kaiser Ludwig dem Bayern das Recht erhalten, *sehzig husgesezze lüden, manne wip kint gesinde und swaz zu den sehzig husgesezzin hört*, in seine Stadt Kreuznach oder sonstwo in seine Grafschaft aufzunehmen (*Winkelmann*, Acta Imperii II, Nr. 580, S. 359 [zu V 17]; RAGS I, Nr. 643, S. 397).

<sup>31</sup> 1338 IX 21 = RAGS I, Nr. 698, S. 427 f.

<sup>32</sup> So finden sich in Karte C immerhin elf Orte, die als Judenniederlassungen vorgesehen waren, für die der Nachweis einer tatsächlichen Besiedlung im Zeitraum von 1301–1350 aber fehlt: vgl. Adelsheim (GJ II, S. 3), Bödighheim (GJ II, S. 90), Dhaun (1301 V 6 = *Schmitz-Kallenberg*, Urkunden Coesfeld, Nr. 81, S. 192; *Lünig*, Reichsarchiv XXIII, S. 1919; *Battenberg*, Judaica, S. 3, Nr. 12), Ebernburg (vgl. vorherige Anm.), Eppstein (GJ II, S. 369), Homburg (GJ II, S. 369), Imsweiler (GJ II, S. 374), Katzenelnbogen (GJ II, S. 391), Lichtenberg (GJ II, S. 479), Neef (RAGS I, Nr. 522 f., S. 336 f.), Weingarten (GJ II, S. 870). Büdingen und Steinheim sind in den Martyrologien zusätzlich als Verfolgungsorte bezeugt (GJ II, S. 142, 790), während Runkel noch als Herkunftsname eines in Frankfurt erwähnten Juden erscheint (GJ II, S. 724).

stark differenzierten Siedlungsnetzes letztendlich bestimmten. Die Mehrzahl der größeren Gemeinden oder doch derjenigen Judensiedlungen, für die ein Mindestmaß an kultisch-kultureller Ausstattung nachgewiesen werden kann, lag nach wie vor entweder in den Freien Städten, den Reichsstädten oder in den Orten größerer Territorien. So hatten neben den drei Gemeinden in den Bischofsstädten Mainz, Worms und Speyer seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch die Frankfurter Juden ein Ratsgremium, das die Gemeinde gegenüber der christlichen Obrigkeit vertrat<sup>33</sup>. In der den Trierer Erzbischöfen gehörenden Stadt Koblenz werden erstmals im Jahre 1307 *magistratus et universitas judeorum* erwähnt<sup>34</sup>, während gut drei Jahrzehnte später in Limburg von »Amtleuten« unter den dortigen Juden die Rede ist<sup>35</sup>.

Die relative Größe und Kontinuität eines jüdischen Gemeinwesens sowie den Grad der Verwurzelung innerhalb der jeweiligen Siedlung zeigen – eher noch als diese verfassungsrechtlichen Kriterien – die topographischen Fixpunkte einer Judengemeinde wie Friedhof und Synagoge an. Gleichwohl ist deren Nachweis auch noch im 14. Jahrhundert von den Zufälligkeiten der Überlieferung abhängig, so daß zu den 15 Synagogen und sechs Friedhöfen, die für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ermittelt werden konnten, zum mindesten noch jene hinzugerechnet werden müssen, deren Nachweis zwar erst in die zweite Jahrhunderthälfte fällt, die aber zu diesem Zeitpunkt – in der Regel bedingt durch die Vernichtungen der verheerenden Pestpogrome – ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr dienen<sup>36</sup>. Zu den Synagogen in Aschaffenburg, Bruchsal, Deidesheim, Frankfurt, Friedberg, Koblenz, Limburg, Mainz, Miltenberg, Oberlahnstein, Oppenheim, Seligenstadt, Speyer, Wetzlar und Worms gesellen sich somit noch jene in Assenheim, Bernkastel, Boppard, Kaiserslautern und Kronberg<sup>37</sup>, so wie zu den Friedhöfen in Frankfurt, Koblenz, Mainz,

<sup>33</sup> GJ II, S. 239; *Böhmer/Lau*, UB Frankfurt II, Nr. 726, S. 537. Vgl. die Angaben in den Karten B und C. Zu den Judenräten in Mainz, Worms und Speyer vgl. *Carlebach*, Verhältnisse, S. 52–64.

<sup>34</sup> 1307 IV 20 = *Bär*, Urkunden und Akten, S. 138; vgl. GJ II, S. 409.

<sup>35</sup> 1343 XI 13 = *Bahl*, Beiträge II, S. 10; vgl. GJ II, S. 485.

<sup>36</sup> Vgl. Karte D mit den entsprechenden Symbolen.

<sup>37</sup> Aschaffenburg (GJ II, S. 25), Bruchsal (GJ II, S. 135), Deidesheim (GJ II, S. 158), Frankfurt (GJ II, S. 243 f.), Friedberg (GJ II, S. 262), Koblenz (GJ II, S. 409), Limburg (GJ II, S. 486), Mainz (GJ II, S. 515 f.), Miltenberg (GJ II, S. 541), Oberlahnstein (GJ II, S. 616), Oppenheim (GJ III/2, S. 346, Anm. 15; *RapplBöcher*, Oppenheimer Juden, S. 93 f.; *Böcher*, Christen und Juden, S. 247), Seligenstadt (GJ II, S. 761), Speyer (GJ II, S. 778), Wetzlar (GJ II, S. 883), Worms (GJ II, S. 923), Assenheim (GJ III/1, S. 36), Bernkastel (GJ II, S. 77), Boppard (GJ III/1, S. 139), Kaiserslautern (GJ II, S. 385) und Kronberg (GJ II, S. 458, GJ III/1, S. 692). Die nicht mehr genutzten Synagogen in Bacharach (GJ III/1, S. 72 mit Anm. 41), Ladenburg (GJ III/1, S. 698) und Weinheim (GJ III/2, S. 883, RPR I, Nr. 5306, S. 316 = 1391 III 20) konnten hier nicht einbezogen werden, da sie erst nach der 1390 erfolgten Vertreibung der Juden aus der Kurpfalz belegt sind. Zu dieser Vertreibung vgl. unten S. 252 ff. Die von *Ronner*, Juden im alten Kronberg, S. 147 f., vertretene Auffassung, derzufolge die 1367 genannte ehemalige *Juden Schule* in Kronberg als solche nie existiert hat, sondern lediglich als Bezeichnung für einen Platz zu verstehen ist, auf dem eine Synagoge bei Bedarf errichtet werden sollte, kann nicht überzeugen. Abgesehen davon, daß seine These in erster Linie auf einer topographischen Bezeichnung von 1681 [!] beruht, als die Synagoge tatsächlich längst

Miltenberg, Speyer und Worms wenigstens die Begräbnisstätten in Gau-Algesheim und Kirm an der Nahe hinzukommen<sup>38</sup>. Ferner kann keineswegs ausgeschlossen werden, daß auch von den übrigen Synagogen und Friedhöfen, die erst in den Jahrzehnten nach 1350 Erwähnung finden, einige schon in der ersten Jahrhunderthälfte existiert haben<sup>39</sup>.

Es waren vor allem die Fürsten sowie mächtigere Grafen- und Edelherrenschlechter, in deren Macht- und Einflußbereich sich jetzt neben den Reichs- und Bischofsstädten die meisten und auch bedeutenderen jüdischen Gemeinden befanden. Allein das Erzstift Mainz weist im mittleren Rheingebiet 20 jüdische Siedlungsorte auf – mit den Reichspfändern Gau-Odernheim und Oppenheim zeitweise sogar 22 –, die sich bis auf wenige Ausnahmen am Rheinlauf, vornehmlich im Rheingau und in Rheinhessen, an Nahe und Main, am östlichen Odenwaldrand entlang der alten Limesgrenze sowie an der Bergstraße, mithin an den territorialen Schwerpunkten des künftigen geistlichen Kurstaates konzentrierten<sup>40</sup>. Ebenfalls an Rhein und unterer Nahe sowie an der Bergstraße, daneben an der Weinstraße, am Neckar sowie im Kraichgau finden sich die insgesamt 18 Judensiedlungen der Rheinischen Pfalzgrafen<sup>41</sup>, während die zwölf Judenorte im unteren Erzstift Trier mit Ausnahme von Montabaur und den Reichspfändern Boppard und Oberwesel weitgehend auf den Mosellauf beschränkt blieben<sup>42</sup>.

wieder aus vielen Gründen verschwunden sein konnte, zeigen die hier angeführten Beispiele zu Genüge, daß es sich auch in Kronberg um eine ehemalige Synagoge handeln muß; zur Verwendung ehemaliger jüdischer Kultuseinrichtungen vgl. die einschlägige Untersuchung von *Mötsch*, Balduin von Trier und der herrenlose Judenbesitz.

<sup>38</sup> Frankfurt (GJ II, S. 244), Koblenz (GJ II, S. 409), Mainz (GJ II, S. 516 mit Anm. 44), Miltenberg (GJ II, S. 541), Speyer und Worms (GJ II, S. 778 mit Anm. 33 und S. 922 mit Anm. 40; vgl. zu beiden Friedhöfen jetzt auch *Müller*, Jerusalem, S. 2–9), Gau-Algesheim (GJ III/1, S. 423), Kirm (LHAK Fremde Archive 118, Nr. 98, S. 39 = 1370 III 3). Der undatierte Hinweis in GJ II, S. 385, auf einen Friedhof in Kaiserslautern konnte nicht verifiziert werden.

<sup>39</sup> Vgl. die entsprechenden Orte in Karte D.

<sup>40</sup> Es sind dies die Orte Amorbach (DSB V 1, S. 45), Aschaffenburg (DSB V 1, S. 66), Bensheim (DSB IV 1, S. 62), Bingen (DSB IV 3, S. 103), Bleidenstadt (HHS IV, S. 55), Buchen (DSB IV 2,1, S. 57), Dieburg (DSB IV 1, S. 91), Eltville (DSB IV 1, S. 102), Gau-Algesheim (DSB IV 3, S. 141), Gau-Odernheim (HHS V, S. 110 f.), Geisenheim (DSB IV 1, S. 180), Heppenheim (DSB IV 1, S. 227), Lorch (DSB IV 1, S. 322), Miltenberg (DSB V 1, S. 367), Neckarsulm (DSB IV 2,2, S. 172), Oberlahnstein (DSB IV 3, S. 330), Oppenheim (DSB IV 3, S. 341), Orb (DSB IV 1, S. 361), Rudesheim (DSB IV 1, S. 375), Seligenstadt (DSB IV 1, S. 397), Sobernheim (DSB IV 3, S. 382), Walldürn (DSB IV 2,1, S. 166).

<sup>41</sup> Unter diesen waren mit Eberbach, Germersheim, Mosbach, Neukastel und Sinsheim vorübergehend auch fünf Reichspfandschaften: Alzey (DSB IV 3, S. 49), Bacharach (DSB IV 3, S. 61), Bretzenheim (HHS V, S. 57), Eberbach (DSB IV 2,1, S. 59), Germersheim (DSB IV 3, S. 143), Heidelberg (DSB IV 2,1, S. 77), Kaub (DSB IV 3, S. 181), Lamsheim (HHS V, S. 191 f.), Mosbach (DSB IV 2,1, S. 125), Münster (*Schaabl/Moraw*, Territoriale Entwicklung, S. 407), Neukastel (HHS V, S. 255), Neustadt/W. (DSB IV 3, S. 313), Rheinböllen (HHS V, S. 306), Schriesheim (HHS VI, S. 716 f.), Sinsheim (DSB IV 2,1, S. 153), Wachenheim (DSB IV 3, S. 443), Weinheim (DSB IV 2,1, S. 170), Wiesloch (DSB IV 2,1, S. 175).

<sup>42</sup> Alken (HHS V, S. 4), Bernkastel (DSB IV 3, S. 99), Boppard (DSB IV 3, S. 110),

Überwiegend in diesen bislang genannten Regionen wie auch in den durch eine territorialpolitische Kleingliedrigkeit geprägten Gebieten an unterer und mittlerer Lahn, im vorderen Taunus sowie in der Wetterau trifft man auch auf jene tatsächlichen oder geplanten jüdischen Niederlassungen, die in der Verfügungsgewalt der weniger mächtigen Landes- und Ortsherren standen. Ohne hier schon näher auf diese eingehen zu können, seien doch mit den Bischöfen von Speyer, den Grafen von Katzenelnbogen, Sponheim und Leiningen, den Raugrafen, den Herren von Falkenstein, Hanau und Eppstein die wichtigsten genannt<sup>43</sup>. Selbst verhältnismäßig unbedeutenden Herrschaften wie Braunshorn, Randeck und Sayn gelang es, in jenen Landstrichen, die bereits durch eine extreme Dichte an Judenorten geprägt waren, weitere – wenn auch bescheidene – jüdische Niederlassungen zu bewirken<sup>44</sup>.

Mehr noch als den Grad der realen bzw. angestrebten Urbanisierung zeigt die räumliche Verteilung der Judensiedlungen die ausgeprägte territorialpolitische Verzahnung des mittleren Rheingebietes. Besonders an Mosel, Lahn, Nahe, Alsenz, Mittelrheingraben, Rheingau, Rheinhessen sowie Wein- und Bergstraße lagen die Judensiedlungen verschiedener Ortsherren oftmals nur wenige Kilometer auseinander. Aber während hier selbst bis in kleine Dörfer und Burgsiedlungen jüdische Bewohner anzutreffen sind, lassen sich andernorts, trotz vorhandener städtischer Substanz, nicht einmal Ansätze für jüdische Niederlassungen erkennen<sup>45</sup>. Diese spezifische Kumulation kann also kaum allein das Ergebnis politischer Gestaltungsfaktoren und Rahmenbedingungen gewesen sein. Andere Wirkkräfte müssen die Auswahl der Niederlassungen zweifellos mitbestimmt haben. Hier ist in erster Linie

---

Cochem (DSB IV 3, S. 120), Karden (HHS V, S. 162), Kobern (HHS V, S. 177), Koblenz (DSB IV 3, S. 205), Lay (HHS V, S. 200), Montabaur (DSB IV 3, S. 303), Münstermaifeld (HHS V, S. 246), Oberwesel (DSB IV 3, S. 336), Zell (DSB IV 3, S. 460).

<sup>43</sup> Zum Bistum Speyer gehörten die Judenniederlassungen in Bruchsal (DSB IV 2,1, S. 53), Deidesheim (DSB IV 3, S. 125), Udenheim (= Philippsburg: DSB IV 2,1, S. 143), Waibstadt (DSB IV 2,1, S. 161, als Reichspfand). Grafschaft Katzenelnbogen: Braubach (DSB IV 3, S. 116), Groß-Gerau (DSB IV 1, S. 206), Katzenelnbogen (HHS V, S. 166), Lichtenberg (HHS IV, S. 290), Reinheim (DSB IV 1, S. 366). Grafschaft Sponheim: Kirchberg (DSB IV 3, S. 184), Kreuznach (DSB IV 3, S. 80), Neef (RAGS I, Nr. 523, S. 337), Trarbach (DSB IV 3, S. 420). Grafschaft Leiningen: Altleiningen (HHS V, S. 9), Bokkenheim (HHS V, S. 55), Dürkheim (DSB IV 3, S. 71). Raugrafschaft: Ebernburg (HHS V, S. 84), Imsweiler (HHS V, S. 151 f.), Merxheim (HHS V, S. 233), Rockenhausen (DSB IV 3, S. 360). Herrschaft Falkenstein (teilweise in Gemeinbesitz mit Hanau und anderen Ortsherren): Assenheim (HHS IV, S. 16), Butzbach (DSB IV 1, S. 78), Dreieichenhain (DSB IV 1, S. 100), Königstein (DSB IV 1, S. 296), Kransberg (HHS IV, S. 278), Münzenberg (HHS IV, S. 334), Offenbach (DSB IV 1, S. 354). Herrschaft Hanau: Babenhausen (DSB IV 1, S. 56), Gelnhausen (vorübergehendes Reichspfand: DSB IV 1, S. 185), Hanau (DSB IV 1, S. 218), Windecken (DSB IV 1, S. 465). Herrschaft Eppstein: Eppstein (DSB IV 1, S. 106), Homburg (DSB IV 1, S. 258), Steinheim (DSB IV 1, S. 413).

<sup>44</sup> Vgl. in Karte C die Orte Beilstein (Herrschaft Braunshorn: HHS V, S. 34), Randeck (Ritter von Randeck: HHS V, S. 300), Bendorf und Vallendar (Herrschaft Sayn: DSB IV 3, S. 87 und S. 442).

<sup>45</sup> So etwa in den im östlichen Hunsrück liegenden Städten Kastellaun, Simmern und Stromberg. Vgl. dazu *Feld*, Städtewesen, besonders die Kartenblätter 1–4 nach S. 32.

natürlich an wirtschafts- und verkehrsgeographische Voraussetzungen zu denken, die in den Siedlungen die notwendige geldwirtschaftliche Infrastruktur bereitstellen und damit den Juden das Auskommen sichern konnten. Tatsächlich findet sich eine stattliche Anzahl jüdischer Gemeinden in solchen Orten, die mit Münzstätten und Transitzöllen über wichtige Fundamente der monetären Wirtschaftsform verfügten<sup>46</sup>. Eine hinreichende und zufriedenstellende Antwort aber kann auch dieses Erklärungsmuster angesichts des weit höheren Siedlungsaufkommens der Juden nicht bieten.

Auffallend ist hingegen die Tatsache, daß mit den zuletzt genannten Regionen jene Gebiete als jüdische Siedlungsschwerpunkte herausragen, die agrarwirtschaftlich im wesentlichen vom Weinbau bestimmt waren<sup>47</sup>. Die gegenüber dem Getreideanbau ungleich stärker markt- und kapitalorientierte Weinproduktion war in hohem Maße klimaabhängig und erforderte bei Mißernten einen schnellen Bedarfsausgleich, um den Lebensunterhalt der Winzer und Weinhändler zu sichern. Im Falle nur geringer oder gänzlich entfallender Leseerträge war man also auf Kreditgeber angewiesen, die das für die Grundversorgung notwendige Kapital zur Verfügung stellen konnten. Solch hoher Kreditbedürftigkeit stand andererseits eine ausgeprägte Kreditwürdigkeit gegenüber, da der Handel mit Wein oft hohe Gewinnspannen erlaubte, die den Gläubiger eine gesicherte Rückzahlung erwarten lassen durfte. Gerade in diesen von der agrarischen Sonderkultur des Weinbaus geprägten Gebieten

<sup>46</sup> Vgl. dazu *Troe*, Münze, S. 64–70; *Heß*, Das rheinische Münzwesen, S. 266–288, mit Karte 4. Münzen mit Prägetätigkeit im Zeitraum von 1301–1350 finden sich in Boppard (DSB IV 3, S. 113), Cochem (DSB IV 3, S. 120), Eltville (DSB IV 1, S. 103), Frankfurt (DSB IV 1, S. 143), Heidelberg (DSB IV 2,1, S. 78), Heilbronn (DSB IV 2,2, S. 115), Koblenz (DSB IV 3, S. 207), Kreuznach (DSB IV 3, S. 81), Mainz (DSB IV 3, S. 275), Speyer (DSB IV 3, S. 404) und Wimpfen (DSB IV 2,2, S. 310). Eine dem neuesten Forschungsstand entsprechende Übersicht zu den Münzstätten im Westen des Reiches ist demnächst aus dem von Franz Irsigler im Rahmen des Sonderforschungsbereiches 235 geleiteten Teilprojekt C 3 »Geldumlauf und Währungsräume zwischen Reich und Frankreich, ca. 1350 – ca. 1730« zu erwarten. Überland- und Flußzölle existierten in Aschaffenburg (DSB V 1, S. 68), Bacharach (DSB IV 3, S. 66), Bingen (DSB IV 3, S. 104; die Zollstelle befand sich auf der gegenüberliegenden Rheinseite in Ehrenfels; vgl. dazu jetzt *Struck*, Zoll und Verkehr, bes. S. 30 f.), Boppard (DSB IV 3, S. 113), Braubach (DSB IV 3, S. 117), Cochem (DSB IV 3, S. 121), Frankfurt (DSB IV 1, S. 144), Geisenheim (DSB IV 1, S. 181), Germersheim (*Troe*, Münze, S. 191–193), Kaiserslautern (DSB IV 3, S. 173), Kaub (DSB IV 3, S. 182), Koblenz (DSB IV 3, S. 208), Mainz (DSB IV 3, S. 276), Miltenberg (DSB V 1, S. 369), Oppenheim (*Troe*, Münze, S. 184–190), Oberlahnstein (DSB IV 3, S. 331), Oberwesel (DSB IV 3, S. 337), Speyer (DSB IV 3, S. 404) und Wimpfen (DSB IV 2,2 S. 310); vgl. dazu allgemein *Sommerlad*, Rheinzölle im Mittelalter.

<sup>47</sup> Vgl. zur Geschichte des Weinbaus und des Weinhandels allgemein *Bassermann-Jordan*, Geschichte des Weinbaus, bes. S. 114–132; *Winkelmann*, Entwicklung, S. 22–34, und neuerdings *Irsigler*, Viticulture. Für die Gebiete Mosel, Lahn, Mittelrheinraben, Rheinhessen und Nahe vgl. die Karte von *Weiter-Matysiak*, Weinbau im Mittelalter; für die Pfalz *Sartorius*, Weinbau in der Pfalz; für die rechtsrheinischen Anbauggebiete *Nüssel-Schröder*, Landwirtschaftliche Sonderkulturen; für Mainfranken *Störmer*, Grundherrschaft und Agrarstruktur in Franken, S. 137–144; *Keller*, Weinbau und Weinhandel.

bot sich demnach den Juden ein ideales wirtschaftliches Aktionsfeld. Bisweilen betätigten sie sich sogar selbst im Weinbau oder ließen sich Weineinkünfte zwecks Schuldentilgung überschreiben, womit sie selbst in der Lage waren, unmittelbar am gewinnbringenden Weinhandel teilzuhaben<sup>48</sup>. Speziell in den Weinbauregionen aber war zudem – wiederum begünstigt durch das rege Handels- und Marktleben und den damit verbundenen Geldumlauf – der Grad der Urbanisierung besonders weit fortgeschritten und eine scharfe Trennlinie zwischen Stadt, Marktflecken und Dorf kaum noch zu erkennen<sup>49</sup>, was den Juden den Schritt zur Ansiedlung abseits der größeren städtischen Zentren ebenfalls erleichtert haben dürfte<sup>50</sup>.

#### IV. Die Judenniederlassungen von 1351–1400

Mit den verheerenden Verfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes um die Mitte des 14. Jahrhunderts brach über die mitteleuropäischen Juden eine Katastrophe herein, von deren Folgen sich die religiöse Minderheit über Jahrhunderte hinweg nicht mehr erholen konnte<sup>1</sup>. Die in den Jahren 1348 bis 1351 vom südfranzösischen Toulon bis zum pommerschen Stralsund fast flächendeckend auftretenden Pogrome<sup>2</sup> hinterließen auch im mittleren Rheingebiet deutlich sichtbare Spuren. Hier wie auch sonst in den von den Juden dicht bevölkerten Altsiedelländern blieb kaum eine größere Ge-

<sup>48</sup> Vgl. *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 464 f. Schon in dem vom Februar 1090 von Kaiser Heinrich IV. für die Juden von Speyer ausgestellten Privileg werden Weingärten erwähnt, die die dortigen Juden nebst anderen Immobilien zu Erbrecht besaßen (*Hilgard*, UB Speyer, Nr. 12, S. 12 f.). Zur Bedeutung von Weinbau und Weinhandel für die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden vgl. weiter unten S. 233 ff. Der Weinbau spielte für die Juden schon im Hochmittelalter eine bedeutende Rolle. Vgl. etwa zu den jüdischen Weinbauern im Burgund des 9. bis 11. Jahrhunderts *Blumenkranz*, Cultivateurs.

<sup>49</sup> Vgl. *Scheuerbrandt*, Stadttypen, S. 220 f.; *Nüske*, Landwirtschaftliche Sonderkulturen, Beiwort, S. 4; DSB IV 1, S. 40, sowie vor allem *H. Gensicke* in DSB IV 3, S. 31: »Völlig offen waren die Übergänge von den kleinen Minderstädten und Tälern zu den größeren Dörfern, vor allem im Weinbaugebiet am Rhein, an der Mosel, an der unteren Nahe, in Rheinhessen und an der Weinstraße. Dort läßt sich im Spätmittelalter eine allgemeine und weitverbreitete Entwicklung zu städtischen Lebensformen erkennen.« Zum Zusammenhang von Geldwirtschaft und Weinbau vgl. auch *Troe*, Münze, S. 439: »In Gegenden mit reichem Weinbau mußte das Ungeld reichere Erträge abwerfen als in weinarmer Gebieten, und mit wachsendem Wohlstand erhöhte sich der Umfang des städtischen Konsums«.

<sup>50</sup> Vgl. dazu auch *Toch*, Geld und Kredit, S. 520: »Daß die Nachfrage nach Kredit nicht nur in den Bedürfnissen des städtischen Handels- und Gewerbesens verankert war, sondern daß sie auch als fester Bestandteil der spätmittelalterlichen Agrarsphäre, des flachen Landes und der Ackerbürgerstädte, anzusehen ist, legt eine weitere bekannte, aber nicht genügend beachtete Tatsache nahe. Es ist dies die rasche Ausbreitung kleiner und kleinster Judengemeinden über weite Räume Deutschlands im 13. und frühen 14. Jahrhundert«.

<sup>1</sup> Vgl. *Battenberg*, Zeitalter, S. 121 f.; *Graus*, Judenpogrome, S. 80 f.

<sup>2</sup> Vgl. zu Chronologie und Verbreitung der Pogrome *Haverkamp*, Judenverfolgungen, S. 35–43, und *Graus*, Pest, S. 159–167. Von den Verfolgungen verschont blieben lediglich die Juden in den böhmischen und österreichischen Ländern sowie von den größeren städtischen Gemeinden jene in Regensburg und Goslar; vgl. ebd., S. 165, Anm. 56, und *Haverkamp*, Judenverfolgungen, S. 81–83, sowie GJ II, S. XXXIX.

meinde von den Judenschlägern verschont. Allein im Mittelrheinraum wurden etwa 85 jüdische Siedlungsorte von den blutrünstigen Ausschreitungen heimgesucht<sup>3</sup>. Eine bemerkenswert hohe Zahl angesichts der naheliegenden Vermutung, daß die Siedlungsentwicklung bereits in den 30er Jahren aufgrund regionaler Verfolgungswellen ins Stocken geraten und allein schon deshalb ein Teil der für den Zeitraum von 1301–1350 ermittelten Orte gegen die Mitte des Jahrhunderts hin nicht mehr von Juden bewohnt war<sup>4</sup>.

Aber trotz der furchtbaren Erfahrungen kehrten die Überlebenden der Pestpogrome mancherorts relativ schnell wieder in jene Orte zurück, in denen noch kurz zuvor Tausende ihrer Glaubensgenossen einen gewaltsamen Tod gefunden hatten<sup>5</sup>. Bereits im März 1351 war Margarete, die Witwe des Koblenzer Juden Bonefant, mit ihren drei Söhnen von der Stadt Koblenz als *yre gude ingesessen burgere* wieder aufgenommen worden, wofür die Familie freilich zu Weihnachten eines jeden Jahres 20 Mark Pfennige an den Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen zahlen sollte<sup>6</sup>. In Worms wurde den Juden nach einem Beschluß von Bürgermeistern, Rat und Sechzehnern am 9. Mai 1353 mit ausdrücklicher Zustimmung von Münzerhausgenossen und Zünften *um ihrer nutzen willen* die Rückkehr gestattet<sup>7</sup>, während die Stadt Speyer schon im August des vorherigen Jahres *zu nucze unde zu eren* ihrer Bürger die Wiederansiedlung von Juden zugelassen hatte<sup>8</sup>.

Zumindest in diesen größeren Städten fand der noch verbliebene Rest der jüdischen Bevölkerung zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt wieder Aufnahme. Wie aber und in welchem Umfang gestaltete sich die Wiederansiedlung im übrigen Mittelrheingebiet, insbesondere in jenen eher kleinstädtisch-ländlich geprägten Regionen, in denen sich noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein beachtlicher Anteil der jüdischen Siedlungsorte befunden hatte? Bezeichnenderweise beläuft sich die Gesamtzahl der Siedlungsplätze, für die eine Niederlassung von Juden bis zum Ende des 14. Jahrhunderts als gesichert angesehen werden kann, nur mehr auf ins-

<sup>3</sup> In 81 Orten haben – vorausgesetzt, die Identifikation der hebräischen Namensformen stimmt – nachweislich Verfolgungen stattgefunden; für die restlichen Orte kann ein Pogrom lediglich aufgrund verschiedener Indizien vermutet werden. Vgl. Karte J (Verfolgungen und Vertreibungen 1301–1400) im Anhang.

<sup>4</sup> So etwa nach den Verfolgungen von 1337 einige Orte im Erzstift Trier; vgl. *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 475. Zu diesen Verfolgungen insgesamt vgl. weiter unten S. 238 ff.

<sup>5</sup> Zur Wiederansiedlung der Juden nach den Pestverfolgungen vgl. *Graus*, Pest, S. 341 f.; *Weninger*, Man bedarf keiner Juden mehr, S. 29–31, sowie die bislang einzige einschlägige Untersuchung zu dieser Thematik von *Littmann*, Wiederaufnahme, S. 14–16. Ein summarischer Überblick findet sich neuerdings in der Studie von *Toch*, Siedlungsstruktur, S. 29–32, mit den Diagrammen 1 und 2.

<sup>6</sup> 1351 III 26 = RGK I, Nr. 1085, S. 330; Stadtarchiv Koblenz 623, Nr. 1006, Kopiar VI, fol 1.

<sup>7</sup> *Zorn*, Wormser Chronik, S. 139; vgl. *Reuter*, Judengemeinde, S. 47; *Rothschild*, Judengemeinden, S. 10; *Littmann*, Wiederaufnahme, S. 18 f., und Regest Nr. 43, S. 40.

<sup>8</sup> 1352 X 22 = *Stern*, Wiederaufnahme, Nr. 1, S. 246 f.; vgl. *Littmann*, Wiederaufnahme, S. 21, und Regest Nr. 41, S. 39; *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 108; *Rothschild*, Judengemeinden, S. 9; *Debus*, Juden in Speyer, S. 34 f.

gesamt 62 Orte<sup>9</sup>. Die Chronologie ihrer Wiederbesiedlung, erschlossen entweder aus Wiederaufnahmebeschlüssen oder nach dem ersten sicheren Beleg jüdischer Ansässigkeit, nimmt sich indessen folgendermaßen aus:

1351 Koblenz

1352 Speyer

1353 Worms

1354 Landau<sup>10</sup>

1355 Bensheim, Cochem, Münstermaifeld, Weinheim<sup>11</sup>

1356 Heidelberg, Mainz, Rüdesheim<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Vgl. Karte D. Von den alles in allem 90 Orten, die auf der Karte eingetragen sind, wurden allein vier nur aufgrund ihrer nicht mehr genutzten Friedhöfe oder Synagogen aufgenommen, die nicht vor der zweiten Jahrhunderthälfte nachgewiesen werden können; Siedlungskontinuität konnte für diese Orte hingegen nicht festgestellt werden, ja nicht einmal Herkunftsnamen: Bernkastel (GJ II, S. 77), Boppard (GJ II, S. 97), Gau- Algesheim (GJ III/1, S. 423) und Kirm (1370 III 3 = LHAK Fremde Archive 118, Nr. 98, S. 39). Noch weniger als in der ersten Jahrhunderthälfte können die Herkunftsnamen auf eine tatsächliche jüdische Besiedlung des betreffenden Ortes während der Zeit von 1351–1400 schließen lassen. Hier handelt es sich vielfach um Überlebende der Pestverfolgungen, die ihre ehemaligen, meist auch kleineren Ursprungsorte nicht wieder aufsuchten. Zudem bildeten sich Bezeichnungen nach Toponymen allmählich zu festen Namensbestandteilen heraus, die dann über Generationen hinweg in einer Familie getragen wurden, ohne daß diese noch irgendeine Beziehung zu den Orten gehabt hätten. Nur durch Herkunftsnamen belegte Siedlungsorte sind: Adelsheim (*Battenberg*, Judaica, Nr. 123, S. 27), Annweiler (GJ III/1, S. 22), Assenheim (GJ III/1, S. 36 mit Anm. 5), Bergzabern (1358 XII 25 = Stadtarchiv Speyer 1 A 50 I, fol. 17–17<sup>v</sup>; Debus, Juden in Speyer, S. 36), Bodenheim (GJ III/2, S. 542, Ortsartikel »Rothenburg o.d.T.«), Dilsberg (1382 V 5 = *Boos*, UB Worms II, Nr. 813, S. 530 f.), Eppstein (GJ III/1, S. 306), Gau-Odernheim (GJ III/1, S. 424, Anm. 5), Germersheim (GJ II, S. 277), Kaiserslautern (1383 o.T. = RPR I, Nr. 4507, S. 270), Karden (GJ II, S. 387), Katzenelnbogen (1372 = *Irsigler*, Juden und Lombarden, S. 147), Kleingartach (1373 VIII 14 = REM II 2, Nr. 3112, S. 67), Kronberg (GJ III/1, S. 692), Lambsheim (1387 VI 26 = *Battenberg*, Judaica, Nr. 260, S. 55), Leiningen (GJ III/2, S. 213, Anm. 3), Lindheim (GJ III/1, S. 751), Oestrich (GJ III/2, S. 335), Ortenberg (GJ III/2, S. 353), Rodheim (GJ III/2, S. 533 f., Anm. 2), Soden (GJ III/2, S. 666, Anm. 4), Weinsberg (GJ III/2, S. 887), Windecken (1387 VII 5 = *Battenberg*, Judaica, Nr. 261, S. 55). Die kurmainzische Stadt Heppenheim (GJ III/1, S. 544) ist in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundert lediglich einmal (1387 III 14 = *Battenberg*, Judaica, Nr. 256, S. 54) neben Bensheim als alternativer Siedlungsort für Elias von Weinheim genannt worden, der sich aber in Bensheim (RPR II, Nr. 3161, S. 219) niederließ. Der in GJ III/1, S. 759, für Lorch erbrachte Nachweis für eine jüdische Niederlassung im Jahre 1363/64 kann nicht überzeugen, da der dort angeführte Beleg aus *Klötzer*, Lehenverzeichnis, S. 40, (*Item han wir [die Herren von Waldeck zu Lorch] zu manlene von dem Willegreven von Kyrburg daz gehuse, da Coppelman der jude inne saz zu Lorche*) sich durchaus auf einen ehemaligen jüdischen Hausbesitzer beziehen kann, der bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelebt hat. Der früheste Nachweis für eine jüdische Wiederbesiedlung von Lorch stammt erst aus dem Jahre 1419 (GJ III/1, S. 759).

<sup>10</sup> GJ III/1, S. 703.

<sup>11</sup> Bensheim: GJ III/1, S. 97; Cochem: GJ III/1, S. 215; Münstermaifeld: 1355 XI 5 = LHAK 1 A 5877; Weinheim: GJ III/2, S. 883.

<sup>12</sup> Heidelberg: In Heidelberg, Sinsheim und anderen Befestigungen des Pfalzgrafen Ruprecht und des Ritters Engelhard von Hirschhorn waren nach der Chronik des Matthias

- 1357 Bingen, Sobernheim<sup>13</sup>  
 1358 Buchen, Kreuznach<sup>14</sup>  
 1359 Aschaffenburg, Heilbronn<sup>15</sup>  
 1360 Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar<sup>16</sup>  
 1361 —  
 1362 Trarbach<sup>17</sup>  
 1363 —  
 1364 Babenhausen<sup>18</sup>  
 1365 Bacharach, Limburg<sup>19</sup>  
 1366 —  
 1367 Hanau, Oberlahnstein<sup>20</sup>  
 1368 Kirchberg<sup>21</sup>  
 1369 Dieburg, Montabaur, Neustadt/W.<sup>22</sup>

von Neuenburg bereits 1349 jüdische Flüchtlinge aus Speyer und Worms aufgenommen worden (RPR I, Nr. 2608, S. 158; MGH SS n.s. 4, S. 425). Zu diesen zählte auch Rabbi Isaak Halewi von Beilstein, der von 1349 bis 1350 eine Jeschiwa in Heidelberg leitete, dann aber nach Jerusalem abwanderte (GJ III/1, S. 524). Es ist demnach fraglich, ob es in Heidelberg und Sinsheim schon 1349 wieder zu einer festen Wiederbesiedlung gekommen war, oder ob diese Orte den Geflohenen nur vorübergehend als Obdach gedient hatten. Der erste sichere Nachweis für Heidelberg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt aus dem Jahre 1356 (GJ III/1, S. 523; RPR I, Nr. 2951, S. 178); Mainz: GJ III/2, S. 20, *Rothschild*, Judengemeinden, S. 11, *Falck*, Glanz und Elend, S. 35; Rüdesheim: GJ III/2, S. 566.

<sup>13</sup> Bingen: 1357 V 21 = REM II 1, Nr. 815, S. 182. Die Behauptung in GJ III/1, S. 116, sowie bei *Battenberg*, *Zeitalter*, S. 141, nach der sich die ersten Juden in Bingen bereits 1354 niedergelassen hätten, beruht auf dem fehldatierten Regest REM II 1, Nr. 254, S. 64. Die dort genannte hebräische Urkunde gehört nach *Salfeld*, *Kurmainz*, S. 151 f., in das Jahr 1343. Auch die Angabe zu Eltville in GJ III/1, S. 298, ist entsprechend zu berichtigen; Sobernheim: GJ III/2, S. 663.

<sup>14</sup> Buchen: GJ III/1, S. 186; Kreuznach: 1358 VII 11 = *Schmitz-Kallenberg*, *Urkunden Coesfeld*, Nr. 418, S. 256. Die Angaben in GJ III/1, S. 687, wonach die ersten Nachweise für eine Ansiedlung in Kreuznach aus dem Jahre 1375 stammen, sind entsprechend zu verbessern. Weitere Belege für jüdische Besiedlung in Kreuznach vor 1375 bei *Schmitz-Kallenberg*, a. a. O., Nr. 458, S. 263 (1363 I 9), Nr. 516, S. 272 (1367 IX 14).

<sup>15</sup> Aschaffenburg: GJ III/1, S. 30; Heilbronn: GJ III/1, S. 532.

<sup>16</sup> Frankfurt: GJ III/1, S. 348; vgl. *Goldschmidt*, *Rückkehr*, S. 167; Friedberg: GJ III/1, S. 408; Gelnhausen: GJ III/1, S. 427; Wetzlar: GJ II, S. 883; GJ III/2, S. 919.

<sup>17</sup> 1362 = RAGS IV, Nr. 4793, S. 550 (Die Angaben in GJ III/2, S. 762 f. sind somit zu ergänzen).

<sup>18</sup> GJ III/1, S. 66.

<sup>19</sup> Bacharach: GJ III/1, S. 69; Limburg: GJ III/1, S. 747.

<sup>20</sup> Hanau: GJ III/1, S. 512; Oberlahnstein: GJ III/2, S. 319.

<sup>21</sup> 1368 IV 28 = RAGS I, Nr. 1427, S. 775 f.

<sup>22</sup> Dieburg: GJ III/1, S. 225 f.; Montabaur: GJ III/2, S. 137; Neustadt/W.: 1369 IV 29 = GLAK 67/806, fol. 128<sup>r</sup> (das Regest in RPR I, Nr. 3819, S. 227 ist unvollständig): *Diat de Spira judeus habet litteram a domino duce ad terennium in forma ut alii judei ab alia parte Reni ubi nova civitas est sita, et potest ibidem morari vel in alia civitate domini ab eadem parte Reni et dabit annuatim domino super Walpurgem per istos tres annos decem florenos*. In einem späteren Vermerk heißt es schließlich: *Nota; ipse dedit hoc anno domino X florenos*. Die Angaben in GJ III/2, S. 235, sind demnach zu ergänzen.

- 1370 —  
 1371 Butzbach<sup>23</sup>  
 1372 Oberwesel<sup>24</sup>  
 1373 Rinklingen<sup>25</sup>  
 1374 —  
 1375 —  
 1376 —  
 1377 Obernburg, Oppenheim<sup>26</sup>  
 1378 Alzey, Amorbach, Groß-Umstadt, Seligenstadt<sup>27</sup>  
 1379 —  
 1380 —  
 1381 Bretten, Bruchsal, Büdingen, Eberbach, Eppingen, Ladenburg, Lindenfels,  
 Mosbach, Sinsheim, Wiesloch<sup>28</sup>  
 1382 Braubach<sup>29</sup>  
 1383 Eltville, Miltenberg, St. Goar<sup>30</sup>  
 1384 —  
 1385 Wiesbaden<sup>31</sup>  
 1386 —  
 1387 Orb<sup>32</sup>  
 1388 —  
 1389 —

---

<sup>23</sup> GJ III/1, S. 198.

<sup>24</sup> GJ III/2, S. 327.

<sup>25</sup> GJ III/2, S. 532.

<sup>26</sup> Obernburg: GJ III/2, S. 324; Oppenheim: GJ III/2, S. 344.

<sup>27</sup> Alzey: 1378 XI 9 = RAGS II, Nr. 1771 f., S. 129 f. Der in GJ III/1, S. 12, genannte Isaak von Alzey, dem die Wormser Juden im Mai 1377 3168 Gulden zu zahlen versprochen (vgl. *Boos*, UB Worms II, Nr. 723, S. 463–467), muß nicht in Alzey gewohnt haben; Amorbach: *Battenberg*, Judaica, Nr. 127 f., S. 28; Groß-Umstadt: GJ III/1, S. 476; Seligenstadt: GJ III/2, S. 649.

<sup>28</sup> Bruchsal: GJ III/1, S. 173; Büdingen: GJ III/1, S. 192; die Belege für Bretten, Eberbach, Eppingen, Ladenburg, Lindenfels, Mosbach, Sinsheim und Wiesloch stammen sämtlich aus einer von Pfalzgraf Ruprecht I. am 28. April 1381 ausgestellten Urkunde, in der er den Juden von Heidelberg, Weinheim und eben den oben genannten Orten, also wohl sämtlichen Judengemeinden der rechtsrheinischen Pfalzgrafschaft verspricht, sie in den nächsten drei Jahren mit nicht mehr als 600 fl. zu besteuern; vgl. *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 12 f. und S. 284; RPR I, Nr. 4333, S. 259 (zu 1380); GJ III/1, S. 168, 264, 306, 698, 750; GJ III/2, S. 139, 660, 969.

<sup>29</sup> GJ III/1, S. 147.

<sup>30</sup> Eltville: 1383 VI 23 = BSAW MzIngrossB 10, fol. 150'–151; *Battenberg*, Judaica, Nr. 204, S. 43 (ohne Tagesdatum). Die Angaben in GJ III/1, S. 298, wonach bereits 1354 wieder Juden in Eltville nachzuweisen seien, beruhen auf einem Datierungsfehler in REM II 1, Nr. 254, S. 64 (vgl. oben die Angaben zu Bingen); Miltenberg: GJ III/2, S. 122; St. Goar: GJ III/2, S. 589.

<sup>31</sup> GJ II, S. 905; GJ III/2, S. 967.

<sup>32</sup> GJ III/2, S. 351.

1390 Meisenheim, Steinheim<sup>33</sup>

1391 —

1392 —

1393 —

1394 Wimpfen<sup>34</sup>

1395 —

1396 —

1397 —

1398 Martinstein, Zwingenberg (ca.)<sup>35</sup>

1399 Hofheim<sup>36</sup>

1400 —

Ein Drittel der bis zum Ausgang des Jahrhunderts nachweislich besiedelten Orte beherbergte schon zu Beginn der 60er Jahre wieder Juden innerhalb der eigenen Mauern. Diese 21 bis zum Jahre 1360 ermittelten Siedlungsorte waren ausnahmslos ehemalige Judenniederlassungen aus der Zeit vor den Pestverfolgungen und besaßen bis auf Rüdesheim allesamt Stadtrechte<sup>37</sup>; darüber hinaus verfügten sie, was die kultisch-kulturelle Ausstattung betrifft, fast über die Hälfte aller bis 1400 nachgewiesenen Synagogen und sogar über acht von elf Friedhöfen. Die Gemeinden mit einem Judenrat schließlich hatten überhaupt ohne Ausnahme ihren Neuanfang schon im ersten Jahrzehnt der zweiten Jahrhunderthälfte gefunden<sup>38</sup>. In diesem verhältnismäßig kurzen Zeitraum von etwa zehn Jahren waren die Juden also überwiegend in jene Städte zurückgekehrt, die vormals ihre größten Gemeinden beherbergt hatten.

Innerhalb des nächstfolgenden Jahrzehntes war dann mit 30 Orten schon beinahe die Hälfte des am Ende des 14. Jahrhunderts faßbaren Siedlungsbestandes erreicht,

<sup>33</sup> Meisenheim = 1390 V 1 = *Schmitz-Kallenberg*, Urkunden Coesfeld, Nr. 756, S. 315; Steinheim: GJ III/1, S. 475; *Kracauer*, UB Frankfurt, S. 765.

<sup>34</sup> GJ III/2, S. 972.

<sup>35</sup> Martinstein: GJ III/2, S. 100; Zwingenberg: GJ III/2, S. 1072.

<sup>36</sup> GJ III/1, S. 571.

<sup>37</sup> Vgl. Karte C und die entsprechend gekennzeichneten Orte in Karte D. Obwohl Rüdesheim kein Stadtrecht hatte, war der Weinbau- und Weinhandelsort bereits damals aufgrund seiner zahlreichen Adelssitze, seines schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts nachgewiesenen Marktes und seiner Befestigung »dem dörflichen Charakter entwachsen« (DSB IV 1, S. 373 f.).

<sup>38</sup> Für die Nachweise von Synagoge, Friedhof und Judenrat in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vgl. zu Amorbach: GJ III/1, S. 17; Aschaffenburg: GJ III/1, S. 30; Assenheim: GJ III/1, S. 36; Babenhausen: GJ III/1, S. 66; Bacharach: GJ III/1, S. 72, Anm. 41; Bingen: GJ III/1, S. 116; Butzbach: GJ III/1, S. 198; Dieburg: GJ III/1, S. 225; Frankfurt: GJ III/1, S. 346, 350; Friedberg: GJ III/1, S. 408, *Battenberg*, Judaica, Nr. 360, S. 74; Gelnhausen: GJ III/1, S. 427; Hanau: GJ III/1, S. 512; Heidelberg: GJ III/1, S. 523, *Miethke*, Rektorbücher I, Nr. 124, S. 184–186; Heilbronn: GJ III/1, S. 532; Kaiserslautern: GJ II, S. 385, RPR I, Nr. 4784, S. 286; Koblenz: GJ III/1, S. 624; Kronberg: GJ II, S. 458, GJ III/1, S. 692; Ladenburg: GJ III/1, S. 698; Limburg: GJ III/1, S. 746; Mainz: GJ III/2, S. 19, 22; Miltenberg: GJ III/2, S. 122; Münstermaifeld: 1357 XI 14 = LHAK 132, Nr. 132; Neustadt: GJ II, S. 584, GJ III/2, S. 235; Speyer: GJ III/2, S. 676, 678, sowie *Rothschild*, Judengemeinden, S. 15; Weinheim: GJ III/2, S. 883, RPR I, Nr. 5306, S. 316; Wetzlar: GJ III/2, S. 919; Worms: GJ III/2, S. 1001 f., 1003.

bei den Niederlassungen mit Synagogen gar über zwei Drittel. Auch jetzt noch, um 1370, traf man nur jüdische Siedlungsorte mit Stadtrechten an<sup>39</sup>, und nach wie vor handelte es sich ausschließlich um solche Plätze, die auch schon in der Zeit vor 1350 von Juden bewohnt gewesen waren. Eigentlich bis gegen Ende des Jahrhunderts, als die Wiederbesiedlung bereits merklich abflaute und schon die ersten Vertreibungen einsetzten<sup>40</sup>, bevorzugten die Juden den urbanen Lebensraum und siedelten weiterhin vornehmlich dort, wo schon ihre Vorfahren eine Heimstatt gefunden hatten<sup>41</sup>. Offenkundig suchten die Juden in den neuen »alten« Gastorten ungeachtet der jüngsten schlimmsten Pogrome sowohl nach günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch nach größtmöglichem Schutz, den sie sich nach den leidvollen Erfahrungen mit den regionalen Verfolgungen seit dem späteren 13. Jahrhundert nicht zu Unrecht in den größeren Städten, vor allem natürlich in Mainz, Speyer, Worms und Frankfurt erhofften.

<sup>39</sup> Von den insgesamt 90 in Karte D verzeichneten Orten galten allein 84 als Stadt oder hatten zumindest ein Stadtrechtsprivileg: Adelsheim (DSB IV 2,1, S. 43), Alzey (DSB IV 3, S. 47), Amorbach (DSB V 1, S. 42), Annweiler (DSB IV 3, S. 56), Aschaffenburg (DSB V 1, S. 59), Assenheim (HHS IV, S. 16), Babenhausen (DSB IV 1, S. 55), Bacharach (DSB IV 3, S. 62), Bensheim (DSB IV 1, S. 62), Bergzabern (DSB IV 3, S. 93), Bernkastel (DSB IV 3, S. 98), Bingen (DSB IV 3, S. 103), Boppard (DSB IV 3, S. 110), Braubach (DSB IV 3, S. 115), Bretten (DSB IV 2,1, S. 48), Bruchsal (DSB IV 2,1, S. 51), Buchen (DSB IV 2,1, S. 55), Büdingen (DSB IV 1, S. 73), Butzbach (DSB IV 1, S. 77), Cochem (DSB IV 3, S. 118), Dieburg (DSB IV 1, S. 91), Dilsberg (HHS VI, S. 147), Eberbach (DSB IV 2,1, S. 58), Eltville (DSB IV 1, S. 100), Eppingen (DSB IV 2,1, S. 60), Eppstein (DSB IV 1, S. 104), Frankfurt (DSB IV 1, S. 123), Friedberg (DSB IV 1, S. 163), Gau-Algesheim (DSB IV 3, S. 140), Gau-Odernheim (HHS V, S. 110 f.), Gelnhausen (DSB IV 1, S. 182), Germersheim (DSB IV 3, S. 142), Groß-Umstadt (DSB IV 1, S. 208), Hanau (DSB IV 1, S. 218), Heidelberg (DSB IV 2,1, S. 72), Heilbronn (DSB IV 2,2, S. 112), Heppenheim (DSB IV 1, S. 227), Hofheim (DSB IV 1, S. 251), Kaiserslautern (DSB IV 3, S. 166), Katzenelnbogen (HHS V, S. 166), Kirchberg (DSB IV 3, S. 183), Kirm (DSB IV 3, S. 190), Kleingartach (DSB IV 2,2, S. 131), Koblenz (DSB IV 3, S. 194 f.), Kreuznach (DSB IV 3, S. 77), Kronberg (DSB IV 1, S. 301), Ladenburg (DSB IV 2,1, S. 104), Lambsheim (HHS V, S. 191 f.), Landau (DSB IV 3, S. 229), Limburg (DSB IV 1, S. 314), Lindenfels (DSB IV 1, S. 319), Lindheim (HHS IV, S. 303), Mainz (DSB IV 3, S. 257), Martinstein (HHS V, S. 228), Meisenheim (DSB IV 3, S. 296), Miltenberg (DSB V 1, S. 364), Montabaur (DSB IV 3, S. 300), Mosbach (DSB IV 2,1, S. 124), Münstermaifeld (HHS V, S. 246), Neustadt/W. (DSB IV 3, S. 313), Oberlahnstein (DSB IV 3, S. 328), Obernburg (DSB V 1, S. 421), Oberwesel (DSB IV 3, S. 334 f.), Oppenheim (DSB IV 3, S. 339), Orb (DSB IV 1, S. 360), Ortenberg (DSB IV 1, S. 362), Rodheim v.d.H. (DSB IV 1, S. 40), St. Goar (DSB IV 3, S. 367), Seligenstadt (DSB IV 1, S. 396), Sinsheim (DSB IV 2,1, S. 152), Sobornheim (DSB IV 3, S. 380), Soden (DSB IV 1, S. 399), Speyer (DSB IV 3, S. 385), Steinheim (DSB IV 1, S. 412), Trarbach (DSB IV 3, S. 419 f.), Weinheim (DSB IV 2,1, S. 168), Weinsberg (DSB IV 2,2, S. 299), Wetzlar (DSB IV 1, S. 441), Wiesbaden (DSB IV 1, S. 448), Wiesloch (DSB IV 2,1, S. 174), Wimpfen (DSB IV 2,2, S. 307), Windecken (DSB IV 1, S. 464), Worms (DSB IV 3, S. 452), Zwingenberg (DSB IV 1, S. 477).

<sup>40</sup> Im Jahre 1390 waren die Juden aus der rheinischen Pfalzgrafschaft vertrieben worden. Siehe dazu die entsprechenden Orte in Karte I.

<sup>41</sup> Im ganzen waren 71 der 86 von 1351–1400 als Siedlungs- oder Herkunftsorte ermittelten Plätze, also annähernd 83 %, schon in der ersten Jahrhunderthälfte besiedelt oder als Niederlassung für Juden geplant bzw. als Herkunftsorte in Erscheinung getreten.

Dieser auffälligen Konzentration der jüdischen Niederlassungen auf städtische Siedlungsformen<sup>42</sup> entsprach der Rückzug der Juden in die Herrschaftsgebiete der größeren Territorialherren. Abgesehen von den drei Bischofsstädten Mainz, Worms und Speyer, den vier Reichsstädten der Wetterau – also Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar – sowie den freien Reichsstädten Heilbronn und Wimpfen siedelten die Juden des mittleren Rheingebietes bis 1400, soweit nachweisbar, nur in 14 verschiedenen Herrschaftsbereichen. Angesichts der territorialen Zersplitterung dieses Raumes ist dies ein sehr niedriger Wert, zumal die Herrschaften von Falkenstein, Isenburg und Eppstein nebst den Grafschaften Nassau und Veldenz, der Obergrafschaft Katzenelnbogen sowie der Hinteren Grafschaft Sponheim jeweils nur einen gesicherten jüdischen Siedlungsort aufweisen<sup>43</sup>. Der weitaus größte Siedlungsanteil blieb dagegen den kurfürstlichen Territorien Mainz, Pfalz und Trier vorbehalten, gefolgt von den Herrschaften derer von Hanau mit drei und dem Hochstift Speyer, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen wie auch der Vorderen Grafschaft Sponheim mit je zwei Judensiedlungen<sup>44</sup>. Allein im territorialen Einflußbereich der drei Kurfürsten waren mit zusammen 37 weit mehr als die Hälfte aller Niederlassungen zu finden, wobei mit 16 bzw. 15 Orten der Löwenanteil den Erzbischöfen von Mainz und den Pfalzgrafen bei Rhein zufiel, und im niederen Erzstift Trier immerhin noch sechs jüdische Wohnplätze anzutreffen waren<sup>45</sup>. Ganz offensichtlich erwarteten die Juden in den Gebieten der mächtigeren Territorialherren ähnlich wie in den größeren

<sup>42</sup> Auffällig vor allem im Vergleich zur Siedlungssituation in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Vgl. dazu neben den Karten C und D auch das Diagramm 1 im Anhang.

<sup>43</sup> Zur Herrschaft Falkenstein gehörte innerhalb dieses Zeitraumes die Wetterau-Stadt Butzbach (DSB IV 1, S. 78); Isenburg: Büdingen (DSB IV 1, S. 75); Eppstein: Steinheim (DSB IV 1, S. 413); Nassau: Wiesbaden (DSB IV 1, S. 452 f.); Veldenz: Meisenheim (DSB IV 3, S. 289); Obergrafschaft Katzenelnbogen: Zwingenberg (DSB IV 1, S. 478); Hintere Grafschaft Sponheim: Trarbach (DSB IV 3, S. 420).

<sup>44</sup> Herrschaft Hanau: Babenhausen (DSB IV 1, S. 56), Hanau (DSB IV 1, S. 218), Groß-Umstadt (DSB IV 1, S. 209); Hochstift Speyer: Bruchsal (DSB IV 2,1, S. 53), Landau (DSB IV 3, S. 233); Niedergrafschaft Katzenelnbogen: Braubach (DSB IV 3, S. 116), St. Goar (DSB IV 3, S. 367); Vordere Grafschaft Sponheim: Kirchberg (DSB IV 3, S. 184), Kreuznach (DSB IV 3, S. 80).

<sup>45</sup> Erzstift Mainz: Amorbach (DSB V 1, S. 45), Aschaffenburg (DSB V 1, S. 66), Bensheim (DSB IV 1, S. 62), Bingen (DSB IV 3, S. 103), Buchen (DSB IV 2,1, S. 57), Dieburg (DSB IV 1, S. 91), Eltville (DSB IV 1, S. 102), Hofheim (DSB IV 1, S. 252), Martinstein (HHS V, S. 228), Miltenberg (DSB V 1, S. 367), Oberlahnstein (DSB IV 3, S. 330), Obernburg (DSB V 1, S. 423), Orb (DSB IV 1, S. 361), Rüdesheim (DSB IV 1, S. 375), Seligenstadt (DSB IV 1, S. 397), Sobornheim (DSB IV 3, S. 382); Pfalzgrafschaft: Alzey (DSB IV 3, S. 49), Bacharach (DSB IV 3, S. 61), Bretten (DSB IV 2,1, S. 49), Eberbach (DSB IV 2,1, S. 59), Eppingen (DSB IV 2,1, S. 61), Heidelberg (DSB IV 2,1, S. 77), Ladenburg (DSB IV 2,1, S. 106), Lindenfels (DSB IV 1, S. 320), Mosbach (DSB IV 2,1, S. 125), Neustadt/W. (DSB IV 3, S. 313), Oppenheim (DSB IV 3, S. 341), Rinklingen (HHS VI, S. 116), Sinsheim (DSB IV 2,1, S. 153), Weinheim (DSB IV 2,1, S. 170), Wiesloch (DSB IV 2,1, S. 175); Erzstift Trier: Cochem (DSB IV 3, S. 120), Koblenz (DSB IV 3, S. 205), Limburg (in Gemeinherrschaft mit den Herren von Isenburg; DSB IV 1, S. 317), Montabaur (DSB IV 3, S. 303), Münstermaifeld (HHS V, S. 246), Oberwesel (DSB IV 3, S. 334 f.).

Städten effektiveren herrschaftlichen Schutz, gepaart mit weitgehender Bewegungsfreiheit, die als Grundlage für eine erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit unabdingbar war.

Indessen stand der Neubeginn jüdischer Siedlungstätigkeit verfassungsrechtlich unter völlig veränderten Vorzeichen. Vornehmlich seit den Verfolgungen der Jahrhundertmitte genossen die Juden überwiegend nur noch ein befristetes Aufenthaltsrecht, das ihnen von Städten wie von Landesherren gleichermaßen meist in Form von individuell ausgestellten Schutz-, Geleits- und Aufnahmebriefen erteilt wurde<sup>46</sup>. Die Zuweisung der Aufenthaltsorte erlaubte es den Landesherren nun ihrerseits, eine kontrollier- und regulierbare Ansiedlungspolitik zu betreiben, ohne daß die Juden die vorgegebenen Niederlassungsmöglichkeiten außer acht lassen und sich nach eigenem Gutdünken ihren Wohnort aussuchen konnten, wie dies bis zur Mitte des Jahrhunderts offensichtlich vielerorts möglich war. Überdies bot das System der sich allmählich in den Territorien verfestigenden Amtsorte ein weiteres wirksames Instrument herrschaftlicher Kontrolle, das andererseits von den Juden als zusätzliche Schutzinstanz neben dem Landesherren selbst beansprucht werden konnte. Insofern war die jüdische Siedlungsentwicklung nach 1350 in weit höherem Maße von der politischen Raumstruktur abhängig als zuvor. Die 1390 mit der Ausweisung der Juden aus der Pfalzgrafschaft einsetzenden Vertreibungen sind nur die spektakulärsten, freilich auch nachhaltigsten Indikatoren dieses grundlegenden Wandels.

## V. Die Judenniederlassungen von 1401–1450

Die Dominanz der politisch-herrschaftlichen Rahmenbedingungen, durch die das jüdische Siedlungsgefüge seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in erster Linie bestimmt wurde, blieb auch im Verlauf des nachfolgenden Jahrhunderts weitgehend erhalten. Hintergrund dieser Entwicklung war die schon im 13. Jahrhundert in Ansätzen erkennbare Territorialisierung und Kommerzialisierung des Judenregals<sup>1</sup>, mittels derer die ursprünglich enge und in Krisensituationen auch effektiven Schutz bietende Beziehung zwischen Königtum und Juden zusehends untergraben wurde. Im Vergleich zur steigenden Abhängigkeit der jüdischen Bevölkerung von lokalen und regionalen Herrschaftsträgern geriet das Institut der 1236 erstmals von Friedrich II. formulierten kaiserlichen Kammerknechtschaft mehr und mehr ins Hintertreffen. Von den damals begründeten universalen Schutz- und Herrschaftsansprüchen der obersten Reichsgewalt gegenüber den Juden ließen sich knapp zwei Jahrhunderte später nur noch einige finanzielle Ansprüche durchsetzen<sup>2</sup>. Die entscheidenden

<sup>46</sup> Vgl. unten Kap. C. II. 3., sowie *Littmann*, Wiederaufnahme, S. 22 f.; *Battenberg*, Juden am Mittelrhein, S. 143, 156, 162; *ders.*, Kammerknechte, S. 573 f.; *ders.*, Zeitalter, S. 140–143; *Kracauer*, Judenstätigkeiten, S. 188–197; *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 112 f.; *Falck*, Glanz und Elend, S. 35; *Graus*, Pest, S. 348.

<sup>1</sup> Vgl. *Battenberg*, Juden am Mittelrhein, S. 147 ff.; *ders.*, Kammerknechte, S. 570 f.; *ders.*, Zeitalter, S. 121.

<sup>2</sup> Vgl. dazu zuletzt *Willoweit*, Vom Königsschutz, S. 81–89.

Richtlinien dagegen, die die politisch-rechtlichen, aber auch wirtschaftlich-sozialen Rahmenbedingungen der jüdischen Existenz absteckten, gingen jetzt fast gänzlich auf die jeweils vor Ort bestimmenden herrschaftlichen Kräfte zurück. Diese den Juden aufgezwungene kleinräumige Orientierung in nahezu sämtlichen Lebensbereichen wurde durch reglementierende Eingriffe der sich verfestigenden städtischen und territorialen Obrigkeiten noch verstärkt, was nicht selten in Vertreibungen oder anderen Formen der Ausgrenzung – etwa Ghettoisierung – gipfelte<sup>3</sup>. Allein vor dieser Folie kann die weitere jüdische Siedlungsentwicklung seit dem späten 14. Jahrhundert richtig verstanden und interpretiert werden.

Die teilweise über Jahrhunderte hinweg gewachsenen und traditionsreichen Judengemeinden hatten bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts im Herrschaftsgefüge ihrer Siedlungsorte durchaus auch politisches Gewicht besessen, wie es sich verfassungsrechtlich in den meist als Judenrat bezeichneten Gemeindevertretungen gegenüber der christlichen Umwelt dokumentierte. Schon der Neuanfang des jüdischen Siedlungswesens nach dem Schwarzen Tod hatte indes gerade in den größeren Gemeinden deutlich werden lassen, daß eine simple Anknüpfung an die Verfassungsformen vor den Pogromen nicht mehr zu realisieren war. Seit der Wiederansiedlung waren die Stadt- und Landesherren darauf bedacht, ihre Verfügungsgewalt über die verbliebenen jüdischen Schutzbefohlenen möglichst weitreichend und gewinnbringend auszudehnen, so daß an einer Reaktivierung politisch wirksamer Gemeindeorganisationen von herrschaftlicher Seite kaum Interesse bestand. Allenfalls noch zur Regelung finanz- und steuertechnischer Angelegenheiten erschien die Einrichtung von jüdischen Interessenvertretungen angebracht. Dementsprechend schloß die Stadt Speyer im Jahre 1358 jenes Abkommen, wonach die jüdischen Einwohner die kulturellen Einrichtungen in der Stadt nur noch im Erbpachtverhältnis nutzen konnten, mit 16 als *underkeuffern* bezeichneten, namentlich aufgeführten Juden und Jüdinnen<sup>4</sup>; vom eigentlichen Judenrat aber, dessen Zusammensetzung und Befugnisse zuletzt 1333 umfassend geregelt worden waren, ist keine Rede mehr<sup>5</sup>.

Insgesamt konnten sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wieder in fünf Gemeinden Judenräte oder ähnliche Organe der Selbstverwaltung, welche die Ju-

<sup>3</sup> Auf den Zusammenhang von sich verfestigenden obrigkeitlichen Herrschaftsformen und Judenvertreibungen hat zuletzt *Haverkamp*, *Lebensbedingungen*, S. 27 f., ausdrücklich hingewiesen. Vgl. in diesem Zusammenhang die am Beispiel Nürnbergs durchgeführte Untersuchung von *Toch*, »Umb gemeyns nutz und nottdurfft willen«, sowie etwa das Vertreibungsdekret der Stadt Augsburg, in dem es als Begründung für die Ausweisung der Juden u.a. heißt: *ouch von ungehorsamkait wegen, die si [sc. die Juden] wider der statt bott und gesetze in vil wege getan hätten* (1438 VII 7 = RTA XIII, S. 699, Anm. 1). Die Ghettoisierung als Alternative zur Vertreibung beschreibt am Beispiel Frankfurts die Untersuchung von *Backhaus*, Einrichtung eines Ghettos, bes. S. 61 sowie S. 82–86, wobei auch hier die Ausbildung der städtischen Obrigkeit mit als entscheidender Faktor angesehen wird.

<sup>4</sup> Stadtarchiv Speyer 1 A 50 I, fol. 17–17'. Vgl. *Voltmer*, *Geschichte der Juden*, S. 110. *Debus*, *Juden in Speyer*, S. 36, spricht irrtümlich von 17 Juden, da er in der Urkundenabschrift statt *underkeuffern* »und Keuffern« liest und dies als Personennamen interpretiert.

<sup>5</sup> *Hilgard*, *UB Speyer*, Nr. 421, S. 370 f.

denschaft auch gegenüber der christlichen Obrigkeit repräsentierten, herausbilden<sup>6</sup>. Für die anschließende Jahrhunderthälfte aber sind solche Einrichtungen nur noch für Mainz, Worms, Speyer und Frankfurt zu ermitteln<sup>7</sup>, obwohl sich die Gesamtzahl der jüdischen Niederlassungen auf alles in allem 105 Orte erhöht hat<sup>8</sup>. Von diesen sind allerdings 19 nur aus Herkunftsnamen zu erschließen<sup>9</sup>, und auch die restlichen 86 Siedlungsorte waren niemals alle gleichzeitig von Juden bewohnt<sup>10</sup>. Vielmehr brach-

<sup>6</sup> Vgl. die entsprechenden Angaben im vorigen Abschnitt sowie Karte D.

<sup>7</sup> Frankfurt (GJ III/1, S. 350), Mainz (GJ III/2, S. 22), Speyer (GJ III/2, S. 678), Worms (GJ III/2, S. 1003).

<sup>8</sup> Von den 108 in Karte E verzeichneten Orten sind Alzey und Neustadt an der Weinstraße nur wegen der Synagogen, die freilich nicht mehr genutzt wurden, aufgenommen worden (GJ III/1, S. 12, und GJ III/2, S. 235). In der den Grafen von Veldenz gehörenden Stadt Armsheim ist 1435 und 1438 jeweils die Rede von einem Haus, das früher einmal einem Juden Kiefan bzw. Kyiffan gehört haben soll (1435 III 28; 1438 X 13 = *Pöhlmann*, *Lehnsurkunden Veldenz*, Nr. 477 f., S. 220 f.).

<sup>9</sup> Und zwar sind dies Bacharach (GJ III/1, S. 69; die ebd., S. 70 mit Anm. 42, vertretene Auffassung, daß die 1438 und 1457 vorkommenden Herkunftsnamen »von Bacharach« auf eine mehr oder weniger wahrscheinliche Abwanderung hindeuten, entbehrt jeder Grundlage), Beilstein (GJ III/2, Ortsartikel Ulm, § 4), Bernkastel (GJ III/2, S. 274, Ortsartikel Pettau), Boppard (GJ III/1, S. 140), Brackenheim (*Hahn*, *Erinnerungen*, S. 223), Bretten (1417 V 24 = GLAK 67/289, fol. 472), Bruchsal (1403 V 28 = GLAK 67/289, fol. 177), Deidesheim (1406 V 24 = GLAK 67/289, fol. 176<sup>7</sup>), Dilsberg (1428 II 3 = Stadtarchiv Speyer I B 21, 1, S. 15–18), Gambach (GJ III/1, S. 198 mit Anm. 13, Ortsartikel Butzbach), Germersheim (1403 V 28 = GLAK 67/289, fol. 177), Heidelberg (GJ III/1, S. 525), Hermsheim (GJ III/1, S. 546), Katzenelnbogen (1404 II 22 = RAGS III, Nr. 3164, S. 69 f.; RPR II, Nr. 6770, S. 518), Lindenfels (1401 V 16 = GLAK 67/289, fol. 178), Montabaur (GJ III/2, S. 138, Anm. 5), Oberwesel (GJ III/2, S. 327), Vallendar (GJ III/2, S. 842), Weinheim (GJ III/2, S. 883).

<sup>10</sup> Es handelt sich dabei um: Alsbach (GJ III/1, S. 8), Altleiningen (HZA Neuenstein E 59<sup>d</sup> = 1434 VIII 31), Alzenau (GJ III/1, S. 12), Amorbach (GJ III/1, S. 17), Aschaffenburg (GJ III/1, S. 30), Assenheim (GJ III/1, S. 37), Babenhausen (GJ III/1, S. 66), Bensheim (GJ III/1, S. 97), Bingen (GJ III/1, S. 116), Böckelheim (GJ III/2, S. 867), Bretzenheim (GJ III/1, S. 169, und HZA Neuenstein E 59<sup>d</sup> = 1434 VIII 31), Büdingen (GJ III/1, S. 192), Butzbach (GJ III/1, S. 198), Cleeburg (GJ III/1, S. 211), Cochem (GJ III/1, S. 215), Dieburg (GJ III/1, S. 226), Eltville (GJ III/1, S. 298), Eppingen (GJ III/1, S. 306), Eppstein (*Colmar*, *Hofheimer Gerichtsbuch*, S. 70 = 1429 o. T.), Frankfurt (GJ III/1, S. 348), Freudenberg (GJ III/1, S. 405), Friedberg (GJ III/1, S. 408), Gau-Algesheim (GJ III/1, S. 423), Gau-Bickelheim (GJ III/1, S. 423), Gau-Odernheim (GJ III/1, S. 424), Geisenheim (GJ III/1, S. 426), Gelnhausen (GJ III/1, S. 428), Gochsheim (GJ III/1, S. 443), Griedel (GJ III/1, S. 470), Groß-Gerau (GJ III/1, S. 474), Groß-Umstadt (GJ III/1, S. 476), Hanau (GJ III/1, S. 512), Handschuhsheim (GJ III/1, S. 515), Heilbronn (GJ III/1, S. 532), Heppenheim (GJ III/1, S. 544), Hofheim (GJ III/1, S. 571; *Colmar*, *Hofheimer Gerichtsbuch*, S. 70), Hungen (GJ III/1, S. 578), Ingelheim (GJ III/1, S. 581), Kastel (GJ III/2, S. 74), Klingenberg (GJ III/1, S. 620), Koblenz (GJ III/1, S. 625), Königstein (GJ III/1, S. 654; *Colmar*, *Hofheimer Gerichtsbuch*, S. 70), Kreuznach (GJ III/1, S. 687), Kronberg (GJ III/1, S. 692), Landau (GJ III/1, S. 703), Limburg (GJ III/1, S. 747), Lorch (GJ III/1, S. 759), Mainz (GJ III/2, S. 20), Marköbel (GJ III/2, S. 98), Miltenberg (GJ III/2, S. 122), Mosbach (GJ III/2, S. 139), Münstermaifeld (1414 V 9 = LHAK 1 A 2673), Münzenberg (GJ III/2, S. 175), Neckarsulm (GJ III/2, S. 200), Neustadt/Odw. (GJ III/2, S. 237), Niederlahnstein (GJ III/2, S. 241), Nieder-Olm (GJ III/2, S. 241), Nierstein (GJ III/2, S.

ten die Vertreibungen aus Städten und Territorien ein hohes Maß an Instabilität in das weitere Siedlungsverhalten der jüdischen Minderheit, die sich eben erst leidlich von den schlimmsten Folgen der Pestpogrome erholt hatte. Bald konnte fast überall im Reich die *Judischeit also geleidiget besweret besetzt fluchtig gemacht und vertrieben befunden* werden. So jedenfalls lautet die Bilanz in einer im Namen Kaiser Sigismunds für den Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg erstellten Vollmacht zur Eintreibung noch ausstehender Judensteuern vom Juni 1435<sup>11</sup>. Denn nachdem der Pfalzgraf bei Rhein bereits 1390 und der Erzbischof von Trier 1418 die Juden aus ihren Territorien verwiesen hatten<sup>12</sup>, waren im mittleren Rheingebiet während der 30er Jahre des 15. Jahrhunderts besonders die Reichs- und Freien Reichsstädte aktiv an Judenvertreibungen beteiligt. Ende Juli des Jahres 1439 stellte Konrad von Weinsberg resignierend fest, daß in Mainz, in Speyer, in Wimpfen und einer Reihe anderer Städte des Reiches keine Juden mehr seien; Konstanz und Heilbronn hätten ihre Juden zum Abzug aufgefordert und auch aus Frankfurt seien die reichsten Juden abgewandert<sup>13</sup>.

Neben den Vertreibungen selbst waren es oftmals die hohen steuerlichen Belastungen, die den Exodus der Juden aus den Reichsstädten herbeiführten. Vor allem die Frankfurter Juden beschwerten sich über die Höhe der Abgaben, wodurch sie gegenüber den territorialen Judenschaften benachteiligt wären, *wand fursten und*

243), Oberlahnstein (GJ III/2, S. 319), Oppenheim (GJ III/2, S. 344), Orb (GJ III/2, S. 351), Ortenberg (GJ III/2, S. 353), Petterweil (GJ III/2, S. 380), Pfeddersheim (GJ III/2, S. 384; 1428 II 3 = Stadtarchiv Speyer I B 21, 1, S. 15–18), Rhens (1441 IV 2 = LHAK 2, Nr. 291), St. Goar (GJ III/2, S. 589), Sayn (GJ III/2, S. 596), Schriesheim (GJ III/2, S. 612), Seligenstadt (GJ III/2, S. 650), Sobornheim (GJ III/2, S. 663), Speyer (GJ III/2, S. 676), Steinheim (GJ III/1, S. 475), Trarbach (GJ III/2, S. 763), Weinsberg (GJ III/2, S. 887), Weisenau (GJ III/2, S. 887), Weisenheim am Sand und Weisenheim am Berg (1444, [ca. März] = RTA XVII, Nr. 155, S. 305 f.; die in GJ III/2, S. 329, erfolgte Gleichsetzung der Orte *Obern- und Nidernwißhain*, in denen damals von der Reichsacht betroffene Juden wohnten, mit Ober- und Unterwiddersheim ist allein sprachgeschichtlich kaum möglich; zu Weisenheim vgl. *Christmann*, Siedlungsnamen der Pfalz I, S. 622), Wetzlar (GJ III/2, S. 919), Wiesbaden (GJ III/2, S. 967), Wiesloch (GJ III/2, S. 969), Wimpfen (GJ III/2, S. 972), Windecken (GJ III/2, S. 975), Wölfersheim (GJ III/2, S. 997), Wörth (GJ III/2, S. 999), Worms (GJ III/2, S. 1001 f.), Zwingenberg (GJ III/2, S. 1072).

<sup>11</sup> RTA XI, Nr. 300, S. 550–552. Das Stück ist nur als Konzept im Privatarchiv Konrads von Weinsberg überliefert und geht in seiner Formulierung wohl auf den Reichserbkämmerer selbst zurück; vgl. ebd., S. 549, Anm. 1. Zu Konrad von Weinsberg in seiner Funktion als Beauftragter für die Reichsjudensteuer vgl. *Schumm*, Konrad von Weinsberg, hier bes. S. 36 f.; *Kerler*, Besteuerung, sowie RTA XV, S. XXV–LXXVIII (»Die Abrechnung Konrads von Weinsberg über seine Einnahmen und Ausgaben im Reichsdienst während der Jahre 1418–1440«).

<sup>12</sup> Zu den Vertreibungen vgl. unten S. 252 ff., 257 und Karte K.

<sup>13</sup> [1439 VII 30/VIII 5] = RTA XIV, Nr. 121, S. 238; vgl. auch ebd., Nr. 146, S. 266, den auf 1439 VIII 31 datierten Brief, in dem Konrad König Albrecht wegen des mißlungenen Mainzer Judentages mitteilt, daß *sich die Judischeit ußer dem riche vast gezogen hat; ire auch zu guter moß viel uß den richsstetten verdriben sein, und verdriben die deglich, so sint si auch vast dode und besunder die richsten Juden [ . . . ] und als ich uf dem tag zu Mencz war, da kame mir ware botschaft, daz der Juden zu Frankfurt eins teils vast hinweck waren besunder die richsten und der anderen wolten auch mer hinwecke*.

*herren ire Juden darinne nit so follich wullen lassen anlagen und die laste zu sere uf die Juden in den steden wisen*<sup>14</sup>. Obwohl sie nach eigener Aussage *niergend gerner und lieber weren und sin wolten dann under dem riche*, so waren doch viele der reichsstädtischen Juden aufgrund *mancherlei beswerniß* letztendlich gezwungen, *ußer dem riche under ander fursten graven herren rittere knechte und ußer diesen landen* zu ziehen<sup>15</sup>.

Diese Einschätzung deckt sich durchaus mit einem durch Konrad von Weinsberg wohl im Mai 1438 aus dem Gedächtnis angelegten Verzeichnis der Reichsstädte und Territorien, in denen sich seiner Meinung nach noch Juden befanden<sup>16</sup>. Für das mittlere Rheingebiet sind darin lediglich die Reichs- bzw. Freistädte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Heilbronn, Wetzlar und Worms aufgeführt. An Territorialherren finden sich die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Bischof von Speyer wegen seiner Juden in der Reichspfandschaft Landau, Herzog Stephan von Pfalz-Simmern, Herzog Otto von Pfalz-Mosbach, die Grafen von Solms, Nassau und Hanau, die Herren von Eppstein, Isenburg und Runkel sowie der Pfalzgraf bei Rhein, in dessen Reichspfändern Oppenheim und Gau-Odernheim die Reichsburgmannen durch die Abgaben der dort ansässigen Juden finanziert wurden, weshalb hier die Juden auch nicht wie aus der übrigen Pfalzgrafschaft vertrieben worden waren<sup>17</sup>. Weiterhin vermerkte Konrad, daß auch unter der Ritterschaft etliche waren, die Juden hatten, doch vermochte er diese nicht zu benennen. Abschließend vergaß der Erbkämmerer nicht, darauf hinzuweisen, daß trotz der verhältnismäßig großen Menge der aufgeführten Territorien die Zahl der dort ansässigen Juden meist sehr bescheiden war<sup>18</sup>.

Mithin ergab sich dank der gewandelten äußeren Umstände für die jüdische Siedlungslandschaft ein gänzlich anderes Bild, als es sich noch in den ersten Jahrzehnten nach 1350 präsentiert hatte. Während seinerzeit die großen Städte und Territorien die bevorzugten Siedlungsräume der Juden gewesen waren, hatte sich die Situation mittlerweile dahingehend verändert, daß die Judenniederlassungen abermals auf den weiteren ländlich-kleinstädtischen Raum ausgriffen; ähnlich also wie im 13. und vor allem im frühen 14. Jahrhundert, freilich unter völlig veränderten Vorzeichen, denn damals blieben die großen jüdischen Zentren in ihrer Gesamtheit bestehen, jetzt aber waren viele von ihnen zu einem kümmerlichen Rest geschrumpft oder ganz verschwunden.

In den Territorien sah die Situation zwar etwas differenzierter, insgesamt aber ebenfalls ungünstig aus. Nachdem sich die beiden Kurfürstentümer Trier und Pfalz ihrer Juden fast vollständig entledigt hatten, waren die mit Abstand meisten Juden-

<sup>14</sup> 1438 XI 6 = RTA XIII, Nr. 349, S. 701.

<sup>15</sup> 1438 XI 25 = RTA XIII, Nr. 351, S. 702 f.

<sup>16</sup> RTA XIII, Nr. 227, S. 464–466.

<sup>17</sup> Ebd., S. 465: *Item der Pfalzgraff hat Juden, die sten den burgluten zu etc.*; vgl. die bei *Battenberg*, Juden am Mittelrhein, S. 171–174, gedruckten Urkunden, bes. S. 172, Nr. 2 (1415 VIII 14).

<sup>18</sup> RTA XIII, Nr. 227, S. 465: *Zu wissen, wiewol der fursten graven herrn und ritterschaft davor vil benennet sin, aber der Judischeit der ist an etlichen enden gar wening.*

ansiedlungen des Mittelrheinraumes im Herrschafts- und Einflußbereich des Mainzer Erzbischofs zu finden. Aber auch hier drohten den Juden Repressalien und Ausweisung. Dem Bericht Konrads von Weinsberg an König Albrecht vom Juli 1439 zufolge hatten zu diesem Zeitpunkt sowohl Erzbischof Dietrich von Erbach als auch Herzog Albrecht von Bayern *ire Juden geschetzt und den meerteil vertriben*. Ferner wußte der für die Einziehung der Reichsjudensteuer verantwortliche Erbkämmerer zu melden, daß der Kirchenfürst in seiner Stadt Aschaffenburg im Anschluß an eine Hochzeit ca. 36 Juden *der graffen und heren* gefangen gehalten und damit 4000 Gulden erpreßt hatte<sup>19</sup>. Inwieweit sich diese Aktivitäten nicht nur gegen fremde, sondern auch gegen die eigenen Juden richteten, kann nicht näher geklärt werden. Auch für die von Konrad angedeutete Vertreibung finden sich sonst keine weiteren Hinweise<sup>20</sup>. Im ganzen aber vermitteln diese und andere Aktionen<sup>21</sup> das Bild recht rabiater Verhaltensweisen des geistlichen Landesherrn gegenüber den Juden.

Schon Dietrichs Vorgänger Konrad von Dhaun hatte mit einer Gewaltmaßnahme gegen die Juden seines Territoriums versucht, die nach der folgenschweren militärischen Niederlage gegen den Landgrafen von Hessen<sup>22</sup> im August 1427 arg lädierte landesherrliche Kasse zu füllen. 1429 ließ er sämtliche<sup>23</sup> jüdischen Untertanen, *wybe, kinde und gesynde* wegen nicht näher genannter *argwone und unwillen* durch seine Amtleute gefangennehmen und ihr gesamtes Vermögen konfiszieren. Erst nachdem die Juden sich zum Verzicht auf Schadensersatz und rechtliche Schritte bereit erklärt hatten, wurden sie wieder freigelassen und erhielten ihr beschlagnahmtes Vermögen, bis auf das gemünzte Geld, zurückerstattet<sup>24</sup>.

<sup>19</sup> RTA XIV, Nr. 121, S. 237 f.

<sup>20</sup> Anscheinend hat Konrad in seinem Bericht die Situation der Judenschaft im Reich absichtlich sehr negativ dargestellt, um das Mißlingen des Nürnberger Judentages vom 25. Juli 1439 dem König gegenüber zu erklären, so daß er Nachrichten über repressive Maßnahmen des Mainzer Erzbischofs gegenüber Juden kurzerhand als Vertreibungsaktion gedeutet hat.

<sup>21</sup> Vgl. etwa die Gefangensetzung zweier Abgeordneter der Frankfurter Judenschaft in Aschaffenburg am 13. Juli 1438 (RTA XIII, Nr. 334, S. 637 f., 639 f.) sowie das am 14. September desselben Jahres abgeschlossene Zollabkommen mit Erzbischof Dietrich von Köln, wonach der Mainzer Metropolit einen in Lahnstein gefangen gehaltenen Juden des Kölner Erzbischofs freizulassen und das diesem abgenommene Geld und Gut zurückzuerstatten hatte (*Monumenta Judaica* B 187).

<sup>22</sup> Zu der im Frankfurter Frieden vom Dezember 1427 endgültig beigelegten, jahrelangen Auseinandersetzung um die Vorherrschaft in Hessen vgl. *Mathies*, Kurfürstenbund, S. 176 ff., 216–219, mit weiterführender Literatur.

<sup>23</sup> Davon ausgenommen sind die Besitzungen des Erzstiftes in Thüringen und im Eichsfeld (vgl. *Reuling*, Die territoriale Entwicklung, S. 86f.), die hier nicht berücksichtigt werden können. Diese Trennung war auch Erzbischof Konrad bewußt, da er etwa zur gleichen Zeit von *unser judischeid in unsern landen an dem Ryne gesessen* sprach (1429 XI 13 = BSAW MzIngrossB 19, fol. 169). Für die Geschichte der Juden im Erzstift Mainz spielen diese nordöstlichen Gebiete – einmal abgesehen von Erfurt und später auch noch Heiligenstadt – ohnehin keine Rolle.

<sup>24</sup> 1429 VI 15 = BSAW MzIngrossB 19, fol. 115'–117; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 468, S. 94–95. Nach der beschädigten Originalurkunde mit zahlreichen Lücken und Lesefehlern gedruckt bei *Menczel*, *Juden von Mainz*, S. 142 f.

Abgesehen von den aufschlußreichen Einblicken in das Verhalten des Erzbischofs gegenüber seinen landsässigen Juden liefert die aus diesem Anlaß von den Gefangenen nach Art einer Urfehde ausgestellte Urkunde eine ebenso seltene wie exakte Bestandsaufnahme aller Judensiedlungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt unter der Botmäßigkeit des Mainzer Kirchenfürsten standen. In der Reihenfolge, wie sie in der Urkunde aufgeführt werden, waren dies damals Bingen, Dieburg, Aschaffenburg, Lorch, Amöneburg, Miltenberg, Tauberbischofsheim, Seligenstadt, Steinheim, Bensheim, Heppenheim, Oberlahnstein, Sobernheim, Böckelheim, Eltville, Krautheim, Amorbach, Handschuhsheim und Wörth am Main, zusammen also 19 Orte. Mit Ausnahme von Amöneburg, Krautheim und Tauberbischofsheim gehören alle Niederlassungen in den Bereich des eingangs näher definierten Mittelrheinraumes. Während der gesamten ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kamen sogar noch weitere neun Orte hinzu, in denen zeitweise Juden wohnten und die den Mainzer Erzbischöfen zumindest teilweise unterstanden oder aber diesen verpfändet waren<sup>25</sup>, so daß für den Gesamtzeitraum von 1401 bis 1450 von alles in allem 25 kurmainzischen Judensiedlungen im mittleren Rheingebiet ausgegangen werden kann.

Annähernd ein Viertel aller für diesen Zeitabschnitt ermittelten Judenniederlassungen waren folglich erbstiftisch-mainzisch; geht man von den 86 als sicher nachgewiesenen jüdischen Wohnorten aus, waren es sogar über 29 %. Der Rest verteilte sich in weitaus bescheideneren Dimensionen auf die benachbarten Territorien und Herrschaften. In der Kurpfalz waren nach der Vertreibung im Jahre 1390 nur noch in den Reichspfandschaften Gau-Odernheim, Oppenheim, Ingelheim und Eppingen Juden zu finden –<sup>26</sup> kaum mehr als im Gebiet der von Herzog Otto von

<sup>25</sup> Und zwar waren dies: Alzenau (DSB V 1, S. 40), Gau-Algesheim (DSB IV 3, S. 141), Gau-Bickelheim (GJ III/1, S. 423), Geisenheim (DSB IV 1, S. 180), Hofheim (DSB IV 1, S. 252: nur bis 1429, dann an Frank von Kronberg verkauft), Kastel (HHS IV, S. 263 f.), Nieder-Olm (HHS V, S. 265), Pfeddersheim (DSB IV 3, S. 348: 1421–1451 im gemeinsamen Pfandbesitz mit Virneburg, Sayn, Isenburg und Solms befindliche Reichsstadt) und Weisenau (1444 VI 9 = BSAW MzIngrossB 25, fol. 82–82': Aufnahme des Juden Moysen in Weisenau durch den Mainzer Erzbischof Dietrich mit der Bestimmung, daß der Jude zu *Wissenauwe in unserm gericht und gebiete* wohnen kann). Der in GJ III/1, S. 620, als kurmainzische Stadt angeführte Ort Klingenberg gehörte damals zum Lehnsbesitz der Edelfreien von Bickenbach, so daß die 1429 hier erstmals nachgewiesenen Juden wohl eher diesen als dem Mainzer Erzbischof zustanden. Zu den von Juden erhobenen Abgaben derer von Bickenbach, die auch in Alsbach an der Bergstraße einen Juden sitzen hatten (GJ III/1, S. 8), vgl. die Belege bei *Battenberg*, Judaica, Nr. 434 f., S. 89 (1423), Nr. 451–453, S. 92 (1427), Nr. 460 f., S. 93 (1428), Nr. 473, S. 96 (1429), Nr. 485, S. 98 (1430).

<sup>26</sup> Ähnlich wie die Juden in Oppenheim und Gau-Odernheim die Finanzierung der Reichsburgmannen sicherten (vgl. oben S. 53 zu Anm. 17), so sollten die an Heiligabend 1424 in Ingelheim aufgenommenen Juden Seligmann und Gottschalk von Bacharach mit ihrem jährlichen Schutzzins den Saalpförtner entlohnen, im übrigen aber die gleichen Rechte genießen wie ihre Glaubensgenossen in Gau-Odernheim und Oppenheim (GLAK 67/810, fol. 162–162'). Auch in Eppingen sollten für den 1426 von Pfalzgraf Ludwig III. aufgenommenen Juden Abraham von Speyer dieselben Rechte gelten wie in Oppenheim, Gau-Odernheim und überall sonst in der Pfalz (1426 VIII 21 = GLAK 67/810, fol. 232'–233). Zu den Orten Ingelheim und Eppingen vgl. DSB IV 3, S. 164, und DSB IV 2,1, S. 61, sowie HHS VI, S. 185.

Pfalz-Mosbach 1410 begründeten Nebenlinie, wo sich in Mosbach, Schriesheim und Wiesloch Juden aufhielten, während Ottos Bruder, Herzog Stephan von Pfalz-Simmern-Zweibrücken, nach seinem eigenen Bekunden aus dem Jahre 1439 überhaupt keine Juden hatte und auch keine haben wollte<sup>27</sup>. Auch im niederen Erzstift Trier existierten im 15. Jahrhundert nur mehr ganz wenige jüdische Siedlungsplätze. Bis zur Ausweisung 1418 waren dies noch Cochem, Koblenz, Münstermaifeld und das gemeinsam mit den Herren von Limburg bzw. seit 1407 mit dem Grafen von Nassau-Dietz beherrschte Limburg. Für die Zeit danach aber gibt es hier wie wohl auch in Koblenz und dem benachbarten Niederlahnstein lediglich vereinzelte Hinweise auf vielleicht nur zeitweise dort ansässige Juden<sup>28</sup>.

Die Verdrängung der Juden aus städtischen Zentren des Reiches und größerer Territorien führte, sofern die Betroffenen nicht in ganz andere Regionen in- oder außerhalb des Reiches abwanderten, im Verbund mit den befristeten, individuell vergebenen Aufenthaltsberechtigungen beinahe zwangsläufig zur Bildung von jüdischen Klein- und Kleinstgemeinden in mehr oder weniger dörflichen Siedlungs-orten. Einen recht unmittelbaren Eindruck von dieser gegenüber dem späteren 14. Jahrhundert grundlegend gewandelten Siedlungssituation liefert eine auf Ende August 1434 datierte Abrechnung des Stefan von Lützelbronn, der im Auftrag Konrads von Weinsberg in verschiedenen Territorien am Mittelrhein die noch ausstehenden Krönungssteuern der Juden einzog. An größeren Gemeinden mit einem entsprechend höheren Steueraufkommen werden nur Koblenz [!], Bingen und Kreuznach aufgeführt. Ansonsten aber beziehen sich die Angaben auf einzelne Juden und Jüdinnen, die sich in Orten wie Leiningen oder Bretzenheim unter edelfreien oder gräflichen Herrschaften aufhielten und nur zu geringen Steuerleistungen in der Lage waren. Von den Juden der Herrschaft Runkel wie auch der Grafen von Veldenz, Sayn und Wied werden sogar nicht einmal die Aufenthaltsorte erwähnt, was auf keine allzugroße Bedeutung dieser Siedlungen schließen läßt<sup>29</sup>.

<sup>27</sup> 1439 IX 12 = RTA XIV, S. 267, Anm. 8. Zur pfälzischen Landesteilung von 1410 und zu den Territorien von Pfalz-Mosbach und Pfalz-Simmern vgl. jetzt *Schaab*, Geschichte der Kurpfalz, S. 145–149, 152–156. Zu Mosbach vgl. ferner DSB IV 2,1, S. 125, zu Schriesheim vgl. HHS VI, S. 717, zu Wiesloch DSB IV 2,1, S. 175.

<sup>28</sup> Vgl. dazu die folgende Anmerkung sowie neuerdings *Haverkamp*, Erzstift Trier, S. 67 und 71, bes. aber zu Anm. 4. Für Niederlahnstein vgl. RGK III, Nr. 6146, S. 1975 (1445/46), und DSB IV 3, S. 325.

<sup>29</sup> 1434 VIII 31 = HZA Neuenstein E 59<sup>d</sup> (zum Datum vgl. RTA XI, S. 316, Anm. 3). Da dieses hochinteressante Rechnungsblatt noch nicht ediert ist und deshalb auch in GJ III/1 und 2 leider nicht berücksichtigt wurde, sei es hier im Wortlaut wiedergegeben:

*Nota mein einnemen under der judischeit etc.*

*Item dez ersten zu Kobelenz meinem hern dem keyser 200 guldin.*

*Item doselbest in die kanzelley 30 guldin 10 guldin fur zerung und 10 guldin schanckten sie mir etc.*

*Item zwen juden under dem von Runkel gaben 8 guld.*

*Item zu Leiningen ein jud 10 guldin.*

*Item 16 guldin ein judin und jud under meinem junckern von Fellentz.*

*Item 16 guldin zu Bretzenhem under meinem hern von Firenberg und 9 guldin von 3 juden do selbst.*

Auch in den veränderten Gesamtrelationen der städtischen zu den nichtstädtischen Siedlungsformen wird der allgemeine Wandel sichtbar. Während die Zahl der Städte mit 83 gegenüber 80 der vorigen Jahrhunderthälfte in etwa gleich geblieben ist, hat sich der Anteil der nichtstädtischen jüdischen Niederlassungen von sechs auf 22 merklich erhöht. Anders ausgedrückt heißt das: Die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eindeutige Dominanz der Städte (ca. 93 %) wurde im Verlauf der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts nicht unerheblich zugunsten der dörflichen Niederlassungen relativiert, die jetzt etwa ein Fünftel der gesicherten sowie auch der mutmaßlichen, nur mittels Herkunftsamen erschlossenen Judensiedlungen ausmachten<sup>30</sup>.

Viele der für das 15. Jahrhundert ermittelten Orte hatten vermutlich erst seit kurzer Zeit jüdische Bewohner aufgenommen. Zwar gab es darunter manche Siedlungen, die schon einmal, allerdings noch vor den Pestverfolgungen, Juden beherbergt hatten, andererseits aber auch nicht wenige, die jetzt zum erstenmal als jüdische Wohnsitze in Erscheinung traten<sup>31</sup>. Während diese meist kleineren Orte die jüdische Siedlungslandschaft des 15. Jahrhunderts in beachtlichem Maße ergänzten, nahm der Anteil der traditionellen, oft in langer Kontinuität stehenden Judenorte, die den Neuanfang der jüdischen Siedlungstätigkeit nach 1350 getragen hatten, wieder ab, wie es auch an dem Schwund von Synagogen und Friedhöfen – trotz höherer Siedlungsdichte gegenüber dem späteren 14. Jahrhundert – unschwer abzulesen ist<sup>32</sup>.

---

*Item 600 guldin die von Kreuzenach under meinem hern von Spanheim und 100 guldin in die kancelley und 100 guldin gelopten mir die juden zu Bingen zu schancken mecht ich die jud zu Cruczenach ledig, die geben sy mir auch fur mein mewe und arbeit.*

*Item so hat mir mein her von Winsperg dez ersten zu zerung geben 16 guldin und mein fraw selig meinem knecht 2 guldin alz er mir meine pfert bracht.*

*Item 12 guldin dry juden under dem von Seine und grefen von der Wid.*

*Summa allez meins einnemez macht 87 guldin 800 guldin daz dem keiser zu gehort.*

*Item in die kancelley 100 und 30 guldin.*

Die Juden zu Bingen erscheinen hier nicht als Steuerzahler, da sie wohl mit den übrigen mainzischen Juden schon im Juni 1434 durch Erzbischof Konrad ihre Krönungssteuer gezahlt hatten. Vgl. RTA XI, S. 302, Anm. 2 und *Battenberg*, Judaica, Nr. 500, S. 101.

<sup>30</sup> Vgl. Diagramm 1 im Anhang. Zu den Werten für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts vgl. oben S. 47, Anm. 39. Abgesehen von den dort noch nicht angeführten Nachweisen vgl.: Alzenau (DSB V 1, S. 39), Beilstein (HHS V, S. 34), Brackenheim (DSB IV 2,2, S. 56), Cleeburg (HHS VI, S. 77), Deidesheim (DSB IV 3, S. 124), Freudenberg (DSB IV 2,1, S. 66), Gochsheim (DSB IV 2,1, S. 68), Groß-Gerau (DSB IV 1, S. 206), Hungen (DSB IV 1, S. 266), Klingenberg (DSB V 1, S. 301), Königstein (DSB IV 1, S. 294), Marköbel (HHS IV, S. 324), Münzenberg (HHS IV, S. 334), Neckarsulm (DSB IV 2,2, S. 171), Neustadt/Odw. (HHS IV, S. 343), Niederlahnstein (DSB IV 3, S. 323), Pfeddersheim (DSB IV 3, S. 346), Rhens (HHS V, S. 309), Schriesheim (HHS VI, S. 716 f.), Wörth (DSB V 1, S. 582).

<sup>31</sup> Vgl. die nicht unterstrichenen Orte in Karte E. Zum erstenmal als Judensiedlung überhaupt erscheinen Alsbach, Alzenau, Cleeburg, Freudenberg, Gambach, Gau-Bickelheim, Gochsheim, Griedel, Handschuhsheim, Herrnsheim, Hungen, Kastel, Marköbel, Neustadt/Odw., Niederlahnstein, Nieder-Olm, Nierstein, Petterweil, Pfeddersheim, Rhens, Weisenau, Weisenheim am Berg, Weisenheim am Sand, Wölfersheim, Wörth.

<sup>32</sup> Gegenüber 27 Synagogen und elf Friedhöfen in der Zeit von 1351–1400 finden sich für

Erst jetzt, gut zwei Generationen nach den Verfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes, kann man vom Ende des urbanen Judentums in Mitteleuropa sprechen<sup>33</sup>; erst jetzt sollte jene Phase einsetzen, die im weiteren Rahmen des Übergangs vom späten Mittelalter zur Frühen Neuzeit letztlich zum sogenannten Dorfjudentum mit all seinen wirtschaftlichen und sozialen Begleiterscheinungen führte<sup>34</sup>.

## VI. Ausblick auf die Entwicklung der Judenniederlassungen von 1451–1520

Als um das Jahr 1450 in rein statistischer Hinsicht die mittelalterliche Epoche der Urbanisierung zu Ende ging und die Stadtentstehungskurve in das frühneuzeitliche »Städtetal« hinüberleitete<sup>1</sup>, hatte sich die Genese der Judensiedlungen am Mittelrhein schon längst von dem ursprünglich mitgetragenen Ausbau des Städtewesens losgelöst. Die bisherigen Ausführungen haben dargelegt, wie die Entfaltung des jüdischen Siedlungsnetzes und der allgemeine Stadtentstehungsprozeß vom hohen Mittelalter bis in das 14. Jahrhundert hinein – wenn auch mit regional bedingten Variationen – durch ein verhältnismäßig hohes Maß an Konvergenz geprägt waren. Selbst nach den Verfolgungen während des Schwarzen Todes, welche die weitere jüdische Existenz in Mitteleuropa in ihrer Gesamtheit bedroht hatten, blieb die Stadt der von den Juden bevorzugte Lebensraum, der ihnen zunächst auch von herrschaftlicher Seite noch weitgehend uneingeschränkt offenstand, wenngleich das in seiner Bevölkerungsstärke erheblich beeinträchtigte Judentum zu einer annähernd »flächendeckenden« Besiedlung wie vor den Pestpogromen nicht mehr in der Lage war. Mit

---

die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts nur noch 21 Synagogen und sieben Friedhöfe. Zusätzlich zu den oben in Kapitel B. IV. angeführten Nachweisen vgl.: Alzey (GJ III/1, S. 12), Bensheim (GJ III/1, S. 97), Heilbronn (GJ III/1, S. 532), Kreuznach (GJ III/1, S. 687), Landau (GJ III/1, S. 703), Münstermaifeld (1409 VIII 1 = LHAK 1 A 2671 [Friedhof]; 1420 X 3 = LHAK 1 C 10, Nr. 52 [Synagoge]), Münzenberg (GJ III/2, S. 175), Windecken (GJ III/2, S. 974).

<sup>33</sup> Vgl. *Battenberg*, Zeitalter, S. 123 ff., der den Beginn dieser Entwicklung jedoch bereits für die Zeit unmittelbar nach den Pestverfolgungen konstatiert – gewissermaßen als Konsequenz der Territorialisierung des Judenregals – und damit die Phase des »urbanen Judentums im Heiligen Römischen Reich« (ebd., S. 97–122) um die Mitte des 14. Jahrhunderts beendet sieht. Bis dahin hätten die Juden, »gestützt auf eine unmittelbare Schutzbeziehung zur jeweiligen Zentralgewalt, einen Bewegungsspielraum außerhalb der tradierten feudalen Ordnung gehabt« (ebd., S. 123). Feudalität bzw. Territorialität und Urbanität aber bilden m.E. keineswegs zwangsläufig ein Gegensatzpaar. Bezeichnenderweise war Koblenz, die erste Stadt, in der die Juden des mittleren Rheingebietes nach den Pestverfolgungen wieder aufgenommen wurden, eine Territorialstadt. Entscheidend dabei war aber nicht, wie groß die neue Gemeinde war, sondern die Tatsache, daß die Juden nach diesen schlimmsten aller Verfolgungen trotzdem wieder mehrheitlich in die Städte zurückkehrten und dort zunächst auch wieder akzeptiert wurden, wobei die gewandelten rechtlichen Rahmenbedingungen vorläufig nur eine untergeordnete Rolle spielten.

<sup>34</sup> Vgl. *Graus*, Pest, S. 344.

<sup>1</sup> Vgl. *Stoob*, Stadtformen, S. 151; *ders.*, Kartographische Möglichkeiten, S. 21, mit der Graphik »Stufen der Stadtentstehung in Mitteleuropa«.

den Ausgangs des 14. Jahrhunderts am Mittelrhein anhebenden Vertreibungen aber wurde der Kongruenz von städtischer und jüdischer Lebensweise ein Ende gesetzt. Fortan verlagerte sich der Schwerpunkt der Judensiedlungen von den städtischen Zentren zunehmend in deren weiteres, im wesentlichen agrarwirtschaftlich geprägtes Umland. Dabei zeichnete sich die jüdische Siedlungslandschaft angesichts der zahlreichen Vertreibungen und der durch überzogene Steuerforderungen ausgelösten Abwanderung vornehmlich der wirtschaftlich aktiveren Juden<sup>2</sup> durch eine ausgeprägte Instabilität aus. Infolgedessen geben die für die verschiedenen Phasen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts ermittelten Judenniederlassungen, das sei hier nochmals betont, lediglich Maximalwerte wieder, die auf keinen Fall als repräsentativer Querschnitt der jüdischen Siedlungsdichte zu einem bestimmten Zeitpunkt verstanden werden dürfen. Zwar gilt dies grundsätzlich für alle hier untersuchten Zeitstufen, doch in Anbetracht der ausgesprochen hohen Fluktuation der seinerzeit zahlenmäßig schwachen jüdischen Bevölkerung erst recht für die Phasen im ausgehenden Mittelalter. Auch die insgesamt 105 für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgemachten jüdischen Niederlassungen haben, soweit sie denn damals – da nur durch Herkunftsnamen erschlossen – überhaupt von Juden bewohnt waren, niemals alle zur gleichen Zeit existiert. Insofern relativiert sich dieser Wert, der allein für sich genommen den höchsten spätmittelalterlichen Siedlungsstand für die Zeit nach dem Schwarzen Tod darstellt, gegenüber den ersten 40 Jahren nach 1350, in denen die Wiederbesiedlung verhältnismäßig stabil und kontinuierlich verlaufen war.

Doch selbst dieser bis zum Jahr 1450 erreichte Stand konnte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mehr gehalten werden. Alles in allem lassen sich für die Jahre von 1451 bis 1500 88 Judenniederlassungen ermitteln; davon waren 80 ganz sicher von Juden bewohnt, während acht Orte wiederum nur als Herkunftsnamen in Erscheinung treten<sup>3</sup>. Verringert hatte sich weiterhin die Zahl der Synagogen von 21 auf 14, derweil der Bestand an Friedhöfen mit insgesamt neun leicht zugenommen hatte<sup>4</sup>. Vermehrt hatte sich ferner, und gerade das ist wiederum ein typisches Merk-

<sup>2</sup> Vgl. die oben S. 52, Anm. 13 angeführten Äußerungen Konrads von Weinsberg zur Lage der Juden in Frankfurt.

<sup>3</sup> Vgl. die Angaben in Karte F. Gegenüber der Phase von 1401–1450 waren hinzugekommen: Abstatt (GJ III/1, S. 4), Annweiler (GJ III/1, S. 22), Bornheim (GJ III/1, S. 141), Falkenstein (GJ III/1, S. 338), Hattenheim (GJ III/1, S. 520), Hoffenheim (GJ III/1, S. 570), Klingenmünster (GJ III/1, S. 621), Kostheim (GJ III/1, S. 675), Lauffen (GJ III/1, S. 721), Lindheim (GJ III/1, S. 751), Merenberg (GJ III/2, S. 112), Münster (GJ III/2, S. 169), Nauheim (GJ III/2, S. 191), Neckarwestheim (GJ III/2, S. 202), Niederrodenbach (GJ III/2, S. 242), Ockenheim (GJ III/2, S. 336, Ortsartikel »Oggersheim«), Oestrich (GJ III/2, S. 335), Praunheim (GJ III/2, S. 427), Rödelheim (GJ III/2, S. 533), Rükkingen (GJ III/2, S. 565), Sinsheim (GJ III/2, S. 660), Soden a.T. (GJ III/2, S. 665), Sontheim (GJ III/2, S. 671), Stackeden (GJ III/2, S. 693), Sulzbach (GJ III/2, S. 742), Tälheim (GJ III/2, S. 746), Villmar (GJ III/2, S. 856), Wachenheim (GJ III/2, S. 866). Der in GJ III/1, S. 140, Anm. 8 angeführte Nachweis einer Judenniederlassung in Boppard für das Jahr 1462 entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als ein Vidimus aus dem Jahre 1337. Vgl. *Haverkamp*, Erzstift Trier, S. 67 mit Anm. 7.

<sup>4</sup> Synagogen fanden sich nur mehr in Bernkastel (1457 X 6 = LHAK 1 C 17, Nr. 203, S. 93), Bingen (GJ III/1, S. 116 f.), Butzbach (GJ III/1, S. 198), Frankfurt (GJ III/1, S. 346),

mal der Siedlungsentwicklung des späteren Mittelalters, die Zahl der nichtstädtischen Siedlungsorte, die von 22 auf 30 und somit auf mehr als ein Drittel (34,09 %) angestiegen war.

Am Ende des Mittelalters stand gewissermaßen eine »Verdörflichung« und »Individualisierung« der jüdischen Lebensweise. Den wichtigsten verfassungsrechtlichen Bezugsrahmen der Juden stellte jetzt vielfach statt der jüdischen Gemeinde, über die seinerzeit die Mehrzahl der Beziehungen zur christlichen Obrigkeit geregelt worden waren, der in seinen Handlungsspielräumen wesentlich engere Haushalts- und Familienverband dar<sup>5</sup>. Demgemäß finden sich im späten 15. Jahrhundert am Mittelrhein kaum noch organisierte Gemeindevertretungen, nicht einmal mehr in der einst so traditionsreichen Judengemeinde in Speyer<sup>6</sup>. Sogar in Mainz, wo die Juden 1470 aus der inzwischen erzbischöflichen Stadt abermals vertrieben worden waren, sollte für die wenigen dort später wieder aufgenommenen Juden kein Gemeindevorstand mehr eingerichtet werden<sup>7</sup>, so daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts außer in Frankfurt und Worms keine verfassungsrechtlich anerkannte jüdische Gemeindekorporation mehr existierte<sup>8</sup>. Statt dessen ging man auf landesherrlicher Seite dazu über, die jüdischen Untertanen auf territorialer Ebene in Formen zu organisieren, die den späteren Landjudenschaften und Landesrabbinaten glichen<sup>9</sup>. Dementsprechend bestätigte am 3. März 1517 Erzbischof Albrecht von Mainz ein Gremium von vier aus der Judenschaft von Mainz und dem Rheingau gewählten Männern, die deren gemeinsame Geschäfte und Handlungen insbesondere bei Steuereintreibungen verantworten sollten und zu diesem Zweck gegenüber einem Ausschuß von acht weiteren Juden jährlich Rechenschaft abzulegen hatten<sup>10</sup>.

Am Anfang des 16. Jahrhunderts war die Substanz der jüdischen Gemeinden bzw. der Niederlassungen offenbar so schwach, daß sich Organisationsformen nur noch

---

Friedberg (GJ III/1, S. 408), Heilbronn (GJ III/1, S. 532), Koblenz (GJ III/1, S. 624), Mainz (GJ III/2, S. 19), Miltenberg (GJ III/2, S. 122), Münzenberg (GJ III/2, S. 175), Oberwesel (GJ III/2, S. 327), Speyer (GJ III/2, S. 676), Windecken (GJ III/2, S. 974) und Worms (GJ III/2, S. 1001), wobei die Gebetshäuser in Bernkastel, Koblenz und Oberwesel in dieser Phase schon nicht mehr ihrer ursprünglichen Funktion dienten. Friedhöfe befanden sich außer in den bereits mit Synagogen angeführten Städten Butzbach, Frankfurt, Heilbronn, Koblenz, Mainz, Speyer, Windecken und Worms nur noch in der Nähe von Neudenu, wo der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg 1492 den Juden der Reichsstädte Wimpfen, Heilbronn und Umgebung nach der Veräußerung des Heilbronner Friedhofs die Beisetzung ihrer Toten gestattete (GJ III/2, S. 972 f.; vgl. *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 733, S. 146).

<sup>5</sup> Vgl. allgemein *Toch*, *Siedlungsstruktur*, S. 38 f.

<sup>6</sup> Vgl. *Debus*, *Juden in Speyer*, S. 47; *Voltmer*, *Geschichte der Juden*, S. 120.

<sup>7</sup> GJ III/2, S. 22 und 38, sowie *Falck*, *Glanz und Elend*, S. 41.

<sup>8</sup> Zu Frankfurt vgl. GJ III/1, S. 350; zu Worms vgl. *Reuter*, *Judengemeinde*, S. 43 ff., 51; *ders.*, *Warmaisa*, S. 66, sowie GJ III/2, S. 1003.

<sup>9</sup> Zu dieser Thematik vgl. *Battenberg*, *Zeitalter*, S. 242 f., und besonders *Cohen*, *Landesrabbinat*, der S. 227 für den Beginn der Frühen Neuzeit konstatiert: »Die Landjudenschaften übernahmen jetzt in den Territorien all die Funktionen, die vorher die lokale Gemeinde erfüllt hatte.«

<sup>10</sup> *Schaab*, *Diplomatische Geschichte*, S. 167–169; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 796, S. 160.

auf überlokaler Ebene einrichten ließen. In den jeweiligen Siedlungsorten waren meist nur noch einzelne jüdische Familien anzutreffen. Von den insgesamt 68 für die ersten beiden Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts nachweisbaren Judenniederlassungen hatten daher vermutlich kaum mehr als fünf eine noch intakte Synagoge, und ähnlich dürfte es mit den Friedhöfen ausgesehen haben<sup>11</sup>.

Gleichwohl blieben die Juden, die in ihrem Erwerbsleben ja nach wie vor zu einem Großteil auf die Geld- und Pfandleihe und die damit verbundenen Handelstätigkeiten angewiesen waren, in ihrem Siedlungsverhalten auf die städtischen Märkte orientiert, so daß sie häufig, wenn sie sich schon nicht in den Städten selbst niederlassen konnten, in deren Umland bzw. in den Vororten siedelten. Innerhalb eines Radius von 30 bis maximal 50 km um die wichtigsten städtischen Zentren bildete die jüdische Siedlungslandschaft unterschiedlich stark ausgeprägte Verdichtungs- und Randzonen, wie sie um Koblenz, Mainz, Frankfurt, Speyer und Heilbronn zu erkennen sind. Auf den Karten der beiden letzten Zeitphasen kommt diese zusätzliche Spielart der Marginalisierung des jüdischen Siedlungsraumes besonders deutlich zum Ausdruck. Wieder einmal bestätigt sich die eingangs formulierte These von der analytischen Kraft der kartographischen Darstellung, in der immer wieder die verschiedensten Formen jüdischer Lebensbedingungen reflektiert werden.

## C. Gestaltungsfaktoren des jüdischen Siedlungsgefüges

In den rund sechs Jahrhunderten bis zum Ausgang des Mittelalters erfuhr das jüdische Siedlungswesen im mittleren Rheingebiet eine sowohl durch Kontinuitäten als auch durch Brüche gekennzeichnete Entwicklung, die sich – selbst bei oberflächlicher Betrachtung – als gegenläufig darstellt. Bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts konnte sich die Zahl der Judenniederlassungen trotz mehrerer regionaler

---

<sup>11</sup> Synagogen, die noch nicht zweckentfremdet waren, finden sich in Bingen (GJ III/1, S. 116), Frankfurt (GJ III/1, S. 347 f.), Speyer (*Stein*, Judenhof, S. 50), Windecken (GJ III/2, S. 974) und Worms (GJ III/2, S. 1001). An neuen Siedlungsorten waren in den Jahren 1501–1520 gegenüber den 50 vorangegangenen Jahren hinzugekommen: Billigheim (GJ III/1, S. 621, Ortsartikel »Klingenmünster«), Boppard (GJ III/1, S. 140; vgl. oben Anm. 3), Eppstein (1518 VII 25 = Stadtarchiv Koblenz 623, Nr. 484), Flonheim (GJ III/1, S. 341), Hockenheim (GJ III/1, S. 564), Kempten (1507 VI 3 = MzIngrossB 48, fol. 236<sup>v</sup>–237), Lützel (GJ III/1, S. 763), Marköbel (GJ III/2, S. 98), Martinstein (GJ III/2, S. 100), Mülheim im Tal [= Koblenz-Ehrenbreitstein] (GJ III/2, S. 155; der dortige Hinweis auf HHS V, S. 244 f., ist irreführend, da er auf einer Verwechslung mit Mülheim (-Kärlich) beruht), Neudenau (1506 III 19 = BSAW MzIngrossB 48, fol. 155), Nidda (GJ III/2, S. 239), Sonnenberg (GJ III/2, S. 670), Staden (GJ III/2, S. 693), Vilzbach (GJ III/2, S. 857), Weilburg (GJ III/2, S. 880), Weinheim (GJ III/2, S. 884), Wiesbaden (GJ III/2, S. 967) und Wolfstein (GJ III/2, S. 1000). Erstmals zu Beginn des 16. Jahrhunderts nachgewiesene bzw. erneut nachgewiesene Friedhöfe befanden sich in Friedberg (GJ III/1, S. 408) und Landau (GJ III/1, S. 703).

Verfolgungen seit dem späteren 13. Jahrhundert<sup>1</sup> mit hohen Zuwachsraten von bis zu 136 % (von 1251 bis 1300) beträchtlich vergrößern. Mit insgesamt 133 nachgewiesenen oder vermuteten jüdischen Siedlungsorten im Zeitraum zwischen 1301 und 1350 war der absolute Höhepunkt der mittelalterlichen Siedlungsgenese erreicht<sup>2</sup>.

Die Katastrophe der Pestverfolgungen von 1348/50, von denen am Mittelrhein nachweislich mindestens 81 Judensiedlungen betroffen waren<sup>3</sup>, bewirkte dann einen tiefen Einschnitt, von dessen Folgen sich das mittelrheinische Judentum langfristig nicht wieder erholen sollte. Die Pogrome hatten so gut wie alle größeren Judengemeinden heimgesucht und zu ihrer fast vollständigen Vernichtung geführt. Deren endgültiges Erlöschen hingegen hatten auch diese Verfolgungen nicht erreichen können. Zunächst kehrten die wenigen Überlebenden erstaunlich schnell wieder in ihre angestammten Niederlassungen zurück, wobei sie den größeren städtischen Siedlungen den Vorzug gegenüber den dörflich-ländlichen Regionen gaben, doch währte diese Erholungsphase nur einige wenige Jahrzehnte.

Bereits kurz vor dem Ende des 14. Jahrhunderts setzte mit den Vertreibungen eine bis dahin im deutschsprachigen Siedlungsgebiet der Juden nur selten in Erscheinung getretene Variante der Verfolgung ein, die zunächst auf territorialer Ebene in die Tat umgesetzt wurde, bald danach aber auch in den Freien Städten und Reichsstädten Nachahmung fand. Von nun an sollten bis zum Ende des Mittelalters und noch weit darüber hinaus Vertreibung und Ausgrenzung das Siedlungsverhalten der Juden nachhaltig bestimmen. Eine kontinuierliche Neu- und Wiederbesiedlung des mittleren Rheingebietes durch die Juden, so wie sie in den ersten Jahrzehnten nach 1350 in Anknüpfung an eine bereits jahrhundertealte Siedlungstradition begonnen hatte, war nicht mehr möglich. Im Gegenteil: Selbst ehemals so bedeutende mittelalterliche Judengemeinden wie Speyer und Mainz sollten in dieser Phase ihr definitives Ende finden.

Über die insgesamt rückläufige Tendenz der Siedlungsentwicklung im mittleren Rheingebiet nach 1350 darf auch die relativ hohe Zahl der ermittelten Judenniederlassungen für den Zeitraum von 1401–1450 (105) nicht hinwegtäuschen. Denn wie für alle anderen in der vorliegenden Arbeit untersuchten Phasen der Siedlungsgeschichte, so gilt auch für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, daß die ermittelten Daten sich stets auf die Gesamtzahl der Niederlassungen in einem Zeitraum von jeweils 50 Jahren beziehen, nicht aber die Siedlungsdichte zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergeben. Insbesondere die ersten vier Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts aber zeichneten sich durch häufige Judenvertreibungen und damit durch hohe Instabilität aus. Nur wenige der damals neu- bzw. wiederbegründeten Judenniederlassungen konnten daher auf eine längere Geschichte zurückblicken; oftmals hatten sie nur für kurze Zeit Bestand<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Zu den Verfolgungen vgl. unten S. 220 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu und zu den folgenden Angaben Tabelle 1 im Anhang.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 42 mit Anm. 3.

<sup>4</sup> Für den Zeitraum von 1401–1450 konnten 19 Orte ermittelt werden, die in dieser Phase zum erstenmal oder erstmals nach den Pestverfolgungen von Juden besiedelt wurden

Diesem Befund entspricht eine Verlagerung innerhalb des jüdischen Siedlungsgefüges zugunsten kleinerer, oftmals nichtstädtischer Siedlungsorte. Deren Anzahl stieg im 15. Jahrhundert von 22 auf 30 an, während die Gesamtzahl der Niederlassungen von 105 in der ersten auf 88 in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zurückging. Selbst für die ersten zwei Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts konnten von insgesamt nur mehr 68 Judenniederlassungen immerhin noch 21 nichtstädtische Siedlungen eruiert werden.

Kamen zwischen 1351 und 1400, also in den ersten Jahrzehnten nach den Pestpogromen, auf eine nichtstädtische Judensiedlung noch durchschnittlich 13,33 städtische Judenniederlassungen (80:6), so waren dies in der Zeitspanne von 1401–1450 nur noch 3,77 (83:22), in den nachfolgenden fünf Jahrzehnten gar nur mehr 1,93 (58:30) und in den Jahren von 1501–1520 auch lediglich 2,24 (47:21). Zwar lag das Verhältnis von städtischer und nichtstädtischer Judensiedlung schon während der einzelnen Phasen vor der Mitte des 14. Jahrhunderts bei ungefähr 2:1 bis etwa 3:1<sup>5</sup>, doch muß man dabei die enormen Entwicklungsunterschiede in den verschiedenen Zeitabschnitten der hoch- und spätmittelalterlichen Urbanisierung berücksichtigen. So konnte eine wirtschaftlich weit entwickelte Siedlung des 13. Jahrhunderts auch ohne Stadtrechte weit mehr städtische Kriterien aufweisen als eine mit städtischen Freiheiten begabte Kleinsiedlung des ausgehenden 15. Jahrhunderts. Um so deutlicher aber wird angesichts der hier ausschließlich angewandten rechtsgeschichtlichen Definition von Stadt die Schwerpunktverlagerung innerhalb der jüdischen Siedlungsstruktur zugunsten kleinerer, dörflicher Siedlungsplätze.

Insofern kann man sogar von einer doppelten Gegenläufigkeit in der Siedlungsgenese der Juden sprechen. Zum einen im Hinblick auf die Gesamtentwicklung, die bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts durch einen rapiden Anstieg der Niederlassungen gekennzeichnet war. Dann jedoch ging aufgrund der Pestkatastrophe und trotz einer kürzeren Erholungsphase die Zahl der Judensiedlungen beständig zurück. Zum anderen manifestiert sich die Gegenläufigkeit durch eine veränderte Entwicklung in der Relation der städtischen zu den nichtstädtischen Judenniederlassungen. Während bis zu dem großen Einschnitt in der Mitte des 14. Jahrhunderts bei einem relativ kontinuierlichen Wachstum stets zwei Drittel bis knapp drei Viertel aller Judensiedlungen im rechtlichen Sinne Städte waren, sollte sich dies nach dem Schwarzen Tod wesentlich ändern. Zunächst gewannen die Städte als Folge des erhöhten Schutzbedürfnisses der überlebenden Juden noch einmal eindeutig die Überzahl. Während

---

(nicht berücksichtigt die Orte, die nur durch Herkunftsnamen belegt sind), in der Zeitspanne von 1451–1500 aber bereits nicht mehr, nicht einmal durch Herkunftsnamen, als Judenniederlassungen bezeugt sind. Es sind dies: Alsbach, Alzenau, Armsheim, Bretzenheim, Freudenberg, Gau-Bickelheim, Gochsheim, Griedel, Groß-Gerau, Handschuhsheim, Königstein, Marköbel, Niederlahnstein, Nierstein, Sayn, Weisenheim am Berg, Weisenheim am Sand, Wölfersheim und Wörth. Vgl. die Karten E und F sowie zu den Einzelnachweisen oben S. 51 f. die Anm. 8 (für Armsheim) und 10. Zu der insgesamt niedrigen »Lebenserwartung« vieler Judensiedlungen in der Phase von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Ausgang des Mittelalters vgl. *Toch*, Siedlungsstruktur, S. 32 f.

<sup>5</sup> In der Zeitstufe bis 1250 bei 14:7 (= 2:1), für 1251–1300 bei 40:17 (= 2,35:1), für 1301–1350 bei 98:35 (= 2,8:1). Vgl. die Angaben in Tabelle 1.

der ersten fünf Jahrzehnte nach den Pestverfolgungen erreichte der Anteil der Städte gegenüber den nichtstädtischen Orten mit 13,33:1 sogar einen absoluten Höhepunkt. In den sich anschließenden 120 Jahren aber ging die Zahl der städtischen Siedlungen spürbar zurück, wohingegen die Judenniederlassungsorte ohne Stadtrecht immer zahlreicher wurden. Bei einer insgesamt rückläufigen Entwicklung also nahm der Anteil der dörflichen auf Kosten der städtischen Judensiedlungen zu<sup>6</sup>.

Um diesen auffälligen und fundamentalen Wandel der jüdischen Siedlungslandschaft als eine Konsequenz veränderter existentieller Rahmenbedingungen exakter einordnen und bewerten zu können, sollen im folgenden jene inneren und äußeren Kräfte analysiert werden, die das Siedlungsgefüge der Juden abgesehen von Verfolgungen und Vertreibungen primär bestimmten. Erst auf dieser Basis können die zweifellos nicht minder interessanten, für die Gestaltung der Siedlungslandschaft jedoch nur sekundären Faktoren wie die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden oder rechtlich-soziale Kriterien angemessen beurteilt werden.

Zu den inneren Faktoren zählen jene den jüdischen Gemeinden immanenten funktionalen Elemente und Institutionen, die in dem bereits näher definierten Verbreitungsgebiet der Juden zur Ausbildung hierarchischer Raumstrukturen beitrugen. Für deren Analyse wiederum bietet sich am ehesten das in der historischen Stadt-Umland-Forschung bereits bewährte Konzept der zentralen Orte<sup>7</sup> an. Auch bei der Untersuchung der äußeren Faktoren, worunter politische Voraussetzungen nebst herrschaftlichen Bestrebungen zur Ansiedlung von Juden subsumiert werden können, leistet das Zentralitätskonzept wertvolle Dienste. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der vielfach mit Judenansiedlungen verknüpften Stadtgründung zwecks effektiverer Durchdringung des eigenen Territoriums greift die unter zentralitätstheoretischen Prämissen durchgeführte Analyse über den Bereich der engeren jüdischen Geschichte hinaus in den umfassenderen Komplex territorialer Urbanisierung.

In einer Mittlerposition zwischen inneren und äußeren Faktoren steht schließlich die Untersuchung der Wanderungsbewegungen von Juden. Damit sind abermals Aspekte überörtlicher Funktionen tangiert, wengleich die Erforschung von Ursachen und Antrieben, Möglichkeiten und Grenzen jüdischer Migration eine Fülle von Raumbeziehungen berührt, die in ihrer Gesamtheit nur zu einem Teil durch Zentralfunktionen definiert werden können<sup>8</sup>. Hier sind zusätzliche, etwa in der Kulturraumforschung<sup>9</sup> entwickelte Analyseverfahren heranzuziehen, um eventuelle Überlagerungs- und Austauschvorgänge auch innerhalb größerer Raumeinheiten zu erfassen.

<sup>6</sup> Vgl. dazu auch das Diagramm 1 im Anhang.

<sup>7</sup> Vgl. dazu allgemein *Irsigler*, Raumkonzepte, sowie *ders.*, Stadt und Umland, S. 17–31.

<sup>8</sup> Vgl. *Irsigler*, Raumkonzepte, S. 23.

<sup>9</sup> Zur Kulturraumforschung vgl. *ebd.*, S. 16 ff. sowie *ders.*, Vergleichende Landesgeschichte, S. 38–48, mit weiterführender Literatur.

## I. Zentralörtliche Aspekte der jüdischen Siedlungsentwicklung

Die von dem Geographen Walter Christaller in seiner Erlanger Dissertation von 1932 maßgeblich geprägte Theorie der zentralen Orte<sup>1</sup> fand erst mit der Verzögerung von einigen Jahrzehnten Eingang in die historische Forschung. Nachdem sich die neuartige Methode zur Analyse von Raumstrukturen aber auch in der Geschichtswissenschaft einem größeren Kreis von Rezipienten erschlossen hatte, wurde sie bevorzugt in der Stadtgeschichtsforschung angewandt, für die sie seither eine der wesentlichen theoretischen Grundlagen der Untersuchung geschichtlicher Stadt-Umland-Beziehungen liefert. Allgemein versteht man unter zentralen Orten Siedlungen, »die Mittelpunkte eines Gebietes sind, Dienste und Güter anbieten, deren Gesamtbedeutung über die eigene Einwohnerzahl hinausgeht und die zur Versorgung dieses Gebietes dienen. Zentralität ist damit die relative Bedeutung einer Siedlung in bezug auf das sie umgebende Gebiet oder der Grad, in dem der Ort zentrale Funktionen ausübt«<sup>2</sup>. Die Zentralfunktionen ihrerseits können in der Regel verschiedenen Bereichen – meist einem politisch-herrschaftlich-administrativen, einem kultisch-kulturellen oder einem wirtschaftlichen Bereich – zugewiesen werden<sup>3</sup>.

Die Betrachtung der räumlichen Ausdehnung des jüdischen Siedlungsbestandes unter zentralörtlichen Aspekten birgt in sich allerdings einige Schwierigkeiten, die teilweise in der Besonderheit des hier zu behandelnden Gegenstandes und teilweise in der zeitbedingten relativen Quellenarmut begründet sind.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, daß die Entfaltung der Judensiedlungen nicht isoliert vonstatten ging, sondern immer in den Prozeß der allgemeinen Siedlungsentwicklung der nichtjüdischen Umwelt – während der ersten Jahrhunderte also vorzugsweise in die mitteleuropäische Urbanisierung – integriert war. Die Ansiedlung oder Niederlassung von Juden wirkte, einmal abgesehen von der noch nicht ganz geklärten Funktion der vielen österreichischen »Juden«-Orte, durchweg nicht siedlungsbildend<sup>4</sup>, wohl aber konnte sie, wie dies schon im Jahre 1084 Bischof Rüdiger für seine Stadt Speyer erhoffte<sup>5</sup>, siedlungsfördernd sein. Die Niederlassungen der Juden waren stets auf eine bereits vorhandene Siedlungssubstanz angewiesen und damit auch in ihrer räumlichen Verteilung primär von der allgemeinen Siedlungsstruktur abhängig.

Für alle folgenden Betrachtungen gilt also die prinzipielle Erwägung, daß eine Suche nach weiteren, für die jüdische Siedlungslandschaft relevanten Strukturelementen und Hierarchien ausschließlich innerhalb dieses bereits vorgegebenen Gefüges möglich ist. Wenngleich demnach die Theorie der zentralen Orte lediglich

<sup>1</sup> Christaller, Die zentralen Orte.

<sup>2</sup> Schöller, Aufgaben und Probleme, S. 172.

<sup>3</sup> Irsigler, Raumkonzepte, S. 20.

<sup>4</sup> Vgl. Pinthus, Judengassen, S. 200 f. Zu den österreichischen »Juden«-Orten, vornehmlich in der Steiermark, vgl. die einschlägige Studie von Wenninger, Siedlungsgeschichte. Einen diesbezüglichen Überblick zur Forschungsdiskussion nach 1945 bietet der Literaturbericht von Lohrmann, Juden in Österreich, S. 120 f.

<sup>5</sup> Vgl. oben S. 21.

mittelbar auf die Verbreitung der Judenorte angewandt werden kann, ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen wichtige Rückschlüsse auf das übergeordnete Siedlungsgefüge möglich sind, etwa in der Art, daß die herrschaftlich intendierte Aufwertung einer Stadt zum wirtschaftlichen, kulturellen oder politisch-administrativen Mittelpunkt einer bestimmten Region direkt mit der gezielten Förderung der örtlichen Judengemeinde zusammenhing.

Trotz der eingeschränkten Anwendungsmöglichkeiten der Zentralitätstheorie bedarf es zur Analyse der im jüdischen Siedlungswesen wirksamen Zentralfunktionen signifikanter Indikatoren, die quantifizierbar und kartierbar, umfangreich und raumbezogen sein müssen<sup>6</sup>. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, können Bedeutungsüberschuß, Reichweite und Intensität der einzelnen überörtlichen Funktionen als die eigentlichen Gradmesser der Zentralität ermittelt werden<sup>7</sup>. Gerade aus diesen Prämissen aber ergeben sich für die vorliegende Untersuchung erhebliche Schwierigkeiten, da sie sich in der verhältnismäßig quellenarmen, vorstatistischen Zeit bewegt, in der nur in sehr beschränktem Maße quantifizierbare Zentralitätsindikatoren zur Verfügung stehen, die zudem nicht immer zeitübergreifend und flächendeckend sind.

Anders als in den herkömmlichen Verfahren, die beispielsweise mittels wirtschaftlicher (Markt) oder administrativer (Amtsorganisation) Kategorien zwischen Zentrum, Umland und Hinterland zu differenzieren in der Lage sind, können für die hoch- und spätmittelalterlichen Judenniederlassungen am Mittelrhein aufgrund der dürftigen Quellenlage nur grobe, kaum klar umrissene Abstufungen erschlossen werden, die zunächst einmal weniger über zentrale Funktionen als über die relative Größe der Judensiedlungen aussagen. Dennoch lassen sich bei vergleichender Betrachtung auch mit Hilfe dieser bescheidenen Indikatoren aufschlußreiche Einblicke in das Gefüge der jüdischen Siedlungslandschaft gewinnen, zumal in langfristiger, diachronischer Perspektive.

Zu den wichtigeren und bedeutenderen Judengemeinden gehörten zweifelsohne diejenigen, die verfassungsrechtlich so weit in ihren Siedlungsort eingebunden waren, daß sie über spezielle – meist als Judenrat bezeichnete – Korporationen verfügten, denen die Regelung der administrativen Beziehungen zur christlichen Obrigkeit, etwa dem städtischen Rat oder dem Ortsherren, oblag. Derartige Gremien konnten freilich nur in solchen Gemeinden realisiert werden, die in Bevölkerungszahl und differenzierter Arbeitsteilung einen gewissen Minimalstandard erreicht hatten, um geeignete Personen zumindest zeitweise für diese Funktion freustellen zu können.

Als zusätzliche Unterscheidungsmerkmale, die zur Fixierung zentralörtlicher Stufen eher geeignet sind, bieten sich vor allem funktionale Einrichtungen der jüdischen Gemeinde an, die unter Umständen einen Bedeutungsüberschuß aufweisen und somit auch auf benachbarte bis weiter entfernte Judengemeinden, also gleichsam auf das Umland im Sinne der jüdischen Siedlungslandschaft ausstrahlen konn-

<sup>6</sup> *Irsigler*, Stadt und Umland, S. 21 f.

<sup>7</sup> *Ders.*, Raumkonzepte, S. 20.

ten. Zu diesen Institutionen zählten in erster Linie die jüdischen Friedhöfe sowie die Synagogen, welche zugleich als Lehrhaus (Bet ha-midrash) oder gar als Talmudhochschule (Jeschiwa) für jüdische Studenten (Bachurim) fungieren konnten, anhand der zeitgenössischen Terminologie als »synagoga«, »Judenschule« oder »schola judeorum« aber nur sehr schwer, wenn überhaupt von den eigentlichen Bethäusern zu trennen sind<sup>8</sup>. Ferner kommen als zentralitätsanzeigende Merkmale rituelle Tauchbäder, Tanz-, Braut-, Spiel- und Backhäuser sowie Gemeindehospitäler bzw. -hospize als Übernachtungshäuser für auswärtige Juden, aber auch als karitative Einrichtung zur Pflege alter und kranker Glaubensgenossen in Frage<sup>9</sup>.

Qualitative und quantitative Abstufungen im Gefüge der Judenniederlassungen aber dürften im Bewußtsein der Juden neben allgemeinen politisch-rechtlichen sowie verkehrs- und wirtschaftsgeographischen Aspekten eine wesentliche Rolle bei der Auswahl des Wohnortes gespielt haben. Dies wird beispielsweise am Testament des 1357 in Mainz verstorbenen Gelehrten Salman Eleasar ben Samuel deutlich, der seinen Erben empfahl, sich nur in organisierten Gemeinden niederzulassen, um ihren Kindern eine solide jüdische Bildung zu ermöglichen<sup>10</sup>. Wenn Salman auch nicht unbedingt ein typischer Vertreter des spätmittelalterlichen rheinländischen Judentums gewesen sein mag, so spiegeln sich in seiner testamentarischen Verfügung dennoch die Vorstellungen von einem differenzierten qualitativen Spektrum jüdischer Siedlungen, deren Beschaffenheit und Ausstattung die Entscheidung für eine dauerhafte Niederlassung mindestens ebenso stark beeinflussen konnten wie die Attraktivität des Siedlungsortes selbst.

## 1. Die Führungsrolle der Judengemeinden in Mainz, Worms und Speyer

Die in der zentralörtlichen Hierarchie der mittelhheinischen Judensiedlungen höchste Stellung nahmen fraglos die jüdischen Gemeinden der Bischofsstädte Mainz, Worms und Speyer ein. Als die – neben Köln und Trier – ältesten Gemeinden des Rheinlandes hatten sie eine religiös-kulturelle Führungsrolle inne, die bis in das 13. Jahrhundert vom aschenasischen Judentum im deutschsprachigen Mitteleuropa weitgehend anerkannt wurde. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, als die geistig-religiöse Elite der rheinischen Judenschaft noch in engem Kontakt mit den nordfranzösischen Judengemeinden stand<sup>11</sup>, wurde anlässlich einer Versammlung in Troyes, an der vermutlich auch 150 deutsche Rabbiner teilnahmen, bestimmt, »daß

<sup>8</sup> Roth, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 102–105. Vgl. dazu allgemein *Edelmann*, Jüdisches Geistesleben, S. 668–687.

<sup>9</sup> Einen Überblick zu diesen Gemeindeeinrichtungen bietet Roth, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 108 f. Vgl. ferner *Zimmels*, Beiträge, S. 23–26, sowie insgesamt *Pinthus*, Judengassen, S. 213 f., mit einem beispielhaften Überblick.

<sup>10</sup> GJ III/2, S. 35 (§ 13 b, Nr. 43).

<sup>11</sup> *Edelmann*, Jüdisches Geistesleben, S. 669. Für die geistigen Beziehungen der Juden in Speyer hauptsächlich zu den anderen rheinischen Zentren sowie u.a. zu nordfranzösischen Judengemeinden im 12. und 13. Jahrhundert vgl. auch die Karte bei *Debus*, Juden in Speyer, S. 30.

die Gemeinden Speyer, Worms und Mainz das Richteramt für die deutschen Juden haben sollten«<sup>12</sup>. Noch im 13. Jahrhundert betonte der um 1180 in Prag geborene und 1260 in Wien verstorbene Isaak ben Moses, genannt Or Sarua, der zeitweise auch in Würzburg als Lehrer Meïrs von Rothenburg tätig war:<sup>13</sup> »Von unsern Lehrern in Mainz, Worms und Speyer ist die Lehre ausgegangen für ganz Israel, und seitdem Gemeinden in den Rheinlanden, in ganz Deutschland und in unseren (den slawischen) Königreichen gegründet sind, hat man sich daselbst an ihre Vorschriften gehalten«<sup>14</sup>.

Selbst in nichtjüdischen Kreisen war die Führungsrolle dieser Gemeinden im aschkenasischen Judentum weithin be- und auch anerkannt. Der Dominikanerprovinzial Hermann von Minden etwa sandte im Jahre 1288 aufgrund der ruinösen Verschuldung des schweizerischen Dominikanerklosters Zofingen bei Luzerner und Zofinger Juden einen Beauftragten nach *Magunciam et Warmaciam ad a(r)chisinagogos et primates Iudeorum*, um dort – also bei einer quasi übergeordneten jüdischen Instanz – über die Modalitäten der Schuldentilgung zu verhandeln<sup>15</sup>.

Grundlage für das hohe Ansehen und den Einfluß der drei Gemeinden war ihre auf langer Gelehrtentradition fußende Gerichtsautorität, die eine auch für auswärtige Juden verbindliche Rechtskraft besaß<sup>16</sup>. Als entscheidendes Instrument zur Durchsetzung ihrer Erlasse, und Verordnungen diente den Gemeinden der Bann, dessen vielfältige Formen ein breites Repertoire zur Disziplinierung normenwidrigen Verhaltens sowohl auf religiös-theologischer als auch auf politisch-rechtlich-sozialer Ebene bereithielt<sup>17</sup>.

Die politische und religiös-kultische Autorität der Gemeindetrias schlug sich sogar begrifflich als »Takkanot-Schum« nieder, worunter man die auf einer Mainzer Synode des frühen 13. Jahrhunderts verabschiedeten Verordnungen (Takkanot) der Gemeinden Speyer (Schpira), Worms (Warmaisa) und Mainz (Magenza) nach deren Anfangsbuchstaben zusammenfaßte<sup>18</sup>. Vom Ende des 12. bis zur Mitte des 13. Jahr-

<sup>12</sup> So zitiert nach *Carlebach*, Verhältnisse, S. 62. Vgl. dazu, mit einigen korrigierenden Bemerkungen, *Auerbach*, Rabbinerversammlungen, S. 12–14, und *Finkelstein*, Self-Government, S. 42 f., sowie den Text der Synodenbeschlüsse ebd., S. 152–158, wo allerdings nicht von den rheinischen Gemeinden die Rede ist, sondern lediglich von den »Weisen aus dem Rheinland«.

<sup>13</sup> Zu Isaak ben Moses vgl. *Edelmann*, Jüdisches Geistesleben, S. 674 und S. 684, sowie *Kahan*, Or Sarua als Geschichtsquelle.

<sup>14</sup> Zitiert nach GJ I, S. 186.

<sup>15</sup> *Finke*, Dominikanerbriefe, S. 33 ff. und S. 117; vgl. GJ II, S. 516.

<sup>16</sup> *Breuer*, Stellung des Rabbinats, S. 36. *Marcus*, Die politischen Entwicklungen, S. 61, sieht als die »vier wichtigsten Begründungen für den Anspruch auf Autorität unter den Führern der rheinischen Judenschaft« »Abstammung, Toragelehrsamkeit, Reichtum und die – tatsächliche oder angebliche – Unterstützung durch die christliche Obrigkeit«.

<sup>17</sup> Vgl. *Zimmer*, Harmony and Discord, S. 22–29, 91–97, 107 f.; *Finkelstein*, Self-Government, S. 6–15; *Schwarzfuchs*, Kahal, S. 29–48; *Goldmann*, Gerichtsverfassung, S. 11 f. und 43 f.

<sup>18</sup> *Edelmann*, Jüdisches Geistesleben, S. 674 f.; *Schwarzfuchs*, Kahal, S. 19 f.; *Roth*, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 93. Die von Anfang an gegebene enge Verbindung von politischer und religiöser Autorität innerhalb der jüdischen Gemeinde betont *Marcus*, Die politischen Entwicklungen, S. 61.

hunderts fanden in den rheinischen Gemeinden, meist wohl in Mainz und Speyer, vier große Rabbinerversammlungen statt, deren Verordnungen entsprechend der religiös fundierten, theokratisch geprägten Form des jüdischen Gemeindelebens nicht nur kultisch-religiöse Fragen berührten, sondern auch den weiteren säkularen Bereich der rechtlich-sozialen und wirtschaftlichen Kontakte der Juden – sowohl untereinander als auch mit der christlichen Umwelt – betrafen<sup>19</sup>.

Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts aber kamen in den rheinischen Judengemeinden keine vergleichbaren Zusammenkünfte mehr zustande, doch wirkten die »Takkanot-Schum« noch mehr als ein Jahrhundert lang nach, so daß sie im Jahre 1381, als sich in Mainz zum erstenmal nach der Mitte des 13. Jahrhunderts wieder Rabbiner und Gemeindevorsteher zu einer Synode einfanden, ausdrücklich erneuert wurden<sup>20</sup>. Gleichwohl war zu diesem Zeitpunkt, nach den verheerenden Pestverfolgungen in der Mitte des 14. Jahrhunderts, die Blütezeit der rheinischen Gemeindeautorität vorbei. Statt dessen übernahmen jetzt, ähnlich wie schon Rabbi Meir von Rothenburg in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts<sup>21</sup>, einzelne herausragende Persönlichkeiten vom Format eines Jakob Molin, genannt Maharil, die geistige Führung großer Gemeinden<sup>22</sup>. In engem Zusammenhang mit dieser Entwicklung stand seit der Mitte des 15. Jahrhunderts das von den Gemeinden finanziell getragene Berufsrabbinat, dessen Entstehung allerdings in den weiter östlich gelegenen Regionen Deutschlands schneller vonstatten ging als im Rheinland<sup>23</sup>.

<sup>19</sup> Zu den rheinischen Rabbinerversammlungen des 13. Jahrhunderts vgl. *Finkelstein*, Self-Government, S. 56–65 und 218–251; *Auerbach*, Rabbinerversammlungen, S. 14–100. Weitgehend von Auerbach abhängig sind die einschlägigen Passagen bei *Roth*, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 93–101.

<sup>20</sup> *Auerbach*, Rabbinerversammlungen, S. 98; vgl. *Finkelstein*, Self-Government, S. 66–69, 74–76, 251–256; *Zimmer*, Jewish Synods, S. 21–23.

<sup>21</sup> Zu diesem vgl. *Agus*, Rabbi Meir of Rothenburg I, S. 3–155; *Yuval*, Meir Ben Baruch.

<sup>22</sup> Vgl. dazu *Zimmer*, Harmony und Discord, S. 104–107, der den Wandel in der Mitte des 14. Jahrhunderts als einen Wechsel vom »communal-authority system« zum »teacher-authority system« beschreibt. Ähnlich urteilt auch *Rosensweig*, Taxation, S. 74, Anm. 68. Eine gegenteilige Auffassung vertritt allerdings *Breuer*, Stellung des Rabbinats, S. 37, der mit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts eine »Verschiebung des Schwerpunkts der religiösen Machtbefugnisse von der Person des Rabbiners auf die Institution der Gemeinde« konstatiert. M.E. beruht diese Interpretation, die der spätmittelalterlichen Gemeindeautonomie wohl doch zu großes Gewicht beimißt, auf der außergewöhnlichen Persönlichkeit Meirs von Rothenburg, dessen Tod im Jahre 1293 eine spürbare Lücke hinterließ, und an dessen Leistungen und Akzeptanz gemessen nachfolgende rabbinische Autoritäten in der Tat nur von geringerer Bedeutung waren. Keineswegs aber stand diesem relativen Bedeutungsschwund rabbinischer Autorität eine Steigerung der religiösen Machtbefugnisse der Gemeinde gegenüber.

<sup>23</sup> Einen Überblick über die wichtigeren Rabbiner und Gelehrten vor allem des Rheinlands bietet *Yuval*, Rabbiner und Rabbinat, S. 40–44. Zur Entwicklung des Berufsrabbinats vgl. *Breuer*, Stellung des Rabbinats, bes. S. 38–41, sowie besonders *Yuval*, Rabbiner und Rabbinat, S. 36 f. und S. 46–50. Gegen die mit guten Argumenten vertretene Auffassung von Yuval, der die Einrichtung eines professionellen Gemeinderabbinats um die Mitte des 15. Jahrhunderts ansetzt, wendet sich *Marcus*, Die politischen Entwicklungen, S. 86 f. in Anm. 52. Marcus behauptet unter Hinweis auf ein einziges Rechtsgutachten Meirs von

Für die Ausbildung von Hierarchien oder Rangordnungen unter den Gemeinden war die herausragende Stellung einzelner religiöser Respektpersonen nicht unerheblich, da der im jüdischen Religionsgesetz verankerte Autoritätsanspruch des Meisters gegenüber seinen Schülern die Einmischung in strittige Gemeindeangelegenheiten überall dort zuließ, wo ehemalige Schüler wirkten<sup>24</sup>. In der Realität allerdings verhinderten Emanzipationsbestrebungen der Schüler, Eifersüchteleien und Kompetenzstreitigkeiten eine nach dem Lehrer-Schüler-Verhältnis ausgerichtete geistig-religiöse Strukturierung der jüdischen Siedlungslandschaft. Zuletzt scheiterte im Jahre 1454 Rabbi Seligmann Bing an dem Versuch, für die religiöse Führung der rheinischen Judengemeinden einen Dachverband unter seinem Vorsitz einzurichten<sup>25</sup>.

Auch Könige und Landesherren waren bestrebt, Machtbefugnisse der Gemeinden und rabbinische Autorität zur effektiveren Gestaltung ihrer Herrschaftsrechte gegenüber den Juden nutzbringend umzusetzen. Bereits im November 1343 hatten sich mehrere aus Frankreich stammende Juden vor einem im Rheingau versammelten jüdischen Gericht verpflichten müssen, nicht aus dem Territorium des Mainzer Erzbischofs Heinrich von Virneburg abzuziehen. Bei Zuwiderhandlung sollten sie dem schweren Bann der Gemeinden Speyer, Worms und Mainz unterliegen<sup>26</sup>. Zwar blieb hier noch nach außen hin die Eigenständigkeit der richterlichen Instanz gewahrt, doch ist die Instrumentalisierung innerjüdischer Institutionen im herrschaftlichen Interesse bereits unverkennbar. Nachdem die alten Strukturen infolge der Pestverfolgungen schließlich zusammengebrochen waren, schufen sich die Schutzherren der Juden mit dem Institut des Reichs- oder Landesrabbinats eine Möglichkeit, die noch verbliebene Autonomie der jüdischen Gemeinden erheblich zu beschneiden und auch in innerjüdische Angelegenheiten unmittelbar einzugreifen<sup>27</sup>.

Zu den ersten Territorialherren, die davon Gebrauch machten, zählte neben Pfalzgraf Ruprecht I.<sup>28</sup> der Mainzer Metropolit Adolf von Nassau, der am 4. März 1378 dem *meister Isaac, der juden homeister*, gesessen zu Dieburg, das Recht einräumte, bei Streitigkeiten unter erstiftischen Juden, die nicht vor dem erzbischöflichen Gericht verhandelt werden mußten, eigenständig nach jüdischem Recht zu entschei-

---

Rothenburg, »daß der Prozeß der administrativen Differenzierung und Professionalisierung schon im 13. Jahrhundert einsetzte«.

<sup>24</sup> Breuer, Stellung des Rabbinats, S. 35.

<sup>25</sup> Ebd., S. 39; Zimmer, Jewish Synods, S. 37–41. Zu Seligmann Bing, einem Schüler u.a. von Jakob Molin, vgl. ferner, auch zum Datum der Synode, GJ III/1, S. 119–121.

<sup>26</sup> REM I,2, Nr. 5057 f., S. 455; REM II,1, Nr. 254, S. 64 (irrtümlich zu 1354); Battenberg, Judaica, Nr. 39 f., S. 8 f.; Salfeld, Kurmainz, S. 151–153; ders., Zwei Mainzer Urkunden. Der Vorsitzende des Gerichts war der 1349 in Mainz als Märtyrer gestorbene Joseph ben Israel aus Thann. Salfeld, Martyrologien, S. 370; vgl. Goldmann, Gerichtsverfassung, S. 39.

<sup>27</sup> Vgl. Breuer, Stellung des Rabbinats, S. 41: »In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts folgte dann der entscheidende Schritt, mit dem sich die Obrigkeiten in die Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinden einschalteten«. Eine fundierte Darstellung zur Entstehung der Landesrabbinats im Spätmittelalter bietet Cohen, Landesrabbinats, S. 228–233.

<sup>28</sup> Ebd., S. 230.

den<sup>29</sup>. Auf diese Weise wurde der Versuch unternommen, die ursprünglich den führenden Judengemeinden zustehenden Machtbefugnisse – so wie auch das Niederlassungsrecht der Juden – zu individualisieren und damit in die Dispositionsgewalt der christlichen Obrigkeit zu verlagern.

Im Bewußtsein der rheinischen Juden des 15. Jahrhunderts blieben indessen die »Schum«-Gemeinden in ihrer besonderen – bisweilen sogar sakral überhöhten – Eigenart, die sie nach wie vor von den übrigen großen Gemeinden des Rheinlandes absetzte, bestehen. Als während des Sommers 1421 aus dem weiteren Rhein-Maas-Mündungsgebiet stammende Teilnehmer des zweiten Hussitenkreuzzugs durch die Rheinlande und am Main entlang nach Böhmen zogen, kam es in einigen Orten längs der Marschrouten zu Ausschreitungen gegen Juden. Um weiteres Unheil zu verhindern, ordnete der damals in Mainz wirkende Jakob Molin, nachdem er bereits mehrere angsterfüllte Briefe von Glaubensgenossen aus Köln, Ahrweiler, Eger, Nürnberg, Meißen und Erfurt erhalten hatte, im September ein mehrtägiges Fasten an<sup>30</sup>. Die entsprechenden Sendschreiben adressierte er ausdrücklich an seine »Brüder und Freunde in der Judenschaft zu Oppenheim und in den heiligen Gemeinden zu Worms und Speyer«, die wiederum selbst für die Weiterleitung der Botschaft in die Judengemeinden ihrer Umgebung sorgen sollten<sup>31</sup>. In demselben, von Salman von St. Goar in seiner Hussitenchronik »Gilgul bne Chuschim« überlieferten Schreiben bezeichnete Jakob seine Heimatgemeinde Mainz ebenfalls als »heilige Gemeinde«, und bei gleicher Gelegenheit sprach er von den Glaubensgenossen aus der Umgebung, die zur »Betgemeinschaft« der Mainzer Judenschaft gehörten<sup>32</sup>. Hier kommt, zusätzlich zu den aufschlußreichen Einblicken in die Kommunikationsstruktur der spätmittelalterlichen Judengemeinden, die zentrale Bedeutung dieser Rheingemeinden deutlich zum Ausdruck.

Die ideell-geistige und religiöse Mittelpunktfunktion der »Schum«-Gemeinden galt sogar noch, als deren reale Bedeutung zum Teil nur mehr bescheiden war. So hatten sich 1421, als Maharil seine Briefe an die »heiligen« Gemeinden schickte, in Speyer gerade erst wieder einige Juden niederlassen können, nachdem die letzten zwischen 1405 und 1415 aus der Bischofsstadt ausgewiesen worden waren<sup>33</sup>. Andererseits hing das Ansehen und die Attraktivität auch einer »Schum«-Gemeinde stark von der Präsenz geistiger Autoritäten ab. Bezeichnenderweise verlor die Mainzer Jeschiwa, die sich unter Maharil zu einem Zentrum des deutschen Thora-Stu-

<sup>29</sup> BSAW MzIngrossB 9, fol. 63; *Battenberg*, Judaica, Nr. 126, S. 27; *Cohen*, Landesrabbinat, S. 231 (dort irrtümlich folio 63<sup>v</sup> angegeben). Am 24. April 1418 reiste Meinward, Kaplan zu Baldersheim, im Auftrag seines Herrn Konrad von Weinsberg zwecks Verhandlungen über die Reichssteuer der Juden u.a. auch nach Bingen zu *Kuszgel dem juden, der das heupt ist under dein juden im dem stift Meintz*; HZA Neuenstein E 58,2, S. 3. Kussel, einer der wichtigsten Geldhändler im Bingen des frühen 15. Jahrhunderts, war aber höchstwahrscheinlich kein Rabbiner; seine Führungsrolle dürfte sich eher auf den politisch-administrativen Bereich bezogen haben; vgl. zu ihm GJ III/1, S. 119.

<sup>30</sup> *Yuval*, Juden, Hussiten und Deutsche, S. 70–72.

<sup>31</sup> Ebd., S. 100.

<sup>32</sup> Ebd., S. 98.

<sup>33</sup> *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 115 f.; *Debus*, Juden in Speyer, S. 46.

diums entwickelt hatte, die Mehrzahl ihrer Studenten, nachdem der berühmte Gelehrte 1426 nach Worms übersiedelt und dort ein Jahr später verstorben war<sup>34</sup>.

Wie in kultisch-kulturellen Angelegenheiten, so galten die altehrwürdigen Judengemeinden in den Bischofsstädten des mittleren Rheingebietes lange Zeit auch in rechtlicher Hinsicht als Mittelpunkte und Vorbilder. Wohl am eindrucksvollsten dokumentiert dies das Überlieferungsschicksal der bekannten Wormser Judenprivilegien Heinrichs IV. von ca. 1090, Friedrichs I. von 1157 und Friedrichs II. von 1236; sie sind allesamt lediglich dank einer Reihe von Inserten und Vidimierungen erhalten, an deren Ende ein Transsumpt des Kölner Erzbischofs Wilhelm von Gennep vom 2. Januar 1360 steht, der die genannten Privilegien ausdrücklich auf Wunsch seiner Juden transsumierte<sup>35</sup>. Offenkundig suchten die Juden, die den Pogromen der Pestzeit entkommen und im Kölner Erzstift geblieben waren oder sich danach erst dort niederließen, für ihren Neuanfang ein rechtliches Rahmenwerk, wozu ihnen die Wormser Reichsprivilegien, die ja seit ihrer Bestätigung durch Kaiser Friedrich II. im Juli 1236 dem Anspruch nach für alle Juden im Reich galten, als Grundlage dienen konnten.

Orientierung am rechtlichen Vorbild einer »Schum«-Gemeinde suchte auch Graf Johann von Sponheim, der am 14. Mai 1336 von Kaiser Ludwig dem Bayern das Recht erhalten hatte, *sehzig husgesezze Iüden, manne wip kint gesinde und swaz zu den sehzig husgesezzin hört*, in seiner Stadt Kreuznach oder sonstwo in seiner Grafschaft zu halten<sup>36</sup>; denn knapp zwei Jahre später, Ende 1337 oder Anfang 1338, ließ er sich von dem Mainzer Stadtkämmerer Salmann über einen Teil des Judenrechts in der erzbischöflichen Metropole, insbesondere über das christlich-jüdische Prozeßrecht, informieren<sup>37</sup>, vermutlich, um es auf seine eigene, inzwischen wohl vergrößerte Judengemeinde in Kreuznach anzuwenden.

<sup>34</sup> Yuval, Rabbiner und Rabbinat, S. 41; Falck, Glanz und Elend, S. 38.

<sup>35</sup> In der entsprechenden Corroboratio heißt es: *In quorum testimonium presens transsumptum ad supplices preces Iudeorum nostrorum in terra et sub potestate nostris commorantium de verbo ad verbum transcribi fecimus*. Als Vorlage diente dem Erzbischof ein Transsumpt Bischof Eberhards von Worms vom 11. März 1260. Nach dessen Bekunden hatten die Wormser Juden eine Abschrift erbeten, da *propter viarum discrimina et dubium terre statum* das Verschicken von Urkunden gefährlich sei. Offenkundig gab es schon damals andere Gemeinden oder Herren, die um Einsicht in das vorbildliche Privilegienwerk baten. Gedruckt bei Boos, UB Worms II, S. 739–743. Zur Überlieferung vgl. zuletzt MGH DD F I., S. 284, Nr. 166. Zu den Privilegien vgl. ferner Stobbe, Judenprivilegien; Schiffmann, Die Urkunden, bes. S. 28 f.; Straus, Speyerer Judenprivilegien; Kisch, Ausgewählte Schriften I, S. 52 f., 59–62; Willoweit, Vom Königsschutz; Lohrmann, Judenrecht, S. 23–30, 42–46; Lotter, Talmudisches Recht, 23 f., 33–38, 52–54; ders., Geltungsbereich, 24–27, 32–34, 37.

<sup>36</sup> Winkelmann, Acta Imperii II, Nr. 580, S. 359 (zu 1336 V 17); RAGS I, Nr. 643, S. 397 (zu 1336 V 14).

<sup>37</sup> Das nach Art eines Weistums verfaßte Antwortschreiben des Salmann Kämmerer vom 17. Januar 1338 ist offenbar nicht mehr erhalten. Vgl. RAGS I, Nr. 675, S. 411, wo nur noch eine knappe Notiz aus einem Anhang zum Archivrepertorium Zweibrücken, der sich heute im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München (Akten Kasten blau, M 388/4, Nr. 38) befindet, mitgeteilt wird. Nach Schaab, Diplomatische Geschichte, S. 78 f., wurde das Original des von ihm fälschlicherweise auf 1338 VI 13 datierten und abgedruckten Antwortschreibens im August 1806 durch einen Zweibrücker Beamten nach Mainz geschickt. Zu Salmann Kämmerer vgl. Falck, Mainz III, S. 137, 160 f.

Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts aber trat auch in dieser Hinsicht ein allgemeiner Wandel ein, der neben den Traditionsgemeinden in Speyer, Mainz und Worms zu neuen, jüngeren Zentren auch in rechtlicher Hinsicht führte. Die territorialen Schutzherrn der Juden bestimmten nunmehr für ihre größeren Judengemeinden eigenständige Rechtsformen, die auch für die übrigen jüdischen Niederlassungen des Territoriums als Norm gelten sollten. Im Herrschaftsgebiet des Pfalzgrafen Ruprecht I. galt fortan das Recht der Heidelberger Juden als Richtschnur für jüdische Schutzbefohlene, die sich in der Pfalzgrafschaft niederließen<sup>38</sup>. Sogar der Speyerer Bischof Adolf von Nassau legte im Januar 1384 fest, daß für den Judenarzt Gumprecht, den der Prälät für sechs Jahre in der hochstiftischen Stadt Bruchsal aufgenommen hatte, das Recht der Juden zu Heidelberg gelten sollte<sup>39</sup>. Statt sich – wie es nahegelegen hätte, und wie es ein Menschenalter früher wohl auch noch geschehen wäre – am Speyerer Judenrecht zu orientieren, bevorzugte der Bischof zumindest in diesem Fall ein Rechtsmuster, das in einer benachbarten Landesherrschaft aus den besonderen Bedürfnissen des territorialen Judenschutzes entwickelt worden war und gegenüber den Reichs- und Bischofsstädten immer breiteren Raum einnahm.

## 2. Institutionelle und topographische Zentralitätsindikatoren

Mit ihrer zum Teil bis in das 14. Jahrhundert hineinreichenden Vorbildfunktion und Führungsrolle behaupteten sich die Judengemeinden in den drei Bischofsstädten Mainz, Worms und Speyer lange Zeit als überregionale Zentren jüdischer Kultur. Gleichzeitig aber gingen von den »Schum«-Städten auch die ersten wesentlichen Impulse zur jüdischen Besiedlung der mittel- und oberrheinischen Landschaften aus. Zentrale Funktionen der Neugründungen sind mangels brauchbarer Quellen im einzelnen allerdings ungleich schwerer zu ermitteln als im Fall der drei bereits näher beschriebenen Großgemeinden; bei den meisten Niederlassungen sind ohnehin keine näheren Angaben möglich. Von den alles in allem 216 in den Niederlassungskarten aufgenommenen Orten lassen sich gerade für 48 Judensiedlungen Differenzierungs-

<sup>38</sup> Am 10. Mai 1357 nahm Pfalzgraf Ruprecht I. Bendit von Sinsheim und dessen Sohn David mitsamt Frauen, Kindern und Gesinde in seinem Territorium auf, wo sie *alle die friheit, recht und gewonheit, die ander unser Juden haben, die under uns gesezzen sin in unserm lande, und mit namen unser Juden zu Heidelberg*, genießen sollten; zitiert nach ZGO 9, 1858, Nr. 6, S. 276; RPR I, Nr. 3031, S. 182, GLAK 67/804, fol. 36'–37'. Weitere Belege für die rechtliche Vorbildfunktion der Heidelberger Judenschaft: 1365 III 4 = RPR I, Nr. 3541, S. 211, GLAK 67/806, fol. 54; 1366 IX 15 = RPR I, Nr. 3667, S. 218, GLAK 67/806, fol. 95'; 1370 V 1 = RPR I, Nr. 3885, S. 230, GLAK 67/806, fol. 144'; 1371 III 10 = RPR I, Nr. 3935, S. 234, BHSAM Erzstift Mainz (!) Urkunden 2946; 1383 o.T. = RPR I, Nr. 4507, S. 270, GLAK 67/807, fol. 51.

<sup>39</sup> 1384 I 21 = *Battenberg*, Judaica, Nr. 210, S. 44 f., BSAW MzIngrossB 10, fol. 193'. 1390 II 14 nahm Bischof Nikolaus von Speyer den in Bruchsal ansässigen Juden Josep und dessen Sohn Aaron in seinen Schutz und erlaubte beiden, sich nach dem Recht der Juden zu Heidelberg in Bruchsal oder in einer anderen Stadt des Hochstiftes niederzulassen (GLAK 67/288, fol. 36–37). Zu Heidelberg vgl. weiter unten S. 166 ff.

merkmale wie Judenrat, Friedhof, Synagoge, Judenbad, Hospital, Tanz- oder Backhaus sowie Judenviertel ausfindig machen<sup>40</sup>. Um aber dennoch tiefere Einblicke in das weitere Siedlungsgefüge der mittelrheinischen Juden zu gewinnen, sollen im folgenden zumindest überall dort, wo es durchführbar ist, geeignete Indikatoren unterschiedlicher Valenz einer vergleichenden Betrachtung unterzogen werden.

Über den Wertigkeitsgrad der einzelnen hier ausgewählten Indikatoren läßt sich natürlich streiten, zumal sie als solche nur bedingt im Bewußtsein der spätmittelalterlichen Juden präsent gewesen sein dürften. Gleichwohl sind sie nach Quantität und Qualität so weit differenziert, daß sich an ihnen eine an zentralen Funktionen orientierte Hierarchie ermitteln läßt, die schließlich den Maßstab für die Zuordnung der betreffenden Orte zu einer bestimmten Zentralitätsstufe bildet.

### a. Der Judenrat und andere Formen der organisierten Gemeindevertretung

Als wichtigster Indikator ist zweifellos die Institution des Judenrates zu betrachten, der unter anderem die Beziehungen der Gemeinde zur christlichen Umwelt regelte. Die Bildung einer säkularen Gemeindeorganisation neben den geistig-religiösen Autoritäten war jedoch keineswegs selbstverständlich, sondern stieß bisweilen sogar auf Widerstand innerhalb der ortsansässigen Judenschaft<sup>41</sup>. Dort allerdings, wo die Gemeinde eine bestimmte Größe erreicht hatte, war eine administrative Organisation, etwa zum Zwecke der Rechtsprechung oder zur Umlage und zur Einziehung der Steuern, unumgänglich. Nicht selten erstreckte sich dabei der Kompetenzbereich einer Gemeindeverwaltung auch auf die jüdischen Niederlassungen des Umlandes<sup>42</sup>.

Es bedarf wohl kaum der besonderen Erwähnung, daß die ersten Gemeinden, die von einem Judenrat geführt wurden, in Mainz, Worms und Speyer zu finden waren. Der früheste Hinweis auf einen Vorsteher, der als »archisynagogus« in Abhängigkeit von der nichtjüdischen Obrigkeit richterliche Entscheidungsbefugnisse innehatte, findet sich schon im Ansiedlungsprivileg Bischof Rüdigers von Speyer vom September 1084<sup>43</sup>. Knapp sechs Jahre später, im Februar 1090, ist am selben Ort von dem gleichen Funktionsträger die Rede, *qui ex parte episcopi preest synagoge*<sup>44</sup>. Mit

<sup>40</sup> Vgl. Tabelle 2 im Anhang.

<sup>41</sup> Vgl. Agus, Rabbi Meir of Rothenburg II, Nr. 530, S. 488 f. Zur Institution des Judenrates sowie zu den nichtkultischen Gemeindeämtern vgl. Goldmann, Gerichtsverfassung, S. 21–40; Roth, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 84–87, sowie Carlebach, Verhältnisse, S. 52–64.

<sup>42</sup> Vgl. Rosensweig, Taxation, S. 49: »Not only was the assessment and collection of taxes one of the most significant functions of the 'kehilla' and the motive force for its internal organization, but what was at least as important, it established the essential relationship between the Jewish community and the secular or gentile authorities«. Zu den Aufgaben einer mittelalterlichen jüdischen Gemeinde im allgemeinen sowie zu deren überörtlichen Verwaltungsbefugnissen im besonderen vgl. Spitzer, Die jüdische Gemeinde, bes. S. 54.

<sup>43</sup> Hilgard, UB Speyer, Nr. 11, S. 11 f.: *Deinde sicut tribunus urbis inter cives, ita archisynagogus suos omnem iudicet querimoniam, que contigerit inter eos vel adversus eos. At si quam forte determinare non potuerit, ascendat causa ante episcopum civitatis vel eius camerarium.*

<sup>44</sup> Ebd., Nr. 12, S. 13.

dieser Würde identisch gewesen sein dürfte das in hebräischen Quellen als »Parnas« bezeichnete Amt des Gemeindevorstehers, welches im Bericht über die Kreuzzugsverfolgung von 1096 erscheint<sup>45</sup>.

Ähnlich verhält es sich in Worms, wo in der ebenfalls auf den Zeitraum um 1090 zu datierenden Urkunde Heinrichs IV., die bekanntlich nur in leicht veränderter Form durch ein Privileg Friedrichs I. von 1157 überliefert ist, ein von der Gemeinde gewählter *episcopus Iudeorum* genannt wird, der vom Kaiser selbst zu bestätigen war<sup>46</sup>. In Mainz schließlich taucht der Judenbischof zum erstenmal im Jahre 1197 auf<sup>47</sup>. Dort findet sich im Jahr 1295 allerdings auch der Titel eines *Iudeorum pontifex*<sup>48</sup>, der aber ebenso wie die 1288 für Frankfurt bezeugte Bezeichnung *magister Iudeorum* das Amt eines Gemeindevorstehers beschreiben dürfte<sup>49</sup>.

Verhältnismäßig spät erst sind in der christlichen Überlieferung des mittleren Rheingebietes die ersten Belege für das als »Judenrat« bezeichnete Gemeindegremium dokumentiert<sup>50</sup>. Die frühesten Hinweise enthält ein von König Rudolf von Habsburg im September 1286 an die Mainzer Juden gerichtetes Mandat, mit dem er den ehemaligen Judenbischof Moses, die teilweise namentlich angeführten *consules* sowie alle übrigen Mainzer Juden als Kammerknechte vor sein Hofgericht zitierte, um dort eine Klage des Mainzer Erzbischofs Heinrich zu verhandeln<sup>51</sup>.

<sup>45</sup> GJ I, S. 334; Aronius, Regesten, Nr. 183, S. 84.

<sup>46</sup> MGH DD F I, Nr. 166, S. 285 f.; vgl. Aronius, Regesten, Nr. 171, S. 74–77; zu den in beiden Urkunden von 1090 genannten Gemeindeämtern vgl. ferner Schiffmann, Die Urkunden, S. 34–39.

<sup>47</sup> Aronius, Regesten, Nr. 342, S. 154; Roth, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 84; Goldmann, Gerichtsverfassung, S. 28.

<sup>48</sup> REM I,1, Nr. 418, S. 74; Dertsch, Mainz I, Nr. 332 f., S. 119 f.; vgl. Goldmann, Gerichtsverfassung, S. 28; Schaab, Diplomatische Geschichte, S. 64 f.

<sup>49</sup> Böhmer/Lau, UB Frankfurt I, Nr. 556, S. 268; vgl. Goldmann, Gerichtsverfassung, S. 29. Am 20. April 1293 sind für Mainz *Moyses der Juden Bischof* und *Frvolt der Juden meister* in einer Urkunde bezeugt; vgl. Wilhelm, Corpus der altdeutschen Originalurkunden III, Nr. 1729, S. 51; REM I,1, Nr. 310, S. 54. Weitere Nachweise für den Mainzer Judenbischof bei RAGS I, Nr. 221 f., S. 188–190 (1301 V 12). Vielleicht handelt es sich auch bei dem 1300 III 10 erwähnten *pontifex Iudeorum*, den König Albrecht von Habsburg neben dem Juden Ananias wegen der Zinsbürgschaften des rheingauischen Klosters Eberbach angeschrieben hatte, um den Vorsteher der Mainzer Gemeinde; Böhmer, Acta Imperii, Nr. 551, S. 402 f.

<sup>50</sup> Nach der jüdischen Überlieferung existierte in Worms schon 1096 ein Judenrat, dessen zwölf Mitglieder damals den Märtyrertod erlitten; Roth, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 86. Um das Jahr 1260 sind es dann die »ehrsameren und besseren Juden in Worms«, die gegenüber dem städtischen Rat eine Grundstückstransaktion unter Kölner Juden anzeigen. Aronius, Regesten, Nr. 647, S. 272, sowie Carlebach, Verhältnisse, S. 57, bezeichnen dieses Gremium ohne Zögern bereits als »Judenrat«.

<sup>51</sup> Die Inscriptio lautet nach Schunck, Codex diplomaticus, Nr. 51, S. 121: *Moysi quondam Episcopo Judeorum, nec non Joeli, Joseph dicto Haller, Abrahe dicto Wize, Coppelino, ceterisque consulibus Judeorum et aliis Judeis Magunt. universis, camere sue servis*. Vgl. Diestelkamp, Königs- und Hofgericht, Nr. 497, S. 347, sowie Carlebach, Verhältnisse, S. 61.

Detailliertere Angaben zu den Modalitäten jüdischer Gemeindeorganisation enthält indessen eine aus dem Sommer 1312 stammende Übereinkunft zwischen Bischof, Domkapitel und Judengemeinde in Worms, welche die damals strittigen Fragen über Wahl, Amtszeit und Bestätigung der zwölf Ratsmitglieder und des aus ihrer Mitte stammenden Judenbischofs klären sollte<sup>52</sup>. Das entsprechende Speyerer Pendant datiert vom 23. Dezember 1333, allerdings trat hier die Stadtgemeinde an die Stelle von Domkapitel und Bischof<sup>53</sup>. Letzterer beschränkte sich darauf, der Judengemeinde im September 1338 *irn raht, ir richter unde iren bischofe* zu bestätigen<sup>54</sup>.

In der Zwischenzeit hatten außerhalb der Bischofsstädte und neben Frankfurt<sup>55</sup> auch die Gemeinden jüngerer Judenniederlassungen Verwaltungsorganisationen hervorgebracht. Bereits 1303 war die Judengemeinde zu Koblenz als Körperschaft beim Kauf eines Grundstücks in Erscheinung getreten<sup>56</sup>. Auf Betreiben des erzbischöflichen Landesherrn, Diether von Nassau, wurden vier Jahre später *magistratus et universitas Judeorum in Confluentia* durch Ritter, Schöffen und Gemeinde der Stadt sogar in deren Bürgerschaft (*conconvilitas*) aufgenommen<sup>57</sup>. In dem nahegelegenen Lahnstädtchen Limburg sollten seit dem November 1343 »Amtleute, die unter den Juden gesetzt sind, oder zwei andere Juden«, die dafür eigens ausgewählt werden konnten, als Vertreter der Gemeinde für den Ortsherrn die Höhe einer den Juden wohl neuerdings individuell abverlangten Aufenthaltssteuer aushandeln<sup>58</sup>.

Wenn im einzelnen nach Zusammensetzung, Größe und Funktion auch sehr unterschiedlich, so blieben doch die Organisationsformen der Gemeinderepräsentation stets auf eine kleine Minderheit unter den Niederlassungen beschränkt. Selbst in den Zeiten der Hochphase jüdischer Siedlungstätigkeit während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren nach Ausweis der Überlieferung mit Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Koblenz und Limburg nur ganze sechs Judengemeinden durch einen Rat oder einen Gemeindevorsteher gegenüber der christlichen Obrigkeit vertreten<sup>59</sup>. Berücksichtigt man ferner ihre sonstige kultisch-kulturelle und topographische Ausstattung, so zeigt sich, daß diese Gemeinden nicht zu Unrecht an der Spitze der zentralörtlichen Werteskala plaziert sind<sup>60</sup>.

<sup>52</sup> Boos, UB Worms II, Nr. 74, S. 45–47. Vgl. Carlebach, Verhältnisse, S. 58–61; Reuter, Warmaisa, S. 57 f.; ders., Judengemeinde, S. 42 f.; GJ II, S. 922.

<sup>53</sup> Hilgard, UB Speyer, Nr. 421, S. 370–372; vgl. ferner die Zusatzverpflichtungen des Judenrates ebd., Nr. 422, S. 372 f.; vgl. Carlebach, Verhältnisse, S. 53–56; Debus, Juden in Speyer, S. 23–25.

<sup>54</sup> Hilgard, UB Speyer, Nr. 450, S. 398; vgl. Carlebach, Verhältnisse, S. 56; Debus, Juden in Speyer, S. 25.

<sup>55</sup> Da 1288 zugleich mit dem Judenmeister Anselm eine *universitas iudeorum* zu Frankfurt erwähnt wird (Böhmer/Lau, UB Frankfurt I, Nr. 556, S. 268; Kracauer, UB Frankfurt, Nr. 15, S. 6), ist davon auszugehen, daß die Frankfurter Judenschaft bereits damals organisiert war; vgl. GJ II, S. 239; Kracauer, Juden in Frankfurt, S. 11 f. Von einem Vorstand (*der juden meisterschaft*) ist explizit erst 1340 XII 21 die Rede; Böhmer/Lau, UB Frankfurt II, Nr. 726, S. 537; Kracauer, UB Frankfurt, Nr. 74, S. 20.

<sup>56</sup> 1303 XI 4 = LHAK 1 A 822; vgl. GJ II, S. 409.

<sup>57</sup> 1307 IV 20 = Liebe, Juden im Erzstift Trier, Beilage II, S. 372; vgl. GJ II, S. 409.

<sup>58</sup> Bahl, Beiträge II, S. 10; vgl. GJ II, S. 485.

<sup>59</sup> Vgl. Tabelle 1 und Karte C im Anhang.

Nach dem schweren Rückschlag durch die Pestkatastrophe ging analog zum ausgedünnten jüdischen Siedlungsnetz auch die Zahl der Judenratsgremien zurück. Zwar lassen sich zunächst wiederum für die Gemeinden der »Schum«-Städte sowie für Frankfurt<sup>61</sup> Gemeindevertretungen ermitteln, und auch die Friedberger Judenschaft wurde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch *ihre obersten* vertreten<sup>62</sup>, doch konnten die Juden in Koblenz und Limburg offenkundig nicht mehr an die Verfassungsformen der ersten Jahrhunderthälfte anknüpfen<sup>63</sup>. Für das 15. Jahrhundert sind dann auch für Friedberg keine Vorsteher der Gemeinde mehr bezeugt. Trotzdem stand ein hier ansässiger Rabbiner seit den 1480er Jahren in derart hohem kaiserlichen Ansehen, daß er als Hochmeister alternativ zu Amtskollegen aus Regensburg oder Ulm den Streit eines Nördlinger Juden mit Glaubensgenossen gerichtlich beilegen sollte. Friedberg beherbergte bezeichnenderweise neben Frankfurt und Worms die einzige bedeutendere Judengemeinde des mittleren Rheingebietes, deren Mitglieder im gesamten Spätmittelalter nicht vertrieben wurden<sup>64</sup>. Die Gemeinden in Speyer und Mainz aber sanken infolge mehrerer Vertreibungen zur vollkommenen Bedeutungslosigkeit herab, so daß die wenigen dort später wieder aufgenommenen Juden zu keinen profanen Organisationsformen mehr fanden beziehungsweise finden konnten<sup>65</sup>.

## b. Der Judenfriedhof

Die wohl deutlichsten Ansätze zentralörtlicher Strukturierung der jüdischen Siedlungslandschaft lassen sich für den Mittelrhein an den überörtlichen Funktionen der jüdischen Friedhöfe ablesen<sup>66</sup>. Nur dort, wo sich eine ausreichend große und stabile Judengemeinde hatte etablieren können, lohnte sich die Anlage einer Begräbnisstätte, da Erwerb und Unterhalt des Areals das Gemeinwesen der Juden nicht uner-

<sup>60</sup> Vgl. die entsprechenden Angaben in Tabelle 2.

<sup>61</sup> GJ III/1, S. 350 (Frankfurt); GJ III/2, S. 22 (Mainz); GJ III/2, S. 678 (Speyer); GJ III/2, S. 1003 (Worms).

<sup>62</sup> GJ III/1, S. 408.

<sup>63</sup> In Koblenz war ein Judenrat vermutlich schon nach der »Armleder«-Verfolgung von 1337 nicht mehr vorhanden, denn kurz bevor der Pestpogrom auch über Koblenz hereinbrechen sollte, schlossen im August 1349 die Juden, *die zu Koblenz wohnten*, einen Vertrag mit der Stadtgemeinde, in dem die Steuerbelastungen der Gemeinde neu geregelt und Schutzmaßnahmen angesichts der drohenden Verfolgung getroffen wurden. Von einem Judenrat war indes keine Rede mehr; LHAK 701, Nr. 20, fol. 166–168'; vgl. GJ II, S. 409; *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 478.

<sup>64</sup> GJ III/1, S. 408, 410.

<sup>65</sup> GJ III/2, S. 678 (Speyer); GJ III/2, S. 38 (Mainz). 1437 zählten Frankfurt, Worms und auch noch Mainz zu den führenden Gemeinden des mittleren Rheingebietes, denn in diesem Jahr beauftragte König Sigismund die Judenschaften dieser Städte bzw. ihre »Obersten« zur Umlage einer Sondersteuer, die als finanzielle Grundlage zur Abschaffung überhöhter Zollforderungen gegenüber den Juden dienen sollte; vgl. *Rothschild*, Judengemeinden, S. 109; *Kerler*, Besteuerung, S. 117.

<sup>66</sup> Vgl. dazu den einschlägigen Aufsatz von *Andernacht*, Judenfriedhof.

heftig belasteten<sup>67</sup>. Somit waren die Bewohner kleinerer Judensiedlungen für die Beisetzung ihrer Toten zwangsläufig auf die Nekropolen der großen Gemeinden angewiesen. Als Ausnahme können vielleicht die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeugten, zum Zeitpunkt ihrer Erwähnung aber offenkundig schon nicht mehr genutzten Friedhöfe in den relativ kleinen Judenniederlassungen Gau-Algesheim in Rheinhessen und Kirm an der Nahe betrachtet werden<sup>68</sup>. Nicht auszuschließen ist, daß in diesen Orten, in denen nach 1350 bis ins 15. Jahrhundert keine Judenniederlassungen mehr nachgewiesen werden können<sup>69</sup>, ausschließlich während und kurz nach den Pestverfolgungen Bestattungen vorgenommen wurden, als sich die Überlebenden der städtischen Judengemeinden vor den Pogromen in die ländlichen Regionen geflüchtet hatten und ihre bis dahin genutzten Friedhöfe nicht mehr respektive noch nicht zugänglich waren.

Ansonsten aber dürften die insgesamt nur 17 für das mittlere Rheingebiet nachgewiesenen jüdischen Beerdigungsplätze<sup>70</sup> als zuverlässige Indikatoren für einen hohen Stellenwert der betreffenden Niederlassungen im jüdischen Siedlungsnetz gelten. Ganz besonders trifft dies natürlich für jene Friedhöfe zu, die in den Quellen explizit als letzte Ruhestätten auch für die verstorbenen Juden umliegender Gemeinden hervorgehoben werden. Der erste Hinweis auf einen Friedhof mit überörtlicher Bedeutung findet sich bereits für das Jahr 1146, als nach dem Bericht des Ephraim von Bonn im Zusammenhang mit dem 2. Kreuzzug drei Bacharacher Juden von Kreuzfahrern ermordet wurden, ihre Leichen aber in Mainz die letzte Ruhe fanden<sup>71</sup>.

<sup>67</sup> In Koblenz hatten sich vor dem 20. April 1307 *magistratus et universitas Judeorum* wegen ihres Friedhofs zur jährlichen Zahlung von immerhin 20 Mark Koblenzer Pfennigen an die Stadtgemeinde verpflichten müssen; vgl. *Liebe*, Juden im Erzstift Trier, Beilage II, S. 372.

<sup>68</sup> GJ III/1, S. 423; *Dertsch*, Mainz II, Nr. 1608, S. 267 (Gau-Algesheim); 1370 III 3 = LHAK Fremde Archive 118, Nr. 98, S. 39.

<sup>69</sup> In Gau-Algesheim sind erst wieder für das Jahr 1434 Juden nachgewiesen; vgl. GJ III/1, S. 423; *Battenberg*, Judaica, Nr. 502, S. 102; BSAW MzIngrossB 22, fol. 22'. Für Kirm sind nach der Pestverfolgung bis zum Ende des Mittelalters gar keine Juden mehr bezeugt.

<sup>70</sup> Vgl. Tabelle 2 sowie die Karten A-G im Anhang. Für die Einzelnachweise sei auf die entsprechenden Abschnitte in Kapitel B verwiesen. Nicht in die Tabellen sowie in die Karten aufgenommen wurden die in GJ angeführten Judenfriedhöfe in Gelnhausen (GJ III/1, S. 427), Groß-Gerau (GJ III/1, S. 474), Ingelheim (GJ III/1, S. 581), Kaiserslautern (GJ II, S. 385) und Limburg (GJ II, S. 746), da die Nachweise sämtlich aus späterer Zeit stammen und damit nicht zwingend die Existenz auch schon im Spätmittelalter belegen. Der in Gelnhausen als »Äscher« bezeichnete Platz, auf dem nach einer um 1420 verfaßten Chronik die Juden verbrannt worden sein sollen, war damals noch nicht der Friedhof der Juden (GJ III/1, S. 427), sondern wurde als solcher im 15. Jahrhundert von der Liebfrauenkirche genutzt (GJ II, S. 274; *Arnsberg*, Hessen I, S. 244). Einen Sonderfall stellt der Judenfriedhof bei Neudenuau dar, der nach Ausweis einer Urkunde von 1492 mit Erlaubnis des Mainzer Erzbischofs Berthold von Henneberg von den Juden aus Heilbronn, Wimpfen und Umgebung *von langen jaren her* benutzt wurde, obwohl dort damals noch keine jüdische Niederlassung war, so daß der Ort nicht in Tabelle 1 aufgenommen wurde; 1492 III 12 = BSAW MzIngrossB 42, fol. 41'; *Battenberg*, Judaica, Nr. 733, S. 146 nach Vorlage: HSAD C 1 A, Nr. 71, fol. 295–296; vgl. GJ III/2, S. 973.

<sup>71</sup> *Aronius*, Regesten, Nr. 248, S. 114 (zu 1147); vgl. GJ I, S. 17; *Roth*, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 66.

Bei dem Friedhof einer benachbarten Gemeinde, auf dem die Juden zu Boppard nach Ausweis eines rabbinischen Responsums in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihre Toten beisetzen, handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um den für die damalige Zeit bereits bezeugten Judenfriedhof in Koblenz<sup>72</sup>.

Bis zum 13. Jahrhundert war es angesichts des relativ dünnen jüdischen Siedlungsnetzes offensichtlich nicht notwendig, über die Zahl der schon vorhandenen hinaus zusätzliche Friedhöfe anzulegen. Noch reichte es aus, wie in Worms in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts geschehen, die Areale der bereits vorhandenen Totenfelder zu erweitern<sup>73</sup>. Erst nachdem die Siedlungsdichte seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert merklich höher wurde, entstanden allmählich auch abseits der alt-hergebrachten jüdischen Zentren neue kultische Mittelpunkte, die auch über Bestattungsmöglichkeiten verfügten. Wenn die zeitliche Einordnung der vom Überlieferungszufall abhängigen Nachweise auch keineswegs unproblematisch und die Frage, ob sich ein Friedhof – ebenso wie jede andere jüdische Kulteinrichtung – zum Zeitpunkt der Erwähnung noch in Gebrauch befand, nicht immer eindeutig zu beantworten ist, so steht doch außer Zweifel, daß die Phase der Neuanlage von Friedhöfen ihren Höhepunkt ebenfalls im 14. Jahrhundert erlebte, um im 15. Jahrhundert wieder leicht rückläufig zu werden<sup>74</sup>.

Mit den gewandelten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der jüdischen Existenz hatten sich nach 1350 zugleich auch die Modalitäten der Beerdigungen merklich geändert. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts konnten die Juden des Mittelrheinraumes ihre verstorbenen Glaubensgenossen im Gegensatz zu den Juden anderer Regionen offenbar weitestgehend ohne Berücksichtigung irgendwelcher herrschaftlicher Rechtstitel oder Ansprüche zu Grabe tragen<sup>75</sup>. Seitdem aber die Aufenthaltserlaubnis für die Juden nach der Mitte des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich von den zeitlich limitierten, individuellen Schutz- und Niederlassungsprivilegien abhing, mußten auch für den Transport und die Beisetzung der Toten

<sup>72</sup> GJ II, S. 97 und S. 409. Der Verfasser des Responsums verlangte die Anerkennung seiner Rechtsentscheide durch die Bopparder Juden, da diese ihre Toten auf dem Friedhof seiner Gemeinde, die in der Nachbarschaft von Boppard lag, beerdigten. *Agus*, Rabbi Meir of Rothenburg I, S. 106, vermutet die Nachbargemeinde in der Stadt Köln, da er den Verfasser des Responsums im Unterschied zu *Finkelstein*, Self-Government, S. 198, Anm. 2, mit Cahjjim ben Jechiel gleichsetzt. Dieser wirkte zwar auch in Köln, zuvor war er aber in Koblenz beheimatet; vgl. GJ II, S. 411 f. und S. 428 mit Anm. 74.

<sup>73</sup> *Boos*, UB Worms I, Nr. 349, S. 227 f.; *Aronius*, Regesten, Nr. 736, S. 310.

<sup>74</sup> Vgl. die Karten C – G sowie die entsprechenden Spalten in Tabelle 1.

<sup>75</sup> Daß andernorts die Belegung jüdischer Leichentransporte mit herrschaftlichen Zöllen durchaus üblich war, zeigt bereits ein entsprechender Passus in der österreichischen Judenordnung Herzog Friedrichs des Streitbaren von 1244: *Item si iudei iuxta suam consuetudinem aliquem ex mortuis suis aut de civitate ad civitatem aut de provincia ad provinciam, aut de una terra in aliam deduxerint, nichil ab eis a mutariis nostris volumus extorqueri*; zitiert nach *Lohrmann*, Judenrecht, S. 75, Anm. 243. Der Kölner Erzbischof verbot im Jahre 1266, von den Leichen städtischer und auswärtiger Juden, die vor den Mauern der Stadt Köln beerdigt wurden, Zölle und Gebühren zu erheben; *Aronius*, Regesten, Nr. 718, S. 298 f.; vgl. GJ II, S. 421. 1311 sollten auch die Passauer Juden für ihre zu überführenden Toten Geleitsgeld zahlen; vgl. GJ II, S. 647.

jeweils gesonderte Abgaben geleistet werden. Ausdrücklich gewährte der Mainzer Erzbischof Johann II. im Dezember 1413 allen in seinen Landen gesessenen Juden für die Überführung ihrer Verstorbenen zum Zwecke der Beerdigung freies, also unentgeltliches Geleit<sup>76</sup>. Mit diesem Privileg, das bezeichnenderweise nur für drei Jahre *und nit lenger* gelten sollte, unterstrich der Metropolit indirekt seinen Anspruch auf ein grundsätzliches Recht zur Erhebung von Geleitgeld bei den jüdischen Leichenzügen. Zu deren Zielorten gehörte in erster Linie natürlich der Judensand in Mainz, wie aus einem späteren Privileg von Johanns Nachfolger Adolf II. von Nassau hervorgeht, der im Dezember 1465 den Juden zu Mainz und aus dem Rheingau den Gebrauch des Friedhofs vor der Altmünsterpforte noch einmal ausdrücklich gestattete<sup>77</sup>.

Ein großer Teil der im Erzstift Mainz – vor allem im Oberstift – ansässigen Juden nutzte hingegen wie viele andere jüdische Bewohner des weiteren Rhein-Main-Gebietes den Friedhof der Frankfurter Judengemeinde. Als der Rat der Stadt Frankfurt sich aber Anfang des Jahres 1417 entschloß, die auswärtigen Juden von einer weiteren Nutzung der Gräberstätte auszuschließen, erhielt er aus den umliegenden Regionen zahlreiche Protestbriefe von Verwaltungs- und Herrschaftsträgern, deren jüdische Schützlinge die weitere ungehinderte Nutzung des Friedhofs forderten und sich dabei zum Teil auf althergebrachtes Gewohnheitsrecht beriefen<sup>78</sup>. Neben dem Burggrafen zu Miltenberg und dem Viztum von Aschaffenburg, die beide die Interessen der Juden im Mainzer Oberstift vertraten, wandten sich damals der Amtmann zu Butzbach gemeinsam mit dem Pfarrer von Münster in der Wetterau sowie Elisabeth von Solms als Herrin von Büdingen an die Stadtväter der Mainmetropole – zunächst allerdings ohne Erfolg<sup>79</sup>. Erst ab 1420 durften die mainzischen Juden ihre Toten wieder nach Frankfurt bringen. Die übrigen Judengemeinden mußten sich sogar noch bis 1424 gedulden. Nachdem aber auch diese jeweils eine einmalige Zahlung von 100 Gulden geleistet hatten, wurde ihnen für die nächsten vier Jahre wieder erlaubt, gegen eine individuelle Bestattungsgebühr ihre toten Glaubensgenossen in der Messestadt zu beerdigen<sup>80</sup>.

Trotz der auch später immer wieder auftauchenden Bestrebungen innerhalb des Frankfurter Rates, das Begräbnisrecht der auswärtigen Juden in Frage zu stellen, blieb der Judenfriedhof bis zu seiner endgültigen Schließung im späteren 16. Jahrhundert für fremde Juden offen<sup>81</sup>. Neben den bereits angeführten Judenschaften, die 1417/18 gegen die Schließung der Nekropole protestierten, konnte Dietrich Ander-

<sup>76</sup> 1413 XII 28 = BSAW MzIngrossB 15, fol. 122<sup>v</sup>–123; *Battenberg*, Judaica, Nr. 411, S. 84 (nach jüngerer Vorlage zu 1414 o.T.); das Stück ist auf *Innocentium* 1414 datiert, gehört aber aufgrund des in Mainz gebräuchlichen Nativitätsstils noch in das Jahr 1413.

<sup>77</sup> *Schaab*, Diplomatische Geschichte, S. 124 f. Das Privileg wurde 1467 und 1469 wiederholt; *Schaab*, Diplomatische Geschichte, S. 126; 1467 X 12 = *Battenberg*, Judaica, Nr. 693, S. 138; vgl. *Falck*, Glanz und Elend, S. 41. Zum Recht der Beerdigung von Juden aus Gau-Algesheim, Geisenheim und Lorch vgl. GJ III/1, S. 423, 426 und 760.

<sup>78</sup> Vgl. dazu insgesamt *Andernacht*, Judenfriedhof, S. 77–80.

<sup>79</sup> Ebd., S. 77–79.

<sup>80</sup> Ebd., S. 80 mit Anm. 19.

<sup>81</sup> Ebd., S. 81, 84.

nacht für die nachfolgenden Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts noch Beerdigungen von Juden aus Hanau (1425), Babenhausen (1460), Münzenberg (1481), Wetzlar (1482), Rückingen (1482), Windecken (1483), Nieder-Rodenbach (1493) und Praunheim (1495) ermitteln<sup>82</sup>, so daß sich der Einzugsbereich des Friedhofs über die gesamte Wetterau bis zum Oberlauf der Lahn und im Süden bis an das Mainknie bei Miltenberg mit einem Luftlinienradius von bis zu 60 Kilometern, also etwa zwei Tagesreisen, erstreckte. Die restriktive Haltung Frankfurts führte aber allmählich wohl doch dazu, daß einige Judenschutzherrn neue Friedhöfe in ihren Herrschaftsbereichen anlegen ließen. So erfreuten sich die Butzbacher Juden 1455 eines eigenen Friedhofs, der ebenso wie das 1497 neuerrichtete Gräberfeld ihrer Glaubensbrüder in Windecken auch den übrigen Juden der Herrschaften Eppstein beziehungsweise Hanau zur Verfügung stehen sollte<sup>83</sup>.

Auch auf dem Wormser Judensand fanden auswärtige Juden ihre letzte Ruhe<sup>84</sup>, und ebenso wie in Frankfurt ging der städtische Rat auch hier dazu über, die Bestattung fremder Juden von seinem Konsens abhängig zu machen. Am 10. November 1403 hatten Bürgermeister und Rat *der Judischheit erlaubt, daß sie fremde Juden, die anderswo sterben, hir in unsern Judenkirchhove begraben mogent, als von alters herkommen ist, dru gantze Jare. Und darumb gaben sie dem Rade zu verkaufe VII Gulden und der zwene Bürgermeister iglicher 1 Gulden. Und waren* [! wohl für »wan«] *die dru jare ußkommet, wil dan der Rat daz nit langer gehabt han, so soll ime abesagen*<sup>85</sup>.

Die für jeden Leichnam eines auswärtigen Juden verlangte Bestattungsgebühr, die sich bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts auf einen Gulden belief<sup>86</sup>, kam in Worms jedoch nicht der Stadtkasse zugute, sondern wurde vom Bischof eingestrichen. Damit aber waren Interessenkollisionen zwischen Stadtgemeinde und Bischof, die letztendlich wiederum zu Lasten der Juden gingen, kaum zu vermeiden. Gegen Ende des Jahres 1423 mußten die sterblichen Überreste eines auswärtigen Juden, der in Worms beerdigt werden sollte, auf Drängen des Rates sogar unverrichteter Dinge wieder weggebracht werden. Dem Protest Bischof Johanns von Fleckenstein, der seine Leichenzölle für die Zukunft gefährdet sah, begegnete man mit dem Hinweis

<sup>82</sup> Ebd., S. 81 f. mit Anm. 24.

<sup>83</sup> Ebd., S. 83 mit Anm. 40; vgl. *Battenberg*, Judaica, Nr. 660, S. 132.

<sup>84</sup> Zum mittelalterlichen Judenfriedhof in Worms, den ein Mythos der Heiligkeit umgab, vgl. *Reuter*, Warmaisa, S. 44–50. Zur Bestattung auswärtiger Juden vgl. auch *Boos*, UB Worms III, S. 93. Den besonderen Stellenwert der Friedhöfe in Worms, Mainz und Speyer im Bewußtsein des aschkenasischen Judentums dokumentiert auch das im Jahre 1428 abgelegte Gelübde eines Augsburger Juden, den Begräbnisplätzen der drei rheinischen Gemeinden einen Besuch abzustatten, was quasi einer Wallfahrt gleichgekommen wäre; GJ III/1, S. 48.

<sup>85</sup> Zitiert nach *Schaab*, Diplomatische Geschichte, S. 127.

<sup>86</sup> Zuletzt erwähnt wird die Gebühr von einem Gulden im Jahre 1458; *Battenberg*, Judaica, Nr. 674, S. 135. Erst im Juni 1490 heißt es dann wieder, daß *von eynem iglich doden iudden, der do fremb ist und geyn Worms bracht wirdt, doselbs zu begraben* [...] *Zyn gulden zu zolle von iglichem besonder* erhoben werden; *Battenberg*, Judaica, Nr. 731, S. 146.

auf die den Juden zu Worms von König Sigismund auferlegte Reichsacht, in die sie wohl wegen ihres Widerstandes gegen die Zahlung des als Hussitensteuer geforderten »Dritten Pfennigs« geraten waren. Die Stadtväter hatten die Juden deshalb aus der Stadt ausgewiesen, und solange der Ausweisungsbeschluß aufrechterhalten blieb, wollte man auch keine Beisetzung von Juden zulassen<sup>87</sup>.

Nach den Aufzeichnungen des bischöflichen Kellners, der die Einnahmen aus den Leichentransportgebühren jährlich verbuchte, war der Einzugsbereich des Wormser Judensands nicht wesentlich kleiner als derjenige des Frankfurter Friedhofs. Im Frühjahr 1421 fanden allein vier Juden aus dem rechtsrheinischen Schriesheim ihre letzte Ruhe in Worms<sup>88</sup>. 1436 wurde der Leichnam eines Landauer Juden vor den Toren der Bischofsstadt beigelegt<sup>89</sup>. Die späteren Kellereirechnungen, die bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts die Einkünfte aus den Beerdigungen fremder Juden verzeichnen, führen die Herkunftsorte der Verstorbenen leider nicht mehr an, wohl aber läßt sich aus ihnen eine rege Inanspruchnahme des Friedhofs auch durch auswärtige Juden ablesen<sup>90</sup>.

Die Möglichkeiten zur Beerdigung ihrer Glaubensgenossen waren angesichts der nur beschränkten Anzahl von Friedhöfen für die Juden verhältnismäßig stark eingeschränkt. Insofern ergeben sich aus den bisherigen Befunden über die Einzugsbereiche der jüdischen Nekropolen aufschlußreiche Einblicke in ein Zentralitätsgefüge der jüdischen Siedlungslandschaft. Einen besonders interessanten Akzent gewinnt dieser Aspekt in Anbetracht der Tatsache, daß unter den Zeitgenossen sowohl auf jüdischer wie auf christlicher Seite die Zentralfunktionen der Judenfriedhöfe als Faktoren einer allgemeineren räumlichen Strukturierung des jüdischen Siedlungsnetzes erkannt und dementsprechend auch angewandt wurden. Am Beispiel von Boppard ist bereits für das 13. Jahrhundert deutlich geworden, daß die Gemeinden, die ihre Toten mangels eigener Gelegenheiten auf dem Friedhof benachbarter Gemeinden bestatten mußten, sich auch der Autorität des dortigen Rabinats fügen sollten<sup>91</sup>. Gut 150 Jahre später entschied der rabbinische Gelehrte Moses Minz, der bis zur Vertreibung von 1462 in Mainz wirkte und lehrte<sup>92</sup>, in ähnlicher Weise: Auf

<sup>87</sup> 1423 XI 26 und XII 3 = Stadtarchiv Worms 1 B 2025/1–2. Interessant ist im Zusammenhang mit der Ausweisung der Juden aus der Stadt die Behauptung Bischof Johanns, daß die Stadtväter trotzdem *die juden [. . .] uß und in laßent wandeln und ire wesen in der stat laßent haben*. Die Darstellung von Boos, Städtekultur II, S. 323 f., derzufolge der auswärtige Jude bereits beerdigt worden war und auf Betreiben des städtischen Rates wieder ausgegraben werden mußte, resultiert weniger aus der Quellendarstellung als vielmehr aus einer phantasievollen Überinterpretation, die auch in der jüngeren Literatur beibehalten wurde; vgl. Reuter, Judengemeinde, S. 44; ders., Warmaisa, S. 58; Rothschild, Judengemeinden, S. 21 f., 95 f.

<sup>88</sup> Battenberg, Judaica, Nr. 428, S. 88.

<sup>89</sup> Ebd., Nr. 511, S. 104.

<sup>90</sup> 1437 IV 16 = ebd., Nr. 512, S. 104, waren es sechs fremde Juden, 1438 IV 15 = ebd., Nr. 517, S. 105, konnte der Kellner 78 (!) Gulden von auswärtigen Juden einnehmen, 1439 IV 7 = ebd., Nr. 531, S. 107, waren es wieder sechs. Zwischen 1440 und 1445 schwankte die Zahl zwischen drei und einem Juden; ebd., Nr. 542, S. 109, Nr. 559, S. 113, Nr. 573, S. 115, Nr. 586, S. 117, Nr. 595, S. 119.

<sup>91</sup> Vgl. oben Anm. 72.

<sup>92</sup> Falck, Glanz und Elend, S. 41; GJ III/2, S. 33 f.

die Frage, wie weit die Reihe der Nachbarsiedlungen reiche, die sich den Beschlüssen und Bestimmungen einer größeren Gemeinde zu fügen hätten, antwortete er, daß die Kompetenz einer Gemeinde sich so weit erstreckte wie ihr Friedhofsbezirk<sup>93</sup>.

Diesen Kompetenzbereich legte auch König Wenzel zugrunde, als er am 22. April 1391 zur Begrenzung des Schadens, den die seinerzeit von ihm selbst initiierte Judenschuldentilgung unter seinen Kammerknechten angerichtet hatte, sämtlichen Juden *in den steten Colne, Meintz und Würmes, Speyer und Frankenfurt und allen andern iuden in andern steten und merkten gesessen, die in die vreythöfe gehören, die bey und in den vorgeanteten steten gelegen sind*, unter anderem die Gnade gewährte, daß alle Schulden, die künftig nach dem Datum des vorliegenden Privilegs bei ihnen aufgenommen wurden, wieder vollständig beglichen werden mußten<sup>94</sup>. Wenzels Nachfolger Ruprecht von der Pfalz orientierte sich ebenfalls an dieser aus innerjüdischen Organisationsformen abgeleiteten Einteilung des Siedlungsnetzes der Juden. Im Sommer 1402 beauftragte er die Juden Elias von Weinheim und Isaak von Oppenheim zum wiederholten Male mit der Eintreibung des *gulden pfennig* von allen seinen *und dez heiligen richz Juden [. . .] in stedten, merkten oder dorffern*. Dabei sollte denjenigen, die sich der Steuerforderung widersetzen, der Umgang mit ihren Glaubensgenossen, *die in denselben frithoff gehören*, untersagt werden, und zwar *in allen sachen als Judische recht ist*<sup>95</sup>.

Die begriffliche Identifizierung von jüdischem Friedhof und führender Judengemeinde, wie sie kaum deutlicher als in diesen Formulierungen zutage treten kann, unterstreicht die Beobachtung eines auf jüdischer wie auf nichtjüdisch-herrschaftlicher Seite noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts vorhandenen Bewußtseins der überörtlichen, zentralen Funktion jüdischer »Friedhofsgemeinden«. Was allerdings damals noch Gültigkeit beanspruchen konnte, sollte sich drei Menschenalter später schon grundlegend geändert haben und damit erneut die Instabilität der jüdischen Lebensverhältnisse im ausgehenden Mittelalter vor Augen führen. 1492 bestätigte der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg den Juden aus und um Heilbronn sowie aus Wimpfen und *dem lannde in Swaben* das schon seit längerer Zeit praktizierte Recht, ihre Toten in der Nähe seiner Stadt Neudenu zu beerdigen, obwohl dort selbst gar keine Juden ansässig waren<sup>96</sup>. Die Anlage eines Friedhofs war demnach also nicht mehr die Sache einer jüdischen Gemeindeorganisation, sondern hing weitestgehend von außerjüdischen Faktoren, in erster Linie vom Wohlwollen und der Gnade herrschaftlicher Autorität ab. Nicht zuletzt infolge der zahlreichen Vertreibungen<sup>97</sup> war das jüdische Siedlungsgefüge zwischenzeitlich derart starken Ver-

<sup>93</sup> *Menczel*, Juden von Mainz, S. 87, Anm. 242.

<sup>94</sup> *Ennen*, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln VI, Nr. 18, S. 32–34; vgl. *Süßmann*, Judenschuldentilgungen, S. 138 f.

<sup>95</sup> 1402 VIII 17 = *Stern*, König Ruprecht, Nr. 9, S. 7–9; vgl. jetzt auch *Aufgebauer/Schubert*, Königtum und Juden, S. 308f.; dort allerdings nur mit dem jüngeren Beleg zu 1403 I 25 = RPR II, Nr. 2749, S. 186; *Wiener*, Regesten, Nr. 35, S. 58 f. und S. 76 f.; zu einem jüdischen Zentralfriedhof in Salzwedel vgl. ebd.

<sup>96</sup> BSAW MzIngrossB 42, fol. 41'; *Battenberg*, Judaica, Nr. 733, S. 146 nach Vorlage: HSAD C I A, Nr. 71, fol. 295–296; vgl. oben Anm. 70.

<sup>97</sup> Aus Heilbronn waren die Juden zwischen 1470 und 1476 vertrieben worden; vgl. GJ III/1, S. 536.

änderungen unterworfen, daß eine topographische Entsprechung von kultischem Mittelpunkt und zentraler Siedlung nicht mehr in jedem Falle vorlag. Auch in dieser Beziehung hatten massive herrschaftliche Eingriffe, die nunmehr selbst in elementare innerjüdische Lebensbereiche vordrangen, einen fundamentalen Wandel in der Lebensweise der Juden herbeigeführt.

### c. Die Synagoge

Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Raumfunktionen jüdischer Friedhöfe gewinnen auch die übrigen religiös-kultischen Einrichtungen der Judengemeinden neue Konturen, die bei einer auf die Einzelgemeinde beschränkten Perspektive weitgehend außer acht bleiben. Die zahlenmäßig eindeutig stärkste Gruppe in der Gesamtheit der Gemeindeinstitutionen sind die insgesamt 40 Synagogen, die für das mittlere Rheingebiet bis 1520 nachgewiesen werden können<sup>98</sup>. Hinter den Oberbegriffen Synagoge oder Judenschule verbirgt sich freilich ein breites Spektrum von unterschiedlichen beziehungsweise multifunktionalen Einrichtungen, das von einem für den Gottesdienst umgestalteten einfachen Wohnhaus über den Gerichtssaal<sup>99</sup> bis hin zur vielbesuchten Talmudhochschule einer großen Judengemeinde reichen konnte. Dementsprechend variabel ist auch der Grad der Zentralität, der einer Judenniederlassung durch den Nachweis einer *schola iudeorum* zugemessen werden kann.

Meist sind die Jeschiwot, also die Talmudhochschulen, nur aus der innerjüdischen, hebräischen Schrifttradition zu erschließen, da sich die Begrifflichkeit der christlichen Überlieferung trotz der bereits angeführten Varianten als zu indifferent erweist. Dort aber, wo sich fremde Schüler bei einer gelehrten Persönlichkeit zum Studium zusammenfanden, kann naturgemäß ein Mindeststandard an Infrastruktur einer Gemeinde vorausgesetzt werden, wenngleich die Jeschiwa selbst nicht selten statt in einem Lehrhaus in der Privatwohnung des Lehrers gehalten wurde<sup>100</sup>.

Die frühesten und wohl auch bedeutendsten Hochschulen fanden sich natürlich wieder in den Gemeinden der »Schum«-Städte Speyer, Worms und Mainz<sup>101</sup>. Später waren die religiösen Bildungseinrichtungen auch in Bingen, Frankfurt und Koblenz anzutreffen, während der Pestverfolgungen in der Mitte des 14. Jahrhunderts vorübergehend auch in Heidelberg<sup>102</sup>. In der Pfalzgrafschaft wurde 1365 mit ausdrücklicher Genehmigung des Pfalzgrafen Ruprecht I. durch den Juden *Lebelange* eine neue Schule begründet, die wiederum in Heidelberg oder in einem anderen Ort der

<sup>98</sup> Vgl. Tabelle 2 im Anhang. Für die Einzelnachweise vgl. oben die entsprechenden Kapitel in Abschnitt B. Nicht berücksichtigt werden konnte die in GJ III/2, S. 972, angeführte Synagoge in Wimpfen, da ihr Nachweis für das 14. oder 15. Jahrhundert nicht gesichert ist.

<sup>99</sup> Vgl. Roth, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 101–103.

<sup>100</sup> Bisweilen hatten die Studenten dort sogar ihre Unterkunft; vgl. ebd., S. 104 f.

<sup>101</sup> Vgl. GJ I, S. 186, 190, GJ III/2, S. 22 f. (Mainz); GJ I, S. 334–339, GJ III/2, S. 678 (Speyer); GJ I, S. 446–454, GJ III/2, S. 1004 (Worms).

<sup>102</sup> GJ III/1, S. 117, 120 (Bingen); GJ III/1, S. 352 (Frankfurt); GJ III/1, S. 524 (Heidelberg); GJ III/1, S. 626 (Koblenz).

pfalzgräflichen Lande am Rhein, wo der Jude sich niederlassen wollte, stehen sollte. Die Schüler, denen man einen Status als Gäste zuwies, hatten sogar die Möglichkeit, gegen eine angemessene jährliche Abgabe in der Geldleihe tätig zu werden, um sich ihren Lebensunterhalt zu sichern<sup>103</sup>. Da Lebelange ein Jahr später als *hohemeister der juden zu Wynheim* bezeugt ist, kann man davon ausgehen, daß er auch seine Jeschiwa in dem pfalzgräflichen Städtchen Weinheim an der Bergstraße abhielt<sup>104</sup>.

Abgesehen von ihrer Mittelpunktfunktion als religiöse Bildungseinrichtungen drückte sich die überörtliche Bedeutung der Talmudhochschulen bisweilen auch auf eher praktischem Gebiet aus. Die Studenten der Mainzer Jeschiwot etwa übernahmen an hohen jüdischen Feiertagen gelegentlich das Amt des Vorbeters bei den kleineren Judengemeinden im Umland von Mainz<sup>105</sup>. Vermutlich gehörten diese Gemeinden zu der »Betgemeinschaft«, die der Gelehrte Jakob Molin aus Mainz im September 1421 in seinen Briefen an die Gemeinden in Speyer, Worms und Oppenheim erwähnte<sup>106</sup>.

Eine ähnliche Gemeinschaft pflegten offenkundig auch die Juden in Kreuznach mit ihren Glaubensgenossen aus der Umgebung. In der sponheimischen Stadt reichte 1405 die Zahl der erwachsenen jüdischen Männer für einen vollständigen Gottesdienst nicht aus. Um auf die liturgisch vorgeschriebene Mindestzahl von zehn Männern (Minjan) im Alter von mindestens 13 Jahren zu kommen<sup>107</sup>, mietete man sich anläßlich einiger hoher Feiertage kurzerhand neben einem Vorsänger auch noch die fehlende Anzahl Männer. Die jüdischen Familien aber, die während der Festtage aus umliegenden Ortschaften nach Kreuznach kamen, um dort an den Gottesdiensten teilzunehmen, weigerten sich, die Mietkosten mitzutragen<sup>108</sup>.

Die Episode unterstreicht den zentralen Stellenwert, der einer vollständigen Synagogengemeinde innerhalb der jüdischen Lebensgemeinschaft zukam. Längst nicht alle jüdischen Siedlungen waren in der Lage, aus eigener Kraft die relativ einfachen rituellen Vorschriften für die Gottesdienstgestaltung zu erfüllen. Sie verzichteten deshalb von vornherein auf die Errichtung einer Synagoge und blieben mithin auf das kultisch-religiöse Angebot größerer Gemeinden angewiesen. Und selbst dort war, vor allem seit den schlimmen Verlusten durch die Pestverfolgungen, die Zahl

---

<sup>103</sup> 1365 XI 13 = GLAK 67/806, fol. 66–66'; RPR I, Nr. 3591, S. 214. Der interessante Wortlaut des Privilegs sei auszugsweise hier wiedergegeben: *Wir geben auch dem selben vorgenanten juden Lebelange soliche friheit, daz er in unser stad zu Heidelberg oder anders wo in unserm lande, wo er sitzen wil an dem Ryne ane geverde eyne schule haben mag in aller der masze als andere homeistere der judden in des richs steden dunt. Und waz juden zu siner schulen koment, daz geste sint, die sollent auch in unserm schirme sin als ander unser juden ane geverde. Werez auch, daz der selben schuler eyner oder me gelt werden uß lihen, die sollen uns do vone dienen als billich und mugelich ist. Und mogent auch von uns farn wanne sie wollen in den rechten als der vorgenant Lebelange.* Vgl. Löwenstein, Kurpfalz, S. 9.

<sup>104</sup> 1366 XI 2 = GLAK 67/806, fol. 96; RPR I, Nr. 3675, S. 219.

<sup>105</sup> GJ III/2, S. 28.

<sup>106</sup> Yuval, Juden, Hussiten und Deutsche, S. 98; vgl. oben zu Anm. 32.

<sup>107</sup> Zu Minjan vgl. Roth, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 101.

<sup>108</sup> GJ III/1, S. 687.

der Gemeindeglieder oftmals derart schwankend, daß man auf Hilfe von außen zuweilen nicht verzichten konnte.

Bei einem Blick auf die zahlenmäßige Entwicklung der Synagogen in den verschiedenen Zeitstufen<sup>109</sup> wird der Zäsurcharakter der Pestpogrome für das Gefüge des jüdischen Siedlungswesens noch einmal deutlich betont. Der quantitative Höhepunkt lag analog zur Siedlungsgenese im 14. Jahrhundert. Zwar kann mit 27 der weitaus größte Anteil an Judenschulen erst für den Zeitraum zwischen 1351 und 1400 nachgewiesen werden, doch gilt es dabei zu berücksichtigen, daß zumindest fünf davon in der zweiten Jahrhunderthälfte schon nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck genutzt wurden und aufgrund dessen mit hoher Wahrscheinlichkeit, wie in 15 anderen Orten auch, bereits vor dem Jahre 1351 bestanden haben<sup>110</sup>. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts schließlich nahm – bedingt durch Vertreibung oder Abwanderung – die Zahl der Gebetshäuser bis zum Jahre 1520 kontinuierlich um sieben bis acht Synagogen pro Zeitstufe ab. Die verwaisten Gebäude wurden zum Teil im herrschaftlichen Interesse instrumentalisiert und als Lehen ausgegeben<sup>111</sup>, zum Teil aber auch – mit eindeutig antijüdischer Tendenz – in christliche Kultbauten umfunktioniert. Vorbilder für solch programmatische Umwidmungen, die überwiegend zu Ehren der in der antichristlichen Polemik der Juden besonders angegriffenen »heiligen Jungfrau Maria« erfolgten, gab es seit den Verfolgungen der Pestjahre in Meiningen, Nürnberg, Straßburg und Würzburg<sup>112</sup>.

Im mittleren Rheingebiet wurde die erste Synagoge, der dieses Schicksal widerfuhr, am 26. Dezember 1390 in Heidelberg durch den Wormser Bischof *ad honorem omnipotentis dei, patris et filii et spiritus sancti, et gloriosissime virginis Marie genitricis eiusdem domini* [...] *Ihesu Christi* in eine Kapelle transformiert und geweiht, um wenig später in die Verfügungsgewalt der etwa fünf Jahre zuvor begründeten Universität überzugehen<sup>113</sup>.

<sup>109</sup> Siehe Tabelle 1 im Anhang.

<sup>110</sup> Es handelt sich dabei um die nach 1350 nicht mehr genutzten Synagogen in Assenheim, Bernkastel, Boppard, Kaiserslautern und Kronberg; zu den 15 Synagogen, die bereits vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nachzuweisen sind vgl. oben S. 37, mit Anm. 37.

<sup>111</sup> So z. B. die Synagogen in Bernkastel und Boppard, die 1352 bzw. 1356 durch den Trierer Erzbischof verlehnt wurden; vgl. *Liebe*, Juden im Erzstift Trier, S. 340, 356. Auch die ehemalige Judenschule in Kaiserslautern wurde 1388 von Pfalzgraf Ruprecht I. an seinen Schreiber Adolf verliehen, allerdings mit dem Vorbehalt, daß der Empfänger das Gebäude nur solange nutzen durfte, bis wieder Juden nach Kaiserslautern kamen und des *huses wider begerten zu han zu eyner juden schulen*. 1388 VII 19 = GLAK 67/808, fol. 2, RPR I, Nr. 4784, S. 286.

<sup>112</sup> GJ II, S. 530, 604, 803; vgl. *Volkert*, Juden in der Oberpfalz, S. 174; vgl. neuerdings, wenn auch mit einigen Ungenauigkeiten in bezug auf Heidelberg, Hedwig *Röckelein*, Marienverehrung und Judenfeindlichkeit im Mittelalter und früher Neuzeit, in: Claudia *Opitz* u. a. (Hgg.), *Maria in der Welt. Marienverehrung im Kontext der Sozialgeschichte, 10.–18. Jahrhundert*, Zürich 1993 (Clio Lucernensis; 2), S. 279–307, hier S. 280–283, 290.

<sup>113</sup> *Miethke*, Rektorbücher I, Nr. 1, S. 11 f.; die ältere Literatur sowie die früheren Editionen führen aufgrund der Mißachtung des Weihnachtsstils stets den 26. Dezember 1391 als Datum der Konsekration an; vgl. *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 16; *Volkert*, Juden in der

Als im Jahre 1470 auch in Mainz die Juden auf Geheiß Erzbischof Adolfs II. von Nassau die Stadt nach den Vertreibungen von 1438 und 1462 abermals hatten verlassen müssen<sup>114</sup>, unterstrich der erzbischöfliche Stadtherr einige Jahre später während eines Aufenthalts in Trier Mitte Oktober 1473 den endgültigen Charakter der Ausweisung, indem er in erklärter Anlehnung an das Beispiel des Papstes Bonifaz, der einst das antike Götterheiligtum des römischen Pantheons in eine Kirche umwandelte, die Synagoge zu Mainz, in welcher die *perfidii judei* einst ihre Zeremonien verrichteten, zu Ehren aller Heiligen konsekrierte<sup>115</sup>. Auffallend ist freilich, daß der Erzbischof die Umwandlung erst verhältnismäßig spät nach der Austreibung der Juden in Angriff nahm und dies offensichtlich nicht unmittelbar vor Ort, sondern am Kathedralsitz seines Amtskollegen in Trier, wo er sich im Herbst 1473 in seiner Eigenschaft als Erzkanzler des Reiches anläßlich des Fürstentages aufhielt<sup>116</sup>. Es steht daher zu vermuten, daß Adolf durch das geplante Schicksal der Trierer Synagoge inspiriert wurde, die nach der Vertreibung der dortigen Judengemeinde Ende 1418<sup>117</sup> laut Ausweis eines um die Mitte des 15. Jahrhunderts neu überarbeiteten erzbischöflichen Güterverzeichnisses auf Wunsch des Trierer Erzbischofs in eine Kapelle hatte transformiert werden sollen, was letztlich aber wohl doch nicht geschehen ist<sup>118</sup>.

Die Metamorphose der Mainzer Synagoge – als des nach außen sichtbaren Symbols des jüdischen Glaubens – in eine Allerheiligenkapelle wurde durch die Gleichsetzung von antikem Götterglauben und jüdischer »perfidia« legitimiert und in die Nachfolge frühchristlicher Missionstätigkeit gestellt. Mit diesem herrschaftlichen Akt, der die Ausweisung der Mainzer Juden nachträglich in sakrale Dimensionen

---

Oberpfalz, S. 187; RPR I, Nr. 6770, S. 400. 1391 V 21 schenkte Pfalzgraf Ruprecht II. der Universität zu Heidelberg neben den Häusern und Grundstücken der vertriebenen Juden auch den *hoff und husz czu Heydelberg, daz man bisz her genant hat die Juden schule, daz nu genant ist unser frauen capelle; Miethke*, Rektorbücher I, Nr. 57, S. 112–114; vgl. *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 16 f. sowie Beilage Nr. 4, S. 285 f.; RPR I, Nr. 5321, S. 317.

<sup>114</sup> Zur Vertreibung von 1470 vgl. *Menczel*, Juden von Mainz, S. 55–58; *Schaab*, Diplomatische Geschichte, S. 129 f., sowie *Falck*, Glanz und Elend, S. 41.

<sup>115</sup> *Schaab*, Diplomatische Geschichte, S. 130; *Gudenus*, Codex diplomaticus IV, Nr. 195, S. 412–414. Nach der ersten Vertreibung von 1438 wurde die Synagoge vorübergehend als Kohlenschuppen benutzt; vgl. *Salfeld*, Judenerben, S. 154.

<sup>116</sup> Zum sogenannten Trierer Fürstentag, der zum Zweck eines Treffens Kaiser Friedrichs III. mit Karl dem Kühnen von Burgund veranstaltet wurde, vgl. *Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. I, S. 96–104, mit weiterführender Literatur; zu Erzbischof Adolf II. von Nassau als Teilnehmer vgl. *Laufner*, Hinter den Kulissen, S. 32 und S. 37.

<sup>117</sup> Zur Vertreibung der Juden aus Stadt und Erzstift Trier vgl. *Haverkamp*, Juden im mittelalterlichen Trier, S. 36 f., sowie vor allem *ders.*, Erzstift Trier, S. 78 f.

<sup>118</sup> *Item synagoga quondam judeorum efficitur [!] capella secundum placitum domini*; LHAK 1 C 93, fol. 46'. Zu der Neubearbeitung des erzbischöflichen Güterverzeichnisses, des sogenannten »Liber annalium iurium«, vgl. *Clemens*, Trier, S. 46, Anm. 20. Der Indikativ Präsens (*efficitur*) zeigt an, daß die Umwandlung zum Zeitpunkt der Abfassung des Verzeichnisses noch nicht vollzogen, zumindest aber noch nicht zum Abschluß gekommen war. Zur Trierer Synagoge vgl. *Haverkamp*, Juden im mittelalterlichen Trier, S. 11–15. Noch 1571 sprach man in Trier bezeichnenderweise von der *Judencapell*; ebd., S. 13.

erhob und das steingewordene Zeugnis ihrer einstigen Präsenz gleichsam einer »damnatio memoriae« anheimfallen ließ, wurde ein Schlußstrich unter die ebenso traditionsreiche wie wechselvolle Geschichte der wohl ältesten mittelalterlichen Judengemeinde am mittleren Rhein gezogen. Im Unterschied zu früheren Verfolgungen und Vertreibungen sollte den Juden eine Rückkehr durch die kultische Entfremdung ihres religiösen Mittelpunktes, an dem sie für ein zukünftiges Gemeindeleben wieder hätten anknüpfen können, definitiv verwehrt werden.

#### d. Das Judenbad

Kaum minder wichtig als die Synagoge ist für die religiöse Praxis der Juden die Mikwe, das rituelle Reinigungsbad, wengleich der Nachweis dieser Einrichtung vor allem in der nichtjüdischen Überlieferung erheblich seltener ist, da sie anders als die Synagoge ausschließlich kultischen Zwecken diente und somit schwerlich in das Blickfeld außerhalb des jüdischen Gemeindelebens geriet. Es mag daher kaum verwundern, daß genauere Kenntnisse über die bedeutenderen Judenbäder wie Friedberg, Worms und Speyer vornehmlich der archäologischen Forschung zu verdanken sind<sup>119</sup>. Wenn vor dem Hintergrund dieser spezifischen Überlieferungsproblematik vermutlich mehr jüdische Ritualbäder existiert haben dürften als heute noch nachgewiesen werden können, so sind nichtsdestoweniger auch den Judenbädern zentralitätsanzeigende Merkmale eigen, vor allem aufgrund der Tatsache, daß deren Einrichtung an bestimmte naturgegebene Voraussetzungen gebunden ist, die nicht an jedem Niederlassungsort vorhanden waren beziehungsweise nur unter erheblichem baulichen Aufwand genutzt werden konnten<sup>120</sup>. Kleinere jüdische Gemeinschaften aber konnten sich das in der Regel nicht leisten. Deshalb erlaubte der Mainzer Rabbiner Jakob Molin (1375–1427) den wenigen Juden zu Wiesbaden, ein von warmen Quellen gespeistes Becken, womit er wohl eine der vielen dort vorhandenen Natriumchloridthermen meinte, als Mikwe zu nutzen<sup>121</sup>.

Wiesbaden aber, wo um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert meist nur eine jüdische Familie ansässig war<sup>122</sup>, dürfte unter den insgesamt 14 jüdischen Niederlassungen des mittleren Rheingebietes, die nach Ausweis der Überlieferung eine eigene Mikwe aufzuweisen hatten, eher die Ausnahme darstellen, da die übrigen Orte in der Mehrheit zu den 18 Gemeinden mit den bedeutendsten Zentralitätsmerkmalen zählten<sup>123</sup>. Die Bewohner der kleineren jüdischen Niederlassungen muß-

<sup>119</sup> Vgl. dazu insgesamt *Stein*, Kultbauten, S. 351–355.

<sup>120</sup> Das Kaltbad mußte von natürlich fließendem Wasser gespeist werden; vgl. ebd., S. 351; *Roth*, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 108.

<sup>121</sup> GJ III/2, S. 967. Zu der seit der Antike bestehenden Thermenkultur in Wiesbaden vgl. DSB IV 1, S. 450 f.

<sup>122</sup> Vgl. GJ III/2, S. 967.

<sup>123</sup> Vgl. Tabelle 2 im Anhang. Es waren dies die zehn Judengemeinden in Aschaffenburg (GJ III/1, S. 30), Frankfurt (GJ II, S. 244, GJ III/1, S. 348), Friedberg (GJ II, S. 262, GJ III/1, S. 408), Heidelberg (GJ III/1, S. 523; zur Ersterwähnung 1402 IV 1 siehe *Miethke*, Rektorbücher I,2, Nr. 337, S. 342), Heilbronn (GJ II, S. 347, GJ III/1, S. 532), Limburg

ten sich, sofern sie keine Möglichkeiten für die Einrichtung einer eigenen Mikwe hatten, an benachbarte Gemeinden halten, deren Ausstattung ihnen die Einhaltung der mehr oder weniger regelmäßig anfallenden rituellen Reinigungsvorschriften ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erlaubte.

Andererseits gab dieser Umstand den größeren Gemeinden Gelegenheit, Druck auf die abhängigen Nachbarn auszuüben. Davon machte auch Jakob Molin Gebrauch, als sich die Mainzer Judengemeinde im Jahre 1414 einer Steuerforderung des Reiches in Höhe des »Dritten Pfennigs« gegenüber sah. Da die Judenschaft der Metropole außer den Armen nur noch drei zahlungsfähige Familien aufwies, ordnete der angesehene Gelehrte zu deren Unterstützung für die umliegenden jüdischen Niederlassungen eine Notsteuer an. Falls die dortigen Juden die Zahlung verweigerten, wollte er sie von jeder weiteren Zusammenarbeit mit der Mainzer Gemeinde in religiösen und profanen Bereichen ausschließen, womit er neben der Nutzung des Friedhofes sicherlich auch die des Judenbades gemeint haben dürfte<sup>124</sup>.

Die Attraktivität der Mainzer Mikwe wußte auch Erzbischof Berthold von Henneberg noch zu nutzen, als die Judengemeinde selbst schon längst nicht mehr existierte. Am 26. März 1492 nahm er einen gewissen Isaak als Judenbürger in seiner Kathedralstadt auf und erlaubte ihm, mit Familie und Gesinde *im judenbade* zu wohnen, wo er fremden Juden, die *uß den landen hierher kommen*, für ein bis zwei Nächte Herberge geben durfte, allerdings erst dann, wenn diese ihre Zölle und Geleitsgelder ordnungsgemäß entrichtet hatten. Von seinen Gästen sollte der Jude das Nachtgeld einnehmen, das er mit dem entsprechenden Namensverzeichnis vierteljährlich dem erzbischöflichen Rentmeister übergeben mußte. Ferner sollten sich Isaak, *sin hußfrauwe und gesinde der kaldenbade nach iren gesetzen gebrauchen. Ob sich aber andere juden wenig oder vil des geprauchten wolten, das sie thun mogen, solle er von yedem juden zwen pfennig nemen und zupfordern so offit sich eyncher des gebrauchen wirdet*. Diese Gebührengelder sollte der Jude in eine Büch-

---

(GJ II, S. 486, GJ III/1, S. 746), Mainz (GJ I, S. 185, GJ II, S. 516, 1492 III 26 = *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 734, S. 147; *Salfeld*, *Judenerben*, S. 151; *Falck*, *Glanz und Elend*, S. 41 [zu III 6]), Speyer (*Stein*, *Judenhof*, S. 55–64, mit weiterführender Literatur), Windecken (GJ III/2, S. 975) und Worms (GJ I, S. 445, GJ II, S. 923; *Reuter*, *Warmaisa*, S. 39–41). Auch die drei restlichen Gemeinden in Bingen (GJ III/1, S. 116 mit Anm. 25), Kreuznach (GJ III/1, S. 687) und Münzenberg (GJ III/2, S. 175) gehörten durchaus in den Kreis der bedeutenderen, kontinuierlichen Judenniederlassungen. Allerdings ist bei dem Nachweis für Bingen nicht auszuschließen, daß es sich dabei lediglich um ein profanes Warmbad handelt und nicht um eine Mikwe. Der Hinweis von *Arnsberg*, *Hessen II*, S. 247, auf eine Mikwe in Seligenstadt ist quellenmäßig nicht zu belegen.

<sup>124</sup> GJ III/2, S. 28. Die Mainzer Judengemeinde bot in ihren Verhandlungen mit König Sigismund eine Pauschalsumme von 1000 bis 2000 Gulden an, die aber abgelehnt wurde, wohl weil man sich vom »Dritten Pfennig«, also von der individuellen Abgabe eines Vermögensdrittels, mehr versprach; RTA VII, Nr. 160 f., S. 230–233. Die außergewöhnlichen Maßnahmen Jakob Molins scheinen in der Tat dringlich gewesen zu sein, da nach dem Bericht von Frankfurter Gesandten, die am Hof des Königs weilten, die Mainzer Juden im Zusammenhang mit der Steuerforderung sogar gefangengesetzt worden waren. Ende August hatte man nur die *armen schalanzjuden* wieder freigelassen, die anderen aber befanden sich damals immer noch in Haft; ebd., Nr. 145, S. 202.

se werfen und jeweils nach einem Vierteljahr ebenfalls an den Rentmeister abführen<sup>125</sup>.

Genauso wie die Judenfriedhöfe instrumentalisierte der Metropolit auch die überörtliche Funktion des Judenbades, indem er dessen Nutzung von einer Gebühr sowie von seinem grundsätzlichen Einverständnis abhängig machte. Sollte dieses Konzept aber effektiven finanziellen Nutzen bringen, setzte das voraus, daß im weiteren Umkreis der kultischen Institutionen keine weiteren eingerichtet wurden. Dies hätte sich unweigerlich als Nachteil für den Einzugsbereich der bereits bestehenden erwiesen und die offensichtlich angestrebte herrschaftliche Kontrolle der Frequentierung erheblich erschwert. So aber zeigt sich erneut, daß nach der Mitte des 14. Jahrhunderts die Verfügungsgewalt selbst über genuin innerjüdische Anstalten allmählich in die Hände der christlichen Herrschaftsträger hinüberglitt, so daß letztere das Siedlungsgefüge der Juden bald auf allen Ebenen entscheidend bestimmten.

### e. Das Hospital

Zu den wichtigsten Funktionen des jüdischen Gemeindewesens – insbesondere in der Diaspora – gehörte zweifellos die Übernahme karitativer Aufgaben<sup>126</sup>. In der Topographie des Judenviertels schlug sich die Verpflichtung zur allgemeinen Fürsorge in eigens für diesen Zweck errichteten Hospitälern oder Hospizen nieder. Die meist auf fromme Stiftungen (Hekdesch) angewiesenen Institutionen konnten also sowohl der Pflege der Armen und Kranken als auch der Beherbergung von reisenden Glaubensgenossen dienen<sup>127</sup>. Beide Bereiche dürften jedoch selten klar voneinander getrennt gewesen sein<sup>128</sup>, und nur die wohlhabenden und größten Gemeinden waren aufgrund einer hinlänglichen Zahl von Stiftern in der Lage, mildtätige Institutionen überhaupt zu unterhalten.

Am Mittelrhein finden sie sich denn auch lediglich in Mainz, Speyer, Worms, Frankfurt und Koblenz<sup>129</sup>, also abermals ausschließlich in den wichtigsten jüdischen Niederlassungen des Untersuchungsgebietes. Der zentrale Charakter dieser Orte für die jüdische Bevölkerung auch über den Mittelrheinraum hinaus wurde bereits mehrfach betont und wird durch den Nachweis von Hospizen nochmals deutlich unterstrichen. Die Beherbergung auswärtiger Juden, die sich aus kultisch-religiösen

<sup>125</sup> 1492 III 26 = BSAW MzIngossB 42, fol. 57–57'; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 734, S. 147 (nach jüngerer Vorlage).

<sup>126</sup> Vgl. *Spitzer*, *Die jüdische Gemeinde*, S. 51.

<sup>127</sup> *Roth*, *Geschichte der jüdischen Gemeinden*, S. 109; *Stein*, *Hospiz*, S. 217 f. Allgemein zu jüdischen Hospitälern vgl. *Marcus*, *Communal Sick-Care*, S. 160–172; für das Mittelalter *Baas*, *Jüdische Hospitäler*.

<sup>128</sup> Ebd., S. 460.

<sup>129</sup> *Menczel*, *Juden von Mainz*, S. 65 mit Anm. 234, *Schaab*, *Diplomatische Geschichte*, S. 130 (Mainz); *Stein*, *Hospiz*, S. 224 (Speyer); *Reuter*, *Warmaisa*, S. 93, GJ III/2, S. 1001 (Worms); *Wolf*, *Gesetze*, Nr. 230, S. 324, Abs. 9, GJ III/1, S. 347 (Frankfurt); GJ II, S. 410, GJ III/1, S. 624 (Koblenz).

oder wirtschaftlichen Gründen vorübergehend in den großen Judenniederlassungen aufhielten, ist keineswegs der einzige Hinweis auf überörtliche Funktionen der Hospize respektive der Hospitäler. Auch die Betreuung von kranken und gebrechlichen Glaubensgenossen erstreckte sich über den Kreis der örtlichen Gemeindemitglieder hinaus auf fremde Juden. Aus diesem Grund sah sich der Rat der Stadt Frankfurt im April 1439 dazu veranlaßt, die weitere Aufnahme von fremden Juden, die außerhalb Frankfurts krank geworden waren, in das Judenspital zu untersagen<sup>130</sup>. Ganz auf der Linie, die 22 Jahre vorher schon zur vorübergehenden Schließung des Judenfriedhofs für ortsfremde Juden geführt hatte, wollte die Frankfurter Obrigkeit mit dieser Maßnahme die starke Frequentierung der Mainmetropole durch auswärtige Juden eindämmen. Am 13. Mai 1439 wurde das Verbot schließlich in die »Stättigkeit«, also in das befristete und mit genau definierten Auflagen erteilte Aufenthaltsrecht der Juden aufgenommen<sup>131</sup>.

Ein besonderes Problem hinsichtlich Unterbringung und Versorgung stellten die vom Aussatz befallenen Juden dar. Da diese aufgrund der Ansteckungsgefahr in herkömmlichen Hospitälern nicht untergebracht werden konnten, war man gezwungen, sie wie ihre christlichen Leidensgenossen in Leprosorien abzusondern. Die Siechenhäuser für die christlichen Leprosen lagen meist vor den Toren der größeren Städte<sup>132</sup>, in den einzelnen Judengemeinden aber dürfte die Zahl der Aussätzigen kaum jemals so hoch gewesen sein, daß sich die Einrichtung eines Leprosoriums für eine einzige Gemeinde gelohnt hätte. Was blieb, war die Unterbringung der Kranken in überregionalen jüdischen Leprosenhäusern<sup>133</sup>.

Ein erster Anhaltspunkt für eine solche zentrale Versorgung findet sich in einer Notiz des Nürnberger Memorbuches anläßlich einer Verfolgungswelle im Territorium des Pfalzgrafen Rudolf II. im Frühjahr des Jahres 1343<sup>134</sup>. Demzufolge wurden am 26. April während des Sabbath »die Kranken, welche zu Germersheim untergebracht waren, sowie alle dort anwesenden Gesunden verbrannt«<sup>135</sup>. Der besondere Hinweis auf die Kranken im Unterschied zu den Gesunden in der kleinen Reichsstadt ist ebenso auffällig wie ungewöhnlich, zumal der erklärende Zusatz (»welche zu Germersheim untergebracht waren«) erkennen läßt, daß es sich nicht um gewöhn-

<sup>130</sup> *Andernacht*, Judenfriedhof, S. 81. Kurz zuvor dachte man im Rat sogar über eine Ausweisung der Juden, dann über ein erneutes Verbot für die Beerdigung auswärtiger Juden nach, doch hat man wohl eingedenk der Erfahrungen von 1417 darauf verzichtet.

<sup>131</sup> *Auch sollen sie [die Juden] keynen fremden krancken juden in iren spitale nemen, der uszwerter krank worden und herbracht wurde*; Wolf, Gesetze, Nr. 230, S. 324, Abs. 9. In derselben Stättigkeit wurde bezeichnenderweise auch die einfache Beherbergung fremder Juden durch Mitglieder der Frankfurter Gemeinde auf die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis eingeschränkt (Abs. 5).

<sup>132</sup> Vgl. als Beispiel *Irsigler/Lassotta*, Bettler und Gaukler, S. 69–80, sowie allgemein *Frohn*, Siechenhäuser.

<sup>133</sup> In der modernen Forschung ist dieses Problem seit *Baas*, Jüdische Hospitäler, S. 453 f., dem freilich nur ein einziges mittelalterliches Beispiel bekannt war, kaum berücksichtigt worden.

<sup>134</sup> Zu dieser Verfolgung vgl. *Salfeld*, Martyrologium, S. 218 f. sowie unten S. 244 ff.

<sup>135</sup> *Salfeld*, Martyrologium, S. 218.

liche Kranke handelte, sondern offensichtlich um solche, die aufgrund eines besonderen Leidens in die den Pfalzgrafen seit 1330 verpfändete Stadt am Rhein<sup>136</sup> gebracht worden waren.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelte es sich bei den Kranken um Aussätzig, denn nur knapp anderthalb Jahre später verfügte Kaiser Ludwig der Bayer zugunsten seines Getreuen Engelhard von Hirschhorn über 100 Pfund Heller, die ihm die *malaschen juden in dem malaschhoffe, wo der ist oder hinder weme die geseszen sint, iarlichen von des schirms wegen*, zu zahlen versprochen hatten. Die *malaschen juden* aber waren zweifellos vom Aussatz Befallene, die sich anscheinend erst unter dem Eindruck der jüngsten Verfolgung in den besonderen Schutz des Kaisers begeben hatten, der die neue Einnahmequelle sogleich zu nutzen wußte<sup>137</sup>.

Der Gebrauch des Singulars verrät indessen, daß man nicht von mehreren, sondern – zumindest was den weiteren Untersuchungsraum anbelangt – lediglich von einem Siechenhof ausging, dessen Bewohner die erwarteten Schutzzinse erbringen sollten. Ganz offenkundig aber stand die genaue geographische Lage des *malaschhoff's* zum Zeitpunkt des kaiserlichen Privilegs noch nicht fest. Vermutlich hatten die aussätzigen Juden nach dem Pogrom noch keine neue Bleibe gefunden, wo sie sich auf Dauer einrichten konnten, obwohl schon im September des Jahres 1343, also nur knapp fünf Monate nach den Germersheimer Ereignissen, der Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg mit seinem Domkapitel den *siechen juden* erlaubt hatte, sich gegen eine jährliche Abgabe von insgesamt 250 Pfund Hellern im Erzstift niederzulassen. Da man hier aber mit einem vorzeitigen Abzug der Aussätzigen rechnete, sicherten sich Erzbischof und Domkapitulare die erhofften Einnahmen, indem sie sich das Verfügungsrecht über das Haus der Leprosen vorbehielten<sup>138</sup>.

<sup>136</sup> RPR I, Nr. 2074, S. 124; vgl. DSB IV 3, S. 143.

<sup>137</sup> 1344 IX 6 = HSAD C I A, Nr. 16, fol. 77'–78; *Battenberg*, Judaica, Nr. 42, S. 9; ebd., S. 270, wird unter »Malaschhoff« ein »wohl zu Hirschhorn« gehöriger Ort verstanden; vgl. aber Matthias Lexers *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, 36. Auflage, Stuttgart 1981, S. 132: »malat, malade, malates, malaterie, malatzic, malaze« = »aussätzig, Aussatz, Krankheit«. Das Kölner Leprosenspital hieß ebenfalls »Melaten«; vgl. *Irsigler/Lassotta*, Bettler und Gaukler, S. 69 f. Zu Engelhart von Hirschhorn und seinen Beziehungen zu Ludwig dem Bayern sowie zu Pfalzgraf Rudolf II. vgl. jetzt *Lohmann*, Hirschhorn, bes. S. 147 ff. Das Schutzbedürfnis der jüdischen Leprosen als Angehörige einer Randgruppe innerhalb einer angefeindeten Minderheit war natürlich besonders stark ausgeprägt, zumal seitdem Anfang der 1320er Jahre in Südfrankreich Aussätzig beschuldigt worden waren, im Auftrag von Arabern sowie unter Vermittlung und Mithilfe der Juden Brunnen vergiftet zu haben. Die Folge war eine Pogromwelle, die bis nach Spanien hinüberschwappte; vgl. *Graus*, Pest, S. 302–302, sowie *Barber*, Lepers, Jews and Moslems. Zur gleichen Zeit soll der Vorwurf der Brunnenvergiftung durch Aussätzig auch im Rheinland erhoben worden sein; *Graus*, Pest, S. 302 mit Anm. 18.

<sup>138</sup> *Were, daz die siechen juden, die wir und unser capitel zu Mentzen entphangen han hinder uns zu wonende und uns und unsern nahkomen alle jar zweihundert phunt haller und dem selben unserm capitel funfzig phunt haller uff sente Mertins tag gebin und dienen sollent, uns entfuren und uns oder dem selbin unserm capitel unsern phacht von dem jare entphurten, also daz wir und unser capitel das an yn nit irholn mochten, den bu [Gebäude], den sie dan lazent, des sal und mag sich unser capitel dan undirwinden und sal ir mit uns sin nah marzal uns vur zweihundert phunt und yn fur funffzig phunt haller . . .*; 1343 IX

Es bleibt ungewiß, ob die Siechen doch noch für längere Zeit im Mainzer Erzstift verblieben oder ob sie sich schon in mehrere Gruppen aufgeteilt hatten und versuchten, bei verschiedenen Herren Schutz zu finden. Die Aussätzigen der Straßburger Judengemeinde jedenfalls standen im Dezember 1345 unter dem Schutz des Grafen Walram von Zweibrücken, als dieser den Rat der Elsaßmetropole um Unterstützung für den Juden Isaak anging, der in Walrams Auftrag Forderungen wegen der *siechen juden*, die in seinem Territorium lebten, bei deren gesunden Glaubensgenossen ein-treiben sollte<sup>139</sup>.

Entsprechend der allgemein veränderten jüdischen Rechtsstellung fanden auch die aussätzigen Juden seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur noch individuelle und befristete Aufnahme. Am 1. November 1367 nahm Pfalzgraf Ruprecht I. alle *feltsiechen* Juden, die sich in sein Territorium begaben, mit Vermögen und Gesinde auf drei Jahre in seinen Schutz und gab ihnen die Rechte der gesunden Juden, nur daß sie mit den pfalzgräflichen Leuten keinen Kontakt haben durften. Der erste Leprose, der sich niederließ, sollte jährlich immerhin 200 Gulden zahlen, alle weiteren jeweils 25 Gulden. Starb aber der erste, mußte der zunächst nach ihm Aufgenommene 150 Gulden an Schutzgeld leisten. Zum Treuhänder der Aussätzigen wurde der schon als Leiter einer Jeschiwa bekannte Jude Lebelange bestimmt, der zugleich für die ordnungsgemäße Zahlung der Aufnahmegelder haftete. Die Kranken sollten *zu felde sitzen und wonen* [ . . . ] *an der stat*, die ihnen der Pfalzgraf zuwies<sup>140</sup>. Wahrscheinlich dachte Ruprecht dabei an Weinheim, wo Lebelange sich im November 1366 aufhielt und wo dessen Witwe noch 1375 nachgewiesen werden kann<sup>141</sup>.

## f. Das Tanz- und Backhaus

In den größeren Judengemeinden blieb die baulich-institutionelle Infrastruktur keineswegs auf die kultische und karitative Ebene beschränkt, sondern erstreckte sich darüber hinaus auch auf den profanen Bereich. Funktionale Einrichtungen, die der Versorgung der Gemeindemitglieder mit Grundnahrungsmitteln dienten, prägten

21 = BHSAM Erzstift Mainz, Urkunden 899; gedruckt, allerdings mit Fehlern, bei *Würdtwein*, *Subsidia diplomatica* V, Nr. 81, S. 246 f.; REM I, 2, Nr. 5034, S. 451; vgl. *Schaab*, *Diplomatische Geschichte*, S. 84, sowie *Salfeld*, *Kurmainz*, S. 153 (beide irrtümlicherweise zu 1343 II 24).

<sup>139</sup> 1345 XII 1 = *Wir* [ . . . ] *bittent uch fruntliche unde ernestliche, daz ir Ysaac Blauben, der uch disen brief bringet also er under uwern juden zu vordernde hat* [erg.: wegen der] *siechen juden, die hunder [!] uns gesessen sint, den wir ouch zu irme rechten beholfen zu siende uns underwunden hant ir gulte und ir reht, do er daz vordert, daz ir ime zu rehter unde bescheidenlicher vorderunge beholfen wollent sin*; Archives municipales de Strasbourg, III 174, Nr. 44 (den Hinweis auf diese Quelle verdanke ich Herrn Dr. Gerd Mentgen, Trier).

<sup>140</sup> 1367 XI 1 = *Löwenstein*, Kurpfalz, Beilage Nr. 1, S. 282 f.; RPR I, Nr. 3743, S. 222; vgl. *Baas*, *Jüdische Hospitäler*, S. 453 f.; *Volkert*, *Juden in der Oberpfalz*, S. 166.

<sup>141</sup> 1366 XI 2 = GLAK 67/806, fol. 96; RPR I, Nr. 3675, S. 219; 1375 I 8 = ebd., Nr. 4083, S. 243.

dabei ebenso das Bild der Judenviertel wie die Gemeindebauten, die als Tanz-, Braut- oder Spielhaus hauptsächlich für die Gestaltung von Feierlichkeiten vorgesehen waren. Natürlich gilt auch hier wieder der Grundsatz von der relativen Mindestgröße, die eine Judengemeinde haben mußte, um einen solchen topographisch-institutionellen Differenzierungsgrad überhaupt erreichen zu können. Andererseits gehörte die Ausstattung mit zusätzlichen Anlagen außerhalb des engeren kultisch-religiösen Rahmens nicht mehr zum unverzichtbaren Bestandteil der Großgemeinden, so daß es nicht weiter wunder nehmen muß, wenn mit Ausnahme von Mainz und Speyer keine weiteren Backhäuser im mittleren Rheingebiet nachgewiesen werden können<sup>142</sup>.

In den Gemeinschaftseinrichtungen wurde wie in den öffentlichen Backöfen der christlichen Siedlungsareale das Brot für alle Bewohner der jüdischen Niederlassung zentral gebacken. Damit entfielen für die einzelnen Familien die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung eines eigenen häuslichen Backofens. Zudem war man unabhängig von den Backgelegenheiten der Stadtgemeinde, was deren Vertretern andernfalls wieder Gelegenheit zur Einmischung in innerjüdische Angelegenheiten gegeben hätte. Doch selbst eine so große und bedeutende jüdische Gemeinde wie in Worms verfügte offenkundig nicht über ein eigenes Backhaus; ein Umstand, der wiederum der bischöflichen Kasse zugute kam, da die Wormser Juden für die Nutzung eines Backofens, in dem sie die für das Pessachfest vorgeschriebenen ungesäuerten Brote buken, eine jährliche Abgabe an den Kellner des Bischofs abführten<sup>143</sup>.

Mit der Zubereitung und Verarbeitung von Grundnahrungsmitteln auf Gemeindeebene kam der jeweiligen Judenniederlassung eine zusätzliche überörtliche Funktion im Gesamt des jüdischen Siedlungsverbandes zu, da bisweilen auch die Juden aus umliegenden Ortschaften auf deren Dienste angewiesen waren. Besonders deutlich drückt sich diese Abhängigkeit in der Versorgung mit Fleisch aus, da das Schlachten die Einhaltung strenger und komplizierter ritueller Vorschriften erforderte, die fast ausschließlich den eigens ausgebildeten Schächtern vertraut waren<sup>144</sup>. Im 15. Jahrhundert belieferten die Wormser Schächter gelegentlich die benachbarten Judengemeinden mit koscherem Fleisch<sup>145</sup>, während etwa zur gleichen Zeit die Wimpfener Juden ihr Fleisch bei christlichen Metzgern kaufen konnten, doch ausdrücklich nur für den Eigenbedarf und nicht für auswärtige Juden<sup>146</sup>. Die

<sup>142</sup> *Salfeld*, Judenerben, S. 149, *Falck*, Mainz III, S. 141, GJ II, S. 516 (Mainz); *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 461, S. 409, GJ II, S. 778 (Speyer).

<sup>143</sup> *Item XXII d. von den iuden uffgehabt, das da gefellet von dem wyßen molle, als sie gebacken han in der fasten*: so lautet der Rechnungseintrag des bischöflichen Kellners Kraft Linck zu Worms für den 15. April 1438; *Battenberg*, Judaica, Nr. 518, S. 105. Die Abgabe könnte eventuell auch auf die Nutzung einer Getreidemühle zurückzuführen sein.

<sup>144</sup> Vgl. dazu beispielsweise die detaillierte Beschreibung bei *Wolf*, Gesetze, Nr. 215, S. 302 f. (1433 VIII 7).

<sup>145</sup> GJ III/2, S. 1008. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Abgabe, die die Wormser Juden alljährlich über ihren Schächter an jeden Metzger der Bischofsstadt abführen mußten; vgl. ZGO 15, 1863, S. 293 f.

<sup>146</sup> GJ III/2, S. 972.

Wimpfener Metzger haben wohl ebenso wie ihre Frankfurter Berufskollegen die für Juden bestimmten Tiere nur mit Unterstützung eines Schächters geschlachtet, aber anders als in der Neckarstadt wurde das Koscherfleisch der Mainmetropole in der Synagoge verkauft; auch hier wurde der Weiterverkauf an auswärtige Juden im Jahre 1433 explizit untersagt<sup>147</sup>. In Windecken arbeiteten ebenfalls christliche Fleischer und jüdischer Schächter zusammen. Das hier produzierte Fleisch fand zeitweise sogar Absatz in der Frankfurter Judengemeinde<sup>148</sup>. Trotz der Belastung, die vielerorts das Verhältnis der Metzger zu den Juden aufgrund einschlägig negativer Erfahrungen im Zusammenhang mit Verfolgungen prägte<sup>149</sup>, funktionierte die Kooperation zwischen beiden Gruppen offenbar so gut, daß selbst in den größeren Gemeinden keine spezifisch jüdischen Schlachtereien erforderlich waren<sup>150</sup>, die sich ansonsten in der Topographie der Judenviertel hätten niederschlagen müssen.

Anders verhielt es sich mit den Tanz-, Braut-, Gemeinde- oder Spielhäusern, die weniger den kultisch-rituellen als den öffentlich-gesellschaftlichen Formen des jüdischen Gemeindelebens dienten. In jeder der drei »Schum«-Gemeinden sowie in Frankfurt und Limburg fanden sich solche profanen Gemeinschaftseinrichtungen<sup>151</sup>, die – wie aus den Bezeichnungen bereits ersichtlich wird – einerseits als Versammlungsort des Judenrates genutzt wurden, andererseits aber auch den Rahmen für festliche gesellschaftliche Anlässe abgeben konnten. Besonders bei den mit großem Aufwand gefeierten Hochzeiten bediente man sich gerne der für diesen Zweck bestens geeigneten Räumlichkeiten, und auch die Hochzeitsgesellschaften auswärtiger Juden haben diese Möglichkeiten der großen Gemeinden offenbar ausgiebig genutzt<sup>152</sup>. Wohl nicht zuletzt, um den dadurch bedingten Andrang fremder Juden während besonderer Feierlichkeiten besser verkraften und koordinieren zu können, sicherte sich die Speyerer Judengemeinde im November 1344 gegen eine jährliche Abgabe in Höhe von 60 Pfund Hellern die Unterstützung der städtischen Knechte und Diener bei *iren lichen, bruten und hochgeziten*<sup>153</sup>. Ähnlich erwartete man knapp 90 Jahre später in Frankfurt einen verstärkten Zustrom ortsfremder Juden nicht nur während der Messezeiten, sondern auch bei *brutlaufften*, also ebenfalls anlässlich jüdischer Hochzeitsfeierlichkeiten, die in der Messestadt abgehalten wurden<sup>154</sup>.

<sup>147</sup> Vgl. Wolf, Gesetze, Nr. 215, S. 303.

<sup>148</sup> GJ III/1, S. 359; GJ III/2, S. 975 f.

<sup>149</sup> Zu der herausragenden Rolle der Metzger im Rahmen antijüdischer Aktionen vgl. Graus, Pest, S. 181 f., bes. Anm. 83.

<sup>150</sup> Vielleicht durfte es aber auch auf Druck der christlichen Metzger keine jüdischen Schlachtereien geben. Für Frankfurt und Mainz finden sich neben der Erwähnung von Schächtern lediglich Hinweise auf Fleischbänke, also auf jüdische Verkaufsstände für Fleisch; vgl. für Frankfurt nach der Einrichtung des Ghettos 1462 GJ III/1, S. 348; *Salfeld*, Judenerben, S. 150; *Schaab*, Diplomatische Geschichte, S. 130.

<sup>151</sup> *Salfeld*, Judenerben, S. 150, *Falck*, Mainz III, S. 141 (Mainz); *Debus*, Juden in Speyer, S. 18, *Stein*, Judenhof, S. 55 (Speyer); *Reuter*, Warmaisa, S. 90 (Worms); GJ II, S. 244, GJ III/1, S. 347, *Kracauer*, UB Frankfurt, S. 455 (Frankfurt); GJ II, S. 486 (Limburg).

<sup>152</sup> Vgl. *Roth*, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 118.

<sup>153</sup> 1344 XI 11 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 483, S. 433.

<sup>154</sup> 1433 VIII 7 = Wolf, Gesetze, Nr. 215, S. 303.

## g. Das Judenviertel

Weniger eine zentrale Funktion als vielmehr eine topographische Verfestigung der jüdischen Gemeinde wird durch die Existenz von Judenvierteln oder -gassen angezeigt. Im Vergleich zu jenen Judenniederlassungen, die nicht einmal derartige lokale Fixpunkte innerhalb ihrer Siedlungsorte ausbilden konnten – etwa weil sie nur kurzzeitig beziehungsweise nur von sehr wenigen Juden bewohnt waren – signalisiert die Benennung von Judenquartieren bereits einen höheren Grad an siedlungsmäßiger Stabilität und Kontinuität der entsprechenden jüdischen Gemeinde und damit in gewissem Sinne auch eine – ohne zusätzliche Informationen freilich nicht näher zu definierende – Mittelpunktfunktion.

Der erste direkte Hinweis auf ein gesondertes jüdisches Quartier findet sich am Mittelrhein in dem bereits mehrfach erwähnten Privileg des Speyerer Bischofs Rüdiger aus dem Jahre 1084<sup>155</sup>. Vier Jahre vorher schon war in Worms von einer *porta Iudeorum* die Rede, was ebenfalls Rückschlüsse auf einen früh ausgeprägten Siedlungsschwerpunkt der Juden innerhalb der Bischofsstadt zuläßt<sup>156</sup>. Auch die Dritte im Bunde der »Schum«-Städte, die Mainzer Judengemeinde, siedelte in einem als »inter judeos« ausgewiesenen Areal im Zentrum der erzbischöflichen Metropole<sup>157</sup>.

Sowohl die Judenviertel der drei Bischofsstädte als auch die übrigen 25 für das mittlere Rheingebiet nachgewiesenen Judengassen<sup>158</sup> kennzeichnete – soweit es sich

<sup>155</sup> Hilgard, UB Speyer, Nr. 11, S. 11 f. Die entsprechende Stelle des Privilegs lautet: *Collectos [sc. Judeos] igitur locavi extra communionem et habitacionem ceterorum civium [ . . . ]*; vgl. zur »Lage der hauptsächlichlichen Niederlassung der Juden in Speyer« die Karten bei Debus, Juden in Speyer, S. 17. Die erste bislang nachweisbare Erwähnung eines Judenviertels im deutschsprachigen Siedlungsgebiet der Juden überhaupt stammt aus dem ersten Viertel des 11. Jahrhunderts und bezieht sich auf die Regensburger Judengemeinde; vgl. Aronius, Regesten, Nr. 150, S. 64.

<sup>156</sup> Boos, UB Worms I, Nr. 57, S. 49; vgl. die Karte der Judengasse mit Judenpforte um das Jahr 1500 bei Reuter, Warmaisa, S. 92.

<sup>157</sup> 1218 XII o.T. = Aronius, Regesten, Nr. 409, S. 181 f.; vgl. die Lage des Judenviertels im Plan der Stadt »Mainz um 1300« bei Falck, Mainz III, in der Ausklapptafel am Schluß des Bandes.

<sup>158</sup> Vgl. die aufgeführten Orte in Tabelle 2 im Anhang. Zum Einzelnachweis vgl. GJ III/1, S. 12, Böcher, Juden in Alzey, S. 133 (Alzey); GJ III/1, S. 69 (Bacharach); GJ II, S. 83, GJ III/1, S. 116 (Bingen); GJ II, S. 97, GJ III/1, S. 139 (Boppard); GJ II, S. 135 (Bruchsal); GJ III/1, S. 198 (Butzbach); GJ III/1, S. 225 (Dieburg); GJ II, S. 239, 243, GJ III/1, S. 346–348 (Frankfurt); GJ III/1, S. 407 (Friedberg); GJ III/1, S. 427 (Gelnhausen); GJ III/1, S. 523, allerdings ist das dort genannte Jahr 1391 nicht der früheste Beleg für eine Judengasse in Heidelberg, dieser gehört vielmehr in das Jahr 1374; vgl. Sillib, Augustinerkloster Heidelberg, Nr. 21, S. 29 (Heidelberg); GJ II, S. 348, GJ III/1, S. 532 (Heilbronn); GJ II, S. 375, GJ III/1, S. 581 (Ingelheim); GJ II, S. 410, GJ III/1, S. 624 (Koblenz); GJ II, S. 465 (Landau); GJ II, S. 485, GJ III/1, S. 746 (Limburg); GJ III/2, S. 122 (Miltenberg); GJ III/2, S. 137 (Montabaur); GJ II, S. 584, GJ III/2, S. 235 (Neustadt); GJ III/2, S. 344 (Oppenheim); GJ III/2, S. 384 (Pfeddersheim); GJ III/2, S. 649 (Seligenstadt); GJ II, S. 883, GJ III/2, S. 919 (Wetzlar); GJ II, S. 906 (Wimpfen); GJ II, S. 907, GJ III/2, S. 974 (Windecken). Die für Aschaffenburg (GJ III/1, S. 31, Anm. 2), Münzenberg (GJ III/2, S. 175), Petterweil (GJ III/2, S. 380), Steinheim (GJ III/1, S. 475) und Wein-

feststellen läßt – als gemeinsames Merkmal ihre grundsätzliche Offenheit in der Verfassungstopographie ihrer Siedlungsorte. Weder waren sie hermetisch nach außen gegen die christlichen Stadtteile abgeschlossen, noch blieben die Wohnstätten der Juden auf ihr eigenes Viertel beschränkt<sup>159</sup>. In der Reichsstadt Boppard saß sogar ein Rittergeschlecht, das sich spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nach seinem Wohnsitz »unter den Juden« benannte<sup>160</sup>. Dergestalt vorteilhafte Wohn- und Lebensverhältnisse dürften kaum ihre attraktive Wirkung auf jüdische Neuzuwanderer verfehlt haben, die zunächst natürlich in diesen größeren und damit auch für wirtschaftliche Aktivitäten günstigeren Siedlungen unterzukommen versuchten.

Die Ghettoisierung, wie sie vielfach für die städtische Lebensweise der Juden in der Frühen Neuzeit typisch werden sollte, setzte erst mit dem ausgehenden Mittelalter ein, wobei der Rat der Stadt Frankfurt 1462 mit der Zwangsumsiedlung der Juden an die Peripherie der städtischen Siedlungsfläche den Anfang machte<sup>161</sup>. Diesem Beispiel sollten ausgangs des 15. Jahrhunderts auch die Friedberger Stadtväter mit dem Versuch folgen, die Juden ihrer Stadt wie in Frankfurt und Worms in eine gesonderte Gasse zu drängen, wo die Minderheit *beslossen gehalten werden sollte*<sup>162</sup>.

## II. Herrschaftliche Einwirkungen auf die Siedlungstätigkeit der Juden

### 1. Königliche Judenansiedlungsprivilegien

Ebenso wichtig wie die internen, aus den jüdischen Niederlassungen selbst erwachsenen Faktoren, die das hierarchische Raumgefüge der Judensiedlungen gleichsam vom Innenleben der Gemeinden her prägten, waren für die spezifische Ausformung des mittelrheinischen Siedlungsnetzes die von außen aus der christlichen Umwelt auf die jüdische Bevölkerung einwirkenden Kräfte. Dazu gehörten in erster Linie die von den verschiedensten Herrschaftsträgern ausgehenden Bestrebungen, unmittelbar

---

heim (GJ II, S. 871, GJ III/2, S. 883) in den jeweiligen Ortsartikeln der GJ angeführten Judengassen konnten hier nicht berücksichtigt werden, da die Nachweise dafür erst aus jüngerer Zeit stammen. Bei dem in GJ III/2, S. 155, für das Jahr 1456 angeführten »Juden-Gäßchen« im Ortsartikel Mülheim handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Flurbezeichnung, da in der bei *Schmidt*, Quellen St. Kastorstift II, Nr. 2056, S. 199, gedruckten Quelle in der entsprechenden Passage auch sonst lediglich Ackerstücke aufgezählt werden, die in der Mülheimer Gemarkung lagen. Bei diesem Ort handelt es sich nach Ausweis der Siegelankündigung übrigens um Mülheim bei Kärlich und nicht um das unterhalb des Ehrenbreitsteins gelegene Mülheim im Tal, wo 1512 eine jüdische Familie unter dem Schutz des Trierer Erzbischofs lebte (GJ III/2, S. 155 mit Anm. 2).

<sup>159</sup> Vgl. dazu den allgemeinen Überblick bei *Pinthus*, Judengassen, S. 106–126, 197–216.

<sup>160</sup> GJ II, S. 97 mit Anm. 13.

<sup>161</sup> Vgl. dazu *Backhaus*, Einrichtung eines Ghettos. Zur weitreichenden verfassungs-, sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Problematik in der Entwicklung der Judenviertel sowie zu den Ansätzen einer Ghettoisierung am Ende des Mittelalters vgl. jetzt *Haverkamp*, Jewish quarters.

<sup>162</sup> 1497 V 27 = *Löwenstein*, Marburg III, Nr. N 37, S. 233 f.

auf die Niederlassung von Juden Einfluß zu nehmen, was sich sowohl positiv wie negativ äußern konnte; letzteres manifestierte sich meist in den eher spektakulären Formen von Verfolgungen oder Vertreibungen, daneben aber auch in der schlichten Weigerung eines Fürsten oder einer Stadt, Juden die Niederlassung zu gestatten<sup>1</sup>. Die gegen Ende des Spätmittelalters hin zunehmenden Zeugnisse für reglementierende herrschaftliche Eingriffe in bis dahin weitgehend autonom geführte Bereiche des innerjüdischen Gemeindelebens ließen die später umfassende obrigkeitliche Kontrolle des jüdischen Siedlungsverhaltens zu Beginn der Neuzeit bereits in ihren Ansätzen erkennen.

In den vorausgegangenen Jahrhunderten indessen standen den politisch-administrativen Beeinträchtigungen der jüdischen Siedlungstätigkeit zahlreiche Initiativen von Königen, Städten und Landesherren gegenüber, mittels derer die Ausbreitung der jüdischen Niederlassungen maßgeblich und nachhaltig gefördert wurde. Die günstigen Konditionen, mit denen Bischof Rüdiger von Speyer 1084 die Neuansiedlung von Juden unter seiner Obhut zu bewerkstelligen suchte<sup>2</sup>, markieren den Anfang einer Entwicklung am Mittelrhein, die ihren Höhepunkt erst knapp drei Jahrhunderte später erreichen sollte. Innerhalb dieses Zeitraumes zeigten Königtum, Territorien und Städte gleichermaßen ein in erster Linie wirtschafts- und finanzpolitisch motiviertes Interesse an der Präsenz zahlungskräftiger jüdischer Schützlinge<sup>3</sup>. Zwar lag die im Schutz der religiösen Minderheit begründete Verfügungsgewalt über die Juden ursprünglich allein beim Reichsoberhaupt, doch erzwangen die realen Machtverhältnisse schon frühzeitig eine Delegation einschlägiger Rechte an nachgeordnete herrschaftliche Instanzen, um auf diese Weise auch weiterhin eine halbwegs wirksame Verteidigung der jüdischen Minorität im Reich sicherzustellen.

Insbesondere die bischöflichen Stadtherren, in deren Kathedralstädten sich die größten und ältesten Judengemeinden der Altsiedellande befanden, erfreuten sich in dieser Hinsicht weitreichender Kompetenzen<sup>4</sup>. Anders als die Könige und Kaiser standen die Erzbischöfe und Bischöfe in ständigem und engem Kontakt mit den jüdischen Bewohnern ihrer Metropolen, so daß ihnen aus Gefahrensituationen, wie etwa während des ersten Kreuzzuges, unweigerlich Schutzfunktionen erwuchsen<sup>5</sup>, aus denen sich selbstredend auch entsprechende Rechte an den Juden ableiten lie-

<sup>1</sup> So antwortete Herzog Stephan von Pfalz-Zweibrücken-Simmern auf die Aufforderung des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg, die Juden seines Landes zum 25. Oktober 1439 wegen Verhandlungen über die Einziehung des »Dritten Pfennigs« nach Worms zu entsenden, daß er keine Juden habe und auch keine haben wolle; RTA XIV, S. 267, Anm. 8, zu Nr. 147.

<sup>2</sup> *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 11, S. 11 f.; vgl. oben S. 21.

<sup>3</sup> Eine Vorstellung von der hohen finanziellen Leistungskraft der Juden bietet die Reichsteuerliste von 1241, nach der die Abgaben der Juden gegenüber den Steuern der Stadtgemeinden zum Teil unverhältnismäßig hoch waren; vgl. MGH Const. III, S. 2–5; *Rösel*, Reichssteuern, S. 682–708, S. 344–347; *Caro*, Reichsjudensteuer; *Battenberg*, Zeitalter, S. 109.

<sup>4</sup> *Stobbe*, Juden in Deutschland, S. 20.

<sup>5</sup> Vgl. dazu die einschlägigen Untersuchungen von *Schiffmann*, Heinrichs IV. Verhalten, sowie *dies.*, Die deutschen Bischöfe.

Ben, die zwangsläufig in Konkurrenz zu den königlichen oder kaiserlichen Herrschaftsansprüchen treten mußten.

Mit Rücksicht auf seine begrenzten Handlungsspielräume und Wirkungsmöglichkeiten verzichtete das Königtum konsequenterweise auf eine flächendeckende Durchsetzung seiner Hoheitsrechte über die Juden im Reich und beschränkte sich in ihrer fiskalischen Nutzung hauptsächlich auf jene Regionen, die seinem direkten Einfluß und seiner Kontrolle unterlagen. In den übrigen Reichsteilen hielt es sich entweder ganz zurück<sup>6</sup> oder begnügte sich damit, die faktisch vorgegebene Abhängigkeit der Juden von territorialen Herrschaftsträgern durch nachträgliche Konzessionen anzuerkennen: Kurz nach seiner Kaiserkrönung erklärte Otto IV. im November 1209 seinen Verzicht auf die Besteuerung der Juden in den Städten des Mainzer Erzbischofs Siegfried. Noch im Juni des Jahres 1212, als Siegfried bereits zu den führenden Anhängern des staufischen Thronrivalen Friedrich zählte, bestätigte der bedrängte Welfenkaiser seine Bereitschaft, dem Kirchenfürsten die Judenbede in Mainz und Erfurt wie auch in den übrigen unter der erzbischöflichen Gerichtshoheit stehenden Städten zu überlassen<sup>7</sup>.

Ottos Konkurrent und Nachfolger auf dem Königsthron, Friedrich II., war in dieser kritischen Phase am Beginn seiner Reichsherrschaft zu ähnlichen, wenngleich in der Konsequenz weniger weitreichenden Zugeständnissen gegenüber Bischof Lupold von Worms bereit, der ihm *sub gravi periculo et labore ac immoderatis expensis et dampnis* die Treue gehalten hatte. Neben zahlreichen Vergünstigungen garantierte er dem Prälaten, nur mit dessen Zustimmung Bedeforderungen gegenüber Bürgern und Juden der Domstadt geltend zu machen<sup>8</sup>. Ein Blick in das Reichssteuerverzeichnis von 1241 zeigt freilich, daß das Reich desungeachtet auch in der Folgezeit die beachtliche Steuerkraft der Wormser Juden für sich zu nutzen vermochte, während von den jüdischen Bewohnern der Erzstifte Mainz und Trier keine Einkünfte zu erwarten waren<sup>9</sup>.

<sup>6</sup> Auf die Juden im Erzstift Trier hat das Reich bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts, abgesehen von einer unrühmlichen Ausnahme unter Konrad IV., keine Ansprüche geltend gemacht; vgl. *Haverkamp*, Juden im mittelalterlichen Trier, S. 24. Erst im August 1405 erhob König Ruprecht gegenüber Erzbischof Werner von Falkenstein Forderungen wegen des Goldenen Opferpfennigs, den die erzstiftischen Juden *etwievile jare versessen und [. . .] nit geben haben*; *Stern*, König Ruprecht, Nr. 40, S. 31; RPR II, Nr. 4138, S. 297.

<sup>7</sup> 1209 XI 20 = *Gudenus*, Codex diplomaticus I, Nr. 157, S. 417 f., *Aronius*, Regesten, Nr. 379, S. 167; 1212 VI 10 = *Gudenus*, Codex diplomaticus I, Nr. 158, S. 419, *Aronius*, Regesten, Nr. 384, S. 171; vgl. *Stobbe*, Juden in Deutschland, S. 12; *Carlebach*, Verhältnisse, S. 29. Zur reichspolitischen Situation während dieses Zeitraumes vgl. *Haverkamp*, Aufbruch und Gestaltung, S. 214–216.

<sup>8</sup> 1212 X 5 = *Boos*, UB Worms I, Nr. 115, S. 90; *Aronius*, Regesten, Nr. 385, S. 171; vgl. *Carlebach*, Verhältnisse, S. 30.

<sup>9</sup> MGH Const. III; S. 2 f.; vgl. *Rösel*, Reichssteuern, S. 687, 698 f.; *Kellenbenz*, Juden in der Wirtschaftsgeschichte, S. 209 f. Zu den damals weitgehend konkurrenzlosen Herrschaftsansprüchen der geistlichen Kurfürsten über die Juden ihrer Hoheitsgebiete vgl. oben zu Anm. 7 sowie *Haverkamp*, Aufbruch und Gestaltung, S. 300, und – als Beispiel für die Rechtsstellung der Juden im Erzstift Trier – *ders.*, Juden im mittelalterlichen Trier, S. 23 f.

Derselbe Friedrich unterstrich zwar im Jahre 1236 den als »kaiserliche Kammerknechtschaft« begrifflich fixierten Hoheitsanspruch der Krone über die Juden des gesamten Reiches<sup>10</sup>; doch damit verhinderte er keineswegs die Aushöhlung und Zurückdrängung des imperialen Judenschutzes durch seine Nachfolger, die nach dem Zusammenbruch der staufischen Machtgrundlagen ihr politisches Überleben durch die Veräußerung zahlreicher Reichsgüter und -rechte, unter anderem eben auch des finanziell attraktiven Judenregals, zu sichern suchten<sup>11</sup>. Gleichzeitig aber hatte die Kommerzialisierung der vom Reich ausgehenden Rechte über die Juden den Effekt einer Erweiterung des Kreises jener Herrschaftsträger, die aufgrund der mit den verliehenen Gerechtsamen verbundenen Einkünfte an einer Wahrung, wenn nicht sogar an einer Ausdehnung der jüdischen Präsenz interessiert waren.

Die Nutzung des Judenregals durch Dritte wurde hauptsächlich auf zweierlei Art und Weise bewerkstelligt. Zum einen konnte der Begünstigte an den Reichssteuerleistungen bereits bestehender Judengemeinden beteiligt werden<sup>12</sup>. Eine andere, zunächst weniger gebräuchliche Möglichkeit zur Umsetzung des Regals bot sich den Königen, indem sie den Privilegiaspiranten das Recht erteilten, Juden anzusiedeln und deren Steuern selbst einzuziehen, statt sie dem Reich zukommen zu lassen. Gegenüber der ersten Spielart hatten die Ansiedlungsprivilegien allerdings den für das Reich nicht unerheblichen Vorteil, daß sie den Bestand der laufenden Einkünfte nicht unmittelbar beeinträchtigten, weil der Privilegienempfänger sich zunächst einmal um die Niederlassung von jüdischen Steuerzahlern bemühen mußte. In den Regionen und Zeitstufen mit geringerer jüdischer Siedlungsdichte kam den Ansied-

<sup>10</sup> An jüngerer Literatur zu diesem Aspekt hervorzuheben ist vor allem *Willoweit*, Vom Königsschutz, S. 81–89.

<sup>11</sup> Am Mittelrhein finden sich für folgende Zeitpunkte königliche Dispositionen über die finanzielle Nutzung des Judenregals zugunsten Dritter: 1255 III 15 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 87, S. 64 f.; vor 1263 V 1 = *Boos* UB Worms III, S. 159, *Aronius*, Regesten, Nr. 687, S. 285; 1265 XII 15 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 110, S. 80–83, *Aronius*, Regesten, Nr. 710, S. 292; 1268 = *Aronius*, Nr. 733, S. 309 f.; 1269 IV 28 = *Aronius*, Regesten, Nr. 735, S. 310; 1277 IV 25 = *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 2, S. 1, RI VI,1, Nr. 747; 1277 VII 9 = RI VI,1, Nr. 812; 1281 II 10 = *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 10, S. 3; vor 1282 = *Diestelkamp*, Königs- und Hofgericht, Nr. 326 f., S. 234 f.; 1286 IV 22 = MGH Const. III, Nr. 383, S. 365; 1286 XII 6 = *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 12, S. 4; 1287 V 5 = MGH Const. III, Nr. 385, S. 366; 1290 VII 11 = *Wiener*, Regesten, Nr. 83, S. 14; 1291 VI 24 = MGH Const. III, Nr. 467, S. 454; 1292 VII 28 = MGH Const. III, Nr. 485, S. 472; 1292 XI 3 = *Sauer*, UB Nass. I,2, Nr. 1139, S. 671; 1292 XII 13 = *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 17, S. 6; 1293 IV 23 = *Sauer*, Nass. UB I,2, Nr. 1150, S. 681; 1294 VIII 2 = *Sauer*, Nass. UB I,2, Nr. 1174, S. 694; 1297 I 4 = GLAK 67/863, fol. 249; 1297 I 15 = *Hilgard*; UB Speyer, Nr. 192, S. 150; 1297 VII 7 = REM I,1, Nr. 489, S. 86; 1297 VII 10 = Mosbacher UB, Nr. 31, S. 19 f.; 1298 II 23 = *Wiener*, Regesten, Nr. 104, S. 17; 1298 III 11 = RGK I, Nr. 394, S. 158 f.; 1298 III 15 = RGK I, Nr. 395, S. 159; 1298 VI 22 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 201, S. 158 f.; 1299 X 3 = REM I,1, Nr. 605, S. 106; 1299 X 20 = *Wiener*, Regesten, Nr. 112, S. 18. Vgl. allgemein *Stobbe*, Juden in Deutschland, S. 20–22; *Caro*, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, S. 116–118; *Kellenbenz*, Juden in der Wirtschaftsgeschichte, S. 210 f.; *Battenberg*, Zeitalter, S. 110 f.

<sup>12</sup> Vgl. *Caro*, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, S. 120–122, sowie die Einzelnachweise in der vorigen Anm.

lungsprivilegien daher auch nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da sie für die potentiellen Empfänger nicht besonders attraktiv waren.

Als erster Monarch erlaubte König Heinrich (VII.) dem Grafen Wilhelm von Jülich und dessen Erben im Jahre 1227, die Juden, welche sich zum dauerhaften Verbleib in ihr Land begaben, ungehindert zu halten und frei von Ansprüchen des Reiches über sie zu verfügen<sup>13</sup>. Damals war freilich kaum zu erwarten, daß sich eine größere Anzahl von Juden unter die Obhut der Jülicher Grafen begab. Zu groß noch war zu diesem Zeitpunkt die Anziehungskraft der am Rhein gelegenen Städte, als daß durch das Privileg eine merkliche jüdische Siedlungsverlagerung in die damals noch relativ städtearme Grafschaft zwischen Maas und Niederrhein in Gang gesetzt worden wäre. Abgesehen von dem 1241 den Grafen verpfändeten Reichsort Düren sind hier denn auch zunächst keine weiteren Judenniederlassungen zu ermitteln, nicht einmal für die Stadt Jülich selbst<sup>14</sup>. Und selbst wenn sich eine bedeutendere Menge von Juden unter die Herrschaft der Jülicher Grafen begeben hätte, steht zu vermuten, daß ein Großteil davon aus dem Hoheitsgebiet des benachbarten Kölner Erzbischofs zugezogen wäre. Eine Schmälerung von dessen Einkünften freilich mußte dem Sohn des Kaisers beziehungsweise seinem neuen Vormund, dem Reichsregenten Herzog Ludwig von Bayern, durchaus gelegen kommen, hatten sich doch die niederrheinischen Kirchenfürsten in der Vergangenheit nicht selten als führende Gegenspieler der staufischen Reichsherrschaft profiliert und mit ihrem Herzogtum einen starken territorialen Block zwischen die mittel- und niederrheinischen Reichsbesitzungen geschoben<sup>15</sup>. Bezeichnenderweise brach noch vor dem Ende des Stauferreiches zwischen Erzbischof Konrad von Hochstaden und Graf Wilhelm ein offener Konflikt nicht zuletzt um die Oberhoheit über die gräflichen Juden aus, die der Kölner ebenso wie alle anderen jüdischen Bewohner seines Herzogtums und der Diözese, zu der auch die Grafschaft Jülich gehörte, für sich und seine Kirche beanspruchte<sup>16</sup>.

Nach Ausweis der bisher ermittelten Überlieferung war Heinrich (VII.) beinahe für ein halbes Jahrhundert lang der einzige römisch-deutsche König, der das Recht der Ansiedlung und der fiskalischen Nutzung von Juden in Form eines Privilegs für Zwecke der Reichsherrschaft instrumentalisierte. Erst König Rudolf von Habsburg griff diese Idee wieder auf. Anders jedoch als sein Vorgänger und im Unterschied zu manchem seiner Nachfolger verstand Rudolf das Judenansiedlungsprivileg nicht einfach als Äquivalent zu jüdischen Steuerleistungen, die man wie andere Reichsein-

<sup>13</sup> *Lacomblet*, UB Niederrhein II, Nr. 140, S. 75 (zu 1226); vgl. *Aronius*, Regesten, Nr. 441, S. 195; GJ II, S. 381; *Stobbe*, Juden in Deutschland, S. 12, mit Anm. »\*\*« sowie S. 23.

<sup>14</sup> GJ II, S. 179 und S. 381. Zu Düren vgl. ferner *Ennen*, Rheinisches Städtewesen, S. 10.

<sup>15</sup> Ludwigs Vorgänger in der Reichsregentschaft, Erzbischof Engelbert von Köln, war im November 1225 ermordet worden; nicht einmal anderthalb Jahre später erhielt Graf Wilhelm bereits das Ansiedlungsprivileg; zur Reichsherrschaft unter Kaiser Friedrich II. und König Heinrich (VII.) vgl. *Haverkamp*, Aufbruch und Gestaltung, S. 220 f.

<sup>16</sup> In einem am 1. Februar 1255 verkündeten Schiedsurteil wurden u.a. sämtliche Juden in *diocesi Coloniensi et ducatu archiepiscopi* der Verfügungsgewalt des Erzbischofs zugesprochen; *Aronius*, Regesten, Nr. 614, S. 259; *Lacomblet*, UB Niederrhein II, Nr. 410, S. 222; vgl. dazu insgesamt auch *Lohrmann*, Judenrecht, S. 35–38.

künfte als Ausgleich für geleistete Dienste an Gefolgsleute verleihen konnte. Ihm ging es vielmehr darum, mittels gezielter Einsetzung des Judenregals seine auf Rückgewinnung und Stabilisierung von Reichsgut gerichtete Politik abzustützen.

In besonderem Maße galt dies für das Mittelrheingebiet und die Wetterau, wo Rudolf auf erhebliche Widerstände gegen seine Revindikationspolitik stieß, die unter anderem auf eine Wiederbelebung des unter den späten Staufern ausgebauten, danach aber rasch zerfallenen Reichsburgensystems in den Reichsstädten abzielte<sup>17</sup>. Keine zwei Jahre nach der Krönung des Habsburgers erhoben sich jedoch zuerst in Oppenheim, bald danach in Friedberg sowie vermutlich auch in Frankfurt die Stadtbewohner und zerstörten die zum Teil erst unter Rudolf selbst wiederaufgebauten Burgen. Nichtsdestotrotz ging der König sogleich an deren abermalige Errichtung, wozu er sogar die Mithilfe der eben noch aufsässigen Bürger erzwingen konnte<sup>18</sup>.

Zur besseren finanziellen Ausstattung der Friedberger Burgmannschaft hatte der König bereits am 11. Dezember 1275 die dortigen Juden angewiesen, statt der Reichssteuer jährlich 130 Mark an die Burg abzuführen. Für den Fall, daß Mitglieder der Judengemeinde abzogen oder starben, sollten die Burgleute andere zahlungskräftige Juden aufnehmen, die an den Steuerleistungen ebenso zu beteiligen waren wie ihre bereits ansässigen Glaubensgenossen<sup>19</sup>.

In Frankfurt verzichtete Rudolf auf die Erneuerung der Reichsburg. Statt dessen erwarb er die in der Nähe der Mainmetropole gelegene Burg Rödelheim<sup>20</sup>. Auch hier sorgte er später für eine Erweiterung der wirtschaftlichen Grundlage. Im Jahre 1290 räumte er der Burgmannschaft die Ansiedlung von sechs Juden ein, deren Abgaben ausdrücklich für den Wiederaufbau und die Instandhaltung der Befestigung dienen sollten, freilich mit der wichtigen Einschränkung, daß die jüdischen Zuzügler aus keiner Stadt des Reiches kommen durften<sup>21</sup>. Auf diese Weise konnte der Unterhalt der Reichsburg gesichert werden, ohne daß der König andernorts durch die Abwanderung von Juden aus den Reichsstädten Einbußen an Steuereinnahmen zu befürchten hatte. Wenn aber die Burgbesatzung tatsächlich die Niederlassung von fremden Juden bewerkstelligen konnte, waren damit gleichzeitig zusätzliche potentielle Steuerzahler für das Reich gewonnen.

Als König Rudolf im April 1276 dem Raugrafen Ruprecht als Reichslehen fünf Juden überließ, die in Altenbamberg, aber auch sonstwo in den Festen des Raugrafen ihren Wohnsitz nehmen konnten, war er ebenfalls darauf bedacht, sie nicht gänzlich dem Reich entfremden zu lassen. Deshalb sollten er oder seine Thronnachfolger die Rechte an den Juden gegen 300 Mark kölnischer Pfennige wieder einlösen können. Falls sich in der Zwischenzeit die Anzahl der Juden durch Abwanderung oder Tod verringerte, durfte sie der Raugraf allerdings wieder entsprechend ergänzen<sup>22</sup>.

<sup>17</sup> *Martin*, Städtepolitik, S. 109 f.

<sup>18</sup> *Ebd.*, S. 160 f.; *Schilp*, Reichsburg Friedberg, S. 185.

<sup>19</sup> *Foltz*, UB Friedberg, Nr. 60, S. 21 f.; vgl. *Schilp*, Reichsburg Friedberg, S. 138.

<sup>20</sup> *Martin*, Städtepolitik, S. 111.

<sup>21</sup> *Arnold*, Königsurkunden, S. 581 f.; vgl. dazu ausführlich oben S. 26–28.

<sup>22</sup> RAGS I, Nr. 82, S. 112 f.

Von Rudolfs direktem Amtsnachfolger Adolf von Nassau ist kein Judenansiedlungsprivileg überliefert<sup>23</sup>. Offenkundig hat er keinen Gebrauch davon gemacht. Erst König Albrecht von Habsburg bediente sich wieder dieser besonderen Privilegienform, als er im Frühjahr 1301 dem Wildgrafen Konrad die Genehmigung erteilte, drei Juden in dem Burgort Dhaun die Ansiedlung zu ermöglichen. Auch er versuchte einer Entfremdung seiner Judengerechsamkeit vorzubeugen, indem er dem Privileg eine Wiedereinlösungsklausel hinzufügte. Derzufolge hatte der Wildgraf die drei Juden nach Erhalt von 150 Mark kölnischer Pfennige wieder an jene Orte zurückgeleitet, aus denen sie ursprünglich gekommen waren<sup>24</sup>.

Einen beachtlichen Anstieg erlebte der Gebrauch des Judenansiedlungsprivilegs unter dem Luxemburger Heinrich VII. Für dessen nur dreieinhalbjährige Regierungszeit lassen sich immerhin vier entsprechende Urkunden nachweisen. Auch diese wurden wie die angeführten Privilegien seiner Vorgänger hauptsächlich für Empfänger aus dem westlichen Reichsgebiet ausgestellt, wo sich das Siedlungsnetz der Juden seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts merklich verdichtete. Ihrer inhaltlichen Ausgestaltung nach waren die Vergünstigungen jedoch im einzelnen relativ deutlich voneinander unterschieden. So durfte Friedrich von Schleiden zur Aufbesserung der Reichslehen in seiner Eifelfeste eine unbestimmte Anzahl Juden aufnehmen und halten, ohne daß dem zugrundeliegenden Privileg einschränkende Zusatzbestimmungen oder Klauseln hinzugefügt wurden<sup>25</sup>, während wenige Monate später Heinrichs Hofmeister Johann von Braunschorn lediglich zehn hausgesessene Juden in seine unterhalb der Burg Beilstein an der Mosel neu angelegte Befestigung einquartieren durfte, und zwar nur solange, bis das Reich die Juden respektive die von diesen abgeleiteten Nutzungsrechte wieder für 200 Mark kölnischer Pfennige zurückkaufte<sup>26</sup>.

Vom Wohlgefallen König Heinrichs oder seiner Nachfolger war auch die Gültigkeitsdauer des Privilegs für Graf Ruprecht von Virneburg abhängig. Immerhin aber hatte dieser bereits die Erlaubnis, ganzen 16 jüdischen Familienverbänden in seiner Grafschaft eine Heimstatt zu geben und anstelle des Reiches zu besteuern<sup>27</sup>. Graf Diether von Katzenelnbogen erreichte sogar, daß ihm Kaiser Heinrich kurz nach seiner Krönung in Rom mit dem Oppenheimer Stadtrecht nebst einem Wochenmarkt für die Burgen beziehungsweise die Burgsiedlungen Katzenelnbogen und Lichtenberg-Bieberau zugleich jeweils zwölf, zusammen also 24 jüdische Hauswirte konzedierte, die das Reich nur gegen die stattliche Summe von 2400 Pfund Hellern zurückkaufen konnte<sup>28</sup>.

<sup>23</sup> Die Ende Juni 1306 von König Albrecht für Philipp von Falkenstein bestätigte Verpfändung von zehn Judenwirten zu Königstein durch König Adolf von Nassau kann nicht als Judenansiedlungsprivileg gewertet werden. *Sauer*, Nass. UB I,3, Nr. 1310, S. 49.

<sup>24</sup> *Luenig*, Reichsarchiv XXIII, S. 1919; *Schmitz-Kallenberg*, Urkunden Coesfeld, Nr. 81, S. 192.

<sup>25</sup> 1309 VII 19 = *Luenig*, Reichsarchiv XXII, S. 616 f.; *Wiener*, Regesten, Nr. 135, S. 21.

<sup>26</sup> 1309 XII 3 = *Mötsch*, Regesten Winneburg-Beilstein, Nr. 24, S. 83 f.

<sup>27</sup> 1310 VII 26 = Staatsarchiv Wertheim, Abt. Freudenberg, Rep. 103–114, Urkunden I, Nr. 2.

<sup>28</sup> 1312 VII 19 = RGK I, Nr. 529, S. 190; MGH Const. IV,2, Nr. 834, S. 836 (zu 1312 VII 20).

Nach Heinrichs Tod knüpfte Ludwig der Bayer – was den Umgang mit den Ansiedlungsprivilegien betrifft – nahtlos an die Tradition seiner Vorgänger an<sup>29</sup>. Im Verlaufe seiner Reichsherrschaft verlieh der Wittelsbacher alles in allem 33 Judenansiedlungsprivilegien. Fast drei Viertel der insgesamt 45 für das Reichsgebiet ermittelten königlichen und kaiserlichen Ansiedlungsprivilegien bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts gingen damit auf das Konto des Bayerns<sup>30</sup>. Angesichts der unter Ludwig »geradezu ins Unermeßliche« gestiegenen Verpfändung von Reichsbesitz und Reichsrechten<sup>31</sup> vermag dieser Befund nicht weiter zu verwundern. Außerdem stellte die Übertragung von Herrschaftsrechten über eine Personengruppe, um deren Ansiedlung sich der Privilegienempfänger erst noch kümmern mußte, bevor er sie überhaupt nutzen konnte, für den Kaiser eine willkommene Alternative zu den herkömmlichen Pfandgeschäften dar, die ja in ihrer Häufung die ohnehin schwachen Reichsfinanzen arg in Mitleidenschaft zogen.

Insbesondere während kritischer Phasen seiner Herrschaft griff Ludwig in Ergänzung zu den herkömmlichen Verpfändungen<sup>32</sup> verstärkt auf die Judenansiedlungsprivilegien zurück: so schon zu Beginn seines strittigen und umkämpften König-tums, als es darum ging, die eigene Position gegenüber dem habsburgischen Thronrivalen Friedrich dem Schönen zu festigen<sup>33</sup>. Nachdem dieser aber im Januar 1330 gestorben und Ludwig nach seiner Kaiserkrönung aus Italien zurückgekehrt war, suchte der inzwischen vom Papst gebannte und nach wie vor im eigenen Reich stark angefeindete Monarch sein Heil in einer Allianz der drei großen Königsdynastien

<sup>29</sup> Deutlich wird diese Kontinuität u.a. in der Person des Johann Certamen, der als einziger Schreiber in der Kanzlei Ludwigs des Bayern auch schon unter Heinrich VII. Urkunden verfertigte. Das von Johann (vgl. *Bansa*, Kanzlei, S. 115–121, hier S. 120) für den 20. Oktober 1316 mündierte Ansiedlungsprivileg für Theoderich von Isenburg weist im Formular einige auffällende Ähnlichkeiten mit dem oben erwähnten Privileg für Graf Diether von Katzenelnbogen vom 19. Juli 1312 auf (1312 = MGH Const. IV, 2, Nr. 834: *duodecim Iudei hospites* [ . . . ] *ad continuam ibidem residentiam faciendam*; 1316 = MGH Const. V, Nr. 379: *duodecim Iudeos hospites* [ . . . ] *continuam residenciam facientes*). In den späteren, zumeist deutschsprachigen Privilegien Ludwigs ist dieses Formular schließlich nicht mehr verwendet worden.

<sup>30</sup> Siehe dazu unten die Zusammenstellung sämtlicher für den Zeitraum von 1227–1348 ermittelten, vom Reich vergebenen Judenansiedlungsprivilegien im Textanhang 1. Nicht berücksichtigt wurden die Ansiedlungsprivilegien, die Karl IV. – wie sein Vater Johann und sein Großvater Wenzel – als König von Böhmen in seinen Hausmachtterritorien verlieh. Vgl. zu den Privilegien die entsprechenden Belege für Braunau (GJ II, S. 107), Brünn (GJ II, S. 138), Budweis (GJ II, S. 143), Kremsier (GJ II, S. 455), Krumau (GJ II, S. 459), Neuhaus (GJ II, S. 576) und Pleß (GJ II, S. 657) sowie allgemein *Tischler*, *Böhmische Judengemeinden*, S. 40–42. Bei dem auf den 31. Mai 1323 datierten Ansiedlungsprivileg Ludwigs für die Altstadt Brandenburg (RI L.d.B, Nr. 578, S. 34; GJ II, S. 106) handelt es sich um eine Fälschung; vgl. *Bansa*, Kanzlei, S. 335.

<sup>31</sup> *Landwehr*, Verpfändung, S. 20.

<sup>32</sup> Vgl. zu den Reichsstadtverpfändungen Ludwigs den tabellarischen Überblick ebd., S. 21–27.

<sup>33</sup> Vgl. Nr. 10–13 im Textanhang 1 sowie Diagramm 2 im Anhang. Zum wittelsbachisch-habsburgischen Thronstreit vgl. *Thomas*, *Deutsche Geschichte*, S. 156–159; *Schütz*, *Ludwig der Bayer*, S. 58 f.

Habsburg, Wittelsbach und Luxemburg, die am 6. August 1330 in Hagenau vertraglich besiegelt wurde<sup>34</sup>. Im unmittelbaren Vorfeld des Hagenauer Vertrags, der den Zweck hatte, die wichtigsten Gegenspieler auf Reichsebene zu neutralisieren, hat Ludwig allein fünf Judenansiedlungsprivilegien vergeben<sup>35</sup>. Ein dritter Privilegienblock kristallisiert sich schließlich um die Mitte des Jahres 1336 heraus, als der Kaiser Gefolgsleute für seinen Kampf um das Erbe des ein Jahr zuvor gestorbenen Herzogs Heinrich von Kärnten benötigte<sup>36</sup>.

Ludwigs Hauptwidrsacher in dieser Fehde, König Johann von Böhmen, war fast 20 Jahre zuvor der erste, der unter dem neuen Reichsoberhaupt von einem Judenansiedlungsprivileg profitieren sollte. Als Graf von Luxemburg erhielt er damals die Erlaubnis, alle Juden, die sich in seiner Grafschaft niederließen, frei und ungehindert aufzunehmen und zu behalten<sup>37</sup>.

So hoch aber wie die Anzahl der von Ludwig vergebenen Privilegien, so unterschiedlich war auch ihre jeweilige inhaltliche Ausgestaltung<sup>38</sup>. Nur die wenigsten erhielten wie der Böhmenkönig das uneingeschränkte Recht zur Aufnahme von Juden. Eine solch weitgehende und auflagenfreie Vergünstigung wurde offenkundig nur dann gewährt, wenn es sich bei den Empfängern entweder um Reichsfürsten oder aber um Vertraute aus der engeren Umgebung des Monarchen handelte<sup>39</sup>. Die überwiegende Mehrheit der damaligen Reichsfürsten aber verfügte bereits seit längerem über die in ihren Territorien ansässigen Juden, ohne daß sie sich eigens die Zustimmung des Reichsoberhauptes eingeholt hätten.

Interessant waren die Ansiedlungsprivilegien somit in der Hauptsache für nachgeordnete Ständegruppen, also Grafen, Edelherrn, Ritter oder geistliche Gemeinschaften<sup>40</sup>. Die meisten der für diese Empfänger gedachten Urkunden enthielten

<sup>34</sup> Thomas, Deutsche Geschichte, S. 184.

<sup>35</sup> Nr. 17–21 im Textanhang 1; vgl. Diagramm 2 im Anhang.

<sup>36</sup> Zu dieser Auseinandersetzung vgl. Thomas, Deutsche Geschichte, S. 192 f. Nach Beendigung der Kämpfe erhielten Gerhard von Landskron und Gerhard von Blankenheim am 1. September 1336 noch im kaiserlichen Feldlager bei Passau jeweils ein Ansiedlungsprivileg; vgl. Nr. 30–33 im Textanhang 1.

<sup>37</sup> 1315 VI 26 = Mötsch, Balduineen, S. 625 f.

<sup>38</sup> Vgl. dazu auch Bork, Zentralgewalt, S. 42 f., die sich als letzte eingehender mit den Ansiedlungsprivilegien Ludwigs des Bayern befaßt hat.

<sup>39</sup> Zu den unter Ludwig vergebenen sieben Privilegien, die keine zahlenmäßige Begrenzung der aufzunehmenden Juden beinhalten, vgl. Textanhang 1, Nr. 10, 12, 14, 22, 24, 28 und 37. Als Reichsfürst erscheint dabei neben Johann von Böhmen Graf Rainald von Geldern (Nr. 37), der bezeichnenderweise vier Tage nach seinem Privileg die Herzogswürde erhielt (RI L.d.B., Nr. 1977, S. 124), aber schon im Judenansiedlungsprivileg als *dux Gelrie* bezeichnet wurde. Die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen (Nr. 24, 28) genossen als zeitweilige Reichsvikare in der Toskana sowie als Räte des Kaisers dessen besonderes Vertrauen (vgl. Thomas, Deutsche Geschichte, S. 190). Für Nr. 12, 14 und 22 ist in Anbetracht der schlechten Überlieferung nicht auszuschließen, daß auch diese mit einer Begrenzung der Judenanzahl versehen waren.

<sup>40</sup> Vgl. für die Grafen im Textanhang 1 Nr. 15, 17, 21, 24, 28, 30, 31 und 34; für Edelherrn und Ritter Nr. 11–14, 16, 18–20, 22, 23, 25–27, 29, 32, 33, 36, 39, 40–42; für einen geistlichen Konvent Nr. 38. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß noch 1577 vom Kaiser »der Aufenthalt der Juden in den Territorien an die Existenz eines Judenregals

wie schon zu Zeiten Rudolfs von Habsburg einschränkende Bestimmungen, was die Gültigkeitsdauer und die Zahl der Juden anging. Doch statt nach dem Muster seiner Vorgänger die jeweilige Vergünstigung in Relation zu einem festgelegten Geldwert zu setzen, der die rechnerische Grundlage für eine eventuelle Wiedereinlösung darstellte, beschränkte sich Ludwig auf die schlichte Hinzufügung einer Widerrufungsklausel, die eine Ablösung des Privilegs unabhängig von der aktuellen Situation der Reichsfinanzen grundsätzlich allein in sein Belieben stellte. Ludwig trug damit offenkundig auch der zunehmenden Dynamik in den weitgehend kapitalisierten Herrschaftsrechten Rechnung. Die starre Festlegung auf eine Geldsumme als Gegenwert für das Verfügungsrecht über jüdische Schutzbefohlene, deren steuerliche Leistungskraft starken Schwankungen unterliegen konnte, war in seinen Augen anscheinend wenig zweckmäßig.

Daß Ludwig der Bayer die Gestaltung der Judenansiedlungsprivilegien durchaus den Erfordernissen der jeweiligen Zeitumstände anpaßte, zeigt sich zudem am Gebrauch der Widerrufsvorbehalte selbst, die keineswegs durchgängig in seinen Privilegien auftauchen. Bei den 24 bis zum September 1336 nachweisbaren Regalienverleihungen waren – soweit feststellbar – nicht mehr als acht mit einer entsprechenden Klausel versehen<sup>41</sup>; in zweien wurde die Nebenbestimmung mit dem Hinweis auf den Ewigkeitscharakter des Privilegs sogar ausdrücklich aufgehoben<sup>42</sup>. Dagegen enthielten die anschließenden, in den zehn Jahren vom März 1337 bis zum März 1347 vergebenen Urkunden wohl alle – zumindest aber sieben – die Option des Widerrufs; darunter befand sich sogar das an den Herzog von Geldern ausgegebene Privileg<sup>43</sup>. Mit hoher Wahrscheinlichkeit reagierte der Kaiser damit auf die massive Bedrohung seiner jüdischen Kammerknechte durch die seit dem Sommer 1336 wütenden regionalen Verfolgungen, die bis 1338 die Judengemeinden in weiten Teilen des südlichen und südwestlichen Deutschlands wie auch Österreichs, Böhmens und Mährens heimsuchten<sup>44</sup>. Um die Verluste für das Reich durch seine Judenansiedlungsprivilegien nicht noch schwerwiegender werden zu lassen, war er seitdem vermutlich eher darauf bedacht, sich grundsätzlich die Möglichkeit für eine Zurücknahme seiner Judenprivilegien offenzuhalten.

---

oder einer besonderen Privilegierung gebunden wurde«; vgl. *Battenberg, Zeitalter*, S. 179; *ders.*, *Kammerknechte*, S. 572. Demnach bestand für die einzelnen Herrschaftsträger ein besonderes Interesse an der Erhaltung ihrer Judenansiedlungsprivilegien, so daß man im Gegensatz zu anderen, nur temporär bedeutsamen Privilegien von einer höheren Überlieferungsquote ausgehen kann.

<sup>41</sup> Vgl. Nr. 14, 20, 21, 24, 25, 26, 28 und 29 im Textanhang 1.

<sup>42</sup> Vgl. Nr. 30 und Nr. 33 im Textanhang 1. Dort heißt es im Wortlaut der für Gerhard von Blankenheim ausgestellten Urkunde: *Und sollen wir noch dhein unser nachkomen an dem reiche disin genad nimmer von in widerrufen* [...].

<sup>43</sup> Vgl. die entsprechenden Angaben unter Nr. 34–42. Es steht zu vermuten, daß auch die Privilegien für die Gebrüder Eberhard dem Rüden und Boppe (Nr. 39) sowie für Marschall Heinrich von Eisenbach (Nr. 42) Widerrufungsbestimmungen enthielten, was jedoch mangels Textvorlage nicht nachgeprüft werden konnte.

<sup>44</sup> GJ II, S. XXXV; vgl. zuletzt *Lotter, Hostienfrevelvorwurf*, S. 562–571.

Einen weiteren, wichtigen Bestandteil der ludowizischen Judenansiedlungsprivilegien stellen ferner jene Angaben dar, die sich auf die zahlenmäßige Stärke der 'veräußerten' Juden beziehen. Auch hier finden sich aufschlußreiche Varianten und Differenzierungen, die ebenfalls Rückschlüsse auf Veränderungen in den existenziellen Rahmenbedingungen der Juden erlauben:

Trotz einer gewissen terminologischen Vielfalt, die sich in Wendungen wie *judeos* über *judeos hospites* oder *juden*, *die da wirte sin* bis hin zu *husgesezze iuden* beziehungsweise *behuiset und seshaft juden* manifestiert, dürfte der Bedeutungsinhalt dieser Formulierungen stets einheitlich und unzweideutig gewesen sein. Die erste von Ludwig ausgestellte Urkunde, der eine entsprechende Zahlenangabe zu entnehmen ist, steht bei der Wortwahl noch deutlich in der Tradition Kaiser Heinrichs VII., was bei dem Mundator des Stückes, Johann Certamen, kaum wunder nehmen darf, war dieser doch schon in der Kanzlei des Luxemburgers als Schreiber tätig<sup>45</sup>. Dem Privileg zufolge durfte der Edle Theoderich von Isenburg *duodecim Iudeos hospites* in der Stadt Sinzig halten und zu seinen eigenen Gunsten besteuern<sup>46</sup>. Mit *hospites* sind aber keineswegs »Gäste« gemeint<sup>47</sup>, sondern »Wirte« im ursprünglichen Sinne von »Familien- und Haushaltsvorstand«. Klar zum Ausdruck kommt dieser Bedeutungsgehalt in dem Diplom, welches Hartmut und Walter von Kronberg erwarben. Demnach gewannen die Brüder die Berechtigung zur Aufnahme von *zwelf Juden sitzend unde wonend zu Chronenberg, die da wirte sin unde hus halten von in selber*<sup>48</sup>. Noch präziser ist die Beschreibung bei den vier Juden, *die wirte sin*, und die Graf Gerlach von Nassau *mit iren frowen und chinden* in Frankfurt als seine Juden ansiedeln konnte<sup>49</sup>. Am umfassendsten aber definierte Ludwig den personellen Umfang der von ihm verliehenen Juden in dem für Graf Johann von Sponheim-Kreuznach bestimmten Privileg, wonach dieser zukünftig über *sehzig husgesezze Iuden, manne wip kint gesinde und swaz zu den sehzig husgesezzin hort*, verfügen konnte<sup>50</sup>.

Die inhaltliche Identität divergierender Begrifflichkeit unterstreichen des weiteren die beiden Judenansiedlungsprivilegien, die Orth von Weingarten innerhalb eines Zeitraumes von nur anderthalb Jahren bei Ludwig dem Bayern sowie bei Karl IV. erwirkte. Während die erste Vergünstigung noch von *vier behaust und seshaft Iuden mit irem gesinde* sprach, begnügte sich die Urkunde Karls IV. mit dem knappen Hinweis auf *vier Iuden gesess*, wiewohl der Luxemburger das Diplom seines Vorgängers ausdrücklich bestätigte und somit keine inhaltliche Veränderung im Sinne führte<sup>51</sup>.

<sup>45</sup> Vgl. oben Anm. 29.

<sup>46</sup> 1316 X 20 = Nr. 13 im Textanhang 1; zur ähnlichen Formulierung unter Heinrich VII. vgl. ebd., Nr. 9.

<sup>47</sup> So interpretiert in GJ II, S. 766.

<sup>48</sup> 1330 IV 25 = Nr. 16 im Textanhang 1.

<sup>49</sup> 1329 VIII 8 = Nr. 15 im Textanhang 1.

<sup>50</sup> 1336 V 14 = Nr. 30 im Textanhang 1.

<sup>51</sup> Vgl. Nr. 41 und 44 im Textanhang 1.

Die Zahlenangaben der Judenansiedlungsprivilegien bezogen sich also nicht auf Einzelpersonen, sondern stets auf jüdische Familien- beziehungsweise Haushaltsverbände, denen im Normalfall der Familienvater vorstand<sup>52</sup>. Legt man nun einen Haushaltskoeffizienten von mindestens 6 zugrunde<sup>53</sup>, verbergen sich hinter den *husgesezzen* oftmals erstaunlich hohe Kopffzahlen. So hätte Johann von Sponheim bei 60 Hausgesessen rund 360 Juden in Kreuznach oder anderswo in seiner Grafschaft aufnehmen können<sup>54</sup>. Gewiß haben manche Empfänger der kaiserlichen Vergünstigungen bereits vordem Juden in ihrem Hoheitsgebiet geduldet und sich durch die Ansiedlungsprivilegien die Verfügungsgewalt nur mehr bestätigen lassen<sup>55</sup>. Für Kreuznach beispielshalber, dem Hauptort der Vorderen Grafschaft Sponheim, können schon für das 13. und beginnende 14. Jahrhundert einzelne Juden nachgewiesen werden<sup>56</sup>. Kaum vorstellbar ist jedoch, daß sich in der kleinen Grafschaft um das Jahr 1336 mehr Juden aufgehalten haben sollen als etwa in Trier, wo um die gleiche Zeit ca. 300 Juden in einer Siedlung lebten, die damals zu den größten unter den deutschen Judengemeinden gehörte<sup>57</sup>.

In der überwiegenden Mehrzahl haben die Privilegien wohl tatsächlich erst am Beginn einer Judenansiedlung gestanden, und die auffallend großen Unterschiede von vier bis 60 Hausgesessen bestätigen erneut, wie deren Verleihung den individuellen Verdiensten, Voraussetzungen, Wünschen und Bedürfnissen der Empfänger ebenso wie den jeweiligen zeitlichen Verhältnissen angepaßt war. Bis zum März 1337 lag die Zahl der zugeteilten jüdischen Haushaltungen nicht selten weit über einem Dutzend<sup>58</sup>, während die nachfolgenden Verleihungen mit maximal sechs erheblich darunter blieben. Auch hier hat es den Anschein, als hätten die Pogromwellen der Jahre 1336–38 Auswirkungen auf die weitere Gestaltung der kaiserlichen Judenansiedlungsprivilegien gehabt.

<sup>52</sup> Diese Praxis trug dem Modus der Judenbesteuerung Rechnung, die, abgesehen von der erst unter Ludwig dem Bayern eingeführten kombinierten Kopf- und Vermögenssteuer, in der Regel auf der Grundlage solcher Lebens- und Hausgemeinschaften organisiert war – ähnlich der unter Nichtjuden üblichen Herdsteuer; vgl. *Zimmels*, Beiträge, S. 30–37, sowie *Suchy*, Opferpfennig, S. 120.

<sup>53</sup> Vgl. z.B. *Haverkamp*, Juden im mittelalterlichen Trier, S. 20. *Toch*, Siedlungsstruktur, S. 33, setzt, ausgehend von den spezifischen Verhältnissen im spätmittelalterlichen Nürnberg, sogar einen Koeffizienten von 8 an. In der Tat scheint sich die jüdische Haushaltsgröße – bedingt durch die individuellen Aufenthaltsprivilegien – gegen Ende des Mittelalters vergrößert zu haben. So betrug die durchschnittliche Größe der neun jüdischen Familien, die am 7. Mai 1445 in Landau für zwei Jahre unter dem Schutz des Speyerer Bischofs aufgenommen wurden, sieben Personen, wozu außer der eigentlichen Kernfamilie auch Dienstpersonal sowie Schüler oder Lehrer gehörten; GLAK 67/291, fol. 216'–217. Zur Durchschnittsgröße jüdischer Kernfamilien im hochmittelalterlichen Rheinland (unter vier Personen) vgl. *Stow*, *The Jewish Family*, S. 1086–1094.

<sup>54</sup> Vgl. Nr. 30 im Textanhang 1.

<sup>55</sup> Vgl. etwa Nr. 12 im Textanhang 1.

<sup>56</sup> GJ II, S. 456; RAGS I, Nr. 222, S. 189 f.

<sup>57</sup> Vgl. *Haverkamp*, Juden im mittelalterlichen Trier, S. 20.

<sup>58</sup> Zu den von Ludwig dem Bayern verliehenen Hausgesessen, die einen zahlenmäßigen Umfang von einem Dutzend und mehr erreichten, vgl. Nr. 13, 16, 17, 18, 21, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 im Textanhang 1.

Als das Übergreifen der »Armleder«-Verfolgung auf den Mittelrhein unmittelbar bevorstand, wurden Bischof Gerhard von Speyer am 2. Juni 1337 von Ludwig *sechs sesshaft juden, die itzunt in der stadt zu Spire sitzent oder die er darinn sesshaft macht*, zugesprochen<sup>59</sup>. Obwohl der Prälat in seinem Hochstift auf die jüdischen Niederlassungen in Landau, Lauterburg, Deidesheim, Bruchsal, Waibstadt und Udenheim hätte zurückgreifen können<sup>60</sup>, ließ er sich das Ansiedlungsrecht für die Bischofsstadt verbiefen. Dahinter stand zwar zum einen der Versuch, mittels einer Gruppe von Juden verlorenen Einfluß auf die Speyerer Judengemeinde zurückzugewinnen<sup>61</sup>. Andererseits aber hat das verheerende Auftreten der Judenschläger sicherlich auch bei Bischof Gerhard Befürchtungen wach werden lassen<sup>62</sup>, die es ihm ratsam erscheinen ließen, Juden im Schutz der Speyerer Stadtgemeinde anzusiedeln; denn anders als viele jüdische Gemeinden in den ländlichen Regionen des Mittelrheinraumes waren die Speyerer Juden ebenso wie ihre Glaubensgenossen in Worms seit mindestens 140 Jahren nicht mehr von Pogromen heimgesucht worden<sup>63</sup>, so daß die beiden Städte bis dahin als relativ sicher vor antijüdischen Ausschreitungen angesehen werden konnten.

Ludwigs Thronnachfolger, der Luxemburger Karl IV., der den Umfang der Verpfändungen zugunsten seiner Dynastie und auf Kosten des Reichs noch zu steigern wußte<sup>64</sup>, führte anfangs auch die Praxis der Judenansiedlungsprivilegierungen nach Form und Inhalt, so wie sie sich in den letzten Regierungsjahren des Wittelsbachers entwickelt hatte, weitgehend unverändert fort<sup>65</sup>. Mit dem Einbruch der Pestverfolgungen Ende 1348 änderten sich die Umstände jedoch schlagartig. Der Massenmord an den Juden eröffnete dem aus einem ruinösen Thronstreit hervorgegangenen Reichsoberhaupt kurzfristig die Möglichkeit, in einem bis dahin beispiellosen Ausmaß über die Hinterlassenschaft der Kammerknechte zu verfügen<sup>66</sup>. Das Instrument des Judenansiedlungsprivilegs büßte infolge der extrem gewandelten Situation seinen bisherigen Reiz ebenso ein wie seine Funktion als Gestaltungsfaktor des jüdischen Siedlungsgefüges. Die wenigen Überlebenden der Pogrome kehrten – wie bereits dargelegt – hauptsächlich in Städte mit ehemals größeren Judengemeinden zurück, und Karl IV. beschränkte sich bei seinen nach 1350 vergebenen Judenansiedlungsprivilegien weitgehend auf die Förderung oder Bestätigung dieser Wiederaufnahme der Juden<sup>67</sup>. Neue Siedlungsgebiete, wie sie vor der Mitte des 14.

<sup>59</sup> Nr. 35 im Textanhang 1.

<sup>60</sup> Vgl. die aus dem gleichen Jahr stammende Übereinkunft Bischof Gerhards mit den dortigen Juden in ZGO 26, 1874, Nr. 11, S. 82.

<sup>61</sup> Vgl. *Debus*, Juden in Speyer, S. 20, *Wiener*, Geschichte der Juden, S. 302 f., sowie allgemein *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 99–102.

<sup>62</sup> Zu ähnlichen Befürchtungen des Trierer Erzbischofs Balduin vgl. *Stengel*, Nova Alamaniae I, Nr. 411, S. 238.

<sup>63</sup> Die letzte Verfolgung hatte 1195 in Speyer stattgefunden; vgl. GJ I, S. 331 f.

<sup>64</sup> Vgl. *Landwehr*, Verpfändung, S. 27–32 und S. 454 f.; *Bender*, Verpfändung, sowie *Schuler*, Reichspfandpolitik.

<sup>65</sup> Vgl. Nr. 43–45 im Textanhang 1.

<sup>66</sup> Vgl. *Eckert*, Die Juden, S. 127–129; *Bork*, Zentralgewalt, S. 66–72; *Stromer*, Der kaiserliche Kaufmann, S. 64.

<sup>67</sup> Zu Karls Judenansiedlungsprivilegien nach den Pestverfolgungen vgl. in chronologischer

Jahrhunderts auch dank kaiserlicher Unterstützung in so manchem gräflichen oder freiherrlichen Territorium für die Juden entstanden waren, wurden jetzt durch die Judenansiedlungsprivilegien nicht mehr erschlossen.

## **2. Die Ansiedlung von Juden durch Königtum, Städte und Landesherren bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts**

Die verstärkt seit der zweiten Hälfte des 13., insbesondere aber in den ersten Jahrzehnten des nachfolgenden Jahrhunderts am Mittelrhein zu beobachtende Ausdehnung und Verdichtung des jüdischen Siedlungsnetzes ist natürlich nicht ausschließlich auf die Judenansiedlungsprivilegien zurückzuführen. Wenn sie auch innerhalb dieses komplexeren Vorgangs als Katalysator fungierten, so sind sie doch – wie bereits angedeutet – in erster Linie als eine Reaktion auf veränderte Rahmenbedingungen zu verstehen. Eine gestiegene jüdische Bevölkerungszahl, zunehmende Urbanisierung und, damit einhergehend, eine gesteigerte Nachfrage nach kapitalkräftigen jüdischen Finanz- und Währungsspezialisten im Gefolge einer zu Monetisierung und Kapitalisierung gewandelten Herrschafts- und Wirtschaftsordnung mögen diesen höchst dynamischen Prozeß noch einmal schlagwortartig in Erinnerung rufen. Das eine oder andere Ansiedlungsprivileg hat möglicherweise eine bereits länger bestehende oder sich im Aufbau befindliche Judenniederlassung nur noch im nachhinein legalisiert. Gleichwohl verrät die beachtliche Zunahme der Privilegien ein verstärktes Engagement der verschiedensten Herrschaftsträger für eine jüdische Besiedlung im jeweils eigenen Macht- und Einflußbereich.

### **a. Ansiedlungsinitiativen im Übergang vom Königtum auf die Stadtgemeinden**

Im mittleren Rheingebiet war zunächst das Königtum am Erhalt und am Ausbau der jüdischen Siedlungen besonders interessiert, vor allem in jenen Orten, wo nach dem Ende des staufischen Imperiums die Präsenz der Juden zur Sicherung und zum Erhalt der Reichsbesitzungen beitragen konnte. Rudolf von Habsburg, dessen Umgang mit den Judenansiedlungsprivilegien sich bereits als integrierender Bestandteil seiner Revindikationspolitik herausstellte<sup>68</sup>, griff bei der Finanzierung der Reichsburgmannschaften mehrmals auf die Steuerkraft der jüdischen Schützlinge zurück<sup>69</sup>.

---

Reihenfolge: RI VIII, Nr. 1300, S. 104 (1350 V 24); Nr. 1417, S. 113 (1351 IX 6); Nr. 1498, S. 118 (1352 VII 13); Nr. 1649, S. 131 (1353 XI 5); Nr. 2045, S. 166 (1355 IV 5); Nr. 2283, S. 184 f. (1355 XI 20); Nr. 2323, S. 188 (1355 XII 8); Nr. 6858, S. 719 (1355 XII 18); Nr. 3223, S. 264 (1360 VII 13); Nr. 3397, S. 278 (1360 XI 4); Nr. 3480, S. 284 (1360 XII 13); Nr. 3904, S. 316 (1363 I 22); Nr. 4624, S. 377 (1368 III 7); Nr. 5021, S. 417 (1372 X 28); Nr. 5302, S. 439 (1373 XII 9); Nr. 5686, S. 474 (1376 IX 8); Nr. 5800, S. 485 (1377 IX 1).

<sup>68</sup> Vgl. die Ausführungen im vorigen Kapitel oben S. 101 f.

<sup>69</sup> Vgl. die Anweisungen auf die Judensteuer in Oppenheim (1277 IV 25 = *Battenberg*,

Noch kurz vor seinem Tod, am 24. Juni 1291, nutzte er die Abgaben seiner Juden in Landau als Geldquelle für noch nicht angewiesene Burglehen. blieb nach Auszahlung der Lehngelder noch etwas von den Judensteuern übrig, sollten diese an den König beziehungsweise an dessen Beauftragten fallen; reichten die Leistungen der Juden jedoch nicht aus, waren die Fehlbeträge durch andere Reichseinkünfte zu decken. Ausdrücklich bezog der König nicht nur die schon ansässige jüdische Bevölkerung in die Verfügung ein, sondern auch solche Juden, die eventuell erst später zuwanderten<sup>70</sup>. Die Interessen von Reich und Burgmannschaft waren somit in gleicher Weise auf eine kontinuierliche jüdische Besiedlung des vom König selbst erst vor kurzem zurückgewonnenen und zur Reichsstadt erhobenen Landau ausgerichtet<sup>71</sup>.

In der weiteren Entwicklung schließlich erwies sich der von dem Habsburger eingeschlagene Weg als überaus erfolgreich. Rund um Landau als dem Zentrum der Reichslandvogtei im Speyergau<sup>72</sup> bildete sich binnen zweier Jahrzehnte eine ganze Reihe von neuen Judenniederlassungen. Nach einer unter König Heinrich VII. durchgeführten Untersuchung über die Einkünfte aus der Reichslandvogtei gab es im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts – neben Kaiserslautern und Landau selbst – auch in Annweiler, Deidesheim, Dürkheim und Klingenstein sowie in Ladenburg, Lauterburg und Rockenhausen jüdische Steuerzahler, von denen der 1309 aus dem Amt des Reichslandvogtes geschiedene Raugraf nachweislich Abgaben eingezogen hatte<sup>73</sup>.

Infolge der zunehmenden Entfremdung und des damit einhergehenden Verfalls der besonders auf dem System der Reichslandvogtei fundierten territorialen Basis des Königtums am Mittelrhein kamen dort zwangsläufig auch die königlichen Bemühungen um einen weiteren Ausbau der jüdischen Siedlungen zum Erliegen. Die entsprechenden Initiativen beschränkten sich mehr und mehr auf Städte und Landesherren. Bereits im Januar 1315 hatte König Ludwig der Bayer dem Speyerer Bischof Emicho alle Steuern seiner Kammerknechte, die sich in *civitatibus, opidis, locis et districtibus quibuscumque* des Hochstiftes aufhielten, für 1333 Mark Silber und ein Pfund Heller verpfändet<sup>74</sup>. Mit Deidesheim und Lauterburg befanden sich

Judaica, Nr. 735, S. 310), Wetzlar (1277 VII 9 = RI VI,1, Nr. 812), Frankfurt (1286 IV 22 = MGH Const. III, Nr. 383, S. 365) und Limburg (1287 V 5 = MGH Const. III, Nr. 385, S. 366).

<sup>70</sup> 1291 VI 24 = MGH Const. III, Nr. 467, S. 454: . . . *quod nos dilectis nostris castrensibus in Landowe, quibus nondum feudales redditus deputati sunt, feoda sua apud Iudeos nostros nunc in Landowe constitutos vel in futurum venturos percipienda annis singulis in festo b(eate) Walpurgis deputavimus et legitime duximus ordinanda. Tali conditione subiuncta, quod si quid post expeditionem et solutionem ipsorum feodorum residui fuerit in pecunia per ipsos Iudeos solvenda, hoc utique ad usus nostros aut nostri officii, qui pro tempore fuerit, convertetur. Si vero quidam deficeret in expeditione et solutione ipsorum feodorum, dictus noster officii, qui pro tempore fuerit, defectus memoratos de redditibus nostris et imperii supplere tenebitur annuatim.*

<sup>71</sup> Vgl. Martin, Städtepolitik, S. 113 f.

<sup>72</sup> Zur Reichslandvogtei im Speyergau vgl. Schreibmüller, Speyergau.

<sup>73</sup> Vgl. die undatierten Verzeichnisse in MGH Const. IV,1, Nr. 284 f., S. 245–250.

<sup>74</sup> 1315 I 13 = Hilgard, UB Speyer, Nr. 290, S. 231.

damals unter der Landeshoheit des Bischofs gleich zwei Orte, deren Juden wenige Jahre zuvor noch vom Reichslandvogt besteuert worden waren<sup>75</sup>.

Ebenfalls im Januar 1315 machte Ludwig auch gegenüber den Stadtgemeinden von Speyer und Worms hinsichtlich ihrer Judengemeinden bedeutsame Zugeständnisse. Noch bevor er beiden Städten aus Dankbarkeit für ihre Unterstützung in der entscheidenden Phase des Thronstreits auf seine Lebenszeit einen jährlichen Anteil von jeweils 300 Pfund Hellern der örtlichen Judensteuer verlieh<sup>76</sup>, gab er ihnen die Befugnis, *Juden, welhe des begerent, an alle irrunge [. . .] zu burger in ir stat aufzunehmen*<sup>77</sup>. Damit war den Stadtvätern offiziell die Möglichkeit gegeben, ohne Mitwirkung der obersten Reichsgewalt Juden aus der Einwohnerschaft der Bischofsstädte in den engeren Kreis der Bürgergemeinde aufzunehmen und zugleich direkt und individuell zu besteuern<sup>78</sup>. Zumindest die Stadt Speyer hat nach Ausweis des erstmals 1344 angelegten Bürgerbuches die Möglichkeit der ungehinderten Judenbürgeraufnahme ausgiebig genutzt. Allein für die Jahre von 1344 bis 1348 sind fünf Fälle überliefert, in denen Juden das Bürgerrecht verliehen wurde. Im gleichen Zeitraum haben andererseits drei Juden ihr Bürgerrecht wieder aufgegeben, wohl weil sie die Stadt verlassen wollten<sup>79</sup>.

Karl IV. hat, als er ebenso wie seinerzeit der Wittelsbacher im Rahmen des Thronkampfes zu Beginn seines Königtums dringend auf die Hilfe der beiden Freien Städte angewiesen war, die Vergünstigungen seines Vorgängers bezüglich der Bürgeraufnahme von Juden nur noch bestätigt<sup>80</sup>. Nachdem in Worms und Speyer die Judengemeinden durch die Pestpogrome vernichtet waren, ging der König sogar noch einen Schritt weiter, indem er neben einer erneuten Bestätigung des augenblicklich wertlosen Aufnahmeprivilegs zugunsten der betroffenen Stadtgemeinden

<sup>75</sup> Vgl. DSB IV 3, S. 124 f., sowie GJ II, S. 774 f. Entgegen der in GJ II, S. 465, aufgestellten Behauptung gehörte die Reichsstadt Landau 1315 noch nicht zum Pfandbesitz der Speyerer Kirche, sondern kam erst 1324 dazu; vgl. DSB IV 3, S. 233.

<sup>76</sup> 1315 I 8 = *Boos*, UB Worms II, Nr. 97, S. 61; *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 289, S. 230 f. Gut ein Jahr später wurde die Summe um 100 auf jeweils 400 Pfund Heller erhöht; vgl. *Boos*, UB Worms II, Nr. 111, S. 74; *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 301, S. 239.

<sup>77</sup> 1315 I 4 = *Boos*, UB Worms II, Nr. 94, S. 59; gleichlautendes Privileg bei *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 286, S. 229 f.; vgl. *Carlebach*, *Verhältnisse*, S. 36.

<sup>78</sup> Für die Bürgeraufnahme des Juden Jeckelin von Schlettstadt in Speyer, die vor dem 4. Mai 1313 auf Betreiben des Reiches zustande kam, vgl. MGH Const. IV,2, Nr. 974, S. 1008. In der Praxis freilich war die Bürgeraufnahme von Juden auch ohne Beteiligung der Reichsgewalt schon länger üblich. Bereits in der sogenannten zweiten Rachtung vom November 1293 versprach der Wormser Elekt Eberhard unter Bezugnahme auf älteres Herkommen dem städtischen Rat u.a., die Aufnahme von bischöflichen Dienstleuten oder anderen Personen, Christen oder Juden, in die Wormser Bürgerschaft nicht zu behindern; vgl. *Boos*, UB Worms I, 454, S. 302. Zur individuellen Besteuerung der neu aufgenommenen Juden vgl. die auf zehn Jahre befristete Übereinkunft der Speyerer Stadtgemeinde mit der Judenschaft vom 11. Dezember 1339 (*Hilgard*, UB Speyer, Nr. 459, S. 405 f.).

<sup>79</sup> Das Verzeichnis ist ediert bei *Hilgard*, UB Speyer, Anhang VI, S. 490–492; vgl. *Carlebach*, *Verhältnisse*, S. 65.

<sup>80</sup> Vgl. die entsprechenden Privilegien für Speyer von 1347 XII 24 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 507, S. 448 f., und für Worms von 1348 I 4 = *Boos*, UB Worms II, Nr. 369, S. 257 f.

auf die mobilen und immobilen Güter der Erschlagenen und Vertriebenen verzichtete. Für Speyer erklärte er darüber hinaus, daß zukünftig dort wohnende Juden *mit libe unde mit gute* den Bürgern und der Stadt eigen sein sollten<sup>81</sup>.

Auch in der Stadt Mainz, die nach dem Wortlaut einer aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert stammenden königlichen Urkunde andere Rechte an den dort ansässigen Juden hatte als die Bürger von Worms und Speyer an ihren jüdischen Mitbewohnern<sup>82</sup>, durften spätestens seit einer Verfügung des Luxemburgers vom 5. Januar 1348 städtische, aber auch fremde Juden unter dem Geleitschutz des Reiches als Bürger aufgenommen werden, nachdem sich die Bewohner der Domstadt kurz zuvor auf die Seite der antiwittelsbachischen Partei geschlagen hatten<sup>83</sup>.

Die Verpfändung der Frankfurter Juden an die Bürgerschaft der Mainmetropole durch Karl IV. am 25. Juni 1349 setzte schließlich – soweit es das mittlere Rheingebiet betraf – einen vorläufigen Schlußpunkt unter die gesamte Entwicklung. Nur knapp einen Monat bevor auch hier die Juden dem wahnwitzigen Morden der Pestzeit zum Opfer fielen, kamen die kaiserlichen Kammerknechte, *die itzunt do sint adir her noch dar komen mugen*, gegen eine Pfandsomme von 15.200 Pfund Hellern unter städtische Oberhoheit<sup>84</sup>. Im Unterschied zu den »Schum«-Städten gewährte der König seiner Reichsstadt jedoch nicht das Recht der Bürgeraufnahme von Juden, wengleich die Frankfurter Bürgerbücher bereits seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1312 durchgängig von Bürgerrechtsverleihungen an Juden berichten<sup>85</sup>. Allem Anschein nach vermied der König bewußt die terminologische Anlehnung an seine für die drei Bischofsstädte bestimmten Privilegien, um sich auch weiterhin mehr als nur formal die einträglichen Hoheitsrechte über die Judenschaft in einer der wichtigsten Reichsstädte vorzubehalten<sup>86</sup>. Nichtsdestoweniger hatten die Frankfurter

<sup>81</sup> 1349 III 29 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 519, S. 456 f.; *Boos*, UB Worms II, Nr. 385, S. 267; vgl. *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 104 f.

<sup>82</sup> Das von Adolf von Nassau mit den Stadtgemeinden Worms und Speyer am 14. September 1297 geschlossene und beurkundete Schutzbündnis enthielt die Garantie des Königs, den Bürgern der Stadt Mainz keine Vergünstigungen zu gewähren, die er nicht auch den Bürgern von Worms und Speyer gewähren wollte *ane alleine an den iuden, wande die von Menze an den iuden, die zu Meinze inne sint, vurbas ander reht habent, denne die burger von Wormesse oder von Spire hant an den iuden, di bi in sitzent*; *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 198, S. 154; *Boos*, UB Worms I, Nr. 477, S. 313 f.

<sup>83</sup> 1348 I 5 = MGH Const. VIII, Nr. 463, S. 495. Zu dem zeithistorischen Kontext der Verfügung vgl. *Haverkamp*, Judenverfolgungen, S. 74 f.

<sup>84</sup> 1349 VI 25 = *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 141, S. 50–53; vgl. zu weiteren Zusammenhängen und Konsequenzen die Studie von *Andernacht*, Verpfändung, sowie *Heil*, Vorgeschichte und Hintergründe, S. 117, 133–135.

<sup>85</sup> Vgl. *Andernacht/Stamm*, Bürgerbücher I, S. XIV, S. 1–50, bes. S. 7. Bereits in der für das Jahr 1311 nachgetragenen Liste findet sich ein *Samuel Iudeus de Wunneke* (ebd., S. 1).

<sup>86</sup> Bezeichnenderweise verzichtete der König bei der Verpfändung auch nicht auf das symbolträchtige Gewohnheitsrecht, demzufolge die Frankfurter Juden bei einem Aufenthalt des Monarchen in der Reichsstadt die königliche Kanzlei mit Pergament, den königlichen Hof mit Bettzeug sowie die Küche mit Kochgeschirr und Kesseln zu versorgen hatten; vgl. *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 141, S. 51. In diesen Zusammenhang gehört ferner die Ausnahmeregelung für die Rechte der königlichen Amtleute bezüglich der Frankfurter Juden (ebd., Nr. 147, S. 56 f.); vgl. *Heil*, Vorgeschichte und Hintergründe, S. 134.

Verpfändung ebenso wie die vorangegangenen Privilegien für Speyer, Worms und Mainz zur Folge, daß sich das Interesse an der Ansiedlung weiterer Juden in diesen Orten nahezu ausschließlich auf die städtischen Gemeinden beschränkte. Anders als noch zu Zeiten Rudolfs von Habsburg zog sich das durch Thronwirren und sonstige Konflikte geschwächte Königtum spätestens mit Ludwig dem Bayern mehr oder weniger zwangsläufig aus dem Bereich der aktiven Judenansiedlung in den Freien Städten ebenso wie in den Königs- und Reichsstädten zurück<sup>87</sup>. Demgegenüber ist eine im Zeitraum von 1314 bis 1349 erheblich gestiegene Veräußerung von Nutzungsrechten an den Juden unschwer zu erkennen<sup>88</sup>. Die fiskalischen Gesichtspunkte dominierten seit Ludwig dem Bayern und Karl IV. eindeutig das Verhältnis der obersten Reichsgewalt zu den Kammerknechten<sup>89</sup>, während gezielte Maßnahmen zum Ausbau und zur Förderung jüdischer Niederlassungen im königlichen Kalkül keine Rolle mehr spielten.

## b. Territoriale Judenansiedlung

Im November 1278 trafen die Erben der Herrschaft Münzenberg, Reinhard IV. und Ulrich von Hanau sowie die Brüder Philipp II. und Werner von Falkenstein, als Samtherren von Assenheim ein Abkommen über die Aufteilung der Steuern von den Juden der Stadt. Demnach erhielten zukünftig Ulrich von Hanau auf der einen und sein Vater Reinhard nebst den beiden Falkensteinern auf der anderen Seite zu zwei gleichen Teilen jeweils sieben Mark Aachener Pfennige pro Jahr. Die Abgaben von später hinzukommenden Juden sollten den Erbschaftsanteilen der Parteien entsprechend verteilt werden. Interessant in diesem Zusammenhang ist der in der Vertragsurkunde enthaltene Hinweis, daß es sich um *iudei nunc apud Assenheim sedentes, ex parte serenissimi domini nostri Rudolphi Romanorum regis* handelte<sup>90</sup>. Die Nutzungsrechte gingen also auf eine Verfügung von König Rudolf von Habsburg zurück, wobei jedoch nicht ganz klar ist, ob es sich um ein Ansiedlungsprivileg handelte oder lediglich um die Übertragung der Judensteuern; letzteres scheint allerdings aufgrund anderer Indizien wahrscheinlicher<sup>91</sup>.

Unabhängig davon, durch welche Art von Vergünstigung die Assenheimer Stadtherren Verfügungsrechte über die Juden gewannen, ist der Vorgang symptomatisch für die zunehmende Einbeziehung der Juden in komplexe herrschaftliche Interessengeflechte vornehmlich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Zwar konnten sich die Bestrebungen der verschiedenen Herrschaftsträger nach Maximierung ihrer Judenteinkünfte als durchaus förderlich für die weitere Entwicklung der Niederlassungen erweisen, in Konfliktsituationen hingegen liefen die Juden schnell Gefahr, das Opfer einander widerstrebender Interessen ihrer diversen Schutzherren zu werden<sup>92</sup>.

<sup>87</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang die auf städtetypologischer Differenzierung beruhenden Ausführungen von *Haverkamp*, Judenverfolgungen, S. 77–85, bes. S. 77 f.

<sup>88</sup> Vgl. *Landwehr*, Verpfändung, S. 26, 31 f., 453 f.; *Bender*, Verpfändung, S. 91.

<sup>89</sup> Vgl. *Battenberg*, Juden am Mittelrhein, S. 147–149.

<sup>90</sup> Zitiert nach *Battenberg*, Assenheimer Judenpogrome, S. 126.

<sup>91</sup> Vgl. ebd., S. 126 f.

Die Aufsplitterung der ursprünglich im Reichsoberhaupt vereinten Herrschaftsrechte über die Juden beschränkte sich indessen nicht allein auf schon bestehende jüdische Gemeinden. Mit den Ansiedlungsprivilegien war vielen Landes- und Stadtherren die Möglichkeit gegeben, ihrerseits für eine im eigenen Interesse liegende Ausdehnung von jüdischen Niederlassungen zu sorgen. Relativ gut dokumentiert ist die praktische Umsetzung des Ansiedlungsprivilegs für Graf Johann von Sponheim-Kreuznach. Auf das von ihm betriebene Projekt, zusammen mit dem Raugrafen Ruprecht bei dessen Dorf Eberburg eine Stadt anzulegen und darin eventuell auch gemeinsam einige Juden zu halten, wurde bereits hingewiesen<sup>93</sup>. Sieben Monate nachdem ihm Kaiser Ludwig der Bayer die Verfügungsgewalt über 60 Judenfamilien verbrieft hatte<sup>94</sup>, nutzte Graf Johann die finanziellen Engpässe seiner raugräflichen Nachbarn, indem er sich von Heinrich, Herrn zu Neu-Bamberg, und dessen Sohn Philipp unter anderem die Hälfte von deren Burg Imsweiler und des davorliegenden Dorfes für 1400 Pfund Heller verpfänden ließ. Fortan sollten die Burgmannen von dem Sponheimer und den Raugrafen gemeinsam eingesetzt und unterhalten werden. Wohl um die Finanzierung der Burgbesetzung abzusichern, beabsichtigte Graf Johann die Ansiedlung von mindestens vier hausgesessenen Juden<sup>95</sup>. Auf diese Weise gelang es Johann, auch mittels der Juden seinem Einfluß im raugräflichen Herrschaftsbereich auf Dauer Geltung zu verschaffen, konnten doch die Raugrafen indirekten Nutzen aus den finanziellen Leistungen der sponheimischen Juden ziehen, an deren Erhalt und Wohlergehen sie somit neben Graf Johann ein besonderes Interesse haben mußten.

So geschickt wie der durch zielstrebiges und systematisches Handeln profilierte Sponheimer<sup>96</sup> das Judenregal als Instrument seiner nach außen gerichteten territorialpolitischen Ambitionen einzusetzen wußte, so erfolgreich war er offenkundig auch in der Ansiedlung von Juden innerhalb des eigenen Territoriums, insbesondere in Kreuznach, dem städtischen Zentrum seiner Grafschaft. Die durch Johanns Juden an Salmann Kämmerer gerichtete Anfrage nach der rechtlichen Stellung der Juden in Mainz<sup>97</sup> weist auf eine gewachsene Bedeutung der Judenschaft innerhalb der Grafschaft Sponheim-Kreuznach hin, was die Aufstellung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen erforderte. Vielleicht auf der Grundlage dieser Mainzer Informationen rechtfertigte Johann sein gewaltsames Vorgehen gegen den Kreuznacher Juden Nathan und dessen Familie, die sich nach der Konfiskation ihres Vermögens zu einer Buße von insgesamt 7000 Pfund Hellern verpflichten mußten:<sup>98</sup> eine für

<sup>92</sup> Vgl. *Haverkamp*, Judenverfolgungen, S. 78, 91 f.; *ders.*, »Innerstädtische Auseinandersetzungen«, S. 116–121; *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 102.

<sup>93</sup> Siehe oben S. 36.

<sup>94</sup> Zum Nachweis s. Nr. 30 im Textanhang 1.

<sup>95</sup> 1336 XII 21 = RAGS I, Nr. 656, S. 403.

<sup>96</sup> Vgl. *Mörsch*, Genealogie, S. 153.

<sup>97</sup> 1338 I 17 = RAGS I, Nr. 675, S. 411; vgl. GJ II, S. 783 sowie ferner oben S. 72.

<sup>98</sup> 1338 III 1 = RAGS I, S. 412–413, zu Nr. 678; BHSAM Kaiser-Ludwig-Selekt 616. Interessanterweise sind die drei Stücke, denen wir die Nachricht von den nicht näher begründeten Maßnahmen gegen Nathan verdanken, nur als Abschriften auf einem Pergamentblatt überliefert, denen eine Kopie des Judenansiedlungsprivilegs vom 14. Mai

damalige Verhältnisse beachtlich hohe Summe, die zugleich einen ungefähren Eindruck von der finanziellen Leistungskraft Nathans und seiner Angehörigen vermittelt. Als Zeugen der Verpflichtungserklärung fungierten neben fünf gräflichen Funktionsträgern die Juden Crissant, Abraham, Calman, Meister Liebirman, Meister David, Jakob an dem Berge und Bynherre, die gemeinsam mit Nathan und mit Ausnahme von Meister Liebirman ihre Siegel ankündigten. Offenbar handelte es sich bei den sieben jüdischen Zeugen um herausragende Persönlichkeiten innerhalb der Judenschaft des Grafen, da fast alle ein Siegel besaßen, also zumindest umfangreiche Geschäftsbeziehungen pflegten<sup>99</sup>, und zwei sogar den Titel eines »Meisters« führten<sup>100</sup>.

Weniger Erfolg als Graf Johann bei den Bemühungen um die Niederlassung von Juden hatte seine Neffe Walram, der als Sohn Graf Simons die nördlichen Gebiete der 1301 geteilten Grafschaft Sponheim-Kreuznach, der sogenannten Vorderen Grafschaft, innehatte und seit 1329 an den Regierungsgeschäften seines wohl Ende 1336 gestorbenen Vaters beteiligt war<sup>101</sup>. Noch nicht einmal einen Monat nachdem sein Vater ihm am 8. Juli 1332 die Herrschaft über die Stadt Kirchberg übertragen hatte, mußte der schon vorher bei trierischen Juden hoch verschuldete Walram<sup>102</sup>

---

1336 vorangestellt ist. Konnte Nathan die Summe innerhalb einer bestimmten Frist nicht aufbringen, sollte er zusammen mit seiner Frau und drei Töchtern in der gräflichen Burg unter Arrest gestellt werden; die beiden Söhne sollten in diesem Falle unbehelligt bleiben. Nach dem Testament Graf Johanns vom 18. Februar 1340 befanden sich Nathan, seine Frau und seine (nicht näher bezeichneten) Kinder noch immer in Gefangenschaft, weshalb er deren Freilassung nach seinem Tod anordnete. Mit Nathans Söhnen sollten sich die Treuhänder Johann aussöhnen (RAGS I, Nr. 747, S. 453 f.). Sabilman und Pa(l)tte, Nathans Söhne, hatten sich zwischenzeitlich zum Raugrafen Konrad abgesetzt, der allerdings nach seinem Bündnis mit Graf Johann vom 22. April 1339 (ebd., Nr. 730, S. 444) noch am selben Tag zusicherte, die beiden Juden, *bi den der edil [. . .] greve Johan von Spanheim zwiung hat*, nicht länger zu halten (RAGS I, S. 413, zu Nr. 678; BHSAM Kaiser-Ludwig-Selekt 616).

<sup>99</sup> Die im westlichen Reichsgebiet des Spätmittelalters relativ selten nachgewiesenen privaten Judensiegel dienten vornehmlich der Besiegelung von Quittungen aus dem Kreditverkehr; vgl. *von den Brinken*, Rheinische Judensiegel, S. 419–424.

<sup>100</sup> Daß von den beiden »Meistern« »zumindest einer als Rabbiner der Gemeinde« Kreuznach zu betrachten ist (so GJ II, S. 456), muß reine Vermutung bleiben.

<sup>101</sup> Vgl. *Mötsch*, Genealogie, S. 154 und 160. 1340 beerbte Walram schließlich auch seinen kinderlos verstorbenen Oheim Johann von Sponheim-Kreuznach, so daß unter ihm die beiden Teilherrschaften der Vorderen Grafschaft wieder vereint wurden; vgl. ebd., S. 160. Die Angaben im GJ II-Artikel Sponheim (S. 782 f.) über die dynastischen Verhältnisse in den Grafschaften Sponheim-Kreuznach (Vordere Grafschaft) und Sponheim-Starkenbourg (Hintere Grafschaft) sind zum Teil irreführend. So war Graf Philipp, der 1336 von Ludwig dem Bayern ein Judenansiedlungsprivileg für zwölf Judenhaushalte erhielt (vgl. Nr. 31 im Textanhang 1), nicht Herr der Hinteren Grafschaft, sondern Haupt der aus der Vorderen Grafschaft hervorgegangenen Seitenlinie Sponheim-Bolanden; vgl. *Mötsch*, Genealogie, S. 169 f.

<sup>102</sup> Schon im August 1331 hatte Erzbischof Balduin dem Grafensohn anlässlich eines Dienstvertrages eine Schuld von 1000 Pfund Heller, die Walram bei Juden aus dem Erzstift Trier aufgenommen hatte, nachgelassen bzw. getilgt; RGK I, Nr. 765, S. 254; REM I,2, Nr. 3156, S.59; vgl. *Mötsch*, Trier und Sponheim, S. 378.

seine Rechte an dem Hunsrückort mitsamt Geleit und Juden an den Trierer Erzbischof Balduin für 2000 Pfund Heller verpfänden<sup>103</sup>. Zwar erhielt Walram im März 1337 von Kaiser Ludwig die Erlaubnis, in seiner Grafschaft 30 seßhafte Juden zu halten<sup>104</sup>, doch standen die finanzkräftigeren Juden, die sich nach 1332 in Kirchberg niederließen, anscheinend in der Mehrzahl unter der Oberhoheit des Trierer Kirchenfürsten. Bei diesen kurtrierischen Juden hatte sich der Graf in der Folgezeit erneut mit über 2000 Pfund Hellern verschuldet. Nicht zuletzt deshalb inszenierte er Ende der 1330er Jahre im zeitlichen Umfeld der »Armleder«-Verfolgungen einen Pogrom, bei dem er gezielt die Juden des Erzbischofs ermorden ließ, während seine eigenen Juden, die ebenfalls in Kirchberg ansässig waren, auf seinen Befehl hin verschont blieben<sup>105</sup>.

Walrams aggressives Verhalten unterstreicht anschaulich die extrem gefährdete Stellung, in welche die Juden geraten konnten, sobald sie im Kontext politischer Konfliktsituationen bewußt oder unbewußt instrumentalisiert wurden. So wie sich Graf Johann von Sponheim-Kreuznach mittels der Ansiedlung von Juden in der Raugrafschaft nachhaltigen Einfluß auf die benachbarte Herrschaft zu verschaffen suchte, so gelang es Erzbischof Balduin im Rahmen seiner expansiven Territorialpolitik im weiteren Hunsrück-Nahe-Raum<sup>106</sup> vor allem dank kapitalkräftiger und leistungsfähiger Juden, sich über mehrere Jahre hinweg in einem wichtigen herrschaftlichen Mittelpunkt der Vorderen Grafschaft Sponheim festzusetzen, wogegen sich Graf Walram zuletzt mit brutalen Übergriffen auf die erzbischöflichen Juden wehrte.

Graf Walram war nicht der einzige seines Standes, der aufgrund von Schulden gegenüber erbstiftischen Juden in die Abhängigkeit des Trierer Metropoliten geriet<sup>107</sup>. Es ist geradezu ein Kennzeichen der erzbischöflichen Politik jener Jahre, daß Balduin die Außenstände von Adeligen bei »seinen« Juden übernahm und – für eine entsprechende Gegenleistung natürlich – beglich respektive verrechnete. Die Juden fungierten demnach lediglich als »Agenten« des Erzbischofs, das heißt, daß sie »nur noch nach außen hin selbständig auftraten, tatsächlich aber im Auftrag ihres Herrn handelten«<sup>108</sup>.

<sup>103</sup> 1332 VIII 1 = RAGS I, Nr. 573, S. 364; REM I,2, Nr. 3227 f., S. 77; vgl. *Mötsch*, Trier und Sponheim, S. 378; *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 455. Die Pfandsumme wurde im März des darauffolgenden Jahres noch um 500 Pfund Heller erhöht; vgl. RAGS I, Nr. 584, S. 370.

<sup>104</sup> Vgl. Nr. 34 im Textanhang 1.

<sup>105</sup> LHAK I A 5042; vgl. *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 455, 476; *Mötsch*, Trier und Sponheim, S. 379 f.; GJ II, S. 399; vgl. unten S. 242 f.

<sup>106</sup> Vgl. im allgemeinen *Mötsch*, Trier und Sponheim, S. 371–381, und im besonderen am Beispiel der Erwerbung der Schmidburg *ders.*, Trierische Territorialpolitik.

<sup>107</sup> Auch seine Verwandten aus der Hinteren Grafschaft Sponheim-Starkenbourg standen mit hohen Summen bei erzbischöflichen Juden in der Kreide; vgl. *Mötsch*, Trier und Sponheim, S. 385–387.

<sup>108</sup> *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 468 f.; dort auch zahlreiche weitere Beispiele; vgl. zuletzt *ders.*, Erzstift Trier, S. 76.

Die gleiche Systematik wie in der territorialpolitischen Instrumentalisierung von Judenschulden legte Balduin bei der Ansiedlungspolitik an den Tag, die bis dahin in ihren Ausmaßen sowie in ihrer Zielstrebigkeit im gesamten Reichsgebiet ohne Vorbild war<sup>109</sup>. Konsequenter verknüpfte er den Ausbau der landesherrlichen Administration mit der Aufnahme und Verteilung von Juden in seinem Territorium, indem er in nahezu jedem größeren Amtsort für eine jüdische Niederlassung sorgte<sup>110</sup>, was sowohl der Weiterentwicklung des erzstiftischen Städtewesens zugute kam als auch eine flächendeckende Versorgung mit Kreditgebern ermöglichte, auf die nicht zuletzt auch die lokalen Verwaltungsträger des Erzbischofs bei akutem Kapitalbedarf zurückgreifen konnten.

Als Balduin nach dem Tod des Matthias von Bucheck 1328 die Verweserschaft im Erzbistum Mainz antrat<sup>111</sup>, übernahm er eine Landesherrschaft, in der schon eine beachtlich hohe Dichte an Judenniederlassungen vorhanden war, ohne daß bis zu diesem Zeitpunkt besondere herrschaftliche Maßnahmen zur aktiven Förderung jüdischer Siedlungstätigkeit zu erkennen gewesen wären<sup>112</sup>. Allenfalls gewisse Ansätze finden sich 1321 in einer Verpfändung, die von den Provisoren des damals ebenfalls vakanten Erzstuhles zugunsten des Ritters Thilmann von Rüdesheim als Ausgleich für dessen Verluste im Dienste Erzbischof Gerhards (1289–1305) durchgeführt wurde. Danach sollten alle Juden, die in der Stadt Bingen und im Dorf Rüdesheim ansässig waren, und diejenigen, die zukünftig noch dorthin zogen, solange unter der Obhut des Ritters bleiben, bis dieser von ihnen die Pfandsomme in Höhe von 50 Mark Kölner Pfennigen erhalten hatte. Für den Fall, daß ein späterer Erzbischof diese Regelung nicht akzeptierte, versprachen die Provisoren, die Juden auf Verlangen bis nach Mainz zu geleiten<sup>113</sup>.

Von einer systematischen Begünstigung des jüdischen Siedlungsausbaus ist der angesprochene Vorgang noch weit entfernt. Im wesentlichen läßt sich daraus kaum mehr erschließen, als daß die Erweiterung jüdischer Niederlassungen von herrschaftlicher Seite nur punktuell ins Auge gefaßt wurde, um damit kurz- und mittel-

<sup>109</sup> Vgl. dazu ausführlich *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 454–460.

<sup>110</sup> Ebd., S. 460. Zur Verwaltungsorganisation des Trierer Erzstiftes in der Zeit Balduins vgl. *Laufner*, Ämterorganisation, S. 289–301, und zuletzt *Burgard*, Beamte und Verwaltung, S. 236–241.

<sup>111</sup> Zu Balduins Verweserschaft in Mainz vgl. *Debus*, Balduin als Administrator, S. 415–433.

<sup>112</sup> Vgl. oben S. 38 mit Anm. 40. Von den insgesamt 20 bzw. unter Einschluß der damals mainzischen Reichspfandschaften Oppenheim und Gau-Odernheim 22 Judenniederlassungen in den erzstiftisch-mainzischen Orten des Untersuchungsgebietes sind nur sieben für den Zeitraum nach 1328, also seit dem Beginn von Balduins Verweserschaft, erstmals quellenmäßig belegt: Bleidenstadt (GJ II, S. 88), Buchen (GJ II, S. 141), Eltville (GJ II, S. 208), Gau-Algesheim (GJ II, S. 269), Geisenheim (GJ II, S. 271), Heppenheim (GJ II, S. 354), Orb (GJ II, S. 632).

<sup>113</sup> 1321 IX 12 = REM I,1, Nr. 2258, S. 444. Der entsprechende Passus der Verpfändungsurkunde lautet nach *Sauer*, Nass. UB I,3, Nr. 1736, S. 122 (zu »vor XII 13«): *Thilmannus de Rudensheim [. . .] sub se et sub protectione sua accipit Judeos, qui in oppido Pinguensi et villa Rudensheim personaliter resident vel in posterum venturi sunt, tamdiu quousque ab ipsis Judeis L marcas den. Colon., pro quibus iidem Judei ipsi obligati sunt, tollat et recipiat.*

fristigen finanziellen Engpässen zu begegnen. An langfristige, strukturelle Verbesserungen mittels einer breit angelegten Unterstützung jüdischer Siedlungsaktivitäten dachte man offenbar nicht, vielleicht weil die Anzahl der Judenniederlassungen in den mittelrheinischen Besitzungen der Mainzer Kirche im Vergleich etwa zum Erzstift Trier zu Beginn des 14. Jahrhunderts<sup>114</sup> ohnehin schon recht hoch war.

Mit der Provisorschaft des Trierer Erzbischofs auf dem Mainzer Stuhl sollte sich diese weitgehend passive herrschaftliche Haltung gegenüber jüdischen Aktivitäten nachhaltig ändern. Noch während des »Mainzer Krieges«, in dessen Folge Balduin seine Position gegenüber der bürgerlichen Gemeinde in der Metropolitanstadt und damit auch gegenüber seinem Kontrahenten um den Bischofsstuhl, Heinrich von Virneburg, weiter festigen und ausbauen konnte<sup>115</sup>, ließ sich der Oberhirte am 11. Dezember 1331 in einem Bündnisvertrag mit Kaiser Ludwig dem Bayern die im ausgehenden 13. Jahrhundert an die Bürgerschaft verlorenen Rechte des Mainzer Erzstiftes an den in der Bischofsstadt ansässigen Juden erneut übertragen, freilich unter Anerkennung der Ansprüche des Reiches<sup>116</sup>. Doch weder der Kurfürst noch der Kaiser waren später in der Lage, ihr Ansinnen in die Realität umsetzen, so daß die Mainzer Stadtväter sich auch weiterhin ungestört der Steuern ihrer jüdischen Mitbewohner erfreuen konnten<sup>117</sup>.

Effektiver als Balduins Bemühungen um die Restitution erzbischöflicher Rechte an den stadtmainzischen Juden gestalteten sich auf territorialer Ebene seine Anstrengungen zur Funktionalisierung jüdischer Präsenz, bei welcher Gelegenheit er auf die Erfahrungen im Erzstift Trier vornehmlich hinsichtlich des Einsatzes jüdi-

<sup>114</sup> Vgl. *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 454 f.; *ders.*, Erzstift Trier, S. 69 f.

<sup>115</sup> Zum »Mainzer Krieg« vgl. *Debus*, Balduin als Administrator, 423–425; *Demandt*, Stadtherrschaft, S. 96–102; *Falck*, Erzbischofsmetropole, S. 115–119; *Huber*, Das Verhältnis, S. 77–84.

<sup>116</sup> Es handelt sich nicht, wie bei REM I,2, Nr. 3175, S. 64, sowie bei REK IV, Nr. 1979, S. 476, angegeben, um die »Juden im Erzstift Mainz«. Über diese hatte der Erzbischof schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts die uneingeschränkte Verfügungsgewalt (vgl. oben Anm. 7). In dem bei *Felten*, Die Bulle, Nr. 4, S. 239–243, gedruckten Bündnisvertrag heißt es unmittelbar im Anschluß an die militärische Hilfsverpflichtung des Kaisers im Falle der Rechtsverweigerung der Stadt Mainz gegenüber Balduin und seinen Anhängern: *Und waz si* [sc. Erzbischof Balduin und Kaiser Ludwig] *in angewinnent von sune wegen an varenden habe und ouch die Juden, die vor [d.h. »früher«] des stiftes zu Mentz waren, ob si die gewinnen, daz und die sullent si mit einander gelich teilen, und sullent die Juden furbaz sitzen zu gelichem nutze dem Riche und dem stifte zu Mentze. Und sullent si die herren beide geliche beschirmen und versprechen* (vgl. *Battenberg*, Die Zeit Ludwigs des Bayern, Nr. 134, S. 82 f.). Eindeutig sind damit die Juden in der Stadt Mainz gemeint, über die der Mainzer Erzbischof »früher« Rechte hatte, die er aber 1295 bis auf einen festgesetzten jährlichen Anteil von 112 Mark Aachener Pfennigen an der Judensteuer an die Stadtgemeinde abtreten mußte; 1295 VI 18 = REM I,1, Nr. 417, S. 73 f.; vgl. GJ II, S. 514; *Falck*, Glanz und Elend, S. 31 f.; *ders.*, Mainz III, S. 123.

<sup>117</sup> Balduins Gegenspieler im Kampf um die Metropolitangewalt, Graf Heinrich von Virneburg, hatte der Stadtgemeinde und den Juden zu Mainz bereits am 4. April 1329 das Privileg Erzbischof Gerhards vom 18. Juni 1295 bestätigt; REM I,2, Nr. 3848 f., S. 220 f.; vgl. ebd., Nr. 3847 sowie Nr. 3850, 3851, 3852, S. 220 f., zu weiteren Vergünstigungen desselben für die Stadtgemeinde.

scher Spezialisten in der territorialen Finanzverwaltung zurückgreifen konnte<sup>118</sup>. Vermutlich in den Anfangsjahren seiner Mainzer Verweserschaft erteilte Balduin einem gewissen *Abraham de C.* mitsamt Frau und Kindern ein auf zwei Jahre befristetes Privileg, demgemäß sich der Jude mit seiner Familie gegen eine jährlich am Weihnachtsfest zu entrichtende Gebühr von fünf Pfund Hellern unter erzbischöflichem Schutz in Bingen aufhalten durfte, ohne daß er in dieser Zeit von seinen Glaubensgenossen oder vom Erzbischof zu weiteren Steuern und Abgaben herangezogen werden konnte. Sobald der Jude den Schutzzins gezahlt hatte, sollte er die Möglichkeit zu freiem und ungehindertem Abzug haben<sup>119</sup>.

Der Privilegierte dürfte identisch sein mit jenem *Abraham judeo Pinguensi*, der neben Paul von Geisenheim zwischen dem April 1333 und dem Oktober des folgenden Jahres als kurmainzischer Zöllner in Oberlahnstein nachzuweisen ist und als solcher in engem Kontakt zu den jüdischen Funktionsträgern Erzbischof Balduins aus Trier stand<sup>120</sup>. Im Januar 1337, kurz vor dem Ende von Balduins Verweserschaft<sup>121</sup>, wurde Abraham von Bingen seitens der Trierer Juden Jakob Daniels, Isaak dem Kleinen und Aaron von Wittlich mit der Einziehung von Zolleinkünften im mainzischen Ehrenfels beauftragt. Die Gelder dienten der Tilgung eines 29 Pfund großer Turnosen teuren Kredites, den Balduin als mainzischer Landesherr bei seinen jüdischen Finanziers aufgenommen hatte<sup>122</sup>. Noch unter Balduins Gegenspieler und Nachfolger auf dem Mainzer Stuhl, Heinrich von Virneburg, trat Abraham als Gläubiger<sup>123</sup> und Finanzverwalter<sup>124</sup> des Landesherrn ebenso wie als Zollpächter zu Geisenheim<sup>125</sup> und Bingen<sup>126</sup> in Erscheinung.

<sup>118</sup> *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 469–473; *Liebe*, Juden im Erzstift Trier, S. 350 f.

<sup>119</sup> *Stengel*, Nova Alamanniae I, Nr. 309, S. 175; dort auf »1329 – etwa 1333« datiert. Das nur abschriftlich überlieferte Stück ist rubriziert mit: *Receptio Judei in protectionem pro pensione*; vgl. REM I,2, Nr. 3645, S. 176.

<sup>120</sup> *Volk*, Rechnungen, S. 13, 19–25. Am 6. Oktober desselben Jahres wurde Abraham dem Zollschreiber und Kellner zu Oberlahnstein, Anzo von Geisenheim, zugeordnet; ebd., S. 6. Zu Muskinus, der in dieser Zeit die Rezesse der Oberlahnsteiner Zöllner und Zollschreiber bezeugte und auch sonst von den Zöllnern und Zollschreibern, also auch von Abraham, als Beauftragter des Landesherrn Geldbeträge erhielt, ebd., S. 4, 9, 11, 13, 18, 21 f., 25.

<sup>121</sup> Diese endete nach *Debus*, Balduin als Administrator, S. 432, spätestens am 26. April 1337.

<sup>122</sup> 1337 I 22 = REM I,2, Nr. 3592, S. 163 f. Noch Ende 1340/Anfang 1341 hatte Abraham für sich eine Zollbefreiung über 12 Fuder Wein in Ehrenfels erwirken können; vgl. *Struck*, Zoll und Verkehr, S. 46.

<sup>123</sup> 1344 V 13 = REM I,2, Nr. 5136, S. 474; 1345 VIII 17 = ebd., Nr. 5343, S. 510.

<sup>124</sup> Auf diese Funktion weist eine von Erzbischof Heinrich am 3. Oktober 1342 beurkundete Abrechnung mit *Abraham genant von Crucenach unsem juden zu Binge von allen stucken als er uns geluwen und uz gegeben und ouch entphangin hat*, hin. Als Ausgleich für Abrahams Verluste sollte dieser *alles des geldes, daz uns alle juden gebin sollent, die zu Binge, zu Odirnheim, zu Sobirnheim, zu Eltevil und andirsw in unsirn dorferen und geriechten gesezen sint besundirn gebin sollent zu phachte* [ . . . ], *an unsir stad uffhebin* [ . . . ] *und uns davon rechenunge tun*. Schließlich stellte der Erzbischof fest, daß *hie mide sin* [Abrahams] *leste recess und alle brieve, die er von uns hatte ubir schold gelichtet und getodit seien*; BHSAM Erzstift Mainz Urkunden 873; REM I,2, Nr. 4886, S. 423; *Schaab*, Diplomatische Geschichte, S. 83. Für weitere Hinweise auf Abrahams Tätigkeit in der

Über besondere finanztechnische Kenntnisse verfügte auch Abraham Buch von Wertheim, der zweite Jude im Erzstift Mainz, von dem ein individuelles, landesherrliches Schutzprivileg überliefert ist. Am 8. Dezember 1333 erklärte Erzbischof Balduin die Nachbesserung einer Pachtvereinbarung, die der Mainzer Domdekan Johannes Unterschopf sowie der Starkenburger Burggraf Hartmut von Kronberg in seinem Auftrag mit Abraham über den erzstiftischen Wasser- und Landzoll zu Miltenberg getroffen hatten, da die Realeinnahmen an der Zollstätte unerwartet hoch ausgefallen waren. In Zukunft hatte der jüdische Pächter die Überschüsse an den Erzbischof abzuführen, der ihn dann nach eigenem Ermessen an den Gewinnen beteiligen wollte. Abgesehen von diesen und weiteren finanztechnischen Regelungen wurde bestimmt, daß der Jude während der Laufzeit des Pachtvertrages mit seinen beiden Söhnen nebst häuslichem Gesinde frei von allen Steuerforderungen, sowohl von herrschaftlicher als auch von jüdischer Seite, in Miltenberg sitzen konnte. Sollte Abraham die Zollpacht aufgeben wollen, hatte er die Möglichkeit, mit Söhnen und Gesinde gegen einen Jahreszins von 25 Pfund Hellern solange in der Mainstadt zu bleiben, wie es ihm selbst oder dem Erzbischof gut dünkte. Falls Balduin das Schutzverhältnis zu diesen Bedingungen später einmal nicht weiter fortführen und kündigen wollte, durfte Abraham dennoch ein ganzes Jahr *umbe den selben pacht sitzen* bleiben und hatte danach Anspruch auf ein Geleit von fünf Meilen, wenn er aus Miltenberg abzuziehen wünschte<sup>127</sup>. Andernfalls mußte er vermutlich eine neue *pacht*, also einen individuellen Schutzzins, aushandeln<sup>128</sup>.

Beachtenswert in diesem Zusammenhang ist neben den detaillierten Regelungen zu den Pacht- und Aufenthaltsbedingungen des Juden die eher beiläufige Bemerkung Erzbischof Balduins, daß Abraham *als andere unsere iuden, die unsere brive han und die wir in unsern schirm enphangen han*, im Erzstift sitzen durfte. Es gab

---

mainzischen Finanzadministration vgl. 1343 I 2 = REM I,2, Nr. 4937, S. 433; 1343 VI 7 = ebd.; Nr. 4992, S. 444; *Stengel*, Nova Alamanniae II,1, Nr. 748, S. 484 f.; 1343 VI 22 = REM I,2, Nr. 4999, S. 445.

<sup>125</sup> 1342 II 2 = *Würdtwein*, Subsidia diplomatica V, Nr. 73, S. 234 f.; REM I,2, Nr. 4768, S. 400 f.

<sup>126</sup> 1342 VI 21 = ebd., Nr. 4845, S. 416. Vgl. zu Abraham ferner *Caro*, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, S. 138 f.; *Struck*, Zoll und Verkehr, S. 31 f.; *Kellenbenz*, Juden in der Wirtschaftsgeschichte, S. 215.

<sup>127</sup> *Stengel*, Nova Alamanniae I, Nr. 299, S. 169 f.

<sup>128</sup> Anscheinend ist Abraham Buchs Familie aber noch längere Zeit in Verbindung mit Miltenberg geblieben, denn noch 1340 pachtete der zu Wertheim wohnhafte Jude David Buch, vermutlich einer der beiden Söhne Abrahams, gemeinsam mit dem Wertheimer Altschultheißen Gernot den Wasser- und Landzoll zu Miltenberg auf zwei Jahre. In dieser Zeit sollte David in Miltenberg wohnen und nicht zu *bede odir sture als andir unsir iuden* herangezogen werden; 1340 IV 27 = BHSAM Erzstift Mainz Urkunden 820; REM I,2, Nr. 4517, S. 351. David ist zuletzt 1341 XII 15 als Zöllner in Miltenberg nachzuweisen; vgl. ebd., Nr. 4745, S. 396. Noch 1354 ist in Miltenberg von einem Judenhaus die Rede, das der damalige Miltenberger Zöllner Friedrich Eynsteder von dem Mainzer Dompropst Kuno von Falkenstein gekauft hatte. Am 22. Januar dieses Jahres bestätigte Erzbischof Gerlach von Nassau den Kauf; REM II,1, Nr. 68, S. 18. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um das Wohnhaus der vormaligen jüdischen Zöllner.

demzufolge zu diesem Zeitpunkt bereits eine nicht näher zu bestimmende Anzahl weiterer Juden, die sich wie Abraham von Kreuznach und Abraham Buch von Wertheim in die besondere, individuelle und befristete Schutzbeziehung zum Landesherren begeben hatten. Dazu gehörten sicherlich die 13 in Bensheim, Hepenheim und Weinheim ansässigen Juden, die 1336 oder 1337 in einer gemeinsam ausgestellten hebräischen Urkunde um die Erneuerung ihres Schutzes für drei Jahre nachsuchten und sich gegenüber der »Verwaltung« verpflichteten, jährlich am Martinstag ihre Steuern und Zinsen zu entrichten<sup>129</sup>, ebenso wie jene Glaubensgenossen, die noch unter Erzbischof Heinrich von Virneburg in Bingen, Gau-Odernheim, Sobernheim und Eltville sowie in anderen Dörfern und Gerichten in und um den Rheingau ansässig waren und ihrem Schutzherren dafür gleichfalls am Fest des heiligen Martin bestimmte Gelder *besundirn gebin sollent zu phachte*<sup>130</sup>.

Heinrich von Virneburg hat die von Balduin initiierte Judenansiedlungspolitik übernommen oder aber zunächst noch auf Druck des Mainzer Domkapitels hin übernehmen müssen<sup>131</sup> und weiter fortgeführt. Aus den geschilderten Fällen des Abraham von Kreuznach und der Familie Buch von Wertheim wurde bereits ersichtlich, daß der Virneburger dies mit durchaus nutzbringendem Effekt für sich und seine Herrschaft umzusetzen wußte. Schon wenige Jahre später sah sich deshalb das Domkapitel, dessen Machtposition gegenüber dem Erzbischof seit Beendigung des Bistumsstreites beträchtlich erweitert war<sup>132</sup>, gezwungen, der weiteren Entwicklung einen Riegel vorzuschieben. Am 10. März 1343 mußte Heinrich darauf verzichten, das Domkapitel in Zukunft ohne vorherige Aussprache um dessen Siegel für solche Urkunden zu bitten, mit denen er Juden auf Dauer oder auf Zeit zu seinen und des Erzstiftes *juden unde burgern* annahm. Die bis dahin übliche Praxis des Erzbischofs, nur durch Boten oder Briefe um die Besiegelung des Domkapitels nachzusuchen, sollte nicht länger statthaft sein<sup>133</sup>, vermutlich, weil die Kapitulare ein

<sup>129</sup> GJ II, S. 870 f.; dort ist allerdings von 15 Familienhäuptern die Rede. Das nicht näher datierte Stück ist in Übersetzung ediert bei Salfeld, Kurmainz, S. 151. Die von Salfeld gebrauchten Termini »Verwaltung« und »Behörde« lassen allerdings vermuten, daß die Urkunde im Frühjahr oder im Frühsommer 1337 ausgestellt wurde, als das Mainzer Domkapitel die Verweserschaft nach der Resignation Balduins von Luxemburg im April 1337 selbst in die Hände genommen hatte; vgl. dazu *Debus*, Balduin als Administrator, S. 432.

<sup>130</sup> 1342 X 3 = BHSAM Erzstift Mainz Urkunden 873; REM I,2, Nr. 4886, S. 423; vgl. oben Anm. 124.

<sup>131</sup> Bevor Heinrich vom Metropolitankapitel anerkannt wurde, hatte er in einer Wahl- bzw. Anerkennungskapitulation akzeptieren müssen, daß er alle Maßnahmen und Beschlüsse Balduins nur mit Zustimmung des Kapitels abändern durfte; vgl. *Hollmann*, Mainzer Domkapitel, S. 170 f.; *Debus*, Balduin als Administrator, S. 433.

<sup>132</sup> Vgl. *Hollmann*, Mainzer Domkapitel, S. 170 ff.; *Demandt*, Stadtherrschaft, S. 102 f.

<sup>133</sup> 1343 III 10 = BHSAM Erzstift Mainz Urkunden 3919: ... *daz wir virredet han und virsprechen an diesim brieve, daz wir die erbern lute, den dechan und capitel unsers stiftes zu Mentze nit me bitden sullen, daz sie mit ired capitel ingesiegel dheinen brief besiegeln da mit wir juden zu unsirn und unsirs stiftes juden unde burgern ewecliche odir zu zijten odir andirs in unsirn schirm entphaen, iz enwere, daz wir des mit des selben unsers capitel gemeinlich willen und rade vor uber quemen und redder. Und wo wir sie dar ubir bedin mit brieven oder boden, daz ensal keine macht han und sollen abe lazen*; REM I,2, Nr. 4957, S. 437.

Überhandnehmen von jüdischen Schützlingen des Erzbischofs befürchteten. Ob die Domherren Erfolg mit ihrer Verweigerungshaltung hatten, muß in Ermangelung einschlägiger Quellen freilich offen bleiben<sup>134</sup>.

Die Grundlagen zu dieser neuen Form der Judenansiedlung hatte der Trierer Erzbischof Balduin geschaffen. Mit der Übernahme der Mainzer Administration etablierte er am Mittelrhein in Form des befristeten Einzelprivilegs eine Rechtskonstruktion, die dort in dieser Form bis dahin ungewohnt war, schon bald aber auch von benachbarten Landesherren angewandt wurde. Bereits im Januar 1333 verlieh Gottfried von Sayn, Herr zu Vallendar, dem gallo-romanischen Juden Lewe einen Schutzbrief, der in seinen Einzelbestimmungen über den privilegierten Personenkreis, die Gültigkeitsdauer, die Höhe des jährlichen Schutzzinses, den Zahlungstermin, die Befreiung von weiteren Steuern und Abgaben, das Recht auf freien Abzug nach Entrichtung des Schutzzinses, den Geleitsanspruch sowie die gerichtliche Behandlung trotz eines anderen Urkundenformulars inhaltlich auffallende Ähnlichkeiten mit den Privilegien Balduins für Abraham von Kreuznach beziehungsweise für Abraham Buch von Wertheim aufweist<sup>135</sup>. Noch deutlicher allerdings treten die

<sup>134</sup> Leider ist aus der Regierungszeit Heinrichs kein Einzelprivileg erhalten, aus dem ersichtlich wäre, ob das Domkapitel nur sporadisch oder aber grundsätzlich zur Besiegelung herangezogen wurde. Nur in letzterem Falle würde das bedeuten, daß die weitere Vergabe von Einzelprivilegien generell nur noch mit Zustimmung des Domkapitels möglich war, wie Stobbe, *Juden in Deutschland*, S. 27, Anm. \* behauptet. Einen Hinweis auf die Beteiligung des Domkapitels bei Vergabe von Schutzprivilegien enthält die Regelung bezüglich der Aufnahme aussätziger Juden vom 21. September 1343 = BHSAM Erzstift Mainz Urkunden 899; REM I,2, Nr. 5034, S. 451; vgl. oben S. 92 mit Anm. 138.

<sup>135</sup> 1333 I 26 = Archiv Sayn-Wittgenstein, Berleburg, FAB Nr. 132; vgl. GJ II, S. 850 sowie *Burgard*, *Migration*, S. 51. Aufgrund ihres aufschlußreichen Formulars, das im wesentlichen auch in den späteren Einzelprivilegien nach den Pestverfolgungen auftaucht, sei die im Original mit anhängendem Siegel erhaltene Pergamenturkunde hier im vollen Wortlaut wiedergegeben: *Nos Gotfridus de Seyna, dominus in Valinder, notum facimus universis, quod Lewen judeum gallicum, matrem, liberos, familiam ac bona eiusdem recepimus et per presentes recipimus in nostram defensionem pariter et tutelam ad habitandum sub nobis in Valinder per triennium, quod currere incipiet a data presencium pro sex solidis denariorum, tribus hallensibus pro denario quolibet computando, nobis a dicto judeo singulis annis in festo beati Martini derivandis. Nec quicquam a dicto judeo exigemus aut requiremus ad mutuandum nobis aut dandum plus vel etiam serviendum sine ipsius bona et libera voluntate. Nec permittemus, quod aliquis dictum judeum citet vel vocet ad nostrum iudicium ibidem vel arrestet aut molestet eum vel sua bona. Sed dictus judeus unicumque coram nobis in omnibus et singulis causis et accusationibus sibi motis vel movendis reddet rationem. Insuper promittimus dictum judeum fideliter iuvare in omnibus suis negociis, causis et agendis ubicumque necesse habuerit ut requirendis eiusdem debitis iustitiam consequatur. Promittimus etiam quod dicto [Urkunde beschädigt; zu ergänzen: judeo] nullam occasionem imponere debeamus, que aliis judeis ex causis quibuscumque solent oriri vel inponi. Dictus etiam judeus possit se et sua libere et sine nostro impedimento et offensa recipere alibi si et quando ipsi videbitur expedire, dummodo satisfecerit de pensione illius anni in quo a nobis recedere voluerit. Et si a nobis conductum in ipsius recessu petierit, ipsum ac bona sua ad unum miliare promittimus conducere sine dolo. Hec omnia et singula promittimus dicto judeo rata et firma inviolabiliter observare. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum in crastino conversionis sancti Pauli anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XXX<sup>o</sup> tertio.*

Übereinstimmungen im Vergleich mit einer Aufnahme- und Schutzurkunde hervor, die annähernd 100 Jahre früher Hugo von Lusignan als Graf von Angoulême und de la Marche für den aus Poitiers zugezogenen Boninus von Paris und dessen Bruder Moses ausgestellt hatte; ein Befund, der angesichts der Herkunft des in Vallendar aufgenommenen Romanen einen Hinweis auf den eigentlichen Ursprungsraum der Einzelprivilegien gibt<sup>136</sup>.

Mit derartigen Urkunden durchaus zu vergleichen ist auch das 1344 von Gumprecht, Sohn des Michel von Landau, erworbene Spezialprivileg. Für seine und seiner Kinder Aufnahme in der Reichspfandschaft Landau sollte Gumprecht seinem Schutzherren, dem Bischof Gerhard von Speyer, im ersten Jahr 80 Pfund Heller und in der Folgezeit alljährlich am 11. November 60 Pfund Heller überlassen. Unter Geleit und mit Unterstützung der bischöflichen Amtleute konnte der Jude seine Außenstände einfordern oder Pfänder einlösen. Ferner stand es ihm frei, sich außerhalb Landaus in jeder anderen befestigten Siedlung des Hochstiftes niederzulassen, das er jederzeit wieder verlassen durfte. Bemerkenswert gegenüber den Privilegien Erzbischof Balduins und Gottfrieds von Sayn ist die Regelung der steuerlichen Fragen. Anders als die generelle Befreiung von weiteren Steuern und Abgaben, so wie sie in den oben angeführten Schutzbriefen erscheint, verpflichtete sich Bischof Gerhard, den Anteil Gumprechts und seiner Kinder zu übernehmen, falls diese durch die Judenschaft des Ortes, in dem sich der Jude niederließ, mit *sture oder bete oder schaz* belegt wurden. Versäumte der Bischof die Steuervorlage, so daß Gumprecht trotzdem zahlen mußte, durfte letzterer die Summe mit seinem jährlichen Schutzzins verrechnen<sup>137</sup>.

Bischof Gerhard entsprach mit dieser für ihn offenkundig weniger vorteilhaften Regelung einem Abkommen, das er 1337 als erwählter und bestätigter Bischof, also kurz nach der Übernahme des Hochstiftes aus den Händen Erzbischof Balduins von Trier<sup>138</sup>, mit den jüdischen Gemeinden seines Herrschaftsbereiches in Landau, Lauterburg, Deidesheim, Bruchsal, Waibstadt und Udenheim für die Dauer von zehn Jahren geschlossen hatte. In diesem Zeitraum sollten alle Juden, *die ietzunt da sitzent und da wonent*, jedes Jahr an St. Martin zusammen 700 Pfund Heller *fur alle bete, stuer und dinst* zahlen<sup>139</sup>. Für den Fall, daß einige Juden dem bischöflichen

<sup>136</sup> 1232 VI 1 = *Molinier*, Correspondance administrative I, Nr. 667, S. 420; vgl. *Caro*, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, S. 391. Zum Wortlaut des Privilegs sowie zum Zusammenhang von Einzelprivilegien und der Einwanderung französischer Juden vgl. unten S. 191 mit Anm. 83.

<sup>137</sup> 1344 VIII 30 = GLAK 67/284, fol. 49'; vgl. ZGO 26, 1874, Nr. 81, S. 93.

<sup>138</sup> Balduin verglich sich am 10. April 1337 mit dem Elekten Gerhard wegen der Verweserschaft in Speyer; REM I,2, Nr. 3613, S. 169; vgl. *Debus*, Balduin als Administrator, S. 434.

<sup>139</sup> 1337 = GLAK 67/284, fol. 63–63'; vgl. das sehr knappe Regest in ZGO 26, 1874, Nr. 11, S. 82, sowie die darauf zurückgehende, teilweise irrige Interpretation in GJ II, S. 775. Daß es sich bei den aufgeführten Orten um sämtliche jüdischen Siedlungsplätze im Hochstift handelt, läßt sich aus der Überschrift des nur in einer etwa zeitgleichen Abschrift überlieferten Stückes ableiten: *Conventio judeorum per districtum domini Spyrensi per decennium*. Der Grund für dieses Abkommen lag vermutlich in den hohen Verbindlichkei-

Territorium den Rücken kehrten, verringerte sich der Gesamtsteuersatz um deren jeweiligen Anteil, der von den *betmeistern* – vermutlich eigens eingesetzten jüdischen Steuerbeauftragten –<sup>140</sup> geschätzt werden mußte. Umgekehrt aber sollte jeder neu zuziehende Jude wiederum für sich selbst mit dem Bischof über seine finanziellen Aufnahmebedingungen verhandeln. Die dabei erzielten jährlichen Steuerleistungen, wie eben jene 80 beziehungsweise 60 Pfund Heller des Juden Gumprecht, brauchte Bischof Gerhard nicht auf die auf 700 Pfund Heller festgesetzte Steuerpauschale der Alteingesessenen anzurechnen; wohl aber war der Neuzugang zu den üblichen Gemeindesteuern verpflichtet<sup>141</sup>, die ebenfalls zu zahlen sich Bischof Gerhard gegenüber Gumprecht ja verpflichtet hatte.

Daß einzelne, in der Regel wohlhabendere Juden zwecks effektiverer herrschaftlicher Unterstützung mit Stadt- und Landesherren Sonderabkommen über ihren Status abschlossen, war eine seit langem bekannte, von den jüdischen Gemeindeorganisationen freilich stets mißbilligte Praxis. Schon bei der ersten rheinischen Rabbinersynode im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts<sup>142</sup> wurde daher bestimmt, daß niemand »sich seiner gemeinschaftlichen Verpflichtungen durch nichtjüdische Hilfe entziehen« durfte<sup>143</sup>. Trotzdem kamen solche Fälle immer wieder vor<sup>144</sup>. Schon Rabbi Kalonymos ben Meïr war in seiner Funktion als Geldverleiher Kaiser Friedrich Barbarossas von einem Teil seiner Steuerpflicht in Speyer entbunden<sup>145</sup>. Noch im 14. Jahrhundert war mit Jeckelin von Schlettstadt ein Jude in der Bischofsstadt ansässig,

---

ten des Bischofs gegenüber Erzbischof Balduin von Trier und dem Erzstift Mainz begründet, da Balduin in der Zeit seiner Verweserschaft, die er ja gleichzeitig mit der Mainzer Administration wahrgenommen hatte, beträchtliche Summen in das damals hochverschuldete Speyerer Hochstift investiert hatte; vgl. *Debus*, Balduin als Administrator, S. 434 f. Die Festlegung der territorialen Judensteuer auf einen jährlichen Pauschalbetrag versprach einen schnelleren Zugriff auf das dringend benötigte Geld als langwierige und meist auch kostspielige Eintreibungen bei einzelnen Gemeinden oder gar Einzelpersonen.

<sup>140</sup> Daß es sich bei den *betmeistern* um Juden handelt, erhellt aus folgender Bestimmung des Vertrags: *Auch sullen wir beholfen sin den betmeistern in unserm lande und gebiet mit unsern amptluden, daz in pfande werden umb ir schulde, swa sie uns die wisent so wir beste mogen ane alle geverde*. Die *betmeister* hatten vielleicht dieselbe Funktion wie die in Speyer nur wenige Jahre später bezeugten 21 *iuden geschozser*, die am 5. Januar 1340 für die gesamte Judenschaft der Stadtgemeinde für die Summe von 1100 Pfund Hellern einen Jahreszins in Höhe von 100 Pfund Hellern verkauften, wozu die Juden wegen der hohen Steuerforderung des Kaisers unter Verpfändung ihres Gemeindebesitzes gezwungen waren; *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 461, S. 408–411.

<sup>141</sup> Der entsprechende Passus lautet: *Auch ist mer gerete* [!], *swaz juden zu uns varn wolt in der vorgeantent frist, der sol mit uns teidingen und swie wir mit im uber ein komen, daz sullent si* [die bereits ansässigen Juden] *uns wol gunnen und so vil als er uns gibt, daz sol uns zu gan und niht ab geslagen werden an den vorgeantent sibem hundert pfunden. Doch sol der selb jud gemein dinst tun als ir einer an geverde*.

<sup>142</sup> Zur Datierung auf den Zeitraum zwischen 1208 und 1220 vgl. zuletzt *Roth*, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 94.

<sup>143</sup> Zitiert nach *Auerbach*, Rabbinerversammlungen, S. 31; vgl. ebd., S. 50, sowie *Roth*, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 97.

<sup>144</sup> Vgl. *Agus*, Rabbi Meir of Rothenburg II, Nr. 562, S. 514 f.

<sup>145</sup> GJ I, S. 341.

der unter dem besonderen Schutz Kaiser Heinrichs VII. stand, auf ausdrückliches Geheiß des Landvogtes aber die gleichen Rechte genießen sollte wie die übrigen Speyerer Juden<sup>146</sup>. Auch König Ludwig der Bayer gewährte einzelnen Juden seine spezielle Protektion, vorwiegend in seinen wittelsbachischen Territorien in Bayern und in der Pfalzgrafschaft<sup>147</sup>.

Für den Mittelrhein aber sind die frühesten territorialen Einzelprivilegien erst seit der Verweserschaft des Trierer Erzbischofs in den großen geistlichen Landesherrschaften nachzuweisen<sup>148</sup>. Mit den späten dreißiger und den frühen vierziger Jahren verdichten sich schließlich die Indizien für einen steigenden Gebrauch der individuellen Schutzbriefe, die sich offenbar zunehmender Beliebtheit erfreuten. Attraktiv waren sie für beide Seiten: die betroffenen Juden konnten sich durch ihren Erwerb besonders in finanztechnischer Hinsicht größere Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten erhoffen als ihnen innerhalb des stark reglementierten Solidarverbandes der Gemeindeorganisationen eingeräumt wurden, gegenüber denen sie nunmehr Vorrechte genossen. Den Landesherrn boten die Schutzbriefe die Möglichkeit, nicht zuletzt wirtschaftlich besonders aktive Juden eng an sich zu binden und deren Kapitalkraft ebenso wie ihre jährlichen Schutzgelder unmittelbar zu nutzen. Für diejenigen Territorien schließlich, in denen es noch gar keine Judengemeinde gab, bildeten die Einzelprivilegien sogar die einzige definierte Grundlage für die Gestaltung der Rechtsbeziehung der jüdischen Einwohner zum Landesherrn überhaupt.

Die Befristung der individuellen Schutzverträge sowie das darin grundsätzlich gewährte Recht auf freien Abzug kam den Interessen beider Vertragspartner entgegen, da man sich nur für eine begrenzte Zeit auf einen bestimmten Schutzzins

<sup>146</sup> 1313 V 4 = MGH Const. IV, 2, Nr. 974, S. 1008 f.; *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 276, S. 210 f.; vgl. ebd., Nr. 354, S. 284 f.

<sup>147</sup> Vgl. die für den Mittelrhein relevante, auf den 30. Dezember 1323 datierte Notiz im Register der Kanzlei Ludwigs: *Item dominus recepit in suam proteccionem Judeam dictam Frawelin uxorem Frvmoldi de Wimpina [= Wimpfen] et filium suum dictum Mayer et alios suos heredes. Et precipit officiato suo in Heidelberg ac aliis suis officiatis, ut predictos Judeos manuteneant in predictis iuribus et defendant*; *Bansa*, Register I, Nr. 155, S. 154. Ob diese Aufnahme mittels eines Schutzbriefes nach dem oben angesprochenen Muster bewerkstelligt wurde und damit auch entsprechende Schutzzinsverpflichtungen für die beiden Juden nach sich zog, muß in diesem Fall allerdings offenbleiben. Zu weiteren Sonderabkommen Ludwigs mit einzelnen Juden in München, Nabburg und Rottweil vgl. GJ II, S. 557, 568 und 721. In Regensburg kam es 1338 zu einem Steuerstreit zwischen der Judengemeinde und einem vom Herzog von Niederbayern steuerbefreiten Juden; vgl. GJ II, S. 681; *Caro*, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, S. 141 f.

<sup>148</sup> Diese auffällige Koinzidenz korrespondiert nur allzu deutlich mit der systematischen Förderung jüdischer Niederlassungen durch Balduin im Erzstift Trier. Auch außerhalb der von ihm verwalteten mittelrheinischen Hochstifte scheint Balduin Einzelprivilegien vergeben zu haben, denn als Graf Walram von Zweibrücken im August 1344 dem Trierer Juden Jakob Daniels und dessen Straßburger Kompagnon Vivelin dem Roten Stadt und Burg Bergzabern sowie Feste und Schloß Stauf verpfänden mußte, wurde beschlossen, daß Walram und Balduin als Lehnherr der jüdischen Gläubiger über die schon vorhandene Zahl dort noch mehr Juden und Kawertschen zulassen sollten, deren »Pacht« beiden Herren zufiel; waren es Trierer Juden, kam die »Pacht« lediglich Balduin zu; vgl. *Pöhlmann-Doll*, Regesten Zweibrücken, Nr. 628, S. 205.

festlegen mußte, dessen Höhe nach Ablauf der Frist erneut ausgehandelt werden konnte, falls man sich auf jüdischer Seite für einen weiteren Verbleib unter dem bisherigen Schutzherren entschied. Eine Einschränkung der Freizügigkeit erwies sich dagegen kaum als probates Mittel, um eine Abwanderung zu verhindern, da bei solch ungünstigen Konditionen die begehrte Zuwanderung weiterer Juden sicherlich ausblieb, zumal wenn diese sich in benachbarten Herrschaften zu besseren Bedingungen niederlassen konnten.

Allein vor diesem komplexen Hintergrund können die individuellen und die – für größere Gemeinden wie Frankfurt<sup>149</sup> auch vergebene – kollektiven, befristeten Schutzprivilegien richtig eingeordnet werden, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, als nach den schweren Pestverfolgungen die ersten wenigen Juden wieder allmählich in ihre früheren Siedlungsorte aufgenommen wurden, als deutliches Kennzeichen des territorialisierten Judenregals die rechtlichen Rahmenbedingungen jüdischer Existenz überwiegend prägten<sup>150</sup>. Ihre Wurzel lag demnach nicht in einer von den Ausstellern bewußt offengehaltenen Option auf eine jederzeit realisierbare Vertreibung<sup>151</sup>. Ebensovienig vollzog sich der »Ausbau des Schutzbriefwesens« erst »seit der Zeit des Schwarzen Todes«<sup>152</sup>. Zu diesem Zeitpunkt war die Vergabe von Einzelprivilegien eine nicht nur am Mittelrhein bereits seit mehreren Jahrzehnten für Stadt- und Landesherren wie auch für einzelne Juden erfolgreich geübte Praxis<sup>153</sup>.

<sup>149</sup> Vgl. etwa die 1424 für fünf Jahre verliehene Stättigkeit der Frankfurter Juden bei Wolf, Gesetze, Nr. 192, S. 284–286.

<sup>150</sup> Vgl. dazu den folgenden Abschnitt sowie *Battenberg*, Juden am Mittelrhein, S. 156; *ders.*, Kammerknechte, S. 573 f.; *ders.*, Zeitalter, S. 141.

<sup>151</sup> Diese teleologisch geprägte Auffassung vertritt vor dem Hintergrund der zahlreichen späteren Vertreibungen *Battenberg*, Zeitalter, S. 125: »Doch schritt man zunächst noch nicht zum Mittel allgemeiner Vertreibung auf Dauer, sondern behielt sich die Option offen, so oder anders zu entscheiden. Hierin liegt die Wurzel des Rechtsinstituts der Schutzbriefe, die rechtlich abgesicherte Dispositionen über das Schicksal der Juden ermöglichten«. Zu einem ähnlichen Urteil gelangt *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 112 f.

<sup>152</sup> So noch jüngst *Battenberg*, Zeitalter, S. 140.

<sup>153</sup> Vgl. auch *Haverkamp*, Erzstift Trier, S. 74. Weitere Beispiele für individuell oder an mehrere Familien vergebene, zum Teil befristete Schutz- und Ansiedlungsprivilegien für die Zeit vor der Mitte des 14. Jahrhunderts finden sich außerhalb des mittleren Rheingebietes etwa in Braunschweig (GJ II, S. 113), Burgsteinfurt (GJ II, S. 147), Coesfeld (GJ II, S. 153), Dillingen (GJ II, S. 165), Donauwörth (GJ II, S. 168), Dortmund (GJ II, S. 171), Goslar (GJ II, S. 287), Hameln (GJ II, S. 325 f.), Havelberg (GJ II, S. 343), Innsbruck (GJ II, S. 377), Iphofen (GJ II, S. 377), Kamen (GJ II, S. 386), Kärnten (GJ II, S. 388), Minden (GJ II, S. 542), Mühlhausen (GJ II, S. 551), Nordhausen (GJ II, S. 590), Oberndorf (GJ II, S. 617), Osnabrück (GJ II, S. 634), Salzburg (GJ II, S. 730, Anm. 9), Sankt Leonhard im Lavanttal (GJ II, S. 734 f.), Stendal (GJ II, S. 791 f.), Unna (GJ II, S. 848), Villach (GJ II, S. 852), Wismar (GJ II, S. 913), Wolfsberg (GJ II, S. 918).

### 3. Die Wiederansiedlung nach dem Schwarzen Tod

#### a. Neuaufnahme der Juden in Städten

Wie im siedlungsgeschichtlichen Überblick bereits dargelegt, kam es nach den Verfolgungen der Pestzeit um die Mitte des 14. Jahrhunderts vielerorts relativ schnell zu einer Neuansiedlung von Juden<sup>154</sup>. Diese waren nach wie vor, sofern sie den Verbleib an ihren angestammten Siedlungsplätzen einer Abwanderung<sup>155</sup> vorzogen, auf günstige Standorte angewiesen, die ihrer primär geld- und kreditwirtschaftlichen Fundierung gelegen kamen. Andererseits wollte man in den Städten und Landesherrschaften auch in Zukunft auf die – schon bald nach den Pogromen schmerzlich vermißten – hilfreichen Dienste<sup>156</sup> und die nicht gerade unerheblichen Steuerleistungen der Judenschaft zurückgreifen können. Die Wormser Stadtgemeinde sah sich darüber hinaus mit den massiven Forderungen benachbarter Adelliger und Territorialherren konfrontiert, die als Lehnsmannen des Reiches keineswegs auf ihre jährlichen Anteile an der Wormser Judensteuer verzichten wollten und aufgrund dessen nunmehr von der christlichen Bürgerschaft Ausgleichszahlungen verlangten<sup>157</sup>. Bevor allerdings die Zahl der nicht zuletzt deshalb wiederaufgenommenen Juden groß genug war, um diese finanziellen Ansprüche befriedigen zu können, waren die Wormser Stadtväter gezwungen, zunächst die Häuser der früheren Opfer zu verkaufen<sup>158</sup>.

<sup>154</sup> Vgl. oben S. 41 ff.

<sup>155</sup> Als Beispiel für eine Abwanderung sei auf den während der Pestverfolgungen vorübergehend in Heidelberg weilenden Rabbi Isaak Halewi von Beilstein hingewiesen, der als damals »höchste Autorität der Juden am Mittelrhein« im Jahre 1350 mit Gleichgesinnten nach Jerusalem auswanderte und dort ein Lehrhaus begründete; GJ III/1, S. 524.

<sup>156</sup> Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang nur auf die Beobachtung von *Voltmer*, Reichsstadt, S. 315, der als weiteren »Hintergrund der allgemeinen Krise wie der Judenverfolgung von 1349« eine »offensichtlich empfindliche Münzverschlechterung« ausmachen konnte. Die »weiträumige Judenverfolgung in der Mitte des 14. Jahrhunderts« bewirkte »offenbar [eine] erhebliche Funktionsstörung des Geldmarkts«, so »daß schon wenige Jahre danach wieder Juden aufgenommen werden; und nichts enthüllt die Motive der städtischen Führung [in Speyer] augenfälliger als die Darstellung eines Geldstücke ausstreuenden Juden auf der Zulassungsurkunde von 1352«.

<sup>157</sup> Vgl. *Zorn*, Wormser Chronik, S. 139: *Anno eodem [1353] donnerstag vor pfingsten haben burgermeister rath und sechzehner gemeiniglich zu Worms mit wißen willen und rath der husgenossen und der zunft um ihrer nutzen willen mit gewissen beding und conditionibus wieder eingenommen die juden, welche vorhin zum theil erschlagen und gar vertrieben waren worden. es sind aber, als die juden erschlagen worden, die von Worms mit vielen herren, rittern und grafen in mishell der lehen halben kommen, welche sie auf der judischeit vom reich zu lehen getragen, als mit pfalzgraf Ruprechten dem ältern um 2000 pfund heller, mit Philips von Busenheim rittern um 36 pfund, mit Gerlach Schwend von Weinheim auf 15 pfund, mit Friedrich von Meckenheim auch um 15 pfund, mit Dietherich von Handschuhshheim um 50 mark silbers, mit den raugrafen zur alten Beienburg um 20 mark, desgleichen mit Engelhard von Frankenstein, Eberhard von Wattenheim und andern vielen edelknechten mehr. welches vielleicht ein ursach mag gewesen sein, daß sie wieder angenomen sind worden, damit die stadt die lehen nit entrichten dürft; vgl. *Reuter*, Judengemeinde, S. 47; *Littmann*, Wiederaufnahme, S. 18 f. sowie 40, Nr. 43.*

Auch in Speyer lag man im Anschluß an die Mordaktionen bald mit den verschiedensten Herrschaftsträgern der Umgebung wegen der Juden und ihrer Hinterlassenschaft im Streit<sup>159</sup>. Bereits wenige Wochen nach dem Pogrom im Januar 1349 überließ Karl IV. dem Ritter Engelhard von Hirschhorn gegen eine Pfandsomme von 2000 Florentiner Goldgulden die Nutzungsrechte an sämtlichen ehemaligen Judenhäusern einschließlich der Synagoge<sup>160</sup>. Die königliche Maßnahme lief den Interessen des städtischen Rates direkt zuwider, weil dieser darauf bedacht war, konkurrierende Rechtsansprüche, mit deren Hilfe sich Außenstehende zusätzliche Möglichkeiten zur Einflußnahme auf innerstädtische Angelegenheiten verschaffen konnten, weitgehend auszuschließen. Etwa einen Monat nach Karls Verfügung zugunsten des Hirschhorners einigte sich der Rat auf den Beschluß, daß die Judenhäuser sämtlich im städtischen Besitz verbleiben sollten. Selbst Bürger, die über den König entsprechende Besitzrechte erworben hatten, sollten bei schwerer Strafandrohung darauf verzichten<sup>161</sup>. Ende März schließlich bestätigte Karl der inzwischen zur luxemburgischen Partei gewechselten Stadt das ausschließliche Verfügungsrecht über den immobilien Nachlaß der Juden und verfügte gleichzeitig, daß zukünftig in Speyer ansässige Juden der Stadt mit Leib und Gut gehören sollten<sup>162</sup>. Diesem Entgegenkommen des Königs gegenüber Speyer mußte sich auch Engelhard von Hirschhorn fügen. Am 6. Mai ließ der Ritter – wohl nach persönlicher Intervention des Königs – zugunsten der Stadt, *der die selben iuden husere* gemäß seiner Verzichtserklärung *eigen* sein sollten, von seinen erst wenige Wochen zuvor erworbenen Ansprüchen ab<sup>163</sup>. Tags zuvor schon hatte Karl IV. seine Anwesenheit in Speyer genutzt, um die früheren Anweisungen für Johann von Heringen, Rudolf von Hohenstein, Erbe Gensefuz und andere nicht genannte Personen auf die Speyerer Judenschaft und deren Häuser für nichtig zu erklären. Zum Ausgleich hatte er die Privilegierten mittlerweile *anders versehen*. Ausdrücklich begründete er die Maßnahme damit, daß er den Bürgern der Stadt die *iudenusere unde iudischeit mit libe unde mit gute eigenlichen unde ewiclichen* überlassen hatte<sup>164</sup>. Erleichtert wurde dem König dieser Schritt wohl nicht zuletzt durch einen gleichzeitigen Kredit von vier Speyerer Bürgern in Höhe von 1000 Pfund Hellern, für deren Rückzahlung bezeichnenderweise Engelhard von Hirschhorn die Bürgschaft übernommen hatte<sup>165</sup>.

<sup>158</sup> 1354 V 28 = *Boos*, UB Worms II, Nr. 472, S. 317; *Littmann*, Wiederaufnahme, S. 41, Nr. 50.

<sup>159</sup> *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 104 f.; *Rothschild*, Judengemeinden, S. 3–5.

<sup>160</sup> 1349 II 11 = MGH Const. IX, Nr. 167, S. 131.

<sup>161</sup> 1349 III 18 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 517, S. 455; vgl. *Voltmer*, Reichsstadt, S. 312.

<sup>162</sup> 1349 III 29 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 519, S. 456 f.; vgl. oben S. 113 mit Anm. 81.

<sup>163</sup> 1349 V 6 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 528, S. 463 f. Engelhard behielt sich nur die Besitzrechte an zwei aneinander gelegenen Häusern vor, in denen *meister Kuneman der altgewender unde meister Heiden der altgewender inne woneten*. Ausdrücklich erklärte er sich dazu bereit, die beiden Gebäude nur an Christen, keineswegs aber an Juden zu vermieten oder zu verkaufen. Schon am 14. April hatte Engelhards Frau Elisabeth, vielleicht als Ausgleich für den späteren Verzicht ihres Mannes in Speyer, von Karl das Haus des reichen Juden Nathan zu Heilbronn zu rechtem Eigen erhalten; RI VIII, Nr. 934, S. 76.

<sup>164</sup> 1349 V 5 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 527, S. 462 f.

Langwieriger als die bisher geschilderten Fälle gestalteten sich wegen der Judengerechsamkeit die Auseinandersetzungen der Speyerer mit ihrem Bischof und vor allem mit den Pfalzgrafen<sup>166</sup>. Bereits am 2. April 1349 hatte sich Bischof Gerhard von Ehrenberg vom König die ausschließliche Gerichtsbarkeit über die Juden der Stadt verbrieft lassen<sup>167</sup>. Darüber hinaus erließ das Reichsoberhaupt dem hochverschuldeten Prälaten noch im selben Monat sämtliche Judenschulden, vornehmlich bei Speyerer Juden, ganz gleich ob diese bereits *entleibet* waren oder noch lebten. Entsprechende Schuldscheine, die eventuell später bei Christen oder Juden aufgefunden würden, erklärte der König pauschal für ungültig<sup>168</sup>. Im Februar des darauffolgenden Jahres bestätigte der Luxemburger die seit *driszig jar und mere* bestehenden und zuletzt am 1. April 1349 erneuerten Pfandrechte an der Speyerer Judensteuer in Höhe von jährlich 700 Pfund Heller, die ehemals Bischof Emicho von Ludwig dem Bayern erworben hatte<sup>169</sup>. Ausdrücklich mit einbezogen in die Bestä-

<sup>165</sup> Ebd., Nr. 526, S. 462.

<sup>166</sup> *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 105; *Wiener*, Geschichte der Juden, S. 424–427.

<sup>167</sup> *Remling*, UB Bischöfe Speyer I, Nr. 584, S. 574 f. (zu 1349 IV 10); RI VIII, Nr. 917, S. 75; vgl. *Wiener*, Geschichte der Juden, S. 425.

<sup>168</sup> 1349 IV 30 = *Remling*, UB Bischöfe Speyer I, Nr. 585, S. 575–577; vgl. *Wiener*, Geschichte der Juden, S. 425. Zur Schuldenlast des Speyerer Hochstiftes unter Bischof Gerhard vgl. *Voltmer*, Reichsstadt, S. 69–71 mit weiterführender Literatur. Gerhards jüdische Gläubiger aus Speyer vor dem Pestpogrom waren: Juthe, Witwe des Jekelin von Schlettstadt, über 1500 Pfund Heller (1340 IV 25 = *Reimer*, Gerhard von Speier, Nr. 31, S. 85, sowie Nr. 86, S. 94); die genannte Juthe, Witwe des Jekelin von Schlettstadt, dessen Sohn Johelin und Lewe von Heidelberg über 2100 Pfund Heller (1341 IV 16 = ebd., Nr. 42, S. 87); Meier und Jakob von Sinsheim über 1600 Pfund Heller (1341 V 14 = ebd., Nr. 47, S. 88); Isaak von Hagenau und Isaak, Sohn der Juthe, über 50 Pfund Heller (1341 VII 6 = ebd., Nr. 50, S. 88); Jakob von Sinsheim und Vigelin über 225 Pfund Heller (1341 VII 18 = ebd., Nr. 51, S. 88 f.); Johelin und Isaak, Sohn des Jekelin von Schlettstadt, über 60 Pfund Heller (1342 III 27 = ebd., Nr. 65, S. 90 f.); vgl. *Wiener*, Geschichte der Juden, S. 303 f.

<sup>169</sup> 1350 II 17 = GLAK 67/285, fol. 49'–50; 1316 III 9 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 302, S. 240; 1338 VII 4 = ebd., Nr. 449, S. 397 f.; 1349 IV 1 = *Remling*, UB Bischöfe Speyer I, Nr. 581, S. 569–571. In die Bestätigung vom 1. April 1349 waren allerdings neben den Juden der Stadt Speyer auch die Juden des gesamten Hochstiftes mit einbezogen, vielleicht weil sich damals in Speyer selbst gar keine Juden mehr aufhielten. Aber auch in der anlässlich der Kaiserkrönung Karls zu Rom erneuerten Bestätigung vom 5. April 1355 waren wiederum die *juden zu Spier und die ytzunt wonent oder wonende werdent in allen den vesten, slossen und gericht, die die vorgenannte stiffe ytzunt hat oder hernach gewynnet vff allen der juden guter, die sie besitzent, besessen habent oder hernach besitzende werden*, mit einbezogen. Vermutlich griff man bei der Vielzahl der an diesem Tag anstehenden Privilegienbestätigungen einfach auf die Vorlage von 1349 zurück. Erst nach der Rückkehr aus Rom, aber noch vor seiner Ankunft in Speyer ließ sich Bischof Gerhard am 4. August in Augsburg nochmals eine kaiserliche Privilegienbestätigung ausstellen, diesmal allerdings in aktualisierter Form, so daß es nun hieß: *Darnach unser juden, die ietzunt wonent oder hernach wonende werdent in alle den vesten slozzen und gericht, die der vurgenant stift zu Speyr ietzunt innehat oder hernach gewinnet, und uff allen derselben juden guten, die sie ietzunt besitzent oder hernach besitzende werdent fur sieben tusent pfunt heller*; BHSAM Rheinpfalz Urkunden 15 b. In Anlehnung an die entsprechend veränderten Realitäten war von den Juden der Stadt Speyer ebenso wie von deren Hinterlassenschaft keine Rede mehr.

tigungsurkunde war der Anspruch des Bischofs auf die *phantgute* der ermordeten Juden, also auf *alle ir guter [. . .] ligende und varende, die sie da hatten und hinder in gelaszen hant*. Am nächsten Tag erging daher von Karl an die Stadtgemeinde die Aufforderung, dem Bischof die geschuldeten Einkünfte von seinen, den königlichen Kammerknechten, nicht länger vorzuenthalten, zumal die Bürger kraft seiner eigenen Verfügung, von der die Rechte des Bischofs und des Hochstiftes selbstverständlich ausgenommen seien, die Hinterlassenschaft der Juden innehätten<sup>170</sup>. In der Tat kam die Stadtgemeinde um die Anerkennung der mehrfach verbrieften Ansprüche nicht herum, so daß sie dem Bischof diese Rechtstitel an ihren Juden kurzerhand abkaufte. Als besonders günstig für die Verhandlungsposition der Stadt erwies sich dabei wahrscheinlich der chronische Geldmangel des Ehrenbergers. Jedenfalls versprach dieser im August 1350, die urkundliche Zustimmung des Königs zu dem damals bereits erfolgten Verkauf der Pfandschaft bis spätestens zum 11. November einzuholen, andernfalls sollte die Stadt nicht mehr verpflichtet sein, die auf zwei Ratentermine vereinbarte Zahlung von insgesamt 2000 Pfund Hellern einzuhalten<sup>171</sup>. Obwohl als solche nicht explizit bezeichnet, handelte es sich bei diesem Betrag offenkundig um die Kaufsumme. In Anbetracht der ursprünglich wohl von Bischof Emicho investierten 7000 Pfund Heller war der Verkauf durch Bischof Gerhard also ein erhebliches Verlustgeschäft<sup>172</sup>.

Nicht ganz so einfach verliefen die Bemühungen der Stadt, sich mit den ebenfalls an den Judensteuern beteiligten Pfalzgrafen zu arrangieren. Erstmals im August 1335 war Pfalzgraf Ruprecht I. von seinem Onkel Ludwig dem Bayern mit den dem Reich noch verbliebenen Anteilen an den Steuern der Juden in Speyer, Worms und Ladenburg begabt worden<sup>173</sup>. Gut vier Jahre später verpfändete der Kaiser seinem Neffen einen Teil der Speyerer Judeneinkünfte für insgesamt 2000 Pfund Heller<sup>174</sup>.

<sup>170</sup> 1350 II 18 = GLAK 67/285, fol. 91–92.

<sup>171</sup> 1350 VIII 8 = ebd., fol. 106–106'; *Reimer*, Gerhard von Speier, Nr. 100, S. 95 f. Die Bestätigung des Verkaufs durch Karl IV. datiert vom 12. September 1350; *Winkelmann*, Acta Imperii II, Nr. 764, S. 475 f.; RI VIII, Nr. 6658, S. 702.

<sup>172</sup> Die Auslösesumme von 7000 Pfund Hellern wird erstmals von Ludwig dem Bayern in der für Bischof Gerhard ausgestellten Bestätigungsurkunde vom 4. Juli 1338 genannt; *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 449, S. 397 f.; vgl. *Carlebach*, Verhältnisse, S. 81, Anm. 118.

<sup>173</sup> *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 435, S. 387 f.; *Boos*, UB Worms II, Nr. 285, S. 193; vgl. *Carlebach*, Verhältnisse, S. 31; *Volkert*, Juden in der Oberpfalz, S. 164. Am 4. September zeigte der Kaiser die Verpfändung der Steuer den einzelnen Städten an; vgl. RPR I, Nr. 2421, S. 147; *Winkelmann*, Acta Imperii II, Nr. 569, S. 354.

<sup>174</sup> 1339 XII 10 = *Remling*, UB Bischöfe Speyer I, Nr. 566, S. 550. In der Verpfändungsurkunde heißt es, daß die Verpfändung mit Zustimmung Bischof Gerhards geschah, dem die Juden früher für denselben Betrag verpfändet waren. Gemeint ist damit wohl ein Anteil an den 7000 Pfund Hellern, für welche die Speyerer Juden bekanntlich seit Bischof Emicho verpfändet waren. So nämlich würde sich auch erklären, daß Bischof Gerhard am gleichen Tag, an dem mit seinem Konsens die Verpfändung an Pfalzgraf Ruprecht vonstatten ging, statt der jährlich 700 Pfund Heller für die nächsten zehn Jahre nur noch 500 Pfund Heller pro Jahr von den Speyerer Juden verlangte; *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 458, S. 404; irreführend, da zum Teil auf fehlerhafter Quellenbasis *Wiener*, Geschichte der Juden, S. 303. Die verringerten Ansprüche entsprachen im Verhältnis 1:10 genau der um 2000 auf 5000

Im November 1346 schließlich konnte Ruprecht I. seine Rechte an den Juden in Worms und Speyer für 2000 Mark Silber in den Gesamtkomplex seiner Reichspfandschaften integrieren, deren Einlösung durch das Reich nur noch als Ganzes möglich sein sollte. Am selben Tag übertrug ihm der Kaiser in einer zweiten Urkunde alle Rechte des Reiches an den Juden der beiden Reichsstädte, zunächst für sechs Jahre<sup>175</sup>. Gut ein Jahr später jedoch, nicht lange nach Ludwigs Tod, nutzte dessen Widerpart Karl IV. genau diese Reichsrechte, um sich gegen seinen mächtigsten Gegenspieler am Rhein, eben den Wittelsbacher Ruprecht, einen Bündnispartner zu sichern. Am Heiligabend des Jahres 1347 überließ Karl dieselben Rechte an den Speyerer Juden, die erst ein Jahr zuvor der Pfalzgraf vom Kaiser erhalten hatte, der Stadt Speyer, und zwar ebenfalls für die Dauer von sechs Jahren<sup>176</sup>. Deutlicher ließ sich eine Anspielung auf den eigentlichen Zweck dieser Maßnahme kaum zum Ausdruck bringen. Zugleich kommt darin gerade während der 'heißen' Phase des wittelsbachisch-luxemburgischen Thronstreites die gesamte Tragweite einer im Aufeinanderprallen konkurrierender Herrschaftsansprüche begründeten Determinante jüdischer Existenz zum Ausdruck, die in Speyer schließlich wesentlich zum verhängnisvollen Schicksal der Juden beitrug<sup>177</sup>.

Wie wichtig dem Pfalzgrafen das Festhalten an seinen Speyerer Judengerechtsamen auch nach dem Pogrom von 1349 war, zeigt sich an der mit einigen Mitstreitern abgegebenen Erklärung vom 17. September dieses Jahres, in der sie gemeinsam gegenüber der Stadtgemeinde Speyer auf die Wiedergutmachung der Schäden verzichteten, die von der Stadt während des Thronkampfes an zweien ihrer Burgen angerichtet worden waren. Ausdrücklich behielt sich Ruprecht nur seine Ansprüche auf die Speyerer Juden und deren Hinterlassenschaft bis zum 11. November 1350 vor<sup>178</sup>. Es scheint daher durchaus wahrscheinlich, daß die – zumindest befristete – Anerkennung von Ruprechts Rechtstiteln seitens der Stadt die eigentliche Gegenleistung für dessen Verzichtserklärung darstellte.

Nach Ablauf der Frist setzte sich der Streit um die Juden noch für längere Zeit fort. Noch im Mai 1351 nahmen Rat und Bürger *soliche ansprache unde sache, als sie an den vorgebant hertzogen Ruprehten* [ . . . ] *von der Juden wegen zu Spire* hatten, aus dem von Karl IV., den Pfalzgrafen sowie anderen Herren und Städten aufgerichteten Landfrieden am Rhein aus<sup>179</sup>. Dem späteren Speyerer Chronisten

Pfand Heller reduzierten Pfandsumme. Zu der bei Steuer- und Zollverpfändungen üblichen »Bruchteilsverpfändung« im Verhältnis 1:10 vgl. *Landwehr*, Verpfändung, S. 324.

<sup>175</sup> 1346 XI 3 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 496 f., S. 441 f.; *Boos*, UB Worms II, Nr. 356 f., S. 250 f.; vgl. *Carlebach*, Verhältnisse, S. 31; *Volkert*, Juden in der Oberpfalz, S. 164.

<sup>176</sup> *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 509, S. 450 f.; *Carlebach*, Verhältnisse, S. 32.

<sup>177</sup> Vgl. dazu ausführlich *Voltmer*, Reichsstadt, S. 308–316, bes. S. 310, sowie *ders.*, Zur Geschichte der Juden, S. 102 f.; ferner *Haverkamp*, Judenverfolgungen, S. 78–83.

<sup>178</sup> 1349 IX 17 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 530, S. 465: *Und umb soliche ansprach, alz wir an die burgere zu Spire und die stat haben von der iuden wegen und dez gutz, daz sie gelazzen habent, daz sol sten in guten dingen biz zu sante Martins dage der zu nehste komt, und von dem selben sant Martins dage ein ganzes iar, also daz wir danne in allem unserm rehten und ansprache verliben von der vorgebant iuden wegen und irs gutz alz hut ditz tages, ane alle geverde.*

<sup>179</sup> 1351 V 9 = *Boos*, UB Worms II, Nr. 428, S. 296; vgl. *Ruser*, Urkunden und Akten II, Nr. 924, S. 912.

Lehmann zufolge kam es der Juden wegen zwischen der Reichsstadt sowie deren Helfer, dem Grafen Walram von Sponheim, einerseits und dem Pfalzgrafen andererseits sogar zu einem Krieg, der im März 1352 durch einen Waffenstillstand beendet wurde<sup>180</sup>. Erst nachdem Bürgermeister, Rat, Zunftmeister, Zünfte und Bürger am 22. Oktober 1352 in bemerkenswerter Eintracht und unter Hinweis auf das Privileg Karls IV. vom 29. März 1349 die Wiederaufnahme der Juden beschlossen hatten<sup>181</sup>, konnte schließlich auch mit Herzog Ruprecht eine Einigung erzielt werden, indem man auf das bei Bischof Gerhard schon bewährte Instrument der Ablösung von Rechtstiteln durch Geld zurückgriff. Gemeinsam mit der Stadt Worms kauften die Speyerer dem Kurfürsten dessen im November 1346 noch von Kaiser Ludwig für 2000 Mark Silber erworbene Anwartschaft auf die Judensteuern der beiden Reichsstädte ab<sup>182</sup>. Von nun an konnten die Stadtväter über die Juden, denen man in Speyer im August 1354 ein Areal zuwies, *da sie seshaft unde sedelhaft sin sollent unde anderswo niht*<sup>183</sup>, weitgehend ungehindert und ohne die lästige Konkurrenz von benachbarten Herrschaftsträgern verfügen. Die Wiederaufnahme von Juden nach den Pestverfolgungen war also im wesentlichen durch fiskalische Interessen motiviert. Am quellenmäßig relativ gut dokumentierten Beispiel der Reichs- und Bischofsstadt Speyer wird die dabei herrschende breite Einhelligkeit der verschiedenen innerstädtischen Gruppierungen, die einer erneuten Ansiedlung von Juden positiv gegenüberstanden, besonders deutlich.

Auch die Dritte im Bunde der Bischofsstädte des mittleren Rheingebietes, Mainz, blieb nicht lange ohne Juden. Zwar stellt sich die Überlieferungslage für die Metropolitanstadt wesentlich schlechter dar als für Worms und Speyer, doch haben auch hier mit hoher Wahrscheinlichkeit die weiterhin erhobenen Ansprüche außerstädtischer Herrschaftsträger, in diesem Falle die des Mainzer Erzbischofs, den Entschluß zur Aufnahme der Juden maßgeblich beeinflusst. Wohl nicht das erste Mal forderte Erzbischof Gerlach von Nassau die Stadt im November 1356 auf, die ihm seit 1295 von seinen Rechten an den Mainzer Juden verbliebenen Jahreseinkünfte in Höhe von 112 Mark Aachener Pfennige an das Domkapitel abzuführen<sup>184</sup>. Vielleicht gab

<sup>180</sup> RPR I, Nr. 2703, S. 164. Urkundlich überliefert ist nur der vom 4. März 1352 datierende Waffenstillstand. Die Einbeziehung Graf Walrams von Sponheim in die Auseinandersetzung erklärt sich aus dessen gleichzeitiger Fehde mit dem Pfalzgrafen wegen der Stadt Ladenburg; vgl. 1352 V 11 = RAGS I, Nr. 998, S. 572 f.; 1352 VIII 3 = ebd., Nr. 1001, S. 575–577.

<sup>181</sup> Gedruckt bei *Stern*, Wiederaufnahme, S. 246 f. Auf das auffallend umfassende, in dieser Form später nie mehr verwandte Formular der Intitulatio hat *Voltmer*, Reichsstadt, S. 313 f. mit Anm. 111 eigens hingewiesen.

<sup>182</sup> 1353 I 31 = *Boos*, UB Worms II, Nr. 454, S. 309 f.

<sup>183</sup> 1354 VIII 18 = *Stern*, Wiederaufnahme, S. 247 f.; auch hier betonen die Aussteller, *bürgermeistere unde der rat*, daß sie *und die gezunfte gemeinlichen zu Spire die juden in [...] schirm genommen habent*. Vgl. zu weiteren Aspekten der Wiederansiedlung in Speyer *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 108–111.

<sup>184</sup> 1356 XI 12 = REM II,1, Nr. 658, S. 157. Zu der jährlichen Zahlung der 112 Mark Aachener Pfennige an den Erzbischof war die Stadt seit 1295 als Gegenleistung für den Verzicht des Kurfürsten auf weitere Ansprüche gegenüber den städtischen Juden verpflichtet; REM I,1, Nr. 417, S. 73 f.; vgl. GJ II, S. 514; *Falck*, Glanz und Elend, S. 31 f.; *ders.*, Mainz III, S. 123.

diese Forderung für das Stadtreghment den letzten Anstoß zur Wiederzulassung der Juden innerhalb der Stadtmauern. Bereits anderthalb Monate später nahm Kaiser Karl IV. während des Metzger Reichstages die Juden zu Mainz als Kammerknechte des Reiches in seinen Schutz<sup>185</sup>. Nähere Einzelheiten über die Modalitäten der Wiederaufnahme in Mainz sind indessen nicht überliefert. Vermutlich ähnelten die damals aufgestellten Bedingungen denen des aus dem Jahre 1365 erhaltenen Privilegs der Mainzer Stadtväter für den Rabbiner Jakob Katz von Nordhausen und dessen Familienverband. Gegen einen alljährlich fälligen Schutzzins von insgesamt 80 Gulden durften sich der gelehrte Jude, seine beiden Söhne Kaufmann und Liebmann und sein Enkel Meyer sowie deren Familien und Gesinde für vier Jahre in der Rheinmetropole niederlassen, wo Jakob sogar die Erlaubnis zur Unterrichtung von Studenten erhielt<sup>186</sup>. Ausdrücklich wurde dem Zuwanderer, der das Vertragsverhältnis innerhalb der vorgesehenen vier Jahre jederzeit kündigen konnte, die Wahl eines weiteren Schutzherrn gestattet. Ob er davon allerdings so rege Gebrauch machte wie im folgenden Jahr der Jude Joselin von Würzburg<sup>187</sup>, muß offen bleiben.

Die individuellen vertraglichen Regelungen der vielfach befristeten Aufnahme- und Schutzbedingungen seitens der städtischen Obrigkeit, so wie sie nach den Pestpogromen offensichtlich für die Juden in Mainz, Worms und Speyer zur Norm wurden<sup>188</sup>, sollten gleichfalls zum Maßstab für die neu aufzunehmenden Juden in Frankfurt werden<sup>189</sup>. Nachdem auch hier immer wieder von verschiedenen Seiten Forderungen wegen der Juden gegenüber dem städtischen Magistrat geltend gemacht<sup>190</sup>, und weil außerdem Gelder für die dringend notwendigen und kostspieligen Arbeiten an der Frankfurter Mainbrücke benötigt wurden, erlaubte Kaiser Karl IV. Mitte Juli 1360 dem Rat, *juden, wip und man, zu sich in die stat Frankenfurd zu*

<sup>185</sup> 1356 XII 27 = RI VIII, Nr. 2567, S. 208. Für den 17. September 1357 ist in der hebräischen Überlieferung eine Beerdigung auf dem Mainzer Judensand belegt; *Falck*, Glanz und Elend, S. 35.

<sup>186</sup> 1365 I 25 = *Schaab*, Diplomatische Geschichte, S. 98–102 (zu VI 30); vgl. *Falck*, Glanz und Elend, S. 35.

<sup>187</sup> Der zu Mainz ansässige Joselin war am 31. August 1366 als Schutzjude des Mainzer Erzbischofs zusammen mit seiner Frau Stultzen für jährlich zehn Gulden auch in Frankfurt aufgenommen worden; *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 202, S. 84; vgl. *Falck*, Glanz und Elend, S. 35 f.; zu Joselin vgl. ferner 1364 VI 8 = REM II,1, Nr. 1798, S. 406; 1365 VI 7 = ebd., Nr. 1953, S. 444; 1366 VIII 28 = ebd., Nr. 2121, S. 479; 1368 IX 10 = ebd., Nr. 2468, S. 558; 1370 III 15 = ebd., Nr. 2598, S. 586; 1377 VI 11 = *Wiener*, Regesten, Nr. 296, S. 144; 1377 IX 25 = BSAW MzIngrossB 9, fol. 40; *Battenberg*, Judaica, Nr. 120, S. 26 (zu X 2); 1377 X 1 = ebd., Nr. 119, S. 26; BSAW MzIngrossB 9, fol. 38'; 1378 VIII 17 = ebd., fol. 90–90'; *Battenberg*, Judaica, Nr. 142, S. 31; 1380 o.T. = ebd., Nr. 171, S. 37; BSAW MzIngrossB 9, fol. 197'–199 [fol. 198 ist ein falsch eingebundenes Blatt]; 1380 IV 29 = *Wiener*, Regesten, Nr. 305, S. 145; 1383 o.T. = *Battenberg*, Judaica, Nr. 205, S. 43.

<sup>188</sup> Für Worms vgl. *Reuter*, Warmaisa, S. 65; *ders.*, Judengemeinde, S. 48 f.; für Speyer vgl. *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 112 f.

<sup>189</sup> *Kracauer*, Judenstätigkeiten, S. 188.

<sup>190</sup> Dazu ausführlich *Goldschmidt*, Rückkehr, S. 162–170; *Graus*, Pest, S. 196–200; *Andernacht*, Verpfändung, S. 13–17; *Kracauer*, Juden in Frankfurt, S. 41–53; vgl. die zahlreichen Quellenbelege bei *dems.*, UB Frankfurt, S. 58–68.

ziehen, nemen, enpfahen und setzen und mit den uberein ze komen umb ierlichen czyns<sup>191</sup>. Im städtischen Rechenbuch desselben Jahres finden sich denn auch erstmals seit 1349 wieder die Namen von acht Juden, die vermutlich mit ihren Familien Aufnahme in der Mainstadt gefunden hatten<sup>192</sup>. Wahrscheinlich nicht lange danach erhielten die Bürgermeister ein Schreiben, demzufolge zwei Juden aus Bamberg in Erfahrung gebracht hatten, daß man in Frankfurt wieder Juden in den städtischen Schutz aufnehmen und zu diesem Zweck auch Verhandlungen führen würde. Falls dem so sei, wünschten die beiden nach Frankfurt zu ziehen, um dort ebenfalls über eine Aufnahme verhandeln zu können<sup>193</sup>. Ungeachtet dessen, ob die jüdischen Bittsteller erfolgreich waren oder nicht<sup>194</sup>, vermittelt deren Anfrage einen Eindruck von dem hohen Stellenwert, den die wirtschaftlichen Metropolen des Reiches im Siedlungsverhalten der Juden nach wie vor besaßen.

Die Ansiedlungsbedingungen für Juden unterlagen indessen in allen größeren und politisch weitgehend selbständigen Städten des mittleren Rheingebietes einem generellen Wandel. Die Ausgestaltung der nunmehr obligatorischen individuellen und zeitlich begrenzten Schutz- und Aufnahmebriefe orientierte sich formal und inhaltlich an den Einzelprivilegien, wie sie überwiegend in Territorien des Mittelraumes bereits während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter maßgeblicher Beteiligung des Trierer Erzbischofs Balduin etabliert worden waren<sup>195</sup>. Insofern vollzog sich seit der Zeit des Schwarzen Todes der Ausbau des Schutzbriefwesens auch in den Städten vor dem Hintergrund territorialisierter Schutzrechte<sup>196</sup>.

Keineswegs aber darf aus diesen veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen voreilig auf eine Verschlechterung der für die Juden geltenden Rechtslage geschlossen werden. Angesichts der nur begrenzten Zahl von Überlebenden und mangels jüdischer Gemeindeorganisationen, die ja bis zur Pestkatastrophe die Kontrolle über die Zuwanderung von Glaubensgenossen zumindest gemeinsam mit den städtischen Institutionen ausgeübt hatten<sup>197</sup>, erwies sich die Einzelprivilegierung als die am ehesten praktikable Methode der Wiederansiedlung. Auch für die Juden selbst, vor allem, was die wohlhabenderen unter ihnen betraf, galten Einzelprivilegien nach wie vor als erstrebenswert, gewährleisteten sie doch eine gewisse Unabhängigkeit von innerjüdischen Institutionen und deren bisweilen hinderlichen Reglementierungen<sup>198</sup>,

<sup>191</sup> 1366 VII 13 = *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 174, S. 69.

<sup>192</sup> *Kracauer*, UB Frankfurt, S. 220; *ders.*, Juden in Frankfurt, S. 48 f.

<sup>193</sup> Das undatierte Schreiben ist gedruckt bei *Goldschmidt*, Rückkehr, S. 169 f.: *Ihr erbare wisin Lute die Bürgermeister und die Statgemeinde zu Frankinfurt. Wißt, daß zvne biderfe Juden in Babinberg han vernumen, wie ir Juden in uvern schirm nemet und lazt des teidinge an uch finden. Ist das also, so begern sie sich zu uch zu ziehen und zu uch zu kumen, umme teidinge an uch zu suchen. Wie sie mugen, des scribt in uvern Willen.*

<sup>194</sup> Nach *Goldschmidt*, Rückkehr, S. 170, wurden sie nicht aufgenommen.

<sup>195</sup> Vgl. den vorigen Abschnitt.

<sup>196</sup> Vgl. dazu die allgemeiner gehaltene Formulierung von *Battenberg*, Zeitalter, S. 140: »Der Ausbau des Schutzbriefwesens vollzog sich vor dem Hintergrund territorialisierter Schutzrechte seit der Zeit des Schwarzen Todes«.

<sup>197</sup> Zum sogenannten Inkolats- oder Siedlungsrecht vgl. *Zimmels*, Beiträge, S. 37–39.

<sup>198</sup> So erklärte zum Beispiel Pfalzgraf Ruprecht I. in seinem Spezialprivileg für die Juden

effektiveren Schutz sowie Freizügigkeit und die teilweise Befreiung von kollektiven Steuern und Abgaben. Kurzfristig also konnte sich das auf Gegenseitigkeit beruhende System der Einzelprivilegierungen während der Regenerierungsphase des jüdischen Siedlungswesens, als die Judengemeinden und ihre Institutionen ohnehin noch im Wiederaufbau begriffen waren, durchaus positiv auf die Situation eines einzelnen Juden beziehungsweise seines Familien- und Haushaltsverbandes auswirken.

Auf lange Sicht jedoch ergaben sich für die Juden daraus Veränderungen, die insgesamt zu einer Verschlechterung und Verunsicherung ihrer Lebensbedingungen führten. Die dominierende und maßgebliche Bezugsgröße nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in rechtlich-sozialer Hinsicht war seither für all jene Juden, die sich eine einzelvertragliche Regelung ihrer Niederlassungsbedingungen leisten konnten, weniger die jüdische Gemeinde als die christliche Obrigkeit<sup>199</sup>. Dem Aufbau von Gemeindeorganisationen, die – wie in manchen Großgemeinden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts – auch politisch handlungsfähig waren und ihren Mitgliedern schützenden Rückhalt bieten konnten, war von vornherein ein Riegel vorgeschoben, da die Interessen der meist vermögenden und damit auch einflußreicheren Privilegienempfänger keineswegs immer mit denen der Gemeinden in Übereinklang standen. Die von den Judengemeinden aus guten Gründen seit jeher bekämpften Sonderabkommen einzelner Juden mit Herrschaftsinhabern führten zu einer Individualisierung und damit zwangsläufig auch zu einer Art Entsolidarisierung innerhalb der örtlichen Judenschaften, so daß willkürlichen Maßnahmen der Obrigkeit von seiten der Juden immer weniger organisierte Gegenwehr entgegengesetzt werden konnte.

## b. Die erneute Ansiedlung von Juden in Territorien

Früher noch als in den Reichs- und Bischofsstädten mit den ehemals führenden Gemeinden des mittleren Rheingebiets fanden sich Überlebende der Pestpogrome im Schutz der erstiftisch-trierischen Stadt Koblenz. Bereits im März 1351 verfügten Margarete, Witwe des einst in Koblenz wohnhaften Juden Bonefant, und ihre drei Söhne Jakob, Josef und Borch über ein mit dem Siegel der Stadt versehenes Privileg, kraft dessen sie selbst, ihre Erben und Nachkommen wie auch ihr Gesinde als *ingesessen burgere* von Schultheiß, Rittersn, Schöffen, Bürgermeistern und Rat sowie der gesamten Bürgerschaft in die Rhein-Mosel-Stadt aufgenommen wurden. Als Gegenleistung erklärten sich die Mitglieder der Familie bereit, zu Weihnachten eines jeden Jahres anstelle der Stadtgemeinde 20 Mark Pagament als Rente an den

---

Benedikt und David von Sinsheim, *daz sie ander unser Juden nicht sullen besuern mit liehen, mit geben, mit keinerlei gesece, als die judescheit mit gewonheit oder von rechtes wegen mit einander zu schaffen hat*; 1357 V 10 = ZGO 9, 1858, Nr. 6, S. 276 f.; RPR I, Nr. 3031, S. 182. Ein fast gleichlautendes Privileg für dieselben Juden stammt von dem Mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau; 1356 III 11 = REM II,1, Nr. 568, S. 136.

<sup>199</sup> Vgl. Graus, Pest, S. 348 f.

Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen zu zahlen, der seit 1322 einer der wichtigsten Koblenzer Edelbürger war<sup>200</sup>. Vor der Verfolgung hatte diese Rentenlast die gesamte Koblenzer Judenschaft getragen, wie es selbst der Trierer Erzbischof Balduin noch im August 1349, also kurz bevor auch die Koblenzer Juden dem allgemeinen Morden zum Opfer fielen, ausdrücklich bestätigte<sup>201</sup>.

An der städtischen Ansiedlungsinitiative von 1351, die wie die entsprechenden Maßnahmen der Reichs- und Bischofsstädte eindeutig fiskalisch motiviert war, hatte der erzbischöfliche Landesherr allerdings keinen Anteil. Dies ist insofern erstaunlich, als der zu diesem Zeitpunkt noch amtierende Erzbischof Balduin es einst wie kein anderer Landesfürst seiner Zeit verstanden hatte, die Juden seines Territoriums nach den Verfolgungen von 1337/38 in rechtlicher Hinsicht so eng an sich und das Erzstift zu binden, daß die Rechtsstellung dieser 1340 erstmals als *erbe juden* bezeichneten Schützlinge gegenüber ihrem Schirmherren in Ansätzen fast persönlicher Unfreiheit und Leihhörigkeit gleichkam<sup>202</sup>. Erst Balduins Nachfolger Boemund von Saarbrücken (1354–1362) zeigte wieder stärkeres Interesse an einer Präsenz der Juden im Erzstift und griff daher auf die von seinem Vorgänger am Mittelrhein eingeführte und weiterentwickelte Praxis der Einzelprivilegierungen zurück. Frühester bislang bekannter Empfänger eines solchen erzbischöflichen Privilegs nach der Jahrhundertmitte war im Herbst 1354 der Jude Meister Simon, der für acht Jahre als Arzt in das Hofgesinde Boemunds aufgenommen wurde<sup>203</sup>. Auch die von Balduin begründete besondere Rechtsform der kurtrierischen Juden hatte Boemund übernommen und zu der im gesamten Reichsgebiet in dieser Ausprägung wohl singulären Institution der »Erbeigenschaft« systematisiert. Wesentlicher Zweck dieser eigenartigen Rechtskonstruktion war es, den Anspruch des Landesherrn auf das gesamte Vermögen der Juden bei gleichzeitiger Beeinträchtigung ihrer Freizügigkeit abzusichern<sup>204</sup>.

Einer solch extremen Rechtsauffassung standen die Ambitionen der Koblenzer Stadtgemeinde in Richtung auf eine eigenständig betriebene Judenansiedlung naturgemäß im Wege. Es ist daher keineswegs verwunderlich, wenn die Mitglieder der Familie Bonefant die ersten und zugleich letzten Juden waren, die im März 1351 einen Schutz- und Aufnahmebrief von den Koblenzer Stadtvätern erhielten. Um in Zukunft vor derartigen Einmischungen in seine Hoheitsrechte geschützt zu sein, ließ sich Boemund, nachdem ihm im Januar 1356 gemeinsam mit den übrigen Kurfürsten des Reiches in der sogenannten Goldenen Bulle Karls IV. das Judenregal be-

<sup>200</sup> 1351 III 26 = Stadtarchiv Koblenz 623, Nr. 1006, Kopiar VI, fol. 1; RGK I, Nr. 1085, S. 330; vgl. Ziwes, Die jüdische Gemeinde, S. 247; zum Edelbürgervertrag des Grafen Wilhelm mit der Stadt Koblenz vgl. Reichert, Finanzpolitik, S. 86.

<sup>201</sup> Haverkamp, Judenverfolgungen, S. 84 f.; ders., Balduin und die Juden, S. 478; Ziwes, Die jüdische Gemeinde, S. 252.

<sup>202</sup> Vgl. dazu ausführlich Haverkamp, Balduin und die Juden, S. 466 f.; ders., Erzstift Trier, S. 74 f.

<sup>203</sup> 1354 X 9 und 18 = Stengel, Nova Alamanniae II,1, Nr. 938 f., S.611 f.; vgl. Nr. 468 im Textanhang 2.

<sup>204</sup> Haverkamp, Erzstift Trier, S. 74 f.

reits endgültig zugesprochen worden war<sup>205</sup>, am 13. Dezember 1356 zu Metz vom Reichsoberhaupt noch einmal eigens das Recht verbriefen, demzufolge ausschließlich er als Landesherr Juden in den Städten und Burgen des Erzstiftes aufnehmen und *als ander eygen gut* behalten durfte. Ausdrücklich an die Adressen von Trier und Koblenz gerichtet ermahnte der Kaiser die Städte, keine *stewer, volleist, myde gabe oder schenk* von den dortigen Juden einzufordern<sup>206</sup>. In der Tat konnte der Koblenzer Magistrat seither keine steuerlichen Einnahmen mehr von den Juden in seiner Stadt verbuchen<sup>207</sup>, und die Nachfahren des Bonefant, die in der Judenschaft zu Koblenz keine unmaßgebliche Rolle spielten, mußten bald mehr oder weniger notgedrungen ihren Status als *erffiuden* des Erzbischofs akzeptieren<sup>208</sup>.

Boemund war indessen nicht der einzige mittelrheinische Landesherr, der ein ausgeprägtes Interesse an den Überlebenden der Pestverfolgungen zeigte. Schon frühzeitig hatte der rheinische Pfalzgraf Ruprecht I. die Möglichkeiten erkannt, die sich ihm boten, wenn er sich der Verfolgten annahm. Er und sein Vasall, Ritter Engelhard von Hirschhorn, gewährten den Juden aus Speyer und Worms, die den Mörderbanden durch Flucht hatten entkommen können, in Heidelberg und Sinsheim sowie in anderen befestigten Plätzen ein Obdach. Ganz uneigennützig war dieses hilfreiche Entgegenkommen freilich nicht. Nach dem zeitgenössischen Bericht des Mathias von Neuenburg ließen sich die beiden Wohltäter von den Juden – sehr zum Unwillen der Bürger in Speyer und Worms – stattlich bezahlen<sup>209</sup>. Der Grund für das Mißbehagen in den Bischofsstädten lag wohl darin, daß die Geflohenen ihren Rettern aller Wahrscheinlichkeit nach Ansprüche auf Besitztümer überließen, die sie bei der Flucht an den früheren Wohnplätzen zurücklassen mußten. Auf diese Weise hatten Ruprecht und Engelhard neben den erwähnten Rechtstiteln, die sie vom Reich

<sup>205</sup> Vgl. *Battenberg*, Zeitalter, S. 137; *ders.*, Juden am Mittelrhein, S. 138 f. Zur Goldenen Bulle Karls IV. vgl. allgemein *Hergemöller*, Fürsten, Herren und Städte.

<sup>206</sup> 1356 XII 13 = LHAK I A 5899; RI VIII, Nr. 2541, S. 205; vgl. *Haverkamp*, Juden im mittelalterlichen Trier, S. 30; *Littmann*, Wiederaufnahme, S. 43, Nr. 65; zum Metzger Tag vgl. *Hergemöller*, Fürsten, Herren und Städte, S. 214–216.

<sup>207</sup> Ob die Familie Bonefant weiterhin für die Rente an den Grafen von Katzenelnbogen aufkommen mußte, darf zumindest bezweifelt werden. Die politisch im Vergleich zu Koblenz wesentlich bedeutendere Trierer Stadtgemeinde konnte sich einige Jahre später freilich wiederum Anteile am Steueraufkommen der Juden sichern, als man im September 1362 unter teilweise wortwörtlicher Anknüpfung an einen Vertrag vom Mai 1338 mit dem Erzbischof wegen der auf 25 Familien begrenzten Anzahl der in die Stadt aufzunehmenden Juden und der Niederlassungsbedingungen übereinkam; vgl. *Haverkamp*, Juden im mittelalterlichen Trier, S. 31; *ders.*, Erzstift Trier, S. 73. Zum Vertrag von 1338, in der das Maximum der Judenfamilien noch auf 50 beschränkt war, vgl. *ders.*, Juden im mittelalterlichen Trier, S. 20, sowie zuletzt mit neuem Quellenmaterial *Nolden*, Urkunde.

<sup>208</sup> Schon am 23. Februar 1360 wurden der erwähnte Jakob, Sohn des Bonefant, und sein Sohn Moses als *unsers herren erffiuden* bezeichnet; *Stengel*, Nova Alamanniae II,1, Nr. 1029, S. 672–675, hier S. 674. Zur Bedeutung der Familie Bonefant und ihrer Verwandten in Koblenz vgl. GJ III/1, S. 625–628.

<sup>209</sup> Mathias von Neuenburg (MGH SS n. s. 4), S. 425: *Rupertus eciam dux Bawarie in opido Heidelberg et aliis municionibus et Engelhart de Hirtzhorn miles in opido Sunnensheim Iudeos tenuerunt, qui de civitatibus Spira et Wormacia effugarunt. Propter quod contra ipsos magna musitacio a civitatibus fuit, quia magnam pecuniam ab eis habuerunt.*

an den Juden beziehungsweise am Judenvermögen erworben hatten, eine zusätzliche Handhabe, um in die inneren Geschicke der beiden Reichsstädte hineinregieren zu können.

Wie begründet diese Vermutung ist, erhellt aus dem Verzicht, den Graf Friedrich von Leiningen mit einigen Juden am 3. April 1349 gegenüber der Stadt Speyer leistete. Auch Friedrich hatte Juden aus der Bischofsstadt Unterschlupf gewährt und gemeinsam mit diesen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Magistrat geltend gemacht<sup>210</sup>. Nur knapp drei Monate nach dem Pogrom allerdings erstatteten Rat und Bürger zu Speyer dem Grafen Friedrich und 'seinen' Juden sämtliche Güter zurück, weshalb die Kläger nunmehr von weiteren Forderungen Abstand nahmen<sup>211</sup>. Im Hintergrund des relativ schnellen Ausgleiches mit Friedrich und seinen Juden, dem einen Monat später bekanntlich die Einigung Speyers mit Engelhard von Hirschhorn folgte, stand der Speyerer Hoftag Karls IV., auf dem der König für einen Heerzug gegen seinen Thronkonkurrenten Günther von Schwarzburg warb<sup>212</sup>. Im Interesse einer möglichst breiten proluxemburgischen Allianz vermittelte der König zwischen den Konfliktparteien, bei welcher Gelegenheit er auch selbst gegenüber den Verhandlungspartnern nicht selten Zugeständnisse wegen seiner ermordeten oder geflohenen Kammerknechte machte beziehungsweise machen mußte<sup>213</sup>.

Es war demnach eine überaus lukrative Angelegenheit, Juden geholfen zu haben, dem mörderischen Wüten der Pestzeit zu entkommen. Selbst wenn die Überlebenden nicht viel mehr als die Kleider auf ihrer Haut retten konnten und Vermögensansprüche an den früheren Wohnorten nur schwer oder gar nicht durchzusetzen waren, blieb in vielen Fällen immer noch die Möglichkeit, mittels bewahrter Schuldurkunden für die Juden oder gemeinsam mit denselben als Gläubiger aufzutreten, um deren ausstehende Schulforderungen aus der Zeit vor den Pogromen einzutreiben. Ein Großteil dieses Geldes floß sicherlich an den Juden vorbei in die Taschen ihrer neuen Beschützer. Um mit solch unangenehmen Forderungen nicht konfrontiert zu werden, hatte Bischof Gerhard von Speyer bei König Karl IV. vorsorglich ein Privileg erwirkt, das ihn von allen Judenschulden, insbesondere bei Speyerer Juden, befreite, und in dem ausdrücklich festgelegt wurde, daß auch später

<sup>210</sup> Mit ähnlichen Ansinnen dürften wohl auch Pfalzgraf Ruprecht und Engelhard von Hirschhorn in der Stadt aufgetreten sein.

<sup>211</sup> Hilgard, UB Speyer, Nr. 522, S. 459. Der entsprechende Abschnitt der Erklärung lautet: *Wir grave Friderich von Liningen bekennent [. . .], daz die ersamen wisen lute der rat unde die burgere zu Spire uns unde Lason unde Hannen, vro Jutden kint, unde Natdans vrowe, unsere iuden, die bi uns wonent, gewert hant allez dez gutes, daz sie zu Spire hatden oder haben mogent, ez si ir eigen oder ir erbe gewesen, welherhande gut daz sint. Unde dar umbe so sagen wir unde die selben iuden mit uns fur uns unde der selben iuden erben die vorgeanten burgere unde die stat zu Spire dez vorgeanten gutes unde aller ansprache, die wir oder die iuden umbe daz selbe gut oder umbe deheine ander sache, wielich die were, die wir an sie haben mohtent, ewiclichen quit, ledig unde loz [. . .].*

<sup>212</sup> Vgl. RI VIII, S. 72 f., Nr. 914, S. 74 und S. 77.

<sup>213</sup> Auf dem etwa vom 25. März bis 5. Mai währenden Hoftag zu Speyer wurden von Karl allein 18 Fälle beurkundet, die mit Juden zu tun hatten; vgl. ebd., S. 73–76, Nr. 895, 896, 899, 902, 903, 913, 915, 917, 918, 925, 929, 931, 932, 933, 934, 936, 937 und 939.

noch auftauchende Schuldbriefe, ganz gleich ob sie bei Christen oder bei Juden gefunden wurden, ungültig sein sollten<sup>214</sup>.

Zu einer ähnlichen Maßnahme sah sich König Karl wenige Jahre später durch den Grafen Rudolf von Wertheim veranlaßt. Auch hier bestimmte der König, daß niemand den Grafen *umb deheinerlei Juden schuld oder gelt, wo sie daz in dem Romischen reich schuldig sind, ansprechen oder notigen sol in deheiner weis*, es sei denn, die Sache wurde vor ihm selbst ausgetragen. Daß die eigentlichen Nutznießer dieser Schuldforderungen nicht die Juden waren, blieb auch dem König und seinem Petenten, dem Grafen Rudolf, nicht verborgen. Karl entschied daher gegenüber den weltlichen und geistlichen Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Rittern und Edelknechten sowie allen anderen *getrewen und undertenigen* seines Reiches, *daz si keinen der selben Juden weder beschuren, behusen oder behalten durften*<sup>215</sup>. Damit sollte die Aufnahme von Juden in den Schutz mächtiger Adelliger und Landesherren verhindert werden, die nur zu dem Zweck betrieben wurde, um in den Besitz von Schuldforderungen zu kommen, die im Bedarfsfall auch als gezieltes Mittel gegen unliebsame territorialpolitische Konkurrenten eingesetzt werden konnten.

Die Bereicherung am Judenvermögen als zentrales Motiv für den Schutz, den Adelige und Landesherren den Juden während der Pestzeit gewährten, kommt noch deutlicher im Verhalten des Grafen Walram von Sponheim zum Ausdruck. Am 5. April 1350 quittierte dieser den Empfang von 450 Schildgulden, die sein Jude Simon Rose in einer Kiste deponiert und über den Mainzer Juden Vivilman dem dortigen Leiter des Stadthofes der Zisterzienserabtei Eberbach im Rheingau zur sicheren Aufbewahrung anvertraut hatte. Die Kiste war aber erst aufgebrochen worden, nachdem Graf Walram den Mönchen besiegelte *warzeichin*, also wohl eine Art Vollmacht des Juden Simon hatte vorzeigen können<sup>216</sup>. Weiterhin ließ sich der Graf am selben Tag 2000 Pfund Heller Mainzer Währung auszahlen, die seine Juden Crossant und Abraham den Zisterziensern ehemals kreditiert hatten<sup>217</sup>. Auch in diesem Falle hatten die gräflichen Juden der Auszahlung an ihren Schutzherrn mehr oder weniger freiwillig zugestimmt. Das geht aus einer Urkunde hervor, die Graf Walram knapp ein Jahr später für die Zisterze ausstellte, und in der er den Vorgang nochmals ausführlicher darlegte – vielleicht weil das Kloster wegen der Herausgabe des Geldes Regreßansprüche befürchtete oder aber mittlerweile schon abwehren

<sup>214</sup> 1349 IV 30 = *Remling*, UB Bischöfe Speyer I, Nr. 585, S. 575–577; vgl. oben S. 130, mit Anm. 168.

<sup>215</sup> 1354 I 29 = MGH Const. XI,1, Nr. 54, S. 38.

<sup>216</sup> 1350 IV 5 = HHSAW 22/917: *Wir Walram grafe zu Spanheim dun kunt [. . .], daz sullich gelt, funfthalb hundirt schiltguldin, die Symon Rose unsir jude in eyne kisten hatte, die bruder Jacob, der ein meister was in der Erbechir hobe zu Mentze, bevolen wart zu behaldin von Vivilman eym juden von Mentze, wir uz der selben kisten mit geheize und willen unsers juden furg. des er uns warzeichin gab und wir die warzeichin, als sie uns gegeben wordin, war und ganz besigilt funden, namen und wart die kiste uff gebrochin von sunderlichir bedin wegin, als wir die geistlichen lude von Erbach badin, daz sie node dadin. Des selbin geldis sagin wir sie quitt und ledich [. . .]; vgl. das knappe Regest bei Roth, Urkundliche Mittheilungen, Nr. V, S. 188 f.*

<sup>217</sup> Ebd., Nr. VI, S. 189 = HHSAW 22/916.

mußte. Demnach war Walram an Abt und Konvent mit der Forderung herangetreten, ihm Geld, Kleinodien und Geschmeide herauszugeben, welches die gräflichen Juden Abraham, Crossant und Rose dem Kloster zur sicheren Verwahrung überantwortet hatten<sup>218</sup>. Da die Zisterzienser dazu aber ohne eine ausdrückliche Willenserklärung der betroffenen Juden nicht bereit waren, wurde auf Wunsch des Grafen eine Kommission gebildet, bestehend aus gräflichen Amtleuten und zwei Eberbacher Mönchen, die sich persönlich vom Einverständnis der Juden überzeugen sollte. Während daraufhin Abraham und Crossant ihre Einwilligung mündlich und vor Zeugen abgaben, konnte von Simon Rose, der sich zu diesem Zeitpunkt offenbar an einem anderen Ort aufhielt, nur eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden<sup>219</sup>. Das Zusammentreffen der Kommission mit den beiden erstgenannten Juden fand zweifellos in Kreuznach statt, wo Crossant noch im Jahre 1358 als Geldverleiher ansässig war<sup>220</sup>. Auch hier hatten also einige Juden das Wüten der Pestzeit unter dem Schutz ihres gräflichen Ortsherren überlebt<sup>221</sup>.

Während in Kreuznach zumindest ein Teil der noch einmal mit dem Leben davongekommenen Juden den Keim für eine erneute jüdische Niederlassung bildete, waren andere Adelige wohl weniger erfolgreich in ihrem Bemühen, die Juden, die

<sup>218</sup> Von einem Kredit Abrahams und Crossants für das Kloster war jetzt merkwürdigerweise keine Rede mehr.

<sup>219</sup> 1351 III 27 = HHSAW 22/929: *Wir Walrame grafe zu Spanheim dun kunt allen luden, daz wir von den geystlichen luden, dem apt und convente von Erbach hieschin und vordertin solich gelt, cleynode und gesmide als unser juden Abraham, Crossant und Rose den selben geystlichen ludin bevolen hattin zu behaldene. Und enwolden sie des nit dun ane willen und geheysze der vorgenanten juden. Des santen wir und hieszin unser amptlude mit hern Heynriche von Kollin, kellinherre, und hern Bertolde Reydeistere, munche des egenanten closters von Erbach zu den juden, Kyndelmannen von Dyrnstein, ritter, Jacob von Wymsh [eim], burgermeister, Peter unsern trosseszin und Thylen scharber. Do sprachen die vorgenanten juden Abraham und Crossant geenwertliche und hieszin alliz daz gut an gelde und an cleynode, daz die geystlichen lude hettin, daz sie uns daz gebin sulden. Und Rose sante ware warzeychin zu yn von solichem gude als er bii yn hatte, daz sie uns daz auch geben. Was die selben geystlichen lude von Erbach uns geantwortet und gegeben hant der vorgenanten unser juden guts an gelte und an cleynode des sagin wir sie quit und loys bit orkunde dieses briefes do wir unser ingesigel an gehangen han. Und ich Kyndelmann, ritter, Jacob, Peter und Thiele erkennen uns, daz wir iz gesehin und gehort han von Abraham und Crossant und die warzeychin von Rosin daz alle die reddin war sint und auch geschahin in aller der wise als vor ist geschriben. Ein unzulängliches Regest bei Roth, Urkundliche Mittheilungen, Nr. VII, S. 189.*

<sup>220</sup> Am 11. Juli 1358 erklärten die Juden Kressand (= Crossant/Crossande) und Kalman, Juden zu Kreuznach, daß sie keinerlei Ansprüche mehr an Johann Wildgrafen von Dhaun hätten mit Ausnahme von 33 Pfund Hellern, die Ritter Antilmann von Grasewege bei Kressand namens des Wildgrafen aufgenommen hatte; *Schmitz-Kallenberg*, Urkunden Coesfeld, Nr. 418, S. 256. Einer der Zeugen bei dem Zusammentreffen von 1350 war der als Bürgermeister bezeichnete Jakob von Weinsheim. Dieser Jakob war bereits unter Walrams Onkel, Graf Johann von Sponheim-Kreuznach, gräflicher Amtmann und fungierte noch im Dezember 1357 als Bürgermeister zu Kreuznach; vgl. RAGS I, Nr. 534, S. 343 und Nr. 1096, S. 626; vgl. ferner ebd., Nr. 648, S. 400 sowie Nr. 747, S. 454.

<sup>221</sup> Crossant und Abraham zählten also nicht zu den Toten der Pestverfolgung, wie in GJ II, S. 457 und S. 783 behauptet; vgl. auch *Graus*, Pest, S. 248.

bei ihnen vorübergehend Zuflucht gesucht hatten, dauerhaft an sich zu binden. Als der Mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau im März 1356 den Benedikt, Sohn des David von Sinsheim, und dessen Sohn Jakob mit ihren Ehefrauen, Kindern und Gesinde zu Juden und Bürgern in seinen Schutz aufnahm, versprach er denselben, sie insbesondere vor Engelhard von Hirschhorn zu schützen, falls dieser ihnen Unrecht tun wollte<sup>222</sup>. Die vom Erzbischof privilegierten Juden gehörten offenbar zu jenen, die nach dem bereits erwähnten Bericht des Mathias von Neuenburg Anfang des Jahres 1349 aus Speyer und Worms in das pfalzgräfliche Heidelberg oder eben zu Ritter Engelhard von Hirschhorn nach Sinsheim geflohen waren und dort für viel Geld Unterschlupf gefunden hatten. Jedenfalls lebte schon 1340 ein Jakob von Sinsheim in Speyer. Er gehörte zu den 21 Vertretern der Speyerer Judenschaft, die damals als *geschoszer* einen Vertrag mit der Stadtgemeinde abschlossen<sup>223</sup>, und war ein Jahr später Gläubiger des Speyerer Bischofs Gerhard<sup>224</sup>. Als »Jakob von Sinsheim der Alte« war er dann spätestens im Dezember 1358 nach Speyer zurückgekehrt, und mit ihm sein schon genannter Bruder Benedikt beziehungsweise Bendit und dessen Sohn Jakob<sup>225</sup>. Allem Anschein nach hatte Ritter Engelhard seine finanziellen Anforderungen zu hoch geschraubt, so daß die beiden zuletzt genannten Juden sich seinem Einfluß entzogen und in das Territorium des Mainzer Erzbischofs abgesetzt hatten, wo sie ja ausdrücklich um Schutz vor den Nachstellungen des Hirschhorners baten. Bevor Bendit und sein Sohn sich jedoch endgültig in Speyer niederließen, waren sie zwischenzeitlich noch vom mainzischen in den pfalzgräflichen Herrschaftsbereich gewechselt. Hier wurden sie am 10. Mai 1357 für einen Jahreszins von 10 Florentiner Gulden – wahrscheinlich in Heidelberg – aufgenommen, wobei ihnen der Pfalzgraf jederzeit freien Abzug zusicherte. Sollte den Juden der Verbleib unter dem Schutz des Pfalzgrafen später nicht mehr behagen, so stand ihnen ein Geleit bis zu sechs Meilen Weges von Heidelberg, im Bedarfsfalle auch bis nach Speyer oder Worms zu<sup>226</sup>.

<sup>222</sup> 1356 III 11 = REM II,1, Nr. 568, S. 136.

<sup>223</sup> 1340 I 5 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 461, S. 408–411. Der Vertrag hatte den Verkauf einer Rente an die Stadt in Höhe von 100 Pfund Hellern zum Inhalt. Damit wollten die Juden eine von Kaiser Ludwig auferlegte Sondersteuer von 1200 Pfund Hellern finanzieren. Als Sicherheit gegenüber der Stadt dienten Synagoge, Friedhof, Backhaus, Badstube sowie der übrige Besitz der jüdischen Gemeinde.

<sup>224</sup> 1341 V 14 zusammen mit Meier von Sinsheim über 1600 Pfund Heller; *Reimer*, Gerhard von Speier, Nr. 47, S. 88; 1341 VII 18 mit seiner Verwandten, der Jüdin Vigelin, über 225 Pfund Heller; ebd., Nr. 51, S. 88 f.

<sup>225</sup> 1358 XII 25 = Stadtarchiv Speyer 1 A 50 I, fol. 17–17'; *Debus*, Juden in Speyer, S. 36. Vielleicht war David von Sinsheim, der Vater Bendits und Jakobs des Alten, derselbe David, der um 1320 gemeinsam mit seinem Schwager Abraham von Sinsheim und mit Unterstützung des Speyerer Bischofs Zinsforderungen bei der Johanniterkomturei Heimbach eintrieb; *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 334, S. 266–268.

<sup>226</sup> 1357 V 10 = GLAK 67/804, fol. 36'–37'; ZGO 9, 1858, Nr. 6, S. 276 f.; RPR I, Nr. 3031, S. 182. In dem nur abschriftlich überlieferten Privileg ist zwar von Jakob, Sohn des David von Sinsheim, und seinem Sohn David die Rede. Vermutlich handelt es sich dabei aber um einen Fehler in der Abschrift, so daß es sich auch hier wie in den übrigen Quellen um einen Sohn Jakob handelt, da ein weiterer Sohn Jakobs sonst nirgends bezeugt ist.

Seit dem Abebben der Pogromwelle hatten sich die allgemeinen Umstände für eine Niederlassung der Juden wieder erheblich zu deren Gunsten gewandelt, so daß sie nicht länger darauf angewiesen waren, sich gegen teure Bezahlung auf den Burgen des Adels versteckt zu halten. Wie die größeren städtischen Kommunen begannen auch die bedeutenderen Territorialherren bald mit der systematischen Neuansiedlung von Juden. Schon 1355 hatten Pfalzgraf Ruprecht I. und Erzbischof Gerlach von Mainz eine kleinere Anzahl Juden in ihren Ländern zugelassen<sup>227</sup>. Noch während die letzten Verhandlungen über die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. zu Nürnberg im Gange waren, durch die den Kurfürsten bekanntlich auch die Nutzung des Berg-, Zoll- und Judenregals in einem Reichsgesetz definitiv zugesichert wurde<sup>228</sup>, nahm Erzbischof Gerlach am 7. Januar 1356 den Juden Gottlieb in Schutz und Geleit und beauftragte ihn mit der Anwerbung weiterer Juden. Um diesen den Wechsel in kurmainzisches Hoheitsgebiet schmackhaft zu machen, hatten Gottlieb und der erzbischöfliche Viztum im Rheingau, Ulrich von Kronberg<sup>229</sup>, die Vollmacht, die Höhe des Schutzzinses für das erste Jahr mit den Neuaufzunehmenden selbst auszuhandeln und bewußt niedrig anzusetzen. Alle Juden, die Gottlieb auf diese Weise für ihn gewinnen konnte, wollte der Erzbischof mit Schutzurkunden ausstatten und bei mindestens den gleichen Freiheiten belassen, die seine Amtsvorgänger den Juden gewährt hatten<sup>230</sup>.

Es ist angesichts derart intensiver herrschaftlicher Ansiedlungsbestrebungen wohl kein Zufall, daß sich die ersten Einzelprivilegien der führenden Mächte des mittleren Rheingebiets, soweit sie überhaupt genauer zu lokalisieren sind, in der Bergstraßenregion konzentrierten, wo seit jeher der Schwerpunkt der territorialen Auseinandersetzungen zwischen Kurmainz und Kurpfalz lag<sup>231</sup>. Die Bemühungen um möglichst zahlreiche jüdische Schützlinge waren somit in den ersten Jahrzehnten nach der Mitte des 14. Jahrhunderts integrierender Bestandteil einer Politik, die gezielt

<sup>227</sup> Vgl. – auch im folgenden – zu den Einzelnachweisen die entsprechenden Angaben im Textanhang 2, hier Nr. 1–5 sowie 278–283.

<sup>228</sup> Zu den Verhandlungen zwischen dem 6. Januar, dem wohl ursprünglichen Publikationstermin der Goldbulle, und dem 10. Januar 1356 vgl. *Hergemöller*, Fürsten, Herren und Städte, S. 206–210.

<sup>229</sup> Zu Ulrich von Kronberg als Viztum im Rheingau vgl. *Witte*, Herrschaft und Land, S. 103, 107, 109 f., 125.

<sup>230</sup> REM II,1, Nr. 487, S. 119; Nr. 7 im Textanhang 2; vgl. *Stobbe*, Juden in Deutschland, S. 191 mit Anm. \*. In dem Aufnahmeprivileg heißt es, daß Gottlieb einst in Bischofsheim ansässig war. Höchstwahrscheinlich ist damit das mainzische Tauberbischofsheim gemeint; vgl. GJ II, S. 815. Gottlieb war vielleicht ein Überlebender der dortigen Pestverfolgung und möglicherweise identisch mit dem gleichnamigen Juden, von dem der mainzische Kellner Peter zu Tauberbischofsheim bereits zwischen dem 2. Dezember 1340 und dem 25. Februar des darauffolgenden Jahres mehrere Fuder Weinabgaben als Einkünfte verbuchte; BHSAM Erbstift Mainz Urkunden 844: *Receptum vini: [. . .] Item recepti de iudeo dicto Gutlip et Abrahe Heching 4 carratas minus 2 amis. Item de iudeo Gotlip 1 carratam in anno preterito.*

<sup>231</sup> Vgl. Nr. 1 und 2 (Bensheim) sowie 278–282 (Weinheim) im Textanhang 2. Zur damaligen Situation im mainzisch-pfalzgräflichen Konflikt an der Bergstraße vgl. *Schaab*, Bergstraße, S. 256–260.

gegen den mainzischen beziehungsweise den pfalzgräflichen Nachbarn gerichtet war, da man mit möglichst günstigen Niederlassungsvoraussetzungen versuchte, dem politischen Gegenspieler jüdische Siedler abzuwerben. Für die anfangs weniger zahlreichen Juden hatte diese Konkurrenzsituation, in die natürlich auch die übrigen Territorialherren sowie die führenden Städte der Region in irgendeiner Form mit einbezogen waren, den nicht unerheblichen Vorteil, daß sie – zumindest, was die wohlhabenderen unter ihnen betraf – ihre potentiellen Schutzherren zu ihren eigenen Gunsten gegeneinander ausspielen konnten<sup>232</sup>. Auf der Suche nach den bestmöglichen Ansiedlungsbedingungen nahmen die Juden, wie das Beispiel des Bendit von Sinsheim anschaulich darlegt, auch mehrere, kurz aufeinanderfolgende Orts- und Herrschaftswchsel in Kauf. Im Erzstift Mainz kam es infolgedessen zu Anfang des öfteren vor, daß neuaufgenommene Juden für die ersten ein oder sogar zwei Jahre überhaupt keinen Schutzzins zahlen mußten<sup>233</sup>. Erst nachdem die jüdische Siedlungsdichte am Mittelrhein wieder höher und relativ ausgeglichen war und der Konkurrenzdruck unter den Schutzherren entsprechend nachließ, wurde die Schutzzinsbefreiung in der Regel nur noch beruflich besonders qualifizierten Juden gewährt<sup>234</sup>.

Individuelle und befristete Schutz-, Geleits- und Ansiedlungsprivilegien, die bis dahin am Mittelrhein und auch darüber hinaus für die Masse der Juden eher ungewohnt waren, bildeten seit etwa der Mitte der fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts sowohl auf städtischer als auch auf territorialer Ebene das maßgebliche rechtliche Rahmenwerk für jeden einzelnen Juden. Die Ursache für den durchschlagenden »Erfolg« dieses Prinzips lag – wie bereits dargelegt werden konnte – in dessen hoher Akzeptanz auf herrschaftlicher wie auf jüdischer Seite. In dem knapp hundertjährigen Zeitraum zwischen 1354 und 1450 sind für die Territorien des mittleren

<sup>232</sup> Voltmer, Geschichte der Juden, S. 112.

<sup>233</sup> REM II,1, Nr. 400, S. 101; Nr. 424, S. 106; Nr. 487, S. 119; Nr. 598, S. 142; Nr. 707, S. 164; Nr. 1562, S. 347; BSAW MzIngrossB 9, fol. 58 und 185'; MzIngrossB 10, fol. 13' und 322; vgl. Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 13, 30, 40, 41, 60, 70 und 104 im Textanhang 2.

<sup>234</sup> Ohne Steuern- und Abgabepflicht durfte sich im April 1362 der jüdische Hofarzt Godlieb in der Pfalzgrafschaft häuslich niederlassen; ZGO 12, 1861, S. 180; RPR I, Nr. 3381, S. 201; vgl. Nr. 286 im Textanhang 2. Am 3. August 1385 wurde der Fechtlehrer Joseph Schirmer von Würzburg als Jude und *hofegesinde* vom Mainzer Erzbischof angenommen und erhielt die Erlaubnis, sich zehn Jahre lang mit Familie und Gesinde *ane allen dinst und zins* in einer Stadt des Erzstiftes niederzulassen; BSAW MzIngrossB 10, fol. 332; vgl. Nr. 107 im Textanhang 2. Isaak von Wydauw durfte sich im selben Jahr wohl deshalb für vier Jahre steuer- und abgabefrei in Miltenberg ansiedeln, weil er als »Judenmeister« die Juden des Mainzer Erzbischofs nach jüdischem Recht laden und bannen sowie interne Streitigkeiten schlichten konnte; BSAW MzIngrossB 10, fol. 363; Nr. 112 im Textanhang 2. Der in Mainz wohnhafte Meister Isaak von Bingen verdankte die günstigen Konditionen, unter denen er sich laut Privileg vom 20. August 1365 im Gebiet des Pfalzgrafen niederlassen konnte, vermutlich einem Kredit, den mehrere Funktionsträger Ruprechts I. in dessen Auftrag bei ihm aufgenommen hatten; vgl. RPR I, Nr. 3572 f., S. 213; vgl. Nr. 289 im Textanhang 2. Wenn Bischof Reinhard von Speyer im Mai 1445 zwei arme Jüdinnen ohne Entgelt *umb Gots willen* für zwei Jahre in Landau unter seinen Schutz nahm, stellte dies sicherlich eine Ausnahme in der Privilegienpraxis dar; GLAK 67/291, fol. 217; vgl. Nr. 445 im Textanhang 2.

Rheingebietes alles in allem 485 solcher Einzelprivilegien überliefert<sup>235</sup>. Nicht berücksichtigt sind dabei die von den Mainzer Erzbischöfen in ihrer Funktion als geistliche Gerichtsherren vergebenen reinen Gerichtsstandsprivilegien an Juden außerhalb des Erzstiftes, etwa in Mainz, Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen<sup>236</sup>. Ferner ist zu beachten, daß die Gesamtzahl der tatsächlich ausgestellten Schutzbriefe zweifellos wesentlich über dem lag, was heute meist nur mehr dank Abschriften oder Notizen in den herrschaftlichen Amts- und Kopialbüchern erhalten ist<sup>237</sup>. Gleichwohl lassen die verhältnismäßig hohe Quellendichte und die ungleichmäßige Verteilung der Einzelprivilegien auf die verschiedenen Territorien und Herrschaften

<sup>235</sup> Vgl. die systematisierte Zusammenstellung im Textanhang 2. Dabei ist zu beachten, daß es sich bei den Schutzbriefempfängern nicht immer um verschiedene Personen handeln muß, sondern daß manche Juden bei einem über einen längeren Zeitraum währenden Aufenthalt in derselben Herrschaft durchaus öfters um die Erneuerung ihres Privilegs nachkommen mußten. Leider geht aus den Schutzbriefen selbst nicht hervor, ob es sich um eine Erstausstellung für den Empfänger handelte oder lediglich um eine Wiederholung bzw. Verlängerung. Als Beispiel für den Mehrfacherwerb vgl. die vier Privilegien der Mainzer Erzbischöfe für den in Bingen wohnhaften Juden Gottschalk, Sohn des Mannes von Worms, zwischen den Jahren 1362 und 1386 (Nr. 29, 54, 68 und 113 im Textanhang 2).

<sup>236</sup> Individuelle Gerichtsstandsprivilegien des Erzbischofs, die den jüdischen Empfänger auf einen begrenzten Zeitraum vom geistlichen Gericht befreien und ihm statt dessen einen bestimmten Richter zuwiesen, vor dem er ausschließlich beklagt werden konnte, finden sich für Juden in Mainz: 1377 X 7 = BSAW MzIngrossB 9, fol. 44; *Battenberg*, Judaica, Nr. 121, S. 26 f.; 1378 V 14 = BSAW MzIngrossB 9, fol. 77; *Battenberg*, Judaica, Nr. 130, S. 28; 1380 o.T. = BSAW MzIngrossB 9, fol. 236–236'; *Battenberg*, Judaica, Nr. 172, S. 37; in Friedberg: 1378 III 30 = BSAW MzIngrossB 9, fol. 68'; 1381 III 3 = ebd., fol. 241'; *Battenberg*, Judaica, Nr. 174, S. 37; 1382 II 23 = BSAW MzIngrossB 10, fol. 13; *Battenberg*, Judaica, Nr. 177, S. 38; in Gelnhausen: 1379 X 20 = BSAW MzIngrossB 9, fol. 158'; *Battenberg*, Judaica, Nr. 159, S. 34; in Frankfurt: 1381 III 22 = BSAW MzIngrossB 9, fol. 243'–244; 1381 VII 24 = ebd., fol. 286; 1383 VIII 24 = BSAW MzIngrossB 10, fol. 153–153'; *Battenberg*, Judaica, Nr. 196, S. 42; 1385 VIII 29 = BSAW MzIngrossB 11, fol. 107; *Battenberg*, Judaica, Nr. 225, S. 48. Gerichtsstandsprivilegien konnten aber auch mit Geleitsgarantie und Ansiedlungserlaubnis gekoppelt sein; vgl. 1388 II 9 = BSAW MzIngrossB 11, fol. 121'–122; *Battenberg*, Judaica, Nr. 272, S. 57 (Nr. 142–145 im Textanhang 2). Seit dem 15. Jahrhundert verliehen die Erzbischöfe die nach wie vor befristeten Gerichtsstandsprivilegien für Frankfurter und Friedberger Juden nur noch kollektiv: 1402 IX 3 = BSAW MzIngrossB 13, fol. 278'; *Battenberg*, Judaica, Nr. 367, S. 75 f.; 1412 XII 6 = BSAW MzIngrossB 15, fol. 47'–48; *Battenberg*, Judaica, Nr. 405, S. 83 (ungenau); 1419 XII 22 = BSAW MzIngrossB 21, fol. 15; *Battenberg*, Judaica, Nr. 421, S. 86; 1428 VI 19 = BSAW MzIngrossB 18, fol. 244'; 1436 XI 23 = BSAW MzIngrossB 22, fol. 269'–270; *Battenberg*, Judaica, Nr. 509 f., S. 103; 1441 X 5 = BSAW MzIngrossB 24, fol. 176–176'.

<sup>237</sup> So folgt dem kopial überlieferten Schutz- und Ansiedlungsprivileg, das Bischof Reinhard von Speyer im Mai 1440 für Lewe den Alten und seine Familie auf ein Jahr für Landau ausstellte, der Vermerk, daß im gleichen Jahr neben Lewe und den Seinen noch neun weitere Haushalte für alles in allem 40 Gulden in Landau aufgenommen wurden; Näheres zu diesen Juden ist jedoch nicht überliefert; GLAK 67/291, fol. 47' (Nr. 424 im Textanhang 2). Zum Aufkommen und zur Verwendung von Amts- und Kopialbüchern in der Verwaltung spätmittelalterlicher Territorien vgl. *Patze*, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes, S. 27 f., 44–48.

eine kontrastierende Analyse gerechtfertigt erscheinen, auf deren Grundlage genauere Aufschlüsse über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Ansiedlungspraxis mittelrheinischer Judenschutzherrn zu erwarten sind.

Es wurde bereits mehrfach betont, daß die Juden nach ihren bitteren Erfahrungen aus der Pestzeit verstärkt solche Orte als Siedlungsplätze aufsuchten, wo sie ein möglichst hohes Maß an herrschaftlicher Protektion erwarten konnten und gleichzeitig günstige Rahmenbedingungen für ihre wirtschaftliche Tätigkeit vorfanden. Neben den großen Städten boten hierfür natürlich die bedeutenderen Landesherrschaften die besten Voraussetzungen. Dort hatten die Juden die Möglichkeit, sich auch über größere Räume hinweg unter ein und demselben Schutzherrn zu bewegen und dessen lokale Verwaltungsträger als zusätzliche Schutzinstanzen, zugleich aber auch als Vollstreckungshelfer bei der Eintreibung von Außenständen in Anspruch zu nehmen.

In Analogie zum siedlungsgeschichtlichen Befund der vorliegenden Untersuchung waren die kurfürstlichen Territorien nach Ausweis der Überlieferung die ersten und für lange Zeit einzigen Landesherrschaften am Mittelrhein, die nach den Pogromen der Pestjahre Ansiedlungsprivilegien an Juden ausgaben. Während allein für das Erzstift Mainz bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts insgesamt 277 dieser individuellen Schutzbriefe erschlossen werden können<sup>238</sup> und selbst für die Pfalzgrafschaft, aus der die Juden schon 1390 vertrieben wurden, noch 49 zu ermitteln sind<sup>239</sup>, lassen sich für das gesamte Erzstift Trier jedoch gerade sechs ausfindig machen<sup>240</sup>. Die Ursache für diese verschwindend geringe Anzahl im zuletzt genannten Territorium liegt, wie oben schon näher ausgeführt wurde, in der besonderen Rechtsform der »Erbeigenschaft«, der die Mehrzahl der im Trierer Erzstift ansässigen Juden seit den Tagen Erzbischof Boemunds II. (1354–1362) unterlag<sup>241</sup>. Die damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen in der räumlichen Freizügigkeit ließen hier kaum Spielraum für größere Zu- und Abwanderungsbewegungen<sup>242</sup>.

<sup>238</sup> Siehe Nr. 1–277. Die unter den Nr. 272–277 aufgeführten sechs Schutzbriefe sind kollektiv in einem Exemplar zusammengefaßt, das vom Mainzer Domkapitel in seiner Eigenschaft als Ortsherr von Bingen auf Bitten des Mainzer Erzbischofs für dessen dort ansässige Juden ausgestellt wurde; vgl. *Battenberg*, Juden am Mittelrhein, Nr. 6, S. 175 f. Obwohl Tauberbischofsheim außerhalb des Untersuchungsraumes liegt, wurden die für diesen Ort ausgestellten Ansiedlungsprivilegien aufgrund der territorialen Zugehörigkeit zum Mainzer Oberstift bei der Zählung berücksichtigt. Zu Tauberbischofsheim und den übrigen Städten des Mainzer Oberstiftes vgl. *Höbelheinrich*, Die »9 Städte«, S. 7–50.

<sup>239</sup> Nr. 278–326 im Textanhang 2.

<sup>240</sup> Ebd. Nr. 468–473.

<sup>241</sup> *Haverkamp*, Erzstift Trier, S. 74 f.

<sup>242</sup> Vgl. dazu die an dichtem prosopographischen Material durchgeführte Untersuchung von *Burgard*, Migration, bes. S. 46–50. Einen guten Eindruck von der stark beeinträchtigten Rechtsstellung der kurtrierischen Juden vermittelt die Eideserklärung der zu Saarburg wohnhaften Jüdin Guda, Tochter des Jakob von Basel, die sich und ihren Sohn am 23. Februar 1360 gegenüber Erzbischof Boemund als dessen Erbjuden bezeichnete und sich zum Verbleib in dessen Herrschaft verpflichtete. In der von mehreren Juden und Christen bezeugten Erklärung heißt es unter anderem: *Daz ist zu wiszene, daz ich mich erkennen und erkant han uffentliche an dysem brieve vor den vorgenanten getzugen, Iuden und*

Infolgedessen lag das eindeutige Schwergewicht territorialer Einzelprivilegien für die Juden am Mittelrhein zunächst bei den Landesherrschaften der Erzbischöfe von Mainz und der Pfalzgrafen bei Rhein. Erst nach zwei Jahrzehnten setzte dann mit dem Jahr 1375 beziehungsweise 1383 die Überlieferung für das Hochstift Speyer, das ja seit 1371 vom Mainzer Erzbischof Adolf von Nassau in Personalunion geführt wurde, und für die Grafschaft Sponheim ein<sup>243</sup>. Alles in allem fielen von den insgesamt 485 bis zum Jahre 1450 bekannten Einzelprivilegien am Mittelrhein 467, also gut 96 %, auf diese vier zuletzt genannten Territorien, wobei allein der Anteil von Mainz mehr als die Hälfte der Gesamtzahl ausmachte. Die dominierende Rolle und die für die Juden gleichzeitig hohe Attraktivität des geistlichen Kurstaates kommt besonders deutlich in dem Ansiedlungsprivileg zum Ausdruck, das Erzbischof Adolf auf Bitten seines Schwagers, des Grafen Diether von Katzenelnbogen, im Dezember 1388 dem gräflichen Juden Gottschalk von Worms und dessen Familie und Gesinde für Bensheim oder eine andere mainzische Stadt ihrer Wahl ausstellte. Gegen einen Jahreszins von acht Gulden sollte sich die Judenfamilie für zwei Jahre dort niederlassen und mit Unterstützung des Erzbischofs respektive seiner lokalen Funktionsträger ihrem Geldleihegeschäft nachgehen können. Gerichtlich beklagt werden durften sie nur vor dem Erzbischof selbst<sup>244</sup>. Zweifellos war dieser ungewöhnliche Umstand der Privilegierung durch den größeren Aktionsradius motiviert, den Gottschalk – anders als bei seinem gräflichen Schutzherren – unter der Protektion des Mainzers erwarten durfte.

Nach Form und Inhalt waren die am Mittelrhein vergebenen Einzelprivilegien relativ einheitlich gestaltet, was vermutlich auf die hohe Fluktuation der Juden zwischen den einzelnen Territorien zurückzuführen ist. Bei der Übersiedlung von einem Territorium in ein anderes dürften die alten Privilegien, die von den Juden mitgeführt wurden, zumindest in den Anfangsjahren nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, als sich in den einzelnen Landesherrschaften noch kein festes Schutzbriefformular herausgebildet hatte<sup>245</sup>, nicht selten als Vorlagen für die neuen Aufnahme- oder Geleitsprivilegien gedient haben<sup>246</sup>.

*Cristen, die da vor genant sint, daz ich und Symon min son erffiuden sin libes und gudes myns vorgebant herren, siner nakomen und stiefftes und darzu myne kindere, di ich noch haben muhte, und unse lib und gut nymer von myne herren, sinen nakomen oder stieffte zu scheidene noch zu sundern noch zu suchen keyne behendekeit, di uns darzu helfen muhte noch von Criesten noch von Iuden noch mit geistlichem noch mit werntlichem geriechten oder rechte, und wil und begern und globen daz in guden truwen, daz wir nit enwullen, daz kein iudenmeister uns dysen eyt erleuben muge zu brechene noch darwider zu dune; Stengel, Nova Alamanniae II, 1, Nr. 1029, S. 672–675.*

<sup>243</sup> Vgl. Nr. 327–445 (119 Einzelprivilegien für das Hochstift Speyer) sowie 446–467 (22 Einzelprivilegien für die Grafschaft Sponheim) im Textanhang 2. Der älteste überlieferte Judenschutzbrief aus der Landgrafschaft Hessen stammt sogar erst aus dem Jahre 1414; vgl. *Grein*, Juden im Rhein-Main-Gebiet, S. 115 f.

<sup>244</sup> 1388 XII 10 = BSAW MzIngrossB 11, fol. 194'–195; *Battenberg*, Judaica, Nr. 288, S. 61 (zu 1389 II 4); vgl. Nr. 150 im Textanhang 2.

<sup>245</sup> Für ein solches Formular im Erzstift Mainz vgl. 1429 X 24 = BSAW MzIngrossB 19, fol. 139; *Battenberg*, Judaica, Nr. 471, S. 95 f.; vgl. dazu ferner *Salfeld*, Kurmainz, S. 146 f.

<sup>246</sup> So weist das Einzelprivileg, das Bendit, Sohn des David von Sinsheim, am 11. März 1356

Eine solche Vorbildfunktion hatte aller Wahrscheinlichkeit nach auch das Privileg des Meier von Limburg, das am 10. März 1371 durch Pfalzgraf Ruprecht den Älteren ausgestellt wurde, und das zu den wenigen original erhaltenen Einzelprivilegien des mittleren Rheingebietes zählt. Bezeichnenderweise ist es nicht in der pfalzgräflichen, sondern in der kurmainzischen Überlieferung enthalten und trägt einen Rückvermerk, der dem Schriftbild nach in das frühe 16. Jahrhundert gehört: *Wie Mey judde von pfaltzgraff Ruprechten uffgnomen ist*<sup>247</sup>. Allem Anschein nach hatte Meier nach Ablauf der im Privileg gewährten Dreijahresfrist die Pfalzgrafschaft verlassen und sich unter die erzbischöfliche Landeshoheit begeben, wo er seinen verfallenen Schutzbrief gegen einen neuen austauschte. Offensichtlich aber stieß das pfalzgräfliche Privileg in der mainzischen Kanzlei auf Interesse, so daß es entgegen sonstiger Gewohnheit aufbewahrt wurde. Über weite Strecken knüpft das Stück inhaltlich zwar an Bestimmungen an, die auch im Erzstift Mainz schon seit langem gebräuchlich waren. In einem Punkt jedoch weicht es von dem bis dahin dort üblichen Formular ab. Es handelt sich um das Verbot der Pfandleihe auf Meßgewänder und Hostienkelche, auf blutige und nasse Kleider sowie auf »ungereinigtes«, also noch nicht geerntetes Getreide. Derartige Pfandleihbeschränkungen finden sich bis zu diesem Zeitpunkt in den mittelrheinischen Territorien tatsächlich nur in pfalzgräflichen Privilegien<sup>248</sup>. Zwar hatte Pfalzgraf Ruprecht schon 1355 für alle Juden,

vom Mainzer Erzbischof erhielt, auffallende inhaltliche und formale Übereinstimmungen mit dem Einzelprivileg auf, das derselbe Jude gut ein Jahr später, am 10. Mai 1357, vom Pfalzgrafen Ruprecht erwarb; vgl. die Nachweise in Nr. 8 und Nr. 284 im Textanhang 2.

<sup>247</sup> 1371 III 10 = BHSAM Erzstift Mainz Urkunden 2946; RPR I, Nr. 3935, S. 234: *Wir Rupprecht der eltere von Godes genaden paltzgraffe by Ryne des heylligen romeschen riches oberster drossesse und hertzoze in Beyeren bekennen uns in diesem offenen briefe daz wir Meieren von Lyempporg den juden und sin husfrawe und kyendere und ingesinde, dye ane geverde in irem brode sint zu burger unde iuden emphanzen haben und geben eme alle die friheit und recht, die unsere iuden zu Heidelberg habent und mage lyhen of alle phant uszgenomen messegewant und zu brothe keliche und naszgewant und bludigesz gewant und ungewanete frocht und auch en sal en nyeman uberzugen umb keine sache dan mit erbern juden und mit erbern criesten, die ir vinde nit en sin und die sollent vor uns odir vor unserem obersten amptman zu rechte sten und sie mogent wonen zu Bacherache odir zu Heidelberg odir umb den Ryn in einer unsere stede odir sloszen wo sye wollent, und sollent uns alle jar zu halpvasten dienen myet funfzen gulden gudir swerir kleiner gulden. Her uber ensollen wir noch nieman von unsern wegen sie nit drengen ubir den dienst. Diese genade sal en weren dru gantze jar nach gieft dieses briefes, sie mogent auch von uns ziehen wanne sie wollent also daz sie uns unseren ziens von dem selben jare vor bezalt haben und unsere amptlude sollent sye geleiden ane alle geverde da sie siecher sin wan sie das begerent. Dar umb gebieden wir allen unseren amptluden und dieneren und undertanen, daz ir in die vorgeschrieben friheit veste und stede haldent ane geverde. Das zu einem urkunde so han wir hertzauge Rupprecht unser anhangende ingesiegel dun hengken an diesen brief. Dieser brief wart gegeben in dem jare da man zalte nach Gotz geburte dusent jar druhandert jar in dem ein und syebentzigiesteme jare of dem Mantage fur halp vasten.* (Original, Pergament, Siegel an Pressel).

<sup>248</sup> Fast zur gleichen Zeit, am 3. Juli 1371, wurde in Frankfurt der Jude Simon von Seligenstadt mit Frau und Kindern als Bürger aufgenommen, und zwar ebenfalls mit dem Verbot, auf Meßgewänder sowie auf nasse und blutige Kleider zu leihen; *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 230, S. 94.

die sich in seinem Herrschaftsbereich in der bayerischen Oberpfalz niederlassen wollten, eine ähnliche Leihbeschränkung verfügt<sup>249</sup>, in seinen rheinischen Besitzungen taucht die Bestimmung aber erstmals in einem Schutzprivileg aus dem Jahre 1365 auf<sup>250</sup>. In den übrigen Territorien dauerte es offenkundig noch länger. Im Hochstift Speyer erscheint die Klausel zum erstenmal in einem Privileg vom Dezember 1378 und im Erbstift Mainz gar erst im Mai 1383<sup>251</sup>.

Das Verbot, nasse und blutige Kleider als Pfänder anzunehmen, sollte der Verschleierung von Kapitalverbrechen vorbeugen. Im Reichsgebiet wird es auf territorialer Ebene das erste Mal in der Judenordnung Herzog Friedrichs des Streitbaren von Österreich vom 1. Juli 1244 schriftlich fixiert<sup>252</sup>. Der überaus große Erfolg dieses babenbergischen Judenstatuts, das bald zur Grundlage des Judenrechts in mehreren osteuropäischen Ländern wurde<sup>253</sup>, läßt es naheliegend erscheinen, daß es auch die Judenprivilegien des Pfalzgrafen Ruprecht, zunächst in der Oberpfalz, dann aber auch am Rhein, beeinflußt hat, wo der Pfalzgraf beziehungsweise seine Juden schließlich für eine Ausdehnung der Pfandklausel auch auf die übrigen Territorien des mittleren Rheingebiets gesorgt haben dürften.

Die inhaltliche Gestaltung der individuellen Judenprivilegien am Mittelrhein stellt sich ansonsten verhältnismäßig einheitlich dar, so daß weitere Beispiele für regionale Vorbilder und Beeinflussung nicht ohne weiteres zu erkennen, geschweige denn genauer zuzuordnen sind. Festzuhalten bleibt aber angesichts der Pfandleihbeschränkung, daß die einzelnen Elemente der individuellen Judenprivilegien nicht unbedingt allein aus den gebotenen Sachzwängen heraus formuliert wurden, sondern deren Verwendung in einem größeren zeitlichen und territorialen Kontext gesehen werden muß, in dem sich die Privilegien wiederum in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen und lokalen Rahmenbedingungen und den beteiligten Personengruppen mehr oder weniger homogen entwickelten.

Fast allen Einzelprivilegien<sup>254</sup> gemeinsam waren Angaben über die Dauer ihrer Gültigkeit, die Höhe des jährlich zu entrichtenden Schutzzinses und – sofern es sich nicht um ein reines Geleitsprivileg<sup>255</sup> handelte – über den beziehungsweise die Orte oder die Region, für die eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde. Grundsätzlich erwarb der Empfänger des Privilegs für sich und seine Familie das Recht auf freien Geldhandel ohne weitere Steuern, Abgaben, Zölle und Zwangsanleihen. Bisweilen

<sup>249</sup> *Wiener*, Geschichte der Juden, S. 417; *Volkert*, Juden in der Oberpfalz, S. 172.

<sup>250</sup> Zu den Pfandleihbeschränkungen in den Einzelprivilegien der rheinischen Pfalzgrafschaft seit 1365 vgl. die Nachweise zu den Nr. 292, 295, 296, 297, 298, 308 und 313 im Textanhang 2.

<sup>251</sup> Nr. 86 und Nr. 330 im Textanhang 2. Zu weiteren Nachweisen vgl. ebd., Nr. 160, 216, 241, 249, 253, 261, 268, 334, 336 f., 343, 476 und 478.

<sup>252</sup> *Scherer*, Rechtsverhältnisse, S. 180, 197–201; *Lohrmann*, Judenrecht, S. 62 f.

<sup>253</sup> *Lotter*, Geltungsbereich, S. 39.

<sup>254</sup> Entsprechende Überblicke mit zahlreichen Quellenbeispielen für das Erzstift Mainz bieten *Salfeld*, Kurmainz, S. 154–163, sowie *Menczel*, Juden von Mainz, S. 90–110.

<sup>255</sup> Zu den 37 ermittelten Geleitsprivilegien vgl. Nr. 34, 42 f., 48, 52, 54, 57, 68, 73, 101, 106, 110, 138, 140, 142–145, 147, 155 f., 159, 190, 258 f., 263, 266, 269 f., 291, 293 f., 321, 332, 467, 470 und 472 im Textanhang 2.

wurden in Anlehnung an die frühere Praxis des Rheinischen Städtebundes Maximalwerte für die Höhe des erlaubten Zinssatzes festgelegt<sup>256</sup>. Das *brotesende*, also das in der Hausgemeinschaft des privilegierten Juden lebende Gesinde durfte keine selbständige Geldleihe betreiben<sup>257</sup>. In aller Regel genossen die Empfänger der Schutzbriefe das Recht auf freien Abzug, sobald sie den Schutzzins für das laufende Jahr gezahlt hatten. Nur selten wurde die Bewegungsfreiheit eines Juden so weit eingeschränkt, daß er bei vorzeitigem Abzug den Schutzzins für die Gesamtzeit der im Vertrag festgelegten Aufenthaltserlaubnis abzuleisten hatte<sup>258</sup>.

Aufgrund der relativen Einheitlichkeit im Schutzbriefformular der einzelnen Territorien war es den jeweiligen Kanzleien möglich, bei der Verzeichnung der ausgegebenen Exemplare in den Amtsbüchern auf umfangreiche Abschriften zu verzichten. Meist genügte die Kopie eines einzigen Privilegs, der dann nur mehr knappe Notizen zu den weiteren Empfängern mit den relevanten individuellen Varianten zum jeweiligen Ansiedlungsort sowie zu Dauer und Kosten der Schutzgarantie folgten<sup>259</sup>.

<sup>256</sup> Vgl. Nr. 262 (65 %), 476 und 477 (43 1/3 %) im Textanhang 2. Zu der Zinsbeschränkung des Rheinischen Städtebundes von 1255 vgl. *Aronius*, Regesten, Nr. 618, S. 260 f.; *Ruser*, Urkunden und Akten I, Nr. 247, S. 215.

<sup>257</sup> Vgl. das Privileg des Grafen Simon von Sponheim für den Juden Salmann, Schwiegersohn des Mainzer Judenbürgers Seckelin, vom 21. Mai 1383: *Wir Symon greve zu Spanheim und zu Vyanden irkennen offenlichen an diszem brieff und dun kunt allen luden, daz wir Salmann Seckelins eyden juden burger zu Mentze, sin wib, kinder und gesinde, dy sin brot eszent, daz selbe gesinde ensal nit lyhen, zu unserme burger und in unsern schirmen entphangen han dru jare dy nach data disz brieffs erste nacheynander komment. Und sullen denselben juden, sin wib, kynder und gesynde vorgeschryben dy jarzale glich andern unsern burgern und juden schirmen und verantworten nach unserer moege ane geverde. Auch mag derselbe jude disse vorgeschriben jarzale zu Crutzenach oder in andern unsern steden wanen, wo yn gelustet ane geverde. Dar umb sal er uns alle jaire off sant Walpurgis tage geben und dynen funff gulden gelts Mentzer werunge. Dar uber ensullen wir noch dy unsern yn uns noch nyman anders icht me drengen zu geben noch zu lihen noch sine scholt faren zu laszen ane sinen willen ane geverde. Geluste ouch dem egenannten juden bynnen dirre jarzale von uns zu faren und nit me hinder uns zu wanen, daz mag er dun und sullen auch dan wir odir unsere amptlude, ob er desz an uns gesynnet, yn, syn wib, kinder und gut von Crutzenachen oder von eynre andern unserer stad, da er wanhaftig hinder uns were, zwo mylen weges, wa er wil, tun furen und geleyden nach unser moege, also daz ouch er dan zuvor den dienst und geschosz von dem jare geben und bezalen sal ane argelist. Zu urkunde han wir unser ingesiegel dun hencken an diszen brieff. Datum anno domini 1383 ipsa die corporis Christi.* BHSAM Sponheim, Literalien vorläufige Nr. 1, fol. 21; Nr. 446 im Textanhang 2.

<sup>258</sup> So etwa lautete 1392 das Privileg des Speyerer Bischofs Nikolaus für den Juden Josel zu Landau: *Wolte der ege [nante] Joselin in den dryen jaren von uns zihen (oder darnach), so solt er uns bevor den dienst von den drien jaren gar bezalen*; GLAK 67/288, fol. 156'; Nr. 348 im Textanhang 2. Für weitere Beispiele vgl. ebd. Nr. 313, 435, 473 und 478.

<sup>259</sup> Vgl. etwa die in BSAW MzIngrossB 5, fol. 512 über der Abschrift des Privilegs für Gottschalk von Worms befindliche Überschrift: *forma judeorum*. Dem Stück folgen die Notizen zu fünf weiteren Einzelprivilegien (Nr. 28–33 im Textanhang 2). Weitere Beispiele wiederum bei *Salfeld*, Kurmainz, S. 154–163, sowie *Menczel*, Juden von Mainz, S. 90–110; vgl. ferner RAGS II, Nr. 2317, S. 359 (Nr. 457–464 im Textanhang 2). Bisweilen

Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Schutzsteuer wurde individuell mit den Empfängern ausgehandelt und orientierte sich wohl im wesentlichen an deren finanzieller Leistungskraft sowie an der Dauer der jeweiligen Aufenthalts- oder Ansiedlungserlaubnis. Auf herrschaftlicher Seite fungierten bei derartigen Vertragsabredungen des öfteren sogar Juden, denen man wohl ein größeres Verhandlungsgeschick im Umgang mit ihren Glaubensgenossen zutraute als christlichen Funktionsträgern. Wie im Erzstift Mainz zu Zeiten Gerlachs von Nassau der Jude Gottlieb im Zusammenwirken mit dem Rheingauer Viztum die Jahrzinse der von ihm selbst angeworbenen Juden aushandelte<sup>260</sup>, so erscheint in der Grafschaft Sponheim der Jude Gottschalk von Katzenelnbogen, der gemeinsam mit dem gräflichen Kapellan Nikolaus die als *dienst* bezeichnete Abgabe der Schutzjuden festlegte, und zwar *als verre* [. . .] *daz zytlichen und mogelichen* war<sup>261</sup>.

Wenngleich der Umfang der Schutzzinse innerhalb des Gesamtuntersuchungsraumes mit Werten zwischen zwei und 100 Gulden<sup>262</sup> eine alles in allem doch recht hohe Variationsbreite aufwies, so bewegte sich das Gros der Abgaben auf einem relativ niedrigen Niveau. Bei den 302 Einzelprivilegien, von denen die Höhe der jährlich verlangten Abgaben überliefert ist, lagen 263, also gut 87 % bei Werten zwischen zwei und 20 Gulden; allein bei 72 Urkunden, also bei einem Viertel, war das Entgelt für den herrschaftlichen Schutz auf zehn Gulden pro Jahr festgelegt<sup>263</sup>. Doch trotz dieser nur bescheidenen Einzelwerte darf die Bedeutung der Schutzgelder für die landesherrliche Kasse nicht unterschätzt werden. So verzeichnete die Landschreiberrechnung aus dem mainzischen Rheingau für das Jahr 1441 allein 447 Gulden an eingenommenen Judenzinsen aus Lorch, Bingen, Eltville, Kastel und Weisenau, was – nach Abzug der fest verpfändeten Summen – bei einer verbleibenden Jahresgesamteinnahme von 1775 Gulden einen Anteil von immerhin einem Viertel ausmachte<sup>264</sup>. Mithin lagen die Einnahmen aus dem landesherrlichen Judenschutz, zumindest was den kurmainzischen Rheingau anbelangte, in einer Grö-

---

wurde in den Notizen sogar auf die Angabe von Fristen und Schutzzinsen verzichtet; vgl. etwa Nr. 228–235 im Textanhang 2. Unklar bleibt indessen, ob die entsprechenden Angaben in den dort angeführten Privilegien an das in Nr. 227 angeführte Stück anschließen, wo von einer Aufenthaltserlaubnis von drei Jahren zu je zehn Gulden die Rede ist.

<sup>260</sup> Vgl. dazu oben S. 143 sowie Nr. 7 im Textanhang 2.

<sup>261</sup> 1390 XII 24 = LHAK 33, Nr. 12277, Stück 53; RAGS II, Nr. 2426, S. 402.

<sup>262</sup> Diesen höchsten für einen einzelnen Juden ermittelten Zinssatz sollte im Jahre 1383 der Jude Joselin in Miltenberg zahlen; vgl. Nr. 86 im Textanhang 2. Die 160 Gulden, die im August 1383 vom Pfalzgrafen Ruprecht I. für das Niederlassungsrecht in Neustadt an der Weinstraße verlangt wurden, sollten von mindestens vier Juden aufgebracht werden (ebd., Nr. 313).

<sup>263</sup> Hinzu kommen noch die wenigen Jahreszinse, die in den Anfangsjahren in der Pfalzgrafschaft und im Erzstift Mainz in Pfund Heller geleistet werden sollten, und die ebenfalls meist unter 20 Pfund Hellern blieben (vgl. Nr. 1 f., 278–283 im Textanhang 2); Insgesamt ergibt sich für die am häufigsten verwendeten Beträge folgendes Bild: 10 fl. (72), 6 fl. (41), 20 fl. (33), 8 fl. (24), 12 fl. (21), 4 fl. (21), 15 fl. (13), 2 fl. (11), 5 fl. (11), 30 fl. (7).

<sup>264</sup> Witte, Herrschaft und Land, S. 125 mit Anm. 259; vgl. zu den erst seit 1441 in einzelnen Exemplaren erhaltenen Landschreiberrechnungen des Rheingaus ebd., S. 112 f.

Benordnung, auf die man nicht mehr ohne weiteres verzichten konnte. Vor allem bei der Beurteilung von territorialen Judenausweisungen oder -vertreibungen sollte dieser wesentliche Gesichtspunkt daher nicht unberücksichtigt bleiben.

Etwas weniger differenziert und dennoch nicht minder aufschlußreich als die Schutzzinse präsentieren sich die in den Einzelprivilegien gewährten Aufenthalts- und Geleitsfristen. Auch hier waren die festgesetzten Termine – zumindest in den ersten Jahrzehnten nach der Mitte des 14. Jahrhunderts – das Ergebnis individueller Verhandlungen. Dabei konnten prinzipiell sowohl längere als auch kürzere Fristen im Interesse der einzelnen Juden liegen, so daß man nicht unbedingt von dem Grundsatz ausgehen kann, daß die längere Gültigkeitsdauer des Schutzbriefes zugleich auch günstiger für dessen Empfänger war. Bei kürzeren Laufzeiten hatte der Jude immerhin eher die Möglichkeit, bessere Konditionen für den Fall einer Verlängerung auszuhandeln, wenn er das Territorium seines Schutzherren nicht verlassen wollte.

Gottschalk, der Sohn des Mannes von Worms, erhielt zum Beispiel im November 1362 vom Mainzer Erzbischof Gerlach für sich, seine Familie und sein Gesinde das Recht, sich gegen einen Jahreszins von 25 Gulden auf insgesamt sechs Jahre in der erzbischöflichen Stadt Bingen niederzulassen. Noch vor Ablauf der Frist erwarb derselbe Jude im September 1367 bei den Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht II. ein Ansiedlungsprivileg, aufgrund dessen er sich für drei Jahre bei jährlich nur 20 Gulden im benachbarten Bacharach aufhalten durfte. Dieser Standort in einer der wichtigsten pfalzgräflichen Handelsstädte am Rhein muß Gottschalk zugesagt haben, da er sich 1370 um die Verlängerung seines Privilegs bemühte, das nunmehr auf vier weitere Jahre gegen eine Jahrespacht von 30 Gulden ausgestellt wurde. Mindestens bis zum Sommer 1378 wohnte Gottschalk mit seiner Familie in Bacharach. Ob er danach den pfalzgräflichen Vorort wieder vorübergehend verlassen hat, nachdem ihm der Mainzer Erzbischof Adolf von Nassau ein dreijähriges Geleit mit Niederlassungsrecht in Bingen erteilt hatte, bleibt unklar. Es scheint aber, daß Gottschalk in Bacharach geblieben ist, wo er 1382 wieder nachgewiesen werden kann<sup>265</sup>. In diesem Jahr erwarb er für sich und seinen Sohn Manne von dem Mainzer Kirchenfürsten erneut ein Geleitsprivileg, das abermals eine Ansiedlungserlaubnis für Bingen enthielt und diesmal sogar eine Laufzeit von vier Jahren hatte. Als diese Frist 1386 abgelaufen war, prolongierte Erzbischof Adolf die Geltung des Privilegs nochmals um weitere vier Jahre. Ein Jahr später jedoch, im März 1387, erhielt ein Jude gleichen Namens wiederum von den beiden Pfalzgrafen Ruprecht ein leider nicht näher aufgeschlüsseltes Schutzprivileg<sup>266</sup>. Es liegt daher durchaus im Bereich

<sup>265</sup> Damals war er Gläubiger des Ritters Johann Wolf von Sponheim d.Ä.; *Battenberg*, Judaica, Nr. 184, S. 39.

<sup>266</sup> Zu diesen Privilegien Gottschalks vgl. Nr. 29, 54, 68, 113, 300, 308 und 314 im Textanhang 2. Gottschalks Sohn Manne hielt sich im November 1383 nachweislich wieder in Bingen auf. Damals forderte der Erzbischof sämtliche Amtleute, Schultheißen, Schöffen und Gerichte seines Landes auf, seinem Juden bei der Eintreibung von Außenständen behilflich zu sein, die von ihm selbst oder von seinem Vater Gottschalk herrührten; 1383 XI 20 = BSAW MzIngrossB 10, fol. 171<sup>r</sup>.

des Möglichen, daß Gottschalk mit Bingen und Bacharach über zwei Wohnsitze unter zwei verschiedenen Territorialherren verfügte, die beide ein ausgeprägtes Interesse an seiner Anwesenheit zeigten. Zweifellos aber hat es Gottschalk, der ja nach Ausweis seiner überdurchschnittlich hohen Schutzzinse ein verhältnismäßig wohlhabender Mann war, immer wieder verstanden, sich über mehrere Jahrzehnte hinweg günstige Konditionen für seinen Aufenthalt in den verkehrswirtschaftlich bedeutenden Zentren der beiden wichtigsten territorialpolitischen Kontrahenten des Mittelrheinraumes auszuhandeln.

Die in Gottschalks Ansiedlungs- und Geleitsprivilegien genannten Fristen bewegen sich indes alle in einem zeitlichen Rahmen zwischen drei und sechs Jahren. Von außergewöhnlich langen Fristen, wie man sie angesichts des starken herrschaftlichen Interesses an einer Niederlassung Gottschalks auf den ersten Blick vielleicht erwarten könnte, kann deshalb keine Rede sein. Im Gegenteil: Innerhalb des Gesamtspektrums der in den Einzelprivilegien überlieferten Fristen lagen seine Schutzbriefe in einem Bereich, der auch unter den übrigen Einzelprivilegien von mehr als der Hälfte abgedeckt wurde.

Die kürzeste Gültigkeitsdauer für ein mittelrheinisches Einzelprivileg belief sich auf sechs Monate, die längste auf immerhin zehn Jahre<sup>267</sup>. Ohne Befristung beziehungsweise bis auf Widerruf ausgestellt wurde jeweils nur ein Schutzbrief<sup>268</sup>. Weit aus am häufigsten waren Befristungen auf drei oder auf zwei Jahre, während Laufzeiten mit einem respektive mit vier bis zehn Jahren wesentlich seltener vorkamen<sup>269</sup>. Interessant ist in diesem Zusammenhang die auffällige territoriale Schwerpunktbildung, wie sie für das Erzstift Mainz und vor allem für das Hochstift Speyer beobachtet werden kann. Von den 149 Privilegien mit Zweijahresfrist gingen allein 90 auf das Konto des Speyerer Bischofs, während auf den Mainzer Oberhirten immerhin noch 50 entfielen. Bei den auf drei Jahre begrenzten Schutzbriefen hingegen, die mit 163 Exemplaren die stärkste Gruppe überhaupt darstellen, stammen allein 129 vom Erzbischof aus Mainz und gerade mal zwei von seinem Suffragan in Speyer. Anders als auch die Pfalzgrafen bei Rhein und die Grafen von Sponheim, deren Einzelprivilegien meist ebenfalls auf mindestens drei Jahre befristet waren<sup>270</sup>, bevorzugte man im Hochstift Speyer allem Anschein nach kürzere Laufzeiten: Von den nur auf ein Jahr festgelegten Einzelprivilegien kam mehr als die Hälfte aus der Kanzlei des dortigen Bischofs.

<sup>267</sup> Vgl. Nr. 48 sowie als Beispiele Nr. 253–257 im Textanhang 2.

<sup>268</sup> Ebd., Nr. 43 und Nr. 470.

<sup>269</sup> Die Häufigkeit der in den insgesamt 429 Einzelprivilegien überlieferten Fristen zeigt folgendes Bild: 3 Jahre (163), 2 Jahre (149), 4 Jahre (30), 1 Jahr (29), 6 Jahre (23), 5 Jahre (18), 10 Jahre (11), 7 Jahre (3), 8 Jahre (2), 6 Monate (1).

<sup>270</sup> Auf drei Jahre begrenzt waren 15 Schutzbriefe der Pfalzgrafen und 13 von den Grafen von Sponheim, bei den auf vier Jahre befristeten Urkunden stammten vier aus der pfalzgräflichen Kanzlei und zwei aus der sponheimischen, bei den Fünfjahresfristen waren wiederum sieben Briefe von den Pfalzgrafen ausgestellt und drei von den Grafen von Sponheim.

Dieser Bevorzugung ein- oder zweijähriger Einzelprivilegien seitens der Bischöfe von Speyer entsprach in räumlicher Hinsicht die Einschränkung der Ansiedlungsberechtigung für die Juden auf nur zwei Orte im Hochstift. Neben dem rechtsrheinischen Bruchsal, für das nur sieben bischöfliche Judenprivilegien zwischen 1381 und 1390 überliefert sind<sup>271</sup>, war dies vor allem Landau. Seit dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts lauteten sämtliche individuellen Judenansiedlungsprivilegien der Speyerer Kirchenfürsten ausschließlich auf die ehemalige Reichsstadt, so daß unter den für den gesamten Untersuchungszeitraum ermittelten 119 Judenschutzbriefen des Hochstiftes allein 104 das Recht auf Niederlassung in dieser Stadt enthielten. Vermutlich war man auf herrschaftlicher Seite daran interessiert, den Schutzjuden zugunsten einer effektiveren Kontrolle die Ansiedlung nur mehr in einem einzigen Ort des Territoriums zu gestatten. Es ist daher wohl weniger Zufall denn Teil eines systematischen obrigkeitlichen Siedlungsplanes, wenn Bischof Nikolaus dem Juden Josep am 24. Februar 1393 die Erlaubnis erteilte, von Bruchsal nach Landau zu ziehen. Bezeichnenderweise können für die Zeit danach bis zum 17. Jahrhundert in Bruchsal keine Juden mehr nachgewiesen werden<sup>272</sup>, so daß Landau ungefähr seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts wohl die einzige Stadt im Hochstift war, in der noch Juden saßen. Als der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg im Mai 1438 aus dem Gedächtnis ein Verzeichnis der Städte und Territorien anlegte, die damals noch Juden hatten, notierte er an entsprechender Stelle: *Item min herre von Spier zu Landaw*. Bei den übrigen Landesherrschaften aber begnügte er sich mit deren einfacher Nennung, ohne eigens einen Ortsnamen hinzuzufügen, da in diesen Territorien im Gegensatz zum Hochstift sicherlich noch mehrere Orte von Juden bewohnt waren<sup>273</sup>.

Ein weiteres Indiz für die zunehmende Reglementierung der Niederlassungsbedingungen von seiten der territorialen Obrigkeit ist die inhaltliche Veränderung der Einzelprivilegien, die für das Hochstift Speyer verhältnismäßig gut überliefert sind. Zunächst richtete sich der Termin der Vergabe, so wie es wohl auch in den übrigen Territorien allgemein üblich war, nach den individuellen Bedürfnissen des Empfängers<sup>274</sup>. Spätestens seit 1397 jedoch, also seit dem Pontifikat Rabans von Helmstadt (1396–1430)<sup>275</sup>, wurden die Schutzbriefe aller im Hochstift, sprich in Landau, wei-

<sup>271</sup> Vgl. Nr. 331, 334 und 343–347 im Textanhang 2.

<sup>272</sup> Vgl. Nr. 349 im Textanhang 2 und GJ III/1, S. 173.

<sup>273</sup> Das Verzeichnis beginnt mit der Einleitung: *Als ferre ich weiß, so haben diese hernach geschriben fursten Juden in iren landen*; RTA XIII, Nr. 227, S. 464–466. Vgl. ferner die Rechnungsablage Konrads vom Januar 1435 über die erhobene Krönungssteuer: *Item von mins herrn von Spier Juden zu Lanndaw*; RTA XI, Nr. 171, S. 318. Noch in der sogenannten »älteren Volkszählung« im Hochstift Speyer von 1469/70, in der für Landau im Gegensatz zu den übrigen Ortschaften nur die Summe der Haushaltungen angeführt ist, fehlen bezeichnenderweise Hinweise auf Juden; vgl. *Andermann*, Statistische Auswertung, S. 105 f.

<sup>274</sup> Vgl. Nr. 327–353 im Textanhang 2.

<sup>275</sup> Zu dem pfalzgräflichen Vertrauensmann Raban, der in Italien studiert hatte und später auch Kanzler König Ruprechts wurde, vgl. *Moraw*, Kanzlei, S. 453 ff.; *Duggan*, Bishop, S. 127–136; *Remling*, Geschichte II, S. 6–58.

lenden Juden nur noch an bestimmten Stichtagen ausgestellt. Für den Zeitraum bis zum 7. Mai 1445 sind insgesamt zehn solcher kollektiver Ausstellungstermine überliefert, die interessanterweise mit Ausnahme des letzten alle jeweils auf den Montag nach Christi Himmelfahrt fielen, während der 7. Mai 1445 bereits der erste Freitag nach diesem hohen christlichen Feiertag war<sup>276</sup>. Die Beschränkung der Ansiedlungserlaubnis für die Juden auf einen Ort im Hochstift ging also einher mit der Konzentration auf einen besonderen, wohl mit religiösen Hintergedanken ausgewählten Termin<sup>277</sup>, an dem die Einzelprivilegien an die meist etwa ein Dutzend jüdischen Haushaltsverbände vergeben wurden. Im Hintergrund dieser räumlichen und zeitlichen Reduzierung und Systematisierung stand mit Sicherheit das Bestreben, die Aufsicht und Kontrolle über die jüdischen Schutzbefohlenen effizienter zu gestalten. Ganz auf dieser Linie lag es denn auch, wenn die Angaben zu den in den Schutzbriefen einbezogenen Personen immer detaillierter wurden. War anfangs neben dem verantwortlichen Familienhaupt und dessen Ehefrau noch pauschal von dessen Kindern sowie von Gesinde und eventuell noch von einem Hauslehrer die Rede, so wurden die jüngeren Privilegien zusehends präziser, bis schließlich die Schutzbriefe vom Mai 1445 die genaue Personenzahl eines jeden Haushaltsverbandes festhielten<sup>278</sup>.

<sup>276</sup> Vgl. im Textanhang 2 Nr. 354–363 (1397 VI 4); 364–370 (1401 V 16), 371–377 (1403 V 28), 378–387 (1406 V 24), 388–398 (1417 V 24), 399–412 (1427 VI 2), 413–423 (1433 V 25), 424 (1440 V 9) [vgl. dazu oben Anm. 84], 425–434 (1442 V 14), 435–445 (1445 V 7).

<sup>277</sup> Zu denken ist etwa an eine Anlehnung an die Liturgie zu Christi Himmelfahrt, die auch an den folgenden Werktagen bis zur Pfingstvigil beibehalten wird. So heißt es in der entsprechenden Lesung aus der Apostelgeschichte auf die Frage der Jünger an Jesus, wann er das Reich Israel wieder herstellen werde: »Euch steht es nicht zu, Zeiten und Fristen zu erfahren, die der Vater in seiner Macht festgesetzt hat« (Apg. 1,7; Text nach der Einheitsübersetzung, Stuttgart 1972). Die Lesungen für das Brevier, die gemäß der Liturgie in den folgenden Werktagen nach Christi Himmelfahrt bis einschließlich Montag gelesen werden, stammen aus dem ersten Johannesbrief, in dem der Apostel u.a. schreibt: »Aber wer seinen Bruder haßt, ist in der Finsternis. Er geht in der Finsternis, und weiß nicht wohin er gelangt; denn die Finsternis hat seine Augen blind gemacht« (1 Joh. 2,11). Vielleicht war mit der Wahl des Montags bzw. des Freitags nach Christi Himmelfahrt, an dem die Bischöfe die Schutzbriefe vergaben, aufgrund der besonderen Liturgie eine Anspielung auf das jeweils nur für eine kurze Frist vergebene Aufenthaltsrecht der Juden beabsichtigt, die ja nach der damaligen christlichen Lehrmeinung bis zum jüngsten Gericht in verstockter Blindheit umherwanderten. Zur Liturgie vgl. *Pascher*, Das liturgische Jahr, S. 132–134.

<sup>278</sup> Die Schutzbriefe dieses Jahres sind im bischöflichen Kopiar (GLAK 67/291, fol. 216'–217) unter der Rubrik *forma der judenbref* verzeichnet, wobei lediglich das erste Privileg vollständig abgeschrieben ist. Darin heißt es, daß Bischof Reinhard mit *Mathis jude* [. . .] *ubereinkomen ist, das er mit syme wybe, dryen kynden, eyn magt, eyn weysel, und er mag auch enyen juden bij inn halten, nemlich selbachtst[!], die sin brotdessende sint anegeverde in [. . .] Landauwe solent wonen zwey jare, die nehsten die anfahen sollent uff diesen hutigen tag als datum disz brieffs steet und sol [. . .] dar umb zu zynse und zu dinste geben die vorgeant zwei jare yglichs jars vier swere gut gulden uff sant Martins tag in dem winter gelegen*. Dann folgen in Form von kurzen Notizen die Angaben zu den übrigen Empfängern: *Item Elyan Ysaacks son, sin wyp, dryen kinden, zwen knaben und*

Ähnliche Tendenzen zur Vereinheitlichung und zur effektiveren administrativen Durchdringung des Verhältnisses von Landesherren und Juden werden an dem Schutzbriefmaterial der Erzbischöfe von Mainz spürbar. Allerdings sind hier angesichts ungleich größerer Raumdimensionen andere Maßstäbe anzusetzen als im Hochstift Speyer. Dies wird allein schon an der hohen Zahl der in den erzbischöflichen Einzelprivilegien genannten jüdischen Siedlungsorte deutlich. Mit insgesamt 23 Städten und Flecken, die den jüdischen Privilegienempfängern zur Niederlassung angeboten wurden, übertraf das Mainzer Erzstift die übrigen Territorien des Mittelrheines um ein Vielfaches. Eine Zusammenfassung der jüdischen Schutzbefohlenen in einer Stadt, wie etwa in Landau, wäre, selbst wenn man sie von herrschaftlicher Seite ins Auge gefaßt hätte, kaum durchführbar gewesen. Gleichwohl lassen sich aus der Summe der Schutzbriefe auch für das Erzstift Mainz gewisse räumliche Schwerpunktbildungen ablesen, die sich jedoch weniger auf einzelne Städte als auf ganze Regionen beziehen. Betrachtet man die Häufigkeit, mit der einzelne Orte den Juden als Siedlungsplätze angewiesen wurden, als Gradmesser, so kristallisieren sich um Bingen, Bensheim und Aschaffenburg beziehungsweise Tauberbischofsheim drei unterschiedlich stark frequentierte Räume heraus, die in etwa mit den Regionen Rheingau-Mittelreingraben, der Bergstraße sowie dem Mainzer Oberstift um die sogenannten »neun Städte« gleichzusetzen sind<sup>279</sup>. Vor allem der Rheingau und die

---

*ein schuler nemlich selb achtet, gijt jars II gulden. Item Ysaack, sin wyp und syn magt, selb drijt gijt jars III gulden. Item Bona judin, ir knecht der schulkupfel, zwo meyde und eyn kynt, dez sie alle tag wartend ist, selb funff, gijt jars III gulden. Item Michel jude, sin wyp, sehs kinde unde einen leremeister selbnunde gyt jars III gulden. Item Suszman jude, sin wyp, dru kynde und eynen leremeister, selb seht, gijt jars III 1/2 gulden. Item Mosse jude, Suszmans stieffson, sin wyp und II kynde selbs vierde, gijt jars II gulden. Item Salmon jude, sin wyp, zwo dochtere, sine dochtere man, habent zusammen VIII kynde, ein schuler oder zwen, nemlich selb XV, gijt jars III gulden. Item Joseph, der Hennelin dochterman, sin wyp, funff kynde, selbsiebende, gijt jars II gulden. Item Murcke Judin pauper, sol II gulden geben. Item zwo arme judin, die man heltet umb gots willen. Daß Bischof Raban 1410 die Höchztzahl der in Landau zugelassenen Familien ausdrücklich auf zwölf festgesetzt habe, wie in GJ III/1, S. 704, angenommen, ist quellenmäßig nicht zu belegen und beruht auf der Fehlinterpretation einer nicht ganz eindeutigen Formulierung bei Wiener, Geschichte der Juden, S. 456; vgl. Arnold, Pfalz, S. 6; Heß, Landauer Judengemeinde, S. 6.*

<sup>279</sup> Insgesamt ergibt sich für die erzstiftischen Orte, die in den Einzelprivilegien bis 1450 als Siedlungsplätze für Juden ausgewiesen werden, folgendes Häufigkeits-Profil: Aschaffenburg 9, Bensheim 7, Bingen 69, Böckelheim 1, Buchen 3, Dieburg 5, Eltville 7, Gau-Algesheim 1, Gau-Bickelheim 1, Geisenheim 1, Heppenheim 1, Lorch 7, Mainz-Kastel 3, Mainz-Weisenau 1, Martinstein 1, Miltenberg 6, Oberlahnstein 6, Obernburg 1, Orb 1, Rüdesheim 1, Seligenstadt 6, Sobornheim 4, Tauberbischofsheim 14. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß der Ort, für den die Ansiedlungserlaubnis laut Privileg gelten sollte, für die Juden keineswegs verbindlich war, da die Privilegien in der Regel einen Zusatz enthielten, wonach die Empfänger auch einen anderen Ort ihrer Wahl zur Heimstatt wählen konnten. Deshalb ist es nicht weiter verwunderlich, wenn die Menge der tatsächlich für das Erzstift als Judenniederlassungen ermittelten Orte höher liegt als die Zahl der in den Einzelprivilegien angeführten Siedlungsplätze (vgl. oben Kap. B. IV. und V.).

»neun Städte« spielten als Verwaltungseinheiten und später als landständische Körperschaften eine wichtige Rolle in der Mainzer Territorialgeschichte<sup>280</sup>, während die Stadt Bingen im 15. Jahrhundert stufenweise in die Verfügungsgewalt des Mainzer Domkapitels übergang, die Erzbischöfe hier aber trotzdem auch weiterhin Juden ansiedelten, allerdings nur noch mit Zustimmung des Kapitels<sup>281</sup>.

Eine Reduzierung der Judenniederlassungen zum Zwecke einer besseren Übersichtlichkeit wurde im Erzstift offenkundig nicht anvisiert. Dennoch war man auch hier bestrebt, im administrativen Umgang mit den Juden wirkungsvollere Formen zu finden, die über den üblichen lokalen Rahmen hinausgriffen. Was sich anbot, war die Anlehnung an bereits bestehende größere Verwaltungseinheiten, die über die kleinräumigen Amtsbezirke hinausreichten. Da aber Einrichtungen wie das Rheingauer Viztumamt<sup>282</sup> nicht flächendeckend zur Verfügung standen, war man teilweise zu anderen Lösungen gezwungen.

Es wirft ein besonderes Schlaglicht auf den Stellenwert der Juden im Verfassungsgefüge der erzbischöflichen Landesherrschaft, wenn die neun Städte des Mainzer Oberstiftes nach Ausweis der Überlieferung erstmals im Zusammenhang mit ihren jüdischen Einwohnern als »Korporation« Erwähnung fanden<sup>283</sup>. Am 1. April 1378 versprach Erzbischof Adolf den Juden, die in seinen *nun steden* ansässig waren, daß er sie in den folgenden drei Jahren zu nichts mehr als zu den üblichen Bede- und Zinsleistungen heranziehen werde. Ferner sollten die Juden dieser Ortschaften bei internen Streitigkeiten das Recht haben, vor Meister Isaak, dem erzbischöflichen Judenmeister in Dieburg, eine gerichtliche Entscheidung nach jüdi-

<sup>280</sup> Vgl. Witte, Herrschaft und Land, sowie Höbelheinrich, »Die 9 Städte«.

<sup>281</sup> Zum Übergang Bingens an das Domkapitel vgl. Liebeherr, Der Besitz, S. 56 f. Zur Ansiedlung von Juden mit Zustimmung des Domkapitels vgl. Nr. 272–277 im Textanhang 2.

<sup>282</sup> 1359 VI 17 wurde der damalige Inhaber des Viztumamtes, Ulrich von Kronberg, von Erzbischof Gerlach von Nassau zum Schirmer der erzbischöflichen Juden bestellt; REM II,1, Nr. 1177, S. 262. Zu den insgesamt vier Viztumämtern des Erzstiftes in Mainz, Aschaffenburg, Erfurt und auf dem Eichsfeld vgl. Stimming, Entstehung, S. 52 ff.; Witte, Herrschaft und Land, S. 97; Reuling, Die territoriale Entwicklung, S. 86. Anders als im Rheingau, wo die Abgaben der Juden spätestens seit dem 15. Jahrhundert in die zentrale Rechnungsführung des Landschreibers aufgenommen wurden (vgl. Witte, Herrschaft und Land, S. 125), gingen die Einnahmen von den Juden zu Sobernheim über die dortige Kellnerei; vgl. 1418 I 27 = BSAW MzIngrossB 17, fol. 312: *Item von den juden fallent jerlichen nach dem als der viel ader wenig huszgesesz da sin von iglichem huszgesesz 10 gulden, des fallent itzunt von vier husgeseszen 40 gulden und von einer frowen besunder 4 gulden.*

<sup>283</sup> So zumindest nach der Deutung von Höbelheinrich, »Die 9 Städte«, S. 22 f. Bei den neun Städten handelte es sich um Aschaffenburg, Seligenstadt, Dieburg, Miltenberg, Amorbach, Kilsheim, Tauberbischofsheim, Buchen und Walldürn, die erstmals im November 1346 vom damaligen Erzbischof Heinrich von Virneburg ein gemeinsames Privileg erhielten, in dem die Ungeldeinkünfte und die davon an das Erzstift abzuführenden Anteile einer jeden Stadt genau festgelegt wurden; ebd., S. 8 f.; REM I,2, Nr. 5519, S. 546 f. Als »neun Städte«, also als eine feststehende Gemeinschaft bestimmter Ortschaften, wurden die Städte der Main-Spessart-Region, soweit ersichtlich, tatsächlich erstmals im Judenprivileg von 1378 bezeichnet.

schem Recht zu suchen<sup>284</sup>. Obwohl während dieser Phase in Walldürn und Kilsheim mit hoher Wahrscheinlichkeit gar keine Juden gelebt haben<sup>285</sup>, wurde das Privileg auch in den folgenden Jahren und Jahrzehnten bis einschließlich 1404 noch mehrmals mit dem pauschalen Hinweis auf die neun Städte wiederholt<sup>286</sup>.

Als Begründung für den Gunsterweis führte der Erzbischof des öfteren an, daß die Juden der neun Städte ihm und dem Erzstift bei der Abtragung von Schuldenlasten behilflich gewesen seien<sup>287</sup>. Bei dieser Hilfestellung handelte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Sondersteuern, die – wie übrigens auch von der christlichen Bevölkerung –<sup>288</sup> in der Regel nur bei besonderen Notlagen eingefordert wurden<sup>289</sup>. Anders jedoch als bei den Subsidien der nichtjüdischen Untertanen mußte sich der Erzbischof bei einer Sonderabgabe, die er seinen jüdischen Schützlingen auferlegen wollte, nicht erst um die Zustimmung des Domkapitels oder gar der Mitglieder der Landstandschaft kümmern<sup>290</sup>. Die nahezu uneingeschränkte Verfügungsgewalt über

<sup>284</sup> BSAW MzIngrossB 9, fol. 69'–70. Seine Bestallung zum Judenmeister hatte Isaak erst einen Monat zuvor erhalten; 1378 III 4 = BSAW MzIngrossB 9, fol. 63; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 126, S. 27. Im Dezember 1385 wurde ein Isaak von *Wydauwe* vom Erzbischof als Judenmeister für vier Jahre in Miltenberg aufgenommen; 1385 XII 29 = BSAW MzIngrossB 10, fol. 363; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 233, S. 50 (zu XII 21). Zwischen diesem und seinen Glaubensgenossen kam es in Miltenberg allerdings zu Streitigkeiten, weshalb sich einige Juden durch Erzbischof Adolf von der Gerichtsbarkeit Isaaks eximieren ließen; 1388 VII 9 = ebd., Nr. 279, S. 59; BSAW MzIngrossB 11, fol. 120. Vielleicht war Isaak sogar identisch mit dem zuvor in Dieburg ansässigen Judenmeister. Vgl. dazu auch *Cohen*, *Landesrabbinat*, S. 231.

<sup>285</sup> Zu Kilsheim vgl. GJ III/1, S. 694.

<sup>286</sup> Lediglich in der ersten Verlängerungsurkunde werden noch die Namen der Städte aufgezählt, wobei allerdings Walldürn – vielleicht versehentlich – fehlt, obwohl auch hier wiederum von den neun Städten die Rede ist: *Item anno domini 1380 datum in dominica letare dominus confirmavit libertates ad duos annos judeis sedentibus in superioribus 9 civitatibus, scilicet in Aschaffenburg, Selgenstat, Dippurg, Miltenberg, Amerbach, Kulsheim, Bischoffsheym, Bucheym sub forma que etiam eis prius data est et habetur in registro sub datum anno domini 1380 [wohl verschrieben für 1378] quinta feria post dominica letare; 1380 III 4 = BSAW MzIngrossB 9, fol. 228'; Höbelheinrich, »Die 9 Städte«, S. 160 f. (zu 1380 III 8). Zu den weiteren Verlängerungen: 1384 I 3 = BSAW MzIngrossB 10, fol. 182; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 207, S. 44; *Roth*, *Urkundliche Mitteilungen*, Nr. 10, S. 190 [zu I 2]; 1386 XII 24 = BSAW MzIngrossB 11, fol. 80'; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 251, S. 53; 1398 I 14 = BSAW MzIngrossB 13, fol. 19; 1404 VII 24 = ebd. 14, fol. 90'; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 384, S. 79.*

<sup>287</sup> So bei den Privilegien von 1384 und 1386. *Wann unser juden in unsern obern nun steten uns zu unserer noitdorfft und unser und des stifts scholt zu bezalen fruntlichen und gutlichen eyne schencke geben haben, so haben wir yn die gnade getan.* 1384 I 3 = BSAW MzIngrossB 10, fol. 182.

<sup>288</sup> Vgl. *Witte*, *Herrschaft und Land*, S. 173; Höbelheinrich, »Die 9 Städte«, S. 23.

<sup>289</sup> Für die Behauptung von Höbelheinrich, »Die 9 Städte«, S. 23, daß die Juden bereits 1378 1000 Gulden an den Erzbischof gezahlt hätten, konnte jedoch kein Nachweis gefunden werden.

<sup>290</sup> Zum Steuerbewilligungsrecht des Domkapitels und der »Landschaft« im Rheingau vgl. *Witte*, *Herrschaft und Land*, S. 168 f., 173; *Hollmann*, *Mainzer Domkapitel*, S. 194–202; vgl. dazu und allgemein zu den Landständen im Erzstift Mainz *Helbig*, *Fürsten und Landstände*, S. 142–145.

seine Juden ermöglichte es dem Erzbischof, bei finanziellen Engpässen auch kurzfristig größere Summen einzutreiben, ohne daß er den Konsens landständischer Korporationen abwarten mußte. Es verwundert daher auch keineswegs, wenn der Erzbischof bei der Durchführung dieses gesonderten Besteuerungsverfahrens angesichts seiner hohen Effizienz nicht auf die sonst üblichen lokalen Funktionsträger wie Amtleute und Kellner zurückgriff, sondern eigens jüdische Beauftragte als *bedesetzer* einsetzte, die für die Umlage der Forderung unter den Juden der neun Städte verantwortlich waren<sup>291</sup>.

Die Organisation der erzstiftischen Judenschaft in überlokalen Verbänden, so wie sie in den neun Städten des Mainzer Oberstiftes wohl am deutlichsten ausgeprägt war, blieb nicht ohne Wirkung auf die übrigen Judengemeinden des erzbischöflichen Territoriums am Rhein. Nur wenige Monate nachdem die Juden der neun Städte im April 1378 ihr erstes gemeinsames Privileg erhalten hatten, wurde auch die Binger Judengemeinde am 6. Juni mit einer gleichlautenden Vergünstigung belohnt<sup>292</sup>. Bereits im September 1365 hatten die Juden der Rheinstadt ein Privileg erworben, in dem sie ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Viztums im Rheingau, Ulrich von Kronberg, unterstellt wurden. Gleichzeitig erging an die ortsansässigen Pfarrer die Anweisung, keine Vorladungs- und Bannbriefe gegen die Juden anzunehmen oder zu vollziehen, während die Amtleute den Auftrag hatten, den Juden gegebenenfalls zu ihren Außenständen zu verhelfen<sup>293</sup>. Dank dieser günstigen rechtlichen Rahmenbedingungen entwickelte sich die Binger Judengemeinde sehr bald schon zu einer der führenden Gemeinden des Erzstiftes<sup>294</sup>, so daß es durchaus kein Zufall ist, wenn der Kaplan Meinwart von Baldersheim im Auftrag des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg am 24. April 1418 nach Bingen reiste, um dort mit Kussel als dem »Haupt« der kurmainzischen Judenschaft über die Reichsjudensteuer zu verhandeln<sup>295</sup>. Selbst als die Stadt mehr und mehr in die Verfügungsgewalt des Domkapitels

<sup>291</sup> Dieses Verfahren geht aus einem Schreiben des Erzbischofs von 1386 hervor, in dem er die Amtleute in den *obern nunsteten* auffordert, die zu *bedesetzer*n bestimmten Juden Abraham von Miltenberg, David von Dieburg und Meyer von Tauberbischofsheim zu unterstützen, falls sich Juden in den neun Städten gegen die Veranlagung zur Wehr setzen sollten, so daß auch diese zu *der bede geben, daz yn geburt nach deme als uff yclichen gesatset ist*. BSAW MzIngrossB 11, fol. 75'; vgl. Höbelheinrich, »Die 9 Städte«, S. 23.

<sup>292</sup> BSAW MzIngrossB 9, fol. 78: *Item anno domini 1378 in die penthecoste data est littera libertatis ad tres annos duraturos judeis communiter in Pingwia morantibus in simili forma sicut[!] ista littera que data est judeis in superioribus civitatibus et que prius est registrata.*

<sup>293</sup> REM II,1, Nr. 2047, S. 461.

<sup>294</sup> Vgl. im Textanhang 2 die mit 69 Nennungen überdurchschnittlich hohe Zahl erzbischöflicher Einzelprivilegien, in denen allein Bingen als Siedlungsort genannt wird.

<sup>295</sup> HZA Neuenstein E 58,2, S. 3; vgl. oben S. 71, Anm. 29. Kussel war bereits im April 1386 vom damaligen Erzbischof Adolf von Nassau zum Juden angenommen worden; BSAW MzIngrossB 10, fol. 358; *Battenberg*, Judaica, Nr. 236, S. 50. Zur Verlängerung seiner Privilegien 1388 und 1398 vgl. ebd., Nr. 287, S. 60 f. und Nr. 341, S. 70; BSAW MzIngrossB 11, fol. 185 und 194–194' sowie 13, fol. 76'. 1394 I 12 war er gemeinsam mit anderen Binger Juden Gläubiger Erzbischof Konrads über 150 fl.; *Battenberg*, Judaica, Nr. 305, S. 64; BSAW MzIngrossB 12, fol. 224. 1404 verlieh ihm Erzbischof Johann

hinüberglitt, siedelte sich auch weiterhin ein Großteil der erzbischöflichen Juden hier an<sup>296</sup>.

Parallel zum Rayon der neun Städte des Mainzer Oberstiftes entfaltete sich also im Rheingau mit dem Zentrum Bingen ein zweiter Siedlungsschwerpunkt der erzbischöflichen Juden. Anders jedoch als im Hochstift Speyer blieb den Juden des Erzbischofs die Wahl des Siedlungsortes weitgehend selbst überlassen. Noch am 9. Oktober 1432 erhielten Kussels Sohn David und seine Familie ein erzbischöfliches Privileg, demzufolge sie *ane geverde in der stat Bingen ader anderswo [im] stiftte zu Mentze, wo yne das eben ist, wonen und sitzen* durften. Daß der Landesherr bei dieser weitreichenden Niederlassungsoption gleichwohl nicht das gesamte erzbischöfliche Territorium im Auge hatte, sondern an eine ganz bestimmte Region dachte, geht aus einer zusätzlichen Bestimmung hervor, wonach sich David und seine Angehörigen gerichtlich ausschließlich vor dem Erzbischof selbst oder aber vor dem Landschreiber im Rheingau<sup>297</sup> verantworten mußten. Auch die übrigen individuellen Schutzbriefe, die im Anschluß an Davids Privileg vom Erzbischof an Juden in Bingen, Lorch und Mainz-Kastel vergeben wurden, schlossen sich nach dem Wortlaut der im Ingrossatur-Buch enthaltenen Notizen inhaltlich an Davids Privileg an, so daß wohl auch diese Juden der Gerichtsbarkeit des Landschreibers unterstellt wurden<sup>298</sup>. Als die Privilegien zwei Jahre später für fast denselben Personenkreis erneut ausgestellt wurden, notierte der Schreiber des Amtsbuches bei der Judenbürgeraufnahme des in Mainz-Kastel wohnhaften Anshelm, daß auch dieser einen Schutzbrief erhalten hatte *in glicher masze und uff das selbe datum gegeben als andere juden im Ringawe*, während für den Juden Liebertrut zu Miltenberg und wohl auch für die übrigen Juden in der Main-Spessart-Region teilweise andere Bedingungen galten<sup>299</sup>.

Die stark ausgeprägte Regionalisierung des mainzischen Territoriums, in dem eine Vielzahl mehr oder weniger großer Herrschaftskomplexe mit jeweils eigenständigen politischen und verfassungsrechtlichen Traditionen und Gewohnheiten unter einem

---

eingedenk der *getruwen dinst*, die Kussel ihm damals bereits erbracht hatte, die neben der Synagoge gelegene Hofstätte, auf der vor dem großen Stadtbrand Kussels Wohnhaus stand, zu ewigem Besitz; ebd., 14, fol. 77; *Battenberg*, Judaica, Nr. 378, S. 77 f. 1412 verhandelte er mit Erzbischof Johann wegen des Juden Joseph von Tauberbischofsheim, gegen den der Landesherr aufgrund nicht näher genannter *bruche und uferfarunge* voring. Beide einigten sich auf eine Bußzahlung von 300 fl., die Kussel für Joseph schließlich sogar vorstreckte; ebd., Nr. 403, S. 82; BSAW MzIngrossB 14, fol. 356'. Die in GJ III/1, S. 126, Anm. 174, gebotene Interpretation der Quelle, derzufolge Kussel eine Schuld des Erzbischofs gegenüber Joseph von Tauberbischofsheim in Höhe von 300 fl. beglichen hätte, ist zu berichtigen.

<sup>296</sup> Vgl. oben Anm. 281.

<sup>297</sup> Zu diesem Amt, dem besonders seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert zunehmend Aufgaben aus dem Kompetenzbereich des Viztums zuwuchsen, vgl. *Witte*, Herrschaft und Land, S. 105 f. und S. 111–119.

<sup>298</sup> 1432 X 9 – XI 2 = BSAW MzIngrossB 20, fol. 96–96'; vgl. Nr. 216–219 im Textanhang 2.

<sup>299</sup> 1434 VIII 22/IX 5 = BSAW MzIngrossB 22, fol. 20–20'; *Battenberg*, Judaica, Nr. 502, S. 102; vgl. Nr. 227–237 im Textanhang 2.

Landesherrn vereint war<sup>300</sup>, ließ eine Zentralisierung des jüdischen Siedlungswesens nach Speyerer Muster aufgrund der gebotenen Rücksichtnahme gegenüber lokalen und regionalen Besonderheiten nicht zu. Ungeachtet der herrschaftlichen Tendenz, die Beziehungen zu den Juden zu vereinheitlichen und auf regionaler Ebene zu organisieren, gab es neben den individuellen Aufnahmeurkunden immer wieder Sonderprivilegien für einzelne Judengemeinden<sup>301</sup>. Nur äußerst selten lassen sich andererseits Aktivitäten des Landesherrn beobachten, die auf die Gesamtheit der erzbischöflichen Judenschaft gerichtet waren. Mit Ausnahme der Bestallung Ulrichs von Kronberg zum Schirmer der Juden<sup>302</sup> und abgesehen von dem mehrmals wiederholten Privileg, durch das die erzstiftischen Juden von der Pflicht entbunden wurden, bei Reisen durch das mainzische Territorium den diskriminierenden Würfelzoll zu entrichten<sup>303</sup>, ist nur eine Urkunde erhalten geblieben, in der Erzbischof Konrad III. der ihm unterstehenden Judenschaft für die Dauer seines Lebens sämtliche Freiheiten ausdrücklich bestätigte, die sie nach Inhalt nicht näher genannter Urkunden – gemeint sind vielleicht die Schutzbriefe – ohnehin schon genossen<sup>304</sup>.

Doch trotz dieser gänzlich anderen Ausgangslage finden sich im Umgang der Mainzer Erzbischöfe mit ihren Juden einige Merkmale, die gewisse Parallelen zur Politik der Speyerer Bischöfe gegenüber deren jüdischen Hintersassen aufweisen. Das Erzstift Mainz und das Hochstift Speyer waren mit Adolf von Nassau (1371–1390) über lange Jahre hinweg ohnehin unter der Führung einer Person vereinigt, so daß manche Gemeinsamkeiten, etwa was die Gestaltung der individuellen Ansiedlungs- und Geleitsprivilegien in dieser Phase betrifft<sup>305</sup>, nicht weiter verwun-

<sup>300</sup> Vgl. *Reuling*, Die territoriale Entwicklung, S. 84–88.

<sup>301</sup> Neben den bereits angeführten Vergünstigungen für die Juden in Bingen sind Privilegien bekannt für die Juden in: Buchen (1358 I 17 = REM II,1, Nr. 958, S. 215; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 72, S. 16); Obernburg (1385 XII 27 = BSAW MzIngrossB 10, fol. 362'; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 218, S. 46 f. [zu 1384; der im Erzstift ansonsten übliche Weihnachtsstil wurde hier nicht angewandt, wie ein Vergleich mit den übrigen verzeichneten Urkunden ergab]); Dieburg (1385 IX 20 = BSAW MzIngrossB 10, fol. 354; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 228, S. 49; 1401 X 17 = BSAW MzIngrossB 13, fol. 315'); Miltenberg (1401 VI 22 = BSAW MzIngrossB 13, fol. 315').

<sup>302</sup> Vgl. oben Anm. 282.

<sup>303</sup> 1378 III 14 = BSAW MzIngrossB 9, fol. 130; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 151, S. 33; 1384 X 17 = ebd., Nr. 215, S. 46; BSAW MzIngrossB 10, fol. 261; 1400 III 22 = ebd., 13, fol. 157; [1422 V 12] = ebd., 16, fol. 242; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 429, S. 88. Zum Würfelzoll der Juden allgemein vgl. *Burmeister*, Würfelzoll. Die bei *Salfeld*, Kurmainz, S. 157, und *Schaab*, Diplomatische Geschichte, S. 106, mitgeteilte, archivalisch aber nicht nachweisbare Urkunde, nach der auch die Juden im »Ryngawe« im Januar 1384 aufgrund einer »schenke« vom Würfelzoll befreit wurden, ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Fälschung aus *Bodmanns* Rheingauischen Alterthümern (Bd. II, S. 713). Zur historiographischen Nachwirkung Bodmanns vgl. allgemein *Witte*, Herrschaft und Land, S. 11–14, und im Hinblick auf die Geschichte der kurmainzischen Juden *Menczel*, Juden von Mainz, S. 9 f.

<sup>304</sup> 1432 IX 1 = BSAW MzIngrossB 20, fol. 127'; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 496, S. 100.

<sup>305</sup> So lagen die Aufenthaltsfristen in den von Bischof Adolf vergebenen Schutzbriefen mit gut fünf Jahren wie im Erzstift Mainz deutlich über den auffallend niedrig angesetzten Zeiträumen, die den hochstiftischen Juden in den nachfolgenden Jahrzehnten eingeräumt wurden; vgl. Nr. 327–337 im Textanhang 2 und oben S. 153 f.

dem. Auch wenn sich Bischof Adolf seit Mitte der siebziger Jahre wegen seines starken mainzischen Engagements nur noch selten im Hochstift aufhielt, sorgten die von ihm eingesetzten obersten Amtmänner, die auch für den Schutz der Juden verantwortlich waren, für eine Fortsetzung seiner Politik<sup>306</sup>.

Aber selbst nach Adolfs Tod im Februar 1390 zeichneten sich sowohl im kurfürstlichen Territorium als auch im wesentlich kleineren Speyerer Hochstift besonders für die Juden einschneidende Veränderungen ab. Während in der zuletzt genannten Landesherrschaft unter Bischof Nikolaus von Wiesbaden bekanntlich eine Konzentrierung der jüdischen Niederlassung auf eine einzige Stadt realisiert wurde, brach im Mainzer Erzstift der Fluß der bis dahin zahlreich überlieferten Einzelprivilegien abrupt ab. Konnten für das neunte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts noch insgesamt 88 erzbischöfliche Schutzbriefe ermittelt werden, so beläuft sich die Zahl der entsprechenden Dokumente aus dem letzten Dezennium auf gerade sechs Exemplare, von denen lediglich zwei auf das Konto von Adolfs direktem Nachfolger, Erzbischof Konrad von Weinsberg (1390–1396), gingen<sup>307</sup>. Auch während der mehr als zwanzigjährigen Regierungszeit Erzbischof Johanns II. von Nassau (1397–1419) wurden nicht mehr als elf Einzelprivilegien in den durchgehend überlieferten Ingrossatur-Büchern verzeichnet<sup>308</sup>.

Offensichtlich war es also auch im Erzstift Mainz im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts zu einer qualitativen Veränderung der landesherrlichen Judenansiedlungspraxis gekommen. Ähnlich wie in Landau war auch hier nach dem Ableben Erzbischof Adolfs der Weg frei für eine restriktivere Haltung gegenüber den Juden; zumindest aber fand die großzügige Vergabe von Einzelprivilegien allem Anschein nach ein vorläufiges Ende. Zwar wurden die Juden nicht wie in der benachbarten Pfalzgrafschaft gleich ganz aus dem Territorium verwiesen, doch verzichteten die Erzbischöfe wohl auf einen weiteren Zuwachs ihrer jüdischen Bevölkerung. Den noch ansässigen Juden wurde das Aufenthaltsrecht nicht, wie vordem üblich, individuell verlängert, sondern nur kollektiv im Rahmen lokaler Privilegien, wie aus einer entsprechenden Urkunde Erzbischof Johanns II. für die Juden der Stadt Milten-

<sup>306</sup> Es handelt sich dabei um die Verwandten Adolfs: Kraft und Ulrich von Hohenlohe. Die vom 13. Dezember 1375 datierende Bestallungsurkunde Krafts, der im Hochstift *lant und lute, paffen, leyn, cristen und juden, beraten, versprechen, vertedingen, verantworten, schuren und redelichen schirmen* sollte, ist gedruckt in: Hohenlohisches UB III, Nr. 517, S. 631 f. Zu dessen Nachfolger Ulrich von Hohenlohe vgl. 1383 I 11 = *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 188, S. 40; BSAW MzIngrossB 10, fol. 96–101; GLAK 67/287, fol. 47. Vgl. zu beiden *Voltmer*, *Reichsstadt*, S. 77 f.; *Duggan*, *Bishop*, S. 112–114; *Remling*, *Geschichte I*, S. 650 f., 656.

<sup>307</sup> Vgl. Nr. 63–152 im Textanhang 2. Die Behauptung von *Salfeld*, *Kurmainz*, S. 158, daß von Erzbischof Konrad von Weinsberg keine »Aufnahmeurkunden« vorliegen, trifft somit nicht zu.

<sup>308</sup> Vgl. Nr. 153–163 im Textanhang 2. Erzbischof Adolf von Nassau dagegen brachte es in elf Jahren, von November 1377 bis Dezember 1388, nach Ausweis der Überlieferung allein im Erzstift Mainz auf 115 Einzelprivilegien (Nr. 36–150 im Textanhang 2). Zu den Ingrossatur-Büchern vgl. *Kirn*, *Urkundenwesen*, S. 336–347; *Fruhmann*, *Studien*, S. 97–102.

berg vom 22. Juni 1401 ersichtlich ist. Der Wortlaut des auf drei Jahre befristeten Privilegs orientiert sich weitgehend an den Formulierungen der Einzelschutzbriefe, doch enthält er darüber hinaus den aufschlußreichen Zusatz, daß die gewährten Freiheiten und Vergünstigungen nur den Juden zugute kommen sollten, die schon in Miltenberg lebten. Später eventuell hinzukommende Glaubensgenossen mußten sich diese Gnaden erst noch vom Erzbischof erwerben<sup>309</sup>. Zu einer nennenswerten Zuwanderung von Juden in das Erzstift ist es unter Erzbischof Johann aber offensichtlich nicht gekommen.

Der von Johann eingeschlagene Weg blieb denn auch letztendlich Episode. Sein Amtsnachfolger, Erzbischof Konrad III., ging bereits wieder dazu über, individuelle Einzelprivilegien zu vergeben. Nach dem Vorbild des Speyerer Prälaten Raban von Helmstadt expedierte er jedoch weitgehend vereinheitlichte Schutzbriefe in einer Art Sammelprivileg. Erstmals am 21. beziehungsweise am 23. November 1419 erhielten insgesamt elf jüdische Haushaltsverbände von dem damals gerade erst im Amt befindlichen Erzbischof Ansiedlungsprivilegien, die allesamt auf drei Jahre befristet waren<sup>310</sup>. Konsequenterweise aufrechterhalten hat Konrad dieses normierte System freilich nicht. Die Fixierung der Privilegienvergabe auf einen für die gesamte Judenschaft einheitlichen Termin war angesichts der Größe des Territoriums und der breiten Streuung der jüdischen Siedlungsplätze auch kaum möglich, da die Ausstellung eines Einzelprivilegs nach wie vor die Präsenz des Landesherren, zumindest aber die Verfügungsgewalt über dessen Siegel voraussetzte. In den nachfolgenden Jahren findet sich daher wieder eine Reihe von entsprechenden Urkunden, die einzelnen Judenfamilien zu ganz verschiedenen Terminen verliehen wurden. Bis auf eine Ausnahme aber waren alle Briefe, von denen die notwendigen Angaben überliefert sind, auf drei Jahre befristet<sup>311</sup>.

Ungeachtet der Hindernisse, die sich in der alltäglichen Praxis einer Vereinheitlichung der Schutzbriefverleihung in den Weg stellten, hielt Erzbischof Konrad an dieser Tendenz zumindest auf regionaler Basis fest. Am 25. Oktober 1428 erhielten wiederum zehn jüdische Haushaltsverbände in Bingen und Lorch ihre Ansiedlungsprivilegien, die ausnahmslos für drei Jahre ihre Gültigkeit behalten sollten<sup>312</sup>. Doch schon fast auf den Tag genau ein Jahr später, am 24. Oktober 1429, verlieh Konrad denselben Personen sowie einigen anderen Juden in Dieburg, Oberlahnstein, Eltville und Gau-Bickelheim abermals Einzelprivilegien, die nunmehr nicht nur allesamt auf drei Jahre befristet, sondern auch in der Höhe des jährlich zu entrichtenden Schutzzinses einheitlich auf jeweils 10 Gulden festgelegt waren<sup>313</sup>. Damit waren jedoch die

<sup>309</sup> 1401 VI 22 = BSAW MzIngrossB 13, fol. 315': *und derselben gnaden sollen sich unser juden, die ytzund zu Miltenberg geseszen sin gebruchen und die haben ane geverde, und were sache, daz hernach ander judden darkomen wolden, die solden der gnade nit haben, sie erworben ez dann von uns*. Am 17. Oktober desselben Jahres wurde eine *consimilis littera* auch an namentlich genannte Juden zu Dieburg verliehen (ebd.).

<sup>310</sup> Vgl. Nr. 165–175 im Textanhang 2.

<sup>311</sup> Vgl. ebd. Nr. 176–190. Lediglich der Schutzbrief für Fromunt, die Witwe des Juden Seligman, sollte vier Jahre gültig sein (Nr. 178).

<sup>312</sup> Vgl. Nr. 191–200 im Textanhang 2.

<sup>313</sup> Vgl. ebd. Nr. 201–214.

erst vor einem Jahr verliehenen Schutzbriefe, die ebenfalls drei Jahre hatten gelten sollen, hinfällig geworden. Die Ursache für diese rigorose Maßnahme, die offensichtlich auf eine konsequente Nivellierung der jüdischen Hintersassen im weiteren Rheingau abzielte, ist wohl in der umfassenden Strafaktion zu suchen, die Erzbischof Konrad im Juni 1429 gegen die Judenschaft des gesamten Erzstifts durchführte<sup>314</sup>. Die leider nicht näher genannten Vorkommnisse, die zu dieser Maßnahme führten, ließen in den Augen des Erzbischofs vermutlich eine streng vereinheitlichte Neuauflage der Einzelprivilegien erforderlich erscheinen, so daß die bis dahin noch gültigen Einzelbriefe kurzerhand außer Kraft gesetzt und gegen neue ausgetauscht wurden<sup>315</sup>.

Als Dietrich von Erbach Konrad im Amt des Mainzer Erzbischofs nachfolgte, führte er den von seinem Vorgänger eingeschlagenen Weg unverändert fort. Auch unter dem neuen Landesherrn erhielten die Juden des Rheingaus ihre vereinheitlichten und dennoch individuellen Schutzurkunden gemeinsam an bestimmten Terminen<sup>316</sup>, ohne daß dieses Kollektivitätsprinzip jetzt ausschließlich zur Anwendung gekommen wäre. Daneben gab es nämlich weiterhin Einzelprivilegien, die terminunabhängig nach den jeweiligen Bedürfnissen der Empfänger verliehen wurden. Und ebenso wie Konrad reagierte Dietrich auf besondere Situationen mit außergewöhnlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Einzelprivilegien. Nachdem der Rat von Mainz die Juden der Stadt, die nach Ansicht des Erzbischofs immer noch seiner lehnherrlichen Oberhoheit unterstanden, am St. Jakobstag 1438 vertrieben hatte, verlängerte Dietrich, der sich später in einer umfangreichen Klageschrift vehement gegen die Ausweisung der stadtmainzischen Juden stellte<sup>317</sup>, im Februar 1439 die Ansiedlungsprivilegien einiger rheingauischer Juden nicht, wie sonst üblich, um weitere zwei oder drei, sondern gleich um zehn Jahre<sup>318</sup>. Nicht zuletzt angesichts der Tatsache, daß sich ein Teil der aus Mainz vertriebenen Juden in Eltville niederließ<sup>319</sup>, muß dieser Schritt wohl auch, wenn nicht sogar vor allem, als Demonstration einer Art projüdischer Haltung des Erzbischofs gedeutet werden, der mit diesem herrschaftlichen Akt seinem Wunsch nach einem dauerhaften Verbleib der Juden in Stadt und Territorium Mainz Nachdruck verleihen wollte.

<sup>314</sup> 1429 VI 15 = BSAW MzIngrossB 19, fol. 115'–117; *Battenberg*, Judaica, Nr. 468, S. 94 f.; *Menczel*, Juden von Mainz, S. 142 f.; vgl. dazu auch oben S. 54 f.

<sup>315</sup> Bezeichnenderweise hatten die vom Erzbischof gefangengehaltenen Juden, unter denen auch sämtliche Empfänger der erwähnten Einzelprivilegien zu finden waren, auf *alle und ygliche gnade, fryheit und privilegia*, die ihnen in Gesamtheit oder einzeln verliehen worden waren, verzichtet.

<sup>316</sup> So 1434 VIII 22 = Nr. 227–235 im Textanhang 2 und 1437 IX 10 = ebd. Nr. 241–248.

<sup>317</sup> Zu dieser Vertreibung und zur Klageschrift Erzbischof Dietrichs sowie zur Antwort der Mainzer Stadtväter vgl. ausführlich *Menczel*, Juden von Mainz, S. 43–51 und S. 110–126.

<sup>318</sup> Vgl. Nr. 253–257 im Textanhang 2.

<sup>319</sup> Dies geht hervor aus einem Schreiben, das Konrad von Weinsberg am 8. September 1438 an die ehemaligen Mainzer Juden in Frankfurt, Oppenheim und Eltville richtete: Darin forderte er diese auf, sich mit dem Rat der Stadt Mainz zwecks Wiederaufnahmeverhandlungen in Verbindung zu setzen; HZA Neuenstein E 55, 69; RTA XIII, S. 478, Anm. 1, zu Nr. 238.

In kaum mehr als 80 Jahren hatte sich das Wesen der 1355 begonnenen erzbischöflichen Judenansiedlungspraxis nicht unerheblich gewandelt. Das ursprüngliche Anliegen, möglichst viele Juden zu einer Niederlassung im Erzstift zu bewegen, war dem Bestreben gewichen, die Verfügungsgewalt über die vorhandene jüdische Bevölkerung mit einem Höchstmaß an Effizienz auszugestalten. Dazu gehörte einerseits der Versuch, die Judenschaft des weiträumig aufgesplitterten Territoriums in administrativer Hinsicht regional zu organisieren. Andererseits war damit eine wachsende Einschränkung der individuellen Freiräume der Schutzjuden verbunden, da die Einzelprivilegien nur noch selten den jeweiligen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Empfänger angepaßt, sondern zunehmend vereinheitlicht wurden. Mit seinem Verzicht auf individuelle Verhandlungen über Gültigkeitsdauer und Kosten der Ansiedlungsprivilegien bewirkte der Landesherr eine Rechtsangleichung unter seinen Juden, die letztendlich auch eine Rationalisierung der herrschaftlichen Schutzbriefverleihung ermöglichte. Als zeitlicher Wendepunkt dieses Nivellierungs- und Rationalisierungsprozesses, der ein Charakteristikum in der Entwicklung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft hin zum vormodernen Territorialstaat darstellt<sup>320</sup>, kristallisiert sich wie im Hochstift Speyer auch im Erzstift Mainz das letzte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts heraus. Diese Koinzidenz ist weder Zufall noch liegt sie allein im Tod des gemeinsamen Landesherrn Adolf von Nassau begründet, der einen gleichzeitigen Pontifikatswechsel in Mainz und Speyer nach sich zog. Vielmehr gehört zu diesem auffälligen Phänomen – wie später noch zu zeigen ist – ein ganzes Bündel von Faktoren, unter denen die Judenvertreibungen ebenso wie die zweite Judenschuldentilgung König Wenzels, die um 1390 auch am Mittelrhein wirksam wurde<sup>321</sup>, wohl die wichtigsten waren.

Auch die Dritte im Bunde der führenden territorialen Judenschutzmächte am Mittelrhein, die rheinische Pfalzgrafschaft, läßt in ihrem administrativen Verhältnis zu den jüdischen Schutzbefohlenen eine Entwicklung erkennen, die planerische und zunehmend reglementierende Merkmale aufweist<sup>322</sup>. Vor allem die Ansiedlungsprivilegien, die Pfalzgraf Ruprecht in den ersten beiden Jahrzehnten nach den Pestverfolgungen ausstellte, müssen in Zusammenhang mit dessen Bemühungen um eine Festigung der pfalzgräflichen Position an Mittelrheingraben und Bergstraße – besonders gegenüber dem territorialen Konkurrenten aus Mainz – sowie mit dem systematischen Auf- und Ausbau einer Residenz in Heidelberg betrachtet werden. Die bevorzugte Nennung der Neckarstadt sowie von Bacharach und Weinheim als mögliche Siedlungsplätze für die Empfänger der Judenschutzbriefe gibt davon ein beredtes Zeugnis<sup>323</sup>.

<sup>320</sup> Vgl. *Moraw*, Von offener Verfassung, S. 188–191.

<sup>321</sup> *Süßmann*, Judenschuldentilgungen, S. 128–145; vgl. dazu weiter unten S. 252 ff.

<sup>322</sup> Zur Geschichte der Juden in der spätmittelalterlichen Pfalzgrafschaft vgl. *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 1–30, und *Volkert*, Juden in der Oberpfalz, S. 161–188.

<sup>323</sup> Vgl. Nr. 278–307 im Textanhang 2. Unter den 43 Einzelprivilegien, die zwischen 1355 und 1390, dem Jahr der Vertreibung, von den Pfalzgrafen ausgestellt wurden, geben nur 27 den vorgesehenen Niederlassungsort des Empfängers an, wobei neun auf Bacharach, sieben auf Weinheim und fünf auf Heidelberg lauten.

Die Viertälergemeinde mit dem seit Anfang des 14. Jahrhunderts befestigten Zentrum Bacharach erhielt erst im Mai 1356 von Ruprecht I. und seinem Neffen Ruprecht II. endgültig eine Ratsverfassung<sup>324</sup>. Es ist wohl weniger Zufall denn Kennzeichen einer breit angelegten Konzeption, wenn der ältere Ruprecht zur gleichen Zeit für eine Neugründung der Judensiedlung in dieser mit ihrem Weinstapel für die Wirtschaft der Pfalzgrafschaft so wichtigen Stadt sorgte. Bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts konnten sich ferner Lombarden in Bacharach niederlassen<sup>325</sup>, wo damals neben Heidelberg auch die einzige sicher nachgewiesene pfalzgräfliche Münze für Guldenprägung in Betrieb war<sup>326</sup>.

Der enge Konnex von systematisch geförderter landesherrlicher Judenansiedlung und dem gezielten Ausbau städtischer Zentren ist für Weinheim nicht weniger evident. Noch deutlicher als in Bacharach kommt hier die territorialpolitische Komponente dieser Vorgehensweise zum Tragen. Der in eine Alt- und Neustadt getrennte Ort an der Bergstraße, der Hauptkonfliktregion zwischen Kurpfalz und Kurmainz, war erst Mitte der 1340er Jahre vollständig in den Besitz der Pfalzgrafen gekommen, nachdem man die letzten Teile dank einer schiedsrichterlichen Entscheidung aus mainzischem Pfandbesitz hatte auslösen können<sup>327</sup>. Zur anschließend zielstrebig fortgeführten Absicherung der eigenen Machtgrundlagen am westlichen Odenwaldrand gehörte sowohl auf pfälzischer als auch auf erzstiftischer Seite die Ansiedlung von Juden in Weinheim beziehungsweise in Bensheim und Heppenheim<sup>328</sup>. Welche Bedeutung Pfalzgraf Ruprecht einem jüdischen Siedlungsschwerpunkt in Weinheim beimaß, wird besonders aus einer Vergünstigung ersichtlich, mit der er dem dort lebenden Juden Lebelange 1365 erlaubte, eine Jeschiwa, also eine Talmudhochschule, zu halten<sup>329</sup>. Lebelange war es auch, der als Hochmeister der Juden neben drei anderen Glaubensgenossen aus Heidelberg die jüdische Gerichtsbarkeit in den rechtsrheinischen Teilen der Pfalzgrafschaft ausüben sollte<sup>330</sup>; des weiteren oblag ihm die Aufsicht über die *feltsiechen* Juden, die Ruprecht I. 1367 für zunächst drei Jahre in seinen Schutz aufgenommen hatte<sup>331</sup>.

Das Schwergewicht seiner auf die Juden gerichteten siedlungspolitischen Aktivitäten legte Ruprecht naturgemäß auf Heidelberg, den sich zur Residenz entwickelnden Vorort der Pfalzgrafschaft. Noch bevor er 1386, ebenfalls mit Blick auf die

<sup>324</sup> RPR I, Nr. 2952, S. 178; DSB IV 3, S. 65; vgl. *Schaab*, Geschichte der Kurpfalz, S. 111 f.

<sup>325</sup> 1373 VI 25 = RPR I, Nr. 4017, S. 239; vgl. die Karte der Lombardenniederlassungen zwischen Maas und Rhein bei *Reichert*, Lombarden, S. 193.

<sup>326</sup> Vgl. DSB IV 3, S. 66, und *Heß*, Das rheinische Münzwesen, S. 302–307, 322 f. Zur Bedeutung Bacharachs im Spätmittelalter vgl. ferner *Dotzauer*, Bacharach, S. 422–427.

<sup>327</sup> *Schaab*, Geschichte der Kurpfalz, S. 108; *ders.*, Bergstraße, S. 256–258; RPR I, Nr. 2509 f., S. 152; REM I,2, Nr. 5143 f., S. 475–477.

<sup>328</sup> Vgl. Nr. 1 f. und 278–282 im Textanhang 2 sowie oben zu Anm. 231.

<sup>329</sup> 1365 XI 13 = RPR I, Nr. 3591, S. 214; GLAK 67/806, fol. 66–66'; vgl. oben S. 84 f.

<sup>330</sup> 1366 XI 2 = RPR I, Nr. 3675, S. 219; GLAK 67/806, fol. 96; vgl. *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 10.

<sup>331</sup> 1367 XI 1 = RPR I, Nr. 3743, S. 222; *Löwenstein*, Kurpfalz, Beilage Nr. 1, S. 282 f.; vgl. oben S. 93.

Erfordernisse der Territorientwicklung, die Universität gründete und damit für einen langfristig wirksamen Impuls in der Entfaltung Heidelbergs sorgte<sup>332</sup>, hatte Ruprecht mittels Verleihung eines Messeprivilegs und der Prägung von Goldgulden versucht, die Wirtschaft der Stadt auf ein breiteres Fundament zu stellen<sup>333</sup>. Integrierender Bestandteil dieses Aufbauprogramms war dabei die Einbeziehung des finanztechnischen Wissens und der Kapitalkraft der Juden. So beauftragte der Pfalzgraf im Herbst 1364 seinen *getruwen* Moses Nürnberger mit einem Teil der landesherrlichen Finanzverwaltung in Heidelberg und der näheren Umgebung. Der Jude sollte das Heidelberger Ungeld, die dortige Judenbede sowie weitere Zinseinkünfte aus der Stadt und der *marke* einziehen und damit für die Pflege der herrschaftlichen Weingärten in Heidelberg, für die Entlohnung der Wächter auf den beiden Burgen und in der Stadt selbst und mit den dann noch überschüssigen Mitteln schließlich auch noch für die Finanzierung der Baumaßnahmen seines Schutzherren sorgen<sup>334</sup>.

Die Segnungen der jüdischen Zahlungskraft hatte Ruprecht schon 1359 kennengelernt, als er von Philipp von Bolanden das raugräfliche Simmern im Hunsrück erwarb<sup>335</sup>. Den Kaufpreis von 4000 kleinen Gulden<sup>336</sup> finanzierte Ruprecht unter anderem durch eine allgemeine Sondersteuer, die im November 1359 jeweils in den links- und rechtsrheinischen Gebieten der Pfalzgrafschaft ausgeschrieben wurde und die insgesamt etwas mehr als 2000 Pfund Heller einbrachte. In Ergänzung zu diesem Steueraufkommen der pfalzgräflichen Dörfer und Städte trugen allein die Juden der

<sup>332</sup> Vgl. *Willoweit*, Studium, S. 86; *Wolgast*, Universität, S. 1–5; *Schaab*, Geschichte der Kurpfalz, S. 120–122.

<sup>333</sup> Vgl. *Heß*, Das rheinische Münzwesen, S. 307; zum Messeprivileg s. 1357 III 19/20 = RPR I, Nr. 3016 f., S. 181; ferner ebd., Nr. 3064, S. 184. Der Termin der letztlich erfolglosen Heidelberger Messe schloß sich mit jeweils acht Tagen vor und nach dem Georgstag (23. April) in etwa an die Frankfurter Fastenmesse (vierter bis zweiter Sonntag vor Ostern) an und lag jeweils vor der Friedberger Walpurgismesse. Vielleicht versuchte Ruprecht mit dieser Terminwahl, die Heidelberger Messe nahtlos in den seit den 1330er Jahren bestehenden Wetterauer Messezyklus einzuklinken. Zu diesem »Wetterauer Messesystem« vgl. *Schneidmüller*, Frankfurter Messen, S. 73.

<sup>334</sup> 1364 XI 13 = GLAK 67/806, fol. 46'; RPR I, Nr. 3524, S. 210; *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 8. Der genaue Wortlaut in der entsprechenden Passage der Bestallungsurkunde lautet: . . . *daz wir unserm getruwen Mose Nurnberger juden ze Heidelberg verschafft haben und verschaffen unser ungelt in unser stad ze Heidelberg und unser juden bede da selbist die uns vallende ist uf sant Martins tag von yn, und alle zinse, die uns vallende sint uff sant Martins dag ze Heidelberg und in der marke da selbist, und darzu die zinse, die uns vallende sint jares von den cramen zu Heidelberg also bescheidenlich, daz der selbe Mose Nurenberger die obgen. stucke alle sol uf heben und innemen ane wider redde unser, unser amptlude und eynes yglichen, und da von sol er uns unser wingerten zu Heidelberg buwen und die wechter uf unsern zwen borgen zu Heidelberg und ouch die wechter in unser stat zu Heidelberg usrichten, und waz uberiges ist, daz sol er an unsern buwe zu Heidelberg jares legin, wa wir buwen. Und sol uns oder wen wir darzu schicken allezijt gude rechenunge tun. Dieser brief sol ouch craft haben untz uf unser wider rufen.*

<sup>335</sup> Zu diesem Kauf, dem bereits 1358 eine Verpfändung von Burg und Stadt Simmern an den Pfalzgrafen vorausgegangen war, vgl. *Schaab*, Geschichte der Kurpfalz, S. 107; *Schütze*, Die territoriale Entwicklung, S. 92; *Spieß*, Lehnsrecht, S. 153, 193.

<sup>336</sup> RPR I, Nr. 3175, S. 190.

rechtsrheinischen Landesteile, *ut Heidelberg situm est*, mit einer Abgabe von immerhin 200 Pfund Hellern zum Kauf der Stadt bei<sup>337</sup>.

Wohl nicht zuletzt aufgrund dieser positiven Erfahrung kam Ruprecht ein Jahr später mit den Juden in Heidelberg überein, daß diese innerhalb der nächsten sechs Jahre eine feste jährliche Abgabe von 100 Pfund Hellern zu leisten hatten, darüber hinaus aber zu keinen weiteren Leistungen herangezogen werden sollten<sup>338</sup>. Nach Ablauf der Sechsjahresfrist wurde die Steuerabrede am Martinstag des Jahres 1366 für nochmals sechs Jahre erneuert; diesmal allerdings mit einer etwas präziseren Formulierung, so daß nunmehr in Anlehnung an die weiterentwickelte Besteuerungspraxis von einer *rechten bede* die Rede war, die auf 100 Gulden pro Jahr veranschlagt wurde<sup>339</sup>. Aufschlußreiche Einblicke in die geschickte Vorgehensweise Ruprechts gewährt in diesem Zusammenhang die in beiden Abkommen hinzugefügte Klausel, nach der die kollektive Steuerpauschale unabhängig von der Stärke der in Heidelberg ansässigen jüdischen Bevölkerung gezahlt werden mußte<sup>340</sup>. Auf diese Weise sicherte sich Ruprecht nicht nur einen fest kalkulierbaren jährlichen Einnahmeposten<sup>341</sup>, sondern er sorgte zugleich dafür, daß auch seine Juden ein verstärktes Interesse am Zuzug weiterer Glaubensgenossen nach Heidelberg hatten, wenn sie den individuellen Umlagesatz der Steuerpauschale möglichst niedrig halten wollten. Wie erfolgreich der Pfalzgraf letztendlich mit diesem Konzept war, zeigt sich wohl am augenfälligsten in der Erweiterung des jüdischen Friedhofes, die bereits im Mai 1369 notwendig wurde<sup>342</sup>.

Heidelberg war unter Ruprecht I. von Anfang an zum Zentrum der pfalzgräflichen Judenschaft ausersehen. Bereits 1355 wurden den Juden, die sich in Weinheim ansiedelten, ausdrücklich die Freiheiten ihrer Heidelberger Glaubensbrüder gewährt<sup>343</sup>.

<sup>337</sup> Das geht hervor aus einem für die Jahre 1350–1361 angelegten Verzeichnis über *stüre, dye in daz lant gesetzet sint* (gedruckt in ZGO 28, 1876, S. 467–483): *Anno domini MCCCCLIX<sup>o</sup> circa festum omnium sanctorum statuta fuit quedam stura ad persolvendum domino Ottoni de Bolanden opidum Symmern, quod dominus noster Rupertus dux senior ab ipso emit [ . . . ]. Et notandum, quod Judei domini nostri, ut Heidelberg situm est, dederunt ad predictas sturas 200 lib. hall. in subsidium predictae empicionis videlicet opidi in Symmern*. Vgl. RPR I, Nr. 3163, S. 189.

<sup>338</sup> 1360 XII 16 = GLAK 67/805, fol. 21'; RPR I, Nr. 3265, S. 194; dort ist allerdings irrtümlicherweise von einer Jahresabgabe in Höhe von 600 Pfund Hellern die Rede.

<sup>339</sup> 1366 XI 11 = GLAK 67/806, fol. 97; RPR I, Nr. 3677, S. 219. Zum Finanz- und Steuerwesen in der Pfalzgrafschaft des späten 14. Jahrhunderts vgl. *Schaab*, Geschichte der Kurpfalz, S. 118 f.

<sup>340</sup> So heißt es im o.a. Abkommen von 1360: *Und were es ouch sache, daz juden fon [!] uns furen oder her qwemen an geverde, so sollen doch die furgenanten unser juden, die dan zu Heidelberg wonent, wer sie sin, ir sin wenig oder fil [!], daz furgenante gelt und dienst dun und geben als furgeschrieben stet*.

<sup>341</sup> Auf die 100 Gulden der Heidelberger Juden wurde am 3. Dezember 1369 zum Zwecke seiner Jahresbesoldung Ruprechts Wundarzt Heinrich von Engen angewiesen; RPR I Nr. 3859, S. 229.

<sup>342</sup> 1369 V 9 = RPR I, Nr. 3821, S. 227; GLAK 67/806, fol. 129; gedruckt ist das Privileg Ruprechts, mit dem er den Juden auf *ewiclichen* eine Gasse, die neben dem zu klein gewordenen Friedhof verlief, als Erweiterungsareal zuteilte, bei *Löwenstein*, Kurpfalz, Beilage Nr. 2, S. 283 f.

<sup>343</sup> Vgl. Nr. 278–282 im Textanhang 2.

Nur ein einziges Mal findet sich ein Hinweis auf ein linksrheinisches Pendant zu Heidelberg, nämlich als der Jude Diat von Speyer im Frühjahr 1369 ein Einzelprivileg erhielt *in forma, ut alii judei ab alia parte Reni ubi nova civitas est sita*<sup>344</sup>. Die Anlehnung an die übliche Aufgliederung der rheinischen Pfalzgrafschaft in die zwei seit der Landesteilung von 1338 bestehenden Vizedominate in Neustadt an der Weinstraße und Heidelberg blieb jedoch nur Episode. Analog zum Bedeutungsverlust des linksrheinischen Viztums trat Neustadt auch als normatives Leitbild für eine Judenniederlassung ganz hinter Heidelberg zurück<sup>345</sup>. Dagegen reichte die paradigmatische Funktion der Neckarstadt sogar über den rheinischen Herrschaftsbereich der wittelsbachischen Pfalzgrafen hinaus, denn selbst die Juden der Stadt Amberg in der bayerischen Oberpfalz wurden im Juni 1366 von Ruprecht I. mit all jenen Freiheiten beehrt, die seine Juden in Heidelberg genossen<sup>346</sup>.

Die mit einem eindeutigen Schwerpunkt auf Heidelberg ausgerichtete Organisation der pfalzgräflichen Judenschaft kommt noch deutlicher in der Tatsache zum Ausdruck, daß Pfalzgraf Ruprecht im November 1366 neben dem Hochmeister Lebelange von Weinheim mit Gottlieb, Symelin und dem bereits als Finanzverwalter bekannten Moses Nürnberger allein drei Heidelberger Juden die Vollmacht verlieh, über alle Juden, die sich in der rechtsrheinischen Pfalzgrafschaft aufhielten, ganz gleich ob sie dort seßhaft waren oder nicht, Recht zu sprechen<sup>347</sup>. Es handelt sich bei dieser Ernennung zum jüdischen Richter auf territorialer Ebene ürigens um die erste ihrer Art im Gebiet des Heiligen Römischen Reiches<sup>348</sup>. Sie zeigt sehr anschaulich den fundamentalen Wandel, den die interne, überregionale jüdische Gerichtsorganisation seit ihrem totalen Zusammenbruch während der Pestverfolgungen nicht einmal zwanzig Jahre zuvor durchlebt hatte. Die richterliche Autorität der traditionsreichen »Schum«-Gemeinden mit ihrer höchsten Banngewalt war endgültig auf Einzelpersonlichkeiten übergegangen, die ihre Legitimation nicht mehr einem rein innerjüdischen Entscheidungsprozeß, sondern ausschließlich der christlichen Obrigkeit verdankten<sup>349</sup>.

<sup>344</sup> 1369 IV 29 = GLAK 67/806, fol. 128'; vgl. S. 44, Anm. 22 und Nr. 307 im Textanhang 2.

<sup>345</sup> Auch im pfalzgräflichen Rat war der linksrheinische Niederadel gegenüber den Standesgenossen aus dem Kraichgau seit dem 14. Jahrhundert bis in die Frühe Neuzeit hinein nur sehr schwach vertreten; vgl. *Schaab*, Geschichte der Kurpfalz, S. 118. Für weitere Beispiele der Vorbildfunktion Heidebergs bei Judenansiedlungsprivilegien vgl. oben S. 73. Im August 1383 schließlich verlieh Pfalzgraf Ruprecht auch für Neustadt ein Ansiedlungsprivileg, wo die aufgenommenen Juden nach dem Recht der Heidelberger Juden leben sollten; vgl. Nr. 313 im Textanhang 2.

<sup>346</sup> 1366 VI 25 = GLAK 67/806, fol. 87; RPR I, Nr. 3644, S. 217; zur Amberger Judengemeinde vgl. *Volkert*, Juden in der Oberpfalz, S. 169–176.

<sup>347</sup> Der Wortlaut der Vollmacht ist teilweise gedruckt bei *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 10, Anm. 1.

<sup>348</sup> Vgl. *Cohen*, Landesrabbinat, S. 230.

<sup>349</sup> Bis zur Pestverfolgung hatten sich die jüdischen Synodalbeschlüsse immer gegen derartige Ernennungen durch die nichtjüdische Obrigkeit gewandt; vgl. *Finkelstein*, Jewish Self-Government, S. 60, 157.

Allem Anschein nach nahm man es mit der Einschränkung des Kompetenzbereiches der Heidelberger Judenrichter auf die rechts des Rheines gelegenen Gebiete der Pfalzgrafschaft in den späteren Jahren nicht mehr allzu genau. Im Dezember 1383 zumindest war Moses Nürnberger Mitglied einer dreiköpfigen Schiedskommission, die im rheinhessischen Alzey eine Erbschaftauseinandersetzung zwischen den dortigen Judenbürgern Bonefant und Lazarus schlichtete. Die beiden streitenden Parteien hatten sich dem Urteil des Gerichtes, dem neben Moses die Rabbiner Suselin und Joselip<sup>350</sup> angehörten, bei einer Konventionalstrafe von 1000 Mark Silber, die an Pfalzgraf Ruprecht d.J. gezahlt werden sollte, zu unterwerfen<sup>351</sup>. An diese Auflage hat sich Bonefant aber wohl nicht gehalten, denn im August des darauffolgenden Jahres leistete er dem Pfalzgrafen gegenüber Urfehde, nachdem ihn dieser aus dem Gefängnis entlassen hatte<sup>352</sup>.

Ungeachtet der richterlichen Tätigkeit Moses Nürnbergers westlich des Rheines wurde die administrative Scheidung zwischen links- und rechtsrheinischen Landesteilen für die pfalzgräflichen Juden auch weiterhin beibehalten. Nur etwa ein halbes Jahr vor Nürnbergers Wirken in Alzey erließ Pfalzgraf Ruprecht I. nach eigenem Bekunden bereits zum wiederholten Male eine Verordnung, derzufolge die Juden in seinen Landen *umb den Rine* nicht mehr als einen Straßburger Pfennig als Wochenzins von einem Gulden beziehungsweise von einem Pfund alter Heller nehmen durften, was einem Jahreszinssatz von 21,66 % gleichkam. Sollten nun aber seine Juden *off dissite Rins, als Heidelberg gelegen* war, höhere Zinsforderungen stellen, hatten sie für jeden Übertretungsfall eine Strafe von 10 Gulden an den Landesherrn zu zahlen und ihren Schuldnern die zu Unrecht eingeforderten Zinsen zurückzuerstatten<sup>353</sup>.

Als Teil der administrativen Gliederung blieb die »Heidelberger Seite« der rheinischen Pfalzgrafschaft auch auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben eine feste Größe für die hier lebenden Juden. Nachdem die Einführung einer Steuerpauschale bei der Heidelberger Judenschaft bereits seit mehreren Jahren erfolgreich praktiziert worden war, übertrug Ruprecht dieses Modell im April 1381 auf seine sämtlichen Judengemeinden östlich der Rheinlinie. Knapp drei Dutzend namentlich aufgeführte Juden in Heidelberg, Weinheim, Lindenfels, Eberbach, Mosbach, Sinsheim, Wiesloch, Eppingen, Bretten und Ladenburg sollten während der nächsten drei Jahre im Herbst nicht mehr als jährlich 600 Gulden an rechter Bede aufbringen<sup>354</sup>. Offensicht-

<sup>350</sup> Bei Rabbi Suselin handelt es sich wohl um den von 1394–98 in Frankfurt nachweisbaren Rabbi Susslin von Speyer; vgl. GJ III/1, S. 366, Nr. 57; vgl. *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 5 mit Anm. 4. Die Angaben zu Susslin und Joselip im Ortsartikel »Speyer« in GJ III/2, S. 680, Nr. 3 und 8, die sich auf das Jahr 1433 beziehen, sind falsch, da sie auf einen Druckfehler bei *Rothschild*, Judengemeinden, S. 43, zurückgehen, der trotz Bezugnahme auf RPR I, Nr. 5157 statt 1383 das Jahr 1433 angibt.

<sup>351</sup> 1383 XII 21 = RPR I, Nr. 5157, S. 308.

<sup>352</sup> 1384 VIII 31 = ebd., Nr. 5160, S. 308.

<sup>353</sup> 1383 VII 6 = GLAK 67/807, fol. 49'; *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 13 f. Im Regest RPR I, Nr. 4502, S. 270, ist fälschlicherweise von acht Pfund alter Heller die Rede.

<sup>354</sup> 1381 IV 28 = *Löwenstein*, Kurpfalz, Beilage Nr. 3, S. 284; GLAK 67/807, fol. 26; RPR I, Nr. 4333, S. 259 (zu 1380).

lich zeitigte auch diese Standardisierungsmaßnahme positive Ergebnisse, da sich für den Oktober 1386 Hinweise auf eine abermalige Steuerverordnung des Pfalzgrafen für die rechtsrheinischen Juden finden<sup>355</sup>.

Früh schon, früher noch als im Hochstift Speyer und im Erzstift Mainz, lassen sich somit an den diversen Vorkehrungen des Pfalzgrafen Tendenzen erkennen, die auf eine Nivellierung der jüdischen Schützlinge und eine effektivere Nutzbarmachung ihrer finanziellen Ressourcen abzielten. Angesichts solcher Verdichtungs- und Zentralisierungsbestrebungen muß es um so mehr verwundern, daß Ruprecht I. im August 1387 in Heidelberg nochmals damit begann, an alteingesessene Juden Einzelprivilegien zu verteilen, nachdem der letzte Schutzbrief, mit dem ein Jude nachweislich in der rechtsrheinischen Pfalzgrafschaft aufgenommen wurde, bereits mehr als 16 Jahre zurücklag<sup>356</sup>. Auffällig ist dabei, daß die Empfänger zwar unterschiedlich hohe Abgaben für ihre Schutzbriefe leisten mußten, die Gültigkeitsdauer der Urkunden jedoch einheitlich auf drei Jahre befristet war. An sich wäre daran nichts Außergewöhnliches, setzten doch ein Jahrzehnt später auch im Hochstift Speyer solche kollektiv vergebenen Einzelprivilegien ein, die alle einheitlich befristet waren<sup>357</sup>. Vor dem Hintergrund der Judenvertreibung aber, die nach Ruprechts I. Tod im Februar 1390 von seinem Neffen und Nachfolger Ruprecht II. im pfälzischen Territorium durchgeführt wurde, gewinnt dieses Faktum erheblich an Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf eine genauere Datierung der Vertreibung, liefen doch die Schutzbrieffristen der Heidelberger Juden im August des Jahres 1390 aus.

Auf die Vertreibung, auch auf den Zeitraum ihrer Ausführung, wird später noch einmal ausführlicher zurückzukommen sein. Im aktuellen Kontext genügt es vorerst, nur auf die Persönlichkeit Ruprechts II. selbst hinzuweisen, um eine mögliche Erklärung für die Neuorientierung in der pfalzgräflichen Judenschutzpraxis Ende der 1380er Jahre anzudeuten. In seinen letzten Lebensjahren hat der mit 81 Jahren hochbetagt verstorbene Ruprecht I. einen Teil der politischen Entscheidungen seinem Neffen überlassen beziehungsweise überlassen müssen<sup>358</sup>. Es ist daher durchaus denkbar, daß Ruprecht II. seinen wachsenden Einfluß auch gegenüber den pfalzgräflichen Juden geltend machte<sup>359</sup> und die Ausstellung der nur auf drei Jahre be-

<sup>355</sup> 1386 X 5 = GLAK 67/807, fol. 84; das Stück ist sehr verblaßt und kaum leserlich, so daß keine näheren Einzelheiten daraus abzuleiten sind; vgl. RPR I, Nr. 4678, S. 280.

<sup>356</sup> Vgl. Nr. 311 sowie 314–320 im Textanhang 2. Gumprecht, Abraham, Enszgin, Symelin, Lazarus und Drostelin von Mosbach sind alle schon im o.a. Steuerstatut vom April 1381 als pfalzgräfliche Juden nachweisbar. Zum Teil waren sie sogar noch länger hier ansässig; zu Gumprecht vgl. 1375 I 8 = RPR I, Nr. 4083, S. 243; zu Symelin vgl. 1363 IV 14 = ebd., Nr. 3430, S. 204, und 1366 VII 8 = Nr. 296 im Textanhang 2.

<sup>357</sup> Vgl. oben und die entsprechenden Einzelprivilegien im Textanhang 2. Ein Jahr nach den Heidelberger Einzelprivilegien Ruprechts I. von 1387 erneuerte auch Graf Simon von Sponheim die Schutzbriefe mehrerer seiner Juden mit einer nunmehr einheitlichen Frist von drei Jahren, obwohl ein Teil dieser Juden von ihm selbst erst ein oder zwei Jahre zuvor Schutzbriefe mit längeren Laufzeiten und zu günstigeren Konditionen erhalten hatte; vgl. Nr. 450–462.

<sup>358</sup> Zu beiden Pfalzgrafen vgl. die Persönlichkeitsbilder bei *Schaab*, Geschichte der Kurpfalz, S. 101–104, sowie *Schütze*, Die territoriale Entwicklung, S. 284–287.

<sup>359</sup> Vgl. den bereits erwähnten Rechtsstreit der Alzeier Juden Bonefant und Lazarus, in dem

fristeten Heidelberger Einzelbriefe von 1387 auf seine Initiative zurückging. Nachdem sein Onkel dann im Februar 1390 das Zeitliche gesegnet hatte, mußte Ruprecht nur noch die Frist der letzten Judenschutzbriefe abwarten, um dann rechtlich »einwandfrei« die Ausweisung der Juden verfügen zu können.

Der grundstürzende, in der Vertreibung gipfelnde Wandel im Verhältnis der Pfalzgrafen zu den Juden liegt demnach wohl in der Person Ruprechts II. begründet, der sich bezeichnenderweise den Beinamen »der Harte« erworben hatte<sup>360</sup>. Der Zeitpunkt des Umbruchs, der fast zeitgleich mit den oben skizzierten Veränderungen im Hochstift Speyer und im Erzstift Mainz stattfand, läßt kaum noch einen Zweifel darüber zu, daß die allenthalben in den größeren Territorien des Mittelrheinraums<sup>361</sup> zu beobachtenden Veränderungen in der Situation der Juden im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts keineswegs zufällig und unabhängig voneinander einhergingen, sondern durchaus miteinander in Beziehung standen. Ein wesentlicher Faktor war dabei mit Sicherheit die bereits angesprochene Judenschuldentilgung König Wenzels vom September 1390, die im Gegensatz zur ersten derartigen Aktion von 1385 auch in den Städten und Territorien des mittleren Rheingebietes durchgeführt wurde<sup>362</sup> und sich entsprechend negativ auf die Wirtschaftskraft der Juden und damit zugleich auch auf deren Wertschätzung seitens der christlichen Obrigkeiten auswirkte.

Indessen darf nicht übersehen werden, daß der durch den Tod Erzbischof Adolfs bedingte Pontifikatswechsel in Mainz unter gänzlich anderen territorialpolitischen Vorzeichen stand als bei den vorangegangenen Amtsübernahmen. Als die Wahl eines neuen Metropoliten im Domkapitel anstand, machte der erst wenige Tage im Besitz der Alleinherrschaft befindliche Pfalzgraf Ruprecht II. seinen ganzen Einfluß geltend, um den als propfälzisch geltenden Domscholaster Konrad von Weinsberg durchzusetzen<sup>363</sup>. Ruprecht war mit diesem Engagement ebenso erfolgreich wie sechs Jahre später bei der Providierung Johanns von Nassau, den der mit dem Königtum liebäugelnde Pfalzgraf als Bündnispartner auf dem benachbarten Erzstuhl brauchte<sup>364</sup>. Auch im Hochstift Speyer kam die pfalzgräfliche Führungsrolle nach dem Ableben Adolfs von Nassau unmittelbar zum Tragen. Zwar war Adolf schon seit 1381 durch Nikolaus von Wiesbaden offiziell vom Papst als Bischof von Speyer abgelöst worden, doch hatte es der Nassauer bis zu seinem Tod verstanden, seine hochstiftischen Machtgrundlagen gegen den schwachen Protegé des pfälzischen

---

sich Ruprecht II. die Einziehung der Konventionalstrafe in Höhe von 1000 Mark Silber vorbehielt; 1383 XII 21 = RPR I, Nr. 5157, S. 308.

<sup>360</sup> *Schaab*, Geschichte der Kurpfalz, S. 102.

<sup>361</sup> Auch im Erzstift Trier nahmen seit 1390 reglementierende und teilweise repressive Maßnahmen gegenüber den dortigen Juden zu; vgl. *Haverkamp*, Erzstift Trier, S. 77 f.

<sup>362</sup> 1390 IX 16 = RTA II, Nr. 182, S. 322; vgl. *Süßmann*, Judenschuldentilgungen, S. 109–11, 128–145, sowie die entsprechenden Aktivitäten in Frankfurt und Mainz: 1391 I 3/9 = RTA II, Nr. 196 und Nr. 199, S. 334–338, 340–342.

<sup>363</sup> *Hollmann*, Mainzer Domkapitel, S. 275 f.; zu dieser Wahl vgl. *Gerlich*, Konrad von Weinsberg, S. 180–185.

<sup>364</sup> Zu dieser Wahl vgl. ausführlich *Gerlich*, Habsburg, S. 106–129; *Hollmann*, Mainzer Domkapitel, S. 276–278.

Kurfürsten zu behaupten. Erst nachdem Adolf gestorben war, konnte Nikolaus die Herrschaft im gesamten Territorium übernehmen, seine Bischofsstadt Speyer jedoch hat er als deren Oberhaupt nie betreten können<sup>365</sup>. Vollends unter pfalzgräfliche Kontrolle geriet das Speyerer Hochstift schließlich im Juni 1396 mit der Wahl des pfälzischen Vertrauten Raban von Helmstadt<sup>366</sup>. So ist es angesichts dieser weitverzweigten Einflußzone Pfalzgraf Ruprechts II. im »Kraftzentrum Mittelrhein«<sup>367</sup> kaum mehr verwunderlich, daß sich die offen judenfeindliche Haltung des Wittelsbachers nicht allein in der Vertreibung der Juden aus der Pfalzgrafschaft erschöpfte, sondern auch über die Grenzen seines eigenen Territoriums hinaus in benachbarten Landesherrschaften ihre Wirkung entfaltete, wenn auch nur in abgeschwächter Form.

Übrigens waren die Pfalzgrafen auch nach der Judenausweisung Ruprechts II. weiterhin Judenschutzherren. Zwar mußten Ludwig III. und Johann als rheinische Pfalzgrafen beziehungsweise als Herzöge von Bayern am 1. August 1401 ihrem Vater König Ruprecht versprechen, sich an seine Anordnung zu halten, *daz eweclich kein Jude oder Judinnen in slossen und lande der Phalcz und herczogthoms obgenant wonen, sesshafftig oder blibehafftig sin sal*<sup>368</sup>, doch blieben die Judensiedlungen in den Reichspfandschaften Oppenheim und Gau-Odernheim bestehen. Anders als im eigenen Territorium war die Entfernung der jüdischen Bewohner aus diesen Städten ohne Zustimmung des Reichsoberhauptes wohl nicht ganz unproblematisch<sup>369</sup>, und darüber hinaus dienten die Steuereinnahmen der hier ansässigen Juden seit jeher der Finanzierung von Burglehensinhabern<sup>370</sup>. Aus diesem Grund, weil *des riches burgmanne zu Oppenheim yr etwye vil irer jerlicher gulte die yn von iren burglehen off der juden dinste und sture zu Oppenheym von dem heyligen rijche bewijset* waren, nahm Pfalzgraf Ruprecht III. nach dem Empfang der Königskrone die Juden zu Oppenheim am 4. September 1400 für zunächst drei Jahre in seinen

<sup>365</sup> Voltmer, Reichsstadt, S. 79.

<sup>366</sup> Zu diesem vgl. oben Anm. 275; zu den weiteren politischen Implikationen dieser Wahl Gerlich, Habsburg, S. 105, 123; vgl. ferner zur Festigung der pfalzgräflichen Klientel im Speyerer Domkapitel seit dem Pontifikat Rabans Fouquet, Speyerer Domkapitel, S. 233 ff.

<sup>367</sup> Zu diesem Begriff, der die damalige rheinische Kurfürstenopposition gegen König Wenzel umschreiben soll, vgl. Gerlich, Habsburg, S. 243–280.

<sup>368</sup> 1401 VIII 1 = Stern, König Ruprecht, Nr. 6, S. 4 f.; RPR II, Nr. 1246, S. 85; vgl. Löwenstein, Kurpfalz, S. 19 f.

<sup>369</sup> Schaab, Geschichte der Kurpfalz, S. 102. Die Auffassung von Battenberg, Zeitalter, S. 163, daß die von Ruprecht II. »veranlaßte Vertreibung der Juden aus der Pfalzgrafschaft« »nur von kurzer Dauer« war, »da sie bereits von seinem Sohn und späteren König Ruprecht III. zurückgenommen wurde«, ist irrig. Ruprecht III. hat, wie auch sein Vater, lediglich die Juden in den pfalzgräflichen Reichspfandschaften nicht vertrieben und weiter mit Schutzprivilegien ausgestattet; vgl. Stern, König Ruprecht, S. XII; Cohn, Government, S. 128 f.

<sup>370</sup> GJ III/1, S. 424; Löwenstein, Kurpfalz, S. 20; vgl. die zahlreichen Beispiele bei Spieß, Lehnsbuch, Nr. 75, S. 31; Nr. 166, S. 41 f.; Nr. 196 und Nr. 200, S. 47; Nr. 204, S. 48; Nr. 330, 333 und 335, S. 63; RPR I, Nr. 6082, S. 368; Nr. 6197, S. 371; Nr. 6205, S. 371; Nr. 6320, 6322 f. und Nr. 6325, S. 375.

Schutz und erlaubte Schultheiß und Rat der Reichsstadt, ihrerseits wie bisher Schutzbriefe an die neu aufzunehmenden Juden zu vergeben<sup>371</sup>. Wenige Monate vor Ablauf der Frist wurde das Privileg um vier Jahre verlängert<sup>372</sup>, und eine ähnlich lautende Verfügung des Königs erging an den Amtmann sowie ebenfalls an Bürgermeister und Rat der Reichspfandschaft Gau-Odernheim<sup>373</sup>.

Ruprechts Sohn, Kurfürst Ludwig III., führte den von seinem Vater vorgegebenen Weg fort, obwohl ihm dies nach seinem eigenen Bekunden erheblich mißfiel. Als er im Sommer 1415 den Oppenheimer Stadtvätern die Erlaubnis zur Aufnahme von Juden erneut um sechs Jahre verlängerte, brachte er in der Arenga sein Unbehagen in einer bis dahin ungewohnten Offenheit zum Ausdruck. Er begründete das Privileg damit, daß er als Pfandinhaber der Reichsstadt für die Unterhaltung der Reichsburgmannen, von denen viele durch die Steuern und Zinse der Juden finanziert wurden, die Verantwortung trage. Daher wollte er dem Vorteil des Reiches keinen Abbruch leisten, obwohl ihm die Gewohnheit des Wuchers zuwider und leid sei<sup>374</sup>. Doch ungeachtet dieser unverhohlenen anti-jüdischen Grundeinstellung blieben die Juden unter Ludwig auch später noch in den pfalzgräflichen Reichspfandschaften<sup>375</sup>. In Ingelheim und Eppingen nahm er seit den 1420er Jahren sogar selbst erstmals wieder Juden auf<sup>376</sup>.

### III. Horizontale Mobilität

Gleichsam als Vermittler zwischen den zentralörtlichen Aspekten der jüdischen Siedlungsentwicklung und den darauf einwirkenden herrschaftlichen Einflüssen läßt sich als dritter Gestaltungsfaktor des Siedlungsgefüges die horizontale Mobilität der Juden begreifen. Das ganze Mittelalter hindurch war deren Existenz durch ein ausgeprägtes Migrationsverhalten gekennzeichnet, zum einen aufgrund der besonderen religiös-kulturellen Voraussetzungen und Erfordernisse, zum anderen und vor allem aber bedingt durch die überwiegende Konzentration ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Handel und Geldleihe. Bereits ihre spätmittelalterlichen christlichen Zeitgenossen scheinen die Juden als Verkörperung dauerhaften Unterwegsseins betrachtet zu haben, lassen sich doch die ersten Vorstufen jenes legendären Zerrbildes vom »ewigen Juden«, dem rast- und ruhelos umherirrenden Ahasver, bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgen<sup>1</sup>. Um so mehr muß es erstaunen, daß die Wanderungs-

<sup>371</sup> 1400 IX 4 = GLAK 67/801, fol. 5'; RPR II, Nr. 111, S. 10.

<sup>372</sup> 1403 IV 30 = *Stern*, König Ruprecht, Nr. 11, S. 10 f.

<sup>373</sup> 1403 XI 4 = RPR II, Nr. 3195, S. 223.

<sup>374</sup> 1415 VIII 14 = *Battenberg*, Juden am Mittelrhein, Urkundenanhang Nr. 2, S. 172: [. . .] *wie so uns nu leit und wider ist die gewonheit des wuchers, yedoch wollen und sollen wir dem riche nit abbrechende sin* [. . .].

<sup>375</sup> 1420 V 31 = ebd. und GLAK 67/810, fol. 12; 1423 VII 1 = *Battenberg*, Juden am Mittelrhein, Urkundenanhang Nr. 3, S. 172–174; 1423 XII 9 = GLAK 67/810, fol. 122'–123; 1427 V 12 = ebd., fol. 254'.

<sup>376</sup> Vgl. Nr. 323–326 im Textanhang 2.

<sup>1</sup> Vgl. *Anderson*, *The Legend*, S. 11–21. Der Topos des rastlosen Unterwegsseins war seit

bewegungen der Juden im mittelalterlichen Reichsgebiet bis in jüngster Zeit kaum in das Blickfeld historischer Migrationsforschung geraten sind<sup>2</sup>.

Gerade durch das Wissen um die migrationsrelevanten Vorgänge innerhalb dieser religiösen Minderheit könnten die Perspektiven bei der Analyse gruppenspezifischen Wanderungsverhaltens nicht unwesentlich erweitert werden. Darüber hinaus – und dies ist besonders für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung – gewähren die Einblicke in Ursachen und Formen der räumlichen Mobilität bei den Juden nicht nur Aufschlüsse über mögliche Veränderungen in den politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Rahmenbedingungen, sondern auch über Verschiebungen im Raumgefüge der jüdischen Siedlungslandschaft.

Wohl ein Hauptgrund für die lange vernachlässigte Behandlung von jüdischer Wanderung und Mobilität dürfte in dem erschwerten Zugang zu dieser Thematik liegen. Im Unterschied zu den meisten anderen migranten Bevölkerungsgruppen des Mittelalters, zu denen insbesondere Pilger, Studenten, Händler, Handwerksgelegen, Prediger, Künstler, Gaukler und Vagabunden gehörten<sup>3</sup>, stellt sich die von Schuldurkunden und Einzelprivilegien dominierte Quellenüberlieferung der Juden stark einseitig dar. Daher ist, um auch für die Juden spezifische Aussagen über groß- und kleinräumige Wanderungen treffen zu können, ein verfeinerter methodischer Ansatz auf der Basis prosopographischen Materials und mittels einer breit angelegten Faktorenanalyse erforderlich. Bislang jedoch standen entsprechende Vorarbeiten noch weitgehend aus<sup>4</sup>, so daß man sich in den herkömmlichen Darstellungen zur jüdischen Geschichte des Mittelalters, die sich mit migrationsrelevanten Aspekten befaßten, überwiegend auf die kartographische Rekonstruktion von Zu- und Abwanderungsbewegungen beschränkte<sup>5</sup> und dabei in der Regel vom Herkunftsnamen auf die tatsächliche geographische Herkunft seines Trägers schloß<sup>6</sup>.

der Zerstörung des Tempels auch fester Bestandteil jüdischer Selbstauffassung. Als Beispiel aus dem Spätmittelalter mag der zu Beginn des 15. Jahrhunderts verfaßte »Sefer ha Nizzachon« (Buch der Disputation) des Jom Tov Lipman dienen, der in seiner Apologie des jüdischen Glaubens die moralischen Vorzüge von Proselyten gegenüber den zum Christentum konvertierten Juden mit dem Hinweis unterstreicht: »Die Männer, die sich dem jüdischen Ritus zuwenden wollen, wissen ganz gut, daß sie ihre Vorhaut beschneiden, daß sie ruhelos von einem Ort zum anderen wandern müssen [. . .]«; zitiert nach Eckert, Hoch- und Spätmittelalter, S. 254.

<sup>2</sup> Auch bei der dem Titel nach einschlägigen Studie von *Abrahams*, Wanderungen im Mittelalter, handelt es sich um keine systematische Auseinandersetzung mit der Thematik, sondern eher um die anekdotenhafte Schilderung einzelner Episoden, die das Reisen von Juden im Mittelalter berühren. Vgl. dagegen jetzt die auch methodisch richtungweisende Studie von *Burgard*, Migration. Zur mediävistischen Migrationsforschung allgemein vgl. *Schulz*, Unterwegssein, und *Jaritz/Müller*, Migrationsgeschichte, mit ausführlichen Literaturhinweisen.

<sup>3</sup> Vgl. die Beiträge in den einschlägigen Tagungsbänden von *Moraw*, Unterwegssein, und *Jaritz/Müller*, Migration in der Feudalgesellschaft.

<sup>4</sup> Vgl. *Burgard*, Migration, S. 41 f., 46 f. Einen ersten hilfreichen Ansatz zur Überwindung dieses prosopographischen Desiderats bilden die zahlreichen personenbezogenen Angaben in GJ III.

<sup>5</sup> Vgl. die entsprechenden Karten zur »Herkunft« der Juden in Erfurt, Frankfurt, Köln und Nürnberg in GJ II, S. 222, 242, 429 und 603, sowie zu den »Zu- und Abwanderungen Speyerer Juden« vor und nach 1349 bei *Debus*, Juden in Speyer, S. 26 und 37.

Zur Ergänzung der zentralitätstheoretischen Analyse der jüdischen Siedlungslandschaft kann dieses zuletzt genannte Verfahren trotz der methodischen Unzulänglichkeiten durchaus sinnvoll sein<sup>7</sup>; in Anbetracht des benötigten dichten Datenmaterials kommt dessen Anwendung aber nur bei den größten jüdischen Niederlassungen in Frage, deren überregionale Bedeutung in der vorliegenden Arbeit ohnehin schon aufgrund anderer zuverlässiger Indikatoren ermittelt werden konnte. Überdies berührt der Aspekt der Zu- und Abwanderung in jüdische beziehungsweise von jüdischen Zentren nur einen Ausschnitt aus dem breiten Spektrum jüdischer Mobilität, die einen weiten Bogen spannt vom tagtäglichen Unterwegssein in geschäftlichen Angelegenheiten bis zum dauerhaften Wohnortswechsel. Im folgenden sollen daher Ursachen und Antriebe sowie Möglichkeiten und Grenzen jüdischer Migration im Spätmittelalter untersucht werden, wobei Migration verstanden wird »als horizontale Mobilität, die das 'Unterwegssein' der Juden aus verschiedenen Motiven ebenso einschließt wie die Bewegung im Raum mit der Zielrichtung einer nur temporären Niederlassung oder einer dauernden Ortsveränderung«<sup>8</sup>.

## 1. Ursachen und Antriebe

### a. Allgemeine religiös-kulturelle und wirtschaftliche Motive jüdischen Unterwegsseins

Die Beweggründe, die hinter zeitweiligen ebenso wie hinter dauerhaften Ortswechseln standen, konnten ähnlich wie bei anderen migranten Gruppen sehr zahlreich und von sehr unterschiedlicher Natur sein. Grundsätzlich läßt sich zwischen freiwilliger und – meist im unmittelbaren Zusammenhang mit Verfolgungen und Vertreibungen – erzwungener Migration unterscheiden<sup>9</sup>. Freilich kann eine solche Differenzierung nur idealtypisch vergrößern, da die Grenzen allzuoft stark verwischt waren<sup>10</sup>, doch vermittelt sie einen ersten Eindruck von der Bandbreite, in der sich die jüdische Migration des Spätmittelalters bewegte.

<sup>6</sup> »Zu Unrecht«, wie dies Arye Maimon im Vorwort zu GJ III/1, S. VIII, betont, »denn oft wanderten Träger von Herkunftsnamen nachweislich aus anderen als ihren Namensortschaften in ihre Wohnorte zu«. Vgl. dazu auch oben S. 20, Anm. 15. Auch für *Wenninger*, Siedlungsgeschichte, S. 194, steht in seinem Ansatz, die Wanderungen der spätmittelalterlichen Juden mit Hilfe der prosopographischen Methode zu erhellen, die Auswertung der »bei den Juden weit verbreiteten Herkunfts- und Vaternamen« im Vordergrund.

<sup>7</sup> *Irsigler*, Stadt und Umland, S. 25: »Eine Sonderrolle spielt die Analyse der Wanderungsbewegungen, die Zuwanderung vom Land in die Stadt, [. . .] wengleich der Schluß von den Herkunftsnamen immer problematisch ist«.

<sup>8</sup> *Burgard*, Migration, S. 42.

<sup>9</sup> Vgl. *Elkar*, Migration und Mobilität, S. 380, der in Anlehnung an die soziologische Migrationsforschung von »konvergenten« und »konfligierenden« Interessenlagen spricht: »konvergent sind sie in jenem Fall, in dem sich Selbsthafte vorübergehend und freiwillig aus ihrer Selbsthaftigkeit lösen, konfligierend sind sie im Falle der Verbannung, der ökonomischen, sozialen oder religiösen Emigration . . .«.

<sup>10</sup> Vgl. mit einem anschaulichen Beispiel *Burgard*, Migration, S. 43.

Nicht anders als bei den Christen gab es auch unter den Juden Bevölkerungsgruppen, die dank ihrer speziellen beruflichen Kenntnisse, Interessen und Fähigkeiten besonders häufig unterwegs waren. Zu denken ist hier vor allem an die Vielzahl der jüdischen Ärzte, deren Dienste selbst von fürstlichen Landesherren gerne in Anspruch genommen wurden<sup>11</sup>. Gleiches galt für technische Spezialisten, insbesondere im Bergbau<sup>12</sup>. Den Studenten und Magistern der christlichen Universitäten sind auf jüdischer Seite die rabbinischen Gelehrten und Schüler der Jeschiwot, also der Talmudhochschulen<sup>13</sup>, gegenüberzustellen. Auch sie zeichneten sich durch einen hohen Grad an Mobilität aus<sup>14</sup>. An Formen christlicher Pilgerschaft fühlt man sich erinnert, wenn man an jenes Gelübde eines Augsburger Juden von 1428 denkt, der damals den altherwürdigen Friedhöfen seiner Glaubensgenossen in den rheinischen »Schum«-Gemeinden einen Besuch abstatten wollte<sup>15</sup>.

Zweifellos am häufigsten aber waren unter den Juden – und dies unterscheidet sie wohl am ehesten von den meisten anderen mobilen Gruppen – solche Ortsveränderungen, die durch ihre hauptsächlich auf die Geldleihe und damit zusammenhängende Erwerbszweige ausgerichteten Tätigkeitsfelder motiviert waren<sup>16</sup>. Welchen Stellenwert diese Art der Migration innerhalb der jüdischen Lebenswelt auch noch nach der Verdrängung aus dem Fernhandel<sup>17</sup> besaß, zeigt sich vor allem darin, daß

<sup>11</sup> So nahm Pfalzgraf Ruprecht am 27. April 1362 *Godliep den Juden durg [!] der dienste willen, die er dicke und oft uns, unserm hofegesinde getan hat und furbas tun sol und mag in zukomenden ziten, in unsern schirm und gnade und zu Juden und zu arcze in seinen Schutz auf*; ZGO 12, 1861, Nr. 32, S. 180; vgl. Nr. 286 im Textanhang 2. Zu Gottfried, der entgegen älteren Auffassungen (z.B. Löwenstein, Kurpfalz, S. 7 f.) wohl nicht mit dem zeitweilig in Straßburg ansässigen Judenarzt Gutleben identisch ist, vgl. jetzt die mit weiterführenden Literaturhinweisen und zahlreichen Beispielen für Wanderungsbewegungen versehene Studie von *Mentgen*, Die mittelalterliche Ärzte-Familie »Gutleben«, S. 82 mit Anm. 13.

<sup>12</sup> Am 6. Juni 1429 erhielt *meister Salman, der juden bergmeistere*, gemeinsam mit dem Grafen Friedrich von Veldenz von den Rittern von Löwenstein das Recht, in einem von Salman abgesteckten Bezirk auf dem Selberg nach Erzen zu graben; vgl. *Schlundt*, Nordpfälzer Bergbau, S. 242–245. Zu Salman und anderen jüdischen Wassertechnik- und Montanspezialisten des Spätmittelalters, die ihr Wissen aus dem islamisch-mediterranen Kulturkreis nach Mitteleuropa vermittelten, vgl. *Stromer*, Wassersnot und Wasserkünste, S. 56–58, 65–68.

<sup>13</sup> Vgl. dazu oben S. 84 f.

<sup>14</sup> Vgl. das auf die jüdischen Lehrer und Gelehrten des Spätmittelalters bezogene Fazit von *Yuval*, Rabbiner und Rabbinat, S. 48: »Was die interne Migration zwischen Gemeinden innerhalb Deutschlands und innerhalb der geographischen Grenzen der deutschen Kultur betrifft, so war die jüdische Intelligenz mobiler als die Wohlhabenden . . .« Ein anschauliches Beispiel für die hohe Fluktuation der Gelehrten bietet die Gemeinde in Mainz; ebd., S. 40 f. Beispiele für die vorübergehende Auswanderung aschkenasischer Juden nach Erez Israel bringt *Yuval*, Magie und Kabbala, S. 176 f.

<sup>15</sup> GJ III/1, S. 48; vgl. oben S. 81, Anm. 84.

<sup>16</sup> Ein christliches Pendant zu den geldverleihenden Juden findet sich in der ebenfalls hochmobilen Gruppe der professionellen Geldverleiher, den Lombarden und Kawertschen; vgl. *Irsigler*, Juden und Lombarden, S. 132–137, und *Reichert*, Lombarden.

<sup>17</sup> Zum Fernhandel der Juden im Früh- und Hochmittelalter vgl. *Kellenbenz*, Juden in der Wirtschaftsgeschichte, S. 201–209.

selbst bei nur vorübergehenden Aufenthalten außerhalb des Heimatortes Fristen bis zu mehreren Monaten und sogar Jahren nicht unüblich waren. So baten Bürgermeister und Rat der Stadt Mainz im Sommer 1391 ihre Amtskollegen in Straßburg um ein halbjähriges Geleit für ihre *judynne und burgersse* Juttelin, Ehefrau des Mennelin von Ulm, damit diese vom Margaretentag (13. Juli) bis Weihnachten in der Elsaßmetropole ihre Außenstände eintreiben sowie ihre Schuldurkunden und Pfänder auslösen lassen konnte. Nach Beendigung ihres Aufenthaltes sollten die Straßburger der Jüdin einen oder mehrere städtische Diener mitgeben, um ihr gegen Entgelt beim Transport ihres Hausrates und ihrer Güter behilflich zu sein<sup>18</sup>.

Dieser anscheinend nicht selten geübten Praxis des längeren auswärtigen Aufenthaltes suchten bereits Bischof Emmerich und sein Domkapitel entgegenzukommen, als sie im Juli 1312 mit den Juden der Stadt Worms die Modalitäten über die Besetzung des dortigen Judenrates festlegten. Sollte eines der auf Lebenszeit kooptierten Mitglieder des zwölfköpfigen Gremiums die Stadt auch bis zu drei Jahre verlassen, so blieb ihm dennoch der Ratssitz erhalten. Erst bei einer längerfristigen Abwesenheit büßte der Jude seine Amtswürde ein<sup>19</sup>. Auch hier dürften als primäres Movens für den stets einkalkulierten Ortswechsel der Judenratsmitglieder wirtschaftliche Gesichtspunkte anzusehen sein. Das Beispiel läßt indessen deutlich werden, wie unscharf selbst die Grenze zwischen einem dauerhaften und einem nur vorübergehenden auswärtigen Verbleib war.

## b. Migration infolge Herrschaftswechsels

Ebenso dicht beieinander lagen zuweilen die Antriebskräfte für eine selbstgewählte, zwangsfreie Migration und eine unfreiwillige, durch äußere Umstände aufgenötigte Abwanderung. Als gegen Ende des Jahres 1449 die bevorstehende Verpfändung des Amtes Lauda an den Grafen von Rieneck bekannt wurde, suchte sogleich eine ganze

<sup>18</sup> Archives municipales de Strasbourg III 174, Nr. 37. Das lediglich auf einen Margaretentag datierte Schreiben ist ohne Jahresangabe, stammt aber zweifelsohne aus dem Jahr 1391, dem Jahr nach der Vertreibung der Juden aus Straßburg. Schon am 24. Februar 1391 hatte sich Dietmar von Blumenau aus Straßburg unter Bezugnahme auf die königliche Judenschuldentilgung brieflich an Bürgermeister und Rat der Stadt Mainz gewandt mit der Bitte um Unterstützung bei der Rückgabe von Schuldbriefen und Pfändern, welche die in Mainz mit ihren Kindern ansässige Witwe des Juden Löwe von Ulm sowie ihr ebenfalls dort wohnender Schwager Mennelin von Ulm von ihm hatten; ebd. Nr. 44. Zur Vertreibung der Juden aus Straßburg, bei der wohl auch Löwes Witwe und Mennelin von Ulm samt Familien die Stadt verlassen mußten, und vor allem zu ihrer Datierung auf das dritte Quartal 1390 vgl. künftig die Dissertation von Gerd Mentgen zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß.

<sup>19</sup> 1312 VII 25 = Boos, UB Worms II, Nr. 74, S. 45–47: . . . *wer ez, daz der zwelif ratlude under den Juden einre oder me von der stat furen zu Wormsze und anderswo wonten ein iar oder zwei iar oder dru iar, dar ume sal doch ir rat ampt niht ledig sin obe sie in drin iarn wieder zu Wormsze ziehen und sedelhaft werden, sint sie aber me danne dru iar us, daz sie niht seshaft sin zu Wormsze, so sint die ratampt ledig zu allen dem reht, als ob sie tod wern.*

Reihe von dort ansässigen Juden bei dem Ortsherren, dem Pfalzgrafen Otto von Pfalz-Mosbach<sup>20</sup>, um die Erlaubnis zur Umsiedlung nach. Der verantwortliche Amtmann, Contz Rud der Ältere, wandte sich am 26. Dezember auf Bitten der Juden gleich mit mehreren Schreiben an seinen Herrn in Mosbach. In einem der Briefe berichtete er, daß die zu Mergentheim gesessenen pfalzgräflichen Juden Jakob und Mosse zu ihm gekommen seien wegen des geplanten Überganges von Lauda in den Pfandbesitz des Herren von Rieneck. Die beiden Juden aber wollten unter keinem anderen Herrn als unter dem Pfalzgrafen leben, zumal sie doch schon lange pfalzgräflich waren und dem Pfalzgrafen seit vielen Jahren ihren Zins zahlten. Daher baten sie nun darum, in Zukunft den pfalzgräflichen Amtmann in Mosbach mit ihrem Schutz zu beauftragen, wo sie künftig wie bisher in Lauda ihren jährlichen Schutzzins an den Kellner abführen wollten. Die Juden vergaßen dabei nicht zu betonen, daß sie zwar genügend andere Herrschaften als Schutzmächte finden könnten, doch sähen sie zur Zeit keine Möglichkeit, sich zu verbessern<sup>21</sup>.

Allem Anschein nach beabsichtigten Mosse und Jakob, ihren Wohnsitz auch weiterhin in Mergentheim zu belassen<sup>22</sup>. Die dem Deutschorden gehörende Stadt an der Tauber stand ohnedies nicht in der Verfügungsgewalt des Pfalzgrafen, doch endete hier eine der für die Festigung der pfälzischen Territorialmacht überaus wichtigen pfalzgräflichen Geleitstraßen<sup>23</sup>, so daß die beiden Juden an einem optimalen verkehrsgeographischen Ausgangspunkt für ihre wirtschaftliche Tätigkeit saßen. Ihnen ging es mithin nur darum, auch nach der Pfandveräußerung ihres bis dahin zuständigen Amtsbezirkes weiterhin unter pfalzgräflichem Schutz zu bleiben. Anders verhielt es sich hingegen mit Mosses Sohn Lew. In dem zweiten Schreiben des Contz Rud vom 26. Dezember berichtete der Amtmann, daß er den vormals im bambergerischen Höchststadt an der Aisch wohnhaften Sohn des Mosse gegen einen an den

<sup>20</sup> Zu Pfalzgraf Otto und der bei der Landesteilung von 1410 entstandenen Linie Pfalz-Mosbach vgl. *Schaab*, Geschichte der Kurpfalz, S. 145–148 und 152–156.

<sup>21</sup> 1449 XII 26 = GLAK 77/2877, Stück 2: . . . *ich fug ewern gnaden zu wissen, das ewerer gnaden juden sesshaft zu Mergetheim mit namen Jacob und Mossen zu mir kommen seindt und mir furgebracht haben, wy das es sich geneher der zeit, wy Laudan in meins herrn von Reineck hant komen soll. Und sy begeren doch nit anders dann ewerz gnaden zu seinde in diser zeit in massen sy dann lang der ewer gewest seindt und ewern gnaden lang zinß gereicht haben und biten ewer gnad, das sy schaffen wolle bevelhen an das ampt zu Moßbach und einen amptman do selbis ewer gnad schriben wolle lesen, das er sy versprechen wolle in mossen dann ein amptman zu Laudan gethan hatt und darumb wollen sy raichen einem kellere doselbis uff dy zil reichen ir zinß in mossen sy dan einem keller zu Laudan gereicht haben. [. . .] Auch liber herre sprechen dy juden wy sy herschaft gnung vinden woltt, so weren sy doch ewer gnaden in diser zeit nit zu verbessern dy weyl sy lang zeit der ewer gewest sindt*; vgl. *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 23 f.

<sup>22</sup> Jedenfalls ist nicht, wie in GJ III/1, S. 720, behauptet, davon die Rede, daß damals ein (!) Jude von Lauda nach Mosbach ziehen wollte.

<sup>23</sup> Das an der Zollgeleitstraße von Frankfurt nach Augsburg gelegene Mergentheim bildete neben Lauda den Ausgangspunkt jener im späteren 15. Jahrhundert als pfalzgräfliche Zollgeleitstraße angesehenen Verkehrsverbindung, die über Mosbach und Heidelberg nach Speyer bzw. nach Worms und von dort weiter nach Kaiserslautern führte; vgl. *Schaab*, Geschichte der Kurpfalz, S. 155 sowie S. 202–205.

Kellner in Lauda zu entrichtenden Jahreszins von zwölf Gulden in pfalzgräflichen Schutz aufgenommen hatte. Damals war verabredet worden, daß Lew noch acht Gulden mehr zahlen sollte, wenn er sich in der Amtsstadt selbst häuslich niederließ. Nachdem Lew aber von der bevorstehenden Verpfändung Laudas gehört hatte, bat sein Vater den Amtmann, er möge sich gegenüber dem Pfalzgrafen für seinen Sohn verwenden, damit dieser seinen Schutzzins hinfort im oberpfälzischen Neumarkt zahlen könne. Offenbar plante Lew also, seinen Wohnsitz in die letztgenannte Stadt zu verlegen, die erst kurz zuvor durch einen Erbfall in den Besitz Pfalzgraf Ottos gelangt war<sup>24</sup>. Von hier aus hoffte Lew mit pfalzgräflicher Rückendeckung seine aufgrund einer Fehde unterbrochenen Geschäftsreisen durch das Hoheitsgebiet seines ehemaligen Landesherrn aus Bamberg fortsetzen zu können. Contz Rud selbst machte sich für den Juden stark, den er immerhin um seiner fürstlichen *gnaden nutz wegen* aufgenommen und dem er darüber hinaus bereits seinen *versprech briff* gegeben hatte, und zwar noch bevor besagte Fehde ausgebrochen war<sup>25</sup>.

Wahrscheinlich ebenfalls vom 26. Dezember 1449 stammte auch das dritte Schreiben des Amtmannes, das Bezug auf einige Juden seines Amtssitzes nahm. Dabei handelt es sich allerdings nicht um einen Brief, sondern lediglich um das Formular eines Aufnahmeprivilegs, dessen jüdischer Empfänger sich in der pfalzgräflichen Stadt Wiesloch zu denselben Bedingungen niederlassen konnte wie zuvor in Lauda. Den bisher versessenen Jahreszins sollte er bis einschließlich Petri Stuhlfeier (22. Februar) anteilmäßig mit dem Kellner in Lauda abrechnen, während die künftigen Zinsraten in Höhe von jährlich 25 Gulden in Wiesloch zu begleichen waren. Am Ende des Formulars findet sich schließlich eine Notiz, aus der hervorgeht, daß die Juden Johel und Joßlin jeweils einen eigenen Schutz- und Aufnahmebrief beantragt hatten<sup>26</sup>. Auch diese beiden zogen angesichts der bevorstehenden Verpfändung ihres Wohnortes den Ortswechsel gegenüber einem Herrschaftswechsel vor. Zu diesem Zweck hatten sie sich, wie ihre Glaubensgenossen Mosse und Jakob, an den Amtmann in Lauda gewandt, der daraufhin, vielleicht sogar gemeinsam mit ihnen, ein entsprechend abgefaßtes Schutzbriefformular entworfen hatte, welches dann zur Absegnung und zur verbindlichen Ausfertigung nach Mosbach zum Landesherrn gesandt wurde. Abgesehen davon, welche Reaktionen sich wandelnde herrschaftliche Rahmenbedingungen im Siedlungsverhalten der Juden hervorrufen konnten, zeigt das Beispiel Lauda sehr anschaulich, wie die Vergabe von Einzelprivilegien an Juden in der territorialen Verwaltungspraxis konkret ausgesehen ha-

<sup>24</sup> Ebd., S. 151, 156 f.

<sup>25</sup> 1449 XII 26 = GLAK 77/2877, Stück 3. Des weiteren bat der Amtmann den Pfalzgrafen, bei dem Bamberger Bischof um eine Verlängerung des zu Fastnacht ablaufenden Geleits für den Juden nachzusuchen, so daß Lew trotz der herrschenden Fehde keine Nachteile entstehen sollten; vgl. *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 24; GJ III/1, S. 565, 720.

<sup>26</sup> GLAK 77/2877, Stück 1; vgl. Nr. 474 f. im Textanhang 2. Der genaue Wortlaut des Zusatzes lautet: *Diß seindt dy juden, dy solcher brive begerent yglicher eins besundern: Johel einen und Joßlin einen*. Das Schriftstück selbst ist undatiert, gehört aber wie die beiden anderen Schreiben zu einem Faszikel von drei losen Papierblättern, die allesamt von einer Hand stammen.

ben mag, insbesondere in solchen Orten, die fernab des engeren Wirkungsbereiches des Landes- und Siegelherrn lagen.

### c. Die Zuwanderung von Juden aus Frankreich

Die bislang geschilderten Faktoren, die individuelle horizontale Mobilität bewirken konnten, gingen noch mehr oder minder konform mit der Interessenlage der Juden. Gänzlich anders jedoch stellt sich die Situation im Kontext von Verfolgungen und Vertreibungen dar. Die mit physischer Gewalt und obrigkeitlichen Druckmitteln erzwungene Emigration, die sich in der Regel nicht gegen einzelne Juden, sondern meist kollektiv gegen die jüdische Bevölkerung einzelner Städte oder ganzer Regionen richtete, war den Juden des mittleren Rheingebietes bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zwar nicht unbekannt, doch selbst die seit dem späten 13. Jahrhundert über sie hereinbrechenden Verfolgungswellen konnten keinen merklichen Einschnitt in ihrem Siedlungsverhalten verursachen. Trotz der widrigen Umstände blieben massenhafte Abwanderungen aus<sup>27</sup>. Dies lag in erster Linie daran, daß großflächige Vertreibungsaktionen wie in Frankreich und England im Reichsgebiet bis dahin unbekannt waren<sup>28</sup>.

Die ersten persönlichen Erfahrungen mit überregionalen Wanderungsbewegungen größerer jüdischer Bevölkerungsteile dürften die am Rhein lebenden Juden somit eher passiv denn als unmittelbar Beteiligte gesammelt haben. Erinnerung muß hier vor allem an die Vertreibung der Juden aus dem Königreich Frankreich im Sommer 1306, die zweifellos einen gewichtigen Anteil hatte an der Verdichtung des jüdischen Siedlungsnetzes im mittleren Rheingebiet in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts<sup>29</sup>. Die Einwanderung französischer beziehungsweise gallo-romanischer Juden war freilich nicht grundlegend neu. Schon während des 12. und 13. Jahrhunderts ließen sich Juden aus der Romania im Reichsgebiet nieder<sup>30</sup>. Die von König Philipp IV. verfügte Ausweisung der Juden aus den französischen Kron- und Lehnslanden bewirkte jedoch demgegenüber in den westlichen Teilen des Imperium Ro-

<sup>27</sup> Eine – freilich spektakuläre Ausnahme – blieb die 1286 wohl von Rabbi Meir von Rothenburg initiierte Flucht mehrerer mittelhessischer Juden *ultra mare*; vgl. 1286 XII 6 = MGH Const. III, Nr. 388 f., S. 368 f.; Agus, Rabbi Meir of Rothenburg, S. 143–145.

<sup>28</sup> Zu den wenigen lokalen Vertreibungen aus Mainz und Bingen im 11. bzw. im 12. Jahrhundert vgl. Karte H im Anhang. Zu den Judenvertreibungen aus Frankreich und England vgl. den gerafften Überblick bei *Menache*, The king, mit weiterführender Literatur.

<sup>29</sup> Vgl. oben S. 33 f.

<sup>30</sup> Solche – von ihren Glaubensgenossen oft als »Zarfatim« bezeichneten – Romanen sind für das 13. Jahrhundert nachgewiesen in Arnstadt (1264; GJ II, S. 22), Bamberg (1298; GJ II, S. 49), Boppard (Anfang 13. Jh.; GJ I, S. 62), Frankfurt (1241; GJ II, S. 239), Heilbronn (1298; GJ II, S. 347), Hürnheim (1298; GJ II, S. 372), Kleingartach (1298; GJ II, S. 404), München (1285; GJ II, S. 556), Nürnberg (1298; GJ II, S. 598), Ortenberg (1243; GJ I, S. 514), Rockenhausen (1283; *Salfeld*, Martyrologium, S. 146) und Weißenburg (1270; GJ II, S. 874); vgl. ferner für das 12. und frühe 13. Jahrhundert die zahlreichen Belege in den Gelehrtenbiographien in GJ I sowie den Überblick bei *Salfeld*, Martyrologium, S. 423–425.

manum einen merklich größeren Einwanderungsschub, der besonders für die jüdischen Siedlungsgebiete an und um den Mittelrhein quantitative und qualitative Veränderungen mit sich brachte.

Glaut man allerdings der älteren Forschung, die sich mit der Problematik nie systematisch auseinandergesetzt hat, so blieb diese Auswanderungswelle, was ihre Auswirkungen auf die Vermehrung der jüdischen Siedlungsplätze im Reich anbelangt, nur ein Randphänomen<sup>31</sup>. In der Tat spielte Deutschland unter den Exilländern der aus dem französischen Königreich Vertriebenen nur eine untergeordnete Rolle. Wohl die meisten Juden orientierten sich in südlicher Richtung, vor allem nach Südfrankreich und teilweise sogar nach Spanien<sup>32</sup>. Das schließt aber keineswegs aus, daß eine beachtliche Zahl von Ausgewiesenen auch den Weg nach Osten bis an den Rhein und darüber hinaus eingeschlagen hat. Neuere landesgeschichtliche Untersuchungen zur Rhein-Mosel-Region, vornehmlich zum Erzstift Trier, haben in dieser Hinsicht bereits zu bemerkenswerten Ergebnissen geführt. Demnach lassen die romanischen Namensformen, die sich unter den Juden dieses geistlichen Territoriums in den Jahrzehnten nach 1306 auffällig häufen, und der gleichzeitig sprunghafte Anstieg und Ausbau der planmäßig geförderten jüdischen Niederlassungen im Erzstift darauf schließen, daß der damalige Landesherr, Erzbischof Balduin von Luxemburg, französische Emigranten gezielt in den systematischen Aufbau eines jüdischen Siedlungsnetzes einbezogen hat<sup>33</sup>. Auch im weiteren Mittelrheingebiet sowie im Elsaß konnte für den Zeitraum von etwa 1320 bis 1349 eine Fülle romanischer Juden verortet werden<sup>34</sup>, während sie im übrigen Reichsgebiet nur äußerst selten nachzuweisen sind<sup>35</sup>.

Am Mittelrhein setzen die ersten Belege für Juden, die ihrem Namen nach aus der Romania eingewandert sein könnten, zu Beginn der 1330er Jahre ein. So wurde am 5. Februar 1330 ein zu Koblenz lebender Jude namens Bonefant in einer Schuldurkunde erwähnt<sup>36</sup>. Er ist sicherlich identisch mit jenem Bonefant, dessen Witwe nach der Pestverfolgung im März 1351 gemeinsam mit ihren drei Söhnen erneut in Koblenz aufgenommen wurde<sup>37</sup>. Im benachbarten Vallendar durfte sich Ende Januar

<sup>31</sup> GJ II, S. XXIII.

<sup>32</sup> Vgl. die Übersicht über die Auswanderungsländer der französischen Juden bei *Jordan*, *French monarchy*, S. 214–238, bes. S. 221 f., sowie *Blumenkranz*, *Chemins*, S. 19–23.

<sup>33</sup> *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 459 f.

<sup>34</sup> *Burgard*, *Migration*, S. 50–52, sowie S. 57 die Karte »Romanische Juden im Westen des Reiches (1306–1350)«.

<sup>35</sup> Die m.W. einzigen Belege von Juden, die dem Namen nach aus der Romania kamen und die östlich des Rheinlands in der Zeit zwischen 1306 und 1349 auftauchen, stammen aus Oettingen, wo 1348 von einer Jüdin Meriant, genannt die Normannin, die Rede ist (GJ II, S. 624), aus Nürnberg, wo 1349 unter den Opfern der Verfolgung ein Bonfant aufgeführt wird (*Salfeld*, *Martyrologium*, S. 389), sowie aus dem hessischen Grebenstein, wo 1345 ebenfalls zwei Juden mit dem typischen Namen Bonefant erwähnt werden (GJ II, S. 302); zum Namen Bonefant vgl. *Seror*, *Les Noms des Juifs de France*, S. 98 f. Der in GJ II, S. XXIII, Anm. 3, angeführte Beleg für Ortenberg ist hinfällig, da sich diese Verfolgung, bei der ein französischer Jude gefoltert und gerädert wurde, nicht 1343, sondern hundert Jahre früher ereignete; vgl. *Salfeld*, *Martyrologium*, S. 128.

<sup>36</sup> LHAK I A 2609.

<sup>37</sup> 1351 III 26 = RGK I, Nr. 1085, S. 330; vgl. oben S. 136.

1333 ein *Lewe judeus gallicus* mit seiner Mutter und seinen Kindern für zunächst drei Jahre unter dem Schutz Gottfrieds von Sayn niederlassen<sup>38</sup>. Gut sechs Jahre später lebte in dem unweit gelegenen Mayen ein *Samuel gallicus*, der ebenso aus Frankreich zugewandert sein dürfte wie sein schlicht als *Gallicus* bezeichneter Glaubensgenosse, der sich zur gleichen Zeit in Münstermaifeld aufhielt<sup>39</sup>. Ein Jahr zuvor, im Sommer 1338, war in Mainz eine Jüdin beerdigt worden, deren Grabstein sie als »Französin« ausgab<sup>40</sup>. Auf eine Abkunft aus der Romania deuten auch die Namen der Juden *Wal*, *Bennat* und *Mennitten* hin, die 1344 in Kaiserslautern als Zeugen eines Rechtsaktes in Erscheinung traten, in dem sich der Jude *Rose Welen* – offensichtlich ebenfalls ein Romane – mit Leib und Gut in die uneingeschränkte Verfügungsgewalt des damaligen Stadtherren Erzbischof Balduin von Luxemburg begab<sup>41</sup>. Eine größere Anzahl von »Franzosen« hielt sich ferner zu Beginn des Jahres 1349 in Worms auf, als die dortige Judenschaft der großen Pestverfolgung zum Opfer fiel<sup>42</sup>.

Wohl kurz nachdem Graf Johann von Sponheim-Kreuznach von Kaiser Ludwig dem Bayern im Mai 1336 ein Privileg zur Ansiedlung von 60 Judenfamilien in Kreuznach oder sonst in seiner Grafschaft erhalten hatte<sup>43</sup>, ließ sich in der Stadt am Unterlauf der Nahe eine größere Zahl von Juden nieder, unter denen auch einige mit romanischen Namen zu finden waren. So gehörten Crissant und Calman zu den sieben Juden, die am 1. März 1338 die Urfehde des Kreuznacher Juden Nathan und seiner Familie gegenüber Graf Johann bezeugten<sup>44</sup>. Wenige Jahre danach jedoch begaben sich die beiden anscheinend unter den Schutz des Mainzer Erzbischofs, denn zwei Juden gleichen Namens verpflichteten sich im November 1343 gegenüber Heinrich von Virneburg, gemäß einem erzbischöflichen Schutzbrief dessen Hoheitsgebiet zu seinen Lebzeiten bei einer Strafe von je 5000 Florentiner Gulden nicht zu verlassen, während ihre Kinder jederzeit ungehindert abziehen konnten. In zwei hebräischen, von einem jüdischen Gericht unter Vorsitz des Mainzer Rabbiners Joseph ben Israel Thann ausgestellten Urkunden bekannten sich Calman und Cressant zum dauerhaften Verbleib unter ihrem Schutzherrn, dem sie nach eigener Aussage ihr gesamtes Vermögen verdankten. Als Gegenleistung für dessen Protektion zahlten Calman 100 und Cressant 80 Pfund Heller jährlich an den Erzbischof. Sollten sie gegen die Vereinbarung verstoßen, so unterlagen sie dem schweren Bann der Gemeinden in Mainz, Speyer und Worms<sup>45</sup>.

<sup>38</sup> 1333 I 26 = Archiv Sayn-Wittgenstein, Berleburg, FAB Nr. 132; zum Wortlaut des Einzelprivilegs vgl. oben S. 123, mit Anm. 135.

<sup>39</sup> 1339 VIII 5 = *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben III, Nr. 143, S. 171 f.; vgl. *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 460, Anm. 89.

<sup>40</sup> 1338 VII 21 = *Salfeld*, Martyrologium, S. 438.

<sup>41</sup> 1344 I 2 = *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben III, Nr. 160, S. 189; vgl. *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 456, 467.

<sup>42</sup> Zahlreiche Belege in der von *Salfeld*, Martyrologium, S. 259–265, publizierten Liste der »Wormser Märtyrer vom Jahre 1349«; vgl. GJ II, S. 924, Anm. 4.

<sup>43</sup> Nr. 30 im Textanhang 1.

<sup>44</sup> RAGS I, Nr. 678 f., S. 413 f.; vgl. oben S. 116. Zu den Namensformen Crissant, Cressant oder Croissant vgl. *Seror*, Les Noms des Juifs de France, S. 78.

<sup>45</sup> Vgl. die Regesten bzw. Übersetzungen der beiden Urkunden in REM I 2, Nr. 5058, S.

Calman und Cressant hatten vielleicht ein ähnliches Schicksal erlitten wie der Rabbiner Jakob, sein Sohn Moses und sein Schwiegersohn Jechiel, die im Oktober 1343 bei Erzbischof Heinrich um die Erlaubnis nachsuchten, ihre bisherige Zufluchtsstätte in Sobernheim an der Nahe verlassen zu dürfen, da sie dort in eine nicht näher bezeichnete Zwangslage geraten waren. Um nicht fluchtverdächtig zu erscheinen, verbürgten sie sich gleichfalls mit ihrem gesamten Vermögen vor Rabbi Joseph ben Israel und seinen Beisitzern, daß sie nur einen der beiden Orte aufsuchen wollten, in denen der momentane Aufenthalt des Erzbischofs vermutet wurde, um mit diesem über ihren zukünftigen Wohnort zu verhandeln<sup>46</sup>. Am 25. November, also an demselben Tag, an dem auch Calman und Cressant sich zum weiteren Verbleib im Erzstift Mainz verpflichtet hatten, versprachen die im Dorsalvermerk ausdrücklich als *iudei gallici* bezeichneten Juden, von Eltville nach Bingen zu ziehen, von wo sie ohne die Zustimmung des Erzbischofs nicht wieder abziehen durften<sup>47</sup>.

Während über das weitere Schicksal des Rabbiners Jakob und seiner Familie nichts bekannt ist, haben es Calman und Cressant später doch noch einmal verstanden, sich der Oberhoheit Erzbischof Heinrichs zu entziehen. Im April 1350 jedenfalls finden sich die Juden Crossande und Abraham unter den Juden des Grafen Walram von Sponheim, der als Erbe und Nachfolger Graf Johanns von Sponheim-Kreuznach die Vordere Grafschaft wieder vereinte und der damals, kurz nach dem Ende der Pestpogrome, für seine jüdischen Schützlinge alte Außenstände einzog<sup>48</sup>. Gut acht Jahre später schließlich hatten Cressant und Calman wieder in Kreuznach ihren Wohnsitz genommen, wo sie damals gemeinsam als Gläubiger des Wildgrafen Johann von Dhaun und des Ritters Antilmann von Grasewege in Erscheinung traten<sup>49</sup>.

Neben diesen onomastischen Indizien finden sich bei näherem Hinsehen weitere Anzeichen für eine verstärkte Immigration gallo-romanischer Juden in das mittlere Rheingebiet. Dabei handelt es sich indes weniger um direkte Anhaltspunkte als um Maßnahmen und Verhaltensweisen, die sowohl bei der jüdischen als auch bei der nichtjüdischen Seite als Reaktionen auf eine vermehrte Zuwanderung von außen gewertet werden können.

Als sich etwa Bischof Emmerich und sein Domkapitel im Juli 1312 gemeinsam mit den Wormser Juden nach einem Streit über die Besetzung des Judenrates unter der Vermittlung von fünf Schiedsleuten auf ein neues Verfahren einigten, wurde unter anderem festgelegt, daß im Falle der Vakanz eines Ratssitzes die übrigen Ratsmitglieder nur einen unbescholtenen Juden in ihr Gremium aufnehmen sollten,

---

455, und *Salfeld*, Kurmainz, S. 152; dort sind auch Calman und Cressant als »französische Juden« bezeichnet.

<sup>46</sup> *Salfeld*, Kurmainz, S. 151 f.; vgl. GJ II, S. 208.

<sup>47</sup> *Salfeld*, Kurmainz, S. 152; *ders.*, Zwei Mainzer Urkunden, S. 335; REM I 2, Nr. 5057, S. 455; *Boos*, UB Worms II, Nr. 347, S. 246 (zu 1344 XII 7).

<sup>48</sup> 1350 IV 5 = HHSAW 22/917; vgl. ferner oben S. 140 f. Abraham ist möglicherweise identisch mit dem gleichnamigen Juden, der im März 1338 mit Cressant und Calman zu den sieben Zeugen der erwähnten Urfehde Nathans von Kreuznach gehörte.

<sup>49</sup> 1358 VII 11 = *Schmitz-Kallenberg*, Urkunden Coesfeld, Nr. 418, S. 256.

der ausdrücklich kein *krieheim*, *drifzan* oder *walich* sein durfte<sup>50</sup>. Auch wenn die Bedeutung von *krieheim* nicht geklärt werden kann<sup>51</sup>, so weisen doch die beiden übrigen Begriffe klar darauf hin, daß mit dieser Bestimmung romanische Juden von einer Beteiligung an dem zwölfköpfigen Führungsgremium der Wormser Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen bleiben sollten. Noch 1505 wurde als Bedingung für die Aufnahme in den Judenrat festgehalten, daß von den Kandidaten *keyner ein drieffzann oder geborner walch* sein sollte, während der Hinweis auf einen *krieheim* nunmehr fehlte, wahrscheinlich, weil die Wortbedeutung ganz in Vergessenheit geraten war<sup>52</sup>. Unter *walich* – eine Bezeichnung, die sich später in Worms zu einem festen Familiennamen entwickelte –<sup>53</sup> verstand man 1312 wohl allgemein im Sinne von »welsch« eine romanische Abstammung, während sich *drifzan* höchstwahrscheinlich von dem Familiennamen des damals bereits weitbekannten, vorzugsweise in Frankreich wirkenden Rabbinergeschlechts Treves ableitete, dessen Mitglieder und Anhänger in Worms allem Anschein nach auf Ablehnung stießen<sup>54</sup>. Den Nährboden für diese antiromanischen Ressentiments, die sicherlich nicht allein auf die Wormser Judenschaft beschränkt waren, bildeten wohl in erster Linie Differenzen auf kultisch-kultureller Ebene, die sich seit dem Hochmittelalter zwischen den aschkenasischen Juden im Reich und in Frankreich herauskristallisiert hatten<sup>55</sup>.

In der Regel hatten die aschkenasischen Juden dank des Cherem ha-jischuv, dem schweren Gemeindebann, ein Instrument in der Hand, mit dem sie die Einwanderung von fremden Juden in ihre Gemeinden regulieren beziehungsweise drosseln konnten<sup>56</sup>. Vermutlich weil der Bann nach Ansicht der mittelalterlichen Zeitgenossen keine Grundlage im talmudischen Recht hatte, war er unter den aschkenasischen Juden nicht überall verbreitet<sup>57</sup>. Um so mehr muß es auffallen, daß er sich in den

<sup>50</sup> 1312 VII 25 = *Boos*, UB Worms II, Nr. 74, S. 45–47. Konnten sich die Ratsmitglieder binnen eines Vierteljahres auf keinen Kandidaten einigen, durfte der Bischof *einen andern unbesprochen Juden in den rat seczen, der niht sie ein krieheim oder ein drifzan oder ein walich*.

<sup>51</sup> Vgl. die phantasievolle Deutung bei *Wolf*, Juden in Worms, S. 324 f., der, ausgehend von der falschen Lesart »Kuheim«, »Walch« und »Drisam«, unter Berufung auf zwei Gewährsleute eine berufsständische Differenzierung annahm, nach der »Kuhhirten« und »Walker« bzw. »Wäscher« nicht zum Judenrat zugelassen waren. *Freudenthal*, Wormser Gemeinde, S. 101 f., glaubt in *krieheim* einen Familiennamen (Kirchheim) erkennen zu können. Eine weiterführende Erklärung bleibt er jedoch schuldig.

<sup>52</sup> *Epstein*, Judenrath, S. 158 f.; *Schultze*, Geschichte der Familie Wallich, S. 59–62.

<sup>53</sup> *Schultze*, Geschichte der Familie Wallich, S. 58; vgl. dazu auch das Privileg des Pfalzgrafen Ruprecht I. für den Judenarzt Walhen, der sich 1355 in Weinheim an der Bergstraße niederlassen durfte (Nr. 282 im Textanhang 2).

<sup>54</sup> Vgl. *Epstein*, Judenrath, S. 159–160; zur Familie Treves vgl. ferner *Brüll*, Das Geschlecht der Treves, S. 89–101.

<sup>55</sup> Vgl. *Marcus*, Die politischen Entwicklungen, S. 78 mit Anm. 59; zum unterschiedlichen kulturellen Profil der Juden in Frankreich und Deutschland vgl. allgemein *Güdemann*, Erziehungswesen I, sowie *Rabinowitz*, Social Life, S. 204–210.

<sup>56</sup> Vgl. dazu allgemein die Monographie von *Rabinowitz*, Herem, bes. S. 41–53; ferner *Finkelstein*, Self-Government, S. 10–15; *Rosensweig*, Jewry in Transition, S. 47 f.; *Zimmels*, Beiträge, S. 37 f.; *Zimmer*, Harmony and Discord, S. 22–26; zu den Motiven der Anwendung des Cherem ha-jischuv vgl. *Graus*, Pest, S. 251 f.

<sup>57</sup> *Rabinowitz*, Herem, S. 26; vgl. *Zimmels*, Beiträge, S. 38.

Judengemeinden des mittleren Rheingebiets seit dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts zunehmender Beliebtheit erfreute, so daß er jetzt sogar von der christlichen Stadtherrschaft teilweise eingeschränkt oder aufgehoben wurde.

Zur gleichen Zeit nämlich, als man sich in Worms gegen die Integration romanischer Juden in der Gemeinde wandte, sperrten sich die Juden in Speyer gegen den Zuzug von Glaubensgenossen, der ohne ihre Zustimmung vonstatten ging. Es bedeutete einen tiefen Eingriff in die bis dahin noch weitgehend intakte Gemeindeautonomie der Speyerer Judenschaft, als sich im Frühjahr 1313 der Jude Jeckelin von Schlettstadt unter dem speziellen Schutz des Kaisers in Speyer niederließ. Der zuständige Reichslandvogt im Speyergau, Graf Georg von Veldenz, betonte damals ausdrücklich, daß sich Jeckelin *absque impedimento et turbatione quorumcunque* in der Reichsstadt ansiedeln durfte. Bei dieser Gelegenheit verwies Georg des weiteren auf eine noch ausstehende Sondersteuer der Juden in Höhe von 1500 Pfund Hellern, die der Rat der Stadt dem in Italien weilenden Kaiser versprochen hatte. Sollten sich einige Juden der Steuerzahlung durch Abwanderung entziehen, durfte die Stadt diese aufspüren und mitsamt ihrem Vermögen bis zur vollständigen Begleichung der Sondersteuer in Arrest halten. Für jeden Abwanderer aber hatten die Stadtväter die Erlaubnis, zwei andere Juden ihrer Wahl in die Bürgerschaft aufzunehmen, und zwar *aliorum Iudeorum Spirensium contradictione qualibet non obstante*<sup>58</sup>.

Diese Beschneidung der gemeindlichen Selbstverwaltungsrechte wurde in Speyer auch Jahre später noch aufrechterhalten. Zwar sollte gemäß einer auf zehn Jahre befristeten Schutzgarantie, die der Speyerer Rat seinen Juden im Dezember 1339 gewährte, bei der Aufnahme eines jeden fremden Juden die Judenschaft hinzugezogen werden, doch beschränkte sich deren Teilnahme auf die Abnahme des obligatorischen Steuereides, so daß die ausschlaggebende Entscheidung über die weitere Aufnahme von Juden bei der Stadt lag<sup>59</sup>. Wenige Wochen später wurden die Speyerer Juden durch Kaiser Ludwig den Bayern erneut zu einer Sondersteuer über 1200 Pfund Heller veranlagt. Da sie sich außerstande sahen, die entsprechenden Geldmittel aus eigener Kraft aufzubringen, schlossen 21 Juden und Jüdinnen mit der

<sup>58</sup> 1313 V 4 = MGH Const. IV,2, Nr. 974, S. 1008 f.; *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 276, S. 210 f.; vgl. *Rabinowitz*, Herem, S. 43.

<sup>59</sup> 1339 XII 11 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 459, S. 405 f.: . . . *daz wir der vorgeante rat von Spire einen ieglichen iuden, ez si vrowe oder man, der [ . . . ] in den vorgeschribenn zehen iaren her zu uns komet unde bi uns wonen wil, emphahen mogen ob wir wellen, also doch daz wir daz der iudescheit ze Spire verkunden, daz si da bi sien ob sie wellent, dar umbe daz der, der also von uns emphanen wirt, fur in swere sin gut reht zu verschozzende*. Die auf dieser Textpassage beruhende Interpretation von *Rabinowitz*, Herem, S. 43, nach welcher der Konsens der Judenschaft Bedingung für die Aufnahme war, ist also irrig. In Worms wurde einer ungefähr gleichzeitigen Handschrift zufolge in einer etwas anderen Weise verfahren, die nach wie vor den Juden die erste und wohl auch ausschlaggebende Entscheidung über die Aufnahme überließ: *Item eynen juden sal man enphahen zu eynem burger in dirre wise: zu dem ersten sal er gen zu der juden byschoff und zu der juden ratherren, daz sy yn enphanen nach ir gewonheit. wan daz geschehen ist, so sal der juden bischoff und ir ratherren ader ander juden bit dem bischoff den juden, der do enpangen ist von in (und sullent yn) furen zu unserm herren dem bischoff von Wormß und den ratherren . . .*; *Kisch*, Wormser Juden, S. 127.

Stadt einen Rentenvertrag, der ihnen kurzfristig die Summe von 1100 Pfund Hellern einbrachte. Um die Deckung der künftigen Jahreszinslast von 100 Pfund Hellern nicht zu gefährden, wurde eigens festgehalten, daß die Judenschaft für jedes verstorbene oder abgewanderte Gemeindemitglied einen neuen Juden aufnehmen mußte, und zwar jeweils binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch den Rat der Stadt<sup>60</sup>.

Mit dem Cherem ha-jischuv als Abwehrinstrument der alteingesessenen Juden gegen unerwünschte Neuzugänge rechnete auch Ludwig der Bayer, als er im August 1329 dem Grafen Gerlach von Nassau die Erlaubnis erteilte, vier jüdische Haushalte in Frankfurt am Main anzusiedeln, die von den Abgabelasten der übrigen Juden befreit sein sollten. Explizit erklärte der Kaiser den Bann, *den die iuden daruber tun mochten*, für ungültig<sup>61</sup>. Möglicherweise leitete den Kaiser derselbe Gedanke, als er knapp acht Jahre später dem Speyerer Bischof Gerhard ein ähnlich lautendes Privileg mit dem Zusatz erteilte, daß niemand den Kirchenfürsten an der Realisierung seines Vorhabens *mit deheyne sachen* behindern durfte. Der Oberhirte der Speyerer Kirche erhielt damals das Recht, sechs Juden seiner Wahl in der Domstadt zu halten, ganz gleich, ob diese dort schon lebten oder erst noch angesiedelt werden mußten<sup>62</sup>. Derselbe Bischof Gerhard war es andererseits, der etwa zur gleichen Zeit gegenüber seinen Juden in Landau und Bruchsal zu dem Zugeständnis bereit war, ohne deren *gunst, wort und willen* keine weiteren Juden in die dortigen Städte aufzunehmen<sup>63</sup>.

Allem Anschein nach versuchten sich die Juden vieler größerer Gemeinden des mittleren Rheingebiets gegen die Zuwanderung fremder Glaubensgenossen abzuschotten, nachdem durch die Vertreibung der Juden aus dem Königreich Frankreich größere Bewegung in die jüdische Siedlungslandschaft im Westen des Reiches gekommen war. Dabei stießen sie jedoch auf den Widerstand der maßgeblichen herrschaftlichen Institutionen, die ihrerseits aus der Immigration der romanischen Juden Kapital zu schlagen suchten. Wie erfolgreich die einander widerstrebenden Anstrengungen auf beiden Seiten letztendlich waren, läßt sich im nachhinein wohl kaum noch einschätzen. Es dürfte den französischen Neuankömmlingen angesichts einer drohenden Isolation im kultisch-religiösen Bereich jedoch schwerlich gelungen sein, sich gegen den Widerstand ihrer Glaubensgenossen auf Dauer in einer Gemeinde niederzulassen, auch wenn ihre Ansiedlung mit nachdrücklicher herrschaftlicher Unterstützung geschah. Vielleicht mag dies eine Erklärung dafür sein, daß sich eine Vielzahl der nach 1306 im mittleren Rheingebiet nachweisbaren romanischen Juden in eher kleinstädtisch-ländlichen Regionen aufhielt<sup>64</sup>, wo mit einer Op-

<sup>60</sup> 1340 I 5 = *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 461, S. 408–411.

<sup>61</sup> 1329 VIII 8 = Nr. 15 im Textanhang 2.

<sup>62</sup> 1337 VI 2 = ebd., Nr. 35.

<sup>63</sup> 1337 o.T = GLAK 67/284, fol. 63–63'; vgl. zu dieser Übereinkunft weiter oben S. 124 f. Interessanterweise galt dieses Zugeständnis nur für die beiden Gemeinden, die damals wohl die größten im Speyerer Hochstift waren, nicht jedoch für die Juden in den ebenfalls in der Urkunde genannten Orten Lauterburg, Deidesheim, Waibstadt und Udenheim.

<sup>64</sup> Gedacht ist dabei an die oben angeführten Siedlungsorte Münstermaifeld, Mayen, Valendar, Montabaur, Sobernheim, Eltville und Kaiserslautern.

position einheimischer Glaubensbrüder weniger zu rechnen war als in den Großgemeinden. Da König Philipp IV. zudem ihr gesamtes Vermögen konfisziert hatte, kamen die meisten Vertriebenen wohl nur mit bescheidenen finanziellen Mitteln im Westen des Reiches an, so daß sie als Geldverleiher größeren Stils zunächst kaum in Erscheinung treten konnten und ihre wirtschaftliche Tätigkeit sich demzufolge auch nur selten in den Quellen widerspiegelt<sup>65</sup>.

Daß die französischen Juden andererseits aber auch nicht völlig mittellos waren, deutet schon die ansonsten teilweise recht phantasievolle Darstellung ihrer Vertreibung in der zeitgenössischen Reimchronik Ottokars an. Der in der fernab gelegenen Steiermark beheimatete Dichter weiß zu berichten, wie König Philipp IV. den ausgewiesenen Juden nach der Vermögenskonfiskation jeweils nur zwölf Turnosen zur Finanzierung ihrer Ausreise übrigließ<sup>66</sup>. Einmal abgesehen davon, daß die Höhe des Handgeldes wohl eher symbolisch zu verstehen ist<sup>67</sup>, verdient die Erwähnung der Turnosen-Währung bei Ottokar in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit. Vor allem vor dem Hintergrund des im Westen des deutschen Reichsgebietes erst seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert allmählich Fuß fassenden Turnosen und Turnosgroschen<sup>68</sup> erscheint es durchaus überlegenswert, inwieweit nicht die aus Frankreich kommenden Juden im Verein mit den ebenfalls seit dem späteren 13. Jahrhundert von Westen her zuwandernden Lombarden<sup>69</sup> zur Popularitätssteigerung der ihnen ja seit langem vertrauten Münzsorten in ihren neuen Siedlungsgebieten beigetragen haben. Bezeichnenderweise war es der schon mehrfach mit der Ansiedlung von romanischen Juden in Verbindung gebrachte Trierer Erzbischof Balduin, der sich 1309 von seinem königlichen Bruder Heinrich VII. als erster Reichsfürst den Turnosgroschen als Leitmünze für die Zollerhebung bestätigen ließ<sup>70</sup>. Auch umgekehrt dürfte die Frage berechtigt sein, inwiefern der wenig später durchschla-

<sup>65</sup> Vgl. *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 460.

<sup>66</sup> *Ottokars Österreichische Reimchronik II*, Verse 91546–91555, S. 1190: *ein gebot wart getân, / daz sie mit balder île / giengen under der wîle / in ired herren [= Kg. Albrecht] kamer hin; / alles ird guotes hiez er [Kg. Philipp IV.] in, / swie vil ie der man / guotes moht gehân, / niht mêr man im gap / aller siner hab, / denne zwelf turneis / zuo der ûzreis*; zur Reimchronik vgl. oben S. 33 f., Anm. 16; zur Durchführung der Vermögenskonfiskation und zu den Vertreibungsmaßnahmen selbst vgl. *Jordan*, French monarchy, S. 200–213, und *Caro*, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, S. 86–99.

<sup>67</sup> Von einem solchen Handgeld wissen auch einige wenige französische Chronisten zu berichten, allerdings ohne Angabe einer Summe oder einer Währung; vgl. *Jordan*, French monarchy, S. 215.

<sup>68</sup> Vgl. *Troe*, Münze, S. 133, 137–149; *van Rey*, Münzgeschichte, S. 148 f.; *Heß*, Das rheinische Münzwesen, S. 271–281, bes. S. 273; *Nickliss*, Geldgeschichtliche Probleme, S. 167–184.

<sup>69</sup> Vgl. dazu *Reichert*, Lombarden, S. 192–198.

<sup>70</sup> 1309 II 6 = MGH Const. IV 1, Nr. 276, S. 240 f.; *Thomas*, Das Reich um 1300, S. 17; *Heß*, Das rheinische Münzwesen, S. 271, Anm. 109. Zu den späteren Nachweisen der Tätigkeit von Juden in der Zollverwaltung des Trierer Erzstiftes unter Balduin vgl. *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 469–475. Einen Zusammenhang zwischen jüdischer Geldleihe und Vermehrung des Turnosenumlaufes am Mittelrhein – bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts – erkennt auch *Nickliss*, Geldgeschichtliche Probleme, S. 184–193.

gende Erfolg des Turnosen im Rheinland nicht als zusätzlicher Indikator für die Einwanderung von aus Frankreich vertriebenen Juden angesehen werden kann<sup>71</sup>.

Ein verstärktes Aufkommen von jüdischen Neuzuwanderern aus dem romani-schen Westen erscheint auch aus einem anderen Grunde plausibel. Wie im Abschnitt über die herrschaftlichen Einwirkungen auf die Siedlungstätigkeit der Juden bereits ausführlicher dargelegt wurde, stieg die Zahl der königlichen Judenansiedlungsprivilegien seit dem Königtum Heinrichs VII., also nach dem Vertreibungsjahr 1306, sprunghaft an und erreichte unter Ludwig dem Bayern in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts ihren absoluten Höhepunkt<sup>72</sup>. Untersucht man die insgesamt 40 zwischen 1309 und 1348 an Adel und Landesherren vergebenen Ansiedlungsprivilegien unter dem Aspekt ihrer geographischen Verteilung, so fällt auf, daß allein 19, also fast die Hälfte, für linksrheinische Empfänger bestimmt waren. Neun weitere Privilegien kamen solchen Landesherren zugute, die zwar rechts des Rheines ansässig waren, aber immerhin noch im Untersuchungsraum der vorliegenden Arbeit zu finden sind. Lediglich zwölf Ansiedlungsbriefe betrafen Judenschutzherrn, die weiter östlich begütert waren<sup>73</sup>.

Die weitaus überwiegende Mehrheit der Privilegienempfänger stammte also aus dem weiteren Westen des Reiches, wo sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Mehrzahl der Romanen zunächst niedergelassen hat. Mit diesem Befund korrespondieren die Zahlenangaben über den personalen Umfang der in den Urkunden überantworteten jüdischen Schützlinge, denn auch in dieser Hinsicht führten die linksrheinischen Herrschaftsträger die Liste der Privilegienempfänger an. So erhielt Graf Walram von Sponheim am 26. März 1337 von Kaiser Ludwig dem Bayern die Erlaubnis, *in seiner grafschafft, wo er wil, dreizzig seshaft Juden zu halten*<sup>74</sup>. Ein Jahr zuvor schon hatte Walrams Onkel, Graf Johann von Sponheim-Kreuznach, die Verfügungsgewalt über 60 jüdische *husgesezze* erlangt, die sich in Kreuznach oder sonst in seiner Grafschaft niederlassen durften<sup>75</sup>. Im Gegensatz dazu nahmen sich die Ansiedlungsprivilegien aus dem 13. Jahrhundert mit drei, fünf oder sechs Judenfamilien noch sehr bescheiden aus<sup>76</sup>. Erst seit 1309, also kurz nach dem Vertreibungsjahr 1306, stieg die Zahl merklich an, um dann recht bald das Dutzend zu überschreiten. Schon Graf Diether von Katzenelnbogen kam kurz nach Heinrichs Kaiserkrönung in Rom in den Genuß eines Privilegs, das ihm die Aufnahme und die finanzielle Nutzung von 24 jüdischen *hospites* ermöglichte<sup>77</sup>. Wie Graf Diether

<sup>71</sup> Die oben in Anm. 66 zitierte Passage aus Ottokars Reimchronik läßt jedenfalls die Vermutung zu, daß im Bewußtsein der Zeitgenossen die Ausbreitung der Turnosenwährung im Reichsgebiet und die Einwanderung aus Frankreich vertriebener Juden durchaus in einem Zusammenhang standen.

<sup>72</sup> Vgl. oben S. 103 ff.; vgl. ferner Textanhang 1 sowie Diagramm 2 im Anhang.

<sup>73</sup> Linksrheinisch ansässige Privilegienempfänger zwischen 1309 und 1348 finden sich in den Nr. 6–8, 10, 13, 19–21, 30–35, 37, 40, 41, 44 und 45 im Textanhang 1; weitere Empfänger im rechtsrheinischen Untersuchungsgebiet der vorliegenden Arbeit sind Nr. 9, 11, 15–18, 29, 36 und 39.

<sup>74</sup> Nr. 34 im Textanhang 1.

<sup>75</sup> Ebd., Nr. 30.

<sup>76</sup> Ebd., Nr. 3, 4 und 5.

<sup>77</sup> Ebd., Nr. 9. Zu den in den Ansiedlungsprivilegien üblichen Begriffen, mit denen die Zahl der vergabten jüdischen Haushaltsverbände angegeben wurde, vgl. oben S. 107.

stammten auch die übrigen zwölf Nutznießer von Judenansiedlungsprivilegien, die das Verfügungsrecht über ein Dutzend Judenhaushalte oder mehr beinhalteten, ausnahmslos aus dem westlichen Reichsgebiet, darunter sogar acht aus Gebieten links des Rheinlaufs<sup>78</sup>. Die urkundlich versicherten Nutzungsrechte über 24, 30 oder gar 60 Familien- bzw. Haushaltsverbände, also über rund 150 bis 350 Juden, konnten indes nur dann erfolgreich in die Realität umgesetzt werden, wenn sich genügend Juden fanden, die zu einer Niederlassung unter dem neuen Schutzherrn auch bereit waren. Angesichts des Einwanderungsschubs von romanischen Juden aus dem Westen und der zur gleichen Zeit feststellbaren Abschließungsbestrebungen der größeren Judengemeinden gegenüber bestimmten Gruppen von Zuzüglern haben es viele Neuzuwanderer daher wahrscheinlich mehr oder weniger notgedrungen vorgezogen, sich abseits der großen städtischen Zentren in die kleineren Landstädte und Ortschaften der Territorialherren und des Adels zu begeben.

Einer der Landesherrn, der diese Situation frühzeitig zu nutzen wußte, war bekanntlich der Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg, dessen Territorium wohl zu den ersten deutschsprachigen Gebieten gehörte, in denen sich die Vertriebenen – vielleicht nach Zwischenstationen im Herzogtum Lothringen, in der Grafschaft Bar, in Brabant oder in der Franche-Comté<sup>79</sup> niedergelassen haben. Wie im Abschnitt über die territoriale Judenansiedlung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts bereits dargestellt, war Balduin zugleich derjenige, der als erster die Vergabe von Einzelprivilegien im mittleren Rheingebiet praktizierte<sup>80</sup>.

Solche an jüdische Schutzbefohlene individuell vergebenen Ansiedlungs- und Geleitsbriefe waren allerdings keine Erfindung des Trierer Kirchenfürsten, sondern hatten ihren Ursprung in Frankreich. Dort tauchten sie erstmals zu Beginn des 13. Jahrhunderts auf<sup>81</sup>, vor allem aber seit dem im Dezember 1230 verabschiedeten Statut von Melun, in dem unter anderem die Freizügigkeit der französischen Juden entscheidend eingeschränkt wurde, nachdem deren Zu- und Abwanderungen von königlichem Gebiet in die Territorien der Barone und umgekehrt Streitigkeiten unter den Schutzherrn provoziert hatten. Bereits seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert hatten sich die Konfliktparteien deshalb immer wieder in zahlreichen Einzelabkommen darauf geeinigt, sich gegenseitig keine Juden mehr abspenstig zu machen. Mit dem Statut von Melun wurden diese Nichtaufnahmeverpflichtungen schließlich zum allgemeinen »Gesetz« erhoben, und von nun an konnten König und Landesherrn jeden Juden, der sich ohne Erlaubnis aus ihrem Hoheitsgebiet entfernt hatte, *tamquam proprium servum* zurückfordern<sup>82</sup>.

<sup>78</sup> Zu den Privilegien mit zwölf und mehr jüdischen Haushalten vgl. Nr. 8, 9, 13, 16, 17, 18, 21, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 im Textanhang 1.

<sup>79</sup> *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 459 f. Zu den genannten Gebieten als Auswanderungsländer für die aus Frankreich vertriebenen Juden vgl. *Blumenkranz*, *Chemins*, S. 19–21; *ders.*, *Géographie historique*, S. 59; *Jordan*, *French monarchy*, S. 216–223.

<sup>80</sup> Vgl. oben S. 123 ff.

<sup>81</sup> *Caro*, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I*, S. 511, Anmerkungsabschnitt XVII.

<sup>82</sup> Zum Statut von Melun vgl. ebd., S. 371–373; zu einer ausführlichen Würdigung des Status von Melun und des dort singular auf die Juden angewandten »servus«-Begriffes

Desungeachtet ließen sich viele Juden in Frankreich nicht daran hindern, weiterhin die Territorien fremder Herren aufzusuchen, um sich dort auch längerfristig niederzulassen. Zunächst wohl vornehmlich für solche auswärtigen Juden wurden die individuellen Schutz- und Geleitsprivilegien entwickelt, um auch diesen für die Dauer ihres Aufenthaltes eine hinreichende Rechtsgrundlage zu schaffen. Als Beispiel sei nochmals auf das im Jahre 1232 von Hugo von Lusignan, Graf von Angoulême und de la Marche, ausgestellte Privileg für Boninus, Schwiegersohn des Isaak von Paris, und dessen Bruder Moses, beide Juden des Königs, hingewiesen, die sich gegen eine jährliche Pacht von zehn Pfund Turnosen in Lusignan oder anderswo in Hugos Gebiet niederlassen und mit dessen Unterstützung Geldgeschäfte treiben durften<sup>83</sup>.

Als sämtliche Juden im Sommer 1306 aus Frankreich vertrieben wurden, tauchten die ersten Privilegien dieser Art kurz danach auch erstmals im äußersten Westen des Reiches auf, vorerst jedoch nur in der Dauphiné und in der Grafschaft Hennegau, also im noch frankophonen Reichsgebiet<sup>84</sup>. Zu Beginn der dreißiger Jahre finden sie sich schließlich dank des Trierer Erzbischofs Balduin auch am Mittelrhein. Es dürfte wohl kaum ein Zufall sein, daß das älteste original erhaltene Einzelprivileg aus

vgl. die ausgezeichnete Studie von *Langmuir*, »Tanquam servi«, S. 24–38, 48–54, der sich unter Berücksichtigung von Rechtskonzeptionen im weiteren europäischen Kontext, etwa der »servitus Iudeorum« und der »servi camerae«, gegen ältere Interpretationsansätze stellt, die in der Verwendung des von ihm erheblich relativierten »servus«-Begriffes durch den französischen König eine Angleichung des jüdischen Rechtsstatus an den von Sklaven sahen (so *Chazan*, *Medieval Jewry*, S. 139). Zu den Einzelabkommen zwischen König und Baronen über die Nichtaufnahme von Juden vgl. *Langmuir*, »Tanquam servi«, S. 45–47.

<sup>83</sup> 1232 VI 1 = *Molinier*, *Correspondance administrative* I, Nr. 667, S. 420: *Hugo de Lezigniac* [ . . . ] *noveritis quod nos Boninum, generum Ysaac de Paris, et Mousse, fratrum suum et familias eorum, commorantes in civitate Pictavi, judeos domini Regis, recepimus in bona custodia nostra ad manendum et ad habitandum apud Lezigniacum vel alibi in terra nostra quocunque voluerint et quamdiu voluerint, reddendo nobis vel nostris decem libras turonensium de firma annuatim ad nativitatem Domini, et plus ab eis non possumus extorquere. Et tenemur eis facere haberi debita que legitime probare poterunt. Et si in aliquo tempore de terra nostra recedere voluerint, reddendo nobis firmam illius annee, tenemur ipsos conducere salvo conductu usque in terram domini Regis, cujus sunt Judei.* Vgl. *Caro*, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* I, S. 391.

<sup>84</sup> Schon am 13. Oktober 1306 erteilte der Dauphin Humbert I. den Juden Morel von Amboise und Amyal von Tours gegen ein Einzugsgeld von 20 Pfund und eine Jahrespacht von 10 Pfund ein auf vier Jahre befristetes Aufenthaltsrecht für seine Stadt Grenoble; vgl. *Caro*, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* II, S. 103. Zu den ähnlich gestalteten Aufnahmeprivilegien des Grafen Wilhelm von Hennegau vom 29. Juni 1307 sowie vom 15. Juli des folgenden Jahres vgl. *Gachet*, *Un cartulaire*, S. 73 und 100. Befristete Einzelprivilegien für Juden gab es nach Ausweis eines Einnahmeregisters aus den frühen 1320er Jahren auch in der Grafschaft Bar. Ein Teil der dort verzeichneten Juden, die eine als *sencive* bezeichnete Jahrespacht oder aber *pour conduit* zahlten und ihre Schutzbriefe gelegentlich erneuern mußten (*pour la renouvellement de sa lettre*), stammte den Herkunftsnamen nach aus der Ile de France sowie aus der Champagne und dürfte sich wohl ebenfalls nach 1306 in der Grafschaft angesiedelt haben. Zu dem als *recepte des juys* bezeichneten Einnahmeregister siehe *Levy*, *Un document*.

dieser Region für einen *judeum gallicum* bestimmt war<sup>85</sup>. Auch die Juden, die sich im Herbst 1343 gegenüber Heinrich von Virneburg, Balduins Nachfolger in dem von ihm verwalteten Mainzer Erbstift, zu einem weiteren Verbleib in dessen Territorium verpflichteten und dabei um die Renovation ihres Schutzes baten, konnten als Romanen identifiziert werden<sup>86</sup>. Es deutet also einiges darauf hin, daß Balduin – und mit ihm vielleicht auch einige weitere Adelige und Landesherren – mit der Ankunft der aus Frankreich vertriebenen Juden deren alte Schutzbriefe einfach erneuert und auf diese Weise am Mittelrhein eingeführt haben, wo sie sich dann innerhalb weniger Jahrzehnte zum festen Bestandteil des territorialen und schließlich auch des städtischen Judenschutzes entfalteten. Die Schutzbriefpraxis ist demnach nicht erst im Reichsgebiet entwickelt worden, sondern gehörte wahrscheinlich vielmehr zum Importgut der aus Frankreich zugewanderten Juden.

Gänzlich neu dürfte dieses Phänomen der quasi importierten Rechtsstellung bei genau abgrenzbaren Personengruppen indessen nicht gewesen sein. Schon die Lombarden, die sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im wesentlichen von der Champagne her den Raum zwischen Maas und Rhein erschlossen, ließen sich von Territorial- und Stadtherren individuelle Privilegien erteilen, die denen der Juden in manchen Teilen durchaus nicht unähnlich, in aller Regel jedoch wesentlich umfangreicher waren<sup>87</sup>. Auch bei diesen professionellen christlichen Geldverleihern darf man wohl davon ausgehen, daß die Privilegien, die sie in den neuen Siedlungsgebieten erwarben, schon allein der Praktikabilität halber dem Wortlaut ihrer alten Schutzurkunden angepaßt waren.

Angesichts der bewährten Praxis der Lombardenprivilegierungen bot es sich Balduin geradezu an, dieses System auch auf die Juden zu übertragen beziehungsweise gegenüber den Zuzüglern aus Frankreich ganz einfach zu belassen. Möglicherweise kannte er die Effizienz dieser Art des Judenschutzes aufgrund seiner Studienzeit in Paris schon seit längerem auch aus eigener Anschauung<sup>88</sup>. Wenn dem so ist, könnte dies eventuell auch eine Erklärung für die eigenartige, im ganzen Reichsgebiet singuläre Rechtsauffassung Balduins gegenüber seinen Juden im Erbstift Trier sein<sup>89</sup>.

<sup>85</sup> 1333 I 26 = Archiv Sayn-Wittgenstein, Berleburg, FAB Nr. 132; der Wortlaut dieser von Gottfried von Sayn, Herrn zu Vallendar, für den Juden Lewen ausgestellten Urkunde findet sich oben S. 123, Anm. 135.

<sup>86</sup> *Salfeld*, Kurmainz, S. 152; vgl. oben zu Anm. 45.

<sup>87</sup> Das erste bekannte Lombardenprivileg östlich der Maas stammt aus Trier und datiert aus dem Jahr 1262. Dazu sowie zur Lombardeneinwanderung in das Gebiet zwischen Maas und Rhein und zur inhaltlichen Gestaltung der Lombardenprivilegien vgl. *Reichert*, Lombarden, S. 192, 198–200, 210–214; zu den Unterschieden von »Judenrecht« und Lombardenprivilegien im Hinblick auf die ehemals mit eindeutig antisemitischer Tendenz als »Hehlerrecht« bezeichneten Handelsprivilegien vgl. *Kisch*, *Ausgewählte Schriften I*, S. 126 und 135.

<sup>88</sup> Vgl. *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 460. Auf Balduins Pariser Studienzeit und die später möglicherweise dadurch inspirierten administrativen Innovationen im Erbstift Trier weist auch *Burgard*, Beamte und Verwaltung, S. 225, hin.

<sup>89</sup> Vgl. *Caro*, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, S. 139: »Eigenartig und so viel ersichtlich in Deutschland beispiellos waren auch die Rechte gegenüber den Juden, die Balduin in Anspruch nahm«.

Anders nämlich als in dem von ihm verwalteten Erzstift Mainz vergab der Luxemburger nach Ausweis der Überlieferung an die Juden in seinem eigenen Erzstift keine Einzelprivilegien. Seit den vierziger Jahren läßt sich bei ihm statt dessen eine Tendenz erkennen, die auf eine verstärkte Einschränkung der Freizügigkeit seiner Juden abzielte, wobei er gleichzeitig Ansprüche auf deren Hinterlassenschaft erhob. Die nunmehr schon vereinzelt als *erbe juden* bezeichneten Schutzbefohlenen mußten sich mit *lip und gut* der Verfügungsgewalt des Erzbischofs unterstellen und durften ohne seine ausdrückliche Zustimmung dessen Territorium nicht mehr verlassen<sup>90</sup>. Eben diese Ansprüche auf den Vermögensnachlaß der Juden, verbunden mit der Einschränkung der Freizügigkeit, wurde in ganz ähnlicher Form schon ein Jahrhundert früher von einem französischen Baron gegenüber königlichen Juden erhoben, die sich in seinem Gebiet aufhielten<sup>91</sup>.

#### d. Sonstige durch Vertreibungen erzwungene Migrationen

Größere Wanderungsbewegungen, die auf Vertreibungen zurückzuführen sind, waren für die Juden des mittleren Rheingebiets bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts hinein also weitgehend unbekannt. Erstmals indirekt in Berührung mit diesem Phänomen kamen sie durch die Einwanderung ihrer aus Frankreich vertriebenen Glaubensgenossen. Doch schon bald sollte sich die Situation auch für die im Reich heimischen Juden ändern. Im Umfeld der 1336 losbrechenden »Armleder«-Pogrome, vor allem aber im Zusammenhang mit den Verfolgungen der Pestzeit kam es vielerorts zu Vertreibungen. Andere Juden wiederum versuchten, sich durch Flucht dem drohenden Unheil zu entziehen. Beides hatte gleichermaßen nachhaltige Auswirkungen auf das jüdische Siedlungsgefüge, wenn auch nicht in dem Umfang wie die durch die Verfolgungen selbst hervorgerufenen jüdischen Bevölkerungsverluste. Wohl kaum eine Judengemeinde des mittleren Rheingebiets blieb zwischen 1336 und 1350 von den Heimsuchungen in Gestalt von Verfolgung, Vertreibung oder Flucht verschont<sup>92</sup>. In einem bis dahin nicht gekannten Ausmaß zwangen die antijüdischen Ausschreitungen auf überregionaler Ebene zu Ortsveränderungen, die in dieser Fülle von den überlebenden Juden im Vergleich zu vorherigen Zeiten geradezu als Massenphänomen aufgefaßt werden mußten.

Eine Vertreibung der Juden im Kontext der »Armleder«-Verfolgung ist für den Untersuchungsraum der vorliegenden Arbeit allerdings nur in einem einzigen Fall bezeugt. Am 16. Mai 1338 forderte Kaiser Ludwig der Bayer Gerlach I., Herrn zu Limburg, auf, die aus der Stadt vertriebenen Juden wieder aufzunehmen, ihnen Hab

<sup>90</sup> Vgl. ebd., S. 139, und ausführlich *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 466 f. Auch Rose Welen in Kaiserslautern mußte im Januar 1344 gegenüber Balduin versprechen: . . . *daz ich [. . .] lip und gut nit von minem vorg. herren scheiden sal in keine stad noch friheit, und daz keiner miner erben mit mime gude nit zu schaffene hait noch nummerme damite zu schaffene sollent gewinnen*; *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben III, Nr. 160, S. 189.

<sup>91</sup> *Caro*, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, S. 392 f.

<sup>92</sup> Vgl. dazu die Karte J im Anhang.

und Gut zurückzuerstatten und sie gegen Anfeindungen, namentlich von seiten des Klerus, zu schützen<sup>93</sup>. Offensichtlich waren die Juden, die das Wüten der Judenschläger in der Lahnstadt unversehrt überstanden hatten<sup>94</sup>, auf Betreiben Limburger Geistlicher aus der Stadt verwiesen worden.

Während sich Ludwig in dieser Angelegenheit zugunsten einer Wiederaufnahme der Juden einsetzte, konnten seine Aktivitäten andererseits auch gegenteilige Reaktionen unter den Kammerknechten provozieren. So führten seine gegenüber einigen Frankfurter Juden erhobenen Ansprüche, die er ohne nähere Erläuterungen auf *ettlich bruche* zurückführte, im Herbst 1346 zur fluchtartigen Abwanderung von schätzungsweise 50 Personen aus der Mainmetropole<sup>95</sup>. Nachdem der Kaiser deren Vermögen konfisziert und der Stadt Frankfurt für 3000 Pfund Heller verkauft hatte, kehrte ein Teil der Flüchtlinge alsbald wieder in die Messestadt zurück, da der Wittelsbacher auf deren weitere strafrechtliche Verfolgung für zunächst zwei Jahre verzichtet hatte<sup>96</sup>.

Die im Mittelalter mit Abstand größte jüdische Flucht- und Vertreibungswelle auf deutschem Boden wurde zweifellos durch die Pestpogrome ausgelöst. Im Unterschied zu den territorialen Ausweisungsmaßnahmen in England und Frankreich aber waren die Mord- und Vertreibungsaktionen im Reichsgebiet in der Regel jeweils lokal begrenzt und keineswegs flächendeckend koordiniert, so daß den geflohenen oder ausgewiesenen Juden zahlreiche Refugien blieben – oft nur in geringer Entfernung von ihren ehemaligen Wohnorten. Am Mittelrhein, vermutlich aber nicht nur dort, überlebten viele Juden die Pestjahre auf den Burgen und in Städten des territorialen Adels. Erinnert sei hier an die Pfalzgrafen bei Rhein, die Grafen von Sponheim, die Grafen von Leiningen und die Herren von Hirschhorn<sup>97</sup>. Nachdem sie unter deren Schutz die Notzeiten überdauert hatten, fanden die Juden nach dem Abebben der feindlichen Stimmungen zum Teil relativ rasch wieder an ihre alten Siedlungsplätze zurück, freilich unter anderen rechtlichen Voraussetzungen als vor der großen Verfolgung.

Kaum hatte sich das Siedlungsnetz der Juden am Mittelrhein wieder einigermaßen verdichtet und stabilisiert, sorgte die Vertreibung der Juden aus der rheinischen Pfalzgrafschaft erneut für tiefgreifende Veränderungen. Die jahrzehntelang mit Förderung Ruprechts I. in dem kurfürstlichen Territorium ansässigen Juden mußten sich

<sup>93</sup> *Bahl*, Beiträge II, S. 10; vgl. GJ II, S. 486.

<sup>94</sup> Daß auch eine Verfolgung in Limburg stattgefunden hat, geht aus *Salfeld*, Martyrologium, S. 276, hervor; vgl. GJ II, S. 486 mit Anm. 31.

<sup>95</sup> 1346 XI 26 = *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 108, S. 37–39. Namentlich genannt bzw. jeweils als Ehefrau angeführt werden 23 Personen. Hinzu kommen in mindestens drei Fällen die ausdrücklich erwähnten Kinder und Hausangestellten sowie nicht näher spezifizierte *ettlich ander juden*, so daß sich die Zahl der Geflohenen wohl auf ca. 50 belaufen haben dürfte; zu dieser Schätzung sowie zur Flucht der Frankfurter Juden überhaupt vgl. auch *Kracauer*, Juden in Frankfurt, S. 29 f.

<sup>96</sup> Ebd., S. 30. Einer der Rückkehrer war z.B. Mosman von Wetzlar, der schon am 1. Mai 1347 wieder als Gläubiger des Grafen Johann von Nassau, Herrn zu Merenberg, in Erscheinung trat; *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 112, S. 40.

<sup>97</sup> Vgl. oben S. 138–142.

bald nach dessen Tod im Jahr 1390 eine neue Heimstatt suchen<sup>98</sup>. Einer der von der Ausweisung durch Ruprecht II. betroffenen Juden war Süßkind von Weinheim. Im April 1381 noch gehörte er zu den drei Juden, die damals in der Stadt an der Bergstraße lebten und gemeinsam mit den übrigen Juden der rechtsrheinischen Pfalzgrafschaft ein Steuerprivileg erwarben<sup>99</sup>. Das von Süßkind in Weinheim zurückgelassene Haus und eine dazugehörige Hofstätte verkaufte Ruprecht II. im Oktober 1392 für 70 Gulden an einen ortsansässigen Bürger<sup>100</sup>. Der offensichtlich nicht ganz unvermögende Jude begab sich wohl unmittelbar im Anschluß an seine Verbannung aus der Pfalzgrafschaft nach Frankfurt, wo er noch Ende 1390 die Frankfurter »Geldfürstin« Zornlin, Witwe des bedeutenden Geldhändlers Fifelin von Dieburg, heiratete<sup>101</sup>. Mit seiner Frau und deren Söhnen aus erster Ehe dominierte Süßkind den jüdischen Kapitalmarkt in der Mainmetropole, obwohl die Familie von der Judenschuldentilgung König Wenzels hart getroffen wurde und starke Einkommensverluste hinnehmen mußte<sup>102</sup>. Selbst aus seinem ehemaligen Wohnort an der Bergstraße wurden noch Restitutionsforderungen gegenüber Süßkind geltend gemacht<sup>103</sup>.

Auch Hirtz von Heidelberg hatte den Weg an den Main gefunden, doch war er dem Ausweisungsdekret des Pfalzgrafen zuvorgekommen. Wie Süßkind von Weinheim, mit dem er gemeinsam im März 1392 die Urfehde des Meier von Erfurt gegenüber dem Rat der Stadt Frankfurt bezeugte<sup>104</sup>, war Hirtz im April 1381 als Heidelberger Jude in den Genuß des pfalzgräflichen Steuerprivilegs gekommen. Zum Zeitpunkt der Vertreibung allerdings hatte er seinen Wohnsitz in der Neckarstadt schon aufgegeben. Das geht aus einem Bericht hervor, den eine Universitätskommission im Juni 1410 dem Pfalzgrafen Ludwig III. vorlegte, um diesem die Ausstattung und die finanzielle Fundierung der Universität aufzuzeigen. Demnach hatte noch Ruprecht I. den Artisten zur späteren Gründung eines Kollegiums ein Haus übereignet, das zuvor im Besitz des geflohenen Juden Hirtz gewesen war<sup>105</sup>.

<sup>98</sup> Zu dieser Vertreibung vgl. unten im Abschnitt D.

<sup>99</sup> 1381 IV 28 = *Löwenstein*, Kurpfalz, Beilage Nr. 3, S. 284; vgl. oben S. 170.

<sup>100</sup> 1392 X 12 = RPR I, Nr. 5450, S. 325.

<sup>101</sup> Vgl. *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 376 f., S. 149 f.; Nr. 381, S. 154 f.; Nr. 454, S. 208; sowie die Einträge im Gerichtsbuch von 1390 ebd., S. 765 f. Zu Zornlin als »Geldfürstin in ihrer Zeit« vgl. *Kracauer*, *Juden in Frankfurt*, S. 73.

<sup>102</sup> Vgl. die zahlreichen Belege bei *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 403, S. 162–186; *Reimer*, *Hessisches Urkundenbuch IV*, Nr. 563, S. 501, sowie *Reichert*, *Finanzpolitik*, S. 131–133.

<sup>103</sup> Am 16. März 1391 erklärte Hanemann, Schultheiß von Weinheim, sich dem Urteil der Frankfurter Schöffen zu beugen *von solicher phande wegin*, die er anstelle seiner Mutter von *Suszekinde von Winheim, juden burger zü Franckinfurd*, unter Hinweis auf den König und die *richtbrieffe, die daruber gegeben sin*, zurückforderte; *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 382, S. 155.

<sup>104</sup> Ebd., Nr. 408, S. 189; vgl. ferner ebd., S. 844, den Gerichtsbucheintrag zum Jahr 1397: dort ist von einem Juden *Hirtz zü Heidelberg* die Rede.

<sup>105</sup> 1410 VI 28 = *Miethke*, *Rektorbücher I*, Nr. 446, S. 451: *Item [Rupertus prosenior] ex post recedente et fugiente quodam Iudeo nomine Hircz domum eiusdem assignavit magistris tunc regentibus in artibus, ut de tanto dominium supportaretur in futurum in provisione domorum, et eandem domum pro futuro collegio artistarum deputavit.*

Der Jude muß sich also schon vor dem 16. Februar 1390, dem Todestag<sup>106</sup> des Universitätsgründers, aus Heidelberg abgesetzt haben. Fast hat es den Anschein, als habe Hirtz seine Flucht von langer Hand vorbereitet, denn bereits am 12. August 1387 erhielt er von seinem pfalzgräflichen Schutzherren die Erlaubnis, ein in Heidelberg gelegenes Haus zu verkaufen<sup>107</sup>. Möglicherweise war Hirtz kurz danach schon außer Landes, denn unter den Empfängern der auf drei Jahre befristeten Einzelprivilegien, die Ruprecht zehn Tage später an mehrere Heidelberger Juden ausgab, ist er nicht mehr aufgeführt<sup>108</sup>.

Außer in Frankfurt fanden die aus der Pfalzgrafschaft vertriebenen Juden natürlich auch in anderen Territorien und Städten Aufnahme. So begab sich Anselm, der im Odenwaldstädtchen Lindenfels beheimatet war, spätestens 1395 unter den Schutz des Speyerer Bischofs nach Landau, wo er bis einschließlich 1417 mit seinen Verwandten nachzuweisen ist<sup>109</sup>. Gumprecht von Heidelberg kam allem Anschein nach im Gebiet des Mainzer Erzbischofs unter. Sein Sohn Simon jedenfalls erwarb noch im Oktober 1429 ein dreijähriges Aufenthaltsprivileg für Eltville im Rheingau<sup>110</sup>. Sogar bis nach Köln scheint es einige ehemals pfalzgräfliche Juden verschlagen zu haben, wenn man den im Juli 1404 dort mit Mutter und Ehefrau aufgenommenen Salomon von Bacharach als solchen betrachten darf<sup>111</sup>, und selbst der Weg bis nach Oberitalien oder Dalmatien war manchen offenbar nicht zu weit<sup>112</sup>.

<sup>106</sup> Zum Todestag vgl. RPR I, Nr. 4917, S. 295; *Miethke*, Rektorbücher I, S. 17; *Schaab*, Geschichte der Kurpfalz, S. 101, gibt hingegen den 19. Februar an.

<sup>107</sup> RPR I, Nr. 4722, S. 282. Noch im März 1384 hatte Hirtz in Heidelberg ein Haus käuflich erworben; ebd., Nr. 4532, S. 272. Außer dem Haus verkaufte Hirtz auch zwei in der Neuenheimer Mark gegenüber Heidelberg gelegene Weingärten, deren Besitz sich der Käufer, ein Heidelberger Bürger, im Januar 1389 von Ruprecht I. ausdrücklich bestätigen ließ; ebd., Nr. 4818, S. 289.

<sup>108</sup> Vgl. Nr. 315–320 im Textanhang 2.

<sup>109</sup> 1381 IV 28 = *Löwenstein*, Kurpfalz, Beilage Nr. 3, S. 284; vgl. Nr. 352, 356, 364, 373, 385 und 393 im Textanhang 2.

<sup>110</sup> Ebd., Nr. 213. Gumprecht, der in dem schon mehrfach zitierten Steuerprivileg von 1381 als Heidelberger Jude aufgeführt wird, war schon Anfang 1375 in der Neckarstadt ansässig. Damals gehörte er zu einer Gruppe jüdischer Gläubiger, denen Ruprecht I. 400 Gulden schuldete; 1375 I 8 = RPR I, Nr. 4083, S. 243. Im August 1384 genehmigte ihm der Pfalzgraf den Ausbau eines Hauses (ebd., Nr. 4555, S. 273), das Ruprecht II. nach der Vertreibung dann gemeinsam mit den übrigen Heidelberger Judenhäusern der Universität übertrug; 1391 V 21 = *Löwenstein*, Kurpfalz, Beilage Nr. 4, S. 285 f.

<sup>111</sup> GJ III/1, S. 71, Anm. 21. Die übrigen in Köln nachweisbaren Juden mit dem Herkunftsnamen »Heidelberg« und »Bacharach« gehörten nicht zu den Vertriebenen, da sie schon vor 1390 in der Rheinmetropole wohnten; vgl. ebd., S. 71, Anm. 20, sowie S. 526, Anm. 27.

<sup>112</sup> So darf die Jüdin »Mina da Aydelbarch«, die 1395 in Gemona nachgewiesen ist, wohl als ehemalige Heidelberger Jüdin angesehen werden, so wie »Bonaventura de Vinem«, der sich 1400 in Zara (heute Zadar in Dalmatien) mit anderen »banchieri tedeschi« aufhielt, durchaus aus Weinheim zugereist sein könnte; vgl. die entsprechende Liste der »banchieri ebrei tedeschi« in Oberitalien bei *Toaff*, Banchieri ebrei, S. 608, Anm. 8.

### e. Spätmittelalterliche Wanderungen zwischen Germania und Romania

Größere Wanderungsbewegungen im Reich hatten indessen schon eingesetzt, bevor die Juden die Pfalzgrafschaft verlassen mußten. Hauptzielrichtung der damals vorwiegend aus dem Süden und Südwesten Deutschlands abziehenden Juden war Norditalien, wo einige führende jüdische Geldleute aus Oberdeutschland und dem Rheinland bereits seit längerem Niederlassungen hatten und sehr erfolgreich im Wechselbriefgeschäft engagiert waren<sup>113</sup>. Gegen Mitte der 1380er Jahre nahm die Tendenz zur Auswanderung unter den deutschen Juden dann offenbar erheblich zu, denn am 11. Januar 1385 übertrug König Wenzel seinem Vertrauten Herzog Przmislav von Teschen die Vollmacht, alle Juden des Reiches, die einen Umzug oder einen Kapitaltransfer in *welische lande* beabsichtigten oder bereits durchgeführt hatten, mitsamt ihrem Vermögen festzusetzen und nach eigenem Gutdünken über letzteres zu verfügen<sup>114</sup>. Bei diesen ausreisewilligen Juden hatte Wenzel wahrscheinlich auch die fünf reichen Regensburger Geldhändler im Auge, die im vorangegangenen Jahr versucht hatten, die Stadt mit ihrer gesamten Habe heimlich zu verlassen. Das Vorhaben wurde jedoch entdeckt, und die Juden mußten sich gegenüber der Stadt verpflichten, weitere acht Jahre in der Stadt zu bleiben<sup>115</sup>.

Im Hintergrund der verstärkten Abwanderungsbestrebungen standen zum einen zweifellos die zahlreichen antijüdischen Ausschreitungen des Jahres 1384. Aus Magdeburg und Ingolstadt wurden die Juden in jener Zeit vertrieben<sup>116</sup>, während es in Schwabach, Windsheim, Weißenburg in Bayern und in Nördlingen zu teilweise verheerenden Verfolgungen kam<sup>117</sup>. Vor allem der zuletzt genannte Pogrom in der schwäbischen Reichsstadt gab auch den weiter entfernt lebenden Juden Anlaß zur Besorgnis. Selbst die Mainzer Judengemeinde sah es als notwendig an, die von den schwäbischen und rheinischen Städten eingeleiteten Untersuchungen und Maßnahmen gegen die Judenmörder finanziell zu unterstützen<sup>118</sup>.

<sup>113</sup> *Stromer/Toch*, Buchführung, S. 392 f.; *Toaff*, Banchieri ebrei, S. 595 f.

<sup>114</sup> HZA Neuenstein E 1. Der entsprechende Wortlaut der Urkunde: *das er [Hzg. Przmislav von Teschen] oder sein gewalt, oder wem er das bevilhet, sich underwinden und undertziehen mag unser und des reichs juden und camercknechte, welich die sind, die von dutschen landen tziehen oder tziehen wollen in welische lande oder wechsel machen oder gemacht haben, und ire habe an irrunge allermeniclichs und sol und mage da mit tun und lassen noch allem seinen willen, wo er die an komet uff lande oder uff wasser in steten, merckten, in dorfren oder wo das sey.*

<sup>115</sup> *Süßmann*, Judenschuldentilgungen, S. 16; *Volkert*, Juden in der Oberpfalz, S. 189.

<sup>116</sup> GJ III/1, S. 582; vgl. *Süßmann*, Judenschuldentilgungen, S. 15. Die in GJ III/1, S. 405, angeführte Vertreibung von Juden aus dem oberpfälzischen Freystadt kann quellenmäßig nicht belegt werden. Die von *Volkert*, Juden in der Oberpfalz, S. 178, und *Stern*, Bevölkerung III, S. 199, für 1384 angenommene Verfolgung daselbst beruht wohl auf einer Fehlinterpretation der bei *Salfeld*, Martyrologium, S. 308, angeführten Freystädter Märtyrerliste, die von Salfeld übrigens selbst in einer Anmerkung der »Rindfleisch«-Verfolgung von 1298 zugeordnet wird.

<sup>117</sup> *Ebd.*, S. 308; vgl. *Süßmann*, Judenschuldentilgungen, S. 15–17.

<sup>118</sup> Das geht hervor aus einem Brief des Mainzers Jakob Medetrost an den Straßburger Altammanmeister Philipp Hans: *von solichir ufflouffe und geschichte wegen als zu Norde-*

Zum andern darf nicht übersehen werden, daß der König in Absprache mit einigen Reichsfürsten spätestens seit 1383 plante, sich am Vermögen der Juden schadlos zu halten. Obwohl geheimgehalten, gelangte der Schwäbische Städtebund in den Besitz von Informationen über die beabsichtigte Einziehung eines jüdischen Vermögenszehnten und setzte die Bundesgenossen in Speyer mit der Bitte um Weiterleitung an die übrigen rheinischen Städte umgehend davon in Kenntnis<sup>119</sup>. Vielleicht erfuhren bei dieser Gelegenheit auch die betroffenen Juden von dem Vorhaben des Königs, woraufhin sich möglicherweise einige der Wohlhabenderen absetzten oder zumindest absetzen wollten und zu diesem Zweck ihr Vermögen außer Landes schafften. Nur wenige Jahre später jedenfalls war man auch auf seiten der Städte darauf bedacht, die mit dem Abzug von Juden befürchtete Kapitalabwanderung einzudämmen.

Allein in diesem Sinne kann der Beschluß gedeutet werden, den der Schwäbische Städtebund am 25. August 1387 zu Esslingen verabschiedete und den die rheinischen Städte wenige Tage später bei ihrem Bundestag in Speyer nach Übermittlung durch Boten der Schwabenstädte inhaltlich weitgehend übernahmen. Hinfort durfte ein christlicher Kaufmann mit Juden keine Geschäfte mehr tätigen, die mit dem Transfer von Wechselln, Geld oder Edelmetallen in *Tewtschen oder in Welischen landen* verbunden waren. Auch sollte es den Christen untersagt sein, für Juden Gold oder Silber *aws disen Tewtschen landen in Welische land* zu überführen<sup>120</sup>. In Speyer brachte man das Verbot auf eine noch prägnantere Weise zum Ausdruck, die zugleich die Beweggründe für die Maßnahme stärker betonte: *Item wegen Judenwechsel, die das gelt uß dem land machen, daß das versorget werde*<sup>121</sup>. Hier hatte

*lingen und in etzlichen andern steden zu Swaben an den juden geschehen sint [. . .]. so quamen off einen tag etzliche juden von der gemeynen judescheit zu Mentze in den rat und brachten in eime seckelin an dez ratz wissen dru dusent gulden und schanckten die dem rate ane alle bete umb dez willen, daz sich der rat mit ir vorgeantanten botschafft gein Swaben als fruntlichen bewiset hatten; Urkunden Straßburg VI, Nr. 224, S. 129 (1384 IX 27). Zu den Maßnahmen der Städtebünde gegen die Initiatoren der Pogrome vgl. Süßmann, Judenschuldentilgungen, S. 17–21; Stromer, Oberdeutsche Hochfinanz, S. 166.*

<sup>119</sup> 1383 X 28 = RTA I, Nr. 233, S. 418 f.: . . . wir laissen uch wissen, daz uns von eime unserm guten frunde in heimelickeid vorkommen ist vor war, daz unser herre der konig seinen rad geschicket habe uf den Ryne zu den fursten und [!] mit den zu reddden von der Juden wegen die sie haben, daz sie unserme herren dem konige das zehende teil folgen laissent und versehen uns das daz mit der fursten wort und heisse gescheen si. auch ist uns gesaget wurden, wanne die vorderunge an die fursten geschicht und geworben wirt, so ist in entphalen daz sie daz an uch stede an dem Ryne anfordern sollent. Der Wortlaut des Briefes ist enthalten in einer Abschrift, die Speyer der Stadt Frankfurt zusandte mit der Bitte . . . und die mogent ir auch furbaß virkunden den andern Wedereybschen steden uuern unde unsern eitgenossen; ebd., Anm. 3. Zum Vorhaben Wenzels vgl. Süßmann, Judenschuldentilgungen, S. 9–11.

<sup>120</sup> 1387 VIII 25 = RTA I, Nr. 315, S. 567 f., Abschnitt 3: *Item auch sol nu furbaz kein kawfman mit keinem Juden dheinen wechsel machen, gelt silber oder golt von in enpfahen in Tewtschen oder in Welischen landen ze legen; und sol in auch niemant weder gold noch silber awz disen Tewtschen landen in Welische land niht furen vertigen noch versprechen in dheinen weg.*

<sup>121</sup> 1387 IX 1 = ebd., Nr. 317, S. 582, Abschnitt 5.

man vielleicht schon ausführlichere Erfahrungen mit dem Abfluß der ebenso begehrten wie spärlichen Kapital- und Edelmetallressourcen in die finanzwirtschaftlich prosperierenden Regionen jenseits der Alpen gemacht, lassen sich doch für ungefähr die gleiche Zeit in Venedig (1382), Padua (1389), Treviso (1390) und Mestre (1395) jüdische Bankiers nachweisen, die ihrem Namen nach aus der rheinischen Bischofsstadt zugewandert waren<sup>122</sup>. Ein Sohn des bis 1383 in Speyer bezeugten Geldhändlers Anselm von Kleingartach<sup>123</sup> jedenfalls lebte 1395 im furlanischen Gemona und fünf Jahre später in Zara, dem heutigen Zadar an der dalmatinischen Adriaküste<sup>124</sup>.

Die Auswanderung vermögender Juden war seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert ein im südlichen und südwestlichen Reichsgebiet mehr oder weniger vertrautes Phänomen. Selbst Konrad von Weinsberg hatte sich damit auseinandersetzen. Im Dezember 1438 intervenierte er sogar persönlich, als er von dem geplanten Abzug einiger finanzstarker Juden aus Winterthur, Breisach, Mellingen und Konstanz erfuhr. Einen Großteil ihres Vermögens hatten die ausreisewilligen Juden bereits außer Landes geschafft. Der Reichserbkämmerer wies daher die genannten Städte an, die Juden mitsamt ihren noch vor Ort befindlichen Gütern zu arretieren, damit sie zu dem in jener Zeit von König Albrecht II. geforderten »Dritten Pfennig« veranlagt werden konnten<sup>125</sup>.

<sup>122</sup> *Stromer/Toch*, Buchführung, S. 393; GJ III/2, S. 677; *Toaff*, Banchieri ebrei, S. 608, Anm. 8. Zur Abwanderung von Juden nach Oberitalien infolge der Schuldentilgung von 1390 vgl. auch *Süßmann*, Judenschuldentilgungen, S. 121–124. Bezeichnenderweise wurden in die Verhandlungen von König und Städten im Vorfeld der Judenschuldentilgung von 1385 stets auch Beratungen von *der muntze und anderre sache wegen* einbezogen; vgl. ebd., S. 24–27. Auch nach dem Tod König Ruprechts im Jahre 1410 brachte man den Geldhandel der Juden und die Verschlechterung der Münzqualität in einen direkten Zusammenhang. In einem Brief der Stadt Mainz an Frankfurt warf man Christen und Juden vor, daß sie *gewonlich und uffenberlich wieder angefangen hant*, höherwertige Münzsorten aufzukaufen, um sie sogleich zwecks minderwertiger Neuprägung in die Münzstätten zu bringen *umb ire bate davon tzu nemen*; RTA VI, Nr. 423, S. 753 f.

<sup>123</sup> Gemeinsam mit seinem Bruder Meyer war Anselm mehrmals Gläubiger des Speyerer Bischofs Adolf von Nassau: 1379 V 25 = BSAW MzIngrossB 9, fol. 144', *Battenberg*, Judaica, Nr. 153, S. 33; 1380 XII 11 = ebd., Nr. 167, S.36, GLAK 67/287, fol. 101–101'; 1380 XII 22 = ebd., fol. 101'–102, *Battenberg*, Judaica, Nr. 168, S. 36, BSAW MzIngrossB 9, fol. 231–243; 1380 XII 24 = ebd., fol. 235–235', GLAK 67/287, fol. 102–102'; 1383 I 11 = ebd., fol. 47, BSAW MzIngrossB 10, fol. 96–101, *Battenberg*, Judaica, Nr. 188, S. 40. Im Sommer 1383 wurde Anselm mit seinem Bruder von Pfalzgraf Ruprecht für drei Jahre in Neustadt aufgenommen (Nr. 313 im Textanhang 2), so daß er vielleicht auch zu den im Jahr 1390 von dort Vertriebenen gehörte.

<sup>124</sup> *Toaff*, Banchieri ebrei, S. 608, Anm. 8: »Bonhom di Ansel da Garlacht«, wobei Garlacht als verderbte Form von (Kein-)Gartach anzusehen ist; ebd. finden sich noch weitere Beispiele für jüdische Zuwanderung, u.a. aus dem Rheinland: »Samuel de Magonza« (Mainz) und »Salomon de Crucilach« (Kreuznach) 1391 in Capo d'Istria/Koper, »Ansel« und »Vivian de Colonia« (Köln) sowie »Samuel da Andernach« 1424 in Verona.

<sup>125</sup> 1438 XII 27 = RTA XIII, Nr. 352, S. 703 f. Erhalten ist in der Sammlung eine Abschrift des Briefes an die Stadt Winterthur. Darin heißt es in der Narratio: *uns ist furbracht, wie daz Abraham der Jude bi uch gesessen siner habe ein gut teile gein Wellischen lant geschickt habe und meine mit dem andern, das er noch hat, sich hinnach ze ziehen*. Am Ende der Abschrift findet sich ein Vermerk über die weiteren Adressaten gleichlautender

Um den Erhalt einer zahlungskräftigen jüdischen Gemeinde sorgte man sich angesichts der wachsenden Abwanderungsbereitschaft von Juden auch in Frankfurt. Nachdem König Ruprecht von der Pfalz die Juden der Mainmetropole im Januar 1405 vor sein Hofgericht zitiert hatte<sup>126</sup>, da einige wenige von ihnen verbotene Kontakte mit gebannten Juden pflegten, arbeitete der städtische Rat mehrere Verhandlungskonzepte aus, mit denen er zugunsten der Juden den Forderungen des Königs begegnen wollte. In einem ersten Schritt sah man einen Hinweis auf die Rechtslage vor, derzufolge die Stadt ja seit 1349 als Pfandherr der Juden galt, was zuletzt Ruprecht selbst ebenso wie seine Vorgänger bestätigt hatte. Zudem sei den Juden erst kürzlich wieder der Schutz der Stadt urkundlich zugesichert worden. Für den Fall, daß diese Appelle nicht fruchteten, war zunächst beabsichtigt, dem König in einem zweiten Schritt die weitreichenden Konsequenzen seiner unnachgiebigen Haltung vor Augen zu führen, denn nach Ansicht des Rates bestand die Gefahr *eins grossen unwillen und uffbruches von erbern narhafftigen Juden*<sup>127</sup>. In den anderen Konzepten wurde dieser zweite Punkt jedoch zugunsten einer etwas plumperen Taktik wieder aufgegeben<sup>128</sup>; vermutlich weil sich der König zwischenzeitlich seinerseits an das Stadttregiment gewandt und dieses aufgefordert hatte, die vor sein Hofgericht geladenen Juden, insbesondere die hauptbelasteten Wolf und Kaufmann, inklusive ihrer fahrenden und liegenden Habe in sicheren Gewahrsam zu nehmen<sup>129</sup>. Nichtsdestotrotz gelang es Wolf, sich dem Zugriff der städtischen Behörden zu entziehen und in das Territorium des Mainzer Erzbischofs zu entkommen, der schon im August 1405 für seinen neuen Schützling gegenüber dem Rat auf die Herausgabe der nach wie vor konfiszierten Güter drängte<sup>130</sup>.

---

Schreiben. Zu einer ähnlichen Vorgehensweise Konrads im August 1438 gegen Lemblin, den reichsten Juden von Ulm, der *hinwek in Lamparten ziehen wolte*, und den Konrad mittels neun Reitern abzufangen suchte, vgl. ebd., Nr. 334, S. 637.

<sup>126</sup> *Stern*, König Ruprecht, Nr. 23, S. 19. Das von Johannes Kirchheim verfaßte und vom 23. Januar 1405 datierende Vorladungsschreiben ging an die gesamte Judengemeinde sowie an die hauptbeschuldigten Juden Wolf und Kaufmann von Friedberg bzw. Butzbach. Später wurde die Klage auch auf Süßkind, den Schwiegersohn Gottschalks von Kreuznach, ausgeweitet; vgl. ebd., S. 27f., Anm. 2 zu Nr. 36; vgl. zu der ganzen Angelegenheit auch *Kracauer*, Juden in Frankfurt, S. 142–145.

<sup>127</sup> *Stern*, König Ruprecht, Nr. 25, S. 20 f.

<sup>128</sup> Ebd., S. 20: *Mochte des nit gesin, so sol man ein gutlichkeit virsuchen, sinen koniglichen gnaden etwas zu schencken.*

<sup>129</sup> 1405 I 26 = ebd., Nr. 24, S. 19 f. Zum weiteren Verlauf der Angelegenheit, die im August schließlich darin endete, daß die Stadt Frankfurt dem König 2000 Gulden zahlte, von denen sie durch Wolf 400, durch Süßkind 200 und durch Kaufmann 300 Gulden zurückerhielt, vgl. ebd., Nr. 26, S. 21 (1405 II 13); Nr. 27, S. 21 f. (1405 III 22); Nr. 28, S. 22 f. (1405 IV 16); Nr. 30, S. 24 f. (1405 VII 18); Nr. 31 f., S. 25 (1405 VII 18); Nr. 33, S. 25 f. (1405 VII 19); RTA VI, S. 765, zu Nr. 435 (1405 VII 19); *Stern*, König Ruprecht, Nr. 34, S. 26 (1405 VII 24).

<sup>130</sup> 1405 VIII 1–7 = ebd., Nr. 35–37, S. 26–29. Der Rat gab dem Drängen Erzbischof Johanns im Jahre 1407 schließlich nach, nachdem Wolf der Stadt eine Entschädigung gezahlt hatte; vgl. *Kracauer*, Juden in Frankfurt, S. 145.

Innerhalb der nächsten zehn Jahre nahm die jüdische Bevölkerung Frankfurts drastisch ab<sup>131</sup>. Zwar können das geschilderte Verhalten König Ruprechts und das Vorgehen des Mainzer Erzbischofs nicht allein als ausschlaggebend für diese Entwicklung angesehen werden, doch zeigt der enorme Schwund in der jüdischen Bevölkerungsstatistik der Mainstadt, daß sich die Lebenssituation der Juden in diesen Jahren insgesamt erheblich verschlechtert haben muß<sup>132</sup>. Daran sollte sich auch in absehbarer Zukunft nicht viel ändern. Im November 1438 waren von der kreditwirtschaftlich einst bedeutendsten Judengemeinde am Mittelrhein nicht mehr als sieben *phare und huszgesesse mit iren kinden und gebrotdem gesinde* übriggeblieben<sup>133</sup>. Die reichsten Juden waren schon abgewandert und auch die noch in Frankfurt ausdauernden trugen sich mit dem Gedanken, ebenfalls bald wegzuziehen<sup>134</sup>. Ein Grund für diese Tendenz lag nach Ansicht des städtischen Magistrats in der im Vergleich mit landesherrlichen Juden ungleich stärkeren Belastung seiner Juden durch die königlichen Steuerforderungen<sup>135</sup>. Hinzu kamen eine lang anhaltende wirtschaftliche Rezession und die Gefangennahme zweier Juden durch den benachbarten Mainzer Erzbischof, der seinen Geiseln 500 Gulden abpreßte<sup>136</sup>.

Frankfurt stand damit unter den Städten des 15. Jahrhunderts keineswegs isoliert da. Von überall her drangen damals an die Ohren der königlichen Räte Klagen über *mancherlei beswarniß* der Juden, *dadurch sie vertriben, rumig wurden und ußer dem riche under ander fursten graven herren rittere knehte und ußer disen landen ziehen* mußten, *wiewol sie niergend gerner und lieber weren und sin wolten dann under dem riche*<sup>137</sup>. Angesichts der drohenden Einnahmeverluste an Reichssteuern

<sup>131</sup> Vgl. die ungefähren Größenangaben zu den Haushalten in GJ III/1, S. 348: 1364: 16; 1401: 23; 1412: 27; 1416: 4; 1424: 10; 1430: 14; 1447: 13; 1473: 22; 1475: 14; 1500: 18; 1503: 28; vgl. das entsprechende Diagramm bei *Toch*, Siedlungsstruktur, S. 34.

<sup>132</sup> Weitere Vorfälle, die sich belastend auf das Verhältnis der Stadt zur Judengemeinde auswirkten, waren die Flucht des vom Würzburger Bischof verfolgten Judenmeisters Süßlin in die Mainmetropole – auch der Mainzer Erzbischof schaltete sich in diese Angelegenheit ein – (1406 IX 3 – XI 18 = *Stern*, König Ruprecht, Nr. 47 f., S. 37 f.; Nr. 50–54, S. 40–43) und die Affäre um einen unter königlichem Schutz stehenden Juden namens Jakob, der einen Frankfurter Dominikaner auf offener Straße tätlich angegriffen und beleidigt sowie darüber hinaus einem des Raubes verdächtigten Glaubensgenossen zur Flucht verholfen hatte (1409 IX 28 – X 28 = ebd., Nr. 69–71, S. 55–59).

<sup>133</sup> 1438 XI 6 = RTA XIII, Nr. 349, S. 700 f.

<sup>134</sup> RTA XIV, Nr. 121, S. 238, Nr. 146, S. 266; vgl. oben S. 52, Anm. 13.

<sup>135</sup> Vgl. die vorletzte Anm.

<sup>136</sup> So quittierte Konrad von Weinsberg den Frankfurter Juden Ende August 1439 die Ablösung der kurz zuvor ausgehandelten Steuer mit der Bemerkung, daß *die Judischeit zu Franckfurt sich alz gehorsam erzeiget und uns auch ir armut erzelt, wie vil jar daher mißwachs gewesen si, daz in ir schuld von iren schuldener nit werden moht, und darzu, das sie gefangen und auch geschaczt sin worden*; RTA XIV, Anm. 7, zu Nr. 146. Zur Gefangennahme von Frankfurter Juden durch Erzbischof Dietrich von Erbach vgl. RTA XIII, S. 638, Anm. 2, zu Nr. 334; S. 639, zu Nr. 334; *Albrecht*, Register, S. 53; RTA XIV, Nr. 121, S. 237 f., Nr. 145, S. 266. Zur Wirtschaftsrezession dieser Jahre vgl. allgemein *Meyer*, Teuerungsepoche, sowie *Abel*, Strukturen und Krisen, S. 85–95.

<sup>137</sup> Zitiert nach dem Brief, den Konrad von Weinsberg am 25. November 1438 an die Reichsstädte sandte, um sie zur Wiederaufnahme vertriebener Juden bzw. zum Halten der noch

und alarmiert durch die jüngsten Vertreibungen der Juden aus Augsburg, Mainz und Heilbronn<sup>138</sup> suchte Konrad von Weinsberg seinen König zu einer härteren Gangart gegenüber den Reichsstädten zu bewegen. Anfang August 1438 sandte der Reichserbkämmerer seinen Kaplan Johannes Gerber zum Reichsoberhaupt. Der Bote hatte die Anweisung, dem König eine Briefaktion vorzuschlagen, mit der Albrecht die betreffenden Reichsstädte bei Strafandrohung auffordern sollte, die Juden weiterhin zu halten beziehungsweise die Vertriebenen wieder aufzunehmen<sup>139</sup>. Als potentielle Adressaten der königlichen Schreiben nannte Konrad unter anderen auch Heilbronn sowie Speyer, Mainz, Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen<sup>140</sup>. Der Weinsberger erhoffte sich von dieser Maßnahme eine merkliche Aufbesserung der Reichsfinanzen und erwartete vor allem einen jüdischen Zuzug *usser Welschen landen*<sup>141</sup>.

Bei den Einwanderern aus *Welschen landen* hatte Konrad in erster Linie sicherlich solche Juden im Auge, die sich vordem aus dem Reichsgebiet abgesetzt hatten und nach Oberitalien emigriert waren<sup>142</sup>. Damit ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß Konrad daneben auch an Juden dachte, die aus der westlichen Romania, also aus Frankreich stammten. Dort waren die Juden endgültig 1394 ausgewiesen worden. Ähnlich den Ereignissen knapp 90 Jahre zuvor suchte sich ein Teil der Vertriebenen von 1394 weiter ostwärts neue Niederlassungen, zunächst in der Franche-Comté, in Lothringen sowie in Savoyen, später dann auch im deutschsprachigen Reichsgebiet<sup>143</sup>. So finden sich im 15. Jahrhundert französische Juden nicht nur in Kreuznach und Landau, sondern auch in Ulm und München<sup>144</sup>.

Einer dieser Einwanderer war Hesse, der *Judde von Salmss*, der nach eigenem Bekunden *ein geselle in medicina und cirologie und der heiliger schrift* war, und seit 1427 in Diensten des Grafen Johann V. von Sponheim stand, für den er ein

---

bei ihnen wohnenden Juden aufzufordern. In dem Schreiben berichtete er über den am 16. Oktober zu Nürnberg gehaltenen Tag, wo er mit den Vertretern der Judenschaft wegen König Albrechts Steuerforderungen verhandelte; RTA XIII, Nr. 351, S. 702 f.

<sup>138</sup> Vgl. dazu GJ III/1, S. 49 und 535, sowie RTA XIII, Nr. 236, S. 476, Nr. 238–240, S. 477–480, Nr. 351, S. 702 f.

<sup>139</sup> RTA XIII, Nr. 309, S. 598 f.

<sup>140</sup> Ebd., Nr. 308, S. 597 f.

<sup>141</sup> Ebd., S. 595: *Sit bedoht. so hernach geschrieven stet. [. . .] Item aber sin genade müst lassen schriben und den richssteten gebieten, Juden inzunemen und zu halten bi einer pen, welche die weren, die sinen genaden nit gehorssam weren. die pen moht sin genaden vordern, so ime daz eben were etc. dan wu die richstet Juden innemen, als doch billichen were, was under den fursten graven etc. und etliche usser Welschen landen die wurden under daz riche ziehen, und daz sinen gnaden und dem riche wol ein merklich gulte darusse gingen [. . .].*

<sup>142</sup> Zum Beispiel der angesehene Frankfurter Rabbiner und Geldhändler Simon von Nürnberg, der noch 1429 mit 112 Gulden den höchsten jüdischen Jahressteuersatz in der Mainmetropole zahlte. Seit 1433 ist er in Treviso als Teilhaber einer Leihbank sowie als *magister legis ebraice* bezeugt; GJ III/1, S. 366. Wie oben in Anm. 125 gezeigt, versuchte Konrad noch im Dezember 1438, solche – meist vermögendere – Oberitalienauswanderer aufzuhalten. Sein Plan hatte demnach nicht sonderlich gefruchtet.

<sup>143</sup> Vgl. zur Vertreibung ausführlich *Kohn*, Les Juifs, S. 251–275.

<sup>144</sup> GJ III/1, S. 688 und 704; GJ III/2, S. 158 ff., 805 ff.

arzneiliches Kompendium zusammenstellte. Den Auftrag zu dieser Arbeit erhielt Hesse 1427 nach einem Gespräch mit seinem Herrn auf der Grevenburg bei Trarbach an der Mosel. Hesse berichtete dem Grafen von seiner früheren Tätigkeit in Paris, wo er zur Zeit der Krönung Karls VI. (1380) für den Prälaten Philipp von Savoyen im Parlament als Übersetzer fungierte. Damals fand er eine mit griechischen Schriftzeichen verschlüsselte französische *practica*, die er aufgrund ihrer überaus großen Bedeutung ins Hebräische übertrug. Nachdem nun der Graf davon gehört hatte, drängte er den Juden auf eine Übersetzung ins Deutsche, die dieser dann auch tatsächlich am 20. Februar 1430 abschloß<sup>145</sup>.

Seine herausragenden medizinischen Fachkenntnisse hatte Hesse zuvor offensichtlich auch in den Dienst des Mainzer Erzbischofs Konrad III. gestellt. Jedenfalls gewährte dieser im September 1427 einem Juden gleichen Namens aufgrund besonderer persönlicher Hilfeleistungen ein freies Geleit für das gesamte Erzstift, wo sich der Jude nach eigenem Gutdünken niederlassen konnte<sup>146</sup>. Hesse hat es dann aber doch vorgezogen, sich unter den Schutz des Sponheimer Grafen zu begeben, dessen Interessen seinen Neigungen eher entgegenkamen. Hier dürfte er sich wohl hauptsächlich in Kreuznach, dem Hauptort der damals wieder unter einer Linie vereinten Grafschaft aufgehalten haben, denn er ist zweifellos identisch mit dem »Franzosen« Chiskia ben David von Salins, der im November 1429 in der Nahestadt eine Handschrift des Ascheri kopierte<sup>147</sup>.

Die Einwanderung französischer Juden war im späten 14. und im 15. Jahrhundert indessen zu unbedeutend, als daß sie der jüdischen Siedlungsentwicklung im Reichsgebiet nochmals neue Impulse hätte geben können. Auch das von Konrad von Weinsberg erbetene Mahnschreiben<sup>148</sup> des Königs an die Reichsstädte bewirkte kei-

<sup>145</sup> Bei der von Hesse als *heimlich practica* bezeichneten Handschrift handelt es sich um das *Secretarium practicae medicinae* des 1384 verstorbenen okzitanischen Arztes Johannes Jacobi. Zu Hesse, der auch als Erfinder des sogenannten »Pflasters von Solms« gilt, und zu seiner Handschrift, die lediglich in einer Kopie des frühen 16. Jahrhunderts überliefert ist, vgl. ausführlich *Verfasserlexikon*, 1. Auflage, II, Sp. 663–665; *Verfasserlexikon*, 2. Auflage, IV., Sp. 889–891; *LexMA IV*, Sp. 2194; *Matuschka*, Hesse, der Jude von Salms, S. 208 f.

<sup>146</sup> 1427 IX 10 = BSAW MzIngrossB 18, fol. 171': *daz wir angesehen han sunderliche dienste und willen, die diesse genwertiger Hesse judde uns und unser eigen person getan und bewyset hat und noch furbaß thun und bewisen mag*. Im Unterschied zu den herkömmlichen Geleitsprivilegien ist hier nirgends von Geldleihe die Rede. Des weiteren fehlen die sonst üblichen Angaben zu Fristen und Schutzzinsen, so daß man auch deshalb davon ausgehen kann, daß es sich um eine außergewöhnliche Privilegierung handelte.

<sup>147</sup> GJ III/1, S. 688. »Hesse« und »Salmss« sind also die deutschen Namenvarianten von »Chiskia« und »Salins« (Franche-Comté), wobei der Wandel von »in« zu »m« in »Salins« wegen der gleichen Anzahl der Schäfte wohl auf einen Kopierfehler zurückgeführt werden kann. Die Ergebnisse der ansonsten sehr umsichtigen namenkundlichen Studie von *Matuschka*, Hesse, der Jude von Salms, S. 209–215, derzufolge der Vorname Hesse auf den synagogalen Namen »Hirsch« zurückgeht und der Herkunftsname »Salmss« auf die Vogesen- bzw. Ardennengrafschaft »Salm« hindeutet, sind demnach hinfällig; vgl. auch *Matuschkas* Artikel im *LexMA IV*, Sp. 2194.

<sup>148</sup> Vgl. oben zu Anm. 139. Die von König Albrecht im Heerlager vor Tabor ausgestellten Briefe datieren vom 9. September 1438, waren also unmittelbar nach dem Eintreffen von

ne Verbesserung und konnte die weitere Abwanderung der Kammerknechte nicht verhindern. Noch im April 1439 schickte Konrad einen Juden nach Ulm und Schaffhausen, der bei einigen Juden, die schon *gen welschen landen* gezogen waren, die Nachführung des Vermögens unterbinden sollte<sup>149</sup>. Resignierend stellte Konrad im August 1439 nach einem Rückblick auf die vielen Vertreibungen und Gefangensetzungen von Juden und die dadurch hervorgerufene Emigrationswelle fest, daß es wohl 100 Jahre dauern werde, bis man wieder soviele Juden zu einem Tag berufen könne wie im Sommer 1438 nach Nürnberg, als man über deren Reichssteuer verhandelte<sup>150</sup>.

## 2. Möglichkeiten und Grenzen

### a. Möglichkeiten jüdischer Migration

Nicht minder vielfältig als die Ursachen und Antriebe waren die Formen und Möglichkeiten jüdischer Migration. Während ihrer früh- und hochmittelalterlichen Präsenz in Mitteleuropa erstreckte sich der Aktionsradius der vor allem im Fernhandel tätigen Juden nicht selten über weite Teile des Kontinents und darüber hinaus<sup>151</sup>. Noch im 11. Jahrhundert trat der jüdische Warenhändler im Reichsgebiet gleichsam als Prototyp des Fernhandelskaufmanns in Erscheinung. So erhielten *Judei et coeteri Uvormatienses* im Januar 1074 von Kaiser Heinrich IV. ein Privileg, das sie von Zollabgaben in Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angeren befreite<sup>152</sup>. Nur unwesentlich später dürfte die Abfassung des ältesten Koblenzer Zolltarifs anzusetzen sein, in dem jüdische Sklavenhändler angeführt werden<sup>153</sup>.

Nach den Kreuzzugsverfolgungen im späten 11. und im 12. Jahrhundert<sup>154</sup> aber wurden die Juden allmählich aus dem Fernhandelsbereich abgedrängt, so daß sie

---

Konrads Boten abgesandt worden. Die Aufforderung des Königs an die Reichsstädte lautete: *daz ir die ob genante Judischeit widderumbe ufnetmet und die von uch zu ziehen on unsern wissen und willen nit urloubet, sunder sie ungeirret und ungehindert bi uch wonen und sitzen lasset in massen, als sie bißhere gessen sin.* RTA XIII, Nr. 347, S.698 f.

<sup>149</sup> 1439 IV 29 = *Albrecht*, Register, S. 65.

<sup>150</sup> RTA XIV, Nr. 121, S. 238. Konrad befürchtete damals, nach dem Scheitern eines zweiten Judentages in Nürnberg, daß aus dem für den 24. August 1439 anberaumten Judentag in Mainz ebenfalls nichts werde, da wohl niemand käme, was dann auch tatsächlich zutraf; vgl. ebd., Nr. 146, S. 266.

<sup>151</sup> Vgl. zusammenfassend *Kellenbenz*, Juden in der Wirtschaftsgeschichte, S. 201–208.

<sup>152</sup> 1074 I 18 = *Boos*, UB Worms I, Nr. 56, S. 47–49; *Aronius*, Regesten, Nr. 162, S. 67 f.; vgl. *Haverkamp*, Aufbruch und Gestaltung, S. 191.

<sup>153</sup> *Aronius*, Regesten, Nr. 208, S. 96: *Judei pro unoquoque sclavo empticio debent IIII denarios*. Zu weiteren Editionen und zur Diskussion um Entstehungszeit und Echtheit des Tarifs vgl. zuletzt *Kölzer*, Koblenzer Zolltarif; im Hinblick auf die Juden bes. S. 295–297; zum jüdischen Sklavenhandel vgl. *Kellenbenz*, Juden in der Wirtschaftsgeschichte, S. 208.

<sup>154</sup> Zu den Kreuzzugsverfolgungen vgl. *Stemberger*, Judenverfolgungen, sowie *Chazan*, European Jewry.

sich verstärkt anderen Erwerbszweigen zuwenden mußten, die ihnen weiterhin offenstanden: vor allem Geldhandel und Geldleihe<sup>155</sup>. Der Wirkungsbereich wurde infolgedessen zwar kleinräumiger, doch blieben die Juden nach wie vor hochmobil. Geschäftlich bedingtes Unterwegssein konnte sich immer noch bis zu mehreren hundert Kilometern erstrecken. Ein beredtes Zeugnis dieser nahezu alltäglichen Erscheinung im jüdischen Erwerbsleben gibt das Mitte des 12. Jahrhunderts entstandene autobiographische »Opusculum de conversione sua« des Zisterziensers Hermann von Scheda, der 1128 oder 1129 als Juda ben David die Taufe empfangen hatte. Gewerbliche Interessen führten den Kölner Juden im Auftrag seines Vaters nach Mainz und Münster. Auch Worms gehörte zu seinen Reisedestinationen. Hier wohnte Judas älterer Bruder Samuel, während seine Mutter mit einem Halbbruder in Mainz ansässig war<sup>156</sup>. Die Mitglieder von Judas Familie deckten mit ihren verschiedenen Wohnsitzen also weite Teile des Rheinlandes ab, was ihren wirtschaftlichen Kontakten und Möglichkeiten sicherlich sehr zuträglich war.

Entlang der Rheinachse verliefen etwa anderthalb Jahrhunderte später auch die verschiedenen Stationen im Lebensweg des Salman Unkel von Basel. Im Jahre 1284 erwarb Salman, der dem Namenszusatz »Unkel« zufolge vielleicht aus dem gleichnamigen Rheinort zwischen Linz und Bonn stammte<sup>157</sup>, ein Haus in der oberrheinischen Bischofsstadt<sup>158</sup>. Wenige Jahre danach zog es Salman allerdings weiter rheinabwärts<sup>159</sup>. Bereits im April 1293 gehörte er zu den 31 Vertretern der Mainzer Juden, die gemeinsam mit der Stadtgemeinde von Erzbischof Gerhard II. vor dem Hofgericht König Adolfs wegen der lange Jahre vorenthaltenen Steuern und Einkünfte aus einer Vermögenskonfiskation auf einen Schadenersatz von insgesamt 20.000 Mark Silber verklagt wurden<sup>160</sup>. Auch wenn Gerhard seine Forderungen gegenüber den Juden und der Stadtgemeinde letztendlich nicht durchsetzen konnte<sup>161</sup>, zog es Salman angesichts der gespannten Lage wohl doch vor, sich in die Rheinmetropole nach Köln abzusetzen, wo er 1301 erstmals bezeugt ist<sup>162</sup>. Zwar geriet er hier – obwohl Mitglied des Judenrats – aufgrund seiner bevorrechtigten Stellung innerhalb der Stadt in einen schweren Konflikt mit seinen Glaubensgenossen, und selbst gegen die Sanktionen eines geistlichen Gerichts mußte er sich

<sup>155</sup> *Kellenbenz*, Juden in der Wirtschaftsgeschichte, S. 213.

<sup>156</sup> *Schreckenberg*, Adversus-Judaeos-Texte, S. 256–267, bes. S. 261; *Goez*, Bruder Hermannus Judaeus, S. 241 f., 250; die unlängst von *Saltman*, Opusculum, vertretene Auffassung, daß Hermanns Konversionsschrift die literarische Fiktion eines mit dem Judentum nur mäßig vertrauten Klerikers gewesen sei, kann nicht überzeugen. Eine ausführliche und überzeugende Entgegnung auf Saltmans Thesen bietet *Lotter*, Hermann von Scheda.

<sup>157</sup> GJ II, S. 847.

<sup>158</sup> Ebd., S. 52. *Caro*, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, S. 168, nennt irrtümlich 1289.

<sup>159</sup> 1290 wird er in einem Basler Verzeichnis nur mehr als ehemaliger Besitzer eines Hauses erwähnt; *Kober*, Die rechtliche Lage, S. 262.

<sup>160</sup> 1293 IV 20 = REM I, 1, Nr. 310, S. 54; *Wilhelm*, Corpus der altdeutschen Originalurkunden III, Nr. 1729, S. 50–52.

<sup>161</sup> Dazu ausführlich *Falck*, Mainz III, S. 120–124.

<sup>162</sup> GJ II, S. 520.

wegen seiner Schuldzinsforderungen zur Wehr setzen<sup>163</sup>, doch starb er dessen ungeachtet als wohlhabender und angesehener Mann<sup>164</sup>.

Der Rheinstrom blieb auch nach den schweren Verfolgungen der Pestzeit die Hauptorientierungslinie in den Wanderungsbewegungen der rheinischen Juden, wobei die Wirtschafts- und Handelsmetropole Köln weiterhin ihre herausragende Stellung behauptete und viele Juden auch aus dem mittleren Rheingebiet in ihren Bann zog<sup>165</sup>. Friedhelm Burgard hat mittels einer umfangreichen Faktorenanalyse am Beispiel des Trierer Juden Menchin das Migrationspotential einer im Geldhandel tätigen jüdischen Familie jener Zeit herausgearbeitet. Die wirtschaftlichen und familiären Kontakte des bedeutendsten Trierer Geldhändlers aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erstreckten sich demnach vom Elsaß bis nach Hildesheim. Auch Menchin führte es schließlich mit seinen Verwandten nach Köln, wo er sich Anfang des 15. Jahrhunderts niederließ, nachdem er seinen Wohnsitz in der Moselmetropole gegen Ende des vorangegangenen Jahrhunderts aufgegeben und zwischenzeitlich in Koblenz Fuß gefaßt hatte<sup>166</sup>.

Noch weiter reichte der Einzugsbereich der Rheinmetropole im Falle des Wormser Juden Mannes von Köln. Mannes gehörte höchstwahrscheinlich zu den Überlebenden der Kölner Pestverfolgung, denn bereits 1370 ist er in Worms als Geldverleiher nachzuweisen, zu einem Zeitpunkt, als in Köln die Juden noch nicht wiederaufgenommen waren<sup>167</sup>. Seine Beziehungen zum Niederrhein hat Mannes trotz der rheinaufwärts gerichteten Verlagerung seines Wirkungsbereiches nicht aufgegeben. Wohl schon bald nach der Neuansiedlung seiner Glaubensgenossen in Köln war er geschäftlich dort engagiert, wobei ihm sein vor Ort ansässiger Bruder Isaak von Monschau wichtige Dienste als Mittelsperson leistete<sup>168</sup>. Um seine häufigen Reisen nach Köln<sup>169</sup> sicher durchführen zu können, war Mannes auf den Schutz der über Hoheitsrechte an der Wegstrecke zwischen Worms und der nieder-rheinischen Handelsmetropole verfügenden Territorialherren angewiesen. Zu diesem Zweck erwarb er – wohl nicht zum erstenmal – im Mai 1378 ein auf sechs Monate befristetes Geleitsprivileg des Mainzer Erzbischofs<sup>170</sup>. Im darauffolgenden Jahr zahlte er auch dem Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden 20 Gulden Schutzgeld<sup>171</sup>.

<sup>163</sup> 1321 III 7 = *Grayzel*, References, Nr. 20, S. 63.

<sup>164</sup> Das Todesjahr lag zwischen 1327 und 1330. Salmans Wohlstand wird nicht zuletzt aus seinen zahlreichen letztwilligen Verfügungen ersichtlich; vgl. die ausführliche Quellendokumentation zu Salman bei *Kober*, Die rechtliche Lage, S. 262–269. Salmans Sohn Moses war unterdessen (vorübergehend ?) nach Basel zurückgekehrt, wo er 1324 an einem Immobiliengeschäft beteiligt war; GJ II, S. 55.

<sup>165</sup> *Irsigler*, Juden und Lombarden, S. 126.

<sup>166</sup> *Burgard*, Migration, S. 48–50, 56.

<sup>167</sup> 1370 XII 17 = *Boos*, UB Worms II, Nr. 666, S. 430 f.; die Wiederaufnahme der Juden in Köln nach dem Pestpogrom erfolgte erst 1372; GJ III/1, S. 633.

<sup>168</sup> Vgl. dazu und zum folgenden *Reichert*, Finanzpolitik, S. 133–136.

<sup>169</sup> Ebd., S. 135.

<sup>170</sup> Nr. 48 im Textanhang 2.

<sup>171</sup> REK VIII, Nr. 2163, S. 597 f.

Ein weiterer Schutzherr war Graf Diether VIII. von Katzenelnbogen, der sich im September 1378 für Mannes und dessen Schwiegersohn Gottschalk gegenüber der Stadt Köln einsetzte, da letztere den beiden Juden während des sogenannten Schöffenkrieges<sup>172</sup> Güter im Wert von 2600 Gulden beschlagnahmt hatte. Graf Diether war mit seiner Initiative für Mannes aber zunächst ebenso erfolglos wie zuvor schon die Stadt Worms und nicht zuletzt der rheinische Pfalzgraf, der wohl gleichfalls zu den Geleitsherren des Juden gezählt werden darf<sup>173</sup>. Erst nachdem der Katzenelnbogener die Affäre um Mannes und Gottschalk zum Anlaß nahm, gegen die Kölner eine Fehde vom Zaun zu brechen, die deren Handelsverbindungen nach Frankfurt empfindlich unterbrach, lenkte der Rat ein<sup>174</sup>. Alleiniger Nutznießer der ganzen Angelegenheit aber war Graf Diether, der sich im Sommer 1386 von der Stadt eine Sühne in Höhe von 2000 Gulden auszahlen ließ, nachdem Mannes gegenüber den Kölnern bereits im Mai desselben Jahres auf 2550 Gulden sowie auf sämtliche Rechtsansprüche verzichtet hatte<sup>175</sup>.

Die leidigen und verlustreichen Erfahrungen in und mit der Stadt Köln haben Mannes und seinen Schwiegersohn dann wohl dazu bewogen, ihren Aktionsradius in Zukunft auf das mittlere Rheingebiet zu beschränken. Nur noch hier traten sie in der Folgezeit als Geldverleiher in Erscheinung, so Gottschalk gegenüber den Grafen Eberhard von Zweibrücken und Heinrich von Sponheim<sup>176</sup> und beide Juden gemeinsam gegenüber den Rittern Friedrich und Wolf von Meckenheim<sup>177</sup>. Mannes' Sohn Simon hat dann später das Geschäft seines Vaters fortgeführt<sup>178</sup>. Mit ihm lebten auch die Kontakte der Familie zu den Grafen von Katzenelnbogen weiter fort<sup>179</sup>. Kurz vor der Jahrhundertwende verließ Simon schließlich die Bischofsstadt, um

<sup>172</sup> Zum »Schöffenkrieg« zwischen Stadt und Erzbischof, der seinen Anlaß in der Gefangennahme des Kölner Juden und Geldhändlers Simon von Siegburg und dessen Schwager David durch den Greven des erzbischöflichen Hochgerichts hatte, vgl. *Irsigler*, Juden und Lombarden, S. 128 f.

<sup>173</sup> 1378 IX 18 – X 24 = RGK I, Nr. 1605, S. 464, Nr. 1608, S. 465, Nr. 1611, S. 465 f.; *Ennen*, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln V, Nr. 211, S. 275–277; *Reichert*, Finanzpolitik, S. 133 f.

<sup>174</sup> *Reichert*, Finanzpolitik, S. 82 f., 133; dort auch weitere Hintergrundinformationen zur Fehde.

<sup>175</sup> 1386 V 30 – 1386 VII 1 = *Ennen*, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln V, Nr. 361, 363, 368; RGK I, Nr. 1826 f., S. 522; *Reichert*, Finanzpolitik, S. 133 f.

<sup>176</sup> 1379 VI 6 = RAGS II, Nr. 1800, S. 141; gemeinsam mit Isaak von Aschaffenburg.

<sup>177</sup> 1380 VIII 8 = Boos, UB Worms II, Nr. 774, S. 501 f.

<sup>178</sup> Am 24. April erscheint *Symont Mannes son von Colne* als Gläubiger des Grafen Emich von Leiningen über eine Schuldsumme von 300 Gulden, die von der Stadt Worms nach Beendigung ihrer Fehde mit dem Grafen als Sühneleistung getilgt wurde; ebd., Nr. 941, S. 616. Schon Mannes selbst stand 1377 in geschäftlichen Beziehungen zu Graf Emicho von Leiningen; BHSAM Kasten blau 385/5, fol. 176. Emicho schuldet ihm damals etwa 200 Gulden, derentwegen Dietrich Kranich von Kirchheim und Baldemar von Russingen bei Mannes Einlager hatten leisten müssen.

<sup>179</sup> Nicht auszuschließen ist, daß es sich bei dem Juden Gottschalk von Worms, für den Graf Diether von Katzenelnbogen im Dezember 1388 beim Mainzer Erzbischof Adolf um eine Ansiedlungserlaubnis in Bensheim bat, um Mannes' gleichnamigen Schwiegersohn handelte; vgl. Nr. 150 im Textanhang 2 und oben S. 147.

zum Grafen Eberhard nach Zwingenberg zu ziehen<sup>180</sup>. Unter dessen Nachfolger Johann allerdings mußte Simon einen ähnlich schmerzlichen Verlust hinnehmen wie einst sein Vater in Köln, denn der Graf zwang ihn und seinen Sohn Kaufmann im Oktober 1409, unter Eid auf alle Forderungen gegenüber der Grafschaft Katzenelnbogen zu verzichten und die entsprechenden Schuldurkunden zurückzugeben<sup>181</sup>.

Als wirtschaftliches Zentrum nicht minder wichtig als Köln war für viele Juden des mittleren Rheingebietes die Reichsstadt Frankfurt. Gut abzulesen ist dies am Migrationsprofil der Familie des Gottschalk von Katzenelnbogen. Spätestens seit 1382 lebte Gottschalk in Kreuznach an der Nahe, dem Hauptort der Vorderen Grafschaft Sponheim<sup>182</sup>. Seinem Beinamen zufolge stammte Gottschalk aus der kleinen Siedlung unterhalb der Stammburg der Grafen von Katzenelnbogen, die 1312 auf Ersuchen des Grafen Diether von Kaiser Heinrich VII. Stadtrechte erhalten hatte und zugleich als Niederlassung für zwölf jüdische Haushalte vorgesehen war<sup>183</sup>. Andererseits wäre es aber auch durchaus denkbar, daß sich Gottschalks Herkunftsname nicht auf die Bursiedlung bezog, sondern sich von einem gleichnamigen Haus im Frankfurter Judenviertel ableitete<sup>184</sup>.

Zur Mainmetropole jedenfalls unterhielt Gottschalk sehr enge Beziehungen. 1395 kaufte er hier von dem Juden Simon Nathan ein Haus<sup>185</sup>. Ob er das Gebäude für sich selbst zur persönlichen Nutzung erwarb, oder nur, um es bei nächster Gelegenheit mit Gewinn weiterzuverkaufen, muß offenbleiben<sup>186</sup>. Seinen Hauptwohnsitz jedenfalls behielt Gottschalk in Kreuznach. Von hier aus unterhielt er auch in den nachfolgenden Jahren seine Geschäftsbeziehungen zur Messestadt<sup>187</sup>. Mit Simon von Seligenstadt gehörte Gottschalk zu den wenigen Juden seiner Zeit, bei denen selbst

<sup>180</sup> Das geht hervor aus einem undatierten Schreiben des Pfalzgrafen Ruprecht d.Ä. (†1398) an Graf Eberhard. Demnach hatte der Alzeier Schöffe Simon der Junge bei dem Wormser Juden zehn Silberbecher versetzt, die dieser kürzlich noch besessen hatte. Da der Jude Simon mittlerweile nach Zwingenberg abgezogen sei, ersuchte der Pfalzgraf den Grafen, den Juden zur Rückgabe der Pfänder an den Alzeier Ratsherren zu veranlassen; RGK I, Nr. 2182, S. 617 (hier auf »um 1400« datiert).

<sup>181</sup> 1409 X 13 = ebd., Nr. 2619, S. 730; vgl. *Reichert*, Finanzpolitik, S. 136.

<sup>182</sup> 1382 X 5 = *Schmitz-Kallenberg*, Urkunden Coesfeld, Nr. 664, S. 299; damals stand Gottschalk in geschäftlicher Verbindung mit Rheingraf Johann, Wildgrafen zu Dhaun, für den er eine Bürgschaft übernahm. Zugleich war er aber auch dessen Gläubiger, wie aus einer Bürgschaftsverpflichtung mehrerer Edelknechte vom 6. Mai 1383 hervorgeht; ebd., Nr. 675, S. 301. Die Angaben in GJ III/1, S. 688, nach denen Gottschalk erst seit 1385 in Kreuznach bezeugt sei, sind entsprechend zu berichtigen.

<sup>183</sup> Vgl. Nr. 9 im Textanhang 1.

<sup>184</sup> Zum Haus Katzenelnbogen in Frankfurt vgl. *Kracauer*, UB Frankfurt, S. 191, 197, 292, 293, 300, 306, 467, 756, 800; *Dietz*, Stammbuch, S. 435.

<sup>185</sup> *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 445, S. 206.

<sup>186</sup> Daß Gottschalk im Immobilienhandel tätig war, geht aus seiner Anfrage beim Ingelheimer Oberhof hervor. Am 13. Juni 1405 bat er um einen Rechtsentscheid über versessene Grundzinsen, die ihm gegenüber wegen eines von ihm weiterverkauften Hauses geltend gemacht wurden; *Erler*, Ingelheimer Oberhof II, Nr. 846, S. 67.

<sup>187</sup> 1397 erscheint er gemeinsam mit seinem Schwiegersohn Johel im Frankfurter Gerichtsbuch, da er von einem Christen mit Namen Heinrich Wizse *off eigen und erbe* im Wert von 1200 Gulden verklagt wurde; *Kracauer*, UB Frankfurt, S. 837 f.

der Frankfurter Rat verschuldet war<sup>188</sup>. Um an ein Darlehen Gottschalks in Höhe von 600 Gulden zu kommen, schickten die Stadtväter sogar eigens einen Boten zu ihm nach Kreuznach<sup>189</sup>, was einiges über den Status und die Wertschätzung des Geldverleihers seitens seiner christlichen Kunden erkennen läßt. Zudem wird aus dieser Geste deutlich, daß sich Gottschalk zur Abwicklung derartiger Geschäfte nicht unbedingt persönlich in die Stadt am Main begeben mußte. Vermutlich verfügte auch er – wie Mannes von Worms in Köln – über Kontaktpersonen vor Ort. Als solche kam beispielsweise seine Tochter Gele in Frage, die 1400 vom Frankfurter Rat mit ihren Kindern für zunächst ein Jahr als Bürgerin aufgenommen wurde<sup>190</sup>. Vielleicht hing es mit dieser Bürgeraufnahme seiner Tochter zusammen, daß Gottschalk dem Rat im Mai desselben Jahres ein Geschenk verehrte<sup>191</sup>.

Ein Jahr zuvor schon erscheint sein Schwiegersohn Süßkind in den städtischen Rechenbüchern unter den 19 Juden und Jüdinnen, die in diesem Jahr ihren Zins an die Stadt entrichteten<sup>192</sup>. Eher noch als Gele dürfte Süßkind die wirtschaftlichen Interessen seines Schwiegervaters in Frankfurt vertreten haben, denn gemeinsam fungierten beide im März 1400 als Geldgeber des Mainzer Erzbischofs Johann beziehungsweise der erstiftischen Städte Bingen, Sobernheim und Monzingen<sup>193</sup>.

Die zahlreichen Verbindungen und engen Kontakte nach Frankfurt trugen schließlich mit dazu bei, daß Gottschalk seinen Wohnsitz in Kreuznach aufgab und sich in der Messestadt niederließ, wo er um 1408 starb<sup>194</sup>. Ausschlaggebend für seinen Umzug dürfte indessen die erpresserische Gewaltaktion gewesen sein, die König

<sup>188</sup> GJ III/1, S. 349; zu Simon als Gläubiger der Stadt Frankfurt vgl. ebd., S. 366, sowie *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 211, S. 89, Nr. 242, S. 98 f.

<sup>189</sup> 1397 VI 23 = *Kracauer*, UB Frankfurt, S. 282. Der Kredit wurde von Gottschalk innerhalb einer Woche gewährt. Am 30. Juni folgte der entsprechende Eintrag im städtischen Rechenbuch. Ende der Laufzeit war der 11. November 1397, doch erfolgte die Tilgung erst am 27. April 1398; ebd., S. 282.

<sup>190</sup> Ebd., Nr. 458, S. 210; S. 285.

<sup>191</sup> *III gulden den knechten geschenckt, als die die hinden her brachten, als Gotschalck von Crutzenach der jude dem rade schenckte*; ebd., S. 285. Bei den *hinden* könnte es sich um Hirschkühe gehandelt haben; vgl. Matthias Lexers *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, Stuttgart, 36. Auflage 1981, S. 89, s.v. »hinde«.

<sup>192</sup> *Kracauer*, UB Frankfurt, S. 284. Süßkind war offensichtlich nicht mit Gele, sondern mit einer anderen Tochter Gottschalks verheiratet, denn in der Judenzinsliste von 1400 erscheinen beide getrennt und unabhängig voneinander als selbständige Zinszahler. Derselbe Süßkind war es auch, der 1405 mit den Juden Kaufmann von Butzbach und Wolf vor das königliche Hofgericht geladen wurde; vgl. oben Anm. 126.

<sup>193</sup> 1400 III 29 = BHSAM Erzstift Mainz Urkunden 4584; BSAW MzIngross B 13, fol. 158'–159. Die genannten Städte hatten im Auftrag des Erzbischofs von den beiden Juden 1000 Gulden entliehen, wofür dieser den Städten nunmehr Schadloshaltung versprach.

<sup>194</sup> GJ III/1, S. 688. Letztmals in Kreuznach bezeugt ist Gottschalk allerdings nicht 1404, sondern am 13. Dezember 1406, als er mit seiner Frau Bulyn vor Schultheiß und Schöffen die Übertragung einer Jahresgülte auf ihr gemeinsames Wohnhaus bekundete und dabei den Grafen Simon von Sponheim nebst Gemahlin um Zustimmung und Besiegelung bat; RAGS III, Nr. 3244, S. 100 f. Es war vermutlich dieses Haus, das noch im April 1441 als »Gottschalk des Juden Haus« als Burglehen vergeben wurde; LHAK 33, Urkunden Lehenhof, Löwenstein, 1441; *Witte*, Regesten Baden und Hachberg III, Nr. 6125, S. 122.

Ruprecht im Verbund mit Graf Simon von Sponheim Ende des Jahres 1403 gegen Gottschalk und seine Familie durchführte. Im Februar des darauffolgenden Jahres mußten Gottschalk und seine Frau Bulyn gegenüber Ruprecht und Graf Simon auf ihr gesamtes Vermögen verzichten, das sich zum Zeitpunkt ihrer Gefangennahme in ihrem Besitz befand. Mit Ausnahme der Habe, Briefe und Pfänder, die in ihrem Kreuznacher Haus gefunden wurden, und jener 5150 Gulden, die Graf Simon bereits in Mainz erhalten hatte, sollte alles später auftauchende Gut der Juden zwischen dem König und dem Grafen aufgeteilt werden<sup>195</sup>. Über nähere Einzelheiten der Maßnahme, insbesondere zu den Motiven, ist nichts bekannt. Vermutlich aber leitete den König und den Grafen in erster Linie die Aussicht auf lukrative Zusatzeinkünfte.

Schon am 30. Dezember 1403 spielten die zu erwartenden Einnahmen aus der Gefangensetzung Gottschalks eine wichtige Rolle im politischen Kalkül des Königs, denn um seinen nach dem Italienzug bereits stark angespannten Kreditrahmen bei dem Speyerer Bischof Raban abermals zu erweitern, versprach er diesem die sofortige Abtretung der als nächstes erwarteten Einnahmen, wobei Gottschalk von Kreuznach an erster Stelle genannt wurde<sup>196</sup>. Insgesamt belief sich der vom König erzielte Gewinn aus der Aktion gegen Gottschalk auf 7000 Gulden. Diese Summe nannte zumindest der Mainzer Erzbischof Johann, als er im Januar 1406 während des Mainzer Reichstags mehrere Klageartikel gegen König Ruprecht vorbrachte. Dabei bezog er auch Position für seinen Vasallen, den Grafen Simon von Sponheim, der sich in der ganzen Angelegenheit von Ruprecht übervorteilt fühlte, da dieser allein die Hälfte der eigentlich dem Grafen zustehenden Strafgelder Gottschalks eingezogen hatte<sup>197</sup>. Gottschalk und sein Vermögen waren also zum Streitobjekt zwischen König und Graf geworden, was sich zweifellos als zusätzliche Belastung auf die Situation des Juden auswirkte.

Anlässlich ihrer Verzichtserklärung vom Februar 1404 hatten sich Gottschalk und seine Frau verpflichtet müssen, bei der Auftreibung der noch nicht sichergestellten Vermögensteile, die König Ruprecht und Graf Simon untereinander aufteilen wollten, behilflich zu sein. Wohl aus diesem Grunde wurde Gottschalk elf Tage später, am 4. März 1404, mit einem auf fünf Jahre befristeten Einzelprivileg samt Familie in den besonderen Schutz des Königs aufgenommen, wobei er für die ersten zwei Jahre nichts zahlen mußte, für die restlichen drei Jahre aber jeweils zehn Gulden

<sup>195</sup> 1404 II 22 = RAGS III, Nr. 3164, S. 69 f.; RPR II, Nr. 6770, S. 518.

<sup>196</sup> 1403 XII 30 = RPR II, Nr. 3305, S. 231: [...] *ez sy von Gotschalke dem juden zu Crutzenach, oder von wem daz sy.*

<sup>197</sup> 1406 I 8/9 = RTA VI, Nr. 11, S. 28 f.: *Item als uns fur ziden furkommen ist von dem edeln Symon graven zu Spanheyem und zu Vyanden unserm lieben neven, der unser und unsers stifts edeln mann ist und mit dem wir und unser stift ein erbebutnisse han, hait unser herre der konig in darzu bracht und getrungen, daz er im muste laßen fallen daz halbe teil solcher schetzunge als Gotschalk der Judde, der under demselben unserm neven wonende was noch wonet und maniche jare gewonnet hait und im zu versprechen stund, geben muste; und was der summe 7000 gulden, die unserm herren dem konige wart, die doch dem egenanten unserm neven von broche wegen des egenanten Judden mit rechte zugewiset wurden und mogelich gefallen weren.*

aufbringen sollte<sup>198</sup>. Mit diesem speziellen königlichen Schutz versehen, reiste der Jude also allem Anschein nach über Land, um seine noch ausstehenden Forderungen und Guthaben sicherzustellen und an den König abzuführen. Bereits drei Tage nach Ausstellung des Einzelprivilegs konnte die königliche Kammer über den Zollschreiber Johannes in Bacharach *von Gotschalk dez Juden wegen* 613 Gulden an Einnahmen verbuchen<sup>199</sup>. Um sich der Mithilfe Gottschalks nachdrücklich zu versichern und um zusätzlichen Druck auf ihn auszuüben, wurden seine Frau Bulyn und mehrere seiner Verwandten in Kreuznach in Haft gehalten, aus der sie erst im Frühjahr 1405 entlassen wurden. Nach ihrer Freilassung leisteten Bulyn, Gottschalks Schwager Gumprecht, sein Sohn Smohel und fünf weitere Familienmitglieder gegenüber Graf Simon Urfehde, wobei als Grund für ihre Inhaftierung nicht näher bezeichnete Frevel gegen den Grafen und gegen die Freiheiten der Stadt Kreuznach genannt wurden<sup>200</sup>.

Zwar kam Gottschalk für kurze Zeit wieder nach Kreuznach und zu seiner Familie zurück<sup>201</sup>, doch hielt es ihn hier nicht mehr lange. Wie bereits erwähnt, kehrte er der Nahestadt bald endgültig den Rücken, um die letzten Jahre oder Monate seines Lebens in Frankfurt zu verbringen. Seine Frau jedoch und einige seiner Kinder blieben weiterhin in Kreuznach. Dort wurden sie Anfang 1421 erneut das Opfer einer herrschaftlichen Willkürmaßnahme. Bulyn geriet auf Betreiben der beiden Ortsherren, Graf Johann von Sponheim und Pfalzgraf Ludwig<sup>202</sup>, abermals in Gefangenschaft und mußte auf beträchtliche Teile ihres Vermögens sowie auf einen Großteil ihrer Schuldforderungen, insbesondere gegenüber den Sponheimer Grafen, verzichten<sup>203</sup>. Gerade noch rechtzeitig nach Bingen abgesetzt hatten sich unterdessen Gottschalks Söhne Smohel und Abraham<sup>204</sup>, doch auch sie waren von der Konfiskation des mütterlichen Vermögens betroffen, da sie einen Teil ihrer Güter noch in Kreuznach hatten, weshalb sie sich ebenfalls zur Einhaltung der Urfehde ihrer Mutter verpflichten mußten<sup>205</sup>. In der Folgezeit blieb Smohel unter dem Schutz des Mainzer Erzbischofs in Bingen, wo er noch bis 1446 nachgewiesen werden kann<sup>206</sup>.

<sup>198</sup> Vgl. Nr. 482 im Textanhang 2.

<sup>199</sup> RTA VI, Nr. 435, S. 762.

<sup>200</sup> 1405 V 1 = RAGS III, Nr. 3189, S. 80.

<sup>201</sup> Letztmals in Kreuznach nachgewiesen ist er am 13. Dezember 1406; vgl. oben Anm. 194.

<sup>202</sup> Zur Mitherrschaft der Pfalzgrafen in Kreuznach vgl. *Mötsch*, Genealogie, S. 165; RAGS III, Nr. 3706, S. 303 f., Nr. 3710–3712, S. 305–309, Nr. 3714, S. 310 f.

<sup>203</sup> 1421 III 13 = RAGS III, Nr. 4013, S. 445 f.

<sup>204</sup> Erhalten sind die erzbischöflichen Einzelprivilegien für Gottschalks Sohn bzw. Schwiegersohn Smohel und Jakob vom 19. September 1420; vgl. Nr. 187 f. im Textanhang 2. Gottschalks Schwager Gumprecht, ein Bruder des berühmten Mainzer Rabbiners Jakob Molin, genannt Maharil, hatte sich nach der Entlassung aus der Kreuznacher Haft nach Sobernheim, also ebenfalls unter mainzische Oberhoheit, begeben. Hier ist er bis 1434 nachzuweisen; vgl. GJ III/1, S. 688 und Nr. 234 im Textanhang 2; vgl. *Yuval*, Rabbiner und Rabbinat, S. 43, 45; demnach war Gottschalks Ehefrau Bulyn eine Schwester des Maharil.

<sup>205</sup> 1421 III 14 = RAGS III, Nr. 4014, S. 446 f.; 1421 XII 22 = ebd., Nr. 4048 f., S. 464.

<sup>206</sup> 1446 III 4 = BSAW MzIngrossB 25, fol. 171–171'; vgl. ferner *Battenberg*, Judaica, Nr. 468, S. 94 f., sowie Nr. 198, 207, 217, 230, 246 und 254 im Textanhang 2.

Schon Smohels Vater hatte traditionell gute Beziehungen zu den Mainzer Kirchenfürsten. So gehörte bereits Erzbischof Adolf von Nassau zu Gottschalks Kreditkunden<sup>207</sup>. Dem Einfluß Gottschalks bei Erzbischof Johann von Nassau war es sogar zu verdanken, daß dieser an allen Wasser- und Landzollstätten des Erzstiftes den von den Juden geforderten Würfelzoll abschaffte<sup>208</sup>. Derselbe Erzbischof war es auch, der Anfang 1403 neben Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken und Graf Friedrich von Veldenz als Schutzherr Gottschalks gegenüber der Stadt Köln auftrat. Nach dem Tod seines Bruders Abraham von Katzenelnbogen<sup>209</sup> in der Rheinmetropole hatte Gottschalk gemeinsam mit den Söhnen seines Bruders Samuel Ansprüche auf Abrahams Hinterlassenschaft erhoben. Da sich Abrahams Witwe Minchin zu einer Erbteilung jedoch nicht bereit erklärte, war sie – wahrscheinlich auf eine Initiative Gottschalks hin – von »jüdischen Hochmeistern« mit dem Bann belegt worden. Die drei Territorialherren appellierten nun mit dem ausdrücklichen Hinweis auf diesen Bann an die Kölner Stadtväter, auf Minchin einzuwirken, damit sie das Vermögen zwecks Aufteilung unter den verschiedenen Erbberechtigten *in eyne gemeyne hant* legen sollte<sup>210</sup>.

Auch Gottschalk von Katzenelnbogen hatte also Verwandtschaftsbeziehungen, die bis in das Wirtschaftszentrum am Niederrhein reichten, und ebenso wie Mannes von Worms versicherte sich der Kreuznacher Jude der Protektion gleich mehrerer mächtiger Territorialherren, was bei seinen ausgedehnten geschäftlichen Kontakten geradezu unabdingbar war<sup>211</sup>. Gottschalks wichtigster Schutzherr aber war zweifelsohne der Ortsherr seines Wohnsitzes, Graf Simon von Sponheim. Unter diesem genoß Gottschalk eine herausragende und einflußreiche Stellung, die sich in besonderer Weise auf den weiteren Zuzug von Juden in die Grafschaft auswirkte: Es wurde bei anderer Gelegenheit bereits darauf hingewiesen, daß Gottschalk gemeinsam mit dem gräflichen Kaplan Nikolaus von Münsterappel die Höhe der von den neu aufgenommenen Juden jährlich zu entrichtenden Schutzzinse festlegte<sup>212</sup>. Somit kann es kaum verwundern, wenn Gottschalk die Position an dieser wichtigen Schaltstelle zu seinen und seiner Familie Gunsten nutzte und unter den jüdischen Neuzugängen in der Grafschaft zahlreiche Verwandte des angesehenen Juden anzutreffen sind.

<sup>207</sup> 1385 XII 1 = BSAW MzIngrossB 10, fol. 355'–356; *Battenberg*, Judaica, Nr. 231, S. 49. Die Schuldsumme betrug 300 Gulden.

<sup>208</sup> 1400 III 22 = BSAW MzIngrossB 13, fol. 157; in der Verfügung verwies Erzbischof Johann ausdrücklich auf die Bitten und freundschaftlichen Dienste Gottschalks von Katzenelnbogen.

<sup>209</sup> Zu Abraham von Katzenelnbogen als Kölner Geldhändler vgl. *Irsigler*, Juden und Lombarden, S. 129, 147.

<sup>210</sup> 1402 XII 18 – 1403 I 13 = Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 26, 1895, 769–771, S. 76 f.; vgl. GJ III/1, S. 688. In diesen Zeitraum gehört wohl auch das undatierte Schreiben des Grafen Simon von Sponheim an die Stadt Köln, der dort um ein halbjähriges Geleit für seine Jüdin Gude, Tochter des verstorbenen Juden Abraham, bat, damit sie ihre Mutter in Köln besuchen könne; Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 27, Nr. 1460, S. 200.

<sup>211</sup> Übrigens hatte um dieselbe Zeit (1400) auch der Jude Menchin von Trier im Grafen Adolf von Nassau einen Fürsprecher gegenüber der Stadt Köln; vgl. *Burgard*, Migration, S. 49 f.

<sup>212</sup> Vgl. oben S. 151 mit Anm. 261.

Neben dem schon genannten Gumprecht fand 1387 ein weiterer Schwager Gottschalks mit Namen Isaak für fünf Jahre Aufnahme in der Grafschaft<sup>213</sup>. Im gleichen Jahr kam auch Nathan, Sohn des Frankfurter Geldverleihers Bere, nach Kreuznach<sup>214</sup>. Bere aber war der Vater von Gottschalks Schwiegersohn Johel<sup>215</sup>. Zu Weihnachten 1390 schließlich erhielt Gottschalks Bruder Samuel von Katzenelnbogen ein gräfliches Einzelprivileg, das ihm und seiner Familie für zunächst fünf Jahre Wohnrecht in Kreuznach oder einem anderen Ort der Grafschaft garantierte<sup>216</sup>. Doch auch nach diesem Zeitpunkt verfügte Samuel über einen weiteren Wohnsitz außerhalb der Grafschaft, denn noch am 12. Februar 1391 bekundete er als Jude und Bürger zu Mainz gegenüber dem Junker Konrad, Rheingraf zu Rheingrafenstein, daß alle für ihn ausgestellten Schuldurkunden des Junkers null und nichtig sein sollten. Um die Besiegelung seiner Verzichtserklärung bat Samuel interessanterweise den Pastor zu Münsterappel, Nikolaus von Planig, also denselben Kleriker, der als Kaplan und Schreiber des Grafen von Sponheim gemeinsam mit Samuels Bruder Gottschalk die Aufnahmebedingungen für die Juden der Grafschaft festlegte<sup>217</sup>. Offenbar zog sich die geschäftliche Abwicklung des Umzugs von Mainz nach Kreuznach über mehrere Monate hin, so daß Samuel seinen alten Wohnsitz in Mainz noch für längere Zeit beibehalten mußte. Die Unterstützung Samuels durch einen gräflichen Funktionsträger außerhalb des sponheimischen Territoriums läßt hingegen erkennen, daß der Jude eine dauerhafte Verlagerung seines Wirkungsbereiches in die mittelhheinische Grafschaft plante, wo sein erfolgreicher Bruder ihm bereits die Wege geebnet hatte<sup>218</sup>.

Insgesamt führen die genannten Beispiele von der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bis etwa zur Mitte des 15. Jahrhunderts über einen Zeitraum von mehr als 300 Jahren Konstanz und Wandel jener Kräfte vor Augen, die auf die verschiedenen Formen und Möglichkeiten jüdischer Migration eingewirkt haben. Gleichsam als zeitlich übergreifendes und dauerhaftes Phänomen stellen sich dabei die verwandt-

<sup>213</sup> Nr. 453 und 461 im Textanhang 2.

<sup>214</sup> Ebd., Nr. 454, 462 f.

<sup>215</sup> *Kracauer*, UB Frankfurt, S. 837. Zu Bere, dem Sohn Simons von Seligenstadt, vgl. RGK I, Nr. 1401, S. 407; RPR I, Nr. 3851, S. 229, Nr. 5160, S. 308; *Battenberg*, Judaica, Nr. 166, S. 36, Nr. 196, S. 42, sowie die zahlreichen Belege bei *Kracauer*, UB Frankfurt, im Index S. 922.

<sup>216</sup> Nr. 466 im Textanhang 2.

<sup>217</sup> 1391 II 12 = *Schmitz-Kallenberg*, Urkunden Coesfeld, Nr. 763, S. 317; *Battenberg*, Judaica, Nr. 294, S. 62. Bei der laut *Braunn*, Stuttgart, Nr. 150, S. 65, im Hauptstaatsarchiv Stuttgart befindlichen fragmentarischen Abschrift einer ähnlich klingenden Urkunde (zu 1391 III 12) handelt es sich wohl um eine verderbte Kopie des vorliegenden Stückes. Zu Nikolaus von Planig vgl. RAGS II, Nr. 1780, S. 132 f., Nr. 1943, S. 201 f., Nr. 1945, S. 203, Nr. 1959 f., S. 209–211, Nr. 2079, S. 265 f., Nr. 2161, S. 300 f., Nr. 2619, S. 479; RAGS IV, Nr. 4770, S. 448 f.

<sup>218</sup> Im Hintergrund von Samuels Umzug stand die zur gleichen Zeit am Mittelrhein in Kraft tretende zweite Judenschuldentilgung, deren konkrete Durchführung in bezug auf die Mainzer Juden am 9. Januar 1391 mit Pfalzgraf Ruprecht II. und Erzbischof Konrad II. verhandelt wurde, und von der ja auch Samuel betroffen war; RTA II, Nr. 199, S. 340–342.

schaftlichen Beziehungen der Juden dar. Ob am Vorabend der Stauferzeit oder gegen Ende des Mittelalters: die familiären Kontakte unter den Juden bildeten stets eine wesentliche Determinante ihres Migrationsverhaltens. Oftmals gibt nur der detaillierte Einblick in die inneren Verhältnisse eines jüdischen Familienverbandes genauere Aufschlüsse über Hintergründe und Motive eines Ortswechsels. Der Blick allein auf die wirtschaftlichen und verkehrsgeographischen Voraussetzungen und Strukturen, die ihrerseits natürlich nicht ohne Einfluß auf das Knüpfen verwandtschaftlicher Beziehungen blieben, reicht daher in den meisten Fällen nicht aus.

Gleichwohl blieben die Handels- und Verkehrszentren bei einem Ortswechsel immer im Blickfeld der wirtschaftlich aktiven Juden. Für die am Mittelrhein beherrschten jüdischen Geld- und Warenhändler waren dies in erster Linie natürlich Mainz und Frankfurt, daneben aber auch das niederrheinische Köln. Die starke Anziehungskraft dieses überregionalen Wirtschaftszentrums auf die mittelhheinischen Juden blieb während des gesamten Untersuchungszeitraums bis zur Vertreibung der Juden aus Köln im Jahre 1424 ungebrochen<sup>219</sup>. Was die räumliche Ausdehnung der jüdischen Wanderungsbewegungen angeht, so hat sich das Migrationspotential zumindestens der wirtschaftlich und damit auch sozial höherstehenden Juden nach ihrer Abdrängung aus dem Fernhandel über die Jahrhunderte hinweg also kaum verändert.

Einem tiefgreifenden Wandel waren dagegen die politisch-herrschaftlichen – und damit einhergehend – die rechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen. Mit dem Aufkommen der individuellen und befristeten Schutz-, Aufnahme- und Geleitsprivilegien für Juden war deren Bewegungsmöglichkeit im Raum, insbesondere seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, mehr denn je von den unterschiedlichen herrschaftlichen Instanzen in Städten und Territorien abhängig. Auch in diesem jüdischen Lebensbereich spielte die christliche Obrigkeit – wie in der Gestaltung des jüdischen Siedlungsgefüges – seit dem Spätmittelalter eine zunehmend wichtigere Rolle.

## **b. Hindernisse und Grenzen**

Die vielfältigen Alternativen jüdischer Wanderungsbewegungen wurden freilich durch eine ganze Reihe von Hindernissen und Begrenzungen sowohl von herrschaftlicher als auch von innerjüdischer Seite eingeschränkt. Auf den Cherem hajischub, den schweren Gemeindebann, der den eingewanderten Juden die Möglichkeit gab, den Zuzug weiterer Glaubensgenossen zu kanalisieren oder ganz abzuwehren, wurde im Zusammenhang mit der Einwanderung romanischer Juden im frühen 14. Jahrhundert bereits ausführlich hingewiesen<sup>220</sup>. Darüber hinaus gab es im jüdischen Recht weitere Bestimmungen, welche die Bewegungsmöglichkeiten und die Freizügigkeit der Juden zusätzlich beeinträchtigen konnten. So finden sich bereits in den

<sup>219</sup> Zur Vertreibung vgl. GJ III/1, S. 640. Zu Köln als Wirtschaftszentrum im Spätmittelalter vgl. *Irsigler*, Die wirtschaftliche Stellung der Stadt Köln; *ders.*, Kölner Wirtschaft im Spätmittelalter; *ders.*, Frankfurter Messen.

<sup>220</sup> Vgl. oben. Anm. 56.

rabbinischen Responsen des 13. Jahrhunderts entsprechende Anweisungen für den Fall, daß in kleineren Gemeinden die kultisch vorgeschriebene Mindestzahl von zehn männlichen Erwachsenen (Minjan) gefährdet war. Um das verbindliche Quorum insbesondere bei hohen jüdischen Feiertagen zu sichern, hatte die Gemeinde die Möglichkeit, abreisewillige Glaubensgenossen an ihrem Vorhaben zu hindern<sup>221</sup>.

Die Rechtsgutachten des 1293 gestorbenen Rabbiners Meir ben Baruch von Rothenburg<sup>222</sup> berichten ferner über die Einengung der Freizügigkeit von Juden durch christliche Herrschaftsträger, obwohl es nach Meirs eigener Rechtsauffassung und Beobachtung eigentlich üblich war, daß die Juden überall im Land umherziehen konnten, ohne daß sie von den Territorialherren belangt wurden<sup>223</sup>. Seine Entscheidungen und Ratschläge verraten indessen, wie die in der nachstaufigen Zeit wachsenden finanziellen Ansprüche christlicher Machthaber gegenüber den Juden zu weiteren Einbußen ihrer Selbständigkeit führten. Vor allem um sich die lukrativen Steuereinnahmen zu sichern, nahmen manche Herrschaftsträger bisweilen Nichtabzugsverpflichtungen von Juden entgegen, wobei sich allem Anschein nach besonders königliche Funktionsträger in den Reichsstädten hervorgetan haben<sup>224</sup>.

Herrschaftliche Maßnahmen gegen den Abzug von Juden aus Reichsstädten im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert finden sich im mittleren Rheingebiet auch in christlichen Quellen. So hielten die Bürger von Gelnhausen die Güter eines ihrer ehemaligen Juden zurück, der in das Territorium des Mainzer Erzbischofs abgewandert war. Letzterer beschwerte sich daraufhin im April 1280 vor dem königlichen Hofgericht gegen das Vorgehen der Reichsstadt und betonte, daß es den Juden von jeher erlaubt sei, aus einer Reichsstadt in eine Stadt des Mainzer Erzstiftes zu ziehen und umgekehrt<sup>225</sup>.

Ein ähnlicher Vorfall belastete zu Beginn der Regierung König Ludwigs des Bayern dessen Verhältnis zur Wormser Stadtgemeinde. Dort hatte sich ein Jude aus Kaiserslautern niedergelassen, der wahrscheinlich ohne besondere Erlaubnis aus der Pfalzstadt abgewandert war, woraufhin die *cives Lutrenses* und schließlich auch der König selbst gegen die Bürger der Bischofsstadt vorgingen. Am 8. Januar 1315 jedoch verzichteten Ludwig und die Bürger zu Kaiserslautern auf weitere Aktionen gegen die Stadt Worms<sup>226</sup>. Dies hing wohl damit zusammen, daß der König den

<sup>221</sup> *Agus*, Rabbi Meir of Rothenburg, Nr. 527, S. 485 f.; *Zimmels*, Beiträge, S. 89, Anm. 69.

<sup>222</sup> Zu dem um 1220 in Worms geborenen Rabbi Meir vgl. GJ II, S. 709–712; *Yuval*, Meir Ben Baruch; *Zimmels*, Beiträge, S. 1–8; *Agus*, Rabbi Meir of Rothenburg, S. 3–155.

<sup>223</sup> *Zimmels*, Beiträge, S. 11; vgl. auch ebd., S. 82, Anm. 29 ein entsprechendes Responsum Rabbi Meirs: »Denn im ganzen Reiche gilt es: Wenn ein Jude die Stadt verläßt, so hat gemäß den Staatsgesetzen der Herr nicht das Recht, sich dessen Hauses zu bemächtigen, da es das Recht der Juden ist, hin und her zu wandern, wohin sie wollen«. Vgl. *Agus*, Rabbi Meir of Rothenburg, S. 140–142; vgl. *Lotter*, Geltungsbereich, S. 63.

<sup>224</sup> Diesen Eindruck gewinnt man jedenfalls bei der Lektüre der entsprechenden Responsen; vgl. *Zimmels*, Beiträge, S. 11 f., sowie S. 82, Anm. 30; *Agus*, Rabbi Meir of Rothenburg, Nr. 453 f., S. 454–456, Nr. 547, S. 499 f., Nr. 572, S. 523–525; vgl. *Lotter*, Geltungsbereich, S. 63, zu Anm. 180.

<sup>225</sup> 1280 IV 26 = *Diestelkamp*, Königs- und Hofgericht, Nr. 210, S. 164 f.; vgl. oben S. 27 mit Anm. 8.

<sup>226</sup> 1315 I 8 = *Boos*, UB Worms II, Nr. 96, S. 61. In dieser Verzichtserklärung König

Wormsern erst vier Tage zuvor ein Privileg ausgestellt hatte, demzufolge diese fortan *juden, welhe das begerent, an alle irrunge [. . .] zu burger in ir stat aufnehmen durften*<sup>227</sup>.

Schon König Rudolf von Habsburg war im Rahmen seiner Revindikationspolitik um den Erhalt der jüdischen Bevölkerungs- und Siedlungssubstanz in den Reichsstädten bemüht und förderte deren Ausweitung auf vielfältige Art und Weise<sup>228</sup>. Entsprechend drastisch fiel seine Reaktion aus, wenn diese Bestrebungen gerade von jüdischer Seite unterlaufen wurden. Der schon erwähnte Rabbi Meir von Rothenburg war es denn auch, der den Zorn des Königs massiv am eigenen Leib zu spüren bekam. Mit seiner gesamten Großfamilie hatte der angesehene Gelehrte versucht, über das Meer, also wohl nach Erez Israel, auszuwandern, war jedoch am 28. Juni 1286 bei der Alpenüberquerung von einem Konvertiten, der sich im Gefolge des von einer Romreise zurückkehrenden und soeben zum Mainzer Erzbischof avancierten Franziskaners Heinrich Knoderer befand, erkannt und verraten worden. Nach der Gefangennahme durch den Grafen Meinhard IV. von Görz blieb Meir bis zu seinem Tod Ende April 1293 in königlicher Haft<sup>229</sup>.

Unmittelbar mit diesem Fluchtversuch hing es wohl zusammen<sup>230</sup>, daß sich Rudolf am 6. Dezember 1286 in jeweils getrennten Schreiben an die Bürgerschaften und Judengemeinden in Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim und der Wetterau wandte<sup>231</sup>. In dem Mandat an die Stadtgemeinden unterstrich der König in einer bis dahin ungewohnt weitreichenden Interpretation der jüdischen Kammerknechtschaft seinen umfassenden Anspruch auf Leib und Gut der Juden. Die gleichen Rechte gestand er jenen Fürsten zu, denen von ihm und vom Reich die Juden als Lehen übertragen waren<sup>232</sup>. Da sich aber nun mehrere Juden *sine speciali licencia*, weder von ihm noch von ihren Landesherren, *ultra mare [. . .] a vero dominio* abgesetzt hätten, sei es recht und billig, daß er und die berechtigten Fürsten sich das zurückgelassene Gut der Juden aneigneten. Als Ausgleich für die erlittene Rechtsverletzung gab er daher seinem Reichskanzler, dem Mainzer Erzbischof Heinrich Knoderer, sowie dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen Vollmacht über alle Juden in den genannten Städ-

---

Ludwigs ist von *actio* und *inpeticio* die Rede, mit der er und die Stadt Kaiserslautern gegen die Wormser vorgegangen waren.

<sup>227</sup> 1315 I 4 = ebd., Nr. 94, S. 59 f.; vgl. *Carlebach*, Verhältnisse, S. 29; eine inhaltlich gleichlautende Urkunde erhielten an demselben Tag auch die Speyerer Bürger; *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 286, S. 228 f.

<sup>228</sup> Vgl. die Darstellung der entsprechenden Maßnahmen Rudolfs oben S. 101 f., 110 f.

<sup>229</sup> Vgl. GJ II, S. 710 f.; ausführlich *Agus*, Rabbi Meir of Rothenburg, S. 125–132.

<sup>230</sup> So auch die gängige Deutung in der Literatur; vgl. GJ II, S. 711; *Redlich*, Rudolf von Habsburg, S. 498 f.; *Agus*, Rabbi Meir of Rothenburg, S. 127 f. Zu den zeitgeschichtlichen Hintergründen und weiteren Auswanderungen von jüdischen Gelehrten jener Zeit vgl. *Lotter*, Geltungsbereich, S. 64.

<sup>231</sup> MGH Const. III, Nr. 388 f., S. 368 f.; zur Überlieferung der einzelnen Stücke vgl. *Diestelkamp*, Königs- und Hofgericht, Nr. 501–512, S. 350–353.

<sup>232</sup> MGH Const. III, Nr. 388, S. 368: *Cum universi et singuli Iudei utpote camere nostre servi cum personis et rebus suis omnibus specialiter nobis attineant vel illis principibus, quibus iidem Iudei a nobis et imperio in feodum sunt concessi.*

ten, damit sie *possessiones, res et bona mobilia vel immobilia* der geflohenen Juden an sich nehmen konnten, wobei ihnen neben den Bürgern vor allem die vor Ort ansässigen Juden Unterstützung gewähren mußten<sup>233</sup>.

Die beiden Mandate Rudolfs lassen zwei wesentliche Änderungen in der Rechtsstellung der Juden seit dem Ende der Stauferzeit erkennen. Zum einen wurde die Freizügigkeit der Juden nunmehr grundsätzlich eingeschränkt beziehungsweise als eingeschränkt betrachtet<sup>234</sup>. Zum anderen gestand der König jetzt auch den ständig an Bedeutung gewinnenden Fürsten weitreichende Kompetenzen gegenüber den Juden zu, wenngleich auch nur in der Form des Reichslehens, womit er sich weiterhin die nominelle Oberhoheit über die Juden vorbehielt. Trotzdem nahm die vielzitierte »Territorialisierung« des Judenregals jetzt konkrete Formen an<sup>235</sup>.

In den folgenden Jahren und Jahrzehnten wurden die von Rudolf formulierten Grundsätze über die bedingte Bewegungsfreiheit der Juden in dieser umfassenden Art und Weise auf Reichsebene nicht wiederholt – vermutlich deshalb nicht, weil keine größeren Abwanderungen in Gebiete außerhalb des Reiches zu befürchten waren. Erst König Wenzel und der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg griffen diese Gedanken bekanntlich wieder auf, als sie die Reichseinkünfte durch verstärkte Steuerforderungen gegenüber den Juden erhöhen wollten, unter letzteren aber – vor allem bei den Wohlhabenderen – seit Beginn der 1380er Jahre eine wahre Abwanderungswelle nach Oberitalien einsetzte.

Anders verhielt es sich auf territorialer Ebene. Hier finden sich im mittleren Rheingebiet schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Bestrebungen, die Freizügigkeit der jüdischen Schützlinge weiter zu beschneiden. An erster Stelle ist hier abermals der Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg zu nennen, der von seinen Juden, die er seit 1340 gelegentlich auch als *erbe juden* bezeichnete, beedete Nichtabzugsverpflichtungen verlangte<sup>236</sup>. Auch in dem lange Jahre von Balduin verwalteten Erzstift Mainz lassen sich solche Verpflichtungen in den dreißiger und vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts nachweisen, etwa 1337 – also unmittelbar nach Balduins Rückzug aus der Mainzer Stiftsadministration – in einigen jüdischen Gemeinden an der Bergstraße oder 1343 in Bingen beziehungsweise in Eltville<sup>237</sup>.

Auf die möglichen Zusammenhänge der gesteigerten landesherrlichen Verfügungsgewalt mit der nach 1306 verstärkten Einwanderung romanischer Juden, die davon abhängige Ausbreitung der individuellen Schutzprivilegierung und die maßgebliche Rolle Erzbischof Balduins in dieser Angelegenheit wurde ja bereits mehrfach hingewiesen<sup>238</sup>. Darüber hinaus aber lenken die mit den herrschaftlichen Intensivierungsbestrebungen verbundenen Nichtabzugsverpflichtungen den Blick auf

<sup>233</sup> MGH Const. III, Nr. 389, S. 369.

<sup>234</sup> Lotter, Geltungsbereich, S. 63.

<sup>235</sup> Vgl. *Battenberg*, Zeitalter, S. 109–111, 136–139. In diesen Prozeß gehören auch die von Rudolf von Habsburg mehrmals vergebenen Judenansiedlungsprivilegien; vgl. Nr. 2–4 im Textanhang 1.

<sup>236</sup> *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 467.

<sup>237</sup> Vgl. oben S. 183, 192, sowie S. 122, Anm. 129.

<sup>238</sup> Vgl. z.B. oben Anm. 88 f.

eine Entwicklung, die fast zur gleichen Zeit im grundherrschaftlichen Bereich Südwestdeutschlands im Kampf gegen die Landflucht einsetzte<sup>239</sup>. Ganz offensichtlich war man also darum bemüht, die rechtliche Stellung der Juden dem Status der grundherrlich abhängigen Bevölkerung anzupassen, um auf diese Weise einer Abwanderung vorzubeugen.

Im Erzstift Trier wurde diese Tendenz auch nach den Pestverfolgungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts unter Erzbischof Balduins Nachfolgern ungebrochen fortgesetzt<sup>240</sup>. Selbst noch gegen Ende des Jahrhunderts, als andernorts bereits territoriale Judenvertreibungen stattgefunden hatten, mußte sich Lieser von Straßburg für sich und seine unmündige Tochter Trinlin gegenüber Erzbischof Werner von Falkenstein zum Verbleib im erzstiftischen Territorium verpflichten, nachdem er *erffeygen jude* des Kurfürsten und des Erzstifts geworden war, um die Hinterlassenschaft seiner verstorbenen Schwiegermutter Reynette<sup>241</sup> antreten zu können. Wie die anderen erbeigenen Juden sollte auch Lieser *mit libe und gude nyt buyssen den stiftt von Triere faren* dürfen, weshalb ihm auch untersagt war, *andere herren oder friheid zu suchen*<sup>242</sup>.

In den übrigen Territorien und Städten des mittleren Rheingebietes setzte sich diese extreme Einschränkung der jüdischen Freizügigkeit nicht durch<sup>243</sup>. Zwar gibt es auch hier vereinzelt Hinweise darauf, daß Juden ihren Schutzherrn erst um Erlaubnis fragen mußten, bevor sie dessen Gebiet verlassen durften<sup>244</sup>, doch hing die Zustimmung meist nur von der fristgerechten Zahlung des alljährlich fälligen Schutzzinses ab<sup>245</sup>. Eine gewisse Erschwernis brachte in diesem Kontext nur die seit

<sup>239</sup> Vgl. *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 467; *ders.*, »Herrschaft und Bauer«, S. 341 f.; *Spieß*, Landflucht im Mittelalter, S. 189 f.; *Andermann*, Leibeigenschaft, S. 293; *Mötsch*, Nichtabzugsverpflichtungen, S. 100 f.

<sup>240</sup> *Haverkamp*, Juden im mittelalterlichen Trier, S. 107–110; *ders.*, Erzstift Trier, S. 74 f.; GJ III/1, S. 215; vgl. dazu die oben S. 146 in Anm. 242 zitierte Nichtabzugsverpflichtung der Jüdin Guda, Tochter des Jakob von Basel, vom 23. Februar 1360 = *Stengel*, *Nova Alamanniae* II,1, Nr. 1029, S. 672–675.

<sup>241</sup> Zu Reynette, der reichsten Koblenzer Geldhändlerin im Mittelalter, vgl. GJ III/1, S. 627 f.

<sup>242</sup> 1397 VII 21 = LHAK I C 6, Nr. 132; Lieser war verheiratet mit Reynettes Tochter Mede. Mit ihr gemeinsam war er bereits Anfang 1390 gegen eine jährliche *pacht* von 35 Gulden von Erzbischof Werner in Oberwesel aufgenommen worden (ebd., I C 8, Nr. 725; vgl. Nr. 473 im Textanhang 2). Zwischenzeitlich lebten beide in Bingen, wo sie der Mainzer Erzbischof Konrad gegen Ansprüche des Pfalzgrafen auf ihr dortiges Wohnhaus in Schutz nahm; 1393 V 10 = BSAW MzIngrossB 12, fol. 196'; *Battenberg*, *Judaica*, Nr. 302, S. 64.

<sup>243</sup> Im Hinblick auf die Erbeigenschaft der Juden sind Stadt und Erzstift Trier – im Gegensatz zur Auffassung von *Graus*, *Pest*, S. 347 – eben doch ein »Sonderfall«. Die Situation der Juden in Trier kann daher nicht ohne weiteres als exemplarisch angesehen werden.

<sup>244</sup> So im Falle des Meyer von Oestrich, der im April 1368 mit ausdrücklicher Genehmigung des Mainzer Erzbischofs aus Bingen weggezogen war; REM II,1, Nr. 2419, S. 548. Die wegen einer nicht näher bezeichneten Missetat in der Stadt Speyer inhaftierten Juden Kaufmann und Lewe von Landau erkaufte sich am 25. Januar 1393 ihre Freilassung mit dem Versprechen, der Stadt *eigen juden zu sinde und niend von der stat zu Spire zu farende nach daz [ihre] von yn zu empfremden danne mit irme willen, wißen und ganz verhengnisse*; Stadtarchiv Speyer I U 1393 I 25; vgl. *Voltmer*, *Zur Geschichte der Juden*, S. 114.

<sup>245</sup> Vgl. die übliche Klausel in den Einzelprivilegien: [...] *sie mogent auch von uns ziehen*

dem 15. Jahrhundert mancherorts zu beobachtende Klausel, derzufolge der Empfänger des Einzelprivilegs den Schutzzins stets für den gesamten vereinbarten Zeitraum zahlen mußte, also auch dann, wenn er die gewährte Frist nicht voll ausschöpfte und vorzeitig abzog<sup>246</sup>.

Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert ging man in Frankfurt dazu über, den in der Stadt ansässigen Juden ähnlich wie im Erzstift Trier die Schutzverhältnisse mit auswärtigen Territorialherren zu untersagen beziehungsweise einzuschränken. Bis dahin waren solche Mehrfachschutzverhältnisse durchaus nichts Ungewöhnliches. Für viele Juden, die über größere Entfernungen hinweg geschäftliche Verbindungen pflegten, waren sie – wie an den Beispielen zum Migrationspotential rheinischer Judenfamilien veranschaulicht werden konnte – geradezu unerlässlich. In den ersten Jahrzehnten nach der Wiederaufnahme der Juden in Frankfurt hatte man gegen diese Praxis auch nichts einzuwenden<sup>247</sup>. Erst seit den frühen 1390er Jahren finden sich die restriktiven Bestimmungen in den individuellen Schutzbriefen<sup>248</sup>, und spätestens 1424 wurden sie dann auch in die kollektive Judenstätigkeit aufgenommen<sup>249</sup>. Wahrscheinlich wollte man mit diesem Verbot verhindern, daß benachbarte Adelige und Territorialherren mittels ihrer Schutzprivilegien für Frankfurter Juden eine Handhabe zur Einflußnahme in die inneren Geschicke der Stadt hatten. Zudem stand man auf seiten des Magistrates sicherlich unter dem Eindruck der zahlreichen Konflikte, in welche die Stadt und die Judengemeinde insbesondere im Gefolge der

---

*wanne sie wollen also daz sie unseren ziens von dem selben jare vor bezalt haben; hier zitiert nach dem original erhaltenen Einzelprivileg Pfalzgraf Ruprechts für Meier von Limburg und dessen Familienverband vom 10. März 1371 = BHSAM Erzstift Mainz Urkunden 2946; Nr. 311 im Textanhang 2.*

<sup>246</sup> Vgl. die Bestimmung in dem von der Burgbesatzung zu Friedberg ausgestellten Privileg für den Juden Wolf von Frankfurt vom 16. August 1430: *Und weres, das es dem vorge-nanten Wolffen, siner hußfrawen und iren kindern also gelegen wurde, das sy mit irem gesinde von uns uß der burge wolten ziehen, eer dan die vorge-nanten drye iare ußque-men, so sulten sy doch die drye iare den vorge-nanten zinße vor folle geben und ußrichten, eer dan sy von uns ziehen; Nr. 478 im Textanhang 2; zitiert nach Battenberg, Juden am Mittelrhein, Nr. 4, S. 174 f.; für weitere Beispiele vgl. Nr. 435–445 (Hochstift Speyer) sowie Nr. 477 (Baden-Veldenz für Grafschaft Sponheim) im Textanhang 2.*

<sup>247</sup> Vgl. die Passage im Aufnahmeprivileg für Joserlin Würzburg: *Auch hat uns Joserlin gesagt, daz he auch unsers herren jude von Mentze sij zu schirmen und zu schuren nach sines briffis sage, den he von ime daruber habe; des gunnen wir ime wole und ist unsir gudir wille; 1366 VIII 31 = Kracauer, UB Frankfurt, Nr. 202, S. 84. In den nachfolgenden erhaltenen Einzelprivilegien der Stadt wurde dieser Punkt überhaupt nicht mehr be-rührt: 1371 VII 3 = ebd., Nr. 230, S. 94; 1374 VII 25 = ebd., Nr. 252, S. 101; 1379 IV 21 = ebd., Nr. 281, S. 111.*

<sup>248</sup> Der erste Nachweis findet sich am 25. Juli 1393 in dem für Seligmann von Gelnhausen ausgestellten Schutzbrief: *Auch sollen die vorg. juden, die wyle sie hinder uns wonhaffig syn, nymand anders dan uns allein virbunden syn oder zu verantworten stan; weris abir daz sie sich hinder ymands anders machten oder burgerten, daz solln sie uns yn eyns mondes frist, als sie daz getan hetten, tzu wissen tun; Kracauer, UB Frankfurt, Nr. 420, S. 196 f.; eine ähnliche Bestimmung ebd., Nr. 458, S. 210, in dem Privileg für Gele, die Tochter Gottschalks von Kreuznach. Vgl. auch Kracauer, Judenstätigkeiten, S. 191.*

<sup>249</sup> Wolf, Gesetze, Nr. 192, S. 285, Abs. 11.

königlichen Judenschuldentilgung von 1390 mit dem Adel der Umgebung wegen dessen bei den Juden der Mainmetropole hinterlegten Pfändern geraten war<sup>250</sup>.

Eine umfassende Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Juden wurde mit dem Verbot freilich nicht erreicht – sie war auch nicht intendiert. Anders als bei den Juden der Trierer Erzbischöfe sollte damit keine Abwanderung verhindert werden. Die grundsätzliche Freizügigkeit der Juden blieb somit auch nach der Pestkatastrophe in der Mitte des 14. Jahrhunderts – mit Ausnahme des Trierer Erzstiftes – weitgehend unangetastet. Allerdings – und dies ist wiederum ein Wesensmerkmal für die Rahmenbedingungen jüdischer Existenz im späten Mittelalter – unterlag das Wanderungsverhalten der Juden zunehmend dem Einfluß herrschaftlicher Auflagen und Reglementierungen.

## D. Verfolgungen und Vertreibungen

Verfolgungen und Vertreibungen als die extremen Äußerungsformen der Judenfeindschaft gehören zweifellos zu den am besten erforschten Aspekten jüdischer Geschichte im Mittelalter<sup>1</sup>. Vor allem nach dem Trauma des nationalsozialistischen Judenmordes suchte man auf jüdischer, später verstärkt auch auf nichtjüdischer Seite nach geschichtlichen Grundlagen, Vorläufern und Erklärungen des Judenhasses, der ja schon Jahrhunderte vor dem Holocaust tödliche Ausformungen hervorgebracht hatte.

Die Vielzahl der antijüdischen Ausschreitungen besonders im Spätmittelalter erweckt in der Retrospektive sehr leicht den Eindruck, als handele es sich bei der Geschichte der Juden im Mitteleuropa jener Jahrhunderte allein um eine »lange Kette von Verfolgungen und Vertreibungen«<sup>2</sup>. In der Tat lassen sich seit den Verfolgungen während des ersten Kreuzzugs im Jahre 1096, ganz besonders aber seit dem zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts im mittleren Europa immer wieder Judenpogrome nachweisen. Gleichwohl erscheint es abwegig, jüdische Geschichte nur unter diesen negativen Vorzeichen zu betrachten und das mittelalterliche Deutschland – gewissermaßen im Vorgriff auf die Schoah – als das Land der Verfolgungen schlechthin zu charakterisieren<sup>3</sup>.

<sup>250</sup> Zu Fehdeansagen gegen die Frankfurter Judengemeinde seit 1371 vgl. *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 226, S. 93; Nr. 360–362, S. 142 f., sowie vor allem *Orth*, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt, S. 60 f., 166.

<sup>1</sup> Vgl. die oben S. 6 in Anm. 35 zitierte Literatur; hingewiesen sei ferner auf die allgemeine Untersuchung von *Poliakov*, *History of Anti-Semitism*, deren erster Band »From Roman times to the Court Jews« sich auch eingehender mit der Judenfeindschaft im mittelalterlichen Europa auseinandersetzt. Hauptsächlich von seiner langjährigen Beschäftigung mit der mittelalterlichen Geschichte der Juden in England und Frankreich zehren die einschlägigen Arbeiten von *Langmuir*, *Toward a Definition of Antisemitism*, und *ders.*, *History, Religion, and Antisemitism*.

<sup>2</sup> So in bewußter Übertreibung *Backhaus*, *Judenfeindschaft*, S. 275; vgl. auch *Graus*, *Judenpogrome*, S. 69.

<sup>3</sup> So *Greive*, *Die Juden*, S. 100; vgl. dagegen die kritische Stellungnahme von *Lotter*, *Judenverfolgung*, S. 385 mit Anm. 1.

Die Juden in Deutschland waren nicht die einzigen, die von dieser Bedrohung betroffen waren, denn das Phänomen des letalen Judenhasses erstreckt sich über den gesamten jüdischen Lebensraum innerhalb der lateinischen Christenheit. Nur dort, wo die Juden – wie in England und im französischen Königreich – gewaltsam vertrieben wurden, konnte es selbstverständlich zu keinen weiteren Mordaktionen gegen Juden mehr kommen. Ferner darf nicht übersehen werden, daß die weitaus meisten der verhältnismäßig zahlreichen im deutschen Reichsgebiet nachgewiesenen Judenverfolgungen lokal oder regional begrenzt waren. Die Judenheit gesamthaft in ihrer Existenz wirklich gefährden konnten allein die seit dem späten 13. Jahrhundert einsetzenden überregionalen Verfolgungswellen, die in den fast ganz Mitteleuropa umfassenden Pestpogromen um die Mitte des 14. Jahrhunderts gipfelten. Weder vorher noch nachher lassen sich hier – mit Ausnahme freilich der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen – jemals wieder solch verheerende Vernichtungszüge gegen Juden beobachten.

Aber so katastrophal diese Verfolgungen für die Juden auch immer gewesen sind, so dürfen sie doch nicht den Blick auf das Ganze der jüdischen Lebenswelt im Mittelalter verstellen. Das subjektive Zeitempfinden neigt bekanntlich dazu, »die vergangenen Zeiträume um so mehr zu raffen und zu verkürzen, je weiter sie von der eigenen erlebten Geschichte entfernt sind«<sup>4</sup>. Es nimmt daher kaum wunder, wenn angesichts umfangreicher Zusammenstellungen von Verfolgungswellen und -orten<sup>5</sup> zunächst der Eindruck entsteht, als hätten »lokale Pogrome« »die Juden seit den Tagen Friedrichs II. nicht zur Ruhe kommen« lassen<sup>6</sup>. Gerade das Wissen um die lokale Begrenztheit der meisten Verfolgungen aber müßte eigentlich vor einer derartigen Fehleinschätzung bewahren. In nicht wenigen Regionen des »Regnum Teutonicum« blieben nämlich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts und darüber hinaus ganze Generationen jüdischer Gemeinden von Verfolgungen verschont. Und selbst dort, wo es zu lokalen und regionalen Ausschreitungen kam, gehörten diese überwiegend zu den Ausnahmeerfahrungen im Leben eines Juden. Was das Zusammenleben von Christen und Juden auf individueller Ebene über lange Zeiträume prägte, war in erster Linie die zwar nicht immer spannungsfreie, aber doch weitgehend friedliche und bisweilen auch fruchtbare Koexistenz, bei der es nicht selten zu ausgesprochenen Freundschaften zwischen Angehörigen der beiden Konfessionen kam<sup>7</sup>.

Gewiß, die christliche Judenfeindschaft und die durch sie hervorgerufenen Gewaltausbrüche gegen die Juden haben das beiderseitige Verhältnis schwer belastet und im sogenannten kollektiven Gedächtnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft bleibende Spuren hinterlassen. Ganz besonders die historiographischen Traditionen, sowohl die christlichen als auch die im Mittelalter nur sehr schwach ausgeprägten jüdischen, stehen, soweit sie das Gebiet der christlich-jüdischen Beziehungen be-

<sup>4</sup> *Haverkamp*, Aufbruch und Gestaltung, S. 12.

<sup>5</sup> Vgl. etwa GJ II, S. XXXIV, oder *Graus*, Pest, S. 156–158.

<sup>6</sup> GJ II, S. XXXIV.

<sup>7</sup> Vgl. *Graus*, Pest, S. 279 f.; *ders.*, Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt, S. 58 f.

rühren, unter dem dominierenden Eindruck der gewaltsamen Verfolgungen<sup>8</sup>. Es wäre jedoch eine fatale Kolportage des heute immer noch anzutreffenden Stereotyps von der Unvereinbarkeit christlicher und jüdischer Lebensinteressen, wollte man die Geschichte der Juden im mittelalterlichen Europa nur aus dem Blickwinkel der Pogrome betrachten. Das Schicksal der hier lebenden Juden befand sich keineswegs in einer Aporie und mußte nicht zwangsläufig in die Verfolgung münden, ebenso wenig wie der »Weg ins Ghetto« der frühen Neuzeit bereits im Mittelalter eindeutig vorgezeichnet war<sup>9</sup>.

Die Entwicklung, die im einzelnen zu Verfolgung und Ausgrenzung führte, war wesentlich differenzierter und vielschichtiger und kann nur angemessen eingeschätzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung regionaler und überregionaler Zusammenhänge über einen längeren Zeitraum hinweg beobachtet wird. Im folgenden sollen daher Verfolgungen und Vertreibungen von Juden im mittleren Rheingebiet gesamtheitlich erfaßt und analog zur jüdischen Siedlungsgeschichte kartographisch umgesetzt werden. Dem raumbezogenen Schwerpunkt dieser Perspektive entsprechend sollen dabei insbesondere die politisch-herrschaftlichen, daneben aber auch die wirtschaftlich-sozialen Faktoren berücksichtigt werden, die auf Entstehung, Verlauf und Ausbreitung der antijüdischen Aktionen Einfluß genommen haben. In Anbetracht der zum Teil sehr gut erforschten Pogromwellen – etwa der Kreuzzugs- und der Pestverfolgungen – begnügt sich die vorliegende Untersuchung in diesen Fällen mit mehr oder weniger kurzen Verweisen, um sich ausführlicher jenen Verfolgungen und Vertreibungen widmen zu können, die in der bisherigen Forschung kaum Beachtung gefunden haben.

## I. Verfolgungen und Vertreibungen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts

Die ersten Berichte über antijüdische Maßnahmen im mittleren Rheingebiet stammen bereits aus dem frühen 11. Jahrhundert. Ende des Jahres 1012 soll den Quedlinburger Annalen zufolge König Heinrich II. die Juden aus Mainz, dem damals neben Worms vielleicht einzigen jüdischen Siedlungsort des Untersuchungsgebietes, vertrieben haben<sup>1</sup>. Über die Motive des Monarchen ist nichts bekannt. Möglicherweise aber stand sein Verhalten in Zusammenhang mit der 1009 erfolgten Zerstörung des Heiligen Grabes in Jerusalem durch den Kalifen Hakim, der angeblich durch die Juden aus Orléans dazu aufgestachelt worden war. Daraufhin nämlich, so erzählt der Zeitgenosse Rudolfus Glaber, seien die Juden in allen christlichen Rei-

<sup>8</sup> Vgl. dazu besonders *Graus*, Historische Traditionen, S. 9–26.

<sup>9</sup> Unter diesem teleologischen Motto, das die Lebenssituation der Juden in der mittelalterlichen Stadtgemeinde erheblich verzerrt, steht bedauerlicherweise auch ein thematischer Schwerpunkt in der mittelalterlichen Abteilung des »Jüdischen Museums« in Frankfurt am Main.

<sup>1</sup> *Expulsio Judaeorum facta est a rege in Moguntia*; zitiert nach *Aronius*, Regesten, Nr. 144, S. 61; vgl. *GJ I*, S. 176, und *Stobbe*, Juden in Deutschland, S. 183.

chen vertrieben, zum Teil aber auch getötet worden<sup>2</sup>. Folgeschwere Konsequenzen hatte der königliche Ausweisungsbeschluß für die Mainzer Juden allerdings nicht, denn schon ein Jahr später sind sie wieder in der erzbischöflichen Metropole nachzuweisen<sup>3</sup>.

Anders verhielt es sich dagegen knapp drei Generationen später, als die Judengemeinden in Mainz, Worms und Speyer wie in Metz, Trier, Köln, Xanten und Neuß im Jahre 1096 trotz vielfacher Schutzbemühungen lokaler Herrschaftsinstanzen den mörderischen Exzessen der die Rheinlande durchziehenden Kreuzfahrerhaufen zum Opfer fielen. Am Mittelrhein tat sich als Anführer der mordenden Heerscharen der aus dem Nahegau stammende Graf Emicho besonders hervor. Während sein Haufen Ende Mai 1096 die damals größte Gemeinde der deutschen Judenheit in Mainz<sup>4</sup> vernichtete, zogen im gleichen Monat Kreuzfahrerverbände von Speyer aus den Rhein abwärts bis nach Worms. In Speyer wurden dank des schützenden Eingreifens durch den bischöflichen Stadtherrn lediglich elf Juden von den fanatisierten Horden, denen sich auch Teile der städtischen Bevölkerung angeschlossen hatten, getötet, wohingegen in Worms und Mainz jeweils mehrere hundert Angehörige der religiösen Minderheit ihr Leben lassen mußten<sup>5</sup>.

Eine Mischung aus Beutegier und religiösem Haß gegen die vermeintlichen Mörder Christi<sup>6</sup> bildete auch die Motivationsgrundlage für die nachfolgenden Kreuzzugspogrome des 12. Jahrhunderts, die 1146/47 in Aschaffenburg und Bacharach<sup>7</sup>, 1188 in Mainz<sup>8</sup> und 1195/96 in Boppard und Speyer<sup>9</sup> für erneute Opfer unter der

<sup>2</sup> Aronius, Regesten, Nr. 142, S. 60f.; dort werden allerdings durchaus nicht unberechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit der Überlieferung Glabers geäußert. Vgl. ferner Falck, Glanz und Elend, S. 26; Mertens, Christen und Juden, S. 52.

<sup>3</sup> GJ I, S. 176.

<sup>4</sup> Vgl. zu diesem von jüdischen Zeitgenossen verliehenen Attribut ebd., S. 181. Zur Identifikation des Grafen Emicho vgl. jetzt Möhring, Graf Emicho, S. 102–104.

<sup>5</sup> Die besonders durch die jüdische Überlieferung gut dokumentierten Vorgänge und Zusammenhänge der Kreuzzugspogrome sind in der Forschung bereits ausführlich behandelt worden und bedürfen daher an dieser Stelle keiner eingehenderen Analyse mehr. Detaillierte Darstellungen der Pogrome aus jüdischer Sicht finden sich bei Neubauer/Stern, Hebräische Berichte, S. 81–186; vgl. ferner GJ I, S. 177–181, 330 f., 439–441, sowie Chazan, European Jewry; zum Verlauf der Pogrome, zu den Motiven der Verfolger und zum Verhalten der verschiedenen beteiligten Gruppen vgl. Stemberger, Judenverfolgungen, S. 57–70; Schiffmann, Die deutschen Bischöfe; dies., Heinrichs IV. Verhalten; Mertens, Christen und Juden, S. 47–58; Möhring, Graf Emicho, S. 104ff.

<sup>6</sup> So Stemberger, Judenverfolgungen, S. 64; vgl. Graus, Judenfeindschaft, S. 33.

<sup>7</sup> Neubauer/Stern, Hebräische Berichte, S. 191 f.; vgl. GJ I, S. 14 und 17.

<sup>8</sup> Neubauer/Stern, Hebräische Berichte, S. 214–219; GJ I, S. 181 f.; bei diesen antijüdischen Ausschreitungen der in Mainz versammelten Kreuzfahrer waren dank kaiserlichen Einschreitens keine Toten zu beklagen, wohl aber mußten die extrem gefährdeten Juden für längere Zeit nach Münzenberg fliehen.

<sup>9</sup> Neubauer/Stern, Hebräische Berichte, S. 211–213; vgl. GJ I, S. 61, 331 f. Auch in Worms fiel eine jüdische Familie 1196 durch die Hand zweier Kreuzfahrer, von denen einer nach einer Woche gefaßt und bestraft wurde; GJ I, S. 441 f. Es handelt sich hier aber eher um eine Einzeltat als um einen Pogrom, weshalb dieser Vorfall in Worms nicht in die Karte H der Verfolgungen aufgenommen wurde.

jüdischen Bevölkerung sorgten. Zu einem weiteren Pogrom, der ohne Beteiligung von Kreuzfahrern losbrach, jedoch ebenfalls von außen in die Stadt hineingetragen wurde, kam es 1179 in Boppard. Unmittelbarer Anlaß war die Entdeckung der Leiche eines christlichen Mädchens, die in der Nähe der kleinen Reichsstadt am Rheinufer lag. Einige Juden, die von Köln herkommend den Strom hinauf fuhren und die Fundstelle wohl als erste passierten, wurden von nachfolgenden christlichen Schiffern beschuldigt, das Mädchen ermordet zu haben und bis in die Stadt verfolgt, wo sie dann mit anderen Glaubensgenossen erschlagen wurden, nachdem man sie zuvor vergeblich zur Taufe hatte zwingen wollen. Nicht genug, daß mehr als ein Dutzend Juden ermordet wurden, legte der Kaiser, Friedrich Barbarossa, den jüdischen Gemeinden der Umgebung noch ein Strafgeld von 500 Mark Silber auf, und der Kölner Erzbischof verlangte wegen dieser Anschuldigung sogar 4200 Mark Silber. Nach dem Bericht des Ephraim bar Jakob erhielt der Metropolit allein von den Juden in Bonn 400 Mark<sup>10</sup>.

Kurz vor dem Ende des 12. Jahrhunderts, im Jahr 1198 oder 1199, wurden die Juden zu Bingen am jüdischen Neujahrsfest beraubt und schließlich vertrieben. Etwa zur gleichen Zeit kam Alexander ben Samuel aus Andernach, der auf der Burg Sayn Zuflucht gefunden hatte, durch die Hände von Mördern ums Leben, als er sich auf dem Weg nach Koblenz befand<sup>11</sup>.

In den nachfolgenden vier Jahrzehnten blieben die Juden des mittleren Rheingebiets offenbar von weiteren gewalttätigen Übergriffen verschont. Der nächste Vorfall, der überliefert ist, ereignete sich erst im Mai 1241 in Frankfurt. Anlaß für die Verfolgung war nach dem Bericht der Erfurter Annalen das Taufbegehren eines Juden. Als dessen Eltern und Freunde dies zu verhindern suchten, kam es in der Stadt zum Streit zwischen Christen und Juden. Bei den sich über zwei Tage hinziehenden Ausschreitungen, in denen sich ein Teil der Juden dem offenen Kampf gestellt haben soll, fanden nach verschiedenen christlichen und jüdischen Quellen etwa 160 bis 180 Mitglieder der Judengemeinde den Tod<sup>12</sup>.

Gut zwei Jahre nach diesen Ereignissen, im Herbst 1243, mußten auch vier Juden im hessischen Ortenberg, darunter zwei »Franzosen«, ihr Leben lassen<sup>13</sup>. Über die Hintergründe der Tötungen, bei denen einer der Romanen »unter harten Schmerzen gefoltert und gerädert« wurde, ist nichts bekannt. Möglicherweise aber standen sie in Zusammenhang mit ähnlichen Vorfällen in Kitzingen und Meiningen, die sich etwa zur gleichen Zeit ereigneten und die Siegmund Salfeld mit einer allerdings nicht näher bezeichneten Blutbeschuldigung in Verbindung gebracht hat<sup>14</sup>.

<sup>10</sup> *Neubauer/Stern*, Hebräische Berichte, S. 203 f.; GJ I, S. 61.

<sup>11</sup> GJ I, S. 26 und 320; *Roth*, Geschichte der jüdischen Gemeinden, S. 68, vermutet einen Zusammenhang mit den Thronwirren nach dem Tod Heinrichs VI.

<sup>12</sup> *Salfeld*, Martyrologium, S. 125–127; *Kracauer*, Juden in Frankfurt, S. 7–9; vgl. die Zusammenstellung der Quellen bei *Aronius*, Regesten, Nr. 529, S. 226 f.

<sup>13</sup> *Salfeld*, Martyrologium, S. 128; vgl. GJ I, S. 514 f.; GJ II, S. 633.

<sup>14</sup> *Salfeld*, Martyrologium, S. 127 f., 154. Demnach wurden am 5. August 1243 auch in Kitzingen mehrere Juden und Jüdinnen »unter harten Schmerzen gefoltert und gerädert«.

Das Motiv der Ritualmord- bzw. Blutbeschuldigung gegen Juden tauchte im Reichsgebiet erstmals 1235 in Fulda auf, nachdem es um die Mitte des 12. Jahrhunderts in England aufgekommen und wenig später auch in Frankreich zur Rechtfertigung von Judenmorden ins Feld geführt worden war<sup>15</sup>. Trotz kaiserlicher und sogar päpstlicher Interventionen, welche die Absurdität und Unhaltbarkeit dieser Vorwürfe herausstellten<sup>16</sup>, wurden derartige Unterstellungen in der Folgezeit immer wieder zur Rechtfertigung blutrünstiger Judenverfolgungen herangezogen<sup>17</sup>.

Mit diesem Wandel in der Motivierung antijüdischer Ausschreitungen ging eine Veränderung des christlichen Judenbildes einher. Entsprechend der in der Volksfrömmigkeit immer stärker werdenden Orientierung an der Passion Christi unterstellte man den Juden das diabolische Bedürfnis, den Tod und das Leiden des Erlösers an unschuldigen Christenknaben wiederholen zu wollen, wobei die Wirkung solcher Schauernmärchen durch die Verbindung mit magisch-ritueller Blutmystik noch verschärft wurde<sup>18</sup>. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts gesellte sich in passender Ergänzung zu diesen Stereotypen der Vorwurf der Hostienschändung hinzu. Auch hier wirkte die Vorstellung des Blutfrevels unmittelbar mit hinein, hatte sich doch seit dem 12. Jahrhundert die Auffassung von der Transsubstantiation, der zufolge Brot und Wein in der Heiligen Messe zum wahren Leib und zum wahren Blut Christi verwandelt wurden, in der offiziellen kirchlichen Lehre endgültig durchgesetzt. Die den Juden später sehr oft unterstellte Schändung von Hostien kam somit in den Augen eines rechtgläubigen Christen der Marterung des Leibes Christi selbst gleich<sup>19</sup>.

Für die Propagierung dieses abscheulichen Feindbildes, das besonders nach der Pariser Talmudverbrennung von 1242 durch eine zunehmende Entmenschlichung und Dämonisierung<sup>20</sup> der Juden noch verschlimmert wurde, zeichneten besonders die in der Volkspredigt aktiven Bettelmönche, also Dominikaner und Franziskaner, verantwortlich<sup>21</sup>.

Am Mittelrhein zeitigte das Konzept von dem nach Christenblut gierenden, teuflischen Juden zunächst allerdings noch keine Wirkung. Es erscheint zumindest nicht

<sup>15</sup> Vgl. *Langmuir*, *History, Religion, and Antisemitism*, S. 298–300; vgl. *Neubauer/Stern*, *Hebräische Berichte*, S. 199–203.

<sup>16</sup> Vgl. zuletzt *Diestelkamp*, *Vorwurf des Ritualmordes*, S. 33–39.

<sup>17</sup> Vgl. die von *Graus*, *Pest*, S. 282–286, zusammengestellten Beispiele.

<sup>18</sup> *Graus*, *Judenfeindschaft*, S. 34 f.; *ders.*, *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt*, S. 34 f.

<sup>19</sup> Vgl. allgemein *Browe*, *Hostienschändungen*, sowie besonders *Lotter*, *Judenverfolgung*, S. 386–389, und *ders.*, *Hostienfrevelvorwurf*, der S. 582 f., zahlreiche Beispiele für Hostienfrevelbeschuldigungen im Deutschen Reich allein für den Zeitraum von 1290–1338 auflistet; vgl. ferner *Graus*, *Judenfeindschaft*, S. 36–38; *ders.*, *Pest*, S. 287–293.

<sup>20</sup> Zu Entstehung und Nachwirkung dieses aus der christlichen Polemik gegen den Talmud entwickelten Judenbildes vgl. jetzt mit zahlreichen weiterführenden Literaturangaben *Patschovsky*, *Der »Talmudjude«*. Zur Dämonisierung vgl. ferner *Trachtenberg*, *The Devil and the Jews*; *Bonfil*, *The Devil and the Jews*.

<sup>21</sup> Vgl. allgemein *Cohen*, *The Friars and the Jews*; *ders.*, *Killers of Christ*; *Diestelkamp*, *Vorwurf des Ritualmordes*, S. 28–34.

als Begründung für die ersten Verfolgungen, die nach der Mitte des 13. Jahrhunderts hier stattfanden. Am 2. April, dem Gründonnerstag des Jahres 1265, brach über die Koblenzer Judengemeinde eine Verfolgung herein, der nach Aussage eines Überlebenden etwa 20 Juden zum Opfer fielen<sup>22</sup>. Direkte Hinweise auf irgendwelche Motive der Mörder gehen aus den Quellen nicht hervor. Es fällt jedoch auf, daß der Pogrom stattfand kurz bevor ein von dem Trierer Erzbischof Heinrich von Finstingen für seine Koblenzer Juden ausgestelltes Privileg zu Ostern in Kraft treten sollte. In dieser zusätzlich mit dem Siegel der Stadt Koblenz versehenen Urkunde hatte der noch um seine Anerkennung ringende Metropolit die Koblenzer Juden auf ein Jahr von allen Steuern und Abgaben befreit<sup>23</sup>. Ob zwischen dem Inkrafttreten des erzbischöflichen Privilegs und dem Ausbruch der Verfolgung indes ein engerer Zusammenhang bestand als nur die auffällige zeitliche Nähe, muß letzten Endes offenbleiben.

Die Koblenzer Vorgänge standen in diesem Jahr jedoch keineswegs isoliert da. Nur knapp einen Monat später, am 1. Mai, waren in dem etwa 35 Kilometer rheinabwärts gelegenen Sinzig mehr als fünf Dutzend Männer, Frauen und Kinder während des Freitagabendgebetes in der Synagoge eingeschlossen und verbrannt worden<sup>24</sup>. Der Untergang der Sinziger Gemeinde hing nach jüdischer Überlieferung unmittelbar mit dem Auftreten eines aus Augsburg stammenden Proselyten mit Namen Abraham zusammen, der in dem Rheinstädtchen das Judentum gepredigt hatte und deswegen schon im Dezember 1264 hingerichtet worden war<sup>25</sup>.

Auch in anderen Städten des Mittelrheins und der Wetterau rechnete man damals mit Übergriffen gegen die Juden. Am 15. Mai 1265 schlossen der Mainzer Erzbischof Werner, die Adelige Gottfried d.Ä. von Eppstein, Graf Heinrich von Weillnau, Reinhard von Hanau, Philipp von Falkenstein mit seinen Söhnen Philipp und Werner, Gerhard d.J. von Eppstein sowie die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen einen auf drei Jahre befristeten Landfrieden, dem nachträglich auch Graf Eberhard von Katzenelnbogen zustimmte. Neben Geistlichen, Adligen, Rittern, Kaufleuten, Bürgern und Bauern wurden ausdrücklich auch die Juden in die Schutzbestimmungen aufgenommen. Wohl aus aktuellem Anlaß wurde ihnen sogar ein eigener Urkundenabschnitt gewidmet. Demnach sollten jene Zügellosen, die in den meisten Städten nur allzu leicht gegen die Juden aufwiegelten, sie unmenschlich behandelten und erbarmungslos abschlachteten, als Friedensbrecher behandelt werden. Interessant an der Argumentation der Landfriedensinitiatoren ist nicht nur der Hinweis auf die Zugehörigkeit der Juden zur Kammer des Reiches, sondern auch der Rückgriff auf die alte paulinische und augustinische Kirchentradition, der zufolge die Juden nach dem Willen Gottes zum Zeugnis der Leiden Christi erhalten bleiben sollten<sup>26</sup>. Vielleicht fürchtete man in Anbetracht der erst kurze Zeit zurückliegenden

<sup>22</sup> Salfeld, Martyrologium, S. 130 f.; GJ II, S. 410 f.

<sup>23</sup> Liebe, Erzstift Trier, Beilage Nr. 1, S. 372; vgl. Ziwes, Die jüdische Gemeinde, S. 249 f.

<sup>24</sup> Salfeld, Martyrologium, S. 131–133; zum Datum vgl. GJ II, S. 766 f., Anm. 8.

<sup>25</sup> GJ II, S. 766.

<sup>26</sup> 1265 V 15 = MGH Const. II, Nr. 444, S. 612: *Item quia nonnulli effrenes homines in civitatibus plerumque – nec parcentes Deo, in cuius passionis memoriam Iudeos sustinet*

Vorfälle in Koblenz und vor allem in Sinzig, wo ja ganz offensichtlich religiöse Momente eine wichtige Rolle beim Ausbruch der Verfolgung spielten, ein Übergreifen der Pogromstimmung auf den eigenen Herrschaftsbereich und versuchte dem mit einem Verweis auf die Autorität des Reiches und den Willen Gottes vorzubeugen.

Die gereizte antijüdische Atmosphäre blieb anscheinend aber weiterhin gespannt und dehnte sich im Verlauf des Jahres nach Süden hin aus. Am 15. Dezember verbannten Bischof Heinrich II. von Speyer sowie Richter und Ratsherren die Brüder Voltzo, Hartmud und Konrad aus der Domstadt, da diese mit ihren *complices* den Versuch unternommen hatten, eine fremde Herrschaft in der Stadt zu installieren<sup>27</sup>. Zu den zahlreichen Freveltaten, die man den Verschwörern zur Last legte, gehörte der Raub jüdischer Güter, wodurch die eigentlich dem Bischof zustehenden Abgaben der Speyerer Juden entfremdet wurden<sup>28</sup>. Die Angriffe auf das jüdische Vermögen in Speyer standen natürlich unter anderen Vorzeichen als die Pogrome im Frühjahr. Sie waren weniger religiös motiviert denn Teil einer gegen den Bischof gerichteten Destabilisierungspolitik oppositioneller städtischer Gruppierungen<sup>29</sup>. Trotzdem ist nicht auszuschließen, daß die Ereignisse in Koblenz und Sinzig den Entschluß der Verschwörer, mit ungewohnter Härte gegen die Juden in Speyer vorzugehen, erleichtert haben oder gar erst heranreifen ließen, wengleich die Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in einen Pogrom ausarteten.

Auf die am Rheinlauf gelegenen Judenniederlassungen von Mainz bis Koblenz konzentrierten sich auch in den folgenden Jahren die judenfeindlichen Auswüchse im mittleren Rheingebiet. Ungefähr in den Jahren 1273 bis 1275 kam es im mainzischen Lorch zu einer *occisio et lesio quorundam Judeorum*<sup>30</sup>. Das Hauptangriffsziel der Judenschläger war der als Initiator des Landfriedens von 1265 bereits erwähnte Erzbischof Werner von Eppstein, dem durch die Ermordung seiner Juden Schaden zugefügt werden sollte. Diese Auffassung jedenfalls vertrat König Rudolf von Habsburg, als er im Juli 1276 zum wiederholten Male in die Schlichtungsverhandlungen zwischen dem Erzbischof und dessen Gegenspielern, dem Rheingrafen

---

*ecclesia sancta Dei, nec eciam imperio deferentes, ad cuius cameram pertinere noscuntur – facile tumultuant et insultum faciunt contra eos, interdum ipsos inhumaniter et miserabiliter trucidantes, statutum est, quod si quis tumultuacionem vel insultum huiusmodi fecerit contra eos, is sicut pacis violator publicus puniatur; vgl. Ruser, Urkunden und Akten I, Nr. 377, S. 307; Sauer, Nass. UB I, 2, Nr. 756, S. 447 f.; Aronius, Regesten, Nr. 706, S. 291.*

<sup>27</sup> 1265 XII 15 = Hilgard, UB Speyer, Nr. 110, S. 80–83: *Porro quod magis et maximum est, in civitatem Spirensis disponentes alienum dominum introducere.*

<sup>28</sup> Ebd., S. 81: *Judeorum bona ausu temerario et spreto imperio nullo adiuncto rapuerunt, nec consueta nobis nomine imperii a dictis iudeis servicia fieri permiserunt.*

<sup>29</sup> Zu diesem Konflikt des Bischofs mit den drei der Speyerer Ratsfamilie Zöllner angehörenden Brüdern, der als der »erste schwere Kampf zwischen dem Bischof und wenigstens einem Teil der Stadtbürgerschaft zu werten« ist, vgl. ausführlich Voltmer, Reichsstadt, S. 39–44.

<sup>30</sup> Zur Datierung des Pogroms und zu den folgenden Ausführungen vgl. ausführlich Fischer, Stellung, S. 181 f.

Siegfried, dem Truchsessen Siegfried von Rheinberg, erzstiftischen Ministerialen und der Mainzer Bürgerschaft, eingriff<sup>31</sup>. Schon im Februar 1275 hatte der König ein Gremium eingesetzt, das die Auseinandersetzungen des Fürsten mit den mainzischen Ministerialen und den Bürgern der Cathedralstadt untersuchen sollte. Bereits damals war einer der Streitpunkte die Ermordung der Juden, für deren Wiedergutmachung der Erzbischof die Söhne der »Frau Margarete« nach dem Bericht einer eigens beauftragten Kommission zu Unrecht herangezogen hatte<sup>32</sup>.

Die Schadenersatzforderungen des Erzbischofs waren auch Gegenstand des Schiedsspruches, den der Kölner Erzbischof Siegfried und Bischof Heinrich von Basel am 25. Januar 1276 verkündeten. Demzufolge stammten die meisten der Lorcher Judenmörder wohl aus dem Ort selbst. Zur Strafe für ihre Vergehen hatte der erzbischöfliche Landesherr kurzerhand ihre Güter konfisziert, die er jetzt wieder herausgeben mußte. Statt einer pauschalen Buße sollte nach dem Vorschlag der Sühnekommission jeder Täter nur dem Grad seiner Beteiligung entsprechend bestraft werden<sup>33</sup>.

Während Ursachen und Hintergründe eines Mainzer Pogroms, der sich nach dem Zeugnis eines jüdischen Grabsteines Mitte Juni 1281 ereignete, im dunkeln bleiben<sup>34</sup>, weisen die Umstände eines Koblenzer Verbannungsurteils vom 1. Oktober 1283 abermals auf antijüdische Ausschreitungen hin, deren Hauptstoßkraft wie in Lorch gegen den erzbischöflichen Stadt- und Landesherrn gerichtet war. Das Dekret wandte sich gegen die Anführer einer militanten Oppositionsgruppierung, die den Trierer Erzbischof Heinrich von Finstingen jahrelang am Ausbau seiner Burg in der Stadt hindern können und nunmehr, nach der Eroberung von Koblenz durch Heinrich, ausgewiesen wurden. Über die eigentliche Verbannung hinausgehend wurde verfügt, daß jeder, der in Zukunft den Ausbau der erzbischöflichen Burg stören, neue Einungen und Statuten zum Schaden des Stadtherrn errichten oder sich mit Rat und Tat an der Ermordung oder Schädigung der Juden beteiligen werde, zu enteignen und dem Erzbischof auszuliefern sei<sup>35</sup>.

<sup>31</sup> 1276 VII 6 = Sauer, Nass. UB I, 2, Nr. 905, S. 537: [. . .] *illos, qui venerabilem Maguntinum archiepiscopum principem nostrum karissimum in occisione et lesione quorundam Judeorum suorum in Lorichen offenderant.*

<sup>32</sup> 1275 II 1 = ebd., Nr. 873, S. 510 f.: *unde want uns [sc. Kg. Rudolf] geseit ist von den genen, an die is gesetzit wart, daz ver Margaretin sune unschuldich sin an den iuden, die da erslagin sint, so spregin wir, daz man irin schadin beszerin sal.*

<sup>33</sup> 1276 I 25 = ebd., Nr. 899, S. 527 f.: *Item dicimus, quod omnes illi de Lorcha, qui indignacionem domini archiepiscopi occasione Judeorum sive aliorum excessuum quorumcunque incurrerunt, ad possessionem bonorum suorum restituantur, ita tamen, quod ipsi domino archiepiscopo satisfaciant et emendent ad dictum predictorum trium [sc. Fridericus burgravius de Lansteyn, Conradus de Delkelnheym, Hermannus de Sauwelnhaym] quilibet pro modo culpe et qualitate delicti.*

<sup>34</sup> GJ II, S. 512. Die aufschlußreiche Grabinschrift ist ediert von Salfeld, Mainzer Synagogen, S. 109: »Dies ist das Grab des Rabbiners R. Meïr, Sohn Abrahams hakkohen des alten, der erschlagen wurde, weil er am Glauben an den einzigen Gott festhielt, in 41 [!] der üblichen Zeitrechnung, den 27. Siwan [1281 VI 14], an dem Tage, da man die Synagoge verbrannte und zerrissen wurden die Thorarollen. Seine Ruhestätte ist Ehre!«

<sup>35</sup> 1283 X 1 = Hontheim, Historia I., S. 819; GJ II, S. 408.

Wann genau und in welcher Form sich die Übergriffe gegen die Koblenzer Juden zugetragen haben, muß indessen ungeklärt bleiben. Möglicherweise aber hingen die Ereignisse mit jenen Vorgängen zusammen, die sich schon in der Osterwoche des gleichen Jahres in Mainz, Bacharach und Rockenhausen zugetragen hatten. Am Ostermontag, dem 7. Tag des jüdischen Pessachfestes, fielen in Mainz die Christen über die Juden her und töteten zehn von ihnen<sup>36</sup>. Nach dem Bericht der Colmarer Annalen hatte sich die aufgebrachte Menge auf die Juden gestürzt, nachdem die Leiche eines ritterbürtigen Knaben entdeckt worden war, dessen Amme ihn angeblich an die Juden verkauft hatte, damit diese ihn töten konnten<sup>37</sup>.

Vier Tage später, am 23. April, teilte Erzbischof Werner dem Pleban von St. Ignatius in Mainz von Niederolm aus brieflich mit, an ihn seien Streitigkeiten wegen der Juden herangetragen worden. Gewisse Feinde derselben hätten ihnen fälschlicherweise Verbrechen zur Last gelegt, weshalb sich die Juden stark gefährdet glaubten. Deshalb hätte er den Mainzer Bürgern Briefe gesandt mit dem Auftrag, diese sollten seine Juden, die er *ab imperio pleno iure* habe, vor böswilligen Angriffen schützen, nachdem der Ritter *Herbordus dictus Ring de Olmene* in Begleitung weiterer erzbischöflicher Ministerialen unter Tränen vor ihm geklagt hätte, daß die schlimm zugerichtete Leiche seines Neffen, über dessen Ermordung schon ein Gerücht vorausgegangen war, gefunden worden sei und man die Tat den Mainzer Juden angelastet hätte. Als der Ritter versuchte, den toten Jungen in die Stadt zu bringen und das dortige Gericht anzurufen, sei er daran gehindert und abgewiesen worden. Er, der Erzbischof, habe daraufhin ein Gericht vor der Stadt abhalten wollen<sup>38</sup>, doch noch während der Vorbereitungen sei es zu der besagten Verfolgung gekommen<sup>39</sup>. Sofort schickte Werner Boten nach Mainz zu Richtern und Ratsangehörigen, *ut populum civitatis facerent convocari* und um gleichzeitig sein Interesse an einem rechtmäßigen Gericht kundtun zu lassen. Dies und die wiederholt geforderte Auslieferung der beklagten [überlebenden] Juden wurde aber mit der Begründung abgelehnt, man werde nur vor dem Erzbischof persönlich, nicht aber vor dessen Boten Rede und Antwort stehen.

Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit ist nichts bekannt. Dennoch soll dieser Schlag, wie die Wormser Annalen zu berichten wissen, »die Juden in ganz Deutschland erschüttert« haben<sup>40</sup>. Sicherlich unmittelbar mit den Ausschreitungen in

<sup>36</sup> *Salfeld*, Martyrologium, S. 144 f.

<sup>37</sup> *Annales Colmarienses* (MGH SS XVII), S. 210: *Circa Moguntiam nutrix pueri cuiusdam militis vendidit eum Iudeis, ut interficerent eum; propter quod nutrix et Iudei plures a christianis fuerunt turpiter interfecti.*

<sup>38</sup> 1283 IV 23 = *Baur*, Hessische Urkunden V, Nr. 120, S. 105–107; zu den schon seit mehreren Jahren bestehenden Auseinandersetzungen der Stadt Mainz mit ihrem erzbischöflichen Stadtherrn wegen der Gerichtsrechte über die Juden vgl. ausführlich *Fischer*, Stellung, S. 73–76.

<sup>39</sup> *Baur*, Hessische Urkunden V, Nr. 120, S. 106: *Nobis igitur existentibus in veniendo nostro iudicio non expectato, insultus graves facti fuerunt in personas et res Judeorum nostrorum.* Zur ausführlichen Darstellung der Geschehnisse und zur Haltung von Erzbischof und städtischem Rat vgl. *Fischer*, Stellung, S. 178–180.

<sup>40</sup> *Annales breves Wormatienses* (MGH SS XVII), S. 77: 1283. anno regni Rudolphi nono

der Metropolitanstadt hingen die Pogrome zusammen, bei denen noch am selben Ostermontag in Bacharach 26 Juden erschlagen wurden, und freitags darauf im raugräflichen Flecken Rockenhausen 13 Juden den Tod fanden<sup>41</sup>.

Die im gesamten Reichsgebiet bis dahin weitaus schlimmste Verfolgungswelle seit den Pogromen zur Zeit des ersten Kreuzzuges brach im Frühjahr 1287 über die Juden des Rheinlands herein. Nachdem man in der Nähe von Bacharach den geschundenen Leichnam eines Knaben aufgefunden hatte, fielen Christen über die Juden in Oberwesel und Boppard her und töteten mehr als 40 von ihnen, da man letztere beschuldigte, den abscheulichen Mord begangen zu haben. Als Zeitpunkt der angeblichen Greuelthat wissen zeitgenössische Chronisten den Karfreitag, also den 4. April 1287, zu nennen<sup>42</sup>. In den nachfolgenden Wochen und Monaten breitete sich die Verfolgung über weite Teile des Rheinlands bis nach Kempen am Niederrhein aus<sup>43</sup>. Allein im mittleren Rheingebiet fielen zwischen dem 9. April und dem 8. Mai 17 Juden in Cochem, zwischen dem 15. Juni und 13. Juli 36 Juden in Trarbach, am 13. Juli 19 Juden in Kobern, am 17. Juli 90 (!) Juden in Münstermaifeld, am 19. August zwei Juden in Braubach, am 21. September sechs Juden in Kirn, am 22. September sechs Juden in Oberlahnstein sowie im gleichen Jahr vier beziehungsweise drei Juden in Kirchberg und Koblenz dem allgemeinen Blutausch zum Opfer. Die 14 im Frühjahr 1289 ermordeten Juden in Bernkastel sind wohl auf einen späten Nachklang dieser Verfolgungswelle zurückzuführen<sup>44</sup>.

---

*feria secunda pasche christiani in civitate Moguntinensi Iudeos invaserunt, multis ex eis occisis, omnem substanciam eorum sibi diripuerunt; que plaga omnes Iudeos per totam Alemariam percussit.*

<sup>41</sup> Salfeld, Martyrologium, S. 145 f. Die ebd., S. 144, überlieferte Hinrichtung eines jüdischen Märtyrers in Kreuznach fand bereits am 31. März 1283 statt, hing also schwerlich mit der Mainzer Verfolgung zusammen.

<sup>42</sup> So die Continuatio Claustroneoburgensis (MGH SS IX), S. 746: *Iudaei super Renum in civitate quadam Wyesela quendam Deo devotum nomine Wernherum clam abducunt, et in die parasceve ad instar Salvatoris morte afficiunt; qui per Dei gratiam sepultus est in monte qui dicitur Bacharach, et ibi multis iam claret miraculis*; ferner Chronicon Colmariense (MGH SS XVII), S. 255 (zu 1288): *In Alsatia dicebatur, quod Iudei conquesti fuissent regi Ruodolpho, quod christiani plus quadraginta Iudaeos sine causa turpiter occidissent. Christiani autem conquesti fuerunt de Iudaeis, quod servum atque christianum in die parasceve in cellario occulte, atque christianis ignorantibus, occidissent*. Eine Zusammenstellung der wichtigsten chronikalischen Quellen bieten Vauchez, Antisemitismo, S. 506, Anm. 3, sowie GJ II, S. 621, Anm. 15; vgl. ferner Iserloh, Werner von Oberwesel, S. 100–103.

<sup>43</sup> Vgl. die Karte »Die Opfer des »Guten Werner«« in GJ II, S. 619, und Karte H im Anhang. Der genaue Zeitpunkt der Verfolgung in Oberwesel und Boppard kann nicht bestimmt werden, er dürfte aber vor den im folgenden genannten Terminen der übrigen Verfolgungsorte anzusetzen sein. Möglicherweise setzten die frühesten Verfolgungen sogar erst nach dem 30. April ein, dem Tag, als der später verfaßten Vita des »Guten Werner« zufolge eine Magd in Bacharach erschienen war und die Juden des Mordes bezichtigt hatte; vgl. Pauly, Zur Vita des Werner von Oberwesel, S. 97–103.

<sup>44</sup> Vgl. die Angaben zu den Verfolgungsorten in Salfeld, Martyrologium, S. 155–161; dort auch die Aufzählung der weiter nördlich gelegenen Verfolgungsorte Sinzig, Altenahr, Bonn, Siegburg, Lechenich, Rödigen und Kempen. Zu den Ausschreitungen in Ander-

Glaubt man den nur wenige Jahre später redigierten *Gesta Treverorum*, war die Verfolgung so umfassend, daß selbst diejenigen Juden, die in die Burgen und Festen des Adels hatten fliehen können, kaum vor ihr sicher waren<sup>45</sup>. Die enorme Durchschlagskraft und die ungewöhnlich weite Verbreitung der Pogromwelle manifestiert sich ferner in dem beachtlichen Widerhall, den sie in der zeitgenössischen Chronistik auch des weiteren oberdeutschen Sprachraums gefunden hat<sup>46</sup>. Bemerkenswert ist weiterhin, daß schon kurze Zeit nach den Vorfällen von Oberwesel in dem unweit rheinaufwärts gelegenen Bacharach, wo der Leichnam des Knaben nach der Auffindung zunächst aufgebahrt worden war, ein kultisches Zentrum entstand<sup>47</sup>. Die Verehrung der angeblich wundertätigen Leiche wurde indessen selbst auf christlicher Seite nicht unkritisch betrachtet. So soll König Rudolf den Mainzer Erzbischof beauftragt haben, den Christen zu predigen, daß den Juden zu Unrecht Gewalt geschehen sei und der Leichnam des »Guten Werner«, den manche einfältige Christen als Heiligen verehrten, besser verbrannt werden sollte, damit sich die im Wind zerstreute Asche in nichts auflöse<sup>48</sup>.

nach vom Sommer 1287, die sicherlich ebenfalls mit der Pogromwelle zusammenhängen, vgl. GJ II, S. 15.

<sup>45</sup> *Gesta Treverorum* (MGH SS XXIV), S. 470: *Quam ob rem homines illius terre longe vel prope positi furore repleti, in miseros Iudeos crudeliter exarserunt, quosdam suffocantes, alios cum uxoribus et parvulis concremantes, alios submergentes ac plures gladio perimentes. Tantum illi qui se in castris et municionibus nobilium recipere poterant ab huiusmodi peste vix tuebantur*. Vgl. *Iserloh*, Werner von Oberwesel, S. 100. Auch die Juden in Frankfurt fühlten sich bedroht, denn am 26. Juni 1287 ließen sie sich von der Stadtgemeinde eine beglaubigte Abschrift jener von Papst Innozenz IV. im Juli 1247 ausgestellten und von Papst Gregor X. 1274 bestätigten Bulle aushändigen, welche die Juden gegen den Vorwurf, daß sie am Osterfest Christenblut gebrauchten, nachdrücklich in Schutz nahm; *Kracauer*, UB Frankfurt, Nr. 13, S. 4 f.; vgl. *ders.*, Juden in Frankfurt, S. 12 f.

<sup>46</sup> Sogar die Klosterneuburger und die Altaicher Annalen berichten über die Vorgänge. Allerdings lasten letztere den Juden zu Bacharach, das der Diözese Würzburg zugeordnet wird, den Knabenmord an; vgl. *Iserloh*, Werner von Oberwesel, S. 101, und MGH SS XVII, S. 415. In Bacharach aber kam es damals zu überhaupt keiner Verfolgung, höchstwahrscheinlich deshalb nicht, weil nach dem erwähnten Pogrom von 1283 keine Juden mehr dorthin zurückgekehrt waren.

<sup>47</sup> *Gesta Treverorum* (MGH SS XXIV), S. 470: *Corpusque venerabile martyris translatum est Bacharacum, et statim ibi ad honorem Dei et sui martyris capella construitur opere sumptuoso*. Erstmals erwähnt wird das in der damals noch dem Hl. Kunibert geweihten Kapelle errichtete Wernergrab in einer Ablaßurkunde von 1293; *Iserloh*, Werner von Oberwesel, S. 103. Zur Baugeschichte der Kapelle vgl. *Schmidt*, Wernerkapelle, S. 74–87.

<sup>48</sup> *Iserloh*, Werner von Oberwesel, S. 102. Die Glaubwürdigkeit dieser aus der Colmarer Chronik stammenden Nachricht wird durch die abschließende Bemerkung, daß um den predigenden Reichsfürsten mehr als 500 bewaffnete Juden gesessen hätten, um nicht willfähige Christen sofort niederzustrecken, erheblich beeinträchtigt. *Chronicon Colmariense* (MGH SS XVII), S. 255: *Insuper fecit rex dominum archiepiscopum Maguntinum solenniter praedicare, quod christiani Iudeis iniuriam maximam intulissent, et quod bonus Werherus[!], qui a Iudaeis occisus communiter dicebatur, qui prae divino a quibusdam christianis simplicibus colebatur, deberet igne cremari, et cinis corporis eius in ventum dispargi et ad nihilum dissipari. In hac praedicatione domini archiepiscopi plus quam quingenti Iudaei in armis sederunt, ut si aliquis christianus in contrarium dicere voluisset, ipsum eum[!] suis gladiis occidissent*.

Über ein Motiv, das man den Oberweseler Juden für ihre vermeintliche Greuelthat unterschob, bleiben die frühen Quellen weitgehend im unklaren<sup>49</sup>. Während den *Gesta Treverorum* der Hinweis auf die *perfidii Iudei* als die *christiani nomini inimici* zur Begründung ausreicht<sup>50</sup>, weiß der aus weiter Entfernung beobachtende Verfasser der Klosterneuburger Annalen schon Näheres zu berichten. Demzufolge hätten die Juden den gottesfürchtigen Werner am Karfreitag, also am Gedenktag des Kreuzestodes Jesu, *ad instar Salvatoris* getötet<sup>51</sup>. Auch die Altaicher Annalen sind mit Einzelheiten vertraut, wengleich sie den Ort des Geschehens nach Bacharach und in die Diözese Würzburg verlegen. Zur Tat getrieben hätte die Juden die Gier nach dem Blut des guten und bescheidenen Jungen, dem sie heilende Wirkung zuschrieben. Aus dem gleichen Grund seien ein Jahr zuvor auch die Juden in München über einen Christenjungen hergefallen, weshalb man sie allesamt in einem Haus verbrannt habe<sup>52</sup>.

Interessant an dieser Darstellung ist nicht nur die Andeutung des Ritualmordmotivs<sup>53</sup>, sondern auch die Art und Weise, wie die Tötung des Knaben ausgemalt wird: Die Juden hätten das Blut gleichsam wie in einer Kelter mit viel Gewalt aus dem Körper ihres Opfers gepreßt<sup>54</sup>. Mit diesem bildlichen Vergleich greift der Verfasser das damals vor allem in Weinbauregionen stark an Popularität gewinnende ikonographische Thema von Christus als dem Schmerzensmann in der Kelter auf<sup>55</sup>.

<sup>49</sup> Die Wormser und die Colmarer Annalen sowie die Colmarer Chronik berichten lediglich und »motivneutral«, daß die Juden einen Knaben ermordet hätten; vgl. die Synopse der entsprechenden Textzeugen bei *Vauchez*, *Antisemitismo*, S. 506, Anm. 3. Erst die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene deutsche Verslegende und die von ihr abhängige lateinische »passio antiqua s. Weneri« nennen als Motive sowohl Ritualmord als auch Hostienfrevel; vgl. *Iserloh*, *Werner von Oberwesel*, S. 104 f.; *Christ*, *Werner von Bacharach*, S. 18–20, 26; *Pauly*, *Zur Vita des Werner von Oberwesel*, S. 95–97. Ausgiebiges Quellenmaterial, das auch die vorbereitenden Akten des von Winand von Steeg in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts angestrebten Kanonisationsprozesses enthält, findet sich in den *Acta Sanctorum*, April II, S. 696–738.

<sup>50</sup> *Gesta Treverorum* (MGH SS XXIV), S. 470.

<sup>51</sup> Vgl. die oben Anm. 42 zitierte Textpassage.

<sup>52</sup> *Continuatio Altaicensis* (MGH SS XVII), S. 415: *Eodem tempore Iudei in Pacherac diocesis Herbipolensis quendam bonum et devotum hominem christianum, Wernherum nomine, occulte occiderunt, ab eo sanguinem, quo mederi dicuntur, tamquam in torculari multa violencia expresserunt; qui tandem in eodem loco multis miraculis dicitur claruisse. Preterito anno Iudei in Monac, civitate Frisingensis dyocesis, puerum quendam christianum pro simili causa occiderant; propter quod populus eiusdem civitatis, non expectato iudicio vel sententia, omnes Iudeos illius civitatis, in domum unam confugentes, ignibus suppositis concremavit.* Zu Ritualmordvorwurf und Pogrom in München von 1285 vgl. GJ II, S. 556.

<sup>53</sup> Auch wenn der Verfasser der Altaicher Annalen aus einer größeren räumlichen Distanz berichtet, ist nicht auszuschließen, daß man den Oberweseler Juden schon zur Zeit der Verfolgung einen Ritualmord und Blutfrevel anlastete. Darauf deutet nicht zuletzt die oben Anm. 45, erwähnte Abschrift der päpstlichen Bulle vom 26. Juni 1287 für die Frankfurter Judengemeinde hin. Der Zeitpunkt lag genau in der Phase, in der die Verfolgungswelle begann, um sich zu greifen.

<sup>54</sup> Vgl. die entsprechende Textpassage in Anm. 52.

<sup>55</sup> Die ersten Darstellungen stammen aus dem späteren 12. Jahrhundert; vgl. ausführlich *Thomas*, *Darstellung Christi in der Kelter*, S. 102–138.

Die Verbindung des Knabenmordes mit einem technischen Gerät beziehungsweise einem Verarbeitungsvorgang der Weinwirtschaft scheint indessen mehr als nur ein literarischer Kunstgriff des Annalisten zu sein. In der Tat ergeben sich bei genauerer Betrachtung weitere enge Zusammenhänge zwischen Weinanbau, Weinhandel und der Verfolgungswelle von 1287 bis 1289. Immerhin entdeckte man bei der Öffnung des Wernergrabes im Jahre 1426 unter den verschiedenen Grabbeigaben ein *putatorium*, also ein Winzermesser, mit dem der Knabe seinen Lebensunterhalt verdient haben soll<sup>56</sup>. Bemerkenswert in diesem Bezugsrahmen ist weiterhin, daß der »Gute Werner« seit dem 16. Jahrhundert in der Franche-Comté, der Auvergne und der Bourgogne als Winzerpatron verehrt wird, nachdem 1548 einige Reliquien in das Magdalenenstift zu Besançon gekommen waren<sup>57</sup>.

In dem Kapitel über die Siedlungsgeschichte der Juden konnte bereits auf die auffällige Konzentration jüdischer Niederlassungen in jenen Regionen des mittleren Rheingebiets hingewiesen werden, die agrarwirtschaftlich im wesentlichen vom Weinbau geprägt waren, was wohl vor allem auf die hohe Kreditbedürftigkeit und -würdigkeit dieser wie auch aller anderen landwirtschaftlichen Sonderkulturen mit ihrer auf den Handelsmarkt ausgerichteten Wirtschaftsform zurückzuführen ist<sup>58</sup>.

<sup>56</sup> Vgl. den vom 11. Juli 1426 datierenden Bericht über die Öffnung des Grabes durch Winand von Steeg: *immo, quod spiritualis gaudii est, de subtus iis inveniebamus ipsius egregii pueri putatorium, cum quo vitae quaerens victum ligamina dissolvebat vitium*; Acta Sanctorum, April II, S. 704. Schon in der aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden »passio antiqua s. Weneri« heißt es, daß man dem Leichnam einen goldenen Kranz zum Zeichen seiner *virginitas*, ein blumengeschmücktes Kissen, ein seidenes Kopftuch als Symbol seiner Heiligkeit und Unschuld sowie ein *putatorium pristini laboris sui instrumentum* mit ins Grab gegeben hätte; ebd., S. 699; Christ, Werner von Bacharach, S. 27; vgl. Iserloh, Werner von Oberwesel, S. 105. Pauly, Zur Vita des Werner von Oberwesel, S. 103–106, lehnt die Gleichsetzung des *putatorium* mit einem Winzermesser ab und glaubt, gestützt auf zwei Miniaturen, die Winand von Steeg in der für den Trierer Erzbischof bestimmten Handschrift der Kanonisationsakten anfertigte (Abb. ebd., S. 105), eine Hacke zu erkennen. Tatsächlich ist auf den Miniaturen jeweils eine Hacke mit dreieckiger Klinge zu erkennen, daneben sind aber auch ein Messer und ein Holztrog zu sehen. Die beiden letztgenannten Gegenstände finden in dem Bericht über die Graböffnung jedoch gar keine Erwähnung. Hingegen wird schon in der »passio« ein Messerchen als Mordwaffe genannt, das sich nach Auffassung des Verfassers noch immer an der Seite des Leichnams, mithin im Grab, befinden sollte; *Accipientes [sc. Iudaei] nichilominus cultrum, quod usque hodie penes ipsum continetur, inciderunt venas eius per omnem partem corporis*; Christ, Werner von Bacharach, S. 26; Acta Sanctorum, April II, S. 698. Die »passio« nennt zwar später das *putatorium*, ohne es mit dem *cultrum* in Verbindung zu bringen, doch muß man dabei berücksichtigen, daß dieser Bericht wohl auf eine ältere Quelle aus dem späten 13. Jahrhundert zurückgeht, welche die Einzelheiten der Bestattung noch kannte. Der Verfasser der »passio« war mit dem genauen Verwendungszweck des *instrumentum* als winzertechnischer Laie offenbar nicht vertraut. Schwer vorstellbar ist jedoch, daß der als Augenzeuge berichtende Winand von Steeg, der ja selbst aus einem Winzerort stammte, ein Winzermesser mit einer Hacke verwechselt haben soll.

<sup>57</sup> Die Stiftskirche war zugleich Pfarrkirche eines vornehmlich von Winzern bewohnten Viertels der Bischofsstadt; Vauchez, Antisemitismo, S. 502–504; vgl. Iserloh, Werner von Oberwesel, S. 108.

<sup>58</sup> Vgl. oben S. 40 f.

Die Juden selbst hatten aufgrund seiner besonderen rituellen Bedeutung eine enge Affinität zum Wein, dessen Verarbeitung für den eigenen Konsum die Beachtung genauer halachischer Vorschriften erforderte<sup>59</sup>. Bereits im Früh- und Hochmittelalter sind Juden als Besitzer und Bebauer von Weinbergen bezeugt, die sich durch herausragende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Verarbeitung und Veredelung des Rebensaftes auszeichneten<sup>60</sup>. Auch für den Mittelrhein können seit dem 11. Jahrhundert Weinberge in jüdischem Besitz nachgewiesen werden<sup>61</sup>. Als zwei Mainzer Juden im Herbst 1146 mit der Weinlese beschäftigt waren, wurden sie von vorbeiziehenden Kreuzfahrern erschlagen<sup>62</sup>. In Heidelberg lebte 1275 eine jüdische Witwe, die in Schriesheim an der Bergstraße über fünf Jauchert Wingerte verfügte<sup>63</sup>. Von den Juden, die im Amtsbezirk des zu Tauberbischofsheim ansässigen erzstiftisch-mainzischen Kellners lebten, waren einige sogar zur Ablieferung von Wein verpflichtet<sup>64</sup>.

In den Besitz von Weinbergen kamen die Juden wohl nicht selten durch ihre Pfandleihgeschäfte. Konnte ein Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, verfiel sein Pfand an den Gläubiger. In Weinbauregionen liegt es daher durchaus nahe, daß auf diese Weise Weingärten, die als Sicherheiten der Winzer für ihre bei Juden aufgenommenen Kredite dienten, ihre Besitzer wechselten<sup>65</sup>. Daß es dabei häufiger zu rechtlichen Auseinandersetzungen kam, dürfte auf der Hand liegen. Im März 1312 mischte sich sogar Papst Clemens V. in einen solchen Streit ein, nachdem er vom Rektor der Frankfurter Bartholomäuskirche angerufen worden war. Letzterer verlangte von den Juden, die in seinem Pfarrsprengel wohnten, die Fortzahlung der Grundzinse von jenen Häusern und Weingärten, die von den Christen an die Juden gekommen waren. Das Kirchenoberhaupt beauftragte nunmehr den Scholaster des Mainzer Mariengredenstiftes, die Frankfurter Juden zur Zahlung oder zum Weiterverkauf der Grundstücke anzuhalten, im Weigerungsfalle aber mit Enteignung zu drohen<sup>66</sup>.

<sup>59</sup> Vgl. *Encyclopaedia Judaica* XVI, Sp. 538–542; vgl. *Auerbach*, Rabbinerversammlungen, S. 64 f., 72 f.

<sup>60</sup> Vgl. *Awerbuch*, Christlich-jüdische Begegnung, S. 25 f.; *Hoffmann*, Geldhandel, S. 4 f.; *Blumenkranz*, Cultivateurs.

<sup>61</sup> Im Privileg Kaiser Heinrichs IV. für die Speyerer Juden vom Februar 1090 werden Weingärten genannt, welche die Juden zu Erbrecht besitzen konnten; *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 12, S. 12 f.

<sup>62</sup> *Neubauer/Stern*, Hebräische Berichte, S. 191; *Aronius*, Regesten, Nr. 238, S. 110.

<sup>63</sup> 1275 V 1 = Wirtembergisches UB VII, Nr. 362, S. 2497.

<sup>64</sup> Dies geht hervor aus der Rechnung des Kellners Peter für den Zeitraum vom 2. Dezember 1340 bis zum 25. Februar 1341, wo unter der Rubrik *Receptum vini* vermerkt ist: *Item recepi in debitis Abirlipe judei 3 carratas; item de iudeo dicto Gutlip et Abrahe Heching 4 carratas minus 2 amis; item de iudeo Gotlip 1 carratam in anno preterito*; BHSAM Erzstift Mainz Urkunden 844.

<sup>65</sup> Für den Bodenseeraum in den Jahren 1423–1434 sind zahlreiche Verpfändungen von Weingärten bzw. Leseerträgen überliefert; vgl. *Ammann*, Judengeschäfte, S. 46, 49, 51, 60, 64.

<sup>66</sup> *Sifridus, rector ecclesie Franckinfurdensis* [. . .] *monstravit, quod nonnulli Judei et Judee in parochia sua ipsius ecclesie habitantes, decimas sive census et res alias de proventibus*

Neben der Übernahme von Weingärten boten sich den jüdischen Gläubigern der Weinbergbesitzer noch weitere, meist lukrativere Möglichkeiten der Tilgung an. So ließen sich die Juden ihre Außenstände vielfach in Form von Weinlieferungen statt mit Geld begleichen<sup>67</sup>. Bisweilen erfolgte die Gewährung der Kredite sogar gegen Verpfändung der zu erwartenden Leseerträge<sup>68</sup>. Gegen diese als Für- oder Lieferungskauf bezeichnete und vornehmlich bei Christen verbreitete Form der zinsverschleiernenden Darlehenspraktik waren schon 1227 anlässlich der Trierer Provinzialsynode entsprechende Statuten verabschiedet worden<sup>69</sup>. Ihr Vorteil lag nicht zuletzt darin, daß sie dem Kreditgeber große Spielräume bei der Diktierung des Warenpreises einräumten.

Die über die Kreditgeschäfte erzielten Weineinkünfte dienten den Juden natürlich nicht ausschließlich zum persönlichen Verzehr, was aufgrund der Halacha ohnehin problematisch war, sondern ließen sich auch gewinnbringend vermarkten. Schon im ausgehenden 12. Jahrhundert ist auf der Burg Sayn ein aus Andernach stammender Jude nachgewiesen, der sich seinen Lebensunterhalt unter anderem mit Weinhandel sicherte<sup>70</sup>. Geschäfte mit christlichem Wein gehörten in jener Zeit zum Alltag der Juden im Rheinland, so daß die Rabbinerversammlung von 1223 es mit Rücksicht auf die Halacha als notwendig erachtete, den Handel mit solchem Wein zu unterbinden, der für nichtjüdische Kultzwecke verwandt, also an Christen, vor allem wohl an Kleriker, verkauft wurde<sup>71</sup>. Auch im späteren 13. und im 14. Jahrhundert sind mittelrheinische Juden bezeugt, die im Weinhandel engagiert waren<sup>72</sup>. So erhielt Abraham von Kreuznach im Frühjahr 1341 die Erlaubnis, zwölf Fuder Wein zollfrei am mainzischen Zoll zu Ehrenfels vorbeizuführen, während sein Glaubensgenosse Samuel von Oppenheim im gleichen Zeitraum zwei Fuder Rebensaft und 100 Malter Weizen ohne Gebühren auf dem Rhein transportieren durfte<sup>73</sup>.

*domorum et possessionum ac aliarum rerum, que a Christianis in eadem parochia devenerunt ad ipsos, prout a Christianis ipsis antea solvebantur predictae ecclesie, solvere indebite contradicunt [. . .] mandamus quatenus, si est ita, dictos Judeos et Judeas ad debitam satisfactionem predictorum eidem ecclesie exhibendam, vel domos, vineas et possessiones dimittendas eidem [. . .]; Simonsohn, Apostolic See I, Nr. 287, S. 293 f.; Kracauer, UB Frankfurt, Nr. 37, S. 11.*

<sup>67</sup> Der Koblenzer Jude Bendit bekundete am 6. Juli 1332, daß er von Engelbert von Sayn, Herrn zu Vallendar, als Resttilgung eines seit längerem laufenden Darlehens neben 120 Mark Pfennigen zum nächsten Herbst eine Lieferung von neun Ohm guten fränkischen Weines erwartete; Archiv Sayn-Wittgenstein, Berleburg, FAB Nr. 1313. Auch Graf Wilhelm von Katzenelnbogen versprach im Sommer 1303 gegenüber einem Kölner Bürger, seine Schulden durch die Lieferung von 25 Fuder fränkischen Weines zu tilgen; RGK I, Nr. 445, S. 170 f.

<sup>68</sup> Vgl. die Beispiele bei Ammann, Judengeschäfte, S. 46, 49, 60.

<sup>69</sup> *Item praecipimus ne ea intentione mutuent pecuniam suam ante messem vel vindemias recepturi in messe vel vindemiis bladum vel vinum pro multo minori pretio quam valeat in tempore*; zitiert nach Hoffmann, Geldhandel, S. 28, Anm. 3. Zum Lieferungskauf allgemein vgl. Gilomen, Motiv der bäuerlichen Verschuldung, S. 176.

<sup>70</sup> Aronius, Regesten, Nr. 345, S. 154 f.; GJ I, S. 320.

<sup>71</sup> Auerbach, Rabbinerversammlungen, S. 82.

<sup>72</sup> Zimmels, Beiträge, S. 51, 61; Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, S. 165–168; Haverkamp, Balduin und die Juden, S. 464 f.

Die Teilhabe der Juden am gewinnbringenden Weinumsatz blieb natürlich nicht ohne Folgen für das Verhältnis zu ihren christlichen Schuldnern, vor allem wenn sich letztere von den Juden übervorteilt fühlten. Ein anschauliches Beispiel für eine solche Situation bietet ein Responsum Rabbi Meïrs von Rothenburg aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Demnach hatten drei Juden, die in einem Konsortium zusammengeschlossen waren, einem Christen Kapital vorgeschossen. Als dieser am Zahlungstermin, so wie er es seit Jahren gewohnt war, mit fünf Wagenladungen Wein kam, um damit einen Teil der Kapitalschulden und Zinsen abzutragen, boten die Juden zur Verrechnung einen Kaufpreis, den der Christ nicht akzeptierte. Statt dessen begann er überall auf der Straße zu erzählen, wie übel ihm die Juden, denen er insgesamt schon 1000 Pfund an Zinsen gezahlt hätte, angeblich mitspielten. Daraufhin traf er den Sohn eines seiner Gläubiger, der angesichts der gefährlichen Brisanz der Situation dem geforderten Preis für den Wein zustimmte<sup>74</sup>.

Bei der Judenverfolgung, die im Frühjahr 1287, bald nach der Auffindung der Leiche des »Guten Werner«, einsetzte, und die sich bis zum Jahr 1289 über weite Teile des Mittel- und Niederrheinraumes ausdehnte, fällt auf, daß sie sich nicht sukzessive von einem Ort zum anderen ausweitete. Die Pogrome brachen vielmehr zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten an ganz unterschiedlichen Orten los. Umherziehende Scharen von Judenmördern, so wie sie bei den »Rindfleisch«- und »Armleder«-Verfolgungen zu beobachten sind, können deshalb ausgeschlossen werden. Auch die chronikalischen Quellen erwähnen keine derartigen Banden.

Eine der wesentlichen Ursachen für die verbreitete Pogromstimmung in der rheinländischen Bevölkerung könnten Unregelmäßigkeiten in der Weinwirtschaft jener Jahre sein. Zumindest im Elsaß und in dessen Nachbarregionen kam es damals zu extrem unterschiedlichen Ergebnissen in der Weinlese, die sich auch in der Preisgestaltung bemerkbar machten<sup>75</sup>. Falls die krisenhafte Situation der Weinwirtschaft auf die mittel- und niederrheinischen Regionen übergegriffen hat, ist die Vermutung durchaus nicht abwegig, daß man unter den christlichen Weinbauern und -händlern die erlittenen Verluste den Juden anlastete und deshalb gegen sie vorging. Auffallend ist zumindest, daß sich die Verfolgungsorte von Kirm bis Kempen in ausgeprägten Weinbauregionen beziehungsweise in jenen Gebieten befanden, durch die

<sup>73</sup> *Struck*, Zoll und Verkehr, S. 46.

<sup>74</sup> Der zweite Partner des Konsortiums verweigerte sich jedoch nach wie vor, weshalb die Angelegenheit schließlich Rabbi Meïr zur Entscheidung vorgelegt wurde; *Agus*, Rabbi Meïr of Rothenburg, Nr. 619, S. 572 f.

<sup>75</sup> So vermelden die Colmarer Annalen für das Frühjahr 1287: *Item vinum bonum crevit in locis, ubi vinum durum crescere consueverat, et vinum durum crevit in vineis, que vinum optimum proferre in Alsatia consueverunt*. Für den Herbst desselben Jahres heißt es: *Homines Alsatie prope Rapolzwilre post octavam nativitatis beate Marie vina non propria colligebant*. Und weiter für den 15. April 1288: *Kalendas Maii nocte perierunt vinee*. Schon am 13. Januar 1288 kam nach Basel ein Kaufmann, *ducens secum vinum Grecum seu Cypri, deditque bicarium illius vini pro quinque solidis, quartale pro libra, quod usque ad illud tempus res fuerat inaudita*; *Annales Colmarienses* (MGH SS XVII), S. 214 f. Der »unerhörte« Preis für den südländischen Wein war wohl nur deshalb möglich, weil qualitativ bessere Weine in diesem Jahr Mangelware blieben.

aufgrund der Flußverbindung des Rheinlaufs der Handel mit Elsaß- und Rheinwein vornehmlich geführt wurde<sup>76</sup>.

Als Erklärung für die Ursachen der Pogrome reicht ein Verweis auf krisenhafte Phänomene in der Weinwirtschaft freilich nicht aus. Wohl aber kann er bei der Bewertung von Verfolgungswellen, sowohl was ihre Hintergründe als auch ihre Ausbreitung betrifft, sehr hilfreich sein<sup>77</sup>. Bei der sich aufdrängenden Frage nach der auffälligen Massierung von Verfolgungen in den jüdischen Siedlungsorten am Mittelrhein zwischen Koblenz und Mainz in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sollte er auf jeden Fall Berücksichtigung finden. Allein, die bisher bekannten Quellen erlauben zum jetzigen Zeitpunkt keine Vertiefung dieser Problematik.

Zwölf Jahre nach der ersten größeren Verfolgungswelle des Spätmittelalters brach nach einer angeblichen Hostienschändung<sup>78</sup> im fränkischen Städtchen Röttingen eine Pogromflut los, die sich – nach anfänglicher Verzögerung – im Sommer 1298 über weite Teile Frankens und darüber hinaus ausbreitete, und die – gemessen an der Zahl der Opfer – selbst die Kreuzzugsverfolgungen übertraf<sup>79</sup>. Friedrich Lotter hat unlängst den Nachweis erbracht, daß die nach dem Namen eines Anführers der Judenschläger benannte Verfolgung zum Teil gleichzeitig von mehreren Zentren ausstrahlte, mithin nicht von einem einzigen Haufen ins Land getragen worden sein kann<sup>80</sup>. Ausgehend von den Daten der Verfolgung und ihren verschiedenen zeitlichen Höhepunkten fragt Lotter nach »möglichen Zusammenhängen mit den Ereignissen der politischen Geschichte«, wobei natürlich die entscheidende Phase des Thronstreites zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg im Vordergrund steht<sup>81</sup>. Da die »Rindfleisch«-Verfolgung den Untersuchungsraum der vorliegenden Arbeit nur in seinen östlichen Randgebieten erfaßt hat<sup>82</sup>, erübrigt sich an

<sup>76</sup> Zum Handel von Elsaß- und Rheinwein vgl. *Ammann*, Wirtschaftsgeltung des Elsaß, S. 28–62; *Barth*, Rebbau des Elsaß, S. 353–369; *Bassermann-Jordan*, Geschichte des Weinbaus, S. 1106–1112; *Winkelmann*, Entwicklung, S. 85–92.

<sup>77</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die erstmals von *Irsigler*, Ursachen des Bauernkriegs, S. 104, erkannte weitgehende räumliche Übereinstimmung von Sonderkulturregionen und Bauernkriegsgebieten, wobei er den Weinbau als die »wichtigste Sonderkultur der Zeit« bezeichnet. Für die Winzer ergab sich nach *Irsigler* »nicht nur ein hoher Grad an Marktorientierung, sondern auch an Marktabhängigkeit und damit eine besonders starke Krisenanfälligkeit« (ebd., S. 105). Wenn *Graus*, Pest, S. 405, nach einer quantifizierenden Auswertung städtischer Unruhen des 14. und 15. Jahrhunderts feststellt, daß sich als deren »räumliche Schwerpunkte« vor allem der Mittelrhein und das Elsaß abzeichnen, so nennt er damit, ohne daß es ihm bewußt zu sein scheint, zwei Gebiete, die mit Wein- und Gartenbau starken Sonderkulturcharakter aufwiesen.

<sup>78</sup> Vgl. dazu *Lotter*, Hostienfrevelvorwurf, S. 552–555; *ders.*, Judenverfolgung, S. 394–401.

<sup>79</sup> Zwischen 130 und 146 Judenniederlassungen wurden von den Mördern heimgesucht, wobei unter den Juden nach vorsichtiger Schätzung 4000–5000 Opfer zu beklagen waren. Diese und weitere detaillierte Angaben zum Verlauf der Pogromwelle bei *Lotter*, Judenverfolgung, S. 389–392, 403–422. Eine Karte der Verfolgungsorte findet sich in GJ II in einer Ausschlagtafel am Schluß des ersten Halbbandes.

<sup>80</sup> Ebd., S. 390–392.

<sup>81</sup> Ebd., S. 392 f.

<sup>82</sup> Es handelt sich dabei um die 14 Orte Großostheim, Güglingen, Heilbronn, Kleingartach, Klingenberg, Lichtenberg, Möckmühl, Mosbach, Neipperg, Neudenau, Soden, Walldürn,

dieser Stelle eine eingehende Untersuchung, zumal die von Lotter vorgetragenen Ergebnisse kaum einer Ergänzung bedürfen. Mit Rücksicht auf die Raumbezogenheit unserer Perspektive, die nach den politisch-herrschaftlichen und wirtschaftlich-sozialen Faktoren in ihrem Einfluß auf Verfolgungen und Vertreibungen fragt, sei aber ausdrücklich auf die von Lotter beobachteten Zusammenhänge zwischen den Judenschulden des kleineren Territorialherren von Hohenlohe-Weikersheim und den Verfolgungen in seinem Territorium hingewiesen<sup>83</sup>.

## II. Verfolgungen und Vertreibungen im 14. Jahrhundert

Aus den ersten drei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts sind im gesamten mittleren Rheingebiet weder pogromartige Ausschreitungen noch sonstige gewaltsame Zwangsmaßnahmen gegen die hier lebenden Juden überliefert<sup>1</sup>. In Boppard kam es 1326 lediglich zur Vertreibung eines einzelnen Juden, gegen die der erzbischöfliche Stadtherr aus Trier, Balduin von Luxemburg, Einspruch erhob<sup>2</sup>. Erst in der zweiten Hälfte der 1330er Jahre, am 28. Juli 1336, erhoben sich abermals im fränkischen Röttingen aufrührerische Haufen – zusammengesetzt aus Bauern, Kleinadel und städtischer Bevölkerung –, um die Juden zu ermorden. Ihr Anführer war der junge, aus seiner Heimat verbannte Ritter Arnold von Uissigheim, der aufgrund seines ledernen Armschutzes »König Armleder« genannt wurde<sup>3</sup>. Eine erste Welle der Po-

Weinheim und Weinsberg; vgl. GJ II, S. 306, 309, 347, 404, 479, 544, 548, 572, 574, 769, 863, 870, 871; *Salfeld*, Martyrologium, S. 200, 206–208, 210–214, 231–234, 271, 275; vgl. Karte H im Anhang.

<sup>83</sup> Lotter, Judenverfolgung, S. 401 f.

<sup>1</sup> Zu Verfolgungen, die während dieser Phase im übrigen Reichsgebiet stattfanden, vgl. Lotter, Hostienfrevelvorwurf, S. 560 f. Der von *Graus*, Pest, S. 156 und 302, im Hinblick auf die Leprosenverfolgung in Frankreich geäußerte Verdacht auf eine Verfolgung von Juden im Rheingebiet in den Jahren 1320/21 bestätigt sich bei genauerer Analyse der entsprechenden Quelle nicht. Der Verfasser der Königsaaaler Chronik beschreibt lediglich, daß alle Leprosorien, die er bei seinen Wanderungen durch weite Teile des Rheinlandes und Galliens gesehen hatte, verbrannt waren, und daß man selbst alle Leprosen, die man auffinden konnte, dem Feuer übergeben hatte. Erst dann berichtet der Chronist über die allgemein kursierenden Gerüchte, nach denen Juden und Sarazenen die Aussätzigen bestochen hätten, damit diese die Brunnen der Christen vergifteten. Er selbst habe in *Gallicanis partibus* viele Brunnen und Quellen gesehen, die deshalb stillgelegt worden seien. Königsaaaler Geschichtsquellen (FRA SS VIII), S. 414: *Hoc anno [sc. 1321] ego ipse plurimas Rheni et Galliae partes pertransivi et omnia leprosororia, seu leprosororum habitacula igne concremata conspexi, ipsi enim leprosi, qui in eisdem partibus poterant inveniri, pariter sunt cremati. Insonuerant namque fama publica, quod ipsi leprosi per Judaeos et Saracenos pecunia corrupti Christianis darent et occulte ministrarent in aquis, in puteis et in fontibus toxicum et venena; ob hanc causam vidi plures puteos et fontes in Gallicanis partibus humo tunc repletos et clausuris superius cautissime coopertos.* Zur Leprosenverfolgung in Frankreich vgl. Barber, Lepers, Jews and Moslems; zur Verfolgung aussätziger Juden im mittleren Rheingebiet im Jahre 1343 vgl. oben S. 91 f.

<sup>2</sup> 1326 XI 10 = *Hoefer*, Urkunden deutscher Sprache, Nr. 112, S. 199–201. Die Vertreibung des Juden war einer von vielen Streitpunkten zwischen der Stadt Boppard und dem Erzbischof, die vom Rat der Stadt Koblenz geschlichtet werden sollten.

<sup>3</sup> *Arnold*, Armlederhebung, S. 43–62; *Hoyer*, Armlederbewegung, S. 76.

grome, die noch auf Franken beschränkt blieb, konnte mit der Gefangennahme und Hinrichtung Arnolds im November 1336 erstickt werden<sup>4</sup>. Im Juni des darauffolgenden Jahres flammten die judenfeindlichen Unruhen aber wieder auf und griffen nun auch weiter nach Westen aus, wo sie im Frühjahr 1338 im Elsaß schließlich zum Erliegen kamen<sup>5</sup>.

Schon im September 1336 befürchtete man in den linksrheinischen Territorien und Städten ein Übergreifen der Unruhen<sup>6</sup>. Im August 1337 hielten sich die *judenslaher* im Umland von Frankfurt auf. Nachdem aber der Rat der Stadt den Kaiser um Unterstützung gebeten und dieser den Erzbischof von Mainz sowie die Herren von Hanau und Eppstein zu Gegenmaßnahmen aufgefordert hatte, konnte ein Eindringen der Aufständischen in die Mainmetropole erfolgreich verhindert werden<sup>7</sup>.

Vermutlich nur wenige Wochen später erschien vor den Toren der Stadt Koblenz der Ritter Wilhelm von Liebenstein und forderte die Bewohner in einem drohenden Schreiben auf, *Iudeos omnes et singulos* [. . .] *conmorantes in civitate* zu entfernen und dem Tod zu übergeben, damit diese nicht weiter das Land hintergehen und dabei wie knurrende Hunde das heilige Volk der Christen gleich einem Stück Brot verschlingen könnten. Im Weigerungsfalle würden die Koblenzer bald viele Feinde haben, die ihnen großen Schaden zufügten, so wie jene in Bacharach, Lorch, Kaub, Oberwesel und Boppard, wo die Städte ihre Juden alle einem schändlichen Tod überantwortet hätten<sup>8</sup>.

<sup>4</sup> Ebd., S. 77; Lotter, Hostienfrevelvorfur, S. 562 f.; Graus, Pest, S. 293 f.

<sup>5</sup> Hoyer, Armlederbewegung, S. 77–80; zu den von der »Armleder«-Verfolgung betroffenen Judenniederlassungen vgl. die Karten in GJ II, S. 204 und 700, sowie Karte J im Anhang. Im mittleren Rheingebiet waren 1337 insgesamt 21 Judenniederlassungen von den Judenschlägern heimgesucht worden: Alken, GJ II, S. 8; Altweilnau, GJ II, S. 12; Aschaffenburg, GJ II, S. 25; Babenhausen, GJ II, S. 43; Bacharach, GJ II, S. 44; Boppard, GJ II, S. 96; Buchen, GJ II, S. 141; Büdingen, GJ II, S. 142; Cochem, GJ II, S. 152; Diez, GJ II, S. 164; Friedberg, GJ II, S. 261; Kaub, GJ II, S. 392; Kirchberg, GJ II, S. 399; Koblenz, GJ II, S. 411; Lay, GJ II, S. 475; Limburg, GJ II, S. 486; Lorch, GJ II, S. 493; Montabaur, GJ II, S. 547; Münstermaifeld, GJ II, S. 565; Oberwesel, GJ II, S. 618; Rheinböllen, GJ II, S. 698. Aus Limburg wurden die überlebenden Juden vertrieben; vgl. Bork, Zentralgewalt, S. 53, und oben S. 193.

<sup>6</sup> Besonders deutlich zum Ausdruck kommt die Furcht in dem Brief eines in Diensten des Trierer Erzbischofs stehenden Nikolaus an Rudolf Losse vom 23. September 1336: *Item sciatis pro novis, quod rustici in Frankonia et circa Bischovesheim fecerunt unum regem nomine Armleder, qui cum magna potencia rusticorum – pedibus, modici equis – vadunt ad opida et civitates et interfecerunt omnes Iudeos*. [. . .] *Et adhuc dictus rex Armleder timetur a domino Treverensi, comitibus et nobilibus ac civitatibus necnon Iudeis, qui cottidie premunient se pre ipso et exercitu suo timentes ipsum cum exercitu suo venire supra Renum, quod dictus rex intendit facere, si non caveatur*; Stengel, Nova Alamanniae I, Nr. 411, S. 238.

<sup>7</sup> 1337 VIII 17 = Böhmer/Lau, UB Frankfurt II, Nr. 622, S. 471; Kracauer, UB Frankfurt, Nr. 65, S. 18; vgl. Hoyer, Armlederbewegung, S. 78; Bork, Zentralgewalt, S. 49–51; Heil, Vorgeschichte und Hintergründe, S. 116 f.

<sup>8</sup> Das undatierte Schreiben ist gedruckt bei Stengel, Nova Alamanniae I, Nr. 475, S. 301: [. . .] *vobis* [. . .] *consulo bona fide fideliter et exhortor in domino Iesu Christi, quatenus divine ulcionis et quinque vulnerum Iesu Christi pro nobis passi non immemores existen-*

Auch wenn die Deutung des letzten Passus im Drohbrief einige Schwierigkeiten bereitet, kann man doch annehmen, daß sich in jenen Wochen eine größere Schar Aufständischer von Bacharach den Mittelrhein abwärts bewegte und dabei die Juden mehrerer Städte hinmordete. Die Motive Wilhelms und seiner Gesinnungsgenossen dürften dem Brief nach zu urteilen eine Mischung jener allgemein religiösen und wirtschaftlich-sozialen Triebkräfte gewesen sein, die auch in den anderen Regionen der »Armleder«-Verfolgungen beobachtet wurden<sup>9</sup>.

Es besteht heute eine weitgehende Übereinstimmung in der Bewertung der »Armleder«-Verfolgungen als einer sogenannten Volksbewegung im Sinne einer sozialen Erhebung<sup>10</sup>. Eine nicht unwesentliche Rolle spielte dabei sicherlich die Verschuldung der städtischen und ländlichen Bevölkerung bei den Juden<sup>11</sup>, und ähnlich wie bei den Verfolgungen der Jahre 1287–1289 sind auch hier Krisensituationen im agrarwirtschaftlichen Bereich als mögliche Ursachen der Pogrome nicht auszuschließen<sup>12</sup>. Im November 1335 jedenfalls, also nur wenig mehr als ein halbes Jahr vor Ausbruch der ersten Pogromwelle in Franken, befahl Erzbischof Balduin von Luxemburg als Provisor des Mainzer Erzstifts den Amtleuten im Bezirk des Viztumamtes Aschaffenburg darauf zu achten, daß niemand in den Städten und Dörfern Getreide aus seinem *dominium* führte, da er dieses selbst benötigte<sup>13</sup>. Offenbar hatten mäßige Ernteerträge des Sommers und des Herbstes 1335 dem Erzbischof zu der Befürchtung Anlaß gegeben, daß es im folgenden Winter und Früh-

---

*tes Iudeos omnes et singulos apud vos commorantes in civitate Confluentina elongando a vobis morti seorsum deponatis, ne circueundo terram nostram, consumendo laborem, sanguinem et patrimonium Iesu Christi, devorando plebem sanctam sicut escam panis et murmurent sicut canes. Quod si non feceritis, vos in brevi temporis spacio, prout veridicia relacione ad me pervenit, habebitis hospites tales, qui vobis provide maximum inferent nocumentum recipientes vestigia illarum callium in Bacherache, in Loirche, in Cuba, in Wesalia, in Bopardia, qui omnes singulariter suos Iudeos morti turpissime tradiderunt.*

<sup>9</sup> Vgl. *Graus*, Pest, S. 296–298, der darauf hinweist, daß bei der Begründung der Verfolgung anders als bei früheren Pogromwellen darauf verzichtet wurde, einen konkreten Anlaß anzuführen. »Nicht ein dominantes Motiv kam hier zum Tragen, sondern eine Vielfalt«. [Hervorh. von Graus].

<sup>10</sup> *Graus*, Pest, S. 298; *Hoyer*, Armlederbewegung, S. 84, 87 f.; *Lotter*, Hostienfrevelvorwurf, S. 567.

<sup>11</sup> *Jenks*, Judenverschuldung, S. 335, lehnt einen Zusammenhang zwischen Judenschulden und Verfolgung u. a. mit der Begründung ab, »daß ganz kleine Leute, etwa Winzer, für die Juden als Kreditnehmer gar nicht in Frage kamen«, wobei er sich anmerkungsweise darauf beruft, daß ihm keine Stelle bekannt sei, »mit der ein jüdisches Bagatellpfandleihgeschäft im frühen 14. Jahrhundert in Franken belegt werden könnte«. Er verkennt jedoch die Tatsache, daß gerade Bagatellgeschäfte in der Regel nicht beurkundet wurden. Hier begnügte man sich meist mit einem einfachen Zeugenbeweis oder mit dem Pfand als Beweisstück für die Geldleihe; vgl. dazu auch den Einwand von *Graus*, Pest, S. 337, Anm. 18, sowie die folgenden Ausführungen.

<sup>12</sup> Auf derartige Zusammenhänge hat bereits *Hoyer*, Armlederbewegung, S. 86, hingewiesen. Auch *Graus*, Pest, S. 293 f., berücksichtigt bei seiner Übersicht zu den Ausbrüchen der einzelnen Pogromwellen der Jahre 1336/37 die Erntezeiten; vgl. ferner *Störmer*, Städte, S. 45f.; *ders.*, Grundherrschaften des höheren und niederen Adels, S. 44.

<sup>13</sup> *Schunck*, Codex diplomaticus, Nr. 91, S. 216 f.

jahr zu einer Getreideverknappung kommen könnte. Verschärft wurde die Situation auf dem Getreide- und Weinmarkt schließlich, als auch im folgenden Herbst in mehreren Kellereibezirken des Viztumamtes Aschaffenburg Mißwachs verzeichnet werden mußte<sup>14</sup>.

Überaus deutlich treten die Zusammenhänge zwischen Judenschulden und -verfolgung in Oberwesel zutage. Nachdem die Judenschläger auch hier ihr Unwesen getrieben hatten, zog Erzbischof Balduin als Stadt- und Judenschutzherr die Einwohner zur Rechenschaft, da *ettisliche* von ihnen an der Freveltat beteiligt gewesen waren. Unter *gelutter Glocken* mußte sich die gesamte Stadtgemeinde im März 1338 verpflichten, bei der Eintreibung der Judenschulden, die der Erzbischof nunmehr für sich beanspruchte, behilflich zu sein<sup>15</sup>. Schon im November 1337 hatte Balduin eine Liste in Auftrag gegeben, in der die Schuldner, die ermordeten jüdischen Gläubiger und die Schuldsommen erfaßt waren. Insgesamt wurden darin 217 Schuldner verzeichnet, die bei etwa 20 Oberweseler Juden und Jüdinnen mit knapp 2500 Pfund Hellern verschuldet waren, wobei die höchste Kreditsumme 43 Pfund Heller betrug. Die weitaus meisten Darlehen aber bewegten sich auf einem wesentlich niedrigeren Niveau; nicht selten belief sich die Schuldsomme auf nur wenige Pfennige<sup>16</sup>.

Neben diesen sozialen Motiven dürften auch religiöse Regungen das Verhalten der Judenmörder aus Oberwesel so wie auch solcher aus den anderen Verfolgungsorten am Mittelrhein beeinflußt haben. Eine wohl kaum zu unterschätzende Wirkung ist dabei sicherlich von dem nahegelegenen antijüdischen Kultzentrum am Wernergrab in Bacharach ausgegangen. Kaum anders nämlich als in den zeitlichen Kontext der »Armleder«-Pogrome kann der Vorfall eingereiht werden, den die auf einer Metalltafel neben der Grabstätte angebrachte deutsche Verslegende aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts berichtet. Demnach hätte Erzbischof Balduin den Opferstock der Wernerkapelle beschlagnahmen lassen, doch sei sein damit beauftragtes Gesinde ob dieser Untat mitsamt der Beute im Rhein versunken<sup>17</sup>. Auch die in den 1420er Jahren für das Heiligsprechungsverfahren Werners angelegten Prozeßakten wissen von einer gutgefüllten Baukasse, die von einem Trierer Erzbischof geraubt wurde, ohne daß sie jedoch einen konkreten Namen nennen<sup>18</sup>. Wahrscheinlich hatten

<sup>14</sup> Dies geht hervor aus den im Januar 1337 gehörten Kellereirezessen für Amorbach, Külshheim und Scheuerberg (REM I, 2, Nr. 3584, 3585, 3588, S. 161 f.), wo jeweils ein Abschlag *pro decrescentiis* bzw. *pro decrescentia* gewährt wurde.

<sup>15</sup> 1338 III 18 = Hoefler, Urkunden deutscher Sprache, Nr. 199, S. 317–319 (aufgrund Mißachtung des Trierer Stils zu 1337 III 26).

<sup>16</sup> 1338 III 16 = LHAK 1 A 2810; vgl. Haverkamp, Balduin und die Juden, S. 461. Die Abrechnung wird eingeleitet mit der Bemerkung: *Infrascripta debita fuerunt et sunt reverendo in Christo patri ac domino domino Baldewino sancte Treverensis archiepiscopo ex parte universitatis Wesaliensis de Judeis ipsius domini Treverensis ibidem alias computata videlicet anno domini 1337 circa festum Martini*.

<sup>17</sup> *Auch waß zu den selben gezyden / Bischoff Baldewin wol zu myden / der daß oppfer hie benam, / daß jme doch nit wole bequam; / wanne iß nahe hie by versanck, / vnd syn gesinde da mit erdranck. / Daß quam von gotteß raich dar; Christ, Werner von Bacharach, S. 22; vgl. Iserloh, Werner von Bacharach, S. 107.*

<sup>18</sup> *Item quod [. . .] pecunia elemosinaria superabundavit in maxima copia: unde archiepis-*

viele der an den Pogromen beteiligten Christen ihre Beute nach der Plünderung der Judenviertel dem Grab ihres noch jungen, heimatlichen Märtyrers verehrt<sup>19</sup>. Als Schutzherr und Rechtsnachfolger der ermordeten Juden aber erhob Balduin auch auf diese Gelder Ansprüche und ließ sie deshalb konfiszieren, so daß die Berichte vom Raub des Opferstocks durchaus auf realen Vorgängen beruhen können.

Weniger religiöse Motive als handfeste territorialpolitische Auseinandersetzungen zwischen Graf Walram von Sponheim und dem Trierer Erzbischof standen hinter den Judenmorden, die sich im zeitlichen Umfeld der »Armleder«-Verfolgung im Hunsrückstädtchen Kirchberg zutrugen. Zum besseren Verständnis dieser Vorgänge ist es notwendig, die territorialpolitische Situation mit ihrem geschichtlichen Vorfeld in diesem Raum kurz auszuleuchten<sup>20</sup>: Im Streit zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen von Habsburg um die Reichskrone hatten die Kreuznacher, also die »Vordere« Linie der Grafschaft Sponheim, die Partei des Österreichers ergriffen, wohingegen Erzbischof Balduin – unterstützt von den Grafen der Hinteren Grafschaft Sponheim – auf seiten des Wittelsbachers Ludwig stand. Während der Auseinandersetzungen wurde Kreuznach sogar von Balduin und König Ludwig belagert, allerdings ohne größeren Erfolg. Lediglich die Stadt Kirchberg mußte von Simon, der damals gemeinsam mit seinem Bruder Johann die Vordere Grafschaft innehatte, an Balduin abgetreten werden, sollte aber nach dem Ableben des Kirchenfürsten wieder für 1000 Pfund Heller eingelöst werden können.

Seitdem der Luxemburger etwa ab 1325 auf dem Hunsrück eine offensive und expansive Territorialpolitik betrieb und ihm mit der Pflugschaft des Erzstifts Mainz eine Möglichkeit zur zeitweisen Umklammerung der Vorderen Grafschaft gegeben war, was von Simon und Johann als zunehmende Bedrohung empfunden wurde, versuchten die Grafen, sich mit Balduin zu arrangieren. Am 29. Juni 1331 schlossen sie mit ihm als Erzbischof von Trier und Provisor von Mainz einen Geleitvertrag zur Sicherung der Straßen und Kaufleute zwischen Mainz und Trier. Walram, der älteste der damals noch lebenden Söhne Simons, trat am 3. August desselben Jahres auf Lebenszeit in die Dienste Balduins, weshalb ihm letzterer 1000 Pfund Schulden bei namentlich nicht genannten Trierer Juden erließ<sup>21</sup>.

*copus quidam Trevirensis, tali quali spiritu ductus, illam pecuniam vi ceperit, et pecunia cum raptoribus prope Bacheracum in abyssu Reni submersa fuerit; Christ, Werner von Bacharach, S. 28. Schmidt, Wernerkapelle, S. 78–80, lehnt Balduin als Räuber des Kirchenschatzes ab und schlägt Diether von Nassau als Täter vor. Dies kann jedoch nicht überzeugen, da Bacharach nur von 1314–1354, also ausschließlich während Balduins Pontifikat an das Erzstift Trier verpfändet war; vgl. DSB IV, 3, S. 66. Nur als Stadtherren von Bacharach aber hatte ein Trierer Erzbischof überhaupt die Möglichkeit, sich der Opferkasse zu bemächtigen; vgl. auch Iserloh, Werner von Bacharach, S. 107.*

<sup>19</sup> Denkbar ist natürlich auch, daß viele anstelle der nunmehr entfallenen Tilgungsraten für ihre Judenschulden die gesparten Ausgaben aus »Dankbarkeit« dem Bau der Wernerkapelle zur Verfügung stellten. Als Beispiel für eine fromme Stiftung mit Geldern, die eigentlich der Tilgung von Schulden bei ermordeten Juden hätten dienen sollen, vgl. die Verfügung des Mainzer Domscholasters Otto von Schönburg für das Kloster Eberbach; 1381 VI 10 = HHSAW 22/1172; vgl. Graus, Pest, S. 234, Anm. 44.

<sup>20</sup> Vgl. auch oben S. 116 f. Die folgenden Ausführungen stützen sich gänzlich auf Mötsch, Trier und Sponheim, und ders., Genealogie, S. 153 f.

Die finanzielle Notlage des jungen Grafen scheint sich indessen auch danach nicht entscheidend gebessert zu haben, denn im Sommer 1332 mußte er dem Erzbischof die Stadt Kirchberg, die den Sponheimern mittlerweile offenbar wieder zur Verfügung stand, für 2000 Pfund Heller verpfänden<sup>22</sup>. Erst nachdem sein Vater gestorben war, konnte Walram im Dezember 1337 mit Hilfe der größeren Geldmittel, die ihm nun verfügbar waren, diese 2000 Pfund zurückzahlen; allerdings war die Pfandsomme inzwischen auf 2500 Pfund Heller erhöht worden<sup>23</sup>.

Spätestens um diese Zeit muß es dann zwischen Balduin und Walram zu Spannungen gekommen sein, die wohl mit der Fehde von Walrams Schwager, dem Wildgrafen Johann von Dhaun, gegen den Erzbischof zusammenhingen. Hierbei ging es hauptsächlich um die Schmidburg, an deren Erwerb Balduin schon seit längerer Zeit stark interessiert war<sup>24</sup>. Die Feindschaften konnten zwar in einer Sühne im März 1339 vorübergehend beigelegt werden, brachen wenig später aber wieder offen aus, woraufhin der Erzbischof im Oktober 1340 sein Mannengericht berief, um Klage gegen Walram zu führen. Unter anderem warf er dem Grafen vor, entgegen den Bestimmungen der Sühne den Juden des Erzstifts Schulden im Wert von über 3000 Pfund Hellern nicht zurückgezahlt zu haben. Weiterhin hätte er die in Kirchberg wohnenden trierischen Juden gezwungen, ihm 30 Pfund Heller zu geben und die sich auf über 2000 Pfund Heller belaufenden Schulden ohne Zinsanrechnung zu stunden, wofür er ihnen als Gegenleistung versprochen hätte, sie zu schützen.

Innerhalb der Frist aber, während der diese Schutzgarantie gelten sollte, wären des Grafen Amtmann – er selbst weilte auf der Burg Dill – mit anderen Edelknechten und Dienern sowie auf Geheiß des Amtmanns auch die *gemeynde von Dille* bei Nacht und Nebel gekommen und hätten die *erbe juden* des Erzbischofs, die ja unter dessen Schutz nach Kirchberg gekommen waren, zusammen mit anderen Juden erschlagen. Diejenigen aber, von denen der Graf glaubte, daß es seine Juden wären, seien noch in der Nacht von *dannen geleytet* worden. Konrad von Baumholder, ein Diener des Grafen, sei dann von Haus zu Haus gegangen und hätte das Gut der Juden an sich genommen, um es in des Grafen Haus nach Dill zu bringen. Neben den über 2000 Pfund Hellern, die der Graf und die Seinen den Juden schuldeten, habe dieser *judenslag* dem Erzbischof einen Schaden von mehr als 6000 Pfund Heller zugefügt, die er nun von Walram zurückforderte<sup>25</sup>.

<sup>21</sup> RGK I, Nr. 765, S. 254; REM I,2, Nr. 3156, S. 59; vgl. *Mötsch*, Trier und Sponheim, S. 378.

<sup>22</sup> 1332 VIII 1 = REM I, 2, Nr. 3227, S. 77; vgl. die Gegenurkunde Balduins vom gleichen Tag in RAGS I, Nr. 573, S. 364.

<sup>23</sup> 1337 XII 24 = ebd., Nr. 674, S. 411; vgl. ebd., Nr. 584, S. 370.

<sup>24</sup> Vgl. *Mötsch*, Trierische Territorialpolitik, S. 52–66.

<sup>25</sup> 1340 X 23 = LHAK 1 A 5042. Der Wortlaut der auf den Judenmord bezogenen Klageartikel lautet: *Item daz binnen der sicherheit und der greve zu Dille was, des greven amptman, sine knechte und ingesinde von Dille mit nacht und mit nebele in quamen zu Kirchberg und hulpen des egenanten herren von Triere juden erslahen mit der hant uz Dille und wider dar in mit namen Spede des greven amptman zu Dille, Karlichen von Ingelnheim, Gerhard von Soren, edele knechte des greven und eyner genant Leybenicht und die gemeynde von Dille, die von gebote des greven amptmanes da waren und die*

Der Fall zeigt deutlich, wie die Juden zu Kirchberg zwischen die Fronten konkurrierender territorialpolitischer Interessen gerieten und diesen schließlich auch zum Opfer fielen. Zumindest in den Augen Erzbischof Balduins hatte es Graf Walram geschickt verstanden, die allgemeine Pogromstimmung, von der sich wohl auch die zu Kirchberg ansässigen Juden bedroht fühlten, zu seinen finanziellen Gunsten auszunutzen. Um sein weiteres radikales Vorgehen gegen die erzbischöflichen Juden zu tarnen, ließ er – selbst im Hintergrund bleibend – einen Pogrom inszenieren<sup>26</sup>, bei dem dann unter anderen gezielt die *erbe juden* Balduins getötet und ausgeplündert wurden, während er seine eigenen Juden, wohl um keinen Verdacht zu erregen, heimlich wegführen ließ<sup>27</sup>.

Daß aber auch bedeutende Landesherren religiös bedingte jüdenfeindliche Resentiments hegen und diesen mitunter auf fatale Weise erliegen konnten, zeigt eine Pogromwelle, die in der bisherigen Forschung nur ungenügend Beachtung gefunden hat, obwohl sie eine Reihe höchst interessanter Gesichtspunkte aufweist.

Den unmittelbaren Anlaß zu dieser Verfolgung bot die Auffindung der verstümmelten Leiche eines »heiligmäßig« lebenden Einsiedlers zu Ostern<sup>28</sup> 1343 in der Nähe von Worms oder Speyer<sup>29</sup>, woraufhin die Tat sogleich den Juden angelastet wurde. Johann von Winterthur weiß nun zu erzählen, daß nach der unter großer Anteilnahme der Bevölkerung stattgefundenen Beerdigung des Eremiten der als Herzog von Heidelberg bezeichnete Brudersohn Kaiser Ludwigs – gemeint ist Pfalzgraf Rudolf II. – durch inständiges Beten und im Vertrauen auf die Heiligkeit des neuen Märtyrers Heilung von einer langjährigen Krankheit erhoffte. Als er daraufhin tatsächlich geheilt wurde, ließ er – in göttlichem Eifer entbrannt – die Juden

---

*juden hulpen erslaen. Item daz die juden, die der greve meynte, daz sin solden sin, des nachtes dannen geleytet worden und daz des egenanten herren von Triere erbe juden, die dar uff sinen trost gezogen waren mit anderen juden, die da wanaftig waren, erslagen worden. Item namen sie der juden gut und furten es zu Dille und buteten ez da uff des greven huse. Item Conrat von Boumoldern, des greven ingesinde, gieng von huse zu huse und nam der juden gut.*

<sup>26</sup> Wohl aus diesem Grund mußten die Einwohner der Ortschaft Dill mit nach Kirchberg ziehen, um einen allgemeinen jüdenfeindlichen Tumult zu simulieren, der den Umtrieben der »Armleder«-Horden ähnlich war.

<sup>27</sup> Vgl. *Haverkamp*, Balduin und die Juden, S. 455, 476; *Graus*, Pest, S. 247 f.; GJ II, S. 399.

<sup>28</sup> Zu Ostern als einem aufgrund der Meßliturgie kritischen Zeitpunkt für Judenverfolgungen vgl. *Haverkamp*, Lebensbedingungen, S. 16 f.; *Wenninger*, Das gefährliche Fest, sowie *Roth*, Eastertide Stoning.

<sup>29</sup> Die Angaben der beiden im folgenden zu zitierenden Chronisten variieren im Hinblick auf Ort und Zeit zwischen Worms und Speyer sowie Karsamstag (12. April) und Ostersonntag (13. April). Johannes von Viktring nennt den Karsamstag und das »Territorium« um Speyer. *Iohannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum* (MGH SS in us. schol. [36]), S. 232: *Hoc anno in vigilia sancti pasce in territorio Spirensi solitarius quidam Ludewicus nomine in nemore a Iudeis est morte horribili interemptus. Nam ligatum super scalas capite demisso, membra conscindentes, per venas sanguinem extrahentes, caput terebro perforantes, mortuum relinquentes miseri abierunt. Qui repertus et ad ecclesiam delatus maximis cepit miraculis choruscare. Iudei nephandissimi capti et exusti subito facinus sunt professi.*

seines Herrschaftsbereiches dem Feuer übergeben. Nachdem der Herzog aber sah, daß der Einsiedler durch seine Wundertaten viele Menschen aus der Umgebung anzog, wollte er vom Kaiser die Erlaubnis einfordern, die Juden des ganzen *rengni Germanie* zu töten<sup>30</sup>.

Auch wenn man derartigen Mirakelberichten mit Skepsis gegenüberstehen muß, liefern doch die weiteren Umstände, die aus verschiedenen, voneinander unabhängigen Quellen und Quellengattungen zu erschließen sind, eindeutige Hinweise auf eine nicht unmaßgebliche Beteiligung des Pfalzgrafen Rudolf an den folgenden Judenpogromen<sup>31</sup>. Zunächst ergibt sich aus der hebräischen Memorialüberlieferung, daß fast unmittelbar nach Ostern 1343, also nach dem 13. April, mehrere Judengemeinden des südwestlichen Reichsgebiets von Verfolgungen heimgesucht wurden. Im einzelnen waren dies Wachenheim am 19. April (Sabbath) sowie in derselben Woche Lamsbheim und Neustadt, am darauffolgenden Samstag, dem 26. April, Germersheim und davor wohl auch Mosbach<sup>32</sup>.

Die Pogrome konzentrierten sich also auf einige Gemeinden in der südlichen Pfalz; allerdings mit der sonderbaren Ausnahme des badischen Mosbach<sup>33</sup>, so daß man zunächst der Ansicht sein könnte, letzterer habe mit den erstgenannten Pogromen nicht mehr als die zeitliche Übereinstimmung gemein, ansonsten sei er aber isoliert zu betrachten<sup>34</sup>. Diese scheinbare Schwierigkeit löst sich aber auf, wenn man versucht, den damaligen Herrschaftsbereich des Pfalzgrafen Rudolf zu erfassen. Bei

<sup>30</sup> *Johannis Vitodurani Chronica* (MGH SS n.s. 3), S. 204 f.: *Istis quoque temporibus scilicet anno Domini MCCCXLIII. in festo paschatis apud Wormaciam in cuiusdam nemoris spelunca quidam solitarius mire sanctitatis, ut exitus vite sue preclarus evidentissime demonstravit, a Iudeis occiditur, immo ut fama testatur, dilaniatur, discerpitur, evisceratur et membratim dissolvitur. Quem homines illius regionis taliter necatum inventientes cum magna compassione ac plancu terre commendarunt. Cuius passionem audiens dux de Heidelberg vocitatus, filius fratris Ludwici inperatoris, lupum in suo corpore multis crudeliter annis ante sustinens instanter eum precari cepit, in eo tamquam in viro sancto confidens, ut firmitatem suam diutinam ei auferret et sanitatem tribueret. Qui illico exauditus incolumitatem integerrimam resumpsit. Quam in se sciens plenissime sancti viri meritis operatam quodammodo ineffabili zelo divino succensus dicionis sue cunctos Iudeos igni combussit. Hic solitarius post mortem varia et insignia sanitatum genera se devotantibus conferens multitudinem maximam hominum de regionibus finitimis et circumpositis ad se traxit. Videns autem dux memoratus prenominatum solitarium, nomine Ludwicum, tam stupendis coruscare miraculis ab inperatore, quem super hoc adiit, libenter licenciam extorsisset, ut famatur, torquendi tocius rengni Germanie Iudeos.*

<sup>31</sup> Die Zusammenhänge zwischen den Einträgen im Memorbuch und den chronikalischen Berichten über den Pfalzgrafen klar erkannt hat schon *Salfeld*, *Martyrologium*, S. 218 f.; seine Beobachtungen fanden später aber keine entsprechende Beachtung mehr. Eine Ausnahme ist *Volkert*, *Juden in der Oberpfalz*, S. 164, der die Verfolgung aber kurzerhand als unbedeutend abtut. Irreführend *Graus*, *Pest*, S. 285 f., mit Anm. 24; vgl. ferner GJ II, S. 775.

<sup>32</sup> *Salfeld*, *Martyrologium*, S. 218 f.; die Verfolgung in Mosbach ist demnach zwischen dem 27. März und dem 25. April anzusetzen.

<sup>33</sup> Vgl. Karte J im Anhang.

<sup>34</sup> *Graus*, *Pest*, S. 286, Anm. 24, löst das Problem scheinbar mit der Bemerkung, die Verfolgung der Juden habe in der Umgebung von Heidelberg (!) stattgefunden.

der kurpfälzischen Landesteilung von 1338 zwischen Ruprecht I., Ruprecht II. und Rudolf erhielt Ruprecht I. zunächst Neustadt mit Wachenheim und Oggersheim, Rudolf dagegen die rechtsrheinischen Gebiete. Da er jedoch lieber im *wahssischen danne in den bergstrazzen* leben wollte<sup>35</sup>, tauschte Rudolf mit Ruprecht, behielt aber neben den linksrheinischen Reichspfändern – darunter Germersheim – die badi-schen Reichsstädte Mosbach und Sinsheim<sup>36</sup>. Auch Lambsheim war bald nach seiner Stadtrechtsverleihung 1323 unter pfälzische Herrschaft geraten und konnte 1353 von Rudolf II. verpfändet werden<sup>37</sup>. Demnach unterstanden alle Orte, deren Juden von der Verfolgungswelle des Jahres 1343 betroffen waren, der Hoheit des Pfalzgrafen Rudolf II., und es hat den Anschein, als seien damals tatsächlich – getreu dem Bericht des Johann von Winterthur – sämtliche Judengemeinden seines Herrschaftsbereiches heimgesucht worden.

Obschon naheliegend, lassen die bisherigen Erkenntnisse noch immer nicht zwin-gend auf Rudolf als den Hauptverantwortlichen der Pogromaktionen schließen. Die strikte Begrenzung auf die rudolfinische Macht- und Einflußsphäre läßt indessen ersichtlich werden, daß die politischen Rahmenbedingungen ein Ausgreifen der Ver-folgungen auf benachbarte oder andere pfalzgräfliche Herrschaftsbereiche ver-hinderten. Hierbei mag die Tatsache eine Rolle gespielt haben, daß sich Rudolf als treuer Anhänger Kaiser Ludwigs des Bayern seit 1342 in einer Gegnerschaft zu seinem Bruder Ruprecht I. befand, der damals aufgrund der »maßlosen« Hausmacht-politik des Wittelsbachers in das luxemburgische Lager König Johanns von Böhmen und des Trierer Erzbischofs Balduin überwechselte<sup>38</sup>.

Aber nicht nur bei seinem Bruder, sondern auch andernorts scheint Rudolf auf eine Ablehnung seiner antijüdischen Ambitionen gestoßen zu sein, denn am 15. Mai 1343 bedankte sich Ludwig der Bayer bei Bürgermeistern, Räten, Zunftmeistern und allen Bürgern der Stadt Speyer, daß sie, wie ihm *furchomen* sei, *die iuden vast schirmend und in vor sind alles unrehtes gewaltes, wo in dez not beschiht*, und bat darum, daß sie *alle iuden, ez sei uf dem lande, in der stat oder wo in dez not beschiht, schirmend wider aller menniglich, wer er sei oder wie er genant sei, und niht gestattend, daz sie iemand angreiff, laidig noh beswer mit keinen sachen*. Ausdrücklich gestattete er der Stadt, sich bei ihren Schutzmaßnahmen auf den Land-frieden zu berufen und befreite sie zugleich von dem Vorwurf, gegen denselben verstoßen zu haben, wie dies übrigens schon durch seinen Schreiber *Leonhardus* geschehen war, als er die Speyerer *eigenlich underwist* hatte<sup>39</sup>.

<sup>35</sup> RPR I, Nr. 6743, S. 397 f.

<sup>36</sup> *Schaab*, Kurpfalz, S. 93.

<sup>37</sup> HHS V, S. 191.

<sup>38</sup> *Röhrenbeck*, Karl IV. und die Pfalzgrafen, S. 616 f.; *Schütz*, Ludwig der Bayer, S. 85 f.; *Moraw*, Pfalzgrafschaft, S. 88.

<sup>39</sup> *Hilgard*, UB Speyer, Nr. 474, S. 425 f.; *Winkelmann*, Acta Imperii II, Nr. 640, S. 388. *Bork*, Zentralgewalt, S. 46, hat in Unkenntnis der Verfolgung von 1343 dieses Dank-schreiben als eine Reaktion auf die »Armleder«-Unruhen gedeutet, obwohl sich für letz-tere selbst in der weiteren Umgebung von Speyer keine Anzeichen finden lassen.

Dieser Landfriede war 1332 mit den Hochstiften und Städten Mainz, Speyer, Worms, Oppenheim und zeitweise Straßburg sowie den Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolf als Mitgliedern errichtet und zuletzt im März 1342 für weitere zwei Jahre verlängert worden<sup>40</sup>. Offenbar hatte Pfalzgraf Rudolf versucht, seine schon von Johannes von Winterthur erwähnte Absicht, mit kaiserlicher Erlaubnis die Juden *tocius rengni Germanie* zu töten, zumindest in seiner näheren Umgebung in die Tat umzusetzen, war damit aber auf den Widerstand der im politischen Kalkül des Kaisers nicht unbedeutenden Stadt Speyer gestoßen<sup>41</sup>. Soweit aus dem Dankschreiben Ludwigs erkennbar wird, wollte der Pfalzgraf die sich ihm entgegenstellenden Speyerer Schutzmaßnahmen mit dem Vorwurf des Landfriedensbruches aus dem Weg räumen, woraufhin die Stadt sich eigens nach der Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens erkundigte und diese von seiten des Kaisers bestätigen ließ. Wohl aus Rücksicht auf den ansonsten zuverlässigen pfalzgräflichen Parteigänger hatte es Ludwig aber vermieden, Rudolf direkt in dieser Angelegenheit zu nennen, um ihn nicht zu brüskieren, er betonte aber im Interesse der Stadt Speyer, daß sie sich gegen jeden zur Wehr setzen durfte ungeachtet seines Namens und seines Ansehens<sup>42</sup>.

Während am Mittelrhein zwischen Mainz und Koblenz bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mehrere lokale und regionale Verfolgungen zu verzeichnen waren, blieb der pfälzische Raum trotz einer relativ stattlichen Anzahl von Judenniederlassungen über Generationen hinweg von gewalttätigen Ausschreitungen gegen Juden verschont. Erst die unter der offensichtlich leidenschaftlichen Ägide des Pfalzgrafen Rudolf durchgeführte Verfolgung brachte Unheil über einen Teil der hier lebenden Juden. Anders jedoch als bei den vorangegangenen Pogromwellen des mittleren Rheingebiets spielten bei der Verfolgung von 1343 wirtschaftliche Faktoren gar keine oder allenfalls eine untergeordnete Rolle<sup>43</sup>. Wesentliche Antriebskraft der Pogromaktionen war wohl die Person des Pfalzgrafen selbst<sup>44</sup>, der offenbar aufgrund persönlicher Erlebnisse einen fanatischen Glaubenseifer und Haß entwickelte, den er an allen Juden ausließ, derer er habhaft werden konnte.

Etwa viereinhalb Jahre später war die südliche Pfalz erneut Schauplatz von Maßnahmen, die gegen Juden gerichtet waren. In der dem Bischof von Speyer verpfändeten Reichsstadt Landau hatten sich Ende 1347 zwischen Stadt- und Judengemeinde Ereignisse zugetragen, die das Eingreifen des Königs erforderten. Am 8. Januar

<sup>40</sup> 1342 III 23 = RPR I, Nr. 2263, S. 136; vgl. *Angermeier*, Königtum und Landfriede, S. 165.

<sup>41</sup> Zu den engen Beziehungen zwischen Ludwig und Speyer vgl. *Voltmer*, Reichsstadt, S. 82 f.

<sup>42</sup> Vielleicht trug diese Entscheidung Ludwigs zugunsten der Juden mit dazu bei, daß er von manchen Zeitgenossen vorwurfsvoll als Judenfreund betrachtet wurde; vgl. *Graus*, Pest, S. 296, Anm. 89, S. 313, Anm. 94.

<sup>43</sup> Judenschulden Pfalzgraf Rudolfs sind nur einmal überliefert: 1337 war er mit immerhin 6000 Pfund Silber bei dem Straßburger Juden Vivelin dem Roten verschuldet; RPR I, Nr. 2170, S. 130.

<sup>44</sup> Zu einem ähnlichen Vorfall im thüringischen Weißensee im Jahre 1303, wo Markgraf Friedrich den Pogrom »höchstpersönlich leitete«, vgl. *Graus*, Pest, S. 285, mit Anm. 23; vgl. GJ II, S. 875.

1348 trug Karl IV. dem Grafen Emicho von Leiningen auf, *allen kreick uflouf und tat, die da gewest und geschehen sein zwischen [ . . . ] dem rat und den burgern gemeinlichen* einerseits und *der gemein der Juden* andererseits, zu schlichten, zu richten und zu sühnen. Ausdrücklich empfahl der König die Juden dem Schutz des Grafen, der sie *zu allen iren rechten* beschirmen sollte<sup>45</sup>.

Wie dem Wortlaut der Bestallungsurkunde unschwer zu entnehmen ist, handelte es sich bei dem *kreick* in Landau keineswegs um einen Pogrom, sondern eher um eine tumultuarisch verlaufene Auseinandersetzung zwischen Vertretern der Stadt- und der Judengemeinde, bei der es offenbar um Rechte und Pflichten der letzteren ging. Vermutlich hatten die Stadtväter in Landau ähnlich wie ihre Amtskollegen in den schwäbischen Reichsstädten versucht, nach dem Tod Kaiser Ludwigs des Bayern im Oktober 1347 die dem Reich zustehenden Judensteuern kurzerhand in die städtischen Ärarien umzuleiten und darüber hinaus weitere Schutzgelder von den Juden zu erpressen, wogegen sich die Kammerknechte in der Pfalzstadt jedoch zur Wehr setzten<sup>46</sup>. Auch im benachbarten Elsaß mußten die Judengemeinden einiger Städte während der Monate November und Dezember Unruhen über sich ergehen lassen. Dort – etwa in Schlettstadt und in Mülhausen – war es sogar zu massiven Angriffen gegen Juden gekommen, wobei es weniger um deren Steuerabgaben als um die persönliche Bereicherung an ihrem Vermögen ging<sup>47</sup>.

Diese Ereignisse bildeten jedoch nur das Vorspiel zu jenen beinahe das gesamte Reichsgebiet erfassenden Verfolgungen, die alle übrigen mittelalterlichen Pogromwellen weit in den Schatten stellten. Als sich – von Südfrankreich herkommend – eine Pestepidemie über ganz Mitteleuropa auszubreiten drohte, fielen die Christen in den Jahren 1348 bis 1351 teils in panischer Massenhysterie, teils in gezielt geplanten und inszenierten Aufläufen über die Juden her. Man warf den Angehörigen der religiösen Minderheit vor, sich gegen den Rest der Menschheit verschworen und deshalb die Brunnen vergiftet zu haben<sup>48</sup>. Fatale Konsequenzen für die Sicherheit der Juden hatte in diesem Zusammenhang die durch den luxemburgisch-wittelsbachischen Thronstreit bedingte Schwächung des Königtums gerade in jener Phase, als die Pogromstimmung gegen Ende des Jahres 1348 erstmals im Reichsgebiet Fuß faßte. Als oberste Schutzmacht der Kammerknechte, so wie es sich noch wenige Jahre zuvor in Speyer bewährt hatte, fiel das Königtum jetzt aus<sup>49</sup>.

<sup>45</sup> 1348 I 8 = *Mommsen*, Beiträge zur Reichsgeschichte, Nr. 42, S. 420 f.

<sup>46</sup> Zu diesen finanziellen Übergriffen, die Karl IV. am 9. Januar 1348 den schwäbischen Reichsstädten verzieh, vgl. *Bork*, Zentralgewalt, S. 60 f.

<sup>47</sup> Vgl. *Bork*, Zentralgewalt, S. 57–60; *Mentgen*, Schlettstadt, S. 53 f.

<sup>48</sup> Vgl. dazu ausführlich *Haverkamp*, Judenverfolgungen; *Graus*, Pest, S. 155–340. Anders als bei früheren Pogromen fehlen hier religiöse Begründungen; vgl. *Graus*, Judenfeindschaft, S. 40: »Die Fabeleien über Brunnenvergiftungen waren die erste rein weltliche Begründung der Judenfeindschaft«.

<sup>49</sup> Zur Rolle des Königtums während der Pestverfolgungen vgl. *Haverkamp*, Judenverfolgungen, S. 69–93; vgl. ferner die sehr ansprechende Studie von *Bork*, Zentralgewalt, S. 60–73, die allerdings – ausgehend von ihrem im Grunde genommen anachronistischen Konzept einer königlichen »Zentralgewalt« – die Handlungsspielräume der beiden Monarchen, besonders diejenigen Karls IV., zum Teil überschätzt.

Auch im mittleren Rheingebiet wurden vermutlich sämtliche nach den Verfolgungen von 1337 und 1343 noch existierenden Judengemeinden durch die Massaker vernichtet. Mehr oder weniger sicher bezeugt sind Pogrome in insgesamt 85 Städten und Dörfern<sup>50</sup>. Soweit sich die Verfolgungen zeitlich überhaupt näher eingrenzen lassen, ergeben sie das Bild einer Welle, die sich – mit einigen Sprüngen – hauptsächlich von Süden nach Norden ausweitete. Zu den frühesten Verfolgungsorten des Untersuchungsraumes gehörte neben Heidelberg, wo der Pogrom schon für den Ausgang des Jahres 1348 vermutet werden darf, sicherlich auch Heilbronn. Als terminus ante quem steht hier jedoch erst der 14. April 1349 zur Verfügung, als Karl IV. das Haus des ermordeten Heilbronner Juden Nathan der Ehefrau des Ritters Engelhard von Hirschhorn übertrug<sup>51</sup>. Auf Heidelberg und Heilbronn folgten als nächste Pogromorte im Januar 1349 Speyer<sup>52</sup> sowie am 1. März Worms. Erst nach dem 1. April griffen die Ausschreitungen auf das Territorium des Speyerer Bischofs über, wo die Judengemeinden in Landau, Deidesheim, und Bruchsal sowie im elsässischen Lauterburg überfallen wurden<sup>53</sup>.

<sup>50</sup> Vgl. oben S. 42. Es handelt sich bei den Orten im einzelnen um (in alphabetischer Reihenfolge): Alken, GJ II, S. 8; Altleiningen, GJ II, S. 477; Alzey, GJ II, S. 12; Amorbach, GJ II, S. 14; Aschaffenburg, GJ II, S. 25; Assenheim, GJ II, S. 29; Babenhausen, GJ II, S. 43; Bacharach, GJ II, S. 44; Beilstein, GJ II, S. 63; Bensheim, GJ II, S. 65; Bergzabern, GJ II, S. 68; Bernkastel, GJ II, S. 77; Bingen, GJ II, S. 83; Bleidenstadt, GJ II, S. 88; Boppard, GJ II, S. 96; Braubach, GJ II, S. 107; Bretten, GJ II, S. 134; Bretzenheim, GJ II, S. 134; Bruchsal, GJ II, S. 135; Buchen, GJ II, S. 141; Butzbach, GJ II, S. 148; Cochem, GJ II, S. 152; Deidesheim, GJ II, S. 158; Dieburg, GJ II, S. 163; Diez, GJ II, S. 164; Dürkheim, GJ II, S. 181; Eberbach, GJ II, S. 182; Eltville, GJ II, S. 208; Eppingen, GJ II, S. 214; Erbach, GJ II, S. 214; Frankfurt, GJ II, S. 244–246; Friedberg, GJ II, S. 262; Gau-Odernheim, GJ II, S. 270; Gelnhausen, GJ II, S. 274; Gernersheim, GJ II, S. 277; Hanau, GJ II, S. 337; Heidelberg, GJ II, S. 344; Heilbronn, GJ II, S. 348; Heppenheim, GJ II, S. 354; Kaiserslautern, GJ II, S. 385; Karden, GJ II, S. 387; Kaub, GJ II, S. 392; Kirn, GJ II, S. 401; Kobern, GJ II, S. 407; Koblenz, GJ II, S. 411; Kreuznach, GJ II, S. 457; Kronberg, GJ II, S. 458; Kusel, GJ II, S. 460; Ladenburg, GJ II, S. 462; Landau, GJ II, S. 465 f.; Limburg, GJ II, S. 486; Mainz, GJ II, S. 517; Miltenberg, GJ II, S. 541; Montabaur, GJ II, S. 547; Mosbach, GJ II, S. 548; Müden, GJ II, S. 549; Münstermaifeld, GJ II, S. 565; Münzenberg, GJ II, S. 566; Neckarsulm, GJ II, S. 572; Neudenau, GJ II, S. 574; Neukastel, GJ II, S. 577; Neustadt, GJ II, S. 584; Oberlahnstein, GJ II, S. 616; Obermoschel, GJ II, S. 617; Oberwesel, GJ II, S. 620; Offenbach, GJ II, S. 625; Oppenheim, GJ II, S. 631; Orb, GJ II, S. 632; Rockenhausen, GJ II, S. 702; Schriesheim, GJ II, S. 748; Seligenstadt, GJ II, S. 761; Sinsheim, GJ II, S. 765; Sobernheim, GJ II, S. 768; Soden, GJ II, S. 769; Speyer, GJ II, S. 779; Steinheim, GJ II, S. 790; Trarbach, GJ II, S. 824; Wachenheim, GJ II, S. 858; Walldürn, GJ II, S. 863; Weinheim, GJ II, S. 871; Wetzlar, GJ II, S. 883; Wiesloch, GJ II, S. 905; Wimpfen, GJ II, S. 906; Windecken, GJ II, S. 907; Worms, GJ II, S. 923; Zell, GJ II, S. 938.

<sup>51</sup> GJ II, S. 348. Die folgenden Angaben zu den Zeitpunkten beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die von *Haverkamp*, Judenverfolgungen, S. 35–38, zusammengestellte Liste zu chronologischen Abfolge der Judenverfolgungen 1348–1350; davon abhängig eine ähnliche Liste bei *Graus*, Pest, S. 161–164.

<sup>52</sup> Entweder am 10. oder am 24. Januar.

<sup>53</sup> Als terminus ante quem kann zumindest für Deidesheim der 26. August 1349 gelten, als Bischof Gerhard die ehemalige Synagoge an eine geistliche Stiftung verschenkte; GJ II, S. 158.

Im Sommer des Jahres wurde auch die nördliche Hälfte des Untersuchungsgebietes erfaßt. Zunächst forderte die Mordlust ihre Opfer in der Wetterau: erst im Juni in Friedberg und Gelnhausen<sup>54</sup>, dann am 24. Juli in Frankfurt. Gegen Ende des Monats schlug die Welle wieder an den Rhein zurück und erreichte Oppenheim, danach – am 24. August – Mainz und vermutlich Ende August oder Anfang September Koblenz und Oberlahnstein<sup>55</sup>. Als letzter Ort des Mittelrheinraums, für den eine genauere zeitliche Bestimmung des Judenmordens möglich ist, ist schließlich die an der mittleren Lahn gelegene Reichsstadt Wetzlar zu nennen, wo die Juden zwischen dem 18. September und dem 27. November verbrannt wurden.

Der Ablauf der Pogrome in den einzelnen Städten sowie die sie beeinflussenden politisch-herrschaftlichen und sozialen Faktoren sind, soweit dies die nur für wenige Städte einigermaßen günstige Quellenlage überhaupt zuläßt, in den letzten Jahren sehr gut erforscht worden<sup>56</sup>, so daß eine weitere Vertiefung, die kaum über den erreichten Forschungsstand hinausführen kann, an dieser Stelle nicht notwendig erscheint.

Nach den Judenmassakern der Pestzeit kam es – soweit ersichtlich – im mittleren Rheingebiet bis zum Ausgang des Mittelalters zu keinen weiteren Pogromen mehr<sup>57</sup>. Statt dessen aber bestimmte nunmehr eine Variante der Judenverfolgung die Szenerie: die obrigkeitlich verfügte Vertreibung. Insofern markiert die Mitte des 14. Jahrhunderts auch in dieser Hinsicht einen Wendepunkt in den existentiellen Rahmenbedingungen der Juden. Ähnlich wie ihre rechtliche Abhängigkeit von Stadtregiment und Landesherrschaft seitdem immer deutlicher zum Ausdruck kam, wurde auch das Feld der gegen die Juden gerichteten Zwangsmaßnahmen und Repressalien

<sup>54</sup> In beiden Wetteraustädten fand die Verfolgung nach dem 5. Juni statt, wobei für Gelnhausen der 27. Juni als terminus ante quem angesehen werden darf.

<sup>55</sup> In Koblenz sind die Juden zuletzt am 12. August bezeugt. Die Verfolgung im benachbarten Oberlahnstein muß sich vor dem 11. September ereignet haben, da Erzbischof Heinrich an diesem Tag seinen Amtmann zu Lahneck mit dem Judenschulhof beehrte; GJ II, S. 616.

<sup>56</sup> Vgl. neben den umfassenden Darstellungen von *Haverkamp*, Judenverfolgungen, und *Graus*, Pest, S. 155–274, die auf die Städte Speyer, Frankfurt und Mainz ausgerichteten Einzelstudien von *Voltmer*, Reichsstadt, S. 308–316; *ders.*, Geschichte der Juden, S. 103–107; *Heil*, Vorgeschichte und Hintergründe, S. 118–151; *Falck*, Glanz und Elend, S. 34 f.

<sup>57</sup> Zu einer im Jahre 1411 vom »Pöbel« geplanten Verfolgung in Mainz, die aber offenbar im Sande verlief, vgl. *Fischer*, Bürgerunruhen, S. 12; Chroniken der deutschen Städte XVII, S. 42. Die angebliche lokale Verfolgung von Juden durch Bauern in den Jahren 1390/91, die mit der Vertreibung der Juden aus der Pfalzgrafschaft in Verbindung gestanden haben soll (vgl. *Wiener*, Geschichte der Juden, S. 455; *Rothschild*, Judengemeinden, S. 71; *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 114; GJ III/2, S. 681), geht zurück auf eine Fehlinformation von *J. M. Jost*, Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsere Tage, Bd. VII, Berlin 1827, S. 274: »In Speyer dagegen rächte der Rath die Ermordung einiger Juden in einem Bauernaufstande an den Urheber, welche hingerichtet wurden. Ein ähnlicher Vorfall war gleichzeitig in Gotha.« Als Quelle nennt Jost die von Wilhelm Ernst Tentzel herausgegebenen Monatlichen Unterredungen einiger guter Freunde, Bd. I, Leipzig 1689, S. 758, wo aber nur von den Vorfällen 1391 in Gotha die Rede ist, nirgends aber von irgendwelchen Ereignissen in Speyer.

zu einer fast ausschließlichen Domäne der Herrschaftsträger. Der sich bis dahin oftmals in kaum berechenbaren, tumultuarischen Exzessen entladende Antijudaismus wurde gewissermaßen unter obrigkeitliche Kontrolle gebracht und auf diese Weise gleichsam diszipliniert<sup>58</sup>, denn die Erfahrung hatte gelehrt, wie schnell sich Ausschreitungen gegen die Juden zu offener Empörung und Rebellion gegen deren Schutzherrn auswachsen konnten<sup>59</sup>.

Ein aufschlußreiches Beispiel für diese gewandelten Herrschaftsmechanismen im Vorfeld drohender Ausschreitungen liefert eine Begebenheit aus dem Erzstift Mainz im Jahre 1367. Nach dem Bericht des *Chronicon Moguntinum* war es in diesem Jahr zu einer großen Teuerung bei Getreide und anderen Handelswaren gekommen. Daraufhin hätten die *extranei*, also wohl die Bauern der Umgebung, ihre jüdischen Gläubiger in den Städten bedrängt, ihnen die Zinsen zu erlassen. Die Juden zu Mainz jedoch seien – überredet von ihren Schutzherrn, den Bürgern – auf diesen Vorschlag nicht eingegangen. Daher fürchtete man nun in Mainz, daß die Auswärtigen mit Gewalt in die Stadt eindringen und nicht nur die Juden, sondern auch alle anderen dort Lebenden »verderben« könnten<sup>60</sup>.

Zu diesen Städten, von deren Juden die Bauern Zinsnachlässe verlangten, gehörte indes auch Bingen. Dort aber hatte der Stadtherr, Erzbischof Gerlach von Mainz, die drohende Gefahr erkannt und abgewandt, indem er selbst die Initiative ergriff. Am 20. Dezember des Jahres setzte er fest, daß die individuellen Verpflichtungen der Schuldner aus Bingen, Gau-Algesheim, Ockenheim und dem Rheingau gegenüber den Binger Juden von einem Amtmann und dem Juden Mynnemann festgestellt werden mußten. Jeder Schuldner sollte die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel der Hauptsumme sofort zurückzahlen, während ihm für die Tilgung des restlichen Kredits eine Frist bis maximal zum 1. Januar 1369 eingeräumt werden durfte. Erst wenn er auch nach Ablauf dieser Frist noch nicht zahlte, sollte ihm ein Verzugszinssatz in Höhe von 33 1/3 % angerechnet werden<sup>61</sup>.

Erzbischof Gerlach war nicht der einzige Mainzer Landesherr, der auf Kosten seiner Juden durch Moratorien und Zinsreduktionen kritische Situationen zu mei-

<sup>58</sup> Eine Ausnahme freilich ist die ritualisierte Form der Judenfeindschaft, die natürlich auch weiterhin fortbestand und besonders in den Ostertagen oder während anderer hoher christlicher Feiertage »Hochkonjunktur« hatte. So wurde 1441 in Worms festgesetzt, daß die Juden in den Tagen vor Christi Himmelfahrt dem Archipresbyter und dem Büttel jeweils einen Groschen zu geben hatten, *ut custodient, ne pueri et scolares ipsos perturbent in domibus illis diebus*. Vgl. zu den ritualisierten, in der Regel an der kirchlichen Liturgie orientierten antijüdischen Aktivitäten Roth, Eastertide Stoning, sowie Haverkamp, Lebensbedingungen, S. 16 f., und Ries, Juden, S. 260.

<sup>59</sup> Vgl. Graus, Pest, S. 225 f., 371–376.

<sup>60</sup> Chroniken der deutschen Städte XVIII, S. 175: *In diebus illis facta est magna caristia frugum et omnium rerum venalium; [ . . . ] Tunc exortus est tumultus magnus contra Judeos in civitatibus commorantes: extranei enim cupiebant alleviari usuram, quod Judei noluerunt facere, inducti suasionem Maguntinensium, qui fuerunt ipsorum defensores . . . quapropter timebatur, quod vi irrumperent extranee [!] civitates et non solum Judeos sed omnes habundantes spoliarent.*

<sup>61</sup> 1367 XII 20 = REM II,1, Nr. 2352, S. 532 f.

stern suchte. Einer seiner Nachfolger, Johann II. von Nassau, machte ebenfalls rege von dieser Möglichkeit Gebrauch<sup>62</sup>. Im November 1405 finanzierte er auf diese Weise sogar eine allgemeine Landsteuer, die er mit Zustimmung des Domkapitels ausgeschrieben hatte<sup>63</sup>, und als sich die Situation der Bauern zwei Jahre später wegen *grosze missewachse* noch immer nicht entspannt hatte, mußte das Moratorium überdies verlängert werden<sup>64</sup>. Auch Pfalzgraf Ludwig griff im Juli 1423 zu diesem probaten Mittel, als seine Bürger und *eygenarmulte* nach ihrem eigenen Bekunden Gefahr liefen, aufgrund ihrer drückenden Schulden bei den Juden zu Oppenheim und Gau-Odernheim sein Territorium verlassen zu müssen<sup>65</sup>.

Moratorien und Zinsreduktionen waren freilich noch verhältnismäßig harmlose, lediglich die Wirtschaftskraft der Juden treffende Spielarten herrschaftlich verfügter Zwangsmaßnahmen gegen die Juden. Wesentlich schlimmer in all ihren Auswirkungen wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Art waren fraglos die Vertreibungen aus Städten und Territorien. Den Reigen der spätmittelalterlichen territorialen Vertreibungen am Mittelrhein und im gesamten Reichsgebiet eröffnete Pfalzgraf Ruprecht II.

Am 9. Februar 1394 verfügte der Fürst die Schenkung der Synagoge zu Neustadt an ein Spital mit der Bemerkung: *als wir die juden da und anderswo unsers landes verwiset han*<sup>66</sup>. Schon am 22. Februar 1391 hatte Ruprecht im Neckarstädtchen Ladenburg ein ehemaliges jüdisches Wohnhaus sowie die Judenschule verkauft<sup>67</sup>. Knapp einen Monat später folgte die Veräußerung der Judenschule und weiterer Judengüter in Weinheim an der Bergstraße<sup>68</sup>. Das gleiche Schicksal erfuhr am 9. April die ehemalige Haus- und Hofstätte des Juden Gottschalk zu Alzey<sup>69</sup>, und auch die einstige Synagoge zu Bacharach befand sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts in christlichem Besitz<sup>70</sup>. In Heidelberg, dem Hauptort der Pfalzgrafschaft mit der zu-

<sup>62</sup> So im September 1398 gegenüber den Juden in Bingen, Miltenberg und Tauberbischofsheim; BSAW MzIngrossB 13, fol. 77–78.

<sup>63</sup> 1405 XI 27 = BSAW MzIngrossB 14, fol. 137–137'. Aufschlußreich ist die Arenga: . . . *want wir von verhengnisse der ersamen unser lieben andechtigen dechands und capitels unsers dumes zu Mentze eine gemeyne sture in unsern sloszen, steten, dorffern und gericht zu dieser zijt offhebende sin, darumb unser burgere, armenlute und die unsern als versehenlich ist, nicht vermogen zu bezalen ire scholt, die sie unsern juden schuldig sin, yn geschee dan sunderlich gnade und fruntschafft mit ablage und zielen, daz wir darumb mit rade unser frunde zuschen den obgenanten unsern juden und unsern burgern, armeluten und den unsern mit namen die uns zu diser zijt schatzunge geben sollen, soliche satzung gemacht und begriffen han in der masze als hernachgeschriben stet*. Vgl. Stern, König Ruprecht, S. XVI; Stobbe, Juden in Deutschland, S. 139.

<sup>64</sup> BSAW MzIngrossB 14, fol. 182'–183. In der Urkunde heißt es *missewasche* (!).

<sup>65</sup> 1423 VII 1 = GLAK 67/810, fol. 109'–110'. Zu einem von Pfalzgraf Ruprecht III. auf Veranlassung seines Vaters Ruprecht II. durchgeführten Moratorium in der Oberpfalz im Dezember 1385 vgl. Volkert, Juden in der Oberpfalz, S. 182–184.

<sup>66</sup> RPR I, Nr. 5536, S. 330; vgl. Stern, König Ruprecht, S. VIII.

<sup>67</sup> RPR I, Nr. 5301, S. 316.

<sup>68</sup> 1391 III 20 = Ebd., Nr. 5306, S. 316 (unvollständig); GLAK 67/808, fol. 38.

<sup>69</sup> 1391 IV 9 = RPR I, Nr. 5314, S. 317 (unvollständig); GLAK 67/808, fol. 40'.

<sup>70</sup> RPR I, Nr. 6262, S. 373; Spieß, Lehnsbuch, Nr. 271, S. 55.

gleich bedeutendsten Judensiedlung des Landes, wurden die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Juden sowie die mittlerweile zu einer Marienkapelle umgewandelte Judenschule am 21. Mai 1391 der erst 1386 gegründeten Universität übergeben<sup>71</sup>. Ruprecht II. hatte also – wie in seinen oberpfälzischen Besitzungen auch – die Juden der gesamten rheinischen Pfalzgrafschaft des Landes verwiesen<sup>72</sup>.

Umstritten ist in der bisherigen Forschung das Jahr, in dem der Pfalzgraf die Ausweisung der Juden verfügte<sup>73</sup>. Während Stern mit guten Gründen für 1390 plädierte<sup>74</sup>, schlugen Löwenstein und Süßmann sowie zuletzt Volkert die ersten Monate des darauffolgenden Jahres vor<sup>75</sup>. Lediglich über den terminus post quem herrscht Einhelligkeit: Noch am 24. April 1390 verlängerte Ruprecht II. seinem Schreiber Adolf die bereits im Juli 1388 gewährte Nutznießung der ehemaligen Synagoge zu Kaiserslautern mit der Auflage, diese sofort herauszugeben, falls sich dort niederlassende Juden die Synagoge wieder als Gebetshaus nutzen wollten<sup>76</sup>. Auch wenn sich die Verlängerungsurkunde von 1390 der Einfachheit halber am Diktat der Urkunde von 1388 orientiert haben dürfte, so ist doch kaum anzunehmen, daß man diese für den Nutznießer in der Tat nicht unerhebliche Einschränkung auch im Formular belassen hätte, wenn die Juden bereits damals aus der Pfalzgrafschaft vertrieben gewesen wären.

In Anbetracht des von König Wenzel am 16. September 1390 ergangenen Erlasses über die zweite Judenschuldentilgung hielt Stern es für unwahrscheinlich, daß Ruprecht die Juden noch nach der königlichen Verordnung ausgewiesen hat, da die Vertreibung für den Pfalzgrafen sonst »von nur geringem Nutzen gewesen« wäre<sup>77</sup>. Gegen diese Auffassung führten Süßmann und später Volkert ins Feld, daß der Pfalzgraf noch am 9. Januar 1391 mit der Stadt Mainz und dem Mainzer Erzbischof zwecks Durchführung der Judenschuldentilgung einen Vertrag abschloß, in den auch die Juden, *die under den vorgeantzen zwein fursten odir abir under iren mannen burgmannen ampluden paffen geistlichen und werntlichen burgern dienern und den iren geseßin sint*, mit einbezogen sein sollten<sup>78</sup>. Sie übersahen jedoch, daß die zi-

<sup>71</sup> 1391 V 21 = *Miethke*, Rektorbücher I, Nr. 57, S. 112–114. *Löwenstein*, Kurpfalz, Beilage Nr. 4, S. 285 f. Mit einbezogen in die Schenkung waren das einem Juden gehörige Kelterhäuschen, der Friedhof mit einem dazugehörigen Wohnhauskomplex sowie weitere Weingärten, Gärten und Äcker. Zur Gründung der Universität Heidelberg vgl. jetzt *Rexroth*, Deutsche Universitätsstiftungen, S. 173–226.

<sup>72</sup> Für die Oberpfalz vgl. *Volkert*, Juden in der Oberpfalz, S. 169–186. Nicht von der Ausweisung betroffen waren die Juden in den Reichspfandstädten Oppenheim und Gau-Odernheim; vgl. dazu oben S. 173 f.

<sup>73</sup> Vgl. die unterschiedlichen Angaben in GJ III/1, S. 13 (Alzey: 1391), S. 70 (Bacharach: 1390), S. 525 (Heidelberg: nach dem Tod Ruprechts I. im Februar 1390), S. 698 (Ladenburg: 1390/91).

<sup>74</sup> *Stern*, König Ruprecht, S. VII–XI.

<sup>75</sup> *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 16 f.; *Süßmann*, Judenschuldentilgungen, S. 134; *Volkert*, Juden in der Oberpfalz, S. 186–188.

<sup>76</sup> 1390 IV 24 = RPR I, Nr. 5196, S. 311; 1388 VII 19 = ebd., Nr. 4784, S. 286. Vgl. *Stern*, König Ruprecht, S. X; *Süßmann*, Judenschuldentilgungen, S. 134.

<sup>77</sup> *Stern*, König Ruprecht, S. XI.

<sup>78</sup> 1391 I 9 = RTA II, Nr. 199, S. 340. (Hervorh. F.-J. Z.)

tierte Einschränkung bewußt und aus Rücksicht auf die besondere Situation der Pfalzgrafschaft eingefügt wurde, da wegen der Reichsburgmannschaften nur noch in den Pfandstädten Oppenheim und Gau-Odernheim Juden ansässig waren<sup>79</sup>, während ihre Glaubensgenossen die übrige Pfalzgrafschaft schon hatten verlassen müssen<sup>80</sup>.

Ein für die Datierung der Vertreibung ganz zentrales Faktum wurde indessen – trotz auffälliger chronologischer Unebenheiten – von allen an der Kontroverse Beteiligten nicht weiter hinterfragt. Es handelt sich dabei um das Schicksal der Heidelberger Synagoge, die bekanntlich im Mai 1391 zusammen mit den ehemaligen Judenhäusern der Universität übereignet wurde. Schon zu diesem Zeitpunkt wird die Judenschule als ein Gebäude bezeichnet, *daz nu genant ist unser frauwen cappellen*<sup>81</sup>. Die Weihe der Kapelle durch den Wormser Bischof soll aber erst am 26. Dezember 1391 stattgefunden haben<sup>82</sup>. In der Tat nennt der in der Universitätsmatrikel überlieferte Bericht über die Weihe dieses Datum, doch ist dabei zu beachten, daß zur damaligen Zeit in der Pfalzgrafschaft – wie in der gesamten Mainzer Kirchenprovinz – der Nativitätsstil galt, so daß die Konsekration tatsächlich bereits am 2. Weihnachtsfeiertag des Jahres 1390 zelebriert wurde<sup>83</sup>.

Der Zeitpunkt der Vertreibung läßt sich dank der von Jürgen Miethke geleiteten Edition der Heidelberger Universitätsakten noch weiter eingrenzen. Schon am 2. November hatte die Versammlung der Universität darüber beratschlagt, ob es förderlich sei, die Häuser der vertriebenen Juden, welche die Fürsten – gemeint sind Ruprecht II. und sein Sohn Ruprecht III. – zusammen mit der Synagoge der Hochschule zugewiesen hatten, in ein Universitätskollegium umzuwandeln<sup>84</sup>. Eines dieser Häuser war vielleicht das schon am 29. Oktober genannte Gebäude, welches *vormale Symunis des judgen* war<sup>85</sup>, so daß als terminus ante quem der Judenvertreibung das Ende des Monats Oktober, spätestens aber der 2. November 1390 angesehen

<sup>79</sup> Darauf hat bereits *Stern*, König Ruprecht, S. IX, Anm. 5, hingewiesen, was aber von Süßmann und Volkert übersehen wurde. Auf Kosten der Juden in Oppenheim und Gau-Odernheim führte ja auch Pfalzgraf Ludwig III. im Juli 1423 ein Moratorium bzw. eine Zinsreduktion durch; vgl. oben zu Anm. 65.

<sup>80</sup> So etwa Süßkind von Weinheim, der schon Ende 1390 in Frankfurt wohnte; vgl. oben S. 195.

<sup>81</sup> *Miethke*, Rektorbücher I, Nr. 57, S. 113; *Löwenstein*, Kurpfalz, Beilage Nr. 4, S. 285 f.; vgl. oben Anm. 71. Auch *Stern*, König Ruprecht, S. X, *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 16, und *Volkert*, Juden in der Oberpfalz, S. 186 f., mit Anm. 115, weisen auf diese Tatsache hin.

<sup>82</sup> Nach RPR I, Nr. 6770, S. 400, und anderen älteren Quelleneditionen: *Stern*, König Ruprecht, S. X; *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 16; *Volkert*, Juden in der Oberpfalz, S. 187.

<sup>83</sup> Vgl. jetzt mit richtiger Datierung die Edition von *Miethke*, Rektorbücher I, Nr. 1, S. 11 f.

<sup>84</sup> (1390) XI 2 = ebd., Nr. 124, S. 185: *primus, quia tunc Iudeis expulsis domus eorum fuerunt cum synagoga universitati per principes nostros assignate, fuit propositum, an expediret, quod de illis domibus institueretur collegium universitatis*. Zu weiteren Erwähnungen der Judenhäuser und der Synagoge im Spätjahr 1390 vgl. ebd., Nr. 126 f., S. 188 f.

<sup>85</sup> 1390 X 29 = *Sillib*, Augustinerkloster Heidelberg, Nr. 31, S. 31. *Symunis* ist vielleicht identisch mit *Symelin*, einem Heidelberger Juden, der noch im August 1387 von Ruprecht I. ein individuelles Schutzprivileg erhalten hatte; vgl. oben S. 171, mit Anm. 356, sowie Nr. 318 im Textanhang 2.

werden muß. Zieht man darüber hinaus in Betracht – und nichts steht dieser Annahme entgegen –, daß Ruprecht II. das im August 1390 fällige Fristenende der noch von seinem Onkel Ruprecht I. im Jahre 1387 an die Heidelberger Juden vergebenen Einzelprivilegien abwartete<sup>86</sup>, so engt sich der für den Vertreibungsbefehl in Frage kommende Zeitraum auf kaum mehr als die beiden Monate September und Oktober 1390 ein. Ob die Ausweisung allerdings noch vor oder doch erst nach der Proklamation der zweiten Judenschuldentilgung durch König Wenzel vom 16. September durchgeführt wurde, kann auch jetzt noch nicht überzeugend geklärt werden. Mit Sicherheit geschah sie aber nicht unabhängig von diesen Entscheidungen am königlichen Hof, über die Ruprecht als betroffener Fürst und Judenschutzherr natürlich informiert war und zu der er ja auch seine Zustimmung hatte geben müssen<sup>87</sup>.

### III. Verfolgungen und Vertreibungen im 15. Jahrhundert

Die Vertreibung der Juden aus der Pfalzgrafschaft im Spätsommer oder im Frühherbst des Jahres 1390 blieb sicherlich nicht ohne Signalwirkung auf die benachbarten städtischen und territorialen Judenschutzherren, vor allem nachdem mit Ruprecht III. einer der beiden Pfalzgrafen, die seinerzeit den Befehl zur Ausweisung gegeben hatten, zu Beginn des 15. Jahrhunderts den Königsthron bestiegen hatte. Im August 1401 mußten ihm seine Söhne Ludwig III. und Johann eidlich versichern, in ihren pfalzgräflichen und herzoglichen Landen auch in Zukunft keine Juden aufzunehmen und zu dulden<sup>1</sup>. Der König ging unterdessen daran, seine finanziellen Ansprüche gegenüber den Juden im übrigen Reichsgebiet merklich zu erhöhen. Damit stellte er sich nicht selten in Konkurrenz zu den Reichsstädten, die ihre Nutzungsrechte an den jüdischen Schützlingen bedroht sahen<sup>2</sup>.

Der verstärkte Rückgriff des Königs auf die finanziellen Ressourcen der durch die königlichen Judenschuldentilgungen ohnehin arg gebeutelten Juden verursachte bei dem Rat der Stadt Speyer anscheinend einen Wandel in seinem überdies schon seit

<sup>86</sup> Vgl. oben S. 171 f.

<sup>87</sup> Daß Ruprecht die Vertreibung nicht durchgeführt hätte, wenn er von der Schuldentilgung gewußt hätte, wie *Stern*, König Ruprecht, S. XI, argumentiert, kann nicht überzeugen. Ende August, also zu dem nach den obigen Erkenntnissen frühestmöglichen Zeitpunkt einer Vertreibung, war Ruprecht mit Sicherheit schon über das Vorhaben des Königs informiert. Zu möglichen Zusammenhängen der pfalzgräflichen Judenausweisung mit der Vertreibung der Juden aus Straßburg, die nach neuesten Erkenntnissen in das zweite Drittel des Jahres 1390 zu datieren ist, vgl. demnächst die Dissertation von Gerd Mentgen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Elsaß.

<sup>1</sup> *Stern*, König Ruprecht, Nr. 6, S. 4 f. Als Begründung für die Vertreibung der Juden wurde aus der Perspektive des Königs gewissermaßen nachträglich angeführt, *daz mergklich schade geistlich und wertlich und maniche sundige sachen und werke davon komment und sich verlauffent von wucher und anders daz Juden und Judinnen als offentlich under den Cristen wonend, wandernt und gemeinschaftt mit yn hant*. *Stern*, König Ruprecht, S. X f., sieht in dem späteren König sogar die treibende Kraft der Judenausweisung von 1390, der seinen Vater Ruprecht II. zu dieser Aktion erst noch hätte überreden müssen.

<sup>2</sup> *Stern*, König Ruprecht, S. XV; *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 115.

längerer Zeit gespannten Verhältnis zu den städtischen Juden<sup>3</sup>. Im Jahr 1405 jedenfalls kündigte er ihnen das Aufenthaltsrecht auf, ohne daß heute noch konkrete Begründungen für diese Maßnahme festgestellt werden könnten<sup>4</sup>.

Doch neben den Schwierigkeiten, welche die Stadt der Juden wegen mit dem König hatte, wurde die Entscheidung des Rates sicherlich auch durch einen Vorfall beeinflußt, der sich im Vorjahr zugetragen hatte. Im Februar 1404 hatte der Rat sämtliche Juden der Stadt gefangengesetzt, nachdem man aus Köln eine Botschaft erhalten hatte, derzufolge eine junge christliche Magd, als sie noch zu Speyer in den Diensten eines Juden stand, von diesem zum *judischen unglauen* verleitet worden sei. Zu seinem Glaubenswechsel hatte sich das Mädchen aber erst bekannt, nachdem es nach Köln gekommen war, wo es sogleich in Haft genommen wurde. In Speyer war man unmittelbar nach Erhalt der Nachricht bestrebt, den des Proselytenmachens Beschuldigten festzunehmen, doch mußte man bald feststellen, daß die Juden noch vor dem Rat über die Angelegenheit informiert und somit gewarnt waren. Der besagte Dienstherr der Magd hatte sich längst in das Territorium des Speyerer Bischofs abgesetzt und konnte auch nach tagelangem Suchen nicht ausfindig gemacht werden. Aus diesem Grunde nahm man kurzerhand alle Juden, derer man in der Stadt noch habhaft werden konnte, fest, um wenigstens unter diesen weitere Schuldige zu ermitteln. Zu diesem Zeitpunkt aber waren schon *etzliche* Juden aus der Stadt entwichen<sup>5</sup>. Das Vertreibungsdekret von 1405 traf also möglicherweise nur noch den verbliebenen Rest der Judenschaft, und selbst diesem gegenüber wurde der Beschluß anfangs offenkundig nur halbherzig durchgeführt. Erst 1413, spätestens jedoch im Jahre 1415, war die Vertreibung gänzlich abgeschlossen<sup>6</sup>.

Etwa sechs Jahre später, um das Jahr 1421, wurden die Juden wiederum zugelassen. Im Hintergrund des erstaunlich raschen Gesinnungswandels stand die für die Finanzverhältnisse der Stadt verhängnisvolle Niederlage in einem Konflikt mit Bischof Raban und der Speyerer Stiftsgeistlichkeit<sup>7</sup>. Wohl um die erlittenen Verluste und die wegen auferlegter Sühneleistungen zu erwartenden schweren Belastungen wenigstens zu einem Teil auffangen zu können, hatte man den Juden die Tore der Stadt wieder geöffnet. Die Phase der mittlerweile »dritten« Speyerer Judengemeinde, soweit sie als solche überhaupt noch bezeichnet werden kann, währte allerdings nur knapp 15 Jahre, denn 1435 mußte der anfangs widerstrebende Rat die Juden auf den massiven Druck der Bürgergemeinde hin erneut austreiben<sup>8</sup>.

<sup>3</sup> Bereits 1371 war von den verschiedenen Ratsgremien der Stadt beschlossen worden, nach Ablauf des Jahres 1374 keine Juden mehr in die Stadt aufzunehmen; *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 112. Zu weiteren Beispielen für die Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Rat und Judengemeinde vgl. ebd., S. 112–115.

<sup>4</sup> Vgl. *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 115. Auch *Graus*, Pest, S. 226, betont, daß die wegen der Juden erhobenen finanziellen Forderungen auswärtiger Herrschaftsträger gegenüber den Städten »das ihre mit dazu beigetragen haben [mögen], die Städte dazu zu bewegen, die Juden letztlich kurzerhand zu vertreiben«.

<sup>5</sup> Historisches Archiv der Stadt Köln, Undatierte Briefeingänge, Nr. 1451; vgl. *Debus*, Juden in Speyer, S. 44; ferner GJ III/2, S. 691.

<sup>6</sup> *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 115.

<sup>7</sup> Ebd., S. 116, sowie *ders.*, Reichsstadt, S. 139–157, bes. S. 146–149.

<sup>8</sup> *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 118. Für eine vorübergehende Vertreibung der Juden

Bestimmte »pressure groups« standen auch hinter der Ausweisung der Juden aus dem Erzstift Trier, das nach der Pfalzgrafschaft Schauplatz der zweiten territorialen Judenvertreibung im mittleren Rheingebiet wie auch im gesamten Reich war<sup>9</sup>. Noch vor seiner Weihe hatte der am 13. Oktober 1418 gewählte Nachfolger des zeitweise geistesverwirrten Erzbischofs Werner von Falkenstein, der aus einer hessischen Grafschaft stammende Otto von Ziegenhain, Ende des Jahres 1418 die Ausweisung der Juden verfügt. Vom Exodus der Juden, der an eine Schuldentilgung und Vermögenskonfiskation gekoppelt war, haben nicht nur der Erzbischof, sondern auch Adelige und andere Bevölkerungsgruppen des Erzstiftes profitiert<sup>10</sup>. Es spricht demnach vieles dafür, daß der im Domkapitel vertretene landsässige Adel im Vorfeld der Wahl Ottos – vielleicht sogar mittels einer Wahlkapitulation – entsprechenden Druck auf den Kandidaten ausgeübt hat und letzterer für dieses Ansinnen in Anbetracht der noch an die Kurie zu leistenden Palliengelder und der sonstigen finanziellen Belastungen am Anfang seines Pontifikats durchaus empfänglich war. Von der Vertreibung betroffen waren nach dem enormen Schwund der unter Erzbischof Balduin von Luxemburg einst zahlreichen jüdischen Niederlassungen nur noch wenige Juden in nicht einmal einem Dutzend Orten<sup>11</sup>. Im Niederstift, also im mittleren Rheingebiet, waren dies neben Koblenz nur noch Limburg an der Lahn und eventuell Cochem<sup>12</sup>.

Während die bisher angesprochenen Vertreibungen alle auf Dauer angelegt waren und somit eine eventuelle Rückkehrmöglichkeit für die Juden in späteren Zeiten grundsätzlich nicht vorgesehen war, gab es daneben auch Ausweisungen, die von vornherein nur für einen befristeten Zeitraum gelten sollten. So im Falle der Reichsstadt Frankfurt, deren Juden sich weigerten, die im Oktober 1422 von Markgraf Bernhard I. im Auftrag König Sigismunds eingeforderte Hussitensteuer zu zahlen. Der Rat – durchaus auf die eigenen finanziellen Interessen bedacht – unterstützte die Juden in ihrer hartnäckigen Weigerung und informierte sich zunächst einmal bei den Nachbarn in Mainz, Worms und Speyer sowie beim Erzbischof von Mainz über deren Verhalten in dieser Angelegenheit<sup>13</sup>. Als dann aber die Judenschaft der Main-

---

zwischen 1430 und 1434 (vgl. *Rothschild*, Judengemeinden, S. 105; *Debus*, Juden in Speyer, S. 46 f.; GJ III/2, S. 681) gibt es allerdings keine überzeugenden Beweise. Während dieser ganzen Zeit ist vielmehr eine Reihe von Juden bezeugt, die in Speyer wohnten; vgl. die Belege bei *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 116 f., Anm. 89–95. Zu den vermuteten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, welche die antijüdische Stimmung unter der Bevölkerung verursacht haben könnten, vgl. weiter unten die Ausführungen zum Wormser Bauernaufstand.

<sup>9</sup> Zu den folgenden Ausführungen vgl. *Haverkamp*, Erzstift Trier, S. 78 f.

<sup>10</sup> So soll sich der Gewinn des Erzbischofs auf 60.000 Gulden beziffert haben; ebd., S. 78.

<sup>11</sup> Zum jüdischen Siedlungsbestand im Erzstift Trier zur Zeit Balduins (1307–54) und zur Zeit zwischen Pestverfolgung und Vertreibung (1350–1418/19) vgl. ebd., S. 70 f., mit den entsprechenden Karten ebd., S. 86 und 88.

<sup>12</sup> Vgl. GJ III/1, S. 215, 628, 747. Ob zum Zeitpunkt der Vertreibung in Cochem überhaupt noch Juden gelebt haben, ist nicht sicher. Die Durchführung der Vertreibung zog sich bis zum Beginn des Jahres 1419 hin; vgl. die Verzichtsurkunde von zehn Limburger Juden vom 1. Januar 1419 in HHSAW 170/1003.

<sup>13</sup> 1422 X 17 = RTA VIII, Nr. 203, S. 248 f.

metropole 1423 vom Markgrafen mit der Reichsacht belegt wurde, mußte sie die Stadt bis zur Lösung des Bannes verlassen, andernfalls man negative Konsequenzen für die Stadtgemeinde selbst befürchtete. Die Juden lebten daraufhin ein Jahr in der Umgebung von Frankfurt. Erst als man seitens des Rates den König zum Verzicht auf die Steuer und zur Aufhebung des Bannes hatte bewegen können, durften sie zurückkehren<sup>14</sup>.

Eine für die Juden des gesamten mittleren Rheingebietes äußerst kritische Phase sollte mit den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts beginnen. Schon im Frühjahr 1431 hatte König Sigismund – wohl im Hinblick auf seine geplante Romfahrt – den Juden des Reiches mit einer Schuldentilgung gedroht. Am 7. Mai jedoch bevollmächtigte er Klaus von Redwitz, mit den Juden über eine Abfindungssumme zu verhandeln, durch deren Zahlung sie die Möglichkeit hatten, die Schuldentilgung zu verhindern<sup>15</sup>. Von diesem Angebot machten unter anderen schließlich auch die Wormser Juden Gebrauch, so daß sie am 1. August vom König eine Zusicherung erhielten, nach der alle Urkunden, mit denen ihren Schuldnern die Zahlungsverpflichtungen erlassen werden sollten, keine Gültigkeit hatten<sup>16</sup>.

Vermutlich hatte sich das Gerücht über eine eventuell anstehende Schuldentilgung auch im übrigen Reichsgebiet herumgesprochen, denn nach einer Mißernte im Herbst wuchs im Winter 1431 der Druck auf die Wormser Juden, ihren bäuerlichen Schuldnern der Umgebung in dieser Hinsicht entgegenzukommen. Selbst Pfalzgraf Ludwig kam im Dezember bei Gelegenheit eines Besuches in der Reichsstadt auf dieses Thema zu sprechen und bat den Rat der Stadt, daß man seinen verschuldeten Bauern *gnade erwurbe*, also die Schulden erlasse. Der Rat versprach dem Pfalzgrafen die Prüfung der Angelegenheit.

Schon bald nach der Abreise Ludwigs wandte sich Hermann von Rodenstein, Burggraf im pfalzgräflichen Alzey, an den Wormser Rat mit der Bitte um einen Teilschuldenerlaß für die Bauern seines Amtsbezirkes. Nachdem aber die Stadtväter und die Juden Hermann um nähere Angaben zu den einzelnen Schuldnern baten, blieb eine Antwort aus. Statt dessen erfuhr man in der Bischofsstadt von einer *sammung*, an der hauptsächlich pfalzgräfliche Schultheißen und Bauern beteiligt waren, deren Absicht es war, die Wormser Juden in ihre Gewalt zu bekommen. Irritiert von diesem Verhalten, schickten die Wormser Boten zum Pfalzgrafen nach Heidelberg, der sogleich für eine Auflösung der Zusammenrottung sorgte. Doch schon am 27. Dezember hatte sich das Volk erneut zusammengefunden und war mit aufgerecktem Banner, Spießen, Waffen und Harnisch *fracenlich* vor der Stadt aufgezogen. Zwei pfalzgräfliche Amtleute hatte sodann die Herausgabe der Juden gefor-

<sup>14</sup> *Kracauer*, Geschichte der Juden, S. 159–161; RTA VIII, Nr. 234, S. 274 f.; ein ähnlicher Vorfall ereignete sich nochmals 1439, allerdings blieben damals zwei Juden zurück, um mit der Stadtgemeinde zu verhandeln; vgl. GJ III/1, S. 360 und 367. Auch in Worms hatten die Juden 1423 die Stadt verlassen, nachdem sie mit dem Bann belegt worden waren, doch hielten sie sich tagsüber weiterhin ungehindert dort auf; vgl. oben S. 82 mit Anm. 87.

<sup>15</sup> RI XI, Nr. 8573, S. 174.

<sup>16</sup> Ebd., Nr. 8776, S. 189; vgl. *Rothschild*, Judengemeinden, S. 97.

dert. Nachdem sie ihr Anliegen vorgebracht hatten, zogen sich die Aufständischen in Richtung des Dorfes Pfeffelborn zurück, wo sie ihr Lager aufschlugen.

Die Wormser informierten sofort ihre Freunde in Speyer und wurden tags darauf gemeinsam mit diesen beim Pfalzgrafen in Heidelberg vorstellig. Vor allem wollten sie wissen, ob die Bauern tatsächlich, wie sie behaupteten, Brief und Siegel ihres Landesherrn hätten, wonach sie mit den Juden nach eigenem Gutdünken verfahren dürften. Wenn dem tatsächlich so sei, sorgten sich die Bürger, könne daraus auch der Geistlichkeit, dem Adel und vielen anderen großer Schaden entstehen. Der Kurfürst lehnte freilich jegliche Verantwortung ab, versprach aber, die Angelegenheit zu untersuchen und für eine Beendigung des Aufruhrs zu sorgen. Erneut wollte er jedoch wissen, ob es *umb frides willen* nicht doch möglich sei, daß die Juden zumindest auf die Schuldzinsen verzichteten, da das Volk doch *arm und notig* wäre. Die Wormser Abgesandten erwiderten, ein Antrag auf Zinserlaß habe durchaus Aussicht auf Erfolg, aber nur dann, wenn er, wie man dies ja schon im Dezember gefordert hatte, von jedem Betroffenen selbst gestellt werde. Unterdessen waren die Bauern vor Worms auf Befehl Hermanns von Rodenstein wieder abgezogen.

Am 3. Januar erschienen fünf pfalzgräfliche Räte, darunter Hermann von Rodenstein, in Worms und behaupteten, daß sie im Auftrag des Pfalzgrafen in Alzey mit den Anführern der Aufständischen gesprochen und nach den Ursachen ihres Aufbegehrens gefragt hätten, woraufhin man ihnen geantwortet hätte, daß die Bauern *den Judden zu Wormß und anderswo gar groß und viel schuldig* wären, und wenn ihnen diese Schulden nicht erlassen, die Bürgen nicht entpflichtet und sie ihre Pfänder nicht wiedererhalten würden, dann *musten si daz lant rumen*. Dem Wunsch des Pfalzgrafen entsprechend seien die Räte mit dieser Antwort der Bauern nach Worms gekommen. Hier legten sie den Stadtvätern dringend ans Herz, dem Begehren der erregten Landbevölkerung nachzugeben; ansonsten stünde zu befürchten, daß großes Unheil geschehe. Tatsächlich fanden sich die Bauern in den nächsten Tagen abermals zusammen und nahmen erneut eine drohende Haltung gegen die Reichsstadt und ihre Juden ein.

Die bisherige Schilderung der Ereignisse beruht ausschließlich auf dem Schreiben, das Bürgermeister und Rat der Stadt Worms am 6. Januar an den Pfalzgrafen sandten, um ihn als Reichsvikar und zuständigen Landesherrn zum Einschreiten gegen die bäuerliche Empörung aufzufordern<sup>17</sup>. Wenn die Darstellung der Geschehnisse auch nicht ganz frei von tendenzieller Färbung zugunsten der Reichsstadt zu sein scheint, dürfte die Wiedergabe der chronologischen Ereignisabfolge trotzdem weitestgehend den Tatsachen entsprechen.

Die Antwort des damals im speyerischen Bruchsal weilenden Pfalzgrafen auf die Aufforderung aus Worms ließ drei Tage auf sich warten. Ludwig vertröstete die Reichsstädter auf seine Rückkehr nach Heidelberg. Erst dann hätte er Zeit, sich um

<sup>17</sup> Abschriften des Briefes wurden später zur Information auch an befreundete Städte geschickt; so z.B. an Nördlingen, aus dessen Stadtarchiv das in RTA X, Nr. 137, S. 238–242, edierte Exemplar stammt. Zur Antwort der Aufständischen ebd., S. 230. Zum Verlauf vgl. ferner *Rothschild*, Judengemeinden, S. 98–102; *Boos*, Städtekultur II, S. 435–440; *Franz*, Bauernkrieg, S. 43–45.

die Angelegenheit, die ihm wirklich leid sei, zu kümmern<sup>18</sup>. Bis auf die Tatsache, daß sich die Wormser militärische Unterstützung in Speyer und Frankfurt besorgten<sup>19</sup>, ist über weitere konkrete Gegenmaßnahmen der Stadt oder des Pfalzgrafen nichts Näheres mehr in Erfahrung zu bringen. Im Verlaufe der nächsten Wochen jedoch konnte der Aufruhr vorerst niedergeschlagen werden, denn am 6. Februar kamen »etliche Herren« in Bingen zusammen, um über das Vorgehen gegen die Anführer des Bauernaufstandes, die man gefangen hatte, zu beraten<sup>20</sup>. Die Unruhen jedoch flammten im Laufe des Jahres, vor allem im Herbst 1432, noch mehrmals und in verschiedenen Regionen der Pfalz und des Elsaß auf, allerdings ohne daß sie ausdrücklich gegen die Juden gerichtet gewesen wären<sup>21</sup>.

Am 29. August 1433 mußten Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Worms ihre Äußerungen über das Verhalten Pfalzgraf Ludwigs während des Bauernaufstandes, soweit sie diese in ihren damaligen Briefen an befreundete Städte verbreitet hatten, auf Verlangen des Kurfürsten widerrufen. Insbesondere die Behauptung, Ludwig hätte seine fünf Räte persönlich nach Alzey zu den Anführern der Aufständischen gesandt und deren Forderungen, verbunden mit einer Drohung, nach Worms übermitteln lassen, entsprach angeblich nicht der Wahrheit. Vielmehr hätten die Räte, wie man jetzt in Erfahrung gebracht hatte, auf eigene Faust und ohne Wissen des Pfalzgrafen gehandelt. Darüber hinaus mußten die Wormser jetzt auch hinsichtlich der Judenschulden einlenken: Allen pfalzgräflichen Bauern wurde der Kreditzins erlassen und für die Rückzahlung der Schulden eine Frist bis zum 11. November 1434 eingeräumt<sup>22</sup>.

In der Tat hatte die Darstellung der Wormser, so wie sie an die befreundeten Städte weitergeleitet worden war, einige wesentliche Hintergrundinformationen verschwiegen, die den Pfalzgrafen vom Vorwurf eines gezielt gegen die Juden und die Bürger der Stadt Worms geschürten Aufruhrs wenigstens zum Teil entlastet hätten. Wie aus einem Schreiben des pfalzgräflichen Funktionsträgers Johannes Wernher vom 23. Januar 1432 an Straßburg hervorgeht, waren an dem Aufstand nicht nur pfalzgräfliche Leute beteiligt, sondern auch *gebuer* des Mainzer Erzbischofs, des Herzogs von Pfalz-Simmern, der Grafen Johann von Sponheim, Johann von Kat-

<sup>18</sup> 1432 I 9 = RTA X, Nr. 139, S. 243 f.

<sup>19</sup> Von den Mainstädtern hatte man sich für 38 Tage den Büchsenmeister Concz Kangisser ausgeliehen; RTA X, Nr. 163, S. 265; vgl. ebd., S. 230.

<sup>20</sup> *Schaab*, Geschichte II, Nr. 317, S. 405. Vgl. auch den Brief der Stadt Nürnberg an den Kaplan Andreas: *lassen wir euch aber wissen, das sich etlich pawrschaft umb Wormß am Reyn versamet und fur dieselben stat Wormß gezogen waren und vorderten die Judischeit herauß. aber die fursten und herren daselbst umb haben der haubtleute desselben versameten volks etwievil gefangen und in die turn gelegt dasselb versamete volk ist zertrennt worden. wie es aber hinfur mit denselben haubtleuten gehalten werde, wissen wir noch nicht eigenschaff*; RTA X, S. 257, Anm. 5.

<sup>21</sup> Vgl. den Brief der Stadt Worms an Straßburg vom 16. November 1432, in dem von beabsichtigten Gegenmaßnahmen mit den Städten Mainz, Speyer, Frankfurt und Hagenau die Rede ist; *Franz*, Neue Akten, Nr. 10, S. 53 f.

<sup>22</sup> 1433 VIII 29 = *Baur*, Hessische Urkunden, S. 122–125; vgl. *Rothschild*, Judengemeinden, S. 102; *Boos*, Städtkultur, S. 440.; *Franz*, Neue Akten, Nr. 8, S. 52 f.

zenelnbogen, Friedrich von Veldenz, der Grafen von Nassau, der Herren von Isenburg und anderer Herren mehr. Der Briefeschreiber weiß ferner davon zu berichten, daß zu der Zeit, als die Bauern im Dorf Pfeffelborn vor Worms lagen, mehrere namentlich bekannte Zunftmeister aus der Stadt Worms zu ihnen hinausgekommen seien und sie aufgefordert hätten, vor die Stadt zu ziehen. Sie, die Zunftmeister, hätten den Bauern dann die Tore öffnen wollen, damit letztere sich ungehindert die Juden greifen könnten. Nach dem letzten Kenntnisstand Wernhers war am 22. Januar im Auftrag des Pfalzgrafen eine Delegation nach Worms aufgebrochen, um den dortigen Rat über die Verschwörung zu informieren und die beschuldigten Zunftmeister ausfindig zu machen und zu befragen<sup>23</sup>.

Auch wenn der Rat der Stadt seit 1430 mehrheitlich von Vertretern der Zünfte besetzt war<sup>24</sup>, sollte dies nicht zu der Annahme verleiten, daß nach diesem Zeitpunkt keine innerstädtischen Konflikte mehr möglich gewesen wären, bei denen führende Zunftmitglieder weiterhin zur Ratsopposition gehörten. Selbst die Politik des Rates muß keineswegs einheitlich und homogen gewesen sein. Es wäre also verfehlt, das Schreiben des pfalzgräflichen Funktionsträgers von vornherein als Propagandatrick des Kurfürsten abzutun, wengleich man auch diese Möglichkeit im Auge behalten sollte.

Durchaus vorstellbar ist aber auch, daß bestimmte Gruppierungen innerhalb der Stadt ein Interesse daran hatten, den sich wegen der Juden anbahnenden Konflikt in die Stadt hineinzutragen, um sich auf diese Weise Positionen zu verschaffen, die auf anderem Wege oder mit eigener Kraft nicht erreichbar waren. Man sollte sich jedoch davor hüten, den Begriff der »innerstädtischen Gruppierung« zu eng zu fassen. Gerade im Hinblick auf den Aufruhr von Bauern des näheren und weiteren städtischen Umlandes von Worms ist ein Hinweis auf einen Vorgang aus dem frühen 15. Jahrhundert interessant, der die verfassungsrechtliche Position eines Teils der städtischen Bevölkerung betrifft. Angesichts heftiger kriegerischer Auseinandersetzungen, von denen die städtischen Weingärtner und Ackerleute, die auf den Märkten der Umgebung ihren Handel trieben, im Jahr 1407 besonders stark betroffen waren, hatte sich ein Teil von ihnen in den Schutz und damit auch in die rechtliche Abhängigkeit des Meisters des St. Antoniusspitals in Alzey begeben, um auf diese Weise vor den Übergriffen städtefeindlicher Kriegersleute geschützt zu sein. Als sich daraufhin auch die übrigen Wormser Wingertsleute und Ackerbauern, die wohl nicht das volle Bürgerrecht besaßen, nach einer Beschwerde vor dem Rat ebenfalls »verherren« wollten, verboten die Stadtväter diese Praxis kurzerhand. Wer seinem neuen Herrn das Schutzverhältnis dennoch nicht aufkündigen wollte, mußte die Stadt verlassen, was einige auch getan haben<sup>25</sup>.

Trotz des Verbotes kann es durchaus sein, daß diese oder ähnliche Formen der Anbindung an außerstädtische Grundherren auch später noch praktiziert wurden. Es fällt zumindest auf, daß das offensichtliche Zentrum des Bauernaufstandes in Alzey

<sup>23</sup> Franz, Neue Akten, Nr. 3, S. 49 f.

<sup>24</sup> Boos, Städtkultur II, S. 344–351.

<sup>25</sup> Ebd., S. 276 f.

identisch ist mit jener Region, auf die wenigstens ein Teil der bäuerlichen Wormser Beisassen den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Aktivitäten konzentrierte. Auch oder gerade über diesen speziellen Kreis der ländlichen Bevölkerung in und um Worms könnten also jene Interessengemeinschaften und Kontakte gelaufen sein, mit denen einige Zunftmeister auf Kosten der Juden politischen Einfluß in der Stadt zu gewinnen suchten.

Schon die Zeitgenossen waren sich darüber im klaren, daß dieser Aufstand sich nicht allein gegen die Juden richtete, sondern auch andere Instanzen im Visier hatte. Bereits am 3. Januar 1432 wandten sich die Speyerer Ratsleute schriftlich an ihre Amtskollegen in Straßburg und teilten diesen mit, daß sich eine beachtliche Zahl von *gemeinen geburvolke* unter einem Banner zusammengetan habe und vor die Stadt Worms gezogen sei. Über die Absichten der Aufrührer wisse man lediglich, daß sie die Juden *uß den stetten* forderten. Darüber hinaus aber erhoben sie Forderungen, die man nicht recht beschreiben könne, die aber gleichwohl sehr weitreichend seien, und von denen man nicht abschätzen könne, wo und wie sie endeten<sup>26</sup>. Die Aufrührer hätten in einem Dorf ihr Banner aufgestellt und forderten die Bevölkerung des Umlandes tagtäglich auf, sich dem Aufstand anzuschließen. Angesichts der andauernden Kriege und des jahrelangen Mißwachses sorgten sich die Speyerer, daß solcher Unmut auch in anderen Gegenden um sich greifen könnte. Derartiges dürfe auf keinen Fall zugelassen werden, und sie erinnerten dabei an das Beispiel in Böhmen, wo ebenfalls aus einer bescheidenen Ursache ein unermeßliches Blutvergießen erwachsen sei.

In geradezu panischer Angst und mit hektischer Betriebsamkeit hielten sich die Städte gegenseitig auf dem laufenden und versuchten, Gegen- und Vorbeugemaßnahmen zu koordinieren. Immer wieder wies man auf die unabsehbaren Gefahren hin, die das ungeheuerliche Treiben der Bauern in sich bergen könnte<sup>27</sup>. In Worms glaubte man sogar, daß der Konflikt noch größeres Unheil bringen könnte als die Hussiten, *wann das versampte volk hat nit allain gemaint in irem furnemmen die Juden, als wir das glouplich von fursten wissen*<sup>28</sup>. Selbst die Konzilsväter in Basel waren durch die Vorgänge am Mittelrhein beunruhigt, fürchtete man doch angesichts der schlimmen Erfahrungen aus Böhmen auch hier Ausschreitungen gegen Kleriker<sup>29</sup>.

<sup>26</sup> 1432 I 3 = RTA X, Nr. 136, S. 238: *und seczent dabi sust artikel, davon nit wol zu schriben ist, die verr reichent und nit behende zu achten sint, wo und uf wem die gelenden mohtent.*

<sup>27</sup> Vgl. zur umfangreichen Korrespondenz der Städte *Bezold*, Bauernaufstand, Nr. 2, S. 143 f.; RTA X, Nr. 138, S. 243, Nr. 140, S. 244 f., Nr. 150 f., S. 253–256, Nr. 153, S. 256 f.; *Franz*, Neue Akten, Nr. 1–10, S. 48–54.

<sup>28</sup> 1432 I 23 = RTA X, Nr. 140, S. 244 f. Der zuletzt zitierte Halbsatz ist im übrigen ein Hinweis darauf, daß die von Johannes Wernher am gleichen Tag erwähnte Delegation des Pfalzgrafen, die den oben beschriebenen Vorwurf gegen einige Zunftmeister in Worms überprüfen sollte, den Rat der Stadt tatsächlich informierte.

<sup>29</sup> Vgl. den Brief des Kardinals Cesarini vom 13. Januar: *circa civitatem Wormaciensem surrexit magna multitudo rusticorum et erexit vexillum crucifixi volens irruere in civitatem, et creditur, ut spoliarent clericos*; RTA X, S. 138, Anm. 2. Zur verbreiteten Hussi-

Der Wormser Bauernaufstand, mit dessen Ausbruch schon die Zeitgenossen jahrelangen Mißwachs in Verbindung brachten<sup>30</sup>, stand erst am Beginn einer Teuerungsphase, die für knapp ein halbes Dutzend Jahre ganz Mitteleuropa erfassen und in den Jahren 1437/38 mit einer weitverbreiteten Hungersnot ihren Höhepunkt erreichen sollte<sup>31</sup>. Nicht zuletzt diese allgemeine wirtschaftliche Extremsituation dürfte dem Speyerer Rat im Jahre 1435 den Entschluß erleichtert haben, dem Verlangen der städtischen Bevölkerung nach einer Vertreibung der Juden nachzugeben. Hinzu kam die noch in guter Erinnerung befindliche Erfahrung mit dem Wormser Bauernaufstand, an dessen möglicher Neuauflage man sicherlich kein Interesse hatte<sup>32</sup>.

Ähnliche Überlegungen bestimmten auch das Handeln des Heilbronner Rates, als er den Juden 1437 das weitere Aufenthaltsrecht entzog<sup>33</sup>. Als der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg im Sommer 1438 eine Rechtfertigung vom Rat verlangte, führte dieser zwar zuerst religiöse Argumente ins Feld, doch hingen auch diese unmittelbar mit der angespannten wirtschaftlichen Lage der städtischen Bevölkerung zusammen: Man habe aus offener Not und wegen des großen Schadens den Juden in der Stadt *ufgesagt*, vor allem, nachdem man von Gelehrten in Predigt und Beichte auf die schweren Vergehen gegen Gott und die Christen hingewiesen worden sei, derer man sich durch die öffentliche Duldung des jüdischen Wuchers schuldig mache. Besonders die vielen *armen burgere* seien von dieser Praxis betroffen, da es sich bei Heilbronn doch um eine *buwestat* – also eine Ackerbürgerstadt – handle. Schwerer noch aber wiege, daß man sich wegen der Juden mehr mit den Nachbarn auseinandersetzen müsse, als daß man sich um die Mißstände in der eigenen Stadt kümmern könne<sup>34</sup>.

Die Parallelen zu Speyer, Worms und Frankfurt sind offenkundig. In allen Fällen waren die Juden die tatsächlichen oder vermeintlichen Verursacher von Schwierigkeiten für ihre bürgerlichen Schutzherrn, bedingt durch ihre religiöse Andersartigkeit, ihre rechtliche Sonderstellung oder ihre ebenso verhaßte wie benötigte<sup>35</sup> wirt-

---

tenangst am Mittelrhein vgl. *Mathies*, Kurfürstenbund, S. 155, und *Heimpel*, Vener von Gmünd, S. 452f. mit Anm. 123 und 128.

<sup>30</sup> Vgl. den oben Anm. 26 zitierten Brief der Stadt Speyer an Straßburg.

<sup>31</sup> Vgl. *Abel*, Strukturen und Krisen, S. 85–95; *Meyer*, Teuerungsepoche, passim.

<sup>32</sup> Vgl. *Voltmer*, Geschichte der Juden, S. 118.

<sup>33</sup> Vgl. GJ III/1, S. 535 f. Die Abwanderung der Juden zog sich über mehrere Jahre hin; vgl. *Veitshans*, Judensiedlungen (Heft 5), S. 15.

<sup>34</sup> 1438 VIII 20 = RTA XIII, Nr. 239, S. 479.

<sup>35</sup> So formuliert im bewußten Gegensatz zu *Wenninger*, Man bedarf keiner Juden mehr, S. 245–262, der die Vertreibung der Juden in einer monokausalen Argumentation auf eine angeblich zunehmende wirtschaftliche Selbständigkeit der Städte zurückführt, so daß letztere auf die Juden hätten verzichten können. Dabei stellt er eine statistische Gesetzmäßigkeit fest, nach der die Juden im Westen des Reiches deshalb früher vertrieben wurden als in den übrigen Reichsgebieten, weil hier die wirtschaftliche Entwicklung weiter fortgeschritten war. Der Umkehrschluß zwingt ihn dann zu der Behauptung, daß jene Städte, welche die Juden nicht vertrieben haben, wirtschaftlich auf dem »spätmittelalterlichen Stand stehen [geblieben]« seien. Zur letztgenannten Kategorie müßte dann freilich auch Frankfurt gerechnet werden, das seine Juden bekanntlich nicht auf Dauer vertrieben hat. Daß der Bedarf an Juden während des ausgehenden Mittelalters auch im Westen noch

schaftliche Tätigkeit. Zum einen boten sie für die Rechtsansprüche konkurrierender herrschaftlicher Kräfte eine ständige Angriffsfläche, und zum anderen galten sie vor allem während Teuerungsphasen als Gefahrenherd, an dem sich soziale Spannungen leicht entzünden und in offene Konflikte ausarten konnten<sup>36</sup>.

Bei der Mainzer Judenvertreibung dürfte die Motivationslage kaum anders ausgesehen haben als die soeben geschilderte<sup>37</sup>. Im Sommer 1438 erfuhren Konrad von Weinsberg, Kaspar Schlick und Haupt Marschall von Pappenheim in Nürnberg, daß die Mainzer Bürger die in ihrer Stadt ansässigen Juden *geurlaubt und ine ußgebotten* hatten, *also daz sie rumen sollen hiezwuschen und sant Jacobs tag nehstkompt*. Diese für den 25. Juli vorgesehene Ausweisung versuchten die drei noch am 15. Juli durch einen Brief an die Mainzer Stadtväter zu verhindern, vor allem da man in Erfahrung gebracht hatte, daß die Bürger den Friedhof und die Synagoge für sich nutzen wollten, was doch ein schweres Vergehen gegen den König und das Reich darstelle, da diesem alle Friedhöfe und Judenschulen des Reiches zustünden<sup>38</sup>.

Das Engagement der königlichen Sonderbeauftragten fruchtete jedoch nicht. Am 30. Juli, also bereits fünf Tage nach Ablauf der Frist, beantworteten die Mainzer den Brief und wiesen die vorgebrachten Einwände als gegenstandslos zurück, denn die Juden hätten die Stadt nach Ablauf ihrer vom Rat und der Gemeinde verbrieften Stättigkeit aus freiem Willen und ohne Zwang verlassen. Der König möge die Sache daher nicht ungnädig aufnehmen<sup>39</sup>. Wie sich aber später herausstellen sollte, war die Behauptung der Stadt nur eine Notlüge. Als fünf Jahre später der Mainzer Erzbischof Diether von Erbach im Rahmen eines größeren Prozesses der Stadtgemeinde vorwarf, sie habe die Juden, mit denen er und sein Stift vom Reich belehnt waren, mutwillig und mit unrechtmäßiger Gewalt und Anmaßung vertrieben, was ihm und seinem Stift einen Schaden von 100.000 Gulden verursacht habe, antwortete der Rat in ähnlicher Weise wie die Bürger zu Heilbronn ihre Judenausweisung gerechtfertigt

---

vorhanden war, zeigt die Aufnahme von Juden in Pfeddersheim. Die Gemeinde der Reichsstadt hatte ihren Pfandherrn, den Pfälzer Kurfürsten, 1466 um die Erlaubnis zur Ansiedlung von Juden gebeten, *damit die armen lute daselbst nit ursach nemen mochten, gen Worms under die juden zu leuffen, inen grossen schaden und versümenisse zu thun; Löwenstein, Kurpfalz, S. 27; Reuter, Warmaisa, S. 64. Zu den Bemühungen der Städte Toul und Verdun um die Ansiedlung von Juden in den Jahren 1428 bzw. 1434 vgl. Fray, Communautés juives, S. 105.*

<sup>36</sup> Vgl. *Graus*, Pest, S. 377–389.

<sup>37</sup> Zur Mainzer Vertreibung vgl. *Falck*, Glanz und Elend, S. 38 f.; *Menczel*, Juden von Mainz, S. 34–51; dort auch der Hinweis auf Parallelen zu der fast gleichzeitigen Ausweisung der Juden in Augsburg (vgl. RTA XIII, S. 699, Anm. 1, sowie oben S. 82, Anm. 3). Die von *Menczel*, Juden von Mainz, S. 51, vertretene Auffassung, daß die Vertreibung ein Schachzug des erst 1437 in seinen Kräfteverhältnissen neu organisierten Rates gewesen sei, um damit den tendenziell judenfeindlichen Zünften entgegenzukommen, überzeugt nicht. Warum hätte dann eine nach 1444 zünftisch dominierte Stadtgemeinde die Juden wieder aufnehmen sollen, wie dies 1445 geschah? Zu den Veränderungen in der Gemeinde- und Ratsorganisation während der Jahre 1437 bis 1444 vgl. jetzt *Gleba*, Gemeinde, S. 76–91.

<sup>38</sup> 1438 VII 15 = RTA XIII, Nr. 236, S. 476.

<sup>39</sup> 1438 VII 30 = ebd., Nr. 238, S. 477 f.

hatten: Man hatte den Juden die Stättigkeit nicht verlängert, weil sie sich zum Schaden der Stadt und des gemeinen Landes *mit wucher nemen viel ungepürlichkeit vorgenommen . . . der heyligen Christenheit zu hoene*<sup>40</sup>. Konrad von Weinsberg bemühte sich im September 1438 zwar um eine Rückführung der Juden, die sich in der Zwischenzeit in Frankfurt, Oppenheim und Eltville niedergelassen hatten<sup>41</sup>, doch ohne Erfolg. Erst im Juli 1445 ließen sich die ersten Juden wieder in Mainz nieder<sup>42</sup>.

Die Vertreibung der Juden aus Mainz im Jahre 1438 markiert den Endpunkt einer Phase, die knapp 50 Jahre zuvor mit der Ausweisung der Juden aus der Pfalzgrafschaft begonnen hatte und während derer fast alle bedeutenden Judengemeinden des mittleren Rheingebiets das Gespenst der Ausweisung mindestens einmal erlebt hatten. Mainz ist bis zum Ausgang des Mittelalters die letzte linksrheinische Judengemeinde am Mittelrhein, für die eine Vertreibung überliefert ist, und zugleich diejenige, die im 15. Jahrhundert die meisten Schicksalsschläge dieser Art über sich ergehen lassen mußte. In den Jahren 1462 und 1470 sollten sie sich in der Bischofsstadt noch zweimal wiederholen. Das erste Mal, als die Stadt mit der Eroberung durch Erzbischof Adolf II. von Nassau ihre Reichsunmittelbarkeit verlor und auch zahlreiche waffenfähige Bürger aus der Stadt verjagt wurden, und das zweite Mal, als derselbe Erzbischof die Juden *um redelich ursach willen* aus dem gesamten Erzstift Mainz vertrieb. Betroffen davon war im mittleren Rheingebiet außer der Metropolitanstadt selbst nur noch Aschaffenburg<sup>43</sup>. Etwa um die gleiche Zeit wurden auch die Juden zu Heilbronn das zweite Mal aus der Stadt verwiesen<sup>44</sup>.

Auch in den übrigen Regionen des Untersuchungsgebiets war die Siedlungsdichte der Juden jetzt so dünn, beziehungsweise waren die Judenniederlassungen so unbedeutend, daß sich kaum noch Anlässe für eine Vertreibung boten. Und selbst wenn eine solche Aktion durchgeführt wurde, schlug sie sich kaum in den Quellen nieder<sup>45</sup>. Die Aufkündigung des Aufenthaltsrechtes, von der 1486 einige Juden in den

<sup>40</sup> *Menczel*, Juden von Mainz, S. 112.

<sup>41</sup> RTA XIII, S. 478, zu Nr. 238, Anm. 1; HZA Neuenstein E 55, 69; vgl. ferner Nr. 71 f.

<sup>42</sup> *Menczel*, Juden von Mainz, S. 44 f.

<sup>43</sup> Und selbst für diese Stadt kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, daß damals dort noch Juden lebten; GJ III/1, S. 31; zu den Vertreibungen aus Mainz vgl. *Menczel*, Juden von Mainz, S. 52–58; *Falck*, Glanz und Elend, S. 41. Die in Bingen lebenden Juden wurden 1470 aufgrund des Widerstandes des dort maßgeblichen Mainzer Domkapitels nicht vertrieben; GJ III/1, S. 121. Die Mainzer Vertreibung von 1462 hatte offenbar auch für die beiden jüdischen Haushalte in Oppenheim negative Konsequenzen. Da auf Anordnung Pfalzgraf Friedrichs nicht mehr als zwei Hausgesesse dort wohnen durften (*doch das ir zuhauffe uber zwey husgesesse nit sin*), hatten die Juden bisher immer steuerliche Hilfe von ihren Glaubensgenossen aus Worms, Mainz und Frankfurt erhalten, damit die Finanzierung der Oppenheimer Burgmannen, die ja seit Rudolf von Habsburg über die Judensteuer lief, gesichert war. Diese Steuerbeihilfe war jetzt, am 12. November, – zum Teil wohl also wegen der Mainzer Vertreibung – ausgefallen, so daß die beiden Hausgesesse nur mehr ein Viertel der sonstigen Burglehensgelder auszahlen brauchten; vgl. *Löwenstein*, Kurpfalz, S. 24.

<sup>44</sup> GJ III/1, S. 536.

<sup>45</sup> Eine Ausnahme im Hinblick auf die Überlieferung bildet der Judenvertreibungsversuch des Mainzer Erzbischofs Albrecht II. von Brandenburg in den Jahren 1515/16, der frei-

zur Reichsstadt Frankfurt gehörenden Dörfern Sulzbach und Soden im Taunus betroffen waren, ist nur dank des heute noch überaus reichhaltigen Aktenmaterials im Frankfurter Stadtarchiv überliefert<sup>46</sup>.

## E. Zusammenfassung und Ausblick

Raum und Herrschaft: Dieses Begriffspaar umreißt schlaglichtartig jene Kategorien, denen sich die vorliegende Untersuchung zur hoch- und spätmittelalterlichen Geschichte der Juden in der Hauptsache gewidmet hat. Am Beispiel des mittleren Rheingebiets, das sich sowohl aus christlicher wie aus jüdischer Perspektive und trotz seiner naturräumlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Vielfalt als Einheit erweist, lassen sich die Auswirkungen dieser beiden wesentlichen Determinanten menschlichen Handelns auf die spezifischen Lebensverhältnisse der mittelalterlichen Juden besonders deutlich vor Augen führen. Durch die in der bisherigen judengeschichtlichen Forschung eher ungewohnte Frage nach den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen jüdischer Existenz im Raum wird zugleich der methodische Zugriff auf diese komplexe Thematik maßgeblich definiert.

Eine für das Verständnis der konkreten Lebenssituation der Juden unabdingbare Voraussetzung ist das Wissen um ihre Siedlungsbedingungen. Aus diesem Grund wurden in einem ersten Abschnitt die äußeren Aspekte der jüdischen Siedlungsentwicklung untersucht, wobei die kartographische Umsetzung des chronologisch und qualitativ differenzierten Siedlungsbefundes als wichtigstes Analyseinstrument diente. Neben den beziehungsreichen Wechselwirkungen von Judenniederlassung und Urbanisierung galt in diesem Zusammenhang den politisch und wirtschaftlich raumbildenden Kräften besondere Aufmerksamkeit. Ausgehend von den am Rhein gelegenen Reichs- und Bischofsstädten Mainz, Worms und Speyer, die über lange Zeit die wichtigsten geistig-religiösen und kulturellen Zentren nicht nur des mittelhheinischen, sondern des gesamten aschkenasischen Judentums beherbergten, erlebte die Siedlungsentwicklung der Juden dank beachtlicher Zuwachsraten vor allem im 13. und frühen 14. Jahrhundert einen steilen Aufstieg, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts seinen absoluten Höhepunkt erreichte.

lich, weil taktisch falsch und zu weiträumig konzipiert, kläglich scheiterte; vgl. dazu *Maimon*, Judenvertreibungsversuch.

<sup>46</sup> GJ III/2, S. 665, 742. Daß der Übergang der Stadt Bensheim an die Kurpfalz das Ende der dortigen Judensiedlung bedeutet hätte (so GJ III/1, S. 98), ist nicht zu erkennen. Die irri- ge Annahme einer Vertreibung der Juden aus dem Erzstift Mainz im Jahre 1420 bei *Greive*, Grundzüge, S. 107, und *Falck*, Glanz und Elend, S. 38, geht zum Teil auf die Fehlinter- pretation einer Lübecker Chronik bei *Stobbe*, Juden in Deutschland, S. 191 f., zurück. Zu dieser Chronik, die sich auf die Vertreibung der Juden aus dem Erzstift Trier im Jahre 1418 bezieht, vgl. *Haverkamp*, Erzstift Trier, S. 84, Anm. 71. Die von *Falck*, Glanz und Elend, S. 38, erwähnte Fast- und Gebetsanordnung Maharils aus dem Jahre 1421 bezieht sich auf keine Vertreibung, sondern auf die aktuelle Bedrohung der Juden des Rheinlandes durch Hussitenkreuzfahrer aus Brabant; vgl. *Yuvai*, Juden, Hussiten und Deutsche, S. 97–99.

Nach den katastrophalen Verfolgungen der Pestjahre, die wohl keine Juden-niederlassung am Mittelrhein verschont hatten, kehrten die Juden zwar relativ schnell wieder an ihre ehemaligen Siedlungsorte zurück, doch erreichte die Zahl ihrer Niederlassungen zu keinem Zeitpunkt mehr den Stand aus den Jahrzehnten vor der Jahrhundertmitte. Die kurze »Blütezeit« in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde bald durch eine Phase der Vertreibung der Juden aus Reichsstädten und Territorien abgelöst, was schließlich zu einer Verlagerung des jüdischen Siedlungsschwerpunktes von der Stadt in das Dorf führte, wenngleich damit nicht zwangsläufig die Beziehung zur Stadt und ihren Marktgelegenheiten abriß. Charakteristisch für das ausgehende Mittelalter war die Massierung kleinerer jüdischer Gemeinden um größere städtische Zentren, in denen selbst oftmals keine Juden mehr wohnen durften.

Mit dem Ausbau und der Verdichtung des jüdischen Siedlungsnetzes eng verbunden war der Wandel in der verfassungsrechtlichen Stellung der Juden. Der allmähliche Übergang des Judenregals vom Königtum in die Hände der aufstrebenden Landesherren spiegelt sich in der deutlichen Zunahme von jüdischen Siedlungen in den Städten und Dörfern des territorialen Adels wider. Letzterer sah in den finanztechnisch äußerst bewanderten Juden willkommene Helfer für den wirtschaftlichen Auf- und Ausbau seiner mittlerweile in reicher Zahl neugegründeten Städte. Bei ihrem Ausgriff in kleinstädtisch-ländliche Regionen siedelten die Juden bevorzugt in jenen Gebieten, die – wie an Mosel, Mittelrheingraben, Nahe, Wein- und Bergstraße – agrarwirtschaftlich besonders vom Weinbau geprägt waren. In diesen Gegenden, wo die typologischen Grenzen zwischen Kleinstadt und Dorf oftmals fließend waren, fanden sich aufgrund der sehr stark markt- und kapitalorientierten agrarischen Sonderkulturen ideale Voraussetzungen für die hauptsächlich in Geldleihe und -handel tätigen Juden.

Nach den überaus schlimmen Erfahrungen der Pestjahre 1348/49 kehrten die wenigen überlebenden Juden, die sich vor den Pogromen auf die Burgen und Festen mächtiger Adelliger hatten retten können, vorwiegend in die größeren Städte zurück, während sie kleinere Siedlungsorte zunächst noch mieden. Erst im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts wichen sie zunehmend und mehr oder weniger gezwungen auf Dörfer und Minderstädte oftmals des niederen Adels aus, da ihnen ein weiterer Siedlungsaufenthalt in den städtischen Zentren ebenso wie in den größeren Territorien nicht selten verwehrt wurde.

Das Zentralitätskonzept bildet einen Teil jenes Fragerasters, der für den zweiten Hauptteil der Untersuchung entwickelt wurde, der sich der Herausarbeitung von Gestaltungsfaktoren des jüdischen Siedlungsgefüges widmet. Als primäre, von jüdischer Seite ausgehende raumbildende Kräfte sowie als Parameter zentralörtlicher Differenzierung können sowohl der Judenrat im Sinne eines Verfassungsorgans der Gemeinde als auch und vor allem die kultisch-kulturellen Institutionen und topographischen Fixpunkte der Judenschaft innerhalb ihres Siedlungsortes angesehen werden. Gemessen an solchen Einrichtungen erscheinen die Gemeinden in den genannten Bischofssitzen als die oberen Zentren der mittelrheinischen Juden, daneben aber nahmen die Judenniederlassungen in Frankfurt, Heilbronn, Koblenz, Friedberg,

Miltenberg, Aschaffenburg, Limburg und Münstermaifeld sowie später in Heidelberg und Windecken ebenfalls bedeutendere Plätze ein. Ein besonders signifikanter Indikator zentralörtlicher Funktionen innerhalb des jüdischen Siedlungsgefüges ist der Friedhof. Dessen überörtliche Bedeutung haben bereits die mittelalterlichen Herrschaftsträger im eigenen Interesse zu nutzen verstanden, so wie sie auch sonst bestrebt waren, nicht nur die Juden selbst, sondern auch deren Gemeindeeinrichtungen ihrer schutzherrlichen Verfügungsgewalt weitgehend unterzuordnen.

Die Einflußnahme von Herrschaftsträgern auf das Siedlungsverhalten der Juden kristallisierte sich als ein zweiter Gestaltungsfaktor heraus, der gleichsam von außen her auf die jüdische Siedlungslandschaft einwirkte. Die Initiative zur Ansiedlung von Juden ging seit König Rudolf von Habsburg, der aufgrund seiner Revindikationspolitik selbst an einer Stabilisierung der jüdischen Gemeinden in den Reichsstädten interessiert war, in wachsendem Maße auf Landesherren und Stadtgemeinden über, wobei die an dieser Stelle erstmals systematisch untersuchten königlichen und kaiserlichen Judenansiedlungsprivilegien eine nicht unwesentliche Rolle spielten. Wie sich anschaulich aus einem für das gesamte Reichsgebiet erstellten Katalog ergibt, erreichte die Vergabe derartiger Vergünstigungen unter Ludwig dem Bayern in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihren Höhepunkt, als auch die übrigen finanziell nutzbaren Rechtstitel des Reiches weitestgehend durch Verpfändung entfremdet wurden. Der Verzicht des Königtums auf einen Teil seiner Rechtsansprüche gegenüber den Juden bewirkte gleichzeitig eine Verschiebung im Geflecht der auf die Juden bezogenen Interessen von Reich, Stadtherr und Stadtgemeinde, was während des Thronkampfes zwischen Karl IV. und Ludwig dem Bayern und der anschließenden Pestzeit zum Teil fatale Konsequenzen für die Juden hatte.

Der Versuch der Schutzherren, ihre Verfügungsrechte an den Juden effektiver zu gestalten, führte zu neuen Formen rechtlicher Abhängigkeiten, die in den seit dem vierten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts verstärkt auftretenden individuellen und befristeten Schutz- und Geleitsbriefen den prägnantesten Ausdruck fanden. Trotz einer im Formular relativ einheitlichen Gestaltung erbrachte die systematische Untersuchung von 485 territorialen Einzelprivilegien aus der Zeit zwischen 1354 und 1450 auffallende Unterschiede im Hinblick auf die von den einzelnen Landesherren bevorzugten Fristen und Schutzzinse. Allen gemeinsam war hingegen die bereits im späten 14. Jahrhundert zum Zwecke größerer Effizienz einsetzende Tendenz zu Zentralisierung und Nivellierung. Insbesondere in dieser Entwicklung manifestiert sich das Bestreben der Herrschaftsträger nach einer Angleichung der jüdischen Schutzbefohlenen in Gestalt einer territorialen Judenschaft. Das markanteste Kennzeichen derartiger Bemühungen um die Ausbildung obrigkeitlicher Herrschaftsformen war neben dem Versuch, das Gewaltmonopol nicht nur über die Juden selbst, sondern auch über ihre kultischen Einrichtungen zu gewinnen, die tief in die bis dahin autonome innerjüdische Rechtssphäre eingreifende Einsetzung von Landesrabbinern<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. dazu im Hinblick auf die allgemeine Ausbildung von Landesherrschaft *Moraw*, Von offener Verfassung, S. 191: »Endziel von Landesherrschaft [war] die Angleichung der

Als letztem Gestaltungsfaktor des jüdischen Siedlungsgefüges, der die nunmehr konkretisierten Kategorien von Raum und Herrschaft auf spezifische Weise miteinander verbinden konnte, widmete sich die Untersuchung den Wanderungsbewegungen und dem Migrationsverhalten der Juden. Wie teilweise bereits in den vorangehenden Abschnitten geschehen, erfordert die methodische Vorgehensweise auch in diesem Teil einen Ausgriff über die engeren Grenzen des Untersuchungsraumes hinweg. Aufgrund der gezwungenermaßen stark einseitigen Ausrichtung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf die Geldleihe und die damit zusammenhängenden Erwerbszweige orientierten sich die Juden bei ihren Wanderungsbewegungen hauptsächlich an den wirtschaftlichen Raumstrukturen, im mittleren Rheingebiet also vornehmlich an der wichtigsten »Wirtschaftsader«, dem Rhein und seinen städtischen Wirtschaftszentren. Dabei kam jedoch den familiären Bindungen stets eine wichtige Leitfunktion zu.

Gleichwohl erwiesen sich auch hier die herrschaftlichen Rahmenbedingungen als teilweise wesentliche Triebkräfte jüdischen Unterwegsseins, insbesondere naturgemäß im Kontext von Vertreibungen. Die für die jüdische Siedlungslandschaft folgenschwerste Judenvertreibung vor der Mitte des 14. Jahrhunderts bildete die Vertreibung der Juden aus Frankreich im Jahre 1306. Mittels einer breit angelegten Faktorenanalyse konnte nachgewiesen werden, daß das mittlere Rheingebiet neben dem Elsaß das Hauptauffanggebiet für diejenigen gallo-romanischen Juden war, die sich infolge der Ausweisung durch König Philipp IV. nach Osten in das römisch-deutsche Reich begeben hatten. Aufgrund des gegen ihre Zuwanderung mitunter wohl energischen Widerstandes ihrer alteingesessenen Glaubensgenossen in den größeren städtischen Judengemeinden ließen sich die romanischen Zuwanderer wahrscheinlich verstärkt in den eher ländlichen Regionen nieder, wo sie von den frisch mit Judenansiedlungsprivilegien ausgestatteten Adeligen mit offenen Armen empfangen wurden.

Die Vertreibung der Juden aus Frankreich wirkte sich jedoch nicht nur in quantitativer Hinsicht auf die Siedlungslandschaft der Juden des mittleren Rheingebiets aus, sondern gab darüber hinaus auch den Impuls zu einer qualitativen Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Mit der Einwanderung der romanischen Juden etablierte sich am Mittelrhein allmählich das Institut des individuellen Schutzbriefes, der nach der Mitte des 14. Jahrhunderts fast im gesamten Reichsgebiet zur Regel wurde. Maßgeblich beteiligt an diesem Prozeß war der wohl bedeutendste Reichsfürst jener Zeit, der Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg, der die aus Frankreich kommenden Juden gemeinsam mit ihren neuen, für die veränderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen bestens geeigneten und in der Romania seit langem bewährten Individualprivilegien bereitwillig übernommen und nicht zuletzt in seiner Funktion als Provisor der Hochstifte Mainz und Speyer für deren weitere Verbreitung gesorgt hat.

---

Einwohner in Gestalt eines Untertanenverbandes und das Streben nach einem Gewaltmonopol gegenüber diesem Verband [ . . . ]. Beides ist häufiger erst in der Neuzeit erreicht worden«.

Der Einfluß des romanischen Westens auf das mittlere Rheingebiet und damit letztendlich auf das gesamte Regnum Teutonicum erschöpfte sich jedoch keineswegs in der Übernahme vorgeformter Rechtsstrukturen, sondern wirkte auch in der Gestaltung judenfeindlicher Stereotypen nicht unmaßgeblich mit. Stichworte wie »Dämonisierung«, »Ritualmord« und »Hostienfrevel« mögen genügen, um auf die negativen Konsequenzen sogenannter Modernisierungsschübe<sup>2</sup> hinzuweisen. Die ebenfalls raumbezogene Analyse der hinsichtlich ihrer Ursachen und Verbreitung teilweise neu bewerteten Verfolgungen und Vertreibungen hat dieses schon seit längerem erkannte Phänomen jedenfalls noch einmal unterstreichen können.

Ist es angesichts der Tatsache, daß die erste größere Verfolgungswelle des späten Mittelalters im mittleren Rheingebiet losbrach, noch Zufall, daß auch die ersten territorialen Vertreibungen hier ihren Ursprung hatten? Auch diese Erscheinung ist unlängst erkannt und als die Konsequenz einer Modernisierungsentwicklung gedeutet worden, wenngleich mit falschen Prämissen<sup>3</sup>. Es war nicht die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, welche die Juden entbehrlich werden ließ und somit für deren Vertreibung verantwortlich gemacht werden könnte. Konkrete wirtschaftliche Situationen haben – wie im Falle der Vertreibungen während der 1430er Jahre – lediglich den Anstoß gegeben. Die tieferen Ursachen lagen in einem viel umfassenderen Phänomen der Modernisierung begründet: in der Intensivierung von Herrschaft, in der Etablierung von Obrigkeit. Der konsequente Aufbau und die Wahrung eines Gewaltmonopols erforderten zwangsläufig die Beseitigung oder Verhinderung all jener Faktoren, die dieses Konzept behinderten oder gefährdeten und damit möglicherweise sogar die eigene Herrschaftsposition in Frage stellten.

Die Juden waren – dies sei hier nochmals betont – aufgrund ihrer religiösen Andersartigkeit, aufgrund ihrer rechtlichen und sozialen Sonderstellung und aufgrund der verhaßten Wucherpraxis geeignet, »Schwierigkeiten« zu provozieren: etwa indem das Reich überzogene Steuerforderungen an sie stellte, so daß nachgeordnete herrschaftliche Instanzen Einnahmeeinbußen hinnehmen mußten. Oder aber, wenn das »gemeine Volk« sich in religiösem Wahn oder wegen drückender wirtschaftlicher Schwierigkeiten gegen die Juden erhob und damit eine Gefährdung für die Allgemeinheit heraufbeschwor. Die Vertreibung der Juden stand an<sup>4</sup>, sobald ihre Präsenz die Stabilität herrschaftlicher Autorität akut bedrohte. Tatsächlich durchgeführt wurde sie jedoch nur dann, wenn alternative Mechanismen zur Entschärfung solcher Konfliktsituationen, etwa die Ghettoisierung, nicht zur Disposition standen.

Seien es nun die individuellen Schutzbriefe und die rechtliche Vereinheitlichung der territorialen oder reichsstädtischen Judenschaft oder seien es die Vertreibungen: Die Phänomene zeigen, daß das mittlere Rheingebiet – nicht nur für den engeren

<sup>2</sup> Zu Entwicklungsunterschieden und Modernisierung im spätmittelalterlichen Reichsgebiet vgl. allgemein *Moraw*, Entwicklungsunterschiede.

<sup>3</sup> *Weninger*, Man bedarf keiner Juden mehr, S. 250.

<sup>4</sup> Vgl. *Battenberg*, Zeitalter, S. 91, zur Vertreibung der Juden aus Frankreich im Jahre 1306: »Der tiefere Grund der Austreibung ist in der beabsichtigten Konzentration unterschiedlicher Herrschaftsrechte in der Hand des Königtums zu sehen.«

Bereich der jüdischen Geschichte – als Brückenkopf für Entwicklungen aus dem romanischen Westen diene. Die im Verhältnis der Herrschaftsträger zu den Juden beobachteten Wandlungen hin zu effizienteren und umfassenderen Herrschaftsformen und Verwaltungstechniken weisen weit über die jüdische Geschichte hinaus auf Wesensmerkmale der »staatlichen« Entwicklung auf ihrem Weg in die Frühe Neuzeit.

## Textanhang 1

### Königliche bzw. kaiserliche Judenansiedlungsprivilegien 1226–1348

Zur Erläuterung:

- A: Dispositio
- B: Bemerkungen
- C: Quellennachweis

#### 1) 1227, o.T., o.O.

- A: König Heinrich (VII.) bekundet, daß er *ad preces devotas fidelium nostrorum Heinrici ducis Lymburgensis et Wallrami de Mongoiem, fratris sui [. . .] indulgimus liberaliter nobili viro, fideli nostro, Wilhelmi comiti Juliacensi, nostro et eorum consanguineo, et suis heredibus, ut omnes judeos, qui ad terram suam se transtulerint ad manendum, libere a nobis et ab imperio teneant et de eisdem eorum, omni contradictione postposita, disponant libere voluntatem.*
- B: ./.
- C: Druck: *Lacomblet*, UB Niederrhein II, Nr. 140, S. 75 (zu 1226); vgl. *Aronius*, Regesten, Nr. 441, S. 195.

#### 2) 1275 XII 11, Hagenau

- A: König Rudolf verordnet, daß die Juden zu Friedberg der dortigen Burg jährlich am 1. Januar 130 Mark entrichten. Ziehen Juden fort oder sterben welche, so sollen die Burgleute andere dafür aufnehmen, die von jeder Mark soviel zahlen sollen wie die übrigen.
- B: ./.
- C: Regest: *Regesta Imperii* VI,1, Nr. 460, S. 128. Druck: *Foltz*, UB Friedberg, Nr. 60, S. 21f.

#### 3) 1276 IV 12, Worms

- A: König Rudolf gibt Raugraf Ruprecht nach Leistung von Treue und Mannschaft fünf Juden zu Lehen, die zu Altenbamberg und anderswo in seinen Festen wohnen sollen. Sind es weniger, kann der Raugraf die Zahl ergänzen und anstelle von verstorbenen oder weggegangenen Juden andere aufnehmen. Rudolf und seine Nachfolger können die Juden mit 300 Mark kölnischer Pfennige wieder auslösen. Diese Summe ist für den Kauf von Gütern zu verwenden, die von König und Reich zu Lehen gehen sollen.
- B: Wiedereinlösklausel.
- C: Regest: *RAGS* I, Nr. 82, S. 112 f.

#### 4) 1290 IX 18, Erfurt

- A: König Rudolf bekundet, daß er dem *strenuus vir Heinricus, quondam scultetus in Frankenfort* und dessen Erben sowie den Burgmannen zu Rödelheim *titulo*

*feodi erlaubt habe, ut sex Iudei, de quacumque civitate vel oppido fuerint, nisi de nostris et imperii civitatibus vel oppidis, apud Retelheim valeant commorari; dictusque Henricus et sui heredes utilitatem a dictis Iudeis proveniente[m] colligent et habebunt, et ex ea dictum castrum Retelheim reedificabunt et edificia sustinebunt. Volumus etiam et concedimus talibus Iudeis ibidem apud castrum nostrum antedictum commorantibus, ut apud oppidum nostrum Frankenfort possint emere, vendere, pecunias suas mutuare, et ad similitudinem aliorum Iudeorum, qui ibidem commorantur, debent a sculteto nostro in Frankenfort vel extra [sic!, Anm. des Hg.]. Noster scultetus in Frankenfort debet eis exhibere plenum iusticie complementum, nec aliquis noster officialis in Frankenfort vel alibi constitutis cuiuscumque dignitatis vel status sturam aliquam seu precariam vel exactionem, seu quodcumque servicium a Iudeis recipiat memoratis; sed totum emolumentum ab eis Iudeis proveniens dicto Henrico et suis heredibus racione dicti castri reedificandi cedere volumus penitus et omnino.*

B: ./.

C: Druck: Arnold, Königsurkunden, S. 581 f.

### 5) 1301 V 6, Speyer

A: König Albrecht gestattet, daß Wildgraf Konrad in Dhaun *tres judeos valeat et debeat collocare, residenciam ibidem facturos*, so lange bis er oder seine Nachfolger im Reich die Juden für 150 Mark kölnischer Pfennige zurückkaufen, *quos [sc. Iudeos] tunc idem comes Silvestris ad loca potest et debet reducere sub suo conductu de quibus illi Iudei venerunt*.

B: Wiedereinlösungsklausel, Geleitsverpflichtung.

C: Regest: Schmitz-Kallenberg, Urkunden Coesfeld, Nr. 81, S. 192; Druck: Luenig, Reichsarchiv XXIII, S. 1919.

### 6) 1309 VII 19, Rotenburg

A: König Heinrich VII. erlaubt dem edlen Mann Friedrich von Schleiden, seinem Blutsverwandten, zur Verbesserung seiner Reichslehen *ut in castro seu munitione sua in Sleida Judaeos possit recipere et tenere*.

B: ./.

C: Regest: Wiener, Regesten, Nr. 135, S. 21; Druck: Luenig, Reichsarchiv XXII, S. 616 f.

### 7) 1309 XII 3, Bingen

A: König Heinrich VII. schenkt Johann von Braunshorn 200 Mark Kölner Pfennige und erlaubt ihm statt dessen, zehn hausgesessene Juden in der Befestigung aufzunehmen, die Johann in dem Tale unter seiner Burg Beilstein mit königlicher Bewilligung aufführt. Johann soll deren Dienste genießen, bis ihm die 200 Mark bezahlt werden; dann hat er dafür Güter anzuweisen, die er von König und Reich empfangen soll.

B: Wiedereinlösungsklausel.

C: Mötsch, Regesten Winneburg-Beilstein, Nr. 24, S. 83 f.

**8) 1310 VII 26, Frankfurt**

- A: König Heinrich VII. gewährt dem Grafen Ruprecht von Virneburg die Gnade, daß er *infra comitatum tuum Virneburg judeos, qui sint hospites cum eorum familia in sedecim domibus, ubi et quas eas infra comitatum eundem elegeris collocare, ipsique judei in eisdem domibus more judaico commorari valeant et tibi vice nostra ad consueta servitia teneantur [ . . . ] ad nostrum et sacri romani imperii beneplacitum duratura.*
- B: Widerrufungsklausel.
- C: Original: Staatsarchiv Wertheim, Abt. Freudenberg, Rep 103–114, Urkunden I, Nr. 2.

**9) 1312 VII 19, Rom**

- A: Kaiser Heinrich VII. erlaubt dem Grafen Diether von Katzenelnbogen u.a., *ut in castro Katzenelnbogen et valle predictis duodecim Iudei hospites et similiter in monte castri Leychtemberg et villa subiacente totidem se recipere valeant ad continuam ibidem residenciam faciendam et eidem comiti serviendum, donec a nobis vel succesoribus nostris in imperio dicti Iudei in utraque civitate pro mille ducentis libris Hallensium, pro quibus ipsos eidem tenore presencium obligamus, vel in altera tantum habitantes pro sexcentis libris Hallensium fuerint absoluti.*
- B: Wiedereinlösungsklausel. In demselben Privileg erhalten zunächst Burg und Ort Katzenelnbogen sowie die Burg Lichtenberg mit dem darunterliegenden Ort Bieberau die Rechte und Freiheiten der Stadt Oppenheim und jeweils einen Wochenmarkt.
- C: Regest: RGK I, Nr. 529, S. 190; Druck: MGH Const. IV, 2, Nr. 834, S. 836 (zu 1312 VII 20).

**10) 1315 VI 26, Amberg**

- A: König Ludwig bekundet gegenüber König Johann von Böhmen, dem Grafen von Luxemburg, *quod Judei quicumque se possint in comitatu tuo Lucellimburgensi ibidem ad standum et morandum continere, libere recipere tu quoque ipsos licite retinere valeas consuetudine vel alio impedimento quolibet non obstante.*
- B: ./.
- C: Druck: *Mötsch*, Balduineen, S. 625 f.

**11) 1315 VIII 3, München**

- A: König Ludwig gewährt dem edeln Dietrich von Runkel zur Aufbesserung seiner Reichslehen, *ut quatuor Judeos in oppido suo Runckel habere debeat et locare, volentes ut omnia servicia, stiuras seu exactiones, que nobis nomine imperii exhibere deberent Judei memorati, sibi nostro nomine facere et exhibere debeant.*

B: ./.

C: *Wiese*, UB Wetzlar I, Nr. 874, S. 364 f.

**12) 1315 XII 8, Lengenfeld**

T: König Ludwig verleiht dem Dorf Waischenfeld aufgrund der Dienste des Edeln Conrad von Schlüsselberg Marktrechte sowie Rechte und Freiheiten, wie sie seine Vorfahren, Kaiser und Könige, der Stadt Bamberg verliehen haben. Zugleich gewährt er dem Conrad die Gnade, daß eventuell in Waischenfeld ansässige Juden mit dem königlichen Amtmann nichts zu schaffen haben sollen.

B: ./.

C: *Regesta Imperii L.d.B.*, Nr. 168, S. 11.

**13) 1316 X 20, Ingolstadt**

A: König Ludwig bekundet, daß er dem Edeln Theoderich von Isenburg *domum nostram et imperii sitam in oppido Sinzehe necnon duodecim Iudeos hospites in eodem oppido continuam residenciam facientes tuis et tuorum heredum usibus deservendos perpetuo tibi et tuis heredibus [ . . . ] in feodum castrense deservendum statutis temporibus, prout oportunum fuerit, in oppido memorato de liberalitatis nostre munificentia liberaliter concedimus et donamus.*

B: ./.

C: Druck: MGH Const. V, Nr. 379, S. 319.

**14) 1326 XII 17, Lauingen**

A: König Ludwig erlaubt, *quod strennui viri Gerwicus et frater suus dicti Guzen possunt colligere Judeos in foro suo Leypheim usque ad revocationem suam.*

B: Widerrufungsklausel. 1330 XI 17 erhielten die Gebrüder Diepold und Gerwich Güz das Stadtrecht für ihren Flecken Leipheim.

C: Druck: *Bansa*, Register I, Nr. 244, S. 229.

**15) 1329 VIII 8, Pavia**

A: Kaiser Ludwig erlaubt dem Grafen Gerlach von Nassau und seinen Erben, *daz si vier Iuden, die wirtte sin, mit [iren frouw] en und chinden in unser und dez richs stat ze Franckenfurt setzen und gehaben muge [n . . .].*

B: Urkunde sehr stark beschädigt, vom Hg. zum Teil ergänzt. Weitere Bestimmungen: Die genannten Juden sollen von allen Gesetzen und Belastungen der übrigen in Frankfurt lebenden Juden frei sein. Deren Bann erklärt der Kaiser im Hinblick auf die vom Grafen anzusiedelnden Juden für wirkungslos. Freier Abzug für die Juden.

C: Druck: Böhmer-Lau, UB Frankfurt II, Nr. 363, S. 269.

**16) 1330 IV 25, München**

A: Kaiser Ludwig gestattet Hartmut und Walther von Kronberg, daß sie *mugen haben zwelf Juden sitzend unde wonend zu Chronenberg, die da wirtte sin unde hus halten von in selber, unde daz si die vorgenanten Juden mezzen mugen, swie*

*si mit in uberkomen unde wie si waenen daz ez in unde iren erben fuge, wouch der egenant Hartmut unde Walther unde ir erben die vorenanten zwelf Juden nement die gern zu in varn unde bi in wonen wellen.* Zugleich freit er denselben das zur Burg Kronberg gehörige Tal mit dem Recht der Reichsstädte.

B: ./.

C: Regest: *Sauer*, Nass. UB I,3, Nr. 1930, S. 156; Druck (auszugsweise): *Ronner*, Juden im alten Kronberg, S. 145.

**17) 1330 VII 26, Hagenau**

A: Kaiser Ludwig gestattet dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen in seinen Städten, Festen und Gebieten 24 Juden mit allen Nutzungen, Rechten und Diensten, die sie dem Reiche schulden, zu halten.

B: Drei Tage zuvor erhielt derselbe das Recht, zu Darmstadt eine Stadt mit Mauern und Gräben zu errichten. Für einen Wochenmarkt und für einen fünf-tägigen Jahrmakrt (6.–10. IX.) verleiht Ludwig der Stadt Rechte, Freiheiten, Gewohnheiten und Marktrecht von Frankfurt.

C: Regest: RGK I, Nr. 744 f., S. 248.

**18) 1330 VII 26, Hagenau**

A: Kaiser Ludwig bekundet, daß er dem Luther von Isenburg für seine Stadt Büdingen einen Wochen- und Jahrmakrt mit den Freiheiten der Stadt Gelnhausen bewilligt habe, und erteilt ihm das Recht, zwölf Juden in seinem Lande zu haben.

B: ./.

C: Regest: *Battenberg*, Judaica, Nr. 23, S. 5.

**19) 1330 VII 27, Hagenau**

A: Kaiser Ludwig verleiht den Edlen Friedrich und Konrad von Homburg [Saar] *vier Juden, die si und ir erben doselben ze Hohnberck oder anderswo in ire gebiet, swo sie wellent, mit rechten gülden und nutzen, als si ein rich haben sol, haben sullen und mügen.*

B: In derselben Urkunde begabt Ludwig den Ort Homburg mit den Rechten und Freiheiten der Stadt Kaiserslautern.

C: Druck: *Winkelmann*, Acta Imperii II, Nr. 523, S. 329 f..

**20) 1330 VII 29, Hagenau**

A: Kaiser Ludwig verleiht dem Edlen Gerhard von Sponheim genannt von Neef vier Juden, deren Nutzen und Dienstbarkeit bis auf Widerruf.

B: Widerrufungsklausel.

C: Regest: RAGS I, Nr. 523, S. 337.

**21) 1330 VII 29, Hagenau**

A: Kaiser Ludwig erteilt dem Wildgrafen Johann von Dhaun und dessen Erben das Recht, *funfzehen Juden ze haben und ze halten in irr gebiet ader vesten, swo sie wellent.*

- B: Widerrufungsklausel. Am selben Tag erhielt das »Tal« unterhalb der zu Dhaun gehörenden Vorburg Rotenberg Frankfurter Recht (RI L.d.B., Nr. 1163, S. 72).
- C: Regest: *Battenberg*, Judaica, Nr. 24, S. 5; Druck: *Luenig*, Reichsarchiv XXIII, S. 1920.

**22) 1330 o.T., o.O.**

- A: Kaiser Ludwig bestätigt dem Marschall Rudolf ein früheres Privileg, Juden in Pappenheim zu halten. Vier Jahre später bestimmt er ausdrücklich, daß die Pappenheimer Marschälle diese Juden beschirmen und daß das Reich nichts mit ihnen zu tun haben solle.
- B: ./.
- C: Erwähnt in GJ II, S. 644.

**23) 1331 V 25, Nürnberg**

- A: *Nota quod dominus fecit graciā Friderico de Brumbach, ita quod ipse et heredes sui possint habere sex Judeos in castris suis, ubi sibi placuerit, cum omnibus iuribus, sicut nos racione imperii teneremus.*
- B: ./.
- C: Druck: *Bansa*, Register II, Nr. 554, S. 402.

**24) 1331 V 30, Nürnberg**

- A: Kaiser Ludwig gestattet dem Grafen Ludwig von Oettingen, die Juden, die bei ihm seßhaft sind oder werden, zu nutzen und zu nießen bis auf Widerruf.
- B: Widerrufungsklausel.
- C: Regest: *Regesta Imperii L.d.B.*, Nr. 1327, S. 81.

**25) 1331 VIII 3, Regensburg**

- A: Kaiser Ludwig erlaubt dem Heinrich von Dürrwangen, *daz er zehen Juden under im in sinen vesten ze Sutzburg oder ze Durewangen sitzende haben sol und mag von unserm cheiserlichem gewalt, und sol die selben Juden nutzen und niezen ze glicher wise als ander herren, die och Juden von unsern wegen under in sitzend habent, als lange biz wir die selben genade wider ruffen. Es sol och der obgenant Heinrich von Durewangen die selben Juden nach unserm widerruffen inne haben, als lange biz er sie gesprichet.*
- B: Widerrufungsklausel.
- C: Druck: *Bansa*, Register II, Nr. 579, S. 430 f.

**26) 1331 XII 2, Hammelburg**

- A: Kaiser Ludwig gewährt dem Konrad von dem Rebstock zu Würzburg und seinen Erben, *daz si sehs Juden haben sullen in iren vesten mit allen rehten und nutzen untz an unser widerruffen.*
- B: Widerrufungsklausel.
- C: Druck: *Bansa*, Register II, Nr. 592, S. 445.

**27) 1332 I 27, Frankfurt**

- A: Kaiser Ludwig gestattet Ruprecht Schenck zu Schweinsberg und seinen Nachkommen, in der Stadt Schweinsberg vier Juden zu halten, vorbehaltlich eines Widerrufs durch seine Nachfolger.
- B: Widerrufungsklausel.
- C: Regest: *Löwenstein*, Marburg I, Nr. 32, S. 9.

**28) 1333 IV 27, Nürnberg**

- A: Kaiser Ludwig erlaubt den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen, Juden bei sich aufzunehmen und deren zu genießen bis auf seinen Widerruf.
- B: Widerrufungsklausel.
- C: Regest: *Regesta Imperii L.d.B.*, Nr. 1530, S. 95.

**29) 1335 VIII 5, Nürnberg**

- A: Kaiser Ludwig erlaubt Gottfried V. von Eppstein, bis auf Widerruf zu Steinheim, Homburg und Eppstein je zehn Juden zu haben.
- B: Widerrufungsklausel.
- C: Regest: *Sauer*, Nass. UB I,3, Nr. 1943, S. 157, (zu 1330 VIII 5) = ebd., Nr. 2053, S. 178, (vgl. GJ II, S. 369).

**30) 1336 V 14, Frankfurt**

- A: Kaiser Ludwig gestattet dem Grafen Johann von Sponheim, Herrn zu Kreuznach, *sehzig husgesezze Iuden, manne wip kint gesinde und swaz zu den sehzig husgesezzin hort, daz die sitzin mugent und wonen zu Cruzenach in siner stat odir andirswo in sime lande, wa er wil, ewiclich, und dieselbin sechezig husgesezze Iuden und swas den gehorit, es si ligend gud odir varend, die frihen wir im und sinen erben, die Cruzenach besiztent, von unsir keiserlichen gewalt ewiklich.*
- B: ./.
- C: Druck: *Winkelmann*, Acta Imperii II, Nr. 580, S. 359, (zu V 17); Regest: RAGS I, Nr. 643, S. 397.

**31) 1336 V 16, Frankfurt**

- A: Kaiser Ludwig erlaubt Philipp Grafen von Sponheim, zu den zwölf Juden, die er bereits besitzt, noch 12 andere hausgesessene Juden zu halten; dafür soll er des Reiches Burgmann zu Gau-Odernheim sein.
- B: Original verloren.
- C: Regest: RAGS I, Nr. 644, S. 398 (nach Archivregest).

**32) 1336 IX 1, [Passau]**

- A: Kaiser Ludwig erteilt dem Gerhard von Landskron das Privileg, stets zwölf Juden in seinem Gebiet zu halten und zu »geleiten«.
- B: ./.
- C: Regest: *Zimmer*, Quellen Landskron I, Nr. 328, S. 118.

**33) 1336 IX 1, Passau**

- A: Kaiser Ludwig gestattet dem Edlen Gerhard von Blankenheim, *daz er und sein erben zwelf behuisset und seshaft juden ewiclichen in iren vesten oder dorfern behalten und haben mugin und sullen swo sie wellent.*
- B: Ein Widerruf wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- C: Original: Narodni Museum Prag, Best. Manderscheid-Blankenheim Nr. 24.

**34) 1337 III 26, Nürnberg**

- A: Kaiser Ludwig gestattet dem Walram Grafen von Sponheim, *daz er in seiner grafschaft wo er wil dreizzig seshaft Juden haben sol und mag und die niezzen mit allen nutzen und rechten, als man Juden durch recht tun sol als lang bis an unser widerrufen.*
- B: Widerrufungsklausel.
- C: Druck: ZGO 12 (1861), Nr. 76, S. 327 (zu 1339). Regest: RAGS I, Nr. 662, S. 406.

**35) 1337 VI 2, Frankfurt**

- A: Kaiser Ludwig erlaubt dem Bischof Gerhard von Speyer, *gewalt zu haben und zu nyessen sechs sesshaft juden, die itzunt in der stadt zu Spire sitzent oder die er darinn sesshaft macht, als es dann an sinem fuge ist und die er darzu erwelet.*
- B: Widerrufungsklausel.
- C: Druck: *Remling*, UB Bischöfe Speyer I, Nr.549, S. 527 f.

**36) 1338 VIII 7, Frankfurt**

- A: Kaiser Ludwig erlaubt den Brüdern Beringer und Popp von Adelsheim, *daz si in iren vesten ze Adoltzheim oder anders wo, do es in aller tuglichst ist, vier seshafft iuden mit irm gesinde haben und halten sullen und mugen.*
- B: Widerrufungsklausel.
- C: Druck: *Böhmer*, Acta Imperii, Nr. 784, S. 529,.

**37) 1339 III 15, Frankfurt**

- A: Kaiser Ludwig gestattet dem Herzog Rainlad von Geldern, *ut in castris, oppidis et villis vestri dominii quibuscumque, judeos tenere valeatis et habere quod-quod volueritis ac eosdem manu tenere, defendere et tueri ac ab ipsis recipere servicia solita et consueta.*
- B: Widerrufungsklausel.
- C: Regest: Regesta Imperii L.d.B., Nr. 1972, S. 124; Druck: *Knöpfler*, Ludwig der Bayer, Nr. 6, S. 123.

**38) 1341 X 24, Landshut**

- A: Kaiser Ludwig erlaubt dem Deutschordenshaus zu Mergentheim, daselbst fünf seßhafte Juden mit ihrem Hausgesinde und mit allen Rechten, Ehren und Diensten, *di da von geuallen muegen*, zu halten bis auf Widerruf.

B: Widerrufungsklausel.

C: Regest: Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern, Nr. 334, S. 145; Regesta Imperii L.d.B., Nr. 2206, S. 138.

**39) 1345 o.T., o.O.**

A: Kaiser Ludwig erlaubte 1345 Eberhardt dem Rüden und Boppe, seinem Bruder, sowie ihren Erben als Belohnung für geleistete Dienste, in Bödighheim vier gesessene Juden zu halten.

B: ./.

C: Text nach GJ II, S.90

**40) 1346 VIII 24, Frankfurt**

A: Kaiser Ludwig erlaubt Heinrich von Fleckenstein dem Alten, daß er in seiner Stadt Beinheim vier Juden, *die wirt sin und die wesentlichen daselben sitzen*, empfangen und haben soll, bis es widerrufen wird.

B: Widerrufungsklausel.

C: Regest: Mitt. d. bad. Hist. Komm. 38 (1916), S. m83.

**41) 1346 VIII 31, Speyer (?)**

A: Kaiser Ludwig erlaubt dem Orth von Weingarten, *daz er vier behaust und seshaft luden mit irem gesinde in sinen slozzen und vesten haben sol und mag, wo er wil, und sol die inne haben mit allen nutzen rehten und eren als sein aigen luden*.

B: Widerrufungsklausel. 1348 I 4 duch Karl IV. bestätigt.

C: Druck: Winkelmann, Acta Imperii II, Nr. 667, S. 404.

**42) 1347 III 23, Nürnberg**

A: Kaiser Ludwig verleiht dem hessischen Marschall Heinrich von Eisenbach auf Bitten von dessen Bruder Johann für seine Stadt Ulrichstein alle Rechte und Freiheiten der Reichsstadt Friedberg, darunter auch das Recht, sechs seßhafte Juden in der Stadt zu halten.

B: Original verloren (nach einer Abschrift im »Generalrepertorium«).

C: Regest: *Löwenstein*, Marburg I, Nr. 48, S. 13; bei dem ebd., Nr. 34, S. 9 unter dem Datum 1333 III 26 verzeichneten Privileg handelt es sich höchstwahrscheinlich um eine fehlerhaft datierte Abschrift desselben Stückes (beide auf Freitag nach Judica datiert), da sich Kaiser Ludwig am 26. März 1333 nicht in Nürnberg, sondern in Passau aufhielt (vgl. RI L.d.B., Nr. 1524, S. 94 f.).

**43) 1347 XI 4, Nürnberg**

A: König Karl IV. gestattet Abt Johann von Hersfeld, in seiner Stadt Hersfeld Juden zu halten, die unter des Kaisers und des Abtes Schutz dort wohnen sollen.

B: ./.

C: Regest: *Löwenstein*, Marburg I, Nr. 49, S. 14.

**44) 1348 I 4, Speyer**

A: König Karl IV. gestattet, daß Orth von Weingarten *vier Iuden gesess haben mag und sol in seinen vesten, wo er wil, in alle der weizze, als die briefe sagen, di selger gedechtnuzz unser vorfaren kaiser und kung von Rom dar uber geben haben.*

B: Vgl. 1346 VIII 31 (Nr.41).

C: Druck: Winkelmann, Acta Imperii II, Nr. 706, S. 438.

**45) 1348 I 9, Worms**

A: König Karl IV. erlaubt Heinrich von Fleckenstein, vier Juden in Sulz unterm Wald zu halten.

B: Am gleichen Tag wird die Stadt Sulz unterm Wald mit den Rechten der Stadt Hagenau gefreit.

C: Regesta Imperii VIII, add. I, Nr. 7486 f., S. 808.

## **Textanhang 2**

### **Von Territorialherren vergebene individuelle Ansiedlungs- und Geleitsprivilegien 1354 – 1450**

Vorbemerkung: Bei der Auflistung der einzelnen Privilegien bzw. Privilegiennotizen wurde bewußt auf die Anführung sämtlicher darin verzeichneter Personennamen verzichtet, da es sich in der Regel um Vergünstigungen für einen Familien- und Haushaltsverband, also für mehrere Personen, handelt. Berücksichtigt wurden lediglich die Familienoberhäupter. In Zweifelsfällen oder bei Privilegien, die als Einzelstück für mehrere Judenfamilien erteilt wurden, wurden die Namen entsprechend berücksichtigt.

Die einzelnen Rubriken haben folgende Bedeutungen:

- A) Datum
- B) Name des Privilegienempfängers
- C) Ort, für den eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, oder Hinweis auf Geleitsprivileg
- D) Gültigkeitsdauer
- E) Jahresschutzzins
- F) Quelle

**Erzstift Mainz**

- 1 A) 1355 X 6  
 B) Vivis von Aldenhoven  
 C) Bensheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 8 lb.  
 F) REM II,1, Nr. 400, S. 101
- 2 A) 1355 X 6  
 B) Man von Sondenrode  
 C) Bensheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 7 lb.  
 F) REM II,1, Nr. 400, S. 101
- 3 A) 1355 XI 19  
 B) Aron, Stiefsohn des Morsit; Vive-  
 lin genannt Narrenpaffe  
 D) 4 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) REM II,1, Nr. 423, S. 106
- 4 A) 1355 XI 19  
 B) Lemchin  
 D) 2 Jahre  
 E) 4 fl.  
 F) REM II,1, Nr. 424, S. 106
- 5 A) 1355 XI 19  
 B) Sara  
 D) 4 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) REM II,1, Nr. 425, S. 106
- 6 A) 1356 o. T.  
 B) Jakob, Vater des Isaak von Mei-  
 senheim  
 D) 5 Jahre  
 E) 4 fl.  
 F) REM II,1, Nr. 707, S. 164
- 7 A) 1356 I 7  
 B) Gottlieb  
 F) REM II,1, Nr. 487, S. 119
- 8 A) 1356 III 11  
 B) Benedikt, Sohn des David von  
 Sinsheim; Jakob, Sohn des Bene-  
 dikt  
 D) 2 Jahre  
 F) REM II,1, Nr. 568, S. 136
- 9 A) 1356 III 22  
 B) Baruch Seligmann
- C) Rüdesheim  
 D) 2 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) REM II,1, Nr. 572, S. 137
- 10 A) 1356 V 15  
 B) Salmann von Karden  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) REM II,1, Nr. 596, S. 142
- 11 A) 1356 V 15  
 B) Lewe von Blankenberg  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) REM II,1, Nr. 597, S. 142
- 12 A) 1356 V 15  
 B) Vivis von Münster  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) REM II,1, Nr. 597, S. 142
- 13 A) 1356 V 15  
 B) Bendit; Jakob  
 D) 7 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) REM II,1, Nr. 598, S. 142
- 14 A) 1357 V 14  
 B) Meyer von Östrich  
 D) 6 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) REM II,1, Nr. 810, S. 182
- 15 A) 1357 V 21  
 B) Josef von Augsburg  
 C) Bingen  
 E) 4 fl.  
 F) REM II,1, Nr. 815, S. 182
- 16 A) 1357 VIII 29  
 B) Isaak; Jakob  
 C) Bingen oder Sobernheim  
 D) 5 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) REM II,1, Nr. 868, S. 196
- 17 A) 1358 XII 23  
 B) Sara von Limburg  
 D) 4 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) REM II,1, Nr. 1106, S. 247
- 18 A) 1359 I 3  
 B) Seligmann

- C) Aschaffenburg  
D) 4 Jahre  
E) 6 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1112, S. 247
- 19 A) 1359 XI 25  
B) Smohel von Buchen  
D) 4 Jahre  
E) 20 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1219, S. 270; Salfeld, Kurmainz, S. 164f.
- 20 A) 1359 XI 25  
B) Abraham von Wiesbaden  
D) 4 Jahre  
E) 4 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1220, S. 270; Salfeld, Kurmainz, S. 165
- 21 A) 1359 XI 25  
B) Seligmann von Wiesbaden  
D) 4 Jahre  
E) 5 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1221, S. 270; Salfeld, Kurmainz, S. 165
- 22 A) 1362 o. T.  
B) Seligmann von Miltenberg  
D) 2 Jahre  
E) 11 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1577, S. 354
- 23 A) 1362 o. T.  
B) Isaak Crebiz  
D) 2 Jahre  
E) 5 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1578, S. 354
- 24 A) 1362 o. T.  
B) Jakob von Meiningen  
D) 2 Jahre  
E) 5 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1579, S. 354
- 25 A) 1362 o. T.  
B) Vyvelin von Miltenberg  
F) REM II,1, Nr. 1580, S. 354
- 26 A) 1362 o. T.  
B) Lenichen von Sobernheim  
D) 4 Jahre  
E) 20 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1581, S. 354
- 27 A) 1362 o. T.  
B) Wolf von Sobernheim  
D) 4 Jahre  
E) 10 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1582, S. 354
- 28 A) 1362 XI 22  
B) Josep von Ahrweiler  
D) 3 Jahre  
E) 10 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1564, S. 348; Battenberg, Judaica, Nr. 77, S. 17
- 29 A) 1362 XI 22  
B) Gottschalk, Sohn des Manne von Worms  
C) Bingen  
D) 6 Jahre  
E) 25 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1561, S. 347; Battenberg, Judaica, Nr. 76, S. 16 f.
- 30 A) 1362 XI 22  
B) Meyer von Östrich  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
F) REM II,1, Nr. 1562, S. 347, Battenberg, Judaica, Nr. 78, S. 17
- 31 A) 1362 XI 22  
B) Lewe von Bingen  
D) 3 Jahre  
E) 6 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1565, S. 348; Battenberg, Judaica, Nr. 79, S. 17
- 32 A) 1362 XI 22  
B) Salmann, Sohn des Jakob von Bingen  
D) 6 Jahre  
E) 8 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1563, S. 348; Battenberg, Judaica, Nr. 80, S. 17
- 33 A) 1362 XI 22  
B) Josach  
E) 40 fl.  
F) REM II,1, Nr. 1566, S. 348, Battenberg, Judaica, Nr. 81, S. 18
- 34 A) 1365 IX 26  
B) Meister Isaak, Judenarzt  
C) Geleitsprivileg  
D) 3 Jahre  
F) REM II,1, Nr. 1993, S. 452; Battenberg, Judaica, Nr. 96, S. 21; Sauer, Nass UB I,3, Nr. 3165, S. 358

- 35 A) 1369 I 21  
 B) Meister Isaak von Bingen  
 C) Bingen  
 D) 2 Jahre  
 F) REM II,1, Nr. 2503, S. 566; Sauer, Nass. UB I,3, Nr. 3287, S. 380
- 36 A) 1377 XI 11  
 B) Seligmann von Eltville  
 D) 2 Jahre  
 E) 13 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 44; Battenberg, Judaica, Nr. 122, S. 27
- 37 A) 1377 XI 13  
 B) Isaak von Adelsheim  
 C) Tauberbischofsheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 30 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 29'; Battenberg, Judaica, Nr. 123, S. 27
- 38 A) 1377 XII 1  
 B) Mase von Lahnstein  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 61
- 39 A) 1377 XII 21  
 B) Abraham von Koblenz  
 C) Obernburg  
 D) 2 Jahre  
 E) 2 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 49
- 40 A) 1378 II 17  
 B) Salman, Sohn des Jakob  
 C) Dieburg  
 D) 4 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 58
- 41 A) 1378 II 17  
 B) Isaak, Judenmeister  
 D) 4 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 58
- 42 A) 1378 II 24  
 B) Seligmann zu Worms  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 1 Jahr  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 63; Battenberg, Judaica, Nr. 124, S. 27
- 43 A) 1378 II 24  
 B) Sandermann zu Worms
- C) Geleitsprivileg  
 D) bis auf Widerruf  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 63; Battenberg, Judaica, Nr. 125, S. 27
- 44 A) 1378 III 4  
 B) Salmann von Oppenheim  
 D) 2 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 63
- 45 A) 1378 III 9  
 B) Seligmann von Neustadt  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 64
- 46 A) 1378 IV 12  
 B) Salmann Gans  
 C) Bingen  
 D) 2 Jahre  
 E) 4 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 68
- 47 A) 1378 IV 12  
 B) Hesse  
 C) Bingen  
 D) 2 Jahre  
 E) 3 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 68
- 48 A) 1378 V 14  
 B) Mannes von Köln, zu Worms  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 0,5 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 77; Battenberg, Judaica, Nr. 129, S. 28
- 49 A) 1378 V 19  
 B) Symelin  
 D) 1 Jahr  
 E) 4 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 76'
- 50 A) 1378 V 20  
 B) Joseph von Buchen  
 D) 2 Jahre  
 E) 5 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 77; Battenberg, Judaica, Nr. 132, S. 29
- 51 A) 1378 V 31  
 B) Salmann von Karden  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 77; Battenberg, Judaica, Nr. 133, S. 29

- 52 A) 1378 VII 11  
 B) Lemchin von Sobernheim  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 3 Jahre  
 E) 30 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 85';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 139, S. 30
- 53 A) 1378 VII 30  
 B) Gente von Siegburg; Michel,  
 Schwiegersohn der Gente  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 112'-  
 113; Battenberg, Judaica, Nr. 140,  
 S. 30
- 54 A) 1378 VIII 12  
 B) Gottschalk, Sohn des Mannes von  
 Worms; Man, Sohn des Gott-  
 schalk  
 C) Bingen und Geleitsprivileg  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 90';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 143, S. 31  
 (zu VIII 19)
- 55 A) 1378 VIII 16  
 B) Bern  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 90;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 141, S. 30
- 56 A) 1379 VII 15  
 B) Sara von Heiligenstadt  
 D) 2 Jahre  
 E) 12 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 151;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 155, S. 33
- 57 A) 1379 IX 11  
 B) Bern von Seligenstadt  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 3 Jahre  
 E) 4 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 151
- 58 A) 1379 X 15  
 B) David von Wasserburg  
 D) 2 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 157';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 158, S. 34
- 59 A) 1379 XI 3  
 B) Lemchin von Sobernheim  
 C) Bingen  
 D) 10 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol.  
 161-161'; Battenberg, Judaica,  
 Nr. 160, S. 34
- 60 A) 1380 III 5  
 B) Croschen  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 185';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 163, S. 35
- 61 A) 1380 XII 20  
 B) Seligman von Neustadt  
 D) 2 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 231;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 169, S. 36  
 ( zu XII 28)
- 62 A) 1380 XII 20  
 B) Morsyt  
 D) 1 Jahr  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 231;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 170, S.  
 36f.
- 63 A) 1381 II 12  
 B) Simon von Aschaffenburg  
 C) Aschaffenburg  
 D) 2 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 241';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 173, S. 37
- 64 A) 1381 II 22  
 B) Jutte, Witwe des Isaak von Adels-  
 heim; Isaak von Arnsburg,  
 Schwiegersohn der Jutte  
 C) Tauberbischofsheim  
 D) 6 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol.  
 242-242'; Battenberg, Judaica,  
 Nr. 176, S. 38
- 65 A) 1381 VI 24  
 B) Simon von Aschaffenburg  
 D) 3 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 266'

- 66 A) 1382 I 10  
 B) Mosse von Alzey  
 D) 2 Jahre  
 E) 5 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 37
- 67 A) 1382 I 10  
 B) Sangwel von Grefenberg  
 D) 2 Jahre  
 E) 4 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 37
- 68 A) 1382 III 7  
 B) Gottschalk, Sohn des Mannes von Worms; Man, Sohn des Gottschalk  
 C) Bingen und Geleitsprivileg  
 D) 4 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 13; Battenberg, Judaica, Nr. 178, S. 38
- 69 A) 1382 III 7  
 B) Vry, Schwiegersohn des Mosse von Sobernheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 13
- 70 A) 1382 III 7  
 B) Enschin, Sohn des Lemchin von Sobernheim  
 D) 3 Jahre  
 E) nichts  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 13'
- 71 A) 1382 IV 23  
 B) Sauwel  
 D) 2 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 17'
- 72 A) 1382 V 14  
 B) Isaak von Rheinbach  
 D) 2 Jahre  
 E) 4 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol 29
- 73 A) 1382 V 26  
 B) Vives, Sohn des Jakob von Jülich, zu Braubach  
 C) Geleit  
 D) 6 Jahre  
 E) 15 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 29'-30; Battenberg, Judaica, Nr. 185, S. 39 (ohne Tagesdatum)
- 74 A) 1382 VI 27  
 B) Bure, Witwe des Salmann von Karden (Karben)  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 37
- 75 A) 1382 08 03  
 B) Bonefant  
 D) 3 Jahre  
 E) 12 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 51'
- 76 A) 1383 o. T.  
 B) Calman, Sohn des Lemchin  
 D) 2 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 149; Battenberg, Judaica, Nr. 200, S. 42f.
- 77 A) 1383 o. T.  
 B) Laser, Sohn des Lemchin  
 D) 2 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 149; Battenberg, Judaica, Nr. 200, S. 42f.
- 78 A) 1383 o. T.  
 B) Mennlin von Worms  
 D) 3 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 149'; Battenberg, Judaica, Nr. 201, S. 43
- 79 A) 1383 o. T.  
 B) Simon von Aschaffenburg  
 D) 4 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 149'; Battenberg, Judaica, Nr. 202, S. 43.
- 80 A) 1383 o. T.  
 B) Joseph von Bensheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 149'; Battenberg, Judaica, Nr. 203, S. 43
- 81 A) 1383 I 6  
 B) Croschen von Weimar  
 C) Tauberbischofsheim  
 D) 3 Jahre

- E) 12 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 67'
- 82 A) 1383 I 8  
B) Abraham von Obernburg  
D) 3 Jahre  
E) 6 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 62';  
Battenberg, Judaica, Nr. 187, S. 40
- 83 A) 1383 III 29  
B) Juda von Buchen  
C) Buchen  
D) 3 Jahre  
E) 10 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 118';  
Battenberg, Judaica, Nr. 189, S. 40
- 84 A) 1383 IV 5  
B) Kauffman  
D) 7 Jahre  
E) 20 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 85';  
Battenberg, Judaica, Nr. 190, S. 41
- 85 A) 1383 IV 10  
B) Semelyn von Worms  
D) 2 Jahre  
E) 8 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 85';  
Battenberg, Judaica, Nr. 193, S. 41
- 86 A) 1383 V 1  
B) Joselin  
C) Miltenberg  
D) 6 Jahre  
E) 100 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 148'–  
149; Battenberg, Judaica, Nr. 194,  
S. 41 (identisch mit ebd., Nr. 205,  
S. 43, nach jüngerer Vorlage)
- 87 A) 1383 V 27  
B) Girson  
D) 2 Jahre  
E) 10 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 121';  
Battenberg, Judaica, Nr. 195, S. 42
- 88 A) 1383 VI 23  
B) Mynne, Frau des Josep von Bay-  
reuth  
C) Eltville  
D) 3 Jahre  
E) 16 fl.
- F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 150'–  
151; Battenberg, Judaica, Nr. 204,  
S. 43 (ohne Tagesdatum)
- 89 A) 1383 VI 23  
B) Jakob, Sohn des Josep (von Bay-  
reuth)  
C) Eltville  
D) 3 Jahre  
E) 5,5 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 151
- 90 A) 1383 VIII 26  
B) Josep, Sohn des Mosse von Bin-  
gen; Gumprecht, Schwager des Jo-  
sep  
D) 2 Jahre  
E) 8 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 137
- 91 A) 1383 IX 16  
B) Heilmann von Eltingen  
D) 3 Jahre  
E) 6 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 160;  
Battenberg, Judaica; Nr. 197, S.  
42
- 92 A) 1383 IX 16  
B) Moses von Hof  
D) 3 Jahre  
E) 6 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 160;  
Battenberg, Judaica, Nr. 198, S. 42
- 93 A) 1383 IX 16  
B) Moses von Kreuznach  
D) 3 Jahre  
E) 6 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 160;  
Battenberg, Judaica, Nr. 198, S. 42
- 94 A) 1383 XII 10  
B) Mosse von Koblenz  
D) 2 Jahre  
E) 10 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 187;  
Battenberg, Judaica, Nr. 199, S. 42
- 95 A) 1384 I 3  
B) David von Dieburg  
C) Aschaffenburg oder Tauberbi-  
schofsheim  
D) 3 Jahre  
E) 8 fl.

- F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 187; Battenberg, Judaica, Nr. 208, S. 44
- 96 A) 1384 I 3  
 B) Salomon, Bruder des David von Dieburg  
 C) Aschaffenburg oder Tauberbischofsheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 187; Battenberg, Judaica, Nr. 209, S. 44
- 97 A) 1384 IX 29  
 B) Gottschalk Gans von Mergentheim  
 C) Tauberbischofsheim  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 340–340'
- 98 A) 1384 XI 21  
 B) Koffelin; Wolf, Bruder des Koffelin; Isaak, Schwiegersohn des Koffelin  
 C) Sobernheim  
 D) 4 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 247; Battenberg, Judaica, Nr. 216, S. 46
- 99 A) 1384 XII 22  
 B) Sauwel  
 C) 2 Jahre  
 D) 6 fl.  
 E) BSAW MzIngrossB 10, fol. 266; Battenberg, Judaica, Nr. 217, S. 46
- 100 A) 1385 o. T.  
 B) Joseph, Sohn des Mosse; Gumprecht, Schwager des Joseph  
 C) Bingen  
 D) 2 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 299; Battenberg, Judaica, Nr. 235, S. 50
- 101 A) 1385 o. T.  
 B) Isaak von Augsburg  
 C) Geleitsprivileg  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 317–317'; Battenberg, Judaica, Nr. 238, S. 51
- 102 A) 1385 o. T.  
 B) Sohn des Abraham von Mergentheim
- C) Tauberbischofsheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 30 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 358; Battenberg, Judaica, Nr. 237, S. 50
- 103 A) 1385 o. T.  
 B) Isaak von Treucht; Kuselin von Rothenburg  
 D) 2 Jahre  
 E) 2 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 358; Battenberg, Judaica, Nr. 236, S. 50
- 104 A) 1385 VI 21  
 B) Abraham von Mergentheim  
 C) Tauberbischofsheim  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 322; Battenberg, Judaica, Nr. 220, S. 47
- 105 A) 1385 VI 22  
 B) Samuel, Sohn des Samuel von Aschaffenburg  
 D) 2 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 299; Battenberg, Judaica, Nr. 221, S. 47
- 106 A) 1385 VI 23  
 B) Kirsan  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 2 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 299; Battenberg, Judaica, Nr. 222, S. 47
- 107 A) 1385 VII 3  
 B) Joseph Schirmer von Würzburg  
 D) 10 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 332; Battenberg, Judaica, Nr. 234, S. 50
- 108 A) 1385 IX 20  
 B) Baruch; Joselin, Bruder des Baruch, und ihr beider Vater  
 C) Buchen  
 D) 3 Jahre  
 E) 37 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 354'; Battenberg, Judaica, Nr. 226, S. 48
- 109 A) 1385 IX 20  
 B) Jakob und die Söhne seines Bruders

- C) Buchen  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 354';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 227, S. 48
- 110 A) 1385 XI 21  
 B) Mynnen zu Mainz; Menlin, ihr Schwiegersohn  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 355';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 230, S. 49
- 111 A) 1385 XII 4  
 B) Isaak von Pfarrkirchen  
 D) 3 Jahre  
 E) 7 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 358;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 232, S. 49
- 112 A) 1385 XII 29  
 B) Meister Isaak von Wydauwe  
 C) Miltenberg  
 D) 4 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 363;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 233, S. 50  
 (zu XII 21)
- 113 A) 1386 o. T.  
 B) Gottschalk, Sohn des Mannes von Worms; Mannes, Sohn des Gottschalk  
 C) Bingen  
 D) 4 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 386';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 252, S. 53
- 114 A) 1386 o. T.  
 B) Jakob von Nordhausen  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 87';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 253, S. 53
- 115 A) 1386 o.T.  
 B) Gumpert von Bamberg  
 D) 3 Jahre  
 E) 4 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 87';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 254, S. 54
- 116 A) 1386 IV 3  
 B) David, Sohn des Gumprecht von Weinheim  
 D) 3 Jahre
- E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 386;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 241, S. 51
- 117 A) 1386 IV 27  
 B) Cussel, Sohn der Schone Seligman  
 D) 3 Jahre  
 E) 12 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 385;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 242, S. 51
- 118 A) 1386 V 6  
 B) Mosse von Odernheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 12 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 385;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 243, S. 51f.
- 119 A) 1386 VI 18  
 B) Symon von Oppenheim  
 C) Bensheim  
 F) 3Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 385;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 244, S. 52
- 120 A) 1386 VI 18  
 B) Heilmann von Neustadt  
 C) Bensheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 385;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 244, S. 52
- 121 A) 1386 VI 18  
 B) Josep von Worms  
 C) Bensheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 385;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 244, S. 52
- 122 A) 1386 VI 18  
 B) Mosse von Hof  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 385;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 245, S. 52
- 123 A) 1386 VI 18  
 B) Mosse von Weinheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 385;  
 Battenberg, Judaica, Nr. 245, S. 52

- 124 A) 1386 VI 18  
 B) Mosse Nürnbergers Schwiegersohn  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 385; Battenberg, Judaica, Nr. 245, S. 52
- 125 A) 1386 VI 18  
 B) Anshelmus von Weinheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 385; Battenberg, Judaica, Nr. 245, S. 52
- 126 A) 1386 IX 21  
 B) Leser von Rothenburg der Junge  
 C) Miltenberg  
 D) 4 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 55; Battenberg, Judaica, Nr. 247, S. 52
- 127 A) 1386 X 14  
 B) Bonefants Sohn von Zwingenberg  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 58; Battenberg, Judaica, Nr. 248, S. 52
- 128 A) 1386 XI 27  
 B) Puren, Salmans Witwe von Karden (Karrben)  
 D) 2 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 58; Battenberg, Judaica, Nr. 249, S. 53
- 129 A) 1387 III 14  
 B) Elias von Weinheim  
 C) Bensheim oder Heppenheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 40 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 87'; Battenberg, Judaica, Nr. 256, S. 54
- 130 A) 1387 IV 28  
 B) Meide, Tochter der Reyne von Koblenz  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 115; Battenberg, Judaica, Nr. 257, S. 54
- 131 A) 1387 V 21  
 B) Sanwel von Altendorf  
 C) Oberlahnstein  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 115; Battenberg, Judaica, Nr. 258, S. 54
- 132 A) 1387 VI 12  
 B) Jakob von Bayreuth  
 D) 3 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 115; Battenberg, Judaica, Nr. 259, S. 55
- 133 A) 1387 VI 26  
 B) Abraham von Lamsbheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 16 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 115; Battenberg, Judaica, Nr. 260, S. 55
- 134 A) 1387 VII 15  
 B) Symelin von Windecken  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 130; Battenberg, Judaica, Nr. 261, S. 55
- 135 A) 1387 VII 30  
 B) Isaak, Sohn des Jekelin von Ulm  
 D) 3 Jahre  
 E) 30 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 133; Battenberg, Judaica, Nr. 263, S. 55
- 136 A) 1387 X 1  
 B) Leser von Rothenburg  
 D) 2 Jahre  
 E) 12 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 133; Battenberg, Judaica, Nr. 265, S. 56
- 137 A) 1387 XI 17  
 B) Sanwel  
 C) Eltville  
 D) 2 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 133; Battenberg, Judaica, Nr. 267, S. 56
- 138 A) 1387 XII 24  
 B) Isaak von Augsburg  
 C) Tauberbischofsheim und Geleitsprivileg  
 D) 8 Jahre

- F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 143–143'; Battenberg, Judaica, Nr. 268, S. 56
- 139 A) 1387 XII 30  
B) Hasemann von Mainz  
C) Orb  
D) 3 Jahre  
E) 10 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 133'; Battenberg, Judaica, Nr. 269, S. 57
- 140 A) 1388 o. T.  
B) Vives, Sohn des Jakob von Jülich, zu Braubach  
C) Geleit  
D) 6 Jahre  
E) 15 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 140'; Battenberg, Judaica, Nr. 286, S. 60
- 141 A) 1388 o. T.  
B) Cussel, Schone Seligmans Sohn  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
E) 12 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 185; Battenberg, Judaica, Nr. 287, S. 60f.
- 142 A) 1388 II 9  
B) Isaak und Seligmann von Linnich, Brüder  
C) Geleitsprivileg  
D) 5 Jahre  
E) 12 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 121–121'; Battenberg, Judaica, Nr. 272, S. 57
- 143 A) 1388 II 9  
B) Micheltrud von Dinkelsbühl  
C) Geleitsprivileg  
D) 5 Jahre  
E) 12 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 121–121'; Battenberg, Judaica, Nr. 272, S. 57
- 144 A) 1388 II 9  
B) Abraham und Liepmann, Gumpelins Söhne von Würzburg  
C) Geleitsprivileg  
D) 5 Jahre  
E) 12 fl.
- F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 121–121'; Battenberg, Judaica, Nr. 272, S. 57
- 145 A) 1388 II 9  
B) Bermann, Abrahams Sohn von Bingen  
C) Geleitsprivileg  
D) 5 Jahre  
E) 12 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 121–121'; Battenberg, Judaica, Nr. 272, S. 57
- 146 A) 1388 VII 13  
B) Coppelin von Aschaffenburg; Isaak, Schwiegervater des Coppelin  
C) Sobernheim  
D) 3 Jahre  
E) 20 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 120; Battenberg, Judaica, Nr. 281, S. 59
- 147 A) 1388 XI 5  
B) Mynne und ihr Schwiegersohn Mennlin zu Mainz  
C) Geleitsprivileg  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 188'; Battenberg, Judaica, Nr. 284, S. 60 (zu fol. 184')
- 148 A) 1388 XI 26  
B) Cussel, Schone Salmans Sohn  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
E) 12 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 194–194'
- 149 A) 1388 XI 29  
B) Sara, Witwe des Salman von Karben (Karben)  
C) Bingen  
D) 2 Jahre  
E) 10 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 194; Battenberg, Judaica, Nr. 285, S. 60 (zu fol. 185)
- 150 A) 1388 XII 10  
B) Gottschalk von Worms  
C) Bensheim  
D) 2 Jahre

- E) 8 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 194'–195; Battenberg, Judaica, Nr. 288, S. 61 (zu 1389 II 4)
- 151 A) 1392 o. T. ca.  
 B) Salmann, Sohn des Man, Bruder des Nathan  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 12, fol. 158'; Battenberg, Judaica, Nr. 301, S. 63
- 152 A) 1392 IV 26  
 B) Isaak von Kaiserslautern und sein Sohn Isaias  
 D) 3 Jahre  
 E) 15 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 12, fol. 308'
- 153 A) 1398 VIII 25  
 B) Cussul von Rothenburg  
 C) Bingen  
 E) 12 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 13, fol. 76'; Battenberg, Judaica, Nr. 341, S. 70
- 154 A) 1398 IX 4  
 B) Sangwel von Martinstein  
 C) Martinstein  
 D) 2 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 13, fol. 78'–79 sowie fol. 77–77'; Battenberg, Judaica, Nr. 344f., S. 71 (zu IX 14)
- 155 A) 1398 XI 5  
 B) Hase, Sohn der Zornlin von Frankfurt, zu Seligenstadt  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 1 Jahr  
 F) BSAW MzIngrossB 13, fol. 95
- 156 A) 1399 VI 12  
 B) Margen, Jüdin von Fritzlar  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 1 Jahr  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 13, fol. 138; Battenberg, Judaica, Nr. 350, S. 72
- 157 A) 1402 XI 21  
 B) Hirtz  
 C) Bingen
- D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 13, fol. 285; Battenberg, Judaica, Nr. 370, S. 76
- 158 A) 1406 I 11  
 B) Thoderossen, der Juden Hochmeister  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 14, fol. 136'; Battenberg, Judaica, Nr. 395, S. 81 (zu I 12)
- 159 A) 1412 VI 28  
 B) Koppelman, Judenmeister zu Nürnberg  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 1 Jahr  
 F) BSAW MzIngrossB 14, fol. 357; Battenberg, Judaica, Nr. 404, S. 83
- 160 A) 1413 II 14  
 B) Sandermann zu Halle  
 C) 2 Jahre  
 D) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 15, fol. 61'; Battenberg, Judaica, Nr. 406, S. 83
- 161 A) 1413 V 2  
 B) Michel von Koblenz  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 15, fol. 72'–73
- 162 A) 1413 VIII 21  
 B) Sußlin, der Judenmeister  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 15, fol. 81
- 163 A) 1413 XI 11  
 B) Frolichen, Sydelns Sohn von Siegburg aus Koblenz  
 C) Oberlahnstein  
 D) 2 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 15, fol. 92
- 164 A) 1419 o. T.  
 B) Sael  
 C) Oberlahnstein  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 24; Battenberg, Judaica, Nr. 422, S. 86

- 165 A) 1419 XI 21  
 B) Moses Gans  
 C) Tauberbischofsheim  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 166 A) 1419 XI 21  
 B) Bischof  
 C) Tauberbischofsheim  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 167 A) 1419 XI 21  
 B) Abraham von Lorch  
 C) Lorch  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 168 A) 1419 XI 21  
 B) Sara  
 C) Lorch  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 169 A) 1419 XI 21  
 B) Salmon  
 C) Lorch  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 170 A) 1419 XI 21  
 B) Vivelin von Dieburg  
 C) Dieburg  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 171 A) 1419 XI 21  
 B) Isaak von Aschaffenburg  
 C) Aschaffenburg  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 172 A) 1419 XI 23  
 B) Abraham  
 C) Seligenstadt  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 173 A) 1419 XI 23  
 B) Jacob von Heidesfeld  
 C) Tauberbischofsheim  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 174 A) 1419 XI 23  
 B) Bele von Miltenberg  
 C) Miltenberg  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 175 A) 1419 XI 23  
 B) Moses von Seligenstadt, der zu  
 Babenhausen saß  
 C) Seligenstadt  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 176 A) 1419 XII 25  
 B) Sauwel von Odernheim  
 C) Miltenberg  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 177 A) 1419 XII 25  
 B) Moses von Babenhausen  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 178 A) 1420 I 3  
 B) Fromunt, Seligmans Witwe  
 C) Bingen  
 D) 4 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 179 A) 1420 I 21  
 B) Rusche die Jüdin  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 180 A) 1420 I 21  
 B) David, Sohn des Cuszel  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
 Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 181 A) 1420 I 21  
 B) Nathan

- C) Bingen  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 182 A) 1420 I 21  
B) Anshel  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
Salfeld, Kurmainz, S. 160
- 183 A) 1420 II 12  
B) Raben von Seligenstadt, die Jüdin  
C) Seligenstadt:  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266';  
Salfeld, Kurmainz, S. 161
- 184 A) 1420 II 23  
B) Lazarus  
C) Böckelheim  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266;  
Salfeld, Kurmainz, S. 160f.
- 185 A) 1420 III 5  
B) Sauwel von Lechenich mit Sohn  
Gumprecht  
C) Oberlahnstein  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266';  
Salfeld, Kurmainz, S. 161
- 186 A) 1420 III 26  
B) Salman zu Eltville  
C) Eltville  
F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266';  
Salfeld, Kurmainz, S. 161
- 187 A) 1420 XII 19  
B) Smohel, Sohn des Gottschalk  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266';  
Salfeld, Kurmainz, S. 161
- 188 A) 1420 XII 19  
B) Jakob, Schwiegersohn des Gott-  
schalk  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266';  
Salfeld, Kurmainz, S. 161
- 189 A) 1421 III 30
- B) Vivis von Köln  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
E) 10 fl.  
F) BSAW MzIngrossB 16, fol. 266';  
Salfeld, Kurmainz, S. 161
- 190 A) 1427 IX 10  
B) Hesse  
C) Geleitsprivileg  
F) BSAW MzIngrossB 18, fol. 171';  
Battenberg, Judaica, Nr. 449, S. 91
- 191 A) 1428 X 25  
B) David, Kussels Sohn  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 18, fol. 289'
- 192 A) 1428 X 25  
B) Samuel von Lahnstein  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 18, fol. 289'
- 193 A) 1428 X 25  
B) Moses von Lorch  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 18, fol. 289'
- 194 A) 1428 X 25  
B) Jakob von Böckelheim  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 18, fol. 289'
- 195 A) 1428 X 25  
B) Abraham von Böckelheim  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 18, fol. 289'
- 196 A) 1428 X 25  
B) Lazarus von Böckelheim  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 18, fol. 289'
- 197 A) 1428 X 25  
B) Salman von Nürnberg  
C) Bingen  
D) 3 Jahre  
F) BSAW MzIngrossB 18, fol. 289'
- 198 A) 1428 X 25

- B) Smohel von Kreuznach  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 18, fol. 289'
- 199 A) 1428 X 25  
 B) Abraham zu Lorch  
 C) Lorch  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 18, fol. 289'
- 200 A) 1428 X 25  
 B) Anshelm, [...]'s Sohn  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 18, fol. 289'
- 201 A) 1429 X 24  
 B) David, Sohn des Cuszel  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'
- 202 A) 1429 X 24  
 B) Saul von Lahnstein  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'
- 203 A) 1429 X 24  
 B) Salman von Nürnberg  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'
- 204 A) 1429 X 24  
 B) Moyses, Salmans Sohn von Lorch  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'
- 205 A) 1429 X 24  
 B) Abraham von Böckelheim  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'
- 206 A) 1429 X 24  
 B) Lazarus von Böckelheim  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre
- E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'
- 207 A) 1429 X 24  
 B) Saul von Kreuznach  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'
- 208 A) 1429 X 24  
 B) Jakob von Böckelheim  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'
- 209 A) 1429 X 24  
 B) Abraham von Lorch  
 C) Lorch  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'
- 210 A) 1429 X 24  
 B) David, Sohn des Vivel von Dieburg  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'
- 211 A) 1429 X 24  
 B) Eberlin, Sohn des Vivel zu Dieburg  
 C) Dieburg  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'
- 212 A) 1429 X 24  
 B) Gumprecht, Sauwels Sohn von Lechenich  
 C) Oberlahnstein  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'
- 213 A) 1429 X 24  
 B) Simon, Gumprechts Sohn von Heidelberg  
 C) Eltville  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'

- 214 A) 1429 X 24  
 B) Keyeffo  
 C) Gau-Bickelheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 19, fol. 139'
- 215 A) 1432 o. T.  
 B) Eberlyn, Sohn des Vivel  
 C) Dieburg  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 20, fol. 110–110'
- 216 A) 1432 X 9  
 B) David, Kuszels Sohn  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 20, fol. 96–96'
- 217 A) 1432 X 29  
 B) Smohel, Sohn des Gottschalk  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 20, fol. 96'
- 218 A) 1432 X 29  
 B) Abraham Kayn  
 C) Lorch  
 F) BSAW MzIngrossB 20, fol. 96'
- 219 A) 1432 XI 2  
 B) Anshelm  
 C) Mainz-Kastel  
 F) BSAW MzIngrossB 20, fol. 96'
- 220 A) 1432 XI 11  
 B) Gottschalk; Mergelhart seine Frau  
 C) Seligenstadt  
 D) 3 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 20, fol. 96'
- 221 A) 1432 XI 11  
 B) Rose  
 C) Seligenstadt  
 D) 1 Jahr  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 20, fol. 96'
- 222 A) 1433, nach XI 11  
 B) Seligman  
 C) Bingen  
 D) 2 Jahre
- E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 20, fol. 96'
- 223 A) 1434 o. T.  
 B) Isaak  
 C) Aschaffenburg  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20'
- 224 A) 1434 o. T.  
 B) David  
 C) Aschaffenburg  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20'
- 225 A) 1434 o. T.  
 B) Gottschalk  
 C) Seligenstadt  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20'
- 226 A) 1434 VIII 6  
 B) Mosse, Bules Schwiegersohn, und seine Frau Fromot  
 D) 3 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20'; Battenberg, Judaica, Nr. 501, S. 102
- 227 A) 1434 VIII 22  
 B) David, Sohn des Kussel  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20 und 20'; Battenberg, Judaica, Nr. 502, S. 102 (zu IX 5)
- 228 A) 1434 VIII 22  
 B) Mosse Lorch  
 C) Bingen  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20'; Battenberg, Judaica, Nr. 502, S. 102 (zu IX 5)
- 229 A) 1434 VIII 22  
 B) Seligman Ingelheim  
 C) Bingen  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20'; Battenberg, Judaica, Nr. 502, S. 102 (zu IX 5)
- 230 A) 1434 VIII 22  
 B) Smohel, Gottschalks Sohn von Kreuznach  
 C) Bingen  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20'; Battenberg, Judaica, Nr. 502, S. 102 (zu IX 5)

- 231 A) 1434 VIII 22  
 B) Abraham Cohen  
 C) Lorch  
 D) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 502, S.  
 102 (zu IX 5)
- 232 A) 1434 VIII 22  
 B) Hirtz, Gottschalks Liche Sohn  
 C) Gau-Algesheim  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 502, S.  
 102 (zu IX 5)
- 233 A) 1434 VIII 22  
 B) Mosse, Sohn des Salman von  
 Nürnberg  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 502, S.  
 102 (zu IX 5)
- 234 A) 1434 VIII 22  
 B) Gumprecht  
 C) Sobernheim  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 502, S.  
 102 (zu IX 5)
- 235 A) 1434 VIII 22  
 B) Anshelm  
 C) Mainz-Kastel  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 502, S.  
 102 (zu IX 5)
- 236 A) 1434 IX 1  
 B) Eberlin, Sohn das Vivel  
 C) Dieburg  
 D) 3 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 22'
- 237 A) 1434 IX 5  
 B) Liebertrut  
 C) Miltenberg  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 502, S.  
 102
- 238 A) 1434 X 3  
 B) Isaak  
 C) Aschaffenburg  
 D) 3 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol.  
 32'-33 ; Battenberg, Judaica, Nr.  
 503, S. 102
- 239 A) 1434 XI 25  
 B) Kussel, Sohn des David  
 C) Bingen  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 505, S.  
 102
- 240 A) 1434 XI 25  
 B) Leyser, Davids Schwiegersohn  
 F) BSAW MzIngrossB 22, fol. 20';  
 Battenberg, Judaica, Nr. 505, S.  
 102
- 241 A) 1437 IX 10  
 B) Moses von Lorch  
 C) Bingen  
 D) 2 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol.  
 53'-54; Menczel, Juden von  
 Mainz, S. 90
- 242 A) 1437 IX 10  
 B) Gutchin, Witwe des Symon  
 C) Eltville  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 54;  
 Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 243 A) 1437 IX 10  
 B) Seligman von Bacharach  
 C) Geisenheim  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 54;  
 Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 244 A) 1437 IX 10  
 B) Aberhayn Thoye  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 54;  
 Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 245 A) 1437 IX 10  
 B) Aberhayn Wasserburg  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 54;  
 Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 246 A) 1437 IX 10  
 B) Smohel von Kreuznach  
 C) Bingen  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 54;  
 Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 247 A) 1437 IX 10  
 B) Calman von Kreuznach  
 C) Bingen  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 54;  
 Menczel, Juden von Mainz, S. 90

- 248 A) 1437 IX 10  
 B) Moses von Worms  
 C) Eltville  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 54; Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 249 A) 1437 X 26  
 B) David  
 C) Aschaffenburg  
 D) 2 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 62'; Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 250 A) 1438 V 22  
 B) Seligman, Sohn des David von Bacharach  
 D) 2 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 147'; Battenberg, Judaica, Nr. 519, S. 105; Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 251 A) 1438 V 22  
 B) Moses' von Linz Schwiegersohn von Mainz  
 D) 2 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 147'; Battenberg, Judaica, Nr. 519, S. 105; Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 252 A) 1438 V 22  
 B) Salman, Sohn des Menchin von Oppenheim  
 D) 2 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 147'; Battenberg, Judaica, Nr. 519, S. 105; Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 253 A) 1439 II 9  
 B) Mosse von Lorch  
 C) Bingen  
 D) 10 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 214; Battenberg, Judaica, Nr. 529, S. 107; Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 254 A) 1439 II 9  
 B) Smohel von Kreuznach  
 C) Bingen  
 D) 10 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 214; Battenberg, Judaica, Nr. 529, S. 107; Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 255 A) 1439 II 9  
 B) Isaak Stengeler von Aschaffenburg  
 D) 10 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 214; Battenberg, Judaica, Nr. 529, S. 107; Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 256 A) 1439 II 9  
 B) Gottschalk von Bingen  
 D) 10 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 214; Battenberg, Judaica, Nr. 529, S. 107; Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 257 A) 1439 II 9  
 B) Liepman von Dortmund  
 D) 10 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 23, fol. 214; Battenberg, Judaica, Nr. 529, S. 107; Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 258 A) 1441 II 20  
 B) Sauwel von Friedberg  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 2 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 24, fol. 110'; Menczel, Juden von Mainz, S. 90
- 259 A) 1441 V 2  
 B) Meister Israel, Arzt  
 C) Geleitsprivileg  
 F) BSAW MzIngrossB 24, fol. 124–124'; Battenberg, Judaica, Nr. 552, S. 111; Menczel, Juden von Mainz, S. 90f.
- 260 A) 1441 VII 29  
 B) Seligman, Sohn des Joseph  
 C) Mainz-Kastel

- D) 2 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 24, fol. 141; Menczel, Juden von Mainz, S. 91
- 261 A) 1444 VI 9  
 B) Moses  
 C) Mainz-Weisenau  
 D) 2 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 25, fol. 82–82'; Menczel, Juden von Mainz, S. 92f.
- 262 A) 1445, nach I 6  
 B) Moses  
 C) Tauberbischofsheim  
 D) 10 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 25, fol. 124'; Battenberg, Judaica, Nr. 588, S. 118; Menczel, Juden von Mainz, S. 93
- 263 A) 1446 III 3  
 B) Manne, Sohn des Gottschalk; Anselm, Schwager des Manne  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 4 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 25, fol. 171; Menczel, Juden von Mainz, S. 93
- 264 A) 1446 III 4  
 B) Moses, Sohn des Kyffa  
 C) Bingen  
 D) 6 Jahre  
 E) 25 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 25, fol. 171'
- 265 A) 1446 III 4  
 B) Liefmans Sohn von Frankfurt  
 C) Bingen  
 D) 6 Jahre  
 E) 25 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 25, fol. 171'
- 266 A) 1446 III 4  
 B) Isaak zu Bingen  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 4 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 25, fol. 171–171'; Menczel, Juden von Mainz, S. 93f.
- 267 A) 1447 VI 22  
 B) Salman Katz und Schwiegersohn Seligman  
 C) Oberlahnstein  
 D) 4 Jahre  
 E) 30 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 25, fol. 227–227'; Menczel, Juden von Mainz, S. 94
- 268 A) 1449 VIII 10  
 B) Sluman  
 C) Bingen  
 D) 3 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 26, fol. 36'–37'; Menczel, Juden von Mainz, S. 94
- 269 A) 1450 VII 10  
 B) Simon von Eppstein  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 1 Jahr  
 E) 12 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 26, fol. 74–74'; Battenberg, Judaica, Nr. 619, S. 124; Menczel, Juden von Mainz, S. 94 f
- 270 A) 1450 VII 10  
 B) Lewe von Butzbach  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 1 Jahr  
 E) 12 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 26, fol. 74; Battenberg, Judaica, Nr. 621, S. 124; Menczel, Juden von Mainz, S. 95
- 271 A) 1450 VII 12  
 B) Hare  
 C) Tauberbischofsheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 26, fol. 110'; Battenberg, Judaica, Nr. 622, S. 124; Menczel, Juden von Mainz, S. 95

**Domkapitel Mainz**

- 272 A) 1446 V 1  
 B) Rabbi Seligman von Andernach  
 C) Bingen  
 D) 6 Jahre  
 F) HSAD A 2 Bingen 1446 V 1; Battenberg, Juden am Mittelrhein, Nr. 6, S. 175f.; Battenberg, Judaica, Nr. 599, S. 120
- 273 A) 1446 V 1  
 B) Isaak Stengelin  
 C) Bingen  
 D) 6 Jahre  
 F) HSAD A 2 Bingen 1446 V 1; Battenberg, Juden am Mittelrhein, Nr. 6, S. 175f.; Battenberg, Judaica, Nr. 599, S. 120
- 274 A) 1446 V 1  
 B) Moses zum Hoenbette  
 C) Bingen  
 D) 6 Jahre  
 F) HSAD A 2 Bingen 1446 V 1; Battenberg, Juden am Mittelrhein, Nr. 6, S. 175f.; Battenberg, Judaica, Nr. 599, S. 120
- 275 A) 1446 V 1  
 B) Meyer Salman von Nürnberg  
 C) Bingen  
 D) 6 Jahre  
 E) HSAD A 2 Bingen 1446 V 1; Battenberg, Juden am Mittelrhein, Nr. 6, S. 175f.; Battenberg, Judaica, Nr. 599, S. 120
- 276 A) 1446 V 1  
 B) Moses von Neuß  
 C) Bingen  
 D) 6 Jahre  
 F) HSAD A 2 Bingen 1446 V 1; Battenberg, Juden am Mittelrhein, Nr. 6, S. 175f.; Battenberg, Judaica, Nr. 599, S. 120
- 277 A) 1446 V 1  
 B) Sluman Mordechay  
 C) Bingen  
 D) 6 Jahre  
 E) HSAD A 2 Bingen 1446 V 1; Battenberg, Juden am Mittelrhein, Nr. 6, S. 175f.; Battenberg, Judaica, Nr. 599, S. 120

**Pfalzgrafschaft**

- 278 A) 1355 o. T.  
 B) Garfan; Lebelange  
 C) Weinheim  
 D) 2 Jahre  
 E) 42 lb.  
 F) RPR I, Nr. 2906, S. 175; GLAK 67/804, fol. 11'
- 279 A) 1355 o. T.  
 B) Koppin  
 C) Weinheim  
 D) 2 Jahre  
 E) 20 lb.  
 F) RPR I, Nr. 2906, S. 175; GLAK 67/804, fol. 11'
- 280 A) 1355 o. T.  
 B) Liebirman  
 C) Weinheim  
 D) 2 Jahre  
 E) 24 lb.  
 F) RPR I, Nr. 2906, S. 175; GLAK 67/804, fol. 11'
- 281 A) 1355 o. T.  
 B) Vinant  
 C) Weinheim  
 D) 2 Jahre  
 E) 6 lb.  
 F) RPR I, Nr. 2906, S. 175; GLAK 67/804, fol. 11'
- 282 A) 1355 o. T.  
 B) Walhen, Judenarzt  
 C) Weinheim  
 D) 2 Jahre  
 E) 5 lb.  
 F) RPR I, Nr. 2906, S. 175; GLAK 67/804, fol. 11'
- 283 A) 1355 o. T.  
 B) Josep, Meister Susslins Sohn  
 C) Heidelberg  
 D) 5 fl.  
 F) RPR I, Nr. 2908, S. 176; GLAK 67/804, fol. 10'-11
- 284 A) 1357 V 10  
 B) Bendict, Sohn das David von Sinsheim; David  
 E) 10 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3031, S. 182; GLAK 67/804, fol. 36'-37'; ZGO 9, 1858, Nr. 6, S. 276f.

- 285 A) 1361 VII 20  
 B) Menlin; Joselin; Griedel ?  
 E) 24 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3222, S. 197 (ohne Namen); GLAK 67/805, fol. 73
- 286 A) 1362 IV 27  
 B) Godliep, Judenarzt  
 F) RPR I, Nr. 3381, S. 201; GLAK 67/805, fol. 56; ZGO 12, 1861, S. 180
- 287 A) 1365 III 4  
 B) Liepmann Duffel von Mainz  
 C) Bacharach  
 E) 6 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3541, S. 211; GLAK 67/806, fol. 54
- 288 A) 1365 III 4  
 B) Symon Jude, Meister Vifantz Sohn von Ahrweiler  
 C) Bacharach  
 D) 6 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3541, S. 211; GLAK 67/806, fol. 54
- 289 A) 1365 VIII 20  
 B) Isaak von Bingen  
 D) 5 Jahre  
 F) RPR I, Nr. 3573, S. 213; GLAK 67/806, fol. 62
- 290 A) 1365 VIII 21  
 B) Josel Gumpel, Dufels Sohn von Würzburg  
 D) 3 Jahre  
 F) RPR I, Nr. 3574, S. 213; GLAK 67/806, fol. 62'
- 291 A) 1365 X 24  
 B) Salmann von Karden; Sauwel von Mayen  
 C) Bacharach und Geleitsprivileg  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl. oder 40 fl., falls sich die Juden häuslich niederlassen sollten  
 F) RPR I, Nr. 3591, S. 214 (fehlerhaftes Regest); GLAK 67/806, fol. 64–64'
- 292 A) 1365 XI 13  
 B) Lebelange  
 C) Heidelberg  
 D) 6 Jahre
- E) 20 lb.  
 F) RPR I, Nr. 3591, S. 214; GLAK 67/806, fol. 66–66'
- 293 A) 1366 IV 23  
 B) Leo, Sohn des Jakob von Speyer  
 C) Heidelberg; Geleitsprivileg (für Leos Vater Jakob und seinen Schwager)  
 E) 20 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3619, S. 216; GLAK 67/806, fol. 78'–79
- 294 A) 1366 V 1  
 B) Eleys von Dunhofen (Deneuvre)  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 1 Jahr  
 F) RPR I, Nr. 3621, S. 216; GLAK 67/806, fol. 80
- 295 A) 1366 VII 6  
 B) Salmann von Weinheim  
 C) Weinheim  
 D) 4 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3649, S. 217; GLAK 67/806, fol 88'
- 296 A) 1366 VII 08  
 B) Symelin von Heidelberg; Liebermann von Weinheim  
 C) Heidelberg  
 D) 5 Jahre  
 E) 50 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3650, S. 217.; GLAK 67/806, fol. 80'
- 297 A) 1366 VII 26  
 B) Eleyot von Denhofer (Deneuvre)  
 D) 3 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3653, S. 217; GLAK 67/806, fol. 88'–89
- 298 A) 1366 IX 15  
 B) Schoneselig Man von Nürnberg  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3667, S. 218; GLAK 67/806, fol. 95'
- 299 A) 1367 VII 28  
 B) Klein Vifelin  
 D) 10 Jahre  
 E) 15 fl.

- F) RPR I, Nr. 3721, S. 221 (40 fl.); GLAK 67/806, fol. 107
- 300 A) 1367 IX 9  
 B) Gottschalk, Sohn des Mannes von Worms  
 C) Bacharach  
 D) 3 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3728, S. 221; GLAK 67/806, fol. 101
- 301 A) 1367 IX 24  
 B) Liebertrud  
 D) 4 Jahre  
 E) 15 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3736, S. 222; GLAK 67/806, fol. 111
- 302 A) 1367 X 31  
 B) Vyfant Walen  
 C) Weinheim  
 D) 4 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3742, S. 222 (unvollständig); GLAK 67/806, fol. 111'
- 303 A) 1367 XI 11  
 B) Samson von Fritzlar  
 C) Bacharach  
 D) 5 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3746, S. 222; GLAK 67/806, fol. 101
- 304 A) 1367 XI 11  
 B) Koppelman von Heidelberg  
 C) Bacharach  
 D) 5 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3746, S. 222; GLAK 67/806, fol. 101
- 305 A) 1367 XI 11  
 B) Hanne, Witwe des Meister Vifantz von Annweiler [!]  
 C) Bacharach  
 D) 5 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3746, S. 222; GLAK 67/806, fol. 101
- 306 A) 1367 XI 25  
 B) Gumplin von Würzburg  
 C) Bacharach
- D) 3 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3748, S. 223 (unvollständig); GLAK 67/806, fol. 112'
- 307 A) 1369 IV 29  
 B) Diat von Speyer  
 C) Neustadt  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3819, S. 227 (verfälschtes Regest); GLAK 67/806, fol. 128'
- 308 A) 1370 V 1  
 B) Gottschalk, Mannen Sohn von Worms  
 D) 4 Jahre  
 E) 30 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3885, S. 230; GLAK 67/806, fol. 144'
- 309 A) 1370 VI 17  
 B) Isaak Sohn der Schonin von Sinsheim, zu Speyer  
 D) 6 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3892, S. 231; GLAK 67/806, fol. 146
- 310 A) 1370 VIII 11  
 B) Meide von Koblenz  
 D) 2 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) RPR I, Nr. 6678, S. 391; GLAK 67/806, fol. 148
- 311 A) 1371 III 10  
 B) Meyer von Limburg  
 C) Heidelberg oder Bacharach  
 D) 3 Jahre  
 E) 15 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3935, S. 234; BHSAM Erzstift Mainz Urkunden 2946
- 312 A) 1371 IV 18  
 B) Islin von Fulda  
 D) 2 Jahre  
 E) 15 fl.  
 F) RPR I, Nr. 3942, S. 235
- 313 A) 1383 VIII 15, ca.  
 B) Isaak von Kaiserslautern; Isaias, Sohn des Isaak; Sußelin von Neustadt; Schwiegersohn des Isaak; Meier und Anselm, Söhne des Sauwel von Gartach

- C) Neustadt  
 D) 3 Jahre  
 E) 160 fl.  
 F) RPR I, Nr. 4507, S. 270; GLAK 67/807, fol. 51
- 314 A) 1387 III 16  
 B) Gottschalk  
 F) RPR I, Nr. 4708, S. 281; GLAK 67/807, fol. 93'
- 315 A) 1387 VIII 22  
 B) Gumprecht von Heidelberg  
 D) 3 Jahre  
 E) 12 fl.  
 F) RPR I, Nr. 4724, S. 282; GLAK 67/807, fol. 96
- 316 A) 1387 VIII 22  
 B) Abraham Kohel  
 D) 3 Jahre  
 E) 15 fl.  
 F) RPR I, Nr. 4724, S. 282; GLAK 67/807, fol. 96
- 317 A) 1387 VIII 22  
 B) Enszgin  
 D) 3 Jahre  
 E) 45 fl.  
 F) RPR I, Nr. 4724, S. 282; GLAK 67/807, fol. 96
- 318 A) 1387 VIII 22  
 B) Symelin  
 D) 3 Jahre  
 E) 30 fl.  
 F) RPR I, Nr. 4724, S. 282; GLAK 67/807, fol. 96
- 319 A) 1387 VIII 22  
 B) Lazarus  
 D) 3 Jahre  
 E) 35 fl.  
 F) GLAK 67/807, fol. 96'
- 320 A) 1387 VIII 22  
 B) Drostelin von Mosbach  
 D) 3 Jahre  
 E) 13 fl.  
 F) Mosbacher UB, Nr. 196, S. 132; GLAK 67/807, fol. 96'
- 321 A) 1420 III 5  
 B) Lewe zu Villingen  
 C) Geleitsprivileg  
 E) 8 fl.
- F) GLAK 67/810, fol. 6'-7
- 322 A) 1423 VII 8  
 B) Trutlin, einst zu Nierstein  
 D) 1 Jahr  
 F) GLAK 67/810, fol. 108; Battenberg, Judaica, Nr. 433, S. 89
- 323 A) 1424 XII 24  
 B) Seligman und Gottschalk von Bacharach  
 C) Ingelheim  
 D) 6 Jahre  
 E) 22 fl.  
 F) GLAK 67/810, fol. 162-162'
- 324 A) 1426 VIII 21  
 B) Abraham von Speyer  
 C) Eppingen  
 D) 5 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) GLAK 67/810, fol. 232'-233
- 325 A) 1427 VII 10  
 B) Lewe  
 C) Eppingen  
 D) 5 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) GLAK 67/810, fol. 232'
- 326 A) 1430 08 23  
 B) Gottschalk; Süßkind  
 C) Ingelheim  
 F) GLAK 67/810, fol. 162

### Hochstift Speyer

- 327 A) 1375 XII 22  
 B) Joseph von Speyer  
 C) Landau  
 D) 3 Jahre  
 F) GLAK 67/287, fol. 29' (alt)
- 328 A) 1375 XII 26  
 B) Süßkind von Heidelshheim; Süßkind von Lahnstein; Yßerlin, Schwiegersohn des Süßkind von Heidelshheim  
 D) 10 Jahre  
 E) 52 fl.  
 F) GLAK 67/287, fol. 28-29 (alt)
- 329 A) 1378 V 20  
 B) Sußelin; Sußkind von Neustadt, Schwager Sußelins

- D) 2 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 77; Battenberg, Judaica, Nr. 131, S. 28
- 330 A) 1378 XII 21  
 B) Lewe Nathan, Stiefohn des Lewe Joselin  
 C) Landau  
 D) 6 Jahre  
 E) 15 fl.  
 F) GLAK 67/287, fol. 88–88' (alt) BSAW MzIngrossB 9, fol. 111–111'; Battenberg, Judaica, Nr. 147, S. 32 (zu XII 20)
- 331 A) 1381 XII 3  
 B) Moiße, des Alten Jakob Sohn  
 C) Bruchsal  
 D) 6 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 9, fol. 283
- 332 A) 1382 VI 1  
 B) Girson von Bergzabern  
 C) Geleitsprivileg (für Hochstift Speyer und Erzstift Mainz)  
 D) 5 Jahre  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 33; Battenberg, Judaica, Nr. 180, S. 38 (zu VI 2)
- 333 A) 1382 VI 2  
 B) Süßkind; Sußelmann  
 D) 2 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 33; Battenberg, Judaica, Nr. 181, S. 39
- 334 A) 1384 I 21  
 B) Gumprecht, Judenarzt  
 C) Bruchsal  
 D) 6 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 193'; Battenberg, Judaica, Nr. 210, S. 44f.
- 335 A) 1384 I 22  
 B) Lewe, Sohn des Jakob des Alten  
 D) 10 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 10, fol. 194
- 336 A) 1387 VII 25
- B) Sußelin und Seyas von Neustadt; Sußelins Schwager Abraham von Monstrale  
 C) Landau  
 D) 4 Jahre  
 E) 48 fl.  
 F) BSAW MzIngrossB 11, fol. 183'–184; Battenberg, Judaica, Nr. 262, S. 55
- 337 A) 1389 VII 25  
 B) Seyas von Neustadt  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 16 fl.  
 F) GLAK 67/288, fol. 50–50'
- 338 A) 1390 o. T.  
 B) Sußelin  
 C) Landau  
 D) 15 fl.  
 F) ZGO 3, 1852, S. 302
- 339 A) 1390 o. T.  
 B) Seyas von Neustadt  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 15 fl.  
 F) ZGO, 3, 1852, S. 302
- 340 A) 1390 o. T.  
 B) Joselin  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 12 fl.  
 F) ZGO 3, 1852, S. 302
- 341 A) 1390 o. T.  
 B) Isaak, Sohn des Joselin von Gernersheim  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) ZGO, 3, 1852, S. 302
- 342 A) 1390 o. T.  
 B) Symon von Paris  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) ZGO 3, 1852, S. 302
- 343 A) 1390 II 14  
 B) Josep zu Bruchsal  
 C) Bruchsal

- D) 1 Jahr  
E) 15 fl.  
F) GLAK 67/288, fol. 36'–37
- 344 A) 1390 II 14  
B) Aron, Sohn des Josep  
C) Bruchsal  
D) 1 Jahr  
E) 10 fl.  
F) GLAK 67/288, fol. 37
- 345 A) 1390 III 3  
B) Isaak von Pfarrkirchen  
C) Bruchsal  
D) 1 Jahr  
E) 10 fl.  
F) GLAK 67/288, fol. 37
- 346 A) 1390 III 3  
B) Jekel  
C) Bruchsal  
D) 1 Jahr  
E) 10 fl.  
F) GLAK 67/288, fol. 37
- 347 A) 1390 III 3  
B) Meyer, Schwiegersohn des Jekel  
C) Bruchsal  
D) 1 Jahr  
E) 10 fl.  
F) GLAK 67/288, fol. 37
- 348 A) 1392 VII 3  
B) Josel  
C) Landau  
D) 3 Jahre  
E) 6 fl.  
F) GLAK 67/288, fol. 156'
- 349 A) 1393 II 24  
B) Josep  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
E) 3 fl.  
F) GLAK 67/288, fol. 248'
- 350 A) 1394 o. T.  
B) Leo, Sohn des Josep Levi von Germersheim  
D) 2 Jahre  
E) 3 fl.  
F) GLAK 67/288, fol. 248'
- 351 A) 1395 VI 19  
B) Salman der Juden Kindermeister zu Speyer
- C) Landau  
D) 1 Jahr  
E) 6 fl.  
F) GLAK 67/288, fol. 248 c
- 352 A) 1395 VII 27  
B) Anselm von Lindenfels  
D) 2 Jahre  
E) 12 fl.  
F) GLAK 67/288, fol. 248 c
- 353 A) 1395 IX 29  
B) Abraham von Stalhofen  
D) 2 Jahre  
E) 6 fl.  
F) GLAK 67/288, fol. 248 c
- 354 A) 1397 VI 4  
B) Elyas von Ettlingen  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 180
- 355 A) 1397 VI 4  
B) Jakob, des langen Lewen Sohn von Speyer  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 180
- 356 A) 1397 VI 4  
B) Anselm von Lindenfels  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 180
- 357 A) 1397 VI 4  
B) Josel von Germersheim  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 180
- 358 A) 1397 VI 4  
B) Leo, Sohn des Josel von Germersheim  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 180
- 359 A) 1397 VI 4  
B) Abraham von Stalhofen  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
E) GLAK 67/289, fol. 180
- 360 A) 1397 VI 4

- B) David, Samuels Schwestersohn  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 180
- 361 A) 1397 VI 4  
 B) Joseph  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 180
- 362 A) 1397 VI 21  
 B) Salman, der Juden Kindemeister  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 180
- 363 A) 1397 VII 30  
 B) Moses von Bretten  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 180
- 364 A) 1401 V 16  
 B) Anselm von Lindenfels  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 178
- 365 A) 1401 V 16  
 B) Abraham von Stalhofen und Sohn Benet  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 178
- 366 A) 1401 V 16  
 B) Salloß die Jüdin und Mordechai ihr Sohn  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 178
- 367 A) 1401 V 16  
 B) David, Samuels Schwestersohn  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 178
- 368 A) 1401 V 16  
 B) Jakob, Sohn des langen Lewen  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 178
- 369 A) 1401 V 16
- B) Leo, Sohn des Josel von Germersheim  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 178
- 370 A) 1401 VII 25  
 B) Elias von Ettlingen mit Söhnen Hünlin von Eger und Jakob von Freiburg  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 178
- 371 A) 1403 V 28  
 B) Salloß die Jüdin  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 177
- 372 A) 1403 V 28  
 B) Abraham von Stalhofen und Sohn Benet  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 177
- 373 A) 1403 V 28  
 B) Anselm von Lindenfels und Schwiegermutter Bela  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 177
- 374 A) 1403 V 28  
 B) David, Samuels Schwestersohn  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 177
- 375 A) 1403 V 28  
 B) Jakob, Sohn des langen Lewen von Speyer  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 177
- 376 A) 1403 V 28  
 B) Leo, Sohn des Joselin von Germersheim  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 177
- 377 A) 1403 V 28  
 B) Elias von Ettlingen und Söhne Hünlin von Eger und Jakob von Freiburg

- C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 177
- 378 A) 1406 V 24  
B) Leo, Sohn des Joselin von Germersheim  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 176'
- 379 A) 1406 V 24  
B) Salloß, die Jüdin, und Mordechai, ihr Sohn  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 176'
- 380 A) 1406 V 24  
B) Moses von Deidesheim  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 176'
- 381 A) 1406 V 24  
B) David von Bruchsal  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 176'
- 382 A) 1406 V 24  
B) Jakob, Sohn des langen Lewen  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 176'
- 383 A) 1406 V 24  
B) Jakob von Sobernheim  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 176'
- 384 A) 1406 V 24  
B) Abraham von Stalhofen  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 176'
- 385 A) 1406 V 24  
B) Anselm von Lindenfels mit Sohn Bonenfant  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 176'
- 386 A) 1406 V 24  
B) Moses von Odenheim
- C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 176'
- 387 A) 1406 V 24  
B) Joselin von Germersheim  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 176'
- 388 A) 1417 V 24  
B) Leo, Sohn des Joselin von Germersheim  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 472
- 389 A) 1417 V 24  
B) Mordichay und Tochter Junte  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 472
- 390 A) 1417 V 24  
B) Moses von Deidesheim  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
E) GLAK 67/289, fol. 472
- 391 A) 1417 V 24  
B) Geyl, Witwe des David von Bruchsal  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 472
- 392 A) 1417 V 24  
B) Jakob, Sohn des langen Lewen  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 472
- 393 A) 1417 V 24  
B) Anselm von Lindenfels  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 472
- 394 A) 1417 V 24  
B) Elias, Schwiegersohn des Moses von Bretten  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 472

- 395 A) 1417 V 24  
 B) Gentelin mit Schwiegersohn Abraham und Mathis  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 472
- 396 A) 1417 V 24  
 B) Benedick  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 472
- 397 A) 1417 V 24  
 B) Abraham, Sohn des David von Bruchsal  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 472
- 398 A) 1417 V 24  
 B) Leo, Sohn des Jakob von Speyer, Schwiegersohn von Joselins Sohn  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 472
- 399 A) 1427 VI 2  
 B) Vergentlin, die Jüdin  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471
- 400 A) 1427 VI 2  
 B) Mergam die Jüdin mit Sohn  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471
- 401 A) 1427 VI 2  
 B) Sara, Mordichays Witwe  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471
- 402 A) 1427 VI 2  
 B) Lewe, der Alte  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471
- 403 A) 1427 VI 2  
 B) Saras Tochterkinder, Waisen  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471
- 404 A) 1427 VI 2  
 B) Leuwe der Junge, Jakobs Sohn  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471
- 405 A) 1427 VI 2  
 B) Abraham, Sohn der Geilin  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471
- 406 A) 1427 VI 2  
 B) Isaak, Sohn der Gentelin  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471
- 407 A) 1427 VI 2  
 B) Joseph, Schwiegersohn der Mergen  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471
- 408 A) 1427 VI 2  
 B) Heyam, Schwiegersohn der Sara  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471
- 409 A) 1427 VI 2  
 B) Bendit  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471
- 410 A) 1427 VI 2  
 B) Semel  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471
- 411 A) 1427 VI 2  
 B) Isaak, Elians Sohn  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471
- 412 A) 1427 VI 2  
 B) Meyer Ettlinger  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 F) GLAK 67/289, fol. 471

- 413 A) 1433 V 25  
B) Seseman  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 437
- 414 A) 1433 V 25  
B) Salman und Tochtermänner Aron und Smohel  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 437
- 415 A) 1433 V 25  
B) Joseph der Junge Mordichay  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 437
- 416 A) 1433 V 25  
B) Mosse von Boppard und Schwager Semel  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 437
- 417 A) 1433 V 25  
B) Isaak von Stein und Schwiegersohn Mathis  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 437
- 418 A) 1433 V 25  
B) Joseph von Eger  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 437
- 419 A) 1433 V 25  
B) Abraham von Landau  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 437
- 420 A) 1433 V 25  
B) Gottlieb und David, Schulklopfer  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 437
- 421 A) 1433 V 25  
B) Isaak zu Landau  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 437
- 422 A) 1433 V 25  
B) Michel zu Landau  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 437
- 423 A) 1433 V 25  
B) Moses, Sohn des David von Bruchsal  
C) Landau  
D) 2 Jahre  
F) GLAK 67/289, fol. 437
- 424 A) 1440 V 9  
B) Lewe der Alte  
C) Landau  
D) 1 Jahr  
E) 8 fl.  
F) GLAK 67/291, fol. 47'
- 425 A) 1442 V 14  
B) Isaak von Stein  
C) Landau  
D) 1 Jahr  
E) 4 fl.  
F) GLAK 67/291, fol. 125'
- 426 A) 1442 V 14  
B) Helya, Sohn des Isaak von Stein  
C) Landau  
D) 1 Jahr  
E) 2 fl.  
F) GLAK 67/291, fol. 125'
- 427 A) 1442 V 14  
B) Mathis, Schwiegersohn des Isaak  
C) Landau  
D) 1 Jahr  
E) 4 fl.  
F) GLAK 67/291, fol. 125'
- 428 A) 1442 V 14  
B) Süßmann  
C) Landau  
D) 1 Jahr  
E) 3 fl.  
F) GLAK 67/291, fol. 125'
- 429 A) 1442 V 14  
B) Mosse, Genten Sohn  
C) Landau  
D) 1 Jahr  
E) 2,5 fl.  
F) GLAK 67/291, fol. 126

- 430 A) 1442 V 14  
 B) Joseph, der Hendelin Schwiegersohn mit Schülern  
 C) Landau  
 D) 1 Jahr  
 E) 2 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 126
- 431 A) 1442 V 14  
 B) Salman mit Familie und Schüler  
 C) Landau  
 D) 1 Jahr  
 E) 4 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 126
- 432 A) 1442 V 14  
 B) Bona, die Jüdin  
 C) Landau  
 D) 1 Jahr  
 E) 4 gulden  
 F) GLAK 67/291, fol. 126
- 433 A) 1442 V 14  
 B) Isaak Behem und Familie sowie Schüler  
 C) Landau  
 D) 1 Jahr  
 E) 2 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 126
- 434 A) 1442 V 14  
 B) Michel Jude  
 C) Landau  
 D) 1 Jahr  
 E) 3 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 126
- 435 A) 1445 V 7  
 B) Mathis mit Familie und Waisenkind  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 4 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 216'
- 436 A) 1445 V 7  
 B) Elya, Isaaks Sohn mit Familie und Schüler  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 2 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 216'
- 437 A) 1445 V 7  
 B) Isaak
- C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 4 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 216'
- 438 A) 1445 V 7  
 B) Bona, die Jüdin  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 4 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 216'
- 439 A) 1445 V 7  
 B) Michel  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 3 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 217
- 440 A) 1445 V 7  
 B) Sußman  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 3,5 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 217
- 441 A) 1445 V 7  
 B) Mosse, Stiefsohn des Sußman  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 2 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 217
- 442 A) 1445 V 7  
 B) Salman  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 4 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 217
- 443 A) 1445 V 7  
 B) Joseph, Schwiegersohn der Hendelin  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 2 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 217
- 444 A) 1445 V 7  
 B) Murcke, die arme Jüdin  
 C) Landau  
 D) 2 Jahre  
 E) 2 fl.  
 F) GLAK 67/291, fol. 217

- 445 A) 1445 V 7  
 B) zwei arme Jüdinnen  
 C) Landau  
 E) nichts  
 F) GLAK 67/291, fol. 217

### Grafschaft Sponheim

- 446 A) 1383 V 21  
 B) Salmann, Seckelins Schwiegersohn zu Mainz  
 C) Kreuznach  
 D) 3 Jahre  
 E) 5 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2057, S. 257
- 447 A) 1385 XI 11  
 B) Vifuß, Seckelins Sohn  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2167, S. 302
- 448 A) 1385 XI 11  
 B) Samuel  
 D) 5 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2166, S. 302
- 449 A) 1385 XI 13  
 B) Jakob, Samuels Schwiegersohn  
 D) 2 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2169, S. 303
- 450 A) 1385 XII 21  
 B) Gontoff von Eger  
 D) 4 Jahre  
 E) 4 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2173, S. 304
- 451 A) 1386 II 2  
 B) Salman von Bischofsheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 4 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2180, S. 307
- 452 A) 1386 VIII 15  
 B) Vifelman von Miltenberg  
 D) 1 Jahr  
 E) 5 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2200, S. 314
- 453 A) 1387 III 21  
 B) Isaak, Gottschalks Schwager

- D) 5 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2236, S. 327
- 454 A) 1387 III 21  
 B) Nathan, Beren Sohn von Frankfurt  
 D) 4 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2236, S. 327
- 455 A) 1387 III 21  
 B) Jakob von Bretten  
 D) 3 Jahre  
 E) 6 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2236, S. 327
- 456 A) 1387 XI 18  
 B) Vifelman von Hanau  
 D) 2 Jahre  
 E) 7 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2260, S. 335
- 457 A) 1388 XI 5  
 B) Vifuß  
 D) 3 Jahre  
 E) 12 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2317, S. 359
- 458 A) 1388 XI 5  
 B) Salman von Bischofsheim  
 D) 3 Jahre  
 E) 5 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2317, S. 359
- 459 A) 1388 XI 5  
 B) Vifelman von Hanau  
 D) 3 Jahre  
 E) 12 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2317, S. 359
- 460 A) 1388 XI 5  
 B) Gontoff von Eger  
 D) 3 Jahre  
 E) 5 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2317, S. 359
- 461 A) 1388 XI 5  
 B) Isaak, Gottschalks Schwager  
 D) 3 Jahre  
 E) 10 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2317, S. 359
- 462 A) 1388 XI 5  
 B) Nathan Beren Sohn von Frankfurt  
 D) 3 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2317, S. 359

- 463 A) 1388 XI 5  
 B) Schwiegertochter des Natahn Be-  
 ren Sohn  
 D) 3 Jahre  
 E) 8 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2317, S. 359
- 464 A) 1388 XI 5  
 B) Salman der Lange  
 D) 3 Jahre  
 E) 2 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2317, S. 359
- 465 A) 1389 XI 11  
 B) Juda  
 D) 3 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2369, S. 378
- 466 A) 1390 XII 24  
 B) Samuel von Katzenelnbogen  
 C) Kreuznach  
 D) 5 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2426, S. 402
- 467 A) 1392 V 1  
 B) Vifelman von Hanau  
 C) Geleitsprivileg  
 D) 3 Jahre  
 E) 12 fl.  
 F) RAGS II, Nr. 2500, S. 434

### Erzstift Trier

- 468 A) 1354 X 9  
 B) Simon, Judenarzt  
 C) Trier  
 D) 8 Jahre  
 F) Stengel, Nova Alamanniae II,1,  
 Nr. 938, S. 611f.
- 469 A) 1358 V 1  
 B) Jakob  
 C) St. Wendel  
 D) 3 Jahre  
 E) 40 fl.  
 F) Goerz, Regesten, S. 94
- 470 A) 1374 XI 10  
 B) Samuel von Mayen  
 C) Geleitsprivileg  
 D) unbefristet  
 E) 10 fl.

- F) Goerz, Regesten, S. 109; LHAK 1  
 C 8 Nr. 493, S. 302; 1 C 6 Nr. 613
- 471 A) 1374 XII 22  
 B) Gottschalk von Montabaur  
 D) 3 Jahre  
 E) 20 fl.  
 F) Goerz, Regesten, S. 109; LHAK 1  
 C 8 Nr. 503
- 472 A) 1388 IX 25  
 B) Abraham von Cochem mit Tochter  
 Bela und deren Ehemann  
 C) Geleitsprivileg  
 E) 4 fl.  
 F) Goerz, Regesten, S. 121; LHAK 1  
 C 8 Nr. 722
- 473 A) 1390 I 1  
 B) Lieser und seine Frau Mede  
 C) Oberwesel  
 D) 3 Jahre  
 E) 35 fl.  
 F) Goerz, Regesten, S. 121; LHAK 1  
 C 8 Nr. 725, S. 463f.

### Pfalz-Mosbach

- 474 A) 1449 o. T.  
 B) Johel  
 C) Wiesloch  
 E) 25 fl.  
 F) GLAK 77/2877, Stück 1
- 475 A) 1449 o. T.  
 B) Joßlin  
 C) Wiesloch  
 E) 25 fl.  
 F) GLAK 77/2877, Stück 1

### Markgrafschaft Baden gemein- sam mit Grafschaft Veldenz

- 476 A) 1437 XI 20  
 B) Liepman, Sohn des Simon, mit  
 Frau Gelde  
 C) Kreuznach  
 D) 7 Jahre  
 F) Witte, Regesten Baden und Hach-  
 berg III, Nr. 5625, S. 73f.
- 477 A) 1443 XII 25  
 B) Ascher

- C) Trarbach
- D) 6 Jahre
- E) 5 fl.
- F) Witte, Regesten Baden und Hachberg III, Nr. 6288, S. 140

### Burgmannschaft Friedberg

- 478 A) 1430 VIII 16
- B) Wolff von Frankfurt
- C) Burg Friedberg
- D) 3 Jahre
- E) 23 fl.
- F) Battenberg, Juden am Mittelrhein, Nr. 4, S. 174f.; Battenberg, Judaica, Nr. 481, S. 97f.

### Reich

- 479 A) 1354 II 14
- B) Samuel
- C) Geleitsprivileg
- F) RI VIII, Nr. 6098, S. 612
- 480 A) 1404 I 17
- B) Mede von Koblenz
- D) 4 Jahre
- E) 20 fl.
- F) RPR II Nr. 3339, S. 233; GLAK 67/801, fol. 186'-187
- 481 A) 1404 II 29
- B) Leser
- D) 6 Jahre
- E) 10 fl.
- F) RPR II Nr. 3389, S. 237; GLAK 67/801, fol. 193'

- 482 A) 1404 III 4
- B) Gottschalk von Kreuznach
- D) 5 Jahre
- E) 10 fl.
- F) RPR II Nr. 3394, S. 237; GLAK 67/801, fol. 194

- 483 A) 1408 I 17
- B) Leser von Mainz, Schwiegersohn der Mede
- D) 4 Jahre
- E) 15 fl.
- F) RPR II Nr. 5135, S. 381; GLAK 67/801, fol. 280'

### Grafschaft Katzenelnbogen

- 484 A) 1415 o. T.
- B) Jakob von Eppstein
- F) RGK I Nr. 2802, S. 784

### Herrschaft Eppstein

- 485 A) 1433 IX 29
- B) Massen von Köln
- E) 2 fl.
- F) HSAD C 1 A, Nr. 41, fol. 4'-5; Battenberg, Judaica, Nr. 498, S. 101

**Tabelle 1: Die Judenniederlassungen des mittleren Rheingebiets im Zahlenspiegel**

	-1250	1251–1300	1301–1350	1351–1400	1401–1450	1451–1500	1501–1520
<b>Gesamt*</b>	21	57	133	86 (90)	105 (108)	88 (92)	68 (71)
<b>Stadt</b>	14	40	98	80 (83)	83 (86)	58 (62)	47 (50)
<b>Dorf</b>	7	17	35	6 (7)	22	30	21
<b>Judenrat</b>	3	4	6	5	4	3	2
<b>Friedhof</b>	4	6	6	11	7	9	8
<b>Synagoge</b>	5	10	15	27	21	14	7
<b>Herkunfts-n.</b>	2	3	13	23	19	8	9
<b>Martyrolog.</b>	1	22	29	–	–	–	–
<b>Geplant</b>	–	2	11	1	–	–	–
<b>Kont.</b>	–	16	48	71	61	57	49
<b>ohne Kont.</b>	–	–	–	4	3	4	3

\* Die Ziffern in Klammern geben die Gesamtzahl der in den Karten verzeichneten Orte an, also auch diejenigen, in denen zwar keine Judenniederlassung mehr nachweisbar ist, wohl aber noch ehemalige Gemeindevorrichtungen wie Friedhöfe oder Synagogen. Die Anzahl dieser Orte ist in der unteren Rubrik »ohne Kontinuität« verzeichnet.

**Tabelle 2: Institutionelle und topographische Zentralitätsindikatoren**

	Judenrat	Friedhof	Synagoge	Judenbad	Hospital	Tanzhaus	Backhaus	Judenviertel
Mainz	X	X	X	X	X	X	X	X
Speyer	X	X	X	X	X	X	X	X
Worms	X	X	X	X	X	X		X
Frankfurt	X	X	X	X	X	X		X
Friedberg	X	X	X	X				X
Koblenz	X	X	X		X			X
Limburg	X		X	X		X		X
Heidelberg		X	X	X				X
Heilbronn		X	X	X				X
Windecken		X	X	X				X
Aschaffenburg		X	X	X				
Butzbach		X	X					X
Landau		X	X					X
Miltenberg		X	X					X
Münstermaifeld		X	X					
Amorbach		X						
Gau-Algesheim		X						
Kirm		X						
Bingen			X	X				X
Kreuznach			X	X				
Münzenberg			X	X				
Alzey			X					X
Bacharach			X					X
Boppard			X					X
Bruchsal			X					X
Dieburg			X					X

**Tabelle 2: Institutionelle und topographische Zentralitätsindikatoren (Forts.)**

	Judenrat	Friedhof	Synagoge	Judenbad	Hospital	Tanzhaus	Backhaus	Judenviertel
Gelnhausen			X					X
Neustadt/W.			X					X
Oppenheim			X					X
Seligenstadt			X					X
Wetzlar			X					X
Assenheim			X					
Babenhhausen			X					
Bensheim			X					
Bernkastel			X					
Deidesheim			X					
Hanau			X					
Kaiserslautern			X					
Kronberg			X					
Ladenburg			X					
Oberlahnstein			X					
Oberwesel			X					
Weinheim			X					
Wiesbaden				X				
Ingelheim								X
Montabaur								X
Pfeddersheim								X
Wimpfen								X

Diagramm 1: Judenniederlassungen im mittleren Rheingebiet bis 1520

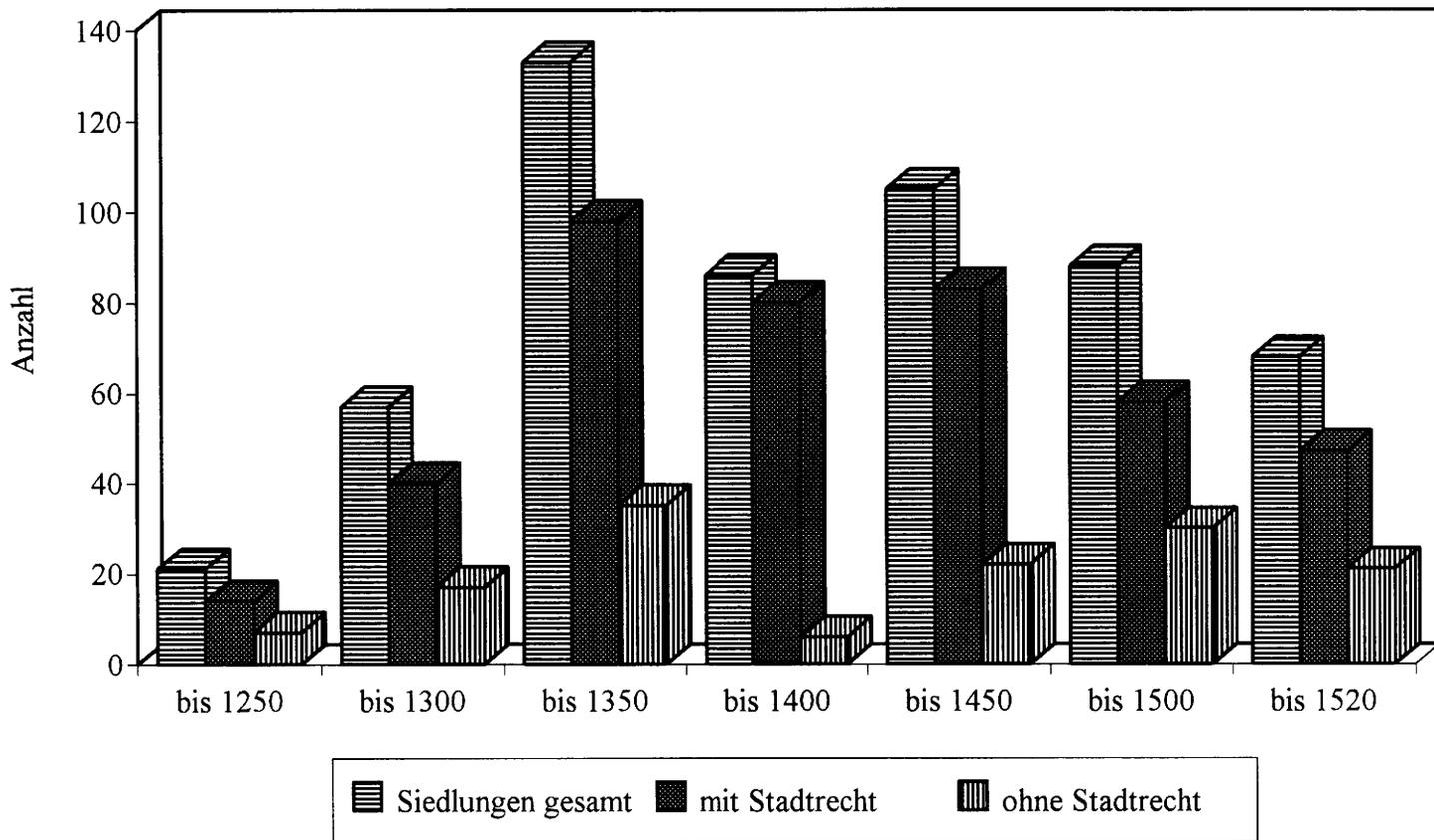
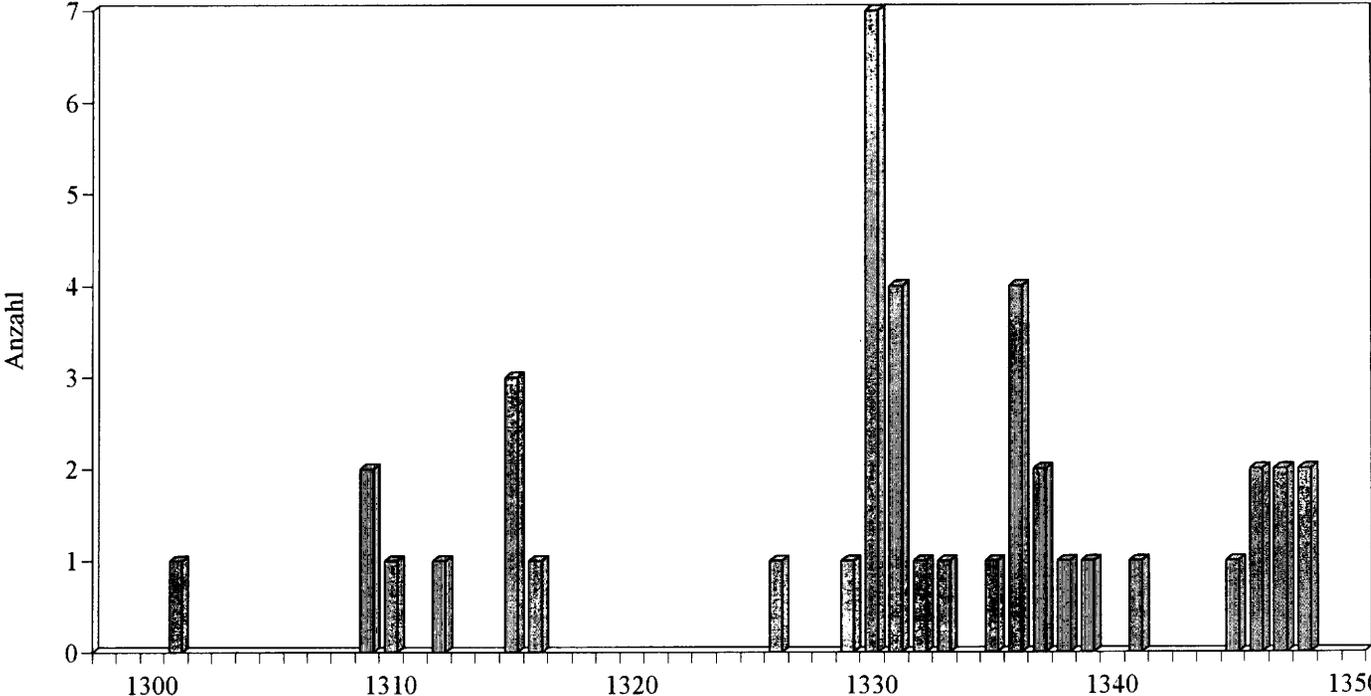


Diagramm 2: Judenansiedlungsprivilegien in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts



## Abkürzungsverzeichnis

Bf./Bff.	Bischof/Bischöfe
BHSAM	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
BSAW	Bayerisches Staatsarchiv Würzburg
DSB	Deutsches Städtebuch
Ebf./Ebff.	Erzbischof/Erzbischöfe
fl.	Gulden
FRA	Fontes Rerum Austriacarum
Gf./Gff.	Graf/Grafen
GJ	Germania Judaica
GLAK	Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe
HHS	Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands
HHSAW	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HSAD	Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
HZA	Hohenlohe Zentralarchiv
Hzg./Hzgg.	Herzog/Herzöge
lb.	Pfund Heller
Kg.	König
K.	Kaiser
LHAK	Landeshauptarchiv Koblenz
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Mkgf.	Markgraf
MzIngrossB	Mainzer Ingrossatur-Buch
Pfgf.	Pfalzgraf
RAGS	Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim
REK	Regesten der Erzbischöfe von Köln
REM	Regesten der Erzbischöfe von Mainz
RGK	Regesten der Grafen von Katzenelnbogen
RI	Regesta Imperii
RPR	Regesten der Pfalzgrafen am Rhein
RTA	Deutsche Reichstagsakten
SS	Scriptores
UB	Urkundenbuch
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

## Verzeichnis der ungedruckten Quellen

### – Archiv der Fürsten zu Sayn Wittgenstein-Berleburg, Berleburg

FAB Nr. 132  
FAB Nr. 1313

### – Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

A 2 Bingen  
C 1 A, Nr. 16  
C 1 A, Nr. 41  
C 1 A, Nr. 71

### – Generallandesarchiv Karlsruhe

Abt. 67 Kopialbücher Kurpfalz: 801, 804, 805, 806, 807, 808, 810, 863  
Abt. 67 Kopialbücher Hochstift Speyer: 284, 285, 287, 288, 289, 291  
Abt. 77 Akten Kurpfalz Generalia

### – Stadtarchiv Koblenz

Best. 623, Nr. 1006, Kopuar VI: Ratsbuch der Stadt Koblenz  
Urkunden

### – Landeshauptarchiv Koblenz

Best. 1 A	Urkunden des Erzstifts Trier
Best. 1 C	Akten des Erzstifts Trier
Best. 2	Urkunden des Erzstifts Köln
Best. 33	Grafschaft Sponheim
Best. 132	Zisterzienser-Nonnenkloster Machern
Best. 701, Nr. 20	Peter Meyer von Regensburg: Buch der Stadt Koblenz
Best. FA 118	Findbücher Fremder Archive: Wild- und Rheingräfliche Archivalien zu Renneberg/Linz, jetzt nach Anholt abgegeben

### – Historisches Archiv der Stadt Köln

Undatierte Briefeingänge

### – Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

Kaiser-Ludwig-Selekt  
Erzstift Mainz Urkunden  
Rheinpfalz Urkunden  
Sponheim, Literalien vorläufige Nr. 1  
Kasten blau 385/5

– **Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein**

Abt. Weinsberg Schublade E: Judensteuer

– **Narodni-Museum Prag**

Best. Manderscheid-Blankenheim

– **Stadtarchiv Speyer**

U (Datum) Privaturkunden

1 A 50 I Ratsbuch

1 B 21 Protokolle

– **Archives municipales de Strasbourg**

Best. III 174 (Gewölbe unter der Pfalz)

– **Staatsarchiv Wertheim**

Abt. Freudenberg, Rep. 103–114

– **Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden**

Abt. 22 Kloster Eberbach, Urkunden

Abt. 170 Herrschaft Limburg

– **Stadtarchiv Worms**

1 B 2025

– **Bayerisches Staatsarchiv Würzburg**

Mainzer Ingrossatur-Buch: 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25,  
26, 42, 48

## Verzeichnis der benutzten Quellen- und Regestenwerke

- Acta Sanctorum** quotquot toto orbe coluntur, vel a catholicis scriptoribus celebrantur, **April II**, Antwerpen 1675, Neuausgabe Paris, Rom 1866
- Agus, Irving A., Rabbi Meir of Röthenburg.** His Life and his Works as Sources for the Religious, Legal, and Social History of the Jews of Germany in the Thirteenth Century, Philadelphia 1947
- Albrecht, Joseph,** Conrads von Weinsberg des Reichserbkämmerers Einnahmen- und Ausgaben-**Register** von 1437 und 1438, in: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart XVIII, Tübingen 1850, S. 1–95
- Andernacht, Dietrich/Stamm, Otto,** Die **Bürgerbücher** der Reichsstadt Frankfurt 1311–1400 und das Einwohnerverzeichnis von 1387, Frankfurt 1955 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt am Main; 12)
- Arnold, Robert,** **Königsurkunden** des Gräflich Solms-Rödelheimischen Archivs zu Assenheim, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 11, 1886, S. 580–589
- Aronius, Julius,** **Regesten** zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, Berlin 1902 (Ndr. Hildesheim, New York 1970)
- Bär, Max,** **Urkunden und Akten** zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500, Bonn 1898 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; 17)
- Bansa, Helmut,** Die **Register** der Kanzlei Ludwigs des Bayern, Darstellung und Edition, 2 Bde., München 1971–1974 (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte; N.F. 24)
- Battenberg, Friedrich,** Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 5: **Die Zeit Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen** 1314–1347, Köln/Wien 1987
- Battenberg, Friedrich,** **Judaica** im Staatsarchiv Darmstadt, Bd. 1: Urkunden 1275–1650, Darmstadt 1981 (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt; 13/1)
- Baur, Ludwig,** **Hessische Urkunden**, 6 Bde., Darmstadt 1860–1873, Ndr. in 6 Bden., Indices bearb. von Friedrich Battenberg, Aalen 1979
- Bodmann, Franz-Josef,** **Rheingauische Alterthümer** oder Landes- und Regiments-Verfassung des westlichen oder Niederrheingaus im mittleren Zeitalter, Abt. I und II, Mainz 1819
- Böhmer, Johann Friedrich,** **Acta imperii selecta.** Urkunden deutscher Könige und Kaiser 928–1398 mit einem Anhang von Reichssachen. Aus dem Nachlaß hg. von J. Ficker, Innsbruck 1870 (Ndr. Aalen 1967)
- Böhmer, Johann Friedrich/Lau, Friedrich,** Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. **Urkundenbuch** der Reichsstadt **Frankfurt.** 794–1340, 2. Bde., Frankfurt am Main 1901–1905 (Ndr. Glashütten/Taunus 1970)
- Boos, Heinrich,** **Urkundenbuch** der Stadt **Worms**, 3 Bde., 1886–1893
- Braunn, Wilfried,** Quellen zur Geschichte der Juden bis zum Jahr 1600 im Hauptstaatsarchiv **Stuttgart** und im Staatsarchiv Ludwigsburg, Stuttgart 1982
- Die **Chroniken der deutschen Städte** vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. **XVII:** Mainz, 1. Bd., bearb. von C. Hegel, Leipzig 1881 (Ndr. Göttingen 1968)
- Die **Chroniken der deutschen Städte** vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. **XVIII:** Mainz, 2. Bd., bearb. von C. Hegel, Leipzig 1882 (Ndr. Göttingen 1968)
- Colmar, Hans Ulrich,** Das älteste **Hofheimer Gerichtsbuch** als regionalgeschichtliche und genealogische Quelle, Bd. I, 1425 bis 1450, Hofheim 1986
- Dertsch, Richard,** Die Urkunden des Stadtarchivs **Mainz**, 4 Tle., Mainz 1962–67 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz; 20, 1–4)
- Deutsche **Reichstagsakten**, Ältere Reihe (1376–1486):

- Bd. I-III: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel (1376–1400), hg. v. Julius Weizsäcker, München 1867–1877, 2. Aufl., Göttingen 1956
- Bd. IV-VI: Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht (1400–1410), hg. v. Julius Weizsäcker, Gotha 1882–1888, 2. Aufl., Göttingen 1956
- Bd. VII-IX: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. 1.–3. Abt., (1410–1431), hg. von Dietrich Kerler, München [Bd. VIII und IX Gotha] 1878–1887, 2. Aufl., Göttingen 1956
- Bd. XI – XII: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, 5.–6. Abt., (1433–1437), hg. von Gustav Beckmann, Gotha 1898–1901, 2. Aufl., Göttingen 1957
- Bd. XIII: Deutsche Reichstagsakten unter König Albrecht II. 1. Abt., 1438, hg. von Gustav Beckmann, Stuttgart/Gotha 1925, 2. Aufl., Göttingen 1957
- Bd. XIV: Deutsche Reichstagsakten unter König Albrecht II., 2. Abt., 1439, hg. von Helmut Weigel, Stuttgart 1935, 2. Aufl., Göttingen 1957
- Bd. XV: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 1. Abt. 1440–1441, hg. von Hermann Herre, Gotha 1914, 2. Aufl., Göttingen 1957
- Bd. XVII: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 3. Abt., 1. Hälfte, 1442–1444, hg. von Walter Klaemmerer, Stuttgart 1939, 2. Aufl., Göttingen 1957; 2. Hälfte, Tl. 1, 1444, hg. von Walter Klaemmerer, Göttingen 1956; 2. Hälfte, Tl. 2, 1445, hg. von Walter Klaemmerer, Göttingen 1963
- Diestelkamp**, Bernhard, Rödel, Ute, **Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451**, Bd. 3: Die Zeit Rudolfs von Habsburg 1273–1291, Köln/Wien 1986
- Ennen**, Leonard/Eckertz, Gottfried, **Quellen zur Geschichte der Stadt Köln**, 6 Bde., Köln 1860–1879 (Ndr. Aalen 1970)
- Erler**, Adalbert, **Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes**, 4 Bde., Frankfurt am Main 1952–1963
- Felten**, Wilhelm, **Die Bulle »Ne preterat« und die Reconciliations-Verhandlungen Ludwigs des Bayers mit dem Papste Johann XXII. Ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrhunderts mit einem Anhang von Urkunden aus Trier, Koblenz und dem Vaticanischen Archiv**, Trier 1885
- Finke**, Heinrich, **Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts**, Paderborn 1891
- Foltz**, Max, **Urkundenbuch der Stadt Friedberg**, Bd. I: 1216–1410, Marburg 1904 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck; 3)
- Fontes Rerum Austriacarum**. 1. Abt., *Scriptores*, Bd. VIII: Die Königsaller Geschichts-Quellen mit den Zusätzen und der Fortsetzung des Domherrn Fanz von Prag, hg. von Johann Loserth, Wien 1875
- Franz**, Günther, **Neue Akten zur Geschichte des Bauernaufstandes um Worms i. J. 1431/32**, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 83, 1931, S. 47–54
- Gachet**, Emile, **Un cartulaire de Guillaume I<sup>er</sup>, comte de Hainaut, de Hollande, etc.**, in: *Bulletin de la Commission Royale d'Histoire*, 2<sup>e</sup> série, série 4, Bruxelles 1852
- Goerz**, Adam, **Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814–1503**, Trier 1861 (Ndr. Aalen 1969)
- Grayzel**, Solomon, **References to the Jews in the Correspondence of John XXII.**, in: *Hebrew Union College Annual* 23/2, 1950–51, S. 37–80
- Gudenus**, Valentin Ferdinand von, **Codex diplomaticus sive anecdotorum, res Moguntinas, Francias, Trevirenses, Colonienses, finitimarumque regionum, necnon ius Germanicum, et S.R.I. historiam vel maxime illustrantium**, 5 Bde., Frankfurt, Leipzig 1743–1768
- Hilgard**, Alfred, **Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer**, Straßburg 1885
- Hoefer**, Ludwig Franz, **Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache im Königl. Geheimen Staats- und Kabinet-Archiv zu Berlin**, Hamburg 1835
- Hohenlohisches Urkundenbuch**, 3 Bde., hg. von Karl Weller, Stuttgart 1899–1912
- Hontheim**, Johann Nikolaus von, **Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica, inde a translata Treviri praefectura pratorio Galliarum, ad haec usque tempora**, 3. Bde., Augsburg, Würzburg 1750

- Klötzer**, Wolfgang, Ein **Lehenverzeichnis** und Zinsregister der Herren von Waldeck zu Lorch. Mit einer Stammtafel und einer Kartenabbildung, in: Nassauische Annalen 77, 1966, S. 28–45
- Knöpfler**, Joseph, Kaiser **Ludwig der Bayer** und die Reichsstädte in Schwaben, Elsass und am Oberrhein mit besonderer Berücksichtigung der städtischen Anteilnahme an des Kaisers Kampf mit der Kurie, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 11, 1903, S. 1–53, 103–132
- Kracauer**, I[sidor], **Urkundenbuch** zur Geschichte der Juden in **Frankfurt am Main** von 1150–1400, Frankfurt am Main 1914
- Lacomblet**, Theodor Joseph, **Urkundenbuch** für die Geschichte des **Niederrheins** oder des Erzstifts Cöln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, 4 Bde., Düsseldorf 1840–1858 (Ndr. Aalen 1966)
- Levy**, Emile, **Un document** sur les Juifs du Barrois en 1321–1323, in: Revue des études juives 19, 1889, S. 247–258
- Löwenstein**, Uta, Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv **Marburg** 1267–1600, 3 Bde., Wiesbaden 1989 (Quellen zur Geschichte der Juden in Hessischen Archiven; 1)
- Luenig**, Johann Christian, Das Teutsche **Reichs-Archiv**, 23 Bde., Leipzig 1711–1721
- Miethke**, Jürgen, Die **Rektorbücher** der Universität Heidelberg, Bd. I: 1386–1410 (zugleich das erste Amtsbuch der Juristischen Fakultät) Heft 1, Heidelberg 1986, (bearb. von Heiner Lutzmann und Hermann Weisert) Heft 2, Heidelberg 1990
- Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln**, begründet von Konstantin Höhlbaum, fortgesetzt von Joseph Hansen, sechsundzwanzigstes Heft, Köln 1895
- Mötsch**, Johannes, Die **Balduineen**. Aufbau, Entstehung und Inhalt der Urkundensammlung des Erzbischofs Balduin von Trier, Koblenz 1980 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz; 33)
- Mötsch**, Johannes, **Regesten** des Archivs der Herrschaft **Winneburg-Beilstein** im Gesamtarchiv der Fürsten von Metternich im Staatlichen Zentralarchiv zu Prag, Urkunden bis 1400, Koblenz 1989 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz; 53)
- Molinier**, Auguste, **Correspondance administrative** d'Alfonse de Poitiers, 2 Bde., Paris 1894–1900 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France)
- Mommsen**, Theodor E., **Beiträge zur Reichsgeschichte** von 1313–1349 aus süddeutschen Archiven, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 50, 1933/34, S. 388–423
- Monumenta Germaniae Historica**
- **Diplomata Regum et Imperatorum Germaniae**. Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser, Bd. X: Die Urkunden Friedrichs I. 1158–1190, 4 Tle., bearb. von Heinrich Appelt, Hannover 1975–1990
  - **Legum sectio IV: Constitutiones** et acta publica imperatorum et regum, Bd. I–VI, VIII–XI, Hannover [Bd. III–V, Hannover/Leipzig, Bd. IX–XI Weimar] 1893–1981
  - **Scriptores**, Bd. IX, S. 742–746: **Continuatio Claustro-neoburgensis** sexta, bearbeitet von Wilhelm Wattenbach, Hannover 1851 (Ndr. Stuttgart, Nendeln 1968)
  - **Scriptores**, Bd. XVII, S. 408–416: **Continuatio Althensis**, bearb. von Philipp Jaffé, Hannover 1861 (Ndr. Stuttgart, New York 1963)
  - **Scriptores**, Bd. XVII, S. 74–79: **Annales breves Wormatienses**, bearb. von Georg Heinrich Pertz, Hannover 1861 (Ndr. Stuttgart, New York 1963)
  - **Scriptores**, Bd. XVII, S. 202–232: **Annales Colmarienses maiores**, bearb. von Philipp Jaffé, Hannover 1861 (Ndr. Stuttgart, New York 1963)
  - **Scriptores**, Bd. XVII, S. 240–270: **Chronicon Colmariense**, bearb. von Philipp Jaffé, Hannover 1861 (Ndr. Stuttgart, New York 1963)

- *Scriptores*, Bd. XXIV, S. 368–488: **Gesta Treverorum** continuata, Hannover 1879 (Ndr. Stuttgart, New York 1964)
- *Scriptores rerum Germanicarum. Nova Series*, Bd. III: **Chronica Iohannis Vitodurani**: Die Chronik Johans von Winterthur, bearb. von Friedrich Baethgen und Carl Brun, Berlin 1924
- *Scriptores rerum Germanicarum. Nova Series*, Bd. IV: **Chronica Mathiae de Nuwenburg**. Die Chronik des Mathias von Neuenburg, bearb. von Adolf Hofmeister, Berlin 1924–1940
- *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatam editi* [Bd. 36]: **Iohannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum**, bearb. von Fedor Schneider, Hannover, Leipzig 1909–1910
- *Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters Bd. V: Ottokars Österreichische Reimchronik*, hg. von Joseph Seemüller, 2 Tle., Hannover/Leipzig 1890–1893
- Mosbacher Urkundenbuch**, Stadt und Stift im Mittelalter, bearbeitet von Konrad Krimm unter Mitarbeit von Hans Schadek, Elztal-Dallau 1986 (Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg)
- Neubauer, A./Stern, M.**, **Hebräische Berichte** über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, Berlin 1892 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland; 2)
- Pöhlmann, Carl**, **Regesten der Lehenurkunden** der Grafen von **Veldenz**, Speyer 1928 (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften; 3)
- Pöhlmann, Carl/Doll, Anton**, **Regesten der Grafen von Zweibrücken** aus der Linie **Zweibrücken**, eingeleitet, bearbeitet und ergänzt unter Mitwirkung von Hans-Walter Herrmann durch Anton Doll, Speyer 1962
- Regesta Imperii VI**. Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313. 1. Abt. (1273–1291), neu hg. von Oswald Redlich, Innsbruck 1898 (berichtigter Ndr. Hildesheim 1969)
- Regesta Imperii VIII**. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378. Aus dem Nachlass Johann Friedrich Böhmers herausgegeben und ergänzt von Alfons Huber, Innsbruck 1877, Ndr. Hildesheim 1968. Huber, Alfons, *Additamentum primum ad J. F. Böhmer, Regesta Imperii VIII. Erstes Ergänzungsheft zu den Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV.* 1346–1378, Innsbruck 1889
- Regesta Imperii** inde ab anno 1314 usque ad annale 1347. Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern, König Friedrichs des Schönen und König Johans von Böhmen in Auszügen, bearb. von Johann Friedrich Böhmer, Frankfurt/M. 1839, 1841, Leipzig 1846, Innsbruck 1865
- Regesta Imperii XI**. Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437), hg. von Wilhelm Altmann, 2 Bde., Innsbruck 1896–1900 (Ndr. Hildesheim 1967)
- Die **Regesten der Erzbischöfe von Köln** im Mittelalter, Bd. IV: 1304–1332, bearb. von Wilhelm Kisky, Bonn 1915 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; 21)
- Regesten der Erzbischöfe von Mainz** von 1289–1396, 1. Abt., Bd. I.: bearb. von Ernst Vogt, Leipzig 1913 (Ndr. Berlin 1970), 1. Abt., Bd. II: bearb. von Heinrich Otto, Darmstadt 1932, 2. Abt., 1. Bd.: bearb. von Fritz Vigener, Leipzig 1913–1914 (Ndr. Berlin 1970)
- Regesten der Grafen von Katzenelnbogen** 1060–1486, 4 Bde., bearb. von Karl E. Demandt, Wiesbaden 1953–57 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau; 11)
- Regesten der Pfalzgrafen am Rhein** 1214–1508, Bd. I: 1214–1400, bearb. von Adolf Koch und Jakob Wille, Innsbruck 1894, Bd. II: bearb. von Manfred Krebs und Ludwig Graf von Oberndorff, Innsbruck 1912–1939
- Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim** 1065–1437, bearb. von Johannes Mötsch, 5 Bde., Koblenz 1987–1991 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz; 41–45)
- Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern** (1314–1347); nach Archiven und Bibliotheken geordnet. Heft 1. Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Württembergs, bearb. von Johannes Wetzel. Mit einer Einleitung von Peter Acht, Köln, Weimar, Wien 1991

- Reimer**, [Heinrich], Zur Geschichte des Bischofs **Gerhard von Speyer** (Regesten), in: ZGO 26 (1874), S. 77–117
- Reimer**, Heinrich, **Hessisches Urkundenbuch**, zweite Abteilung, Urkundenbuch der Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, Bd. IV. 1376–1400, Leipzig 1897 (Ndr. Osnabrück 1965) (Publikationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven; 69)
- Remling**, Franz Xaver, **Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer**, Bd. I: Ältere Urkunden, Mainz 1852 (Ndr. Aalen 1970)
- Roth**, F. W. E., **Urkundliche Mitteilungen** zur Geschichte der Juden am Ober- und Mittelrhein, sowie zu Wetzlar und Limburg, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 5, 1892, S. 187–193
- Ruser**, Konrad, Die **Urkunden und Akten** der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, Bd. I: Vom 13. Jahrhundert bis 1347, Göttingen 1979
- Ruser**, Konrad, Die **Urkunden und Akten** der oberdeutschen Städtebünde, Bd. II, Städte- und Landfriedensbündnisse von 1347 bis 1380, 2 Tle., Göttingen 1988
- Salfeld**, Siegmund, Das **Martyrologium** der Nürnberger Memorbücher, Berlin 1898 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland; 3)
- Sauer**, Wilhelm, Codex diplomaticus Nassoiicus, **Nassauisches Urkundenbuch**, Bd. I in 3 Abt., Wiesbaden 1885–1887 (Ndr. Aalen 1969)
- Schmidt**, Aloys, **Quellen** zur Geschichte des **St. Kastorstifts** in Koblenz. Urkunden und Regesten, 2 Bde., Köln/Bonn 1955–1974
- Schmitz-Kallenberg**, Ludwig, **Urkunden** des fürstlich Salm-Horstmar'schen Archives in Coesfeld und der herzoglich Croy'schen Domänenadministration in Dülmen, Münster 1904 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen. Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen; I,2)
- Schäfer**, Alfons, **Urkunden, Rechtsquellen und Chroniken** zur Geschichte der Stadt Bretten, Bretten 1967
- Schunck**, Joa. Petr., **Codex diplomaticus exhibens chartas historiam medii aevi illustrantes, Moguntiae 1797**
- Sillib**, R., Zur Geschichte des **Augustinerklosters in Heidelberg**, in: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz 4, 1901, S. 1–142, (Regesten, S. 21–73, Zinsbücher und andere Klosterakten, S. 74–142)
- Simonsohn**, Shlomo, **The Apostolic See and the Jews**. Documents: 492–1404, Toronto, Ontario 1988 (Studies and Texts; 94)
- Spieß**, Karl-Heinz, Das älteste **Lehnsbuch** der Pfalzgrafen bei Rhein vom Jahr 1401, Edition und Erläuterungen, Stuttgart 1981 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A.; 30)
- Stengel**, Edmund E., **Nova Alamanniae**. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts, 2 Tle., Berlin und Hannover 1921–1976
- Stern**, Moritz, **König Ruprecht** von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden, ungedruckte Königsurkunden neben ergänzenden Aktenstücken, Kiel 1898
- Thiel**, Matthias, **Urkundenbuch** des Stifts St. Peter und Alexander zu **Aschaffenburg**, Bd. 1, 861–1325, Aschaffenburg 1986 (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg e. V.; 16)
- Urkundenbuch** der Stadt **Straßburg**, bearb. von Wilhelm Wiegand (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, Abt. I), 6 Bde., Straßburg 1879–1899
- Volk**, Otto, Die **Rechnungen** der mainzischen Verwaltung in Oberlahnstein im Spätmittelalter, Wiesbaden 1990 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau; 47)
- Weidenbach**, A[nton] J[osef], Regesten der Stadt **Bingen**, des Schlosses Klopp und des Klosters Rupertsberg, Bingen 1853
- Wiener**, M[eir], **Regesten** zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Tl. 1, Hannover 1862

- Wiese, Ernst**, **Urkundenbuch** der Stadt **Wetzlar**. Bd. I: 1141–1350, Marburg 1911 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck; 8)
- Wilhelm, Friedrich**, **Corpus der altdeutschen Originalurkunden** bis zum Jahr 1300, 6 Bde., Lahr 1932–1970
- Winkelman, Eduard**, **Acta Imperii inedita saeculi XIII et XIV**. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien, 2 Bde., Innsbruck 1880–1885 (Ndr. Aalen 1964)
- Württembergisches Urkundenbuch**, hg. von dem Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart, 11 Bde., Stuttgart 1849–1913
- Witte, Heinrich, Fester, Richard, Krieger, Albert**, **Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515**, 4. Bde., Innsbruck 1900–1915
- Wolf, Armin**, **Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter**, Frankfurt 1969 (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission; 13)
- Würdtwein, Stephan Alexander**, **Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda**, 13 Bde., Heidelberg, Frankfurt, Leipzig 1772–1778 (Ndr. Frankfurt am Main 1969)
- Zimmer, Theresia**, **Quellen** zur Geschichte der Herrschaft **Landskron a.d. Ahr**, 2 Bde., Bonn 1966 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; 56)
- Zorn, Friedrich**, **Wormser Chronik** von Friedrich Zorn mit den Zusätzen Franz Bertholds von Flersheim, hg. von Wilhelm Arnold, Stuttgart 1857 (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart; 43)

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Abel, Wilhelm**, **Strukturen und Krisen** der spätmittelalterlichen Wirtschaft, Stuttgart, New York 1980 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte; 32)
- Abrahams, Israel**, **Wanderungen im Mittelalter**, in: Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur 17, 1914, S. 158–185
- Ammann, Hektor**, **Die Judengeschäfte** im Konstanzer Ammann-Gerichtsbuch 1423–1434, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 71, 1952, S. 37–84
- Ammann, Hektor**(†), **Städte des Mittelalters**. Beiwort von Karl-Otto Bull (Historischer Atlas von Baden-Württemberg; IV/4), Stuttgart 1973
- Ammann, Hektor**, **Von der Wirtschaftsgeltung des Elsaß** im Mittelalter, Lahr 1956
- Andermann, Kurt**, **Leibeigenschaft** im pfälzischen Oberrheingebiet während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 17, 1990, S. 281–303
- Andermann, Kurt**, **Probleme einer statistischen Auswertung** der älteren Speyerer »Volkszählung« von 1469/70, in: Ders., Hermann Ehmer (Hg.), **Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit**. Quellen und methodische Probleme im überregionalen Vergleich, Sigmaringen 1990 (Oberrheinische Studien; 8), S. 95–108
- Andernacht, Dietrich**, **Der Frankfurter Judenfriedhof**. Seine überörtliche Funktion im Mittelalter, in: Gedenkschrift für Bernhard Brilling, hg. von Peter Freimark und Helmut Richter, Hamburg 1988, S. 77–89
- Andernacht, Dietrich**, **Die Verpfändung** der Frankfurter Juden 1349, Zusammenhang und Folgen, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 53, 1973, S. 5–20
- Anderson, George K.**, **The Legend of the Wandering Jew**, Providence 1965, 2. Aufl., Providence 1970
- Angermeier, Heinz**, **Königtum und Landfriede** im deutschen Spätmittelalter, München 1966
- Arnold, Hermann**, **Von den Juden in der Pfalz, Speyer** 1967

- Arnold, Klaus**, Die **Armlederhebung** in Franken 1336, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 26, 1974, S. 35–62
- Arnsberg, Paul**, Die jüdischen Gemeinden in **Hessen**. Anfang, Untergang, Neubeginn, 2 Bde., Frankfurt am Main 1971
- Aschoff, Diethard**, Die **Juden**, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet. Katalog zur Ausstellung im Ruhrlandmuseum Essen, hg. von Ferdinand Seibt u.a., Bd. 2, Essen 1990, S. 184–191
- Auerbach, Selig**, Die rheinischen **Rabbinerversammlungen** im 13. Jahrhundert, Würzburg 1932
- Aufgebauer, Peter/Schubert, Ernst**, **Königtum und Juden** im deutschen Spätmittelalter, in: Susanna Burghartz u.a. (Hg.), Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus, Sigmaringen 1992, S. 273–314
- Awerbuch, Marianne**, **Christlich-jüdische Begegnung** im Zeitalter der Frühscholastik, München 1980 (Abhandlungen zum christlich-jüdischen Dialog; 8)
- Baas, K.**, **Jüdische Hospitäler** im Mittelalter, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 57, 1913, S. 452–460
- Baas, K.**, **Jüdische Spitäler** im Mittelalter, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 55, 1911, S. 745f.
- Backhaus, Fritz**, Die **Einrichtung eines Ghettos** für die Frankfurter Juden im Jahre 1462, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39, 1989, S. 59–86
- Backhaus, Fritz**, Die **Hostienschändungsprozesse** von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Brandenburg, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 39, 1988, S. 7–26
- Backhaus, Fritz**, **Judenfeindschaft** und Judenvertreibungen im Spätmittelalter. Zur Ausweisung der Juden aus dem Mittelraumbaum im 15. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Ost- und Mitteleuropas 36, 1987, S. 275–332
- Bahl, Christian**, **Beiträge** zur Geschichte Limburgs in der Zeit der Dynasten, unter Benutzung der Archivalien des städtischen Archivs in Limburg, in: Programm des Real-Progymnasiums zu Limburg a.d. Lahn 1889, S. 3–26 (I), 1890, S. 3–51 (II)
- Bansa, Helmut**, Studien zur **Kanzlei** Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314–1329), Kallmünz 1968 (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften; 5)
- Barber, Malcolm**, **Lepers, Jews and Moslems: The Plot to Overthrow Christendom** in 1321, in: History 66, Nr. 216, febr. 1981, S. 1–17
- Barth, Medard**, Der **Rebbau des Elsaß** und die Absatzgebiete seiner Weine. Ein geschichtlicher Durchblick, Bd. I., Paris, Straßburg 1958
- Bassermann-Jordan, Friedrich** von, **Geschichte des Weinbaus**, 3 Bde., Frankfurt am Main 1906/07, 2. Aufl. Frankfurt am Main 1923 (Ndr. Frankfurt am Main 1975)
- Battenberg, Friedrich**, **Assenheimer Judenpogrome** vor dem Reichskammergericht. Die Prozesse der Grafschaften Hanau, Isenburg und Solms um die Ausübung des Judenregals 1567–1573, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, Wiesbaden 1983 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen; 6), S. 123–149
- Battenberg, Friedrich**, Das europäische **Zeitalter** der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas. In zwei Teilbänden. Tlbd. I: Von den Anfängen bis 1650. Tlbd. II: Von 1650 bis 1945, Darmstadt 1990
- Battenberg, Friedrich**, Zur Rechtsstellung der **Juden am Mittelrhein** im Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 6, 1979, S. 129–183
- Battenberg, J. Friedrich**, Des Kaisers **Kammerknechte**. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 245, 1987, S. 545–599
- Bender, Klaus**, Die **Verpfändungen** von Reichseigentum in den ersten drei Regierungsjahren Karls IV. von 1346 bis 1349, Diss. phil. Hamburg 1967

- Bezold, Fr. v.**, Der rheinische Bauernaufstand vom Jahr 1431, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 27, 1875, S. 129–149
- Blumenkranz, Bernhard**, Chemins d'un exil: 1306, in: Evidences 13, 1962, S. 17–32
- Blumenkranz, Bernhard**, Contributions à la nouvelle »Gallia Judaica«: localités à implantation juive en moyen âge (A-D), in: Archives juives 4, 1967f.), S. 27–29 und 35–37
- Blumenkranz, Bernhard**, Cultivateurs et vigneronns juifs en Bourgogne du 9e au 11e siècle, in: Bulletin philol. et histor. du Comité des travaux histor. et scientifi. = Actes du Congrès des Sociétés savantes à Dijon avril 1959, Paris 1960, S. 129–136
- Blumenkranz, Bernhard**, Géographie historique des Juifs en Franche-Comté médiévale, in: Actes du 99e Congrès national des Sociétés savantes à Besançon 1974, Paris 1977, 2, S. 53–83
- Blumenkranz, Bernhard**, Pour une géographie historique des Juifs en Provence médiévale, in: Bulletin philol. et histor. du Comité des travaux histor. et scientifi. = Actes du Congrès des Sociétés savantes à Nice 1965, Paris 1968, S. 611–622
- Blumenkranz, Bernhard**, Pour une nouvelle »Gallia Judaica«: la géographie historique des Juifs en France médiévale, in: Fourth World Congress of Jewish Studies, Papers 2, Jerusalem 1968, S. 45–50
- Bodenheimer, Rosy**, Beitrag zur Geschichte der Juden in Oberhessen von ihrer frühesten Erwähnung bis zur Emanzipation, Tl. 1, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 3, 1931, S. 251–262
- Böcher, Otto**, Christen und Juden im alten Oppenheim, in: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 54, 1987, (zugleich: Ebernburg-Hefte 21, 1987), S. 241(121)–251(131)
- Böcher, Otto**, Juden in Alzey, in: Alzeyer Geschichtsblätter 5, 1968, S. 131–145
- Bonfil, Robert**, The Devil and the Jews in the Christian Consciousness of the Middle Ages, in: Shmuel Almog (Ed.), Antisemitism through the Ages, Oxford, New York 1988 (Studies in Antisemitism), S. 91–98
- Boos, Heinrich**, Geschichte der rheinischen Städtekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms, 4 Bde., Berlin 1897–1901
- Bork, Ruth**, Zur Politik der Zentralgewalt gegenüber den Juden im Kampf Ludwigs des Bayern um das Reichsrecht und Karls IV. um die Durchsetzung seines Königtums bis 1349, in: Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert, hg. von Evamaria Engel, Weimar 1982, S. 30–73
- Breuer, Mordechai**, Die Responsenliteratur als Geschichtsquelle, in: Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Aufsätze, hg. von Manfred Tremel und Josef Kirmeier, München 1988 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur; 17), S. 29–37
- Breuer, Mordechai**, Die Stellung des Rabbinate in den rheinischen Judengemeinden des Mittelalters, in: Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959–1984, hg. von Jutta Bohnke-Kollwitz u.a., Köln 1984, S. 35–46
- Brown, Elizabeth A.R.**, Philip V, Charles IV, and the Jews of France: The Alleged Expulsion of 1322, in: Speculum 66, 1991, S. 294–329
- Brüll, N.**, Das Geschlecht der Treves, in: Jahrbücher für jüdische Geschichte und Literatur 1, 1874, S. 87–122,
- Burgard, Friedhelm**, Beamte und Verwaltung Balduins von Luxemburg, in: Franz-Josef Heyen (Hg.), Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285–1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres, Mainz 1985 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte; 53), S. 223–249
- Burgard, Friedhelm**, Zur Migration der Juden im westlichen Reichsgebiet im Spätmittelalter, in: Alfred Haverkamp, Franz-Josef Ziwe (Hg.), Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters, Berlin 1992 (Zeitschrift für Historische Forschung; Beiheft 13), S. 41–57
- Burmeister, Karl Heinz**, Der Würfelzoll der Juden, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, Zürich 1989, S. 121–131

- Carlebach**, Ephraim, Die rechtlichen und sozialen **Verhältnisse** der jüdischen Gemeinden Speyer, Worms und Mainz von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Rostock o.J. [1901]
- Caro**, Georg, **Sozial- und Wirtschaftsgeschichte** der Juden im Mittelalter und der Neuzeit, Bd. 1: Das frühere und das hohe Mittelalter, Frankfurt am Main 1908, Bd. 2: Das spätere Mittelalter, Frankfurt am Main 1920 (Ndr. Hildesheim 1964)
- Caro**, Georg, Zur Geschichte der **Reichsjudensteuer** im 13. Jahrhundert, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 48, 1904, S. 70–76
- Chazan**, Robert, **European Jewry and the First Crusade**, Berkeley, Los Angeles, London 1987
- Chazan**, Robert, **Jewish Settlement in Northern France, 1096–1306**, in: Revue des études juives 128, 1969, S. 41–65
- Chazan**, Robert, **Medieval Jewry in Northern France. A Political and Social History**, Baltimore, London 1973
- Christ**, Karl, **Werner von Bacharach**. Eine mittelrheinische Legende in Reimen, in: Otto Glauning zum 60. Geburtstag. Festgabe aus Wissenschaft und Bibliothek, Bd. II, Leipzig 1938, S. –28
- Christaller** Walter, **Die zentralen Orte in Süddeutschland**. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen, Jena 1933 (Ndr. Darmstadt 1968)
- Christmann**, Ernst, **Die Siedlungsnamen der Pfalz**, 3 Bde., Speyer 1952–1964 (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften; 29)
- Clemens**, Lukas, **Trier – Eine Weinstadt im Mittelalter**, Trier 1993 (Trierer Historische Forschungen; 22)
- Cohen**, Daniel J., Die Entwicklung der **Landesrabbinate** in den deutschen Territorien bis zur Emanzipation, in: Alfred Haverkamp (Hg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters; 24), S. 221–242
- Cohen**, Jeremy, **The Friars and the Jews**. The Evolution of Medieval Anti-Judaism, Ithaca, London 1982
- Cohen**, Jeremy, The Jews as the **Killers of Christ** in the Latin Tradition, from Augustin to the Friars, in: Traditio. Studies in ancient and medieval history thought and religion, New York 1983, S. 1–27
- Cohn**, Henry J., **The Government of the Rhine Palatinate in the Fifteenth Century**, Oxford 1965
- Debus**, Karl Heinz, **Balduin als Administrator** von Mainz, Worms und Speyer, in: Franz-Josef Heyen (Hg.), Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285–1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres, Mainz 1985 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte; 53), S. 413–436
- Debus**, Karl Heinz, Geschichte der **Juden in Speyer** bis zum Beginn der Neuzeit. Von der ersten Niederlassung 1084 bis zur Vertreibung 1534. in: Geschichte der Juden in Speyer, Speyer 1981 (Beiträge zur Speyerer Stadtgeschichte; 6), S. 9–47
- Demandt**, Dieter, **Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11.–15. Jahrhundert)**, Wiesbaden 1977 (Geschichtliche Landeskunde; 15)
- Deutsches Städtebuch**. Handbuch städtischer Geschichte, hg. von Erich Keyser, Bd. **IV 1**: Hessisches Städtebuch, Stuttgart 1957, Bd. **IV 2,1**: Badisches Städtebuch, Stuttgart 1959; Bd. **IV 2,2**: Württembergisches Städtebuch, Stuttgart 1962, Bd. **IV 3**: Städtebuch Rheinland-Pfalz und Saarland, Stuttgart 1964, Bd. **V**: Bayerisches Städtebuch, Stuttgart 1971–1974
- Dietz**, Alexander, **Stammbuch** der Frankfurter Juden. Geschichtliche Mitteilungen über die Frankfurter jüdischen Familien von 1349–1849, Frankfurt am Main 1907

- Dilcher, Gerhard**, Die Stellung der **Juden in Recht und Verfassung** der mittelalterlichen Stadt, in: Karl E. Grözinger, *Judentum im deutschen Sprachraum*, Frankfurt am Main 1991, S. 17–35
- Dotzauer, Winfried**, Geschichte der Stadt **Bacharach**, in: Zwischen Rhein und Mosel. Der Kreis St. Goar, hg. von Franz-Josef Heyen, Boppard 1966, S. 421–430
- Duggan, Lawrence G.**, **Bishop and Chapter**. The Governance of the Bishopric of Speyer to 1552, New Brunswick, New Jersey 1978 (Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions; 62)
- Eckert, Willehad Paul**, **Die Juden im Zeitalter Karls IV.**, in: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, hg. von Ferdinand Seibt, 2. Aufl., München 1978, S. 123–130
- Eckert, Willehad Paul**, **Hoch- und Spätmittelalter**. Katholischer Humanismus, in: Karl Heinrich Rengstorf und Siegfried von Kortzfleisch (Hg.), *Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden. Darstellung mit Quellen*, Bd. 1, Stuttgart 1968, S. 210–306
- Edelmann, R.**, **Jüdisches Geistesleben am Rhein von den Anfängen bis 1945**, in: *Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein*, hg. von Konrad Schilling, Köln 1963, S. 668–712
- Elkar, Rainer S.**, **Migration und Mobilität**. Ein Diskussionsbericht, in: Gerhard Jaritz und Albert Müller (Hg.), *Migration in der Feudalgesellschaft*, Frankfurt am Main, New York 1988 (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft; 8), S. 371–385
- Encyclopaedia Judaica**, 16 Bde., Jerusalem 1971/72
- Ennen, Edith**, *Die europäische Stadt des Mittelalters*, 3., überarbeitete und erweiterte Aufl., Göttingen 1979
- Ennen, Edith**, **Die sogenannten »Minderstädte« im mittelalterlichen Europa**, in: Dies., *Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte*, Bd. II, hg. von Dietrich Höroldt und Franz Irsigler, Bonn 1987, S. 70–85
- Ennen, Edith**, **Rheinisches Städtewesen bis 1250**, Köln 1982 (*Geschichtlicher Atlas der Rheinlande*. Beiheft VI/1)
- Epstein, Abraham**, **Der Wormser Judenrath**, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* 46, 1902, S. 157–170
- Falck, Ludwig**, **Das spätmittelalterliche Mainz – Erzbischofsmetropole und freie Bürgerstadt**, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 112, 1976, S. 106–122
- Falck, Ludwig**, **Geschichte der Stadt Mainz**. Bd. 3: Mainz in seiner Blütezeit als freie Stadt (1244 bis 1328), Düsseldorf 1973
- Falck, Ludwig**, **Glanz und Elend der mittelalterlichen Judengemeinde**, in: Friedrich Schütz (Bearb.), *Juden in Mainz*, Mainz 1978, S. 25–42
- Feld, Rudolf**, **Das Städtewesen des Hunsrück-Nahe-Raumes im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit**. Untersuchungen zu einer Städtelandschaft, Trier 1972
- Feuchtwanger, Ludwig**, **Neue Forschungsaufgaben für die Geschichte der Juden im Mittelalter**, in: *Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur* 30, 1937, S. 95–130
- Finkelstein, Louis**, **Jewish Self-Government in the Middle Ages**, New York 1924
- Fischer, Herbert**, **Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts**, Breslau 1931 (Ndr. Aalen 1969) (*Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*; 140)
- Fischer, Joachim**, **Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz (1332–1462)**, Mainz 1958 (*Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz*; 15)
- Fouquet, Gerhard**, **Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540)**. Adlige Freundschaft, Fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Tle., Mainz 1987 (*Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte*; 57)
- Franz, Günther**, **Der deutsche Bauernkrieg**, 12. Auflage, Darmstadt 1984
- Fray, Jean-Luc**, **Communautés juives et princes territoriaux dans l'espace lorrain au bas moyen âge (vers 1200–1500)**, in: *Annales de l'Est* 44, 1992, S. 93–117

- Freudenthal, Max**, Die Eigenart der **Wormser Gemeinde** in ihrer geschichtlichen Wiederkehr, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 5, 1934, S. 100–114 (Sonderheft)
- Frohn, Wilhelm**, **Siechenhäuser** und Verkehrsstraßen im Rheinland, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 2, 1932, S. 143–164
- Fruhmann, Theodor**, **Studien** zur Kanzlei und zum Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz im späten Mittelalter (1289 bis 1373), Würzburg 1940
- Gerlich, Alois**, Die **Anfänge** des großen abendländischen Schismas und der Mainzer Bistumsstreit, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 6, 1956, S. 25–76
- Gerlich, Alois**, **Geschichtliche Landeskunde** des Mittelalters. Genese und Probleme, Darmstadt 1986
- Gerlich, Alois**, **Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach** im Kampf um die deutsche Königskrone, Wiesbaden 1960
- Gerlich, Alois**, **Interterritoriale Systembildungen** zwischen Mittelrhein und Saar in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 111, 1975, S. 103–137
- Gerlich, Alois**, **Konrad von Weinsberg**. Kurfürst des Reiches und Erzbischof von Mainz (1390–1396), in: Jahrbuch für das Bistum Mainz 8, 1958/60, S. 179–204
- Germania Judaica**. Bd. I: Von den ältesten Zeiten bis 1238, hg. von Ismar Elbogen u.a., Tübingen 1963, Bd. II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, hg. von Zvi Avneri, 2 Tlbd., Tübingen 1968, Bd. III: 1350–1519, Tlbd. 1, hg. von Arye Maimon, Tübingen 1987, Tlbd. 2, (zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht erschienen) Computerausdruck, Jerusalem, September 1990
- Gilomen, Hans-Jörg**, Das **Motiv der bäuerlichen Verschuldung** in den Bauernunruhen an der Wende zur Neuzeit, in: Susanna Burghartz u.a. (Hg.), Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus, Sigmaringen 1992, S. 173–189
- Gleba, Gudrun**, Die **Gemeinde** als alternatives Ordnungsmodell. Zur sozialen und politischen Differenzierung des Gemeindebegriffs in den innerstädtischen Auseinandersetzungen des 14. und 15. Jahrhunderts – Mainz, Magdeburg, München, Lübeck –, Köln, Wien 1989 (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte; 7)
- Goez, Werner**, **Bruder Hermannus Judaicus** (+1181 ?), in: Ders., Gestalten des Hochmittelalters. Personengeschichtliche Essays im allgemeinhistorischen Kontext, Darmstadt 1983, S. 238–253
- Goldmann, Simon**, Die **jüdische Gerichtsverfassung** innerhalb der jüdischen Gemeindeorganisation. Ein Beitrag zur Geschichte des Judenbischofs im Mittelalter in seiner Entwicklung von den ältesten Zeiten bis zum 15. Jahrhundert, Diss. phil. masch. Köln 1924
- Goldschmidt, Joseph**, Die **Rückkehr** der Juden nach Frankfurt a. M. im Jahre 1360, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 2, 1888, S. 154–171
- Graus, František**, **Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt**, in: Alfred Ebenbauer und Klaus Zatloukal (Hg.), Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt, Wien, Köln, Weimar 1991, S. 53–65
- Graus, František**, **Historische Traditionen** über Juden im Spätmittelalter (Mitteleuropa), in: Alfred Haverkamp (Hg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters; 24), S. 1–26
- Graus, František**, **Judenfeindschaft** im Mittelalter, in: Herbert A. Strauss/Norbert Kampe (Hg.), Antisemitismus. Von der Judenfeindschaft zum Holocaust, Frankfurt am Main, New York 1984 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung; 213), S. 29–46
- Graus, František**, **Judenpogrome** im 14. Jahrhundert: Der schwarze Tod, in: Bernd Martin, Ernst Schulin (Hg.), Die Juden als Minderheit in der Geschichte, München 1981, S. 68–84
- Graus, František**, **Pest-Geissler-Judenmorde**. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen 1987, 2., durchgesehene Aufl., Göttingen 1988 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 86)

- Grein, Gerd J.**, Zur Geschichte der **Juden im Rhein-Main-Gebiet**, in: Landschaft Dreieich. Blätter für Heimatforschung 1, 1978/79, S. 113–118
- Greive, Hermann**, **Die Juden**. Grundzüge ihrer Geschichte im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa, Darmstadt 1980 (Ndr. Darmstadt 1988)
- Güdemann, Moritz**, Geschichte des **Erziehungswesens** und der Cultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit. Bd. I: Frankreich und Deutschland von der Begründung der jüdischen Wissenschaft in diesen Ländern bis zur Vertreibung der Juden aus Frankreich (X.-XIV. Jahrhundert), Wien 1880, 2., um einen Nachtrag vermehrte Aufl., Amsterdam 1966
- Güdemann, Moritz**, Geschichte des **Erziehungswesens** und der Cultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit, Bd. III: Deutschland während des XIV und XV. Jahrhunderts, Wien 1888, 2. Aufl., Amsterdam 1966
- Hahn, Joachim**, **Erinnerungen** und Zeugnisse jüdischer Geschichte in Baden-Württemberg, Stuttgart 1988
- Handbuch der Historischen Stätten** Deutschlands. Bd. IV: Hessen, hg. von Georg Wilhelm Sante, 2. Aufl. Stuttgart 1976, Bd. V: Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von Ludwig Petry, 3. neubearbeitete Aufl., Stuttgart 1988, Bd. VI: Baden-Württemberg, hg. von Max Müller und Gerhard Taddey, 2. verbesserte und erweiterte Aufl., Stuttgart 1980, Bd. VII: Bayern, hg. von Karl Bosl, Stuttgart 1961, 3. Aufl., Stuttgart o. J.
- Hanisch, Wilhelm**, **Die Luxemburger** und die Juden, in: Die Juden in den böhmischen Ländern. Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee vom 27. bis 29. November 1981, München/Wien 1983, S. 27–35
- Haverkamp, Alfred**, **Aufbruch und Gestaltung**. Deutschland 1056–1273, München 1984 (Neue Deutsche Geschichte; 2)
- Haverkamp, Alfred**, **Der Schwarze Tod** und die Judenverfolgungen von 1348/49 im Sozial- und Herrschaftsgefüge deutscher Städte, in: Fragen des älteren Jiddisch, hg. von Hermann-Josef Müller und Walter Röhl, Trier 1977 (Trierer Beiträge aus Forschung und Lehre an der Universität Trier; 2), S. 78–86
- Haverkamp, Alfred**, **Die »frühbürgerliche« Welt** im hohen und späteren Mittelalter. Landesgeschichte und Geschichte der städtischen Gesellschaft, in: Historische Zeitschrift 221, 1975, S. 571–602
- Haverkamp, Alfred**, Die Juden im **Erzstift Trier** während des Mittelalters, in: Alfred Ebenbauer und Klaus Zatloukal (Hg.), Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt, Wien, Köln, Weimar 1991, S. 67–89
- Haverkamp, Alfred**, Die **Juden im mittelalterlichen Trier**, in: Kurtrierisches Jahrbuch 19, 1979, S. 5–57
- Haverkamp, Alfred**, Die **Judenverfolgungen** zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte, in: Ders. (Hg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters; 24), S. 27–93
- Haverkamp, Alfred**, Erzbischof **Balduin** und die **Juden**, in: Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285–1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres, hg. von Franz-Josef Heyen, Mainz 1985 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte; 53), S. 437–483
- Haverkamp, Alfred**, **»Herrschaft und Bauer«** – das »Sozialgebilde Grundherrschaft«, in: Hans Patze (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, 2 Bde., Sigmaringen 1983 (Vorträge und Forschungen; 27), Bd. 2, S. 315–347
- Haverkamp, Alfred**, **»Innerstädtische Auseinandersetzungen«** und überlokale Zusammenhänge in deutschen Städten während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Reinhard Elze, Gina Fasoli (Hg.), Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient; 2), Berlin 1991, S. 89–126

- Haverkamp, Alfred, Lebensbedingungen** der Juden im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Dirk Blasius, Dan Diner (Hg.), Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main 1991, S. 11–31
- Haverkamp, Alfred, The jewish quarters** in German towns during the later Middle Ages, in: In and Out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany, Los Angeles (im Druck)
- Heil, Johannes, Vorgeschichte und Hintergründe** des Frankfurter Pogroms von 1349, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 41, 1991, S. 105–151
- Heimpel, Hermann, Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447.** Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel, Bd. 1, Göttingen 1982 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 52)
- Heinig, Paul-Joachim, Reichsstädte, freie Städte und Königtum 1389–1450.** Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, Wiesbaden 1983 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte; 108)
- Helbig, Herbert, Fürsten und Landstände** im Westen des Reiches im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 29, 1964, S. 32–72, Neudruck in: Rausch, Heinz (Hg.), Die Geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, Bd. II, S. 123–180
- Herde, Peter, Gestaltung und Krisis.** Juden und Nichtjuden in Deutschland vom Mittelalter bis zur Neuzeit, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, Wiesbaden 1983 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen; 6), S. 1–40
- Herde, Peter, Von der mittelalterlichen Judenfeindschaft** zum modernen Antisemitismus, in: Karlheinz Müller und Klaus Wittstadt (Hg.), Geschichte und Kultur des Judentums, Würzburg 1988, S. 11–69
- Hergemöller, Bernd-Ulrich, Fürsten, Herren und Städte** zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der »Goldenen Bulle« Karls IV., Köln, Wien, 1983 (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Stadtgeschichte in Münster; A 13)
- Heß, Hans, Die Landauer Judengemeinde.** Ein Abriss ihrer Geschichte, Landau 1969
- Heß, Wolfgang, Das rheinische Münzwesen** im 14. Jahrhundert und die Entstehung des Kurrheinischen Münzvereins, in: Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen; 13), S. 257–323
- Höbelheinrich, Norbert, Die »9 Städte«** des Mainzer Oberstifts, ihre verfassungsmäßige Entwicklung und ihre Beteiligung am Bauernkrieg. 1346–1527, Wiesbaden 1939 (Zwischen Neckar und Main. Heimatblätter des Bezirksmuseums Buchen e.V.; 18)
- Hörburger, Hortense, Judenvertreibungen** im Spätmittelalter am Beispiel Esslingen und Konstanz, Frankfurt am Main, New York 1981
- Hoffmann, Moses, Der Geldhandel** der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter, Leipzig 1910 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen; 152)
- Hollmann, Michael, Das Mainzer Domkapitel** im späten Mittelalter (1306–1476), Mainz 1990 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte; 64)
- Hoyer, Siegfried, Die Armliederbewegung** – ein Bauernaufstand 1336/1339, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 13, 1965, S. 74–89
- Hsia, R(onnie) Po-Chia, Die Juden im alten Reich.** Forschungsaufgaben zur Geschichte der Juden im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Georg Schmidt (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Wiesbaden 1989 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; 29), S. 211–221
- Huber, Alexander, Das Verhältnis** Ludwigs des Bayern zu den Erzkanzlern von Mainz, Köln und Trier (1314–1347), Kallmünz 1983 (Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften; 21)

- Hundsnerscher, Franz/Taddey, Gerhard**, Die jüdischen Gemeinden in **Baden**. Denkmale, Geschichte, Schicksale, Stuttgart 1968 (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg; 19)
- Irsigler, Franz**, **Die wirtschaftliche Stellung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert**. Strukturanalyse einer spätmittelalterlichen Exportgewerbe- und Fernhandelsstadt, Wiesbaden 1979 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Beiheft 65)
- Irsigler, Franz**, **Juden und Lombarden am Niederrhein im 14. Jahrhundert**, in: Alfred Haverkamp (Hg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters; 24), S. 122–158
- Irsigler, Franz**, **Köln, die Frankfurter Messen und die Handelsbeziehungen mit Oberdeutschland im 15. Jahrhundert**, in: Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter, Köln 1971 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln; 60), S. 341–429
- Irsigler, Franz**, **Köln, die Frankfurter Messen und die Handelsbeziehungen mit Oberdeutschland im 15. Jahrhundert**, in: Hermann Kellenbenz, Bd. I, Köln 1975, S. 217–319
- Irsigler, Franz**, **Raumkonzepte in der historischen Forschung**, in: Alfred Heit (Hg.), Zwischen Gallia und Germania, Frankreich und Deutschland. Konstanz und Wandel raumbestimmender Kräfte. Vorträge auf dem 36. Deutschen Historikertag, Trier, 8.–12. Okt. 1986, Trier 1987 (Trierer Historische Forschungen; 12), S. 11–27
- Irsigler, Franz**, **Stadt und Umland in der historischen Forschung. Theorien und Konzepte**, in: Neithard Bulst, Jochen Hoock, Franz Irsigler (Hg.), Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft. Stadt-Land-Beziehungen in Deutschland und Frankreich 14. bis 19. Jahrhundert, Trier 1983, S. 13–38
- Irsigler, Franz**, **Vergleichende Landesgeschichte**, in: Hauptmeyer, Carl-Hans (Hg.), Landesgeschichte heute, Göttingen 1987, S. 35–54
- Irsigler, Franz**, **Viticulture, vinification et commerce du vin en Allemagne occidentale des origines au XVIIe siècle**, in: Le vigneron, la viticulture et la vinification en Europe occidentale, au Moyen Age et à l'époque moderne (Flaran 11: 1989), Auch 1991, S. 49–65
- Irsigler, Franz**, **Zu den wirtschaftlichen Ursachen des Bauernkriegs von 1525/26**, in: Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Vorträge zur Ausstellung im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg 1983, Frankfurt am Main 1983 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte; 194), S. 95–120
- Isenmann, Eberhard**, **Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500**. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988
- Iserloh, Erwin**, **Werner von Oberwesel**. Zur Tilgung seines Festes im Trierer Kalender, in: Ders.: Kirche – Ereignis und Institution. Aufsätze und Vorträge, Bd. I: Kirchengeschichte als Theologie, Münster 1985 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Supplementbd.; 3/1), S. 95–110
- Jänichen, Hans/Kerkhoff, Joseph/Schaab, Meinrad**, **Fortentwicklung des Städtewesens bis zur Gegenwart**. Beiwort von Meinrad Schaab (Historischer Atlas von Baden-Württemberg; IV/5), Stuttgart 1973
- Jaritz, Gerhard/Müller, Albert**, **Migrationsgeschichte**. Zur Rekonzeptionalisierung historiographischer Traditionen für neue sozialgeschichtliche Fragestellungen, in: Dies. (Hg.), Migration in der Feudalgesellschaft, Frankfurt am Main, New York 1988 (Studien zur historischen Sozialwissenschaft; 8), S. 9–20
- Jaritz, Gerhard/Müller, Albert** (Hg.), **Migration in der Feudalgesellschaft**, Frankfurt am Main, New York 1988 (Studien zur historischen Sozialwissenschaft; 8)
- Jenks, Stuart**, **Judenverschuldung und Verfolgung von Juden im 14. Jahrhundert: Franken bis 1349**, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 65, 1978, S. 309–356
- Jordan, William Chester**, **The French monarchy and the Jews. From Philip Augustus to the last Capetians**, Philadelphia 1989

- Kahlenberg**, Friedrich P., Jüdische Gemeinden am **Mittelrhein**, in: Zwischen Rhein und Mosel. Der Kreis St. Goar, hg. von Franz-Josef Heyen, Boppard 1966, S. 359–372
- Kellenbenz**, Hermann, Die **Juden in der Wirtschaftsgeschichte** des rheinischen Raumes. Von der Spätantike bis zum Jahre 1648, in: Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, hg. von Konrad Schilling, Köln 1963, S. 199–235
- Keller**, Wilhelm Otto, Untersuchungen zum **Weinbau und Weinhandel** in der Stadt Miltenberg und am südlichen Untermain bis zum Dreißigjährigen Krieg. »Dan die ganze Burgerschaft, wenig ausgenommen, sich des jährlichen Weinwachs erhehren und behelfen muß...«, in: 750 Jahre Stadt Miltenberg. 1237–1987. Beiträge zur Geschichte, Wirtschaft und Kultur einer fränkischen Stadt, Miltenberg 1987, S. 147–165
- Kerckhoff**, Joseph, Jüdische Einwohner in Baden-Württemberg. Teilkarte 1: **Jüdische Niederlassungen in Baden-Württemberg**. Beiwort von Paul Sauer (Historischer Atlas von Baden-Württemberg; VIII/13), Stuttgart 1973
- Kerler**, Dietrich, Zur Geschichte der **Besteuerung** der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II., in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 3, 1889, S. 1–13 und 107–129
- Kirchner**, G., Die **Steuerliste** von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 79, 1953, S. 64–104
- Kirn**, Paul, Das **Urkundenwesen** und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im 15. Jahrhundert, in: Archiv für hessische Geschichte, N.F. 15, 1928, S. 302–347, 533–573
- Kisch**, Guido, Die Rechtsstellung der **Wormser Juden** im Mittelalter, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 5, 1934, S. 122–133
- Kisch**, Guido, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters nebst Bibliographien, 2. erw. Aufl., Sigmaringen 1978 (**Ausgewählte Schriften I**)
- Kisch**, Guido, Forschungen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden. Mit einem Verzeichnis der Schriften von Guido Kisch zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden, Sigmaringen 1979 (**Ausgewählte Schriften II**)
- Kisch**, Guido., **The Jews in Medieval Germany**. A Study of Their Legal and Social Status, Chicago 1949, 2. Aufl., New York 1970
- Kober**, Adolf, Aus der Geschichte der **Juden im Rheinland**, in: Zeitschrift des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz 24, 1931, S. 11–98, zuletzt als Nachdruck in Falk Wiesemann, Zur Geschichte und Kultur der Juden im Rheinland, Düsseldorf 1985, S. 11–98
- Kober**, Adolf, Die deutschen Kaiser und die **Wormser Juden**, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 5, 1934, S. 134–151
- Kober**, Adolf, Die Geschichte der deutschen Juden in der historischen **Forschung** der letzten 35 Jahre, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 1, 1929, S. 13–23
- Kober**, Adolf, **Die rechtliche Lage** der Juden im Rheinland während des 14. Jahrhunderts im Hinblick auf das kirchliche Zinsverbot, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 28, 1909, S. 243–269
- Kölzer**, Theo, Nochmals zum ältesten **Koblenzer Zolltarif** in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag, hg. von Hubert Mordek, Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1992 (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte; 3), S. 291–310
- Koffler**, Chajim, Die **Reichssteuern** der deutschen Judengemeinden von den Judenverfolgungen der Jahre 1348/49 bis zum Tode Ruprechts von der Pfalz, Diss. masch., Wien 1920
- Kohn**, Roger, **Les Juifs de la France du Nord** dans la seconde moitié du XIVe siècle, Paris 1988 (Collection de la Revue des Études Juives; 5)
- Kracauer**, Isidor, **Aus der inneren Geschichte** der Juden Frankfurts im XIV. Jahrhundert. (Judengasse, Handel und sonstige Berufe), Frankfurt am Main 1914

- Kracauer**, Isidor, **Frankfurter Judenstätigkeiten** im Mittelalter, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 63, 1919, S. 187–199
- Krautheimer**, Richard, **Die Synagoge in Worms**, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 5, 1934, S. 87–99
- Lamprecht**, Karl, **Deutsches Wirtschaftsleben** im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, 3 Bde., Leipzig 1885–1886 (Ndr. Aalen 1969)
- Landwehr**, Götz, **Die Verpfändung** der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, Köln, Graz 1967 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte; 5)
- Landwehr**, Götz, **Mobilisierung** und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. von Hans Patze, Bd. 2, Sigmaringen 1971 (Vorträge und Forschungen; 14), S. 484–505
- Langmuir**, Gavin I., **History, Religion, and Antisemitism**, London, New York 1990
- Langmuir**, Gavin I., »**Tanquam Servi**«: The Change in Jewish Status in French Law about 1200, in: Myriam Yardeni (Hg.), *Les Juifs dans l'Histoire de France. Premier Colloque International de Haifa*, Leiden 1980, S. 24–54
- Langmuir**, Gavin I., **Toward a Definition of Antisemitism**, Berkeley/Los Angeles 1990
- Laufner**, Richard, **Die Ämterorganisation** unter Balduin von Luxemburg, in: Franz-Josef Heyen (Hg.), *Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285–1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres*, Mainz 1985 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte; 53), S. 279–301.
- Laufner**, Richard, **Hinter den Kulissen** des Trierer Fürstentages 1473. Was nur in den stadtrierischen Rechnungen stand, in: *Kurtrierisches Jahrbuch* 13, 1973, S. 29–39
- Levi**, S., **Die Verbundenheit** zwischen den jüdischen Gemeinden Worms und Mainz im Mittelalter, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 5, 1934, S. 187–191 (Sonderheft)
- Lexikon des Mittelalters**, München 1980 ff.
- Liebe**, G., Die rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände der Juden im **Erzstift Trier**, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 12, 1893, S. 311–374
- Liebeherr**, Irmtraud, **Der Besitz** des Mainzer Domkapitels im Spätmittelalter, Mainz 1971 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte; 14)
- Littmann**, Ellen, Studien zur **Wiederaufnahme** der Juden durch die deutschen Städte nach dem schwarzen Tode. Ein Beitrag zur Geschichte der Judenpolitik der deutschen Städte im späten Mittelalter, Breslau 1928
- Löwenstein**, Leopold, **Geschichte der Juden in der Kurpfalz**, Frankfurt am Main, 1895 (Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland; 1)
- Lohmann**, Eberhard, **Die Herrschaft Hirschhorn**. Studien zur Herrschaftsbildung eines Rittergeschlechts, Darmstadt und Marburg 1986 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; 66)
- Lohrmann**, Klaus, **Judenrecht** und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich, Wien, Köln 1990 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich: Reihe B; 1)
- Lohrmann**, Klaus, Zur mittelalterlichen Geschichte der **Juden in Österreich**. Forschungslage und Literaturüberblick seit 1945, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 93, 1985, S. 115–133
- Lorenz**, Ottokar, **Deutschlands Geschichtsquellen** im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, 2 Bde., 3., in Verbindung mit Arthur Goldmann umgearbeitete Aufl., Berlin 1886/87 (Ndr. Graz 1966)
- Lotter**, Friedrich, **Die Judenverfolgung** des »König Rintfleisch« in Franken um 1298. Die endgültige Wende in den christlich-jüdischen Beziehungen im Deutschen Reich des Mittelalters, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 15, 1988, S. 385–422
- Lotter**, Friedrich, **Geltungsbereich** und Wirksamkeit des Rechts der kaiserlichen Judenprivilegien im Hochmittelalter, in: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 1, 1991, S. 23–64

- Lotter, Friedrich, Hostienfrelvorwurf** und Blutwunderfälschung bei den Judenverfolgungen von 1298 (»Rintfleisch«) und 1336–1338 (»Armleder«), in: Fälschungen im Mittelalter: Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica, München, 16.–19. September 1986, Hannover 1988 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica; 33/5), Tl. 5: Fingierte Briefe, Frömmigkeit und Fälschung, Realienfälschungen, S. 533–583
- Lotter, Friedrich, Talmudisches Recht** in den Judenprivilegien Heinrichs IV.? Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechts im frühen und hohen Mittelalter, in: Archiv für Kulturgeschichte 72, 1990, S. 23–61
- Lotter, Friedrich, Zur Entwicklung des Judenrechts im christlichen Abendland** bis zu den Kreuzzügen, in: Judentum und Antisemitismus von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Thomas Klein, Volker Losemann, Gunther Mai, Düsseldorf 1984, S. 41–63
- Lotter, Friedrich, Ist Hermann von Schedas »Opusculum De conversione sua«** eine Fälschung?, in: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 2, 1992, S. 207–218
- Maimon, Arye, Der Judenvertreibungsversuch** Albrechts II. von Mainz und sein Mißerfolg (1515/16), in: Alfred Haverkamp (Hg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters; 24), S. 205–220
- Maimon, Arye, Tagungen** von Judenschaften in Westdeutschland im frühen 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 5, 1979, S. 71–82
- Marcus, Ivan G., Die politischen Entwicklungen** im mittelalterlichen deutschen Judentum, ihre Ursachen und Wirkungen, in: Karl E. Grözinger (Hg.), Judentum im deutschen Sprachraum, Frankfurt am Main 1991, S. 60–88
- Marcus, Jacob R., Communal Sick-care** in the German Ghetto, Cincinnati 1947
- Martin, Thomas Michael, Die Städtepolitik** Rudolfs von Habsburg, Göttingen 1976 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 44)
- Mathies, Christiane, Kurfürstenbund** und Königtum in der Zeit der Hussitenkriege. Die kurfürstliche Reichspolitik gegen Sigmund im Kraftzentrum Mittelrhein, Mainz 1978 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte; 32)
- Matuschka, Michael E. Graf von, Hesse, der Jude von Salms** (Solmes). Arzt und Schriftgelehrter. Ein vorwiegend namenkundlicher Exkurs, in: Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 8, 1990, S. 207–215
- Menache, Sophia, The king, the Church and the Jews: some considerations** on the expulsions from England and France, in: Journal of Medieval History 13, 1987, S. 223–236
- Menczel, J[osef] S., Beiträge** zur Geschichte der Juden von Mainz im XV. Jahrhundert. Eine quellenkritische Untersuchung mit Quellenabdruck, Berlin 1933
- Mentgen, Gerd, Die mittelalterliche Ärzte-Familie »Gutleben«**, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 139, 1991, S. 79–93
- Mentgen, Gerd, Geschichte** der Juden in der mittelalterlichen Reichsstadt Schlettstadt, in: Annuaire des Amis de la Bibliothèque Humaniste de Sélestat 40, 1990, S. 51–73
- Mertens, Dieter, Christen und Juden** zur Zeit des ersten Kreuzzuges, in: Bernd Martin, Ernst Schulin (Hg.), Die Juden als Minderheit in der Geschichte, München 1981, S. 46–67
- Meyer, Peter, Studien** über die Teuerungsepoche von 1433–1438, insbesondere über die Hungersnot von 1437–1438, Hannover 1914
- Möhring, Hannes, Graf Emicho** und die Judenverfolgungen von 1096, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 56, 1992, S. 97–111
- Mötsch, Johannes, Erzbischof Balduin von Trier** und der herrenlose Judenbesitz nach der Verfolgung von 1349, in: Landeskundliche Vierteljahrsblätter 25, 1979, S. 11–15
- Mötsch, Johannes, Genealogie** der Grafen von Sponheim, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 13, 1981, S. 63–179
- Mötsch, Johannes, Sponheimische Nichtabzugsverpflichtungen.** Landflucht in der Grafenschaft Sponheim und ihre Bekämpfung 1324–1435, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 9, 1983, S. 99–157

- Mötsch, Johannes, Trierische Territorialpolitik** im 14. Jahrhundert. Die Erwerbung der Schmidburg durch Erzbischof Balduin 1324–1342, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 7, 1981, S. 45–74
- Mötsch, Johannes, Trier und Sponheim**, in: Franz-Josef Heyen (Hg.), Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches. 1285–1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres, Mainz 1985 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte; 53), S. 357–389
- Monumenta Judaica**. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Eine Ausstellung im Kölnischen Stadtmuseum 15. Oktober 1963 – 15. Februar 1964, hg. von Konrad Schilling, Köln 1963
- Moraw, Peter, Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft** im Spätmittelalter, vornehmlich im späten 14. und im frühen 15. Jahrhundert, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 9, 1983, S. 75–97
- Moraw, Peter, Franken als königsnahe Landschaft** im späten Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112, 1976, S. 123–138
- Moraw, Peter, Hessen und das deutsche Königtum** im späten Mittelalter, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 26, 1976, S. 43–95
- Moraw, Peter, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich** im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen: Festschrift für Wolfgang von Stromer, hg. von Uwe Bestmann, Franz Irsigler und Jürgen Schneider, Bd. 2, Trier 1987, S. 583–622
- Moraw, Peter (Hg.), Unterwegssein** im Spätmittelalter, Berlin 1985 (Zeitschrift für Historische Forschung; Beiheft 1)
- Moraw, Peter, Von offener Verfassung** zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Berlin 1985 (Propyläen Geschichte Deutschlands; 3)
- Müller, Karl Rudolf, Jerusalem** und die Stadtmauern in Worms und Speyer, in: Pfälzer Heimat 41, 1990, S. 1–11
- Nickliss, Hans-Werner, Geldgeschichtliche Probleme** des 12. und 13. Jahrhunderts im Spiegel zeitgenössischer Geschichtsschreibung, 2 Tle., Hamburg 1983 (Numismatische Studien; 8)
- Niessen, Josef, Geschichtlicher Handatlas** der deutschen Länder am Rhein. Mittel- und Niederrhein, Köln 1950
- Nolden, Reiner, Eine unbekannte Urkunde** Erzbischof Balduins für die Juden von Trier aus dem Jahre 1338, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 14, 1988, S. 37–42
- Nüske, Gerd Friedrich/Schröder, Karl-Heinz, Landwirtschaftliche Sonderkulturen** in Baden-Württemberg (Historischer Atlas von Baden-Württemberg; XI/5), Beiwort von Friedrich Nüske, Stuttgart 1977
- Orth, Elsbet, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt** am Main im Spätmittelalter. Fehderecht und Fehdepraxis im 14. und 15. Jahrhundert, Wiesbaden 1973 (Frankfurter historische Abhandlungen; 6)
- Overdick, Renate, Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden in Südwestdeutschland** im 15. und 16. Jahrhundert dargestellt an den Reichsstädten Konstanz und Eßlingen und an der Markgrafschaft Baden, Konstanz 1965 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen; 15)
- Pabst, H., Die ökonomische Landschaft am Mittelrhein** vom Elsaß bis zur Mosel im Mittelalter, Frankfurt am Main 1930 (Rhein-Mainische Forschungen; 4)
- Pascher, Joseph, Das liturgische Jahr**, München 1963
- Patschovsky, Alexander, Der »Talmudjude«**. Vom mittelalterlichen Ursprung eines neuzeitlichen Themas, in: Alfred Haverkamp, Franz-Josef Ziwes (Hg.), Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters, Berlin 1992 (Zeitschrift für Historische Forschung; Beiheft 13), S. 13–27
- Patschovsky, Alexander, Judenverfolgung** im Mittelalter, in: Verfolgung und Widerstand. Acta Ising 1988, hg. von Helmut Kreuzer und Dieter Zerlin, München 1989, S. 27–46

- Patze, Hans, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes** im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. von Hans Patze, Bd. 1, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen; 13), S. 9–64
- Pauly, Ferdinand, Zur Vita des Werner von Oberwesel.** Legende und Wirklichkeit, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 16, 1964, S. 94–109
- Pinthus, Alexander, Studien über die bauliche Entwicklung der Judengassen** in den deutschen Städten, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 2, 1930, S. 101–130, 197–217, 284–300
- Poliakov, Léon, The History of Anti-Semitism.** Bd. I: From Roman times to the Court Jews, London 1974
- Rabinowitz, L., The Herem Hayyishub.** A Contribution to the Medieval Economic History of the Jews, London 1945
- Rabinowitz, L., The Social Life of the Jews of Northern France in the XII – XIV Centuries in the Rabbinical Literature of the Period,** London 1938, 2. Aufl., New York 1972
- Rapp, Eugen Ludwig/Böcher, Otto, Die Geschichte der Oppenheimer Juden** und das hebräische Inschriftenfragment am Gelben Haus, in: Festschrift 1200 Jahre Oppenheim am Rhein, Oppenheim 1965, S. 91–105
- Redlich, Oswald, Rudolf von Habsburg.** Das deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums, Innsbruck 1903 (Ndr. Aalen 1965)
- Reichert, Winfried, Finanzpolitik und Landesherrschaft.** Zur Entwicklung der Grafschaft Katzenelnbogen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, Trier 1985 (Kleine Schriften zur Geschichte und Landeskunde; 1)
- Reichert, Winfried, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich.** Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Tle., Trier 1993 (Trierer Historische Forschungen; 24)
- Reichert, Winfried, Lombarden zwischen Rhein und Maas.** Versuch einer Zwischenbilanz, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 51, 1987, S. 188–223
- Remling, Franz Xaver, Geschichte der Bischöfe zu Speyer,** 2 Bde., Mainz 1852–54 (Ndr. Pirmasens 1975)
- Reuling, Ulrich, Die territoriale Entwicklung des Kurfürstentums Mainz,** in: Geschichtlicher Atlas von Hessen, Text- und Erläuterungsbd., hg. von Fred Schwind, Marburg/Lahn 1984, S. 84–89 (Erläuterungen zu Karte 16 im Geschichtlichen Atlas von Hessen, bearb. von Hertha Borchers und Hans Patze, Marburg 1960)
- Reuter, Fritz, Bischof, Stadt und Judengemeinde von Worms im Mittelalter (1349–1526),** in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, Wiesbaden 1983 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen; 6), S. 41–81
- Reuter, Fritz, Warmaisa.** 1000 Jahre Juden in Worms, Worms 1984, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1987
- Rexroth, Frank, Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln.** Die Intentionen des Stifters und die Wege und Chancen ihrer Verwirklichung im spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaat, Köln, Weimar, Wien 1992 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte; 34)
- Ries, Rotraud, Juden zwischen Schutz und Verteufelung,** in: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch, hg. von Bernd-Ulrich Hergemöller, Warendorf 1990, S. 232–276
- Röhrenbeck, Hubert, Karl IV. und die Pfalzgrafen bei Rhein,** in: Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hg. von Hans Patze, Neustadt/Aisch 1978 (Blätter für deutsche Landesgeschichte; 114), S. 613–643
- Rösel, Isert, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.** Ein Beitrag zur Geschichte der Steuerverfassung des deutschen Reiches im späteren Mittelalter, Halle 1910, zugleich: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 53, 1909, S. 679–708, 54, 1910, S. 55–69, 206–225, 333–347, 462–473

- Ronner**, Wolfgang, Zur Geschichte der **Juden im alten Kronberg** (1330–1802), in: Nassauische Annalen 98, 1987, S. 143–171
- Rosenbach**, Kurt, **Die Juden in der Mark**. 789–1571/1640–1740. Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin. 34. Lieferung, Berlin, New York 1971 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin)
- Rosensweig**, Bernard, **Ashkenazic Jewry in Transition**, Waterloo, Ontario, 1975
- Rosensweig**, Bernard, **Taxation in the late Middle Ages in Germany and Austria**, in: *Diné Israel*. An Annual of Jewish Law and Israeli Family Law 12, 1984–85, Engl. sect., S. 49–93
- Rosenthal**, Ludwig, Die deutschen Juden in der **Wetterau** und den Reichsstädten Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar und Friedberg als Finanzobjekt der Wahlkönige von Rudolf I. (1273–1291) bis Wenzel (1378–1400), in: »Udim«. Zeitschrift der Rabbinerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland 4, 1974, S. 67–95
- Roth**, Cecil, **The Eastertide Stoning of the Jews and its Liturgical Echoes**, in: *The Jewish Quarterly Review* 35, 1944–45, S. 361–370
- Roth**, Ernst, **Die Geschichte der jüdischen Gemeinden am Rhein im Mittelalter**. Von der Epoche der Kreuzzüge bis zur Auflösung der Großgemeinden im 15. Jahrhundert, in: *Monumenta Judaica*. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, hg. von Konrad Schilling, Köln 1963, S. 60–130
- Rothschild**, Leopold, **Die Judengemeinden zu Mainz, Speyer und Worms von 1349–1438**. Ein Beitrag zur Geschichte des Mittelalters, Berlin 1904
- Salfeld**, Siegmund, **Bilder aus der Vergangenheit der jüdischen Gemeinde Mainz**, o. O. 1903
- Salfeld**, Siegmund, **Die Mainzer Judenerben**. Beitrag zur Topographie des alten Mainz, in: *Mainzer Zeitschrift* 12/13, 1917/18, S. 144–156
- Salfeld**, Siegmund, **Zur Geschichte der Mainzer Synagogen**, in: *Mainzer Zeitschrift* 3, 1908, S. 106–110
- Salfeld**, Siegmund, **Zur Geschichte des Judenschutzes in Kurmainz**, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden*. Festschrift zum siebenzigsten Geburtstage Martin Philippsons, Leipzig 1916, S. 135–167
- Salfeld**, Siegmund, **Zwei Mainzer Urkunden vom 25. November 1343**, in: *Festschrift zum siebenzigsten Geburtstage A. Berliners*, Frankfurt am Main 1903, S. 331–336
- Saltman**, Avrom, Hermann's « **Opusculum de conversione sua**»: Truth or Fiction, in: *Revue des études juives* 147, 1988, S. 31–56
- Sartorius**, Otto, **Der Weinbau in der Pfalz**, in: *Pfalzatl*, Textbd. I, Speyer 1967, S. 240–264 (Karte: vorl. Nr. 39)
- Schaab**, Karl A., **Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz und dessen Umgebung**, mit Berücksichtigung ihres Rechtszustandes in den verschiedenen Epochen, Mainz 1855 (Ndr. Wiesbaden 1969)
- Schaab**, Karl A., **Geschichte des großen rheinischen Städtebundes gestiftet zu Mainz im Jahre 1254 durch Arnold Wälpod**, 2 Bde., Mainz 1855
- Schaab**, Meinrad, **Bergstraße und Odenwald, 500 Jahre Zankapfel zwischen Kurmainz und Kurpfalz**, in: *Oberrheinische Studien III*. Festschrift für Günther Haselier aus Anlaß seines 60. Geburtstages am 19. April 1974, hg. von Alfons Schäfer, Karlsruhe 1975, S. 237–265
- Schaab**, Meinrad, **Geschichte der Kurpfalz**. Bd. 1: Mittelalter, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1988
- Schaab**, Meinrad, **Städtlein**, Burg-, Amts- und Marktflecken Südwestdeutschlands in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Emil Meynen (Hg.), *Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung*, Köln, Wien 1979 (*Städteforschung*; A 8), S. 219–271
- Schaab**, Meinrad/ **Moraw**, Peter, **Territoriale Entwicklung der Kurpfalz** (von 1156–1792), in: *Pfalzatl*-Textbd., hg. von Willi Alter, H. 11, Speyer 1969, S. 393–428
- Scherer**, Johann E., **Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern**, Leipzig 1901
- Scheuerbrandt**, Arnold, **Südwestdeutsche Stadttypen und Stadtgruppen bis zum frühen 19. Jahrhundert**. Ein Beitrag zur Kulturlandschaftsgeschichte und zur kulturräumlichen Gli-

- derung des nördlichen Baden-Württemberg und seiner Nachbargebiete, Heidelberg 1972 (Heidelberger Geographische Arbeiten; 32)
- Schieffer, Rudolf, Die Zeit der späten Salier** (1056–1125), in: Rheinische Geschichte, Bd. 1: Altertum und Mittelalter, Tlbd. 3: Hohes Mittelalter, hg. von Franz Petri und Georg Droege, Düsseldorf 1983, S. 121–198
- Schiffmann, Sara, Die deutschen Bischöfe** und die Juden zur Zeit des ersten Kreuzzuges, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 3, 1931, S. 233–250
- Schiffmann, Sara, Die Urkunden** für die Juden von Speyer 1090 und Worms 1157, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 2, 1930, S. 28–39
- Schiffmann, Sara, Heinrichs IV. Verhalten** zu den Juden zur Zeit des ersten Kreuzzuges, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 3, 1931, S. 39–58
- Schilp, Thomas, Die Reichsburg Friedberg** im Mittelalter. Untersuchungen zu ihrer Verfassung, Verwaltung und Politik, Friedberg 1982 (Wetterauer Geschichtsblätter; 31)
- Schlundt, Rainer, »Und hat sich das ertz wol erzaiget«.** Nordpfälzer Bergbau der Herzöge von Zweibrücken-Veldenz im 15. und 16. Jahrhundert, Speyer 1982 (Veröffentlichung der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer; 67)
- Schmidt, Aloys, Zur Baugeschichte der Wernerkapelle** in Bacharach, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 19, 1954, S. 69–89
- Schneidmüller, Bernd., Die Frankfurter Messen** des Mittelalters – Wirtschaftliche Entwicklung, herrschaftliche Privilegierung, regionale Konkurrenz, in: Brücke zwischen den Völkern – Zur Geschichte der Frankfurter Messe, Bd. 1: Frankfurt im Messenetz Europas – Erträge der Forschung, hg. von Hans Pohl, Frankfurt am Main 1991, S. 67–84
- Schöllner, Peter, Aufgaben und Probleme** der Stadtgeographie, in: Erdkunde 7, 1953, S. 161–184, wiederabgedr. in: Ders. (Hg.), Allgemeine Stadtgeographie, Darmstadt 1969 (Wege der Forschung 181), S. 38–97
- Schreckenberg, Heinz, Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte** (11.–13.Jh.). Mit einer Ikonographie des Judenthemas bis zum 4. Laterankonzil, Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1988 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 23: Theologie; 335)
- Schreibmüller, Hermann, Die Landvogtei im Speiergau**, Programm Kaiserslautern für 1904–1906, 1905
- Schubert, Ernst, König und Reich.** Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 63)
- Schütz, Alois, Ludwig der Bayer – König und Kaiser**, in: Franz-Josef Heyen (Hg.), Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285–1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres, Mainz 1985 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte; 53), S. 55–88
- Schütze, Christian, Die territoriale Entwicklung** der rheinischen Pfalz im 14. Jahrhundert seit dem Hausvertrag von Pavia (1329). Grundlagen, Methoden und Tendenzen der Territorialpolitik der Pfalzgrafen, Heidelberg, Diss. phil. masch. Heidelberg 1955
- Schultze, H., Geschichte der Familie Wallich**, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 49, 1905, S. 57–77, 183–192, 272–285, 450–458, 571–580
- Schulz, Knut, Unterwegssein** im Spätmittelalter. Einleitende Bemerkungen, in: Peter Moraw (Hg.), Unterwegssein im Spätmittelalter, Berlin 1985 (Zeitschrift für Historische Forschung; Beiheft 1), S. 9–15
- Schumm, Karl, Konrad von Weinsberg** und die Judensteuer unter Kaiser Sigismund, in: Württembergisch-Franken 54, 1970, S. 20–58
- Schwarzfuchs, Simon, Kahal.** La communauté juive de l'Europe médiévale, Paris 1986 (Présence et mémoire juive; 2)
- Schwind, Fred, Zur staatlichen Ordnung der Wetterau** von Rudolf von Habsburg bis Karl IV., in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. von Hans Patze, Bd. 2, Sigmaringen 1971 (Vorträge und Forschungen; 14), S. 199–228

- Seror, Simon, Les Noms des Juifs de France au Moyen Age**, Paris 1989
- Sommerlad, Theo, Die Rheinzölle im Mittelalter**, Halle 1894, (Ndr. Aalen 1978)
- Spieß, Karl-Heinz, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter**, Wiesbaden 1978 (Geschichtliche Landeskunde; 18)
- Spieß, Karl-Heinz, Zur Landflucht im Mittelalter**, in: Hans Patze (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, 2 Bde., Sigmaringen 1983 (Vorträge und Forschungen; 27), Bd. 1, S. 157–204
- Spitzer, Schlomo, Die jüdische Gemeinde im Mittelalter: Institutionen, Kompetenzen und Aufgaben**, in: Kairos 21, 1979, S. 48–59
- Stein, Günter, Der mittelalterliche Judenhof und seine Bauten**, in: Geschichte der Juden in Speyer, Speyer 1981 (Beiträge zur Speyerer Stadtgeschichte; 6), S. 48–64
- Stein, Günter, Die Juden und ihre Kultbauten am Oberrhein bis 1349**, in: ZGO 117, 1969, S. 333–355
- Stein, Günter, Ein Hospiz der jüdischen Gemeinde im mittelalterlichen Speyer**, in: Les Juifs au regard de l'histoire. Melanges en l'honneur de Bernhard Blumenkranz édités par Gilbert Dahan, Paris 1985, S. 217–224
- Steinbach, Franz, Geschichtliche Räume und Raumbeziehungen der deutschen Nieder- und Mittelrheinlande im Mittelalter**, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 155/156, 1954, S. 9–34
- Stemberger, Brigitte, Die Judenverfolgungen in Deutschland zur Zeit der ersten beiden Kreuzzüge**, in: Kairos 20, 1978, S. 53–72
- Stern, Moritz, Der Wormser Reichsrabbiner Anselm**, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 5, 1934, S. 157–168 (Sonderheft)
- Stern, Moritz, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Bd. III: Nürnberg im Mittelalter. Quellen: Erste und zweite Abteilung**, Kiel 1894–1896
- Stern, Moritz, Die Wiederaufnahme der Juden in Speyer nach dem schwarzen Tode**, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 3, 1889, S. 245–248
- Stern, Moritz, Zur Statistik der Wormser Juden im 15. Jahrhundert**, in: Israelitische Monatschrift. (Beilage zu: Die Jüdische Presse, Nr. 4) 1897, S. 1f, 9–11
- Stimming, Manfred, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, Darmstadt 1915 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; 3)**
- Stobbe, Otto, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung**, Braunschweig 1866 (Ndr. Amsterdam 1968)
- Stobbe, Otto, Die Judenprivilegien Heinrichs IV. für Speier und für Worms**, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 1, 1887, S. 205–215, Nachtrag dazu von Harry Bresslau, ebda., S. 294f.
- Störmer, Wilhelm, Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territorienaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen**, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 36, 1973, S. 563–585
- Störmer, Wilhelm, Grundherrschaften des höheren und niederen Adels im Main-Tauber-Raum**, in: Hans Patze (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Tl. II, Sigmaringen 1983 (Vorträge und Forschungen; 27), S. 25–45
- Störmer, Wilhelm, Probleme der spätmittelalterlichen Grundherrschaft und Agrarstruktur in Franken**, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 30, 1967, S. 118–160
- Störmer, Wilhelm, Städte der territorialen Randzonen im westlichen Mainfranken. Gründungsmotive, Funktionen, wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten**, in: Bernhard Kirchgässner, Wilhelm Otto Keller (Hg.), Stadt an der Grenze, Sigmaringen 1990 (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung; 16), S. 39–83
- Stoob, Heinz, Die hochmittelalterliche Städtebildung im Okzident**, in: Ders. (Hg.), Die Stadt. Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter, 2. überarbeitete und vermehrte Aufl., Köln, Wien 1985, S. 125–150

- Stoob, Heinz**, **Kartographische Möglichkeiten** zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450 und 1800, in: Ders., Forschungen zum Städtewesen in Europa, Bd. I, Köln, Wien 1971, S. 15–42
- Stoob, Heinz**, **Minderstädte**. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter, in: Ders., Forschungen zum Städtewesen in Europa, Bd. I, Köln, Wien 1971, S. 225–245
- Stoob, Heinz**, **Stadtformen** und städtisches Leben im späten Mittelalter, in: Ders. (Hg.), Die Stadt. Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter, 2., überarbeitete und vermehrte Aufl., Köln, Wien 1985, S. 151–190
- Stow, Kenneth R.**, **The Jewish Family** in the Rhineland: Form and Function, in: American Historical Review 92, 1987, S. 1085–1110
- Straus, Raphael**, Die **Speyerer Judenprivilegien** von 1084 und 1090, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 7, 1937, S. 234–239
- Straus, Raphael**, Zur **Forschungsmethode** der jüdischen Geschichte, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 1, 1929, S. 4–12
- Stromer, Wolfgang** von, **Der kaiserliche Kaufmann** – Wirtschaftspolitik unter Karl IV., in: Ferdinand Seibt (Hg.), Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, 2. Aufl., München 1978, S. 63–73
- Stromer, Wolfgang** von, **Oberdeutsche Hochfinanz** 1350–1450, 3 Tle., Wiesbaden 1970 (VSWG; Beihefte 55–57)
- Stromer, Wolfgang** von, **Wassersnot und Wasserkünste** im Bergbau des Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Werner Kroker und Ekkehard Westermann (Hg.), Mitteleuropäische Montanwirtschaft vom 12. bis 17. Jahrhundert. Stand, Wege und Aufgaben der Forschung. Bochum 1984 (Der Anschnitt, Beiheft 12), S. 50–72
- Stromer, Wolfgang** von/**Toch, Michael**, Zur **Buchführung** der Juden im Spätmittelalter, in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege I: Mittelmeer und Kontinent. Festschrift für Hermann Kellenbenz, hg. von Jürgen Schneider, Stuttgart 1978, S. 387–412
- Struck, Wolf-Heino**, Vom **Zoll und Verkehr** auf dem Rhein bei Burg Ehrenfels im Mittelalter. Ein bisher unediertes Verzeichnis der Ehrenfelder Zollbefreiungen aus den Jahren 1340–1342, in: Nassauische Annalen 100, 1989, S. 17–53
- Suchy, Barbara**, Vom »Gülden **Opferpfennig**« bis zur »Judenvermögensabgabe«. Tausend Jahre Judensteuern, in: Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, hg. von Uwe Schutlz, 2. Aufl. Stuttgart 1986, S. 114–129
- Süssmann, Arthur**, Die **Judenschuldentilgungen** unter König Wenzel, Berlin 1907 (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums)
- Thomas, Alois**, Die **Darstellung Christi in der Kelter**. Eine theologische und kunsthistorische Untersuchung, zugleich ein Beitrag zur Geschichte und Volkskunde des Weinbaus, Düsseldorf 1936 (Forschungen zur Volkskunde; 20/21) Düsseldorf 1936 (Ndr. Mainz 1981)
- Thomas, Heinz**, **Das Reich um 1300**, in: Heyen, Franz-Josef (Hg.), Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285–1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres, Mainz 1985 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte; 53), S. 9–41
- Thomas, Heinz**, **Deutsche Geschichte** des Spätmittelalters 1250–1500, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1983
- Tischler, Maria**, **Böhmische Judengemeinden** 1348–1519, in: Die Juden in den böhmischen Ländern. Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee vom 27.–29. November 1981, München/Wien 1983, S. 37–56
- Toaff, Ariel**, **Convergenza sul Veneto di banchieri ebrei romani e tedeschi nel tardo Medioevo**, in: Gaetano Cozzi (Hg.), Gli Ebrei e Venezia secoli XIV–XVIII. Atti del Convegno internazionale organizzato dall'Istituto di storia della società e dello stato veneziano della Fondazione Giorgio Maggiorè 5–10 giugno 1983, Mailand 1987, S. 595–613
- Toch, Michael**, **Geld und Kredit** in einer spätmittelalterlichen Landschaft. Zu einem unbeachteten Schuldenregister aus Niederbayern (1329–1332), in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 38, 1982, S. 499–550

- Toch, Michael, Judenfeindschaft im deutschen Spätmittelalter**, in: *Judentum und Antisemitismus von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. von Thomas Klein, Volker Losemann, Gunther Mai, Düsseldorf 1984, S. 65–75
- Toch, Michael, Siedlungsstruktur der Juden Mitteleuropas im Wandel vom Mittelalter zur Neuzeit**, in: Alfred Haverkamp, Franz-Josef Ziwes (Hg.), *Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters*, Berlin 1992 (*Zeitschrift für Historische Forschung*; Beiheft 13), S. 29–39
- Toch, Michael, »Umb gemeyns nutz und nottdurfft willen«**. Obrigkeitliches und jurisdiktionelles Denken bei der Austreibung der Nürnberger Juden 1498/99, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 11, 1984, S. 1–21
- Trachtenberg, Joshua, The Devil and the Jews. The Medieval Conception of the Jews and its Relation to Modern Antisemitism**, New Haven 1944, 2. Aufl., Philadelphia 1961
- van Rey, Manfred, Einführung in die rheinische Münzgeschichte des Mittelalters**, Mönchengladbach 1983 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mönchengladbach; 17)
- Vauchez, André, Antisemitismo e canonizzazione popolare: San Werner o Vernier (+1287) bambino martire e patrono dei vignaioli**, in: *Culto dei santi istituzioni e classi sociali in età preindustriale*, Roma 1984, S. 489–508
- Veitshans, Helmut, Die Judensiedlungen der schwäbischen Reichsstädte und der württembergischen Landstädte im Mittelalter**, Stuttgart 1970 (*Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland*; 5)
- Veitshans, Helmut, Kartographische Darstellung der Judensiedlungen der schwäbischen Reichsstädte und der württembergischen Landstädte im Mittelalter**, Stuttgart 1970 (*Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland*; 6)
- Die deutsche Literatur des Mittelalters. **Verfasserlexikon**, hg. von Wolfgang Stammer und Karl Langosch, 5 Bde., Berlin 1933–1955, 2. völlig neubearbeitete Aufl. hg. von Kurt Ruh u.a., Berlin, New York 1977
- Volkert, Wilhelm, Die Juden in der Oberpfalz im 14. Jahrhundert**, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 30, 1967, S. 161–200
- Voltmer, Ernst, Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter**, Trier 1981 (*Trierer Historische Forschungen*; 1)
- Voltmer, Ernst, Zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Speyer. Die Judengemeinde im Spannungsfeld zwischen König, Bischof und Stadt**, in: Alfred Haverkamp (Hg.), *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1981 (*Monographien zur Geschichte des Mittelalters*; 24), S. 94–121
- Von den Brincken, Anna-Dorothee, Rheinische Judensiegel im Spätmittelalter**, in: *Archiv für Diplomatik* 9/10, 1963/64, S. 415–425
- Wadl, Wilhelm, Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1867**, Klagenfurt 1981 (*Das Kärntner Landesarchiv*; 9)
- Wallach, Luitpold, Die Judenansiedlung der Stauer in Deutschland**, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums* 79, 1935, S. 241–246
- Weiter-Matysiak, Barbara, Weinbau im Mittelalter**, Köln 1985 (*Geschichtlicher Atlas der Rheinlande VII/2*)
- Wenninger, Markus J., Das gefährliche Fest. Ostern als zeitlicher Kristallisationspunkt antijüdischen Verhaltens**, in: *Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes*, hg. von Detlef Altenburg, Jörg Jarnut und Hans-Hugo Steinhoff, Sigmaringen 1991, S. 323–332
- Wenninger, Markus J., Die Siedlungsgeschichte der innerösterreichischen Juden im Mittelalter und das Problem der »Juden«-Orte**, in: *Bericht über den 16. Österreichischen Historikertag*, Wien 1985 (*Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine*; 25), S. 190–217
- Wenninger, Markus J., Juden und Christen als Geldgeber im hohen und späten Mittelalter**, in: Alfred Ebenbauer und Klaus Zatloukal (Hg.), *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt*, Wien, Köln, Weimar 1991, S. 281–299

- Wenninger, Markus J., Man bedarf keiner Juden mehr.** Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, Wien, Köln, Graz 1981 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte; 14)
- Wesoly, Kurt, Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein.** Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. bis ins 17. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1985 (Studien zur Frankfurter Geschichte; 18)
- Wiener, M., Geschichte der Juden in der Stadt und Diözese Speyer.** Zugleich als ein Beitrag zur Geschichte der Juden in der Pfalz, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 12, 1863, S. 161–177, 255–268, 297–310, 417–431, 454–466
- Wiesflecker, Hermann, Kaiser Maximilian I.** Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. I: Jugend, burgundisches Erbe und Römisches Königtum bis zur Alleinherrschaft 1459–1493, München 1971
- Wild, Werner, Steuern und Reichsherrschaft.** Studie zu den finanziellen Ressourcen der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen deutschen Reich, Bremen 1984
- Willoweit, Dietmar, Das juristische Studium in Heidelberg und die Lizentiaten der Juristenfakultät von 1386–1436,** in: Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986, Bd. I: Mittelalter und Frühe Neuzeit 1386–1803, hg. von Wilhelm Doerr, Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo 1985, S. 85–135
- Willoweit, Dietmar, Vom Königsschutz zur Kammerknechtschaft.** Anmerkungen zum Rechtsstatus der Juden im Hochmittelalter, in: Geschichte und Kultur des Judentums, hg. von Karlheinz Müller und Klaus Wittstadt, Würzburg 1988 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg; 38), S. 71–89
- Winkelmann, Richard, Die Entwicklung des oberrheinischen Weinbaus,** Marburg 1960 (Marburger Geographische Schriften; 16)
- Witte, Barthold, Herrschaft und Land im Rheingau,** Meisenheim 1959 (Mainzer Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte; 3)
- Wolf, Gerson, Zur Geschichte der Juden in Worms und des deutschen Städtewesens,** in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 10, 1861, S. 321–333, 361–376, 410–430, 453–463
- Wolgast, Eike, Die kurpfälzische Universität 1386–1803,** in: Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986. Bd. I: Mittelalter und Frühe Neuzeit 1386–1803, hg. von Wilhelm Doerr, Berlin, New York, Tokyo 1985, S. 1–70
- Yuval, Israel Jacob, Juden, Hussiten und Deutsche.** Nach einer hebräischen Chronik. Mit Anhang: Gilgul bne Chuschim (Geschichte der Hussiten). Von Salman von St. Goar, in: Alfred Haverkamp, Franz-Josef Ziwes (Hg.), Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters, Berlin 1992 (Zeitschrift für Historische Forschung; Beiheft 13), S. 59–102
- Yuval, Israel Jacob, Magie und Kabbala unter den Juden im Deutschland des ausgehenden Mittelalters,** in: Karl E. Grözinger (Hg.), Judentum im deutschen Sprachraum, Frankfurt am Main 1991, S. 173–189
- Yuval, Israel Jacob, Meir Ben Baruch aus Rothenburg (um 1220–1293), 'Supremus Magister',** in: Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Lebensläufe, hg. von Manfred Tremel und Wolf Weigand, München 1988, S. 21–24
- Yuval, Israel Jacob, Rabbiner und Rabbinat in Deutschland 1350–1500,** Jerusalem 1988. Zusammenfassung in: Hebräische Beiträge zur Wissenschaft des Judentums deutsch angezeigt, Jahrgang III-V/1987–89, S. 33–50 [Der in der Anzeige genannte Titel ist irreführend. Tatsächlich handelt es sich bei dieser Anzeige um eine Zusammenfassung der ungedruckten Jerusalemener Dissertation des Verfassers von 1985, nicht um das 1988 erschienene Buch]
- Ziehen, Eduard, Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356–1504,** 2 Bde., Frankfurt am Main 1934
- Zimmels, H[irsch] J[akob]., Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland im 13. Jahrhundert insbesondere aufgrund der Gutachten des R. Meir Rothenburg,** Wien 1926

- Zimmer, Eric, *Harmony and Discord*. An Analysis of the Decline of Jewish Self-Government in the 15th Century Central Europe, New York 1970**
- Zimmer, Eric, *Jewish Synods in Germany during the Late Middle Ages (1286–1603)*, New York 1978**
- Ziwes, Franz-Josef, *Die jüdische Gemeinde im mittelalterlichen Koblenz – »Yre gude ingesessen burgere«*, in: *Geschichte der Stadt Koblenz*. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende der kurfürstlichen Zeit, Stuttgart 1992, S. 247–257**

## Orts- und Personenregister

- Aaron von Kröv, Jude zu Trier(?) 22  
 Aaron von Wittlich, Jude zu Trier 120  
 Aaron, Schwiegersohn des Salman, Jude zu Landau 310  
 Aaron (Aron), Sohn des Josep, Jude zu Bruchsal 73, 306  
 Aaron, Stiefsohn des Morsit, Jude 283  
 Aberhayn Thoye, Jude 298  
 Aberhayn Wasserburg, Jude 298  
 Abirlied, Jude zu Tauberbischofsheim 234  
 Abraham Buch von Wertheim, Jude zu Miltenberg 121–123  
 Abraham Cohen, Jude zu Lorch 298  
 Abraham dictus Wize, Jude zu Mainz 75  
 Abraham Heching, Jude zu Tauberbischofsheim 143, 234  
 Abraham Kayn, Jude zu Lorch 297  
 Abraham Kohel, Jude 304  
 Abraham von Böckelheim, Jude zu Bingen 295–296  
 Abraham von Cochem, Jude 313  
 Abraham von Katzenelnbogen, Jude zu Köln 212  
 Abraham von Koblenz, Jude zu Obernburg 285, 288  
 Abraham von Kreuznach, Jude zu Bingen 120, 122–123, 235  
 Abraham von Lambsheim, Jude 291  
 Abraham von Landau, Jude zu Landau 310  
 Abraham von Lorch, Jude zu Lorch 294, 296  
 Abraham von Mergentheim (Sohn des), Jude zu Tauberbischofsheim 289  
 Abraham von Mergentheim, Jude zu Tauberbischofsheim 289  
 Abraham von Miltenberg, Jude 159  
 Abraham von Monstrale, Jude 305  
 Abraham von Sinsheim, Jude zu Speyer 142  
 Abraham von Speyer, Jude zu Eppingen 55, 304  
 Abraham von Stalhofen, Jude zu Landau 306–308  
 Abraham von Wiesbaden, Jude 284  
 Abraham, Gumpelins Sohn von Würzburg, Jude 292  
 Abraham, Schwiegersohn der Gentelin, Jude zu Landau 309  
 Abraham, Sohn der Geilin, Jude zu Landau 309  
 Abraham, Sohn des David von Bruchsal, Jude zu Landau 309  
 Abraham, Sohn des Gottschalk von Katzenelnbogen, Jude 211  
 Abraham, Jude zu Kreuznach 116, 140–141, 184  
 Abraham, Jude zu Seligenstadt 294  
 Abraham, Jude zu Winterthur 199  
 Abraham, Jude, Proselyt aus Augsburg 226  
 Abraham, Jude 171  
 Abstatt 59  
 Adelsheim 32, 36, 43, 47, 279  
 – Jude von/zu → Isaak  
 Adolf von Nassau, Ebf. von Mainz, Bf. von Speyer 70, 73, 144, 147, 152, 157–159, 161–162, 165, 172–173, 199, 207, 212  
 Adolf (II.) von Nassau, Ebf. von Mainz 80, 87, 265  
 Adolf von Nassau, Kg. 33, 103, 113, 205, 237  
 Adolf, Schreiber Pfgf. Ruprechts (I.) 86, 253  
 Ahrweiler 71  
 Albrecht (II.) von Brandenburg, Ebf. von Mainz 60, 265  
 Albrecht I., Kg. 33, 75, 103, 188, 237, 273  
 Albrecht II., Kg. 52, 54, 199, 202–203  
 Albrecht Hzg. von Bayern 54  
 Alexander ben Samuel, Jude 224  
 Alken 30, 38, 239, 249  
 Alsbach 51, 55, 57, 63  
 Alsenz 39  
 Altenahr 230  
 Altenbamberg 25–26, 102, 272  
 Altleiningen 31–32, 39, 51, 56, 249  
 Altweilnau 30, 239  
 Alzenau 51, 55, 57, 63  
 Alzey 31, 38, 45, 47–48, 51, 170–171, 208, 249, 252–253, 258–261  
 – Jude von/zu → Bonefant, → Gottschalk, → Isaak, → Lazarus, → Mosse  
 – Judengasse 96  
 – Synagoge 51, 57  
 Alzeyer Hügelland 18  
 Amberg 169  
 Amöneburg/Hessen 55

- Amorbach 25, 28, 30, 38, 45, 47–48, 51, 55, 157–158, 241, 249
- Judenfriedhof 46
- Amyal von Tours, Jude 191
- Ananias, Jude 75
- Andernach 224, 230–231, 235
- Andreas, Kaplan zu Nürnberg 260
- Angeren 204
- Annweiler 31, 43, 47, 59, 111
- Jude von/zu → Vifantz von Annweiler
- Ansel von Köln, Jude zu Verona 199
- Anselm von Kleingartach, Jude zu Speyer und zu Neustadt 199, 303
- Anselm von Lindenfels, Jude zu Landau 196, 306–308
- Anselm, Judenmeister zu Frankfurt 76
- Anshel, Jude zu Bingen 295–296
- Anshelm, Jude zu Kastel 160, 297–298
- Anshelm, Schwager des Manne, Jude 300
- Anshelmus von Weinheim, Jude 291
- Antilmann von Grasewege 141, 184
- Anzo von Geisenheim, Zollschreiber und Kellner zu Oberlahnstein 120
- Armsheim 51, 63
- Jude von/zu → Kiefan
- Arnold von Uissigheim, Ritter 238–239
- Arnstadt 181
- Aron → Aaron
- Aschaffenburg 22–25, 28, 31, 38, 40, 44, 47–48, 51, 54–55, 96, 156–158, 223, 239, 249, 265, 268, 284, 286, 288–289, 294, 297–299
- Jude von/zu → Coppelin, → David, → David von Dieburg, → Isaak Stengeler von Aschaffenburg, → Isaak von Aschaffenburg, → Isaak, → Salomon, Bruder des David von Dieburg, → Samuel, Sohn des Samuel (!) von Aschaffenburg, → Seligmann, → Simon von Aschaffenburg
  - Judenbad 88
  - Judenfriedhof 46
  - Synagoge 29, 37, 46
  - Viztum 80, 240–241
- Ascher, Jude zu Trarbach 313
- Ascheri, Jude 203
- Assenheim 25, 31, 39, 43, 47, 51, 114, 249
- Synagoge 37, 46, 86
- Asti 31
- Augsburg 50, 81, 177, 179, 202, 226, 264
- Auvergne 233
- Babenhausen 31, 39, 44, 47–48, 51, 81, 239, 249, 294
- Jude von/zu → Moses von Babenhausen, → Moses von Seligenstadt
- Synagoge 46
- Bacharach 22–23, 25–26, 31, 38, 40, 44, 47–48, 51, 78, 148, 152–153, 165–166, 223, 229–232, 239–242, 249, 253, 302–303
- Jude bzw. Jüdin von/zu → David von Bacharach, → Gottschalk, Sohn des Mannes von Worms, → Gumplin von Würzburg, → Hanne, Witwe des Meisters Vifantz von Annweiler, → Köppelman von Heidelberg, → Liepmann Duffel von Mainz, → Meier von Limburg, → Salmann von Karden, → Samson von Fritzlar, → Sauwel von Mayen, → Seligman von Bacharach, → Symon, Sohn Meister Vifantz' von Ahrweiler
  - Judengasse 96
  - Synagoge 37, 46, 252
- Baden, Markgrafschaft 8, 17, 219, 313–314
- Baldemar von Russingen 207
- Balduin von Luxemburg, Ebf. von Trier 18, 116–126, 135, 137, 182–183, 188, 190–193, 217–218, 238–244, 246, 257, 269
- Bamberg 135, 181, 275
- Hochstift 179–180
- Bar, Grafschaft 190–191
- Baruch Seligmann, Jude zu Rüdeshcim 283
- Baruch, Jude zu Buchen 289
- Basel 205–206, 236, 262
- Bayern 126
- Beilstein 31, 39, 51, 57, 103, 249, 273
- Jude von/zu → Isaak Halewi
- Beinheim 280
- Bela, Schwiegermutter des Anselm von Lindenfels, Jüdin zu Landau 307
- Bela, Tochter des Abraham von Cochem, Jüdin 313
- Bele von Miltenberg, Jüdin zu Miltenberg 294
- Bendit (Benedikt) von Sinsheim, Jude 73, 136, 142, 144, 147–148, 283, 301
- Bendit von Montabaur, Jude 30
- Bendit, Jude zu Koblenz 235
- Bendit (Benedick), Jude zu Landau 309
- Bendorf 31–32, 39
- Benet, Sohn des Abraham von Stalhofen, Jude zu Landau 307
- Benjamin von Tudela, Jude 22

- Bennat, Jude zu Kaiserslautern 183
- Bensheim 31, 38, 43, 47–48, 51, 55, 122, 143, 156, 166, 207, 249, 266, 283, 290, 292
- Jude von/zu → Elias von Weinheim, → Gottschalk von Worms, → Heilmann von Neustadt, → Joseph, → Josep von Worms, → Man von Sondenrode, → Simon von Oppenheim, → Vivis von Aldenhoven
- Synagoge 58
- Bere, Jude zu Frankfurt 213, 312
- Bergstraße 38–39, 143, 156, 165–166, 185, 195, 217, 234, 267
- Bergzabern (Bad B.) 31, 43, 47, 126, 249
- Jude von/zu → Girson von Bergzabern
- Beringer von Adelsheim 279
- Bermann, Abrahams Sohn von Bingen, Jude 292
- Bern von Seligenstadt, Jude 286
- Bern, Jude zu Bingen 286
- Bernhard (I.) Mkgf. von Baden 257–258
- Bernkastel 25, 31, 38, 43, 47, 51, 230, 249
- Synagoge 37, 59–60, 86
- Berthold Reydemeister, Mönch zu Eberbach 141
- Berthold von Henneberg, Ebf. von Mainz 60, 78, 83, 89–90
- Besançon 233
- Bickenbach, Edelfreie von 55
- Billigheim 61
- Bingen 22–25, 28, 31, 33, 38, 40, 44–45, 47–48, 51, 55–56, 118, 120, 145–146, 151–153, 156–157, 159–160, 181, 184, 209, 211, 218, 249, 251, 260, 283–287, 289–301
- Jude bzw. Jüdin von/zu → Abraham von Böckelheim, → Abraham von Kreuznach, → Anshel, → Bermann, Sohn des Abraham, → Bern, → Calman von Kreuznach, → David, Sohn des Kussel, → David, Sohn des Vivel von Dieburg, → Fromunt, Seligmans Witwe, → Gente von Sieburg, → Gottschalk, Sohn des Mannes von Worms, → Gumprecht, Schwager des Josep(h), → Hesse, → Hirtz, → Meister Isaak, → Isaak, → Isaak Stengeler, → Jakob, → Jakob von Böckelheim, → Jakob, Schwiegersohn des Gottschalk von Katzenelnbogen, → Josef von Augsburg, → Josep(h), Sohn des Mosse von Bingen, → Kuselin (Cusul) von Rothenburg, → Kussel, Sohn der Schone Seligmans, → Kussel, Sohn des David, → Lazarus von Böckelheim, → Lewe, → Liefmanns Sohn von Frankfurt, → Manne, Sohn des Gottschalk von Worms, → Mede (Meide), Tochter der Reyne von Koblenz, → Meyer von Oestrich, → Meyer Salman von Nürnberg, → Michel, Schwiegersohn der Gente von Sieburg, → Moses von Lorch (Mosse Lorch), → Moses von Neuß, → Moses, Sohn des Kyffa, → Moses zum Hoenbette, → Mosse, → Nathan, → Rusche, → Salmann Gans, → Salmann von Nürnberg, → Salmann, Sohn des Man, → Samuel von Lahnstein, → Sara, Witwe des Salman von Karden, → Saul von Kreuznach, → Saul von Lahnstein, → Seligman Bing (Seligman von Andernach), → Seligman Ingelheim, → Sluman Mordechay, → Smohel von Kreuznach, Sohn des Gottschalk von Katzenelnbogen, → Vivis von Köln
- Judenschaft 57, 120, 122, 159–161, 163, 217, 224, 251–252, 265
- – Jeschiwa 84
- – Judenbad 89
- – Judengasse 96
- – Synagoge 46, 59, 61, 160
- Bischof, Jude zu Tauberbischofsheim 294
- Bischofsheim 31; → Tauberbischofsheim
- Blankenheim, Herren von → Gerhard
- Bleidenstadt 31–32, 38, 118, 249
- Bockenheim 31–32, 39
- Bodenheim 43
- Böckelheim, Burg und Burgsiedlung 25–26, 28, 51, 55, 156, 295
- Jude von/zu → Abraham von Böckelheim, → Jakob von Böckelheim, → Lazarus
- Bödighheim 32, 36, 280
- Böhmen 17, 71, 106, 262
- Könige von → Johann, Wenzel
- Boemund von Saarbrücken, Ebf. von Trier 137–138, 146
- Bolanden, Herren von 13
- Bona, Jüdin zu Landau 156, 311
- Bonaventura de Vinem (von Weinheim), Jude zu Zadar 196
- Bonefant, Sohn des Anselm von Lindenfels, Jude zu Landau 308
- Bonefant, Jude zu Alzey 170–171
- Bonefant, Jude zu Grebenstein 182

- Bonenfant, Jude zu Koblenz 42, 135, 138, 182  
 Bonenfant, Jude 287  
 Bonenfant's Sohn von Zwingenberg, Jude 291  
 Bonfant, Jude zu Nürnberg 182  
 Bonhom, Sohn des Anselm von Kleingartach, Jude 199  
 Bonifaz IV., Papst 87  
 Boninus von Paris, Jude zu Poitiers 124, 191  
 Bonn 205, 224, 230  
 Boppard 22, 24–25, 29, 31, 38, 40, 43, 47, 51, 59, 61, 79, 82, 181, 204, 223–224, 230, 238–240, 249  
 – Jude von/zu → Mosse von Boppard  
 – Judengasse 96–97  
 – Synagoge 37, 86  
 Boppe, Herr zu Bödigheim 106, 280  
 Borch Bonenfant, Jude zu Koblenz 136  
 Bornheim 59  
 Brabant, Herzogtum 190, 266  
 Brackenheim 51, 57  
 Brandenburg 104  
 – Markgrafschaft 17  
 Braubach 25, 30, 40, 45, 47–48, 230, 249, 287, 292  
 – Jude von/zu → Vives, Sohn des Jakob von Jülich  
 Braunau 104  
 Braunschweig 127  
 Braunshorn, Herrschaft 39  
 Breisach 199  
 Bretten 30, 45, 47–48, 51, 170, 249  
 – Jude von/zu → Jakob von Bretten, → Moses von Bretten  
 Bretzenheim 30, 32, 38, 51, 56, 63, 249  
 Bruchsal 25, 31, 39, 45, 47–48, 51, 73, 109, 124, 154, 187, 249, 259, 305–306  
 – Jude von/zu → Aaron, Sohn des Josep, → David von Bruchsal, → Gumprecht Judenarzt, → Isaak von Pfarrkirchen, → Jekel, → Josep, → Meyer, Schwiegersohn des Jekel, → Moïße, des Alten Jakob Sohn  
 – Judengasse 96  
 – Synagoge 37  
 Brünn 104  
 Buchen 30, 38, 44, 47–48, 118, 156–158, 161, 239, 249, 288–290  
 – Jude von/zu → Baruch, → Joselin, Bruder des Baruch, → Jakob, → Joseph, → Juda von Buchen, → Smohel  
 Budweis 104  
 Büdingen 35–36, 45, 47–48, 51, 80, 239, 276  
 Bulyn, Ehefrau des Gottschalk von Katzenelnbogen, Jüdin zu Kreuznach 209–211  
 Bure, Witwe des Salman von Karden, Jüdin 287, 291  
 Burgsteinfurt 127  
 Burgund 41, 233  
 – Hzgg. von → Karl der Kühne  
 Butzbach 31, 39, 45, 47–48, 51, 249  
 – Amtmann 80  
 – Jude von/zu → Lewe von Butzbach  
 – Judenfriedhof 60, 81  
 – Judengasse 96  
 – Synagoge 46, 59  
 Bynherre, Jude zu Kreuznach 116  
 Calman von Kreuznach, Jude zu Bingen 298  
 Calman, Sohn des Lemchin, Jude 287  
 Calman, Jude zu Kreuznach 116, 141, 183–184  
 Chajjim ben Jechiel, Jude 79  
 Champagne 191–192  
 Chiskia ben David von Salins → Hesse, der Jude von Salins  
 Cleberg 51, 57  
 Clemens V., Papst 234  
 Cochem 22, 24–26, 31, 39–40, 43, 47–48, 51, 56, 230, 239, 249, 257  
 – Jude von/zu → Abraham von Cochem  
 Coesfeld 127  
 Concz Kangisser, Büchsenmeister zu Frankfurt 260  
 Conrad von Schlüsselberg 275  
 Contz Rud. d.Ä., Amtmann zu Lauda 179–180  
 Coppelin von Aschaffenburg, Jude zu Sobernheim 292  
 Coppelinus, Jude zu Mainz 75  
 Coppelman, Jude zu Lorch 43  
 Cressant → Crissant  
 Crissant (Crossant, Croissant, Cressant), Jude zu Kreuznach 116, 140–141, 183–184  
 Croissant/Crossant/Crossande → Crissant  
 Croschen von Weimar, Jude zu Tauberbi-schofsheim 287  
 Croschen, Jude 286  
 Cussel → Kussel  
 Cussul von Rothenburg → Kuselin von Rothenburg

- Cuszel → Kussel  
 Dalmatien 196, 199  
 Damen von Weinheim, Jude 32  
 Darmstadt 35, 276  
 Dauphiné 191  
 David Buch, Jude zu Wertheim 121  
 David Schulklopfer, Jude zu Landau 310  
 David von Bacharach, Jude 299  
 David von Bruchsal, Jude zu Landau 308–310  
 David von Dieburg, Jude zu Aschaffenburg oder Tauberbischofsheim 159, 288–289  
 David von Sinsheim, Jude zu Speyer 142, 283, 301  
 David von Wasserburg, Jude 286  
 David, Schwager des Simon von Siegburg, Jude zu Köln 207  
 David, Sohn des Bendit von Sinsheim, Jude 73, 136, 142, 301  
 David, Sohn des Cuszel (Kussel), Jude zu Bingen 160, 294–297  
 David, Sohn des Gumprecht von Weinheim, Jude 290  
 David, Sohn des Vivel von Dieburg, Jude zu Bingen 296  
 David, Jude zu Aschaffenburg 297, 299  
 David, Jude zu Kreuznach 116  
 David, Jude zu Landau 307  
 Deidesheim 31–32, 39, 51, 57, 109, 111–112, 124, 187, 249  
 – Jude von/zu → Moses von Deidesheim  
 – Synagoge 37, 249  
 Deutschland/deutsches Reich 13, 15, 17, 30, 68, 99, 100, 106, 181–182, 185, 194, 197–198, 203, 220–221, 225, 229, 245, 257, 270, 314  
 Dhaun, Burg und Siedlung 32, 36, 103, 273, 277  
 – Wildgff. von → Johann, → Konrad  
 Diat von Speyer, Jude zu Neustadt 44, 169, 303  
 Dieburg 31, 38, 44, 47–48, 51, 55, 156–158, 161, 163, 249, 285, 294, 296–298  
 – Jude von/zu → David, → Eberlin, Sohn des Vivel von Dieburg, → Fifelin, → Isaak, der Juden Hochmeister, → Salman, Sohn des Jakob, → Vivelin  
 – Judengasse 96  
 – Synagoge 46  
 Diepold Güzz 275  
 Diether von Nassau, Ebf. von Trier 76, 242  
 Diether (VI.) Gf. von Katzenelnbogen 35, 103–104, 189, 208, 274  
 Diether (VIII.) Gf. von Katzenelnbogen 147, 207  
 Dietrich von Erbach, Ebf. von Mainz 54–55, 164, 201, 264  
 Dietrich von Moers, Ebf. von Köln 54  
 Dietrich Kranich von Kirchheim 207  
 Dietrich von Handschuhsheim 128  
 Dietrich von Runkel 274  
 Diez 25–26, 31, 239, 249  
 Dill, Burg und Gemeinde 243–244  
 Dillingen 127  
 Dilsberg 43, 47, 51  
 Donauwörth 127  
 Dortmund 127, 204  
 Dreieichenhain 30, 39  
 Drostelin von Mosbach, Jude 171, 304  
 Düren 101  
 Dürkheim (Bad D.) 31–32, 39, 111, 249  
 Dürnwangen 277  
 Eberbach 30, 38, 45, 47–48, 249  
 – Judenschaft 45, 170  
 Eberbach, Zisterzienserkloster 75, 140–141, 242  
 Eberhard, Raugf., Elekt von Worms 72, 112  
 Eberhard (I.) Gf. von Katzenelnbogen 216, 226  
 Eberhard (V.) Gf. von Katzenelnbogen 208  
 Eberhard (III.) Gf. von Zweibrücken 207  
 Eberhard Kindelman von Dirmstein, Ritter 141  
 Eberhard der Rüde, Herr zu Bödighheim 106, 280  
 Eberhard von Randeck 31  
 Eberhard von Wattenheim 128  
 Eberlin, Sohn des Vivel von Dieburg, Jude zu Dieburg 296–298  
 Ebernburg 33, 36, 39, 115  
 Eckard von Dersch, Bf. von Worms 86, 254  
 Eger 71  
 Ehrenfels 40, 120, 235  
 Eichsfeld 54, 157  
 Eleys von Dunhofen → Elias von Deneuvre  
 Elias von Deneuvre, Jude 302  
 Elias von Ettligen, Jude zu Landau 306–307  
 Elias von Weinheim, Jude zu Bensheim oder Heppenheim 43, 83, 291  
 Elias, Schwiegersohn des Moses von Bretten, Jude zu Landau 308

- Elias, Sohn des Isaak, Jude zu Landau 155, 311
- Elisabeth von Hirschhorn 129
- Elisabeth von Solms 80
- Elsaß 12, 14, 182, 206, 230, 236–237, 239, 248, 260, 269
- Eltville 31, 38, 40, 44–45, 47–48, 51, 55, 118, 120, 122, 151, 156, 163–164, 184, 187, 217, 249, 265, 288, 291, 296, 298, 299
- Jude bzw. Jüdin von/zu → Gutchin, Witwe des Symon, → Jakob, Sohn des Josep (von Bayreuth), → Moses von Worms, → Mynne, Frau des Josep von Bayreuth, → Salmann, → Sanwel, → Seligmann, → Simon, Sohn des Gumprecht von Heidelberg
- Elya(s) → Elias
- Emicho von Leiningen, Bf. von Speyer 111–112, 130–131
- Emicho, Bf. von Worms 33
- Emicho, Gf. im Nahegau 223
- Emicho Gf. von Leiningen 207, 248
- Emmerich von Schöneck, Elekt von Worms 178, 184
- Engelbert von Berg, Ebf. von Köln 101
- Engelbert von Sayn, Herr zu Vallendar 235
- Engelhard von Frankenstein 128
- Engelhard von Hirschhorn 43, 92, 129, 138–139, 142, 249
- England 181, 194, 220–221, 225
- Enkheim 30, 33
- Enschin, Sohn des Lemchin von Sobernheim, Jude 287
- Enszgin, Jude 171, 304
- Ephraim von Bonn, Jude 78, 224
- Eppingen 30, 45, 47–48, 51, 55, 170, 174, 249
- Jude von/zu → Abraham von Speyer, → Lewe
- Eppstein 36, 39, 43, 47, 51, 61, 278
- Herren von 39, 53, 239; → Gottfried, → Werner
- Herrschaft 39, 48, 81, 314
- Jude von/zu → Jakob von Eppstein, → Simon von Eppstein
- Erbach 30, 249
- Erbe Gensefuz 129
- Erfurt 54, 71, 99, 157, 175
- Esslingen 198
- Falkenstein 59
- Herren von 39; → Philipp, → Werner
- Herrschaft 39, 48
- Fifelin von Dieburg, Jude zu Frankfurt 195
- Flonheim 61
- Franche-Comté 20, 190, 202–203, 233
- Frank von Kronberg 55
- Franken 237–240
- Frankfurt 7, 22, 24–27, 31, 35–36, 40, 44, 47–48, 50–53, 61, 80–81, 89, 91, 95, 97, 102, 107, 111, 113, 135, 148, 164, 167, 172, 175, 179, 187, 194–195, 198–200, 202, 204, 207–209, 211, 214, 219, 224, 226, 234, 239, 249–250, 254, 257–258, 260, 263, 265–266, 272–273, 275–277
- Jude bzw. Jüdin von/zu → Anselm Judenmeister, → Bere, → Fifelin von Dieburg, → Gele, Tochter des Gottschalk von Katzenelnbogen, → Jakob, → Joserlin Würzburg, → Kaufmann von Butzbach, → Liefman, → Meier von Erfurt, → Nathan, → Samuel von Windecken, → Seligmann von Gelnhausen, → Simon Nathan, → Simon von Nürnberg, → Simon von Seligenstadt, → Süßkind, Schwiegersohn des Gottschalk von Kreuznach, → Süßkind von Weinheim, → Rabbi Susslin von Speyer, → Wolf, → Zornlin
- Judenschaft 9–10, 37, 51, 54, 59–60, 75–77, 83, 95, 113, 127, 134, 145, 164, 181, 194, 200–202, 219, 224, 231–232, 234, 257–258, 265, 267
- – Friedhof 23, 29, 37–38, 46, 60, 80–82
- – Gemeindehaus 95
- – Hospital 90–91
- – Jeschiwa 84
- – Judenbad 88
- – Judengasse 96–97, 208
- – Synagoge 23, 29, 37, 46, 59, 61
- Frankreich 17, 21, 33, 67, 70, 92, 181–183, 185, 187–194, 202, 220–221, 225, 238, 248, 269–270
- Frawelin, Jüdin zu Heidelberg 126
- Freudenberg 51, 57, 63
- Freystadt/Oberpfalz 197
- Friedberg 22, 24, 26, 31, 44, 47–48, 51, 53, 97, 102, 167, 202, 219, 226, 239, 249–250, 280
- Jude von/zu → Wolf
- Judenschaft 77, 102, 145, 267, 272
- – Friedhof 29, 61
- – Judenbad 88
- – Judengasse 96–97

- - Synagoge 29, 37, 46, 60
- Friedrich von Saarwerden, Ebf. von Köln 206
- Friedrich I. Barbarossa, K. 72, 75, 125, 224
- Friedrich II., K. 21, 49, 72, 99–101, 221
- Friedrich III., K. 87
- Friedrich von Habsburg, der Schöne, Kg. 104, 242
- Friedrich der Streitbare Hzg. von Österreich 79, 149
- Friedrich (I.) der Siegreiche Pfgf. bei Rhein 15, 264–265
- Friedrich (I.) der Freidige Mkgf. von Meißen 247
- Friedrich Gf. von Leiningen 139
- Friedrich Gf. von Oettingen 105, 278
- Friedrich (III.) Gf. von Veldenz 177, 212, 261
- Friedrich Edler von Homburg 276
- Friedrich von Brumbach 277
- Friedrich von Meckenheim, Ritter 128, 207
- Friedrich von Schleiden 103, 273
- Friedrich, Burggf. von Lahnstein 228
- Friedrich Eynsteder, Zöllner zu Miltenberg 121
- Fritzlar 293
- Frolichen, Sydels Sohn aus Koblenz, Jude zu Oberlahnstein 293
- Fromot, Ehefrau des Mosse, Jüdin 297
- Fromunt, Witwe des Seligman, Jüdin zu Bingen 163, 294
- Frumoldus von Wimpfen, Jude 126
- Frumolt, Judenmeister zu Mainz 75
- Fulda 225
- Gallicus, Jude zu Münstermaifeld 183
- Gambach 51, 57
- Garfan, Jude zu Weinheim 301
- Gau-Algesheim 31, 38, 43, 47, 51, 55, 80, 118, 156, 251, 298
- Jude von/zü → Hirtz, Gottschalks Liche Sohn
- Judenfriedhof 38, 78
- Gau-Bickelheim 51, 55, 57, 63, 156, 163, 297
- Jude von/zü → Keyeffo
- Gau-Odernheim 31, 38, 43, 47, 51, 53, 55, 118, 120, 122, 173–174, 249, 252–254, 278
- Jude von/zü → Mosse, → Sauwel von Odernheim
- Geilin, Jüdin 309
- Geisenheim 31, 33, 38, 40, 51, 55, 80, 118, 120, 156, 298
- Jude von/zü → Seligman von Bacharach
- Gelde, Ehefrau des Liepman, Jüdin zu Kreuznach 313
- Geldern, Gff. bzw. Hzgg. von → Rainald
- Gele, Tochter des Gottschalk von Katzenelnbogen, Jüdin zu Frankfurt 209, 219
- Gelnhausen 22, 26–27, 31, 35, 39, 44, 47–48, 51, 53, 78, 145, 202, 215, 226, 249–250, 276
- Jude von/zü → Seligmann
- Judengasse 96
- Synagoge 46
- Gemona 196, 199
- Gente von Sieburg, Jüdin zu Bingen 286
- Gentelin (Gente), Jüdin zu Landau 309–310
- Georg Gf. von Veldenz 186
- Gerhard (II.) von Eppstein, Ebf. von Mainz 118–119, 205
- Gerhard von Ehrenberg, Bf. von Speyer 109, 124–125, 130–131, 133, 139, 142, 187, 249, 279
- Gerhard Herr von Blankenheim 105–106, 279
- Gerhard d.J. von Eppstein 226
- Gerhard Herr von Landskron 105, 278
- Gerhard Edler von Sponheim 276
- Gerhard von Soren 243
- Gerlach von Nassau, Ebf. von Mainz 121, 133, 136, 142–143, 148, 151–152, 157, 251
- Gerlach Gf. von Nassau 107, 187, 275
- Gerlach (I.) Herr zu Limburg 193
- Gerlach Schwend von Weinheim 128
- Germersheim 30, 38, 40, 43, 47, 51, 91–92, 245–246, 249
- Jude von/zü → Joselin von Germersheim, → Josep Levi von Germersheim
- Gernot, Altschultheiß zu Wertheim 121
- Gerson von Weinheim, Jude 31–32
- Gerwich Güzz 275
- Geyl, Witwe des David von Bruchsal, Jüdin zu Landau 308
- Girson von Bergzabern, Jude 305
- Girson, Jude 288
- Gochsheim 51, 57, 63
- Godlieb → Gottlieb
- Gontoff von Eger, Jude 312

- Goslar 127, 204  
 Gotha 250  
 Gottfried d.Ä. von Eppstein 226  
 Gottfried von Eppstein 32  
 Gottfried (V.) von Eppstein 278  
 Gottfried Herr von Sayn (-Vallendar) 32,  
 123–124, 183, 192  
 Gottlieb (Godliap), Judenarzt 144, 177,  
 302  
 Gottlieb Schulklopper, Jude zu Landau 310  
 Gottlieb von Tauberbischofsheim, Jude zu  
 Tauberbischofsheim 143, 151, 234, 283  
 Gottlieb, Jude zu Heidelberg 169  
 Gottliap → Gottlieb  
 Gottschalk Gans von Mergentheim, Jude zu  
 Tauberbischofsheim 289  
 Gottschalk von Bacharach, Jude zu Ingel-  
 heim 55, 304  
 Gottschalk von Bingen, Jude 299  
 Gottschalk von Katzenelnbogen, Jude zu  
 Kreuznach 151, 208–213, 219, 314  
 Gottschalk von Montabaur, Jude 313  
 Gottschalk von Worms, Jude zu Bensheim  
 147, 207, 292  
 Gottschalk, Schwiegersohn des Mannes von  
 Köln, Jude 207  
 Gottschalk, Sohn des Mannes von Worms,  
 Jude zu Bingen und zu Bacharach 145,  
 150, 152–153, 284, 286–287, 290, 303  
 Gottschalk, Jude zu Alzey 252  
 Gottschalk, Jude zu Seligenstadt 297  
 Gottschalk, Jude 304  
 Gregor X., Papst 231  
 Grenoble 191  
 Grevenburg 203  
 Griedel 51, 57, 63  
 Griedel, Jude (?) 302  
 Groß-Gerau 31, 33, 39, 51, 57, 63, 78  
 Großostheim 25–26, 28, 237  
 Groß-Umstadt 45, 47–48, 51  
 Guda, Tochter des Jakob von Basel, Jüdin  
 146, 218  
 Gude, Tochter des Abraham von Katzeneln-  
 bogen, Jüdin zu Köln 212  
 Güglingen 25, 237  
 Günther Gf. von Schwarzburg 139  
 Gumpert von Bamberg, Jude 290  
 Gumplin von Würzburg, Jude zu Bacharach  
 303  
 Gumprecht Judenarzt, Jude zu Bruchsal  
 73, 305  
 Gumprecht von Heidelberg, Jude 196, 296,  
 304  
 Gumprecht von Weinheim, Jude 290  
 Gumprecht, Schwager des Gottschalk von  
 Katzenelnbogen, Jude zu Sobernheim  
 211, 213, 298  
 Gumprecht, Schwager des Josep(h), Jude zu  
 Bingen 288, 289  
 Gumprecht, Sohn des Sauwel von Leche-  
 nich, Jude zu Oberlahnstein 295–296  
 Gumprecht, Jude zu Landau 124, 125  
 Gumprecht, Jude 171  
 Gutchin, Witwe des Symon, Jüdin zu Elt-  
 ville 298  
 Gutleben, Judenarzt 177  
 Gutlip, Jude zu Tauberbischofsheim 143,  
 234  
 Haardt 18  
 Habsburg 15, 21  
 Hagenau 105, 260, 281  
 Hakim, Kalif 222  
 Hameln 127  
 Hammerstein 204  
 Hanau 31, 39, 44, 47, 51, 81, 249  
 Hanau, Herren/Gff. von 39, 53, 239; →  
 Reinhard IV., → Ulrich  
 – Herrschaft/Grafschaft 39, 48, 81  
 – Jude von/zu → Vifelman von Hanau  
 – Synagoge 46  
 Handschuhsheim 51, 55, 57, 63  
 Hanemann, Schultheiß zu Weinheim 195  
 Hanne, Witwe des Meisters Vifantz von  
 Annweiler, Jüdin zu Bacharach 303  
 Hanne, Jüdin von Speyer 139  
 Hare, Jude zu Tauberbischofsheim 300  
 Hartmud Zöllner, Bürger zu Speyer 227  
 Hartmut von Kronberg 35, 107, 275, 276  
 Hartmut von Kronberg, Burggraf zu Star-  
 kenburg 121  
 Hase, Sohn der Zornlin von Frankfurt, Jude  
 zu Seligenstadt 293  
 Hasemann von Mainz, Jude zu Orb 292  
 Hattenheim 59  
 Haupt Marschall von Pappenheim 264  
 Havelberg 127  
 Heckelin, Jude zu Trier 22  
 Heidelberg 26, 31, 38, 40, 43–44, 47–48,  
 51, 85, 128, 138, 142, 148, 165, 166–172,  
 179, 195–196, 234, 244–245, 249,  
 252–253, 258–259, 301–303  
 – Jude bzw. Jüdin von/zu → Frawelin, →  
 Gottlieb, → Gumprecht, → Hirtz, →  
 Isaak Halewi von Beilstein, → Josep, →  
 Köppelman von Heidelberg, → Lebelan-  
 ge, → Leo, Sohn des Jakob von Speyer

- Lewe, → Mayer, → Meier von Limburg, → Meister Susslins Sohn, → Mina, → Moses Nürnberger, → Symelin
- Judenschaft 45, 73, 148, 168, 170-171, 195, 252-255, 268
  - - Friedhof 46, 168, 253
  - - Jeschiwa 44, 84
  - - Judenbad 88
  - - Judengasse 96
  - - Synagoge 46, 86, 254
  - Universität 86-87, 195, 253-254
- Heiden, Altgewänder zu Speyer 129
- Heilbronn 21, 23-25, 31, 40, 44, 47-48, 51-53, 61, 83, 129, 202, 237, 249, 263-265
- Jude von/zu → Nathan
  - Judenschaft 60, 78, 83, 181, 202, 264-265, 267
  - - Friedhof 46, 58, 60
  - - Judenbad 88
  - - Judengasse 96
  - - Synagoge 58, 60
- Heiligenstadt 54
- Heilmann von Eltingen, Jude 288
- Heilmann von Neustadt, Jude zu Bensheim 290
- Heilmann, Jude zu Trier 22
- Heimbach, Johanniterkomturei 142
- Heinrich (II.) Knoderer, Bf. von Basel und Ebf. von Mainz 75, 216, 228, 231
- Heinrich von Virneburg, Ebf. von Mainz 70, 92, 119-120, 122-123, 157, 183-184, 192, 239, 250
- Heinrich von Finstingen, Ebf. von Trier 226, 228
- Heinrich (II.) von Leiningen, Bf. von Speyer 227
- Heinrich von Pfalzel, Propst 22
- Heinrich von Kollin, Mönch und Klosterkellner zu Eberbach 141
- Heinrich II., K. 222
- Heinrich IV., K. 41, 72, 75, 204, 234
- Heinrich VII., K. 35, 103-104, 107, 111, 126, 186, 188-189, 208, 273-274
- Heinrich (VII.), Kg. 101, 272
- Heinrich Hzg. von Limburg 272
- Heinrich Gf. von Sponheim-Dannenfels 207
- Heinrich Gf. von Weilnau 226
- Heinrich (IV.) Raugf. zu Neu-Bamberg 115
- Heinrich Marschall von Eisenbach 106, 280
- Heinrich von Fleckenstein 280, 281
- Heinrich von Dürrwangen 277
- Heinrich von Engen, Wundarzt Pfgf. Ruprechts (I.) 168
- Heinrich Wizse 208
- Heinrich, ehemaliger Schultheiß zu Frankfurt 26, 272-273
- Helya, Sohn des Isaak von Stein, Jude zu Landau 310
- Hennegau, Gff. von → Wilhelm
- Grafschaft 191
- Heppenheim 31, 38, 43, 47, 51, 55, 118, 122, 156, 166, 249
- Jude von/zu → Elias von Weinheim
- Herbordus dictus Ring de Olmene, Ritter 229
- Hermann von Minden, Dominikanerprovinzial 68
- Hermann von Scheda, Konvertit und Zisterziensermönch 205
- Hermann von Rodenstein, Burggf. zu Alzey 258-259
- Herrmann von Saulheim 228
- Herrnsheim 51, 57
- Hersfeld (Bad H.) 280
- Hesse, der Jude von Salins (»Salmss«) 202-203, 295
- Hesse, Jude zu Bingen 285
- Hessen 8, 13, 54
- Landgrafschaft 54, 147
- Heyam, Schwiegersohn der Sara, Jude zu Landau 309
- Hildesheim 206
- Hirschhorn, Herren von 194; → Engelhard
- Hirtz, Gottschalks Liche Sohn, Jude zu Gau-Algesheim 298
- Hirtz, Jude zu Bingen 293
- Hirtz, Jude zu Heidelberg 195-196
- Hockenheim 61
- Hoffenheim 59
- Hofheim 46-48, 51, 55
- Hohenlohe-Weikersheim, Herrschaft 238
- Homburg 36, 39, 278
- Homburg (Saar) 276
- Hünlin von Eger, Jude zu Landau 307
- Hürnheim 181
- Hugo von Lusignan, Graf von Angoulême 124, 191
- Humbert I. Dauphin 191
- Hungen 51, 57
- Hunsrück 18
- Ile de France 191

- Imsweiler 33, 36, 39, 115  
 Ingelheim 31, 33, 51, 55, 78, 174, 208, 304  
 – Jude von/zu → Gottschalk von Bacharach, → Seligmann, → Seligman Ingelheim, → Süßkind  
 – Judengasse 96  
 Ingolstadt 197  
 Innozenz IV., Papst 231  
 Innsbruck 127  
 Iphofen 127  
 Isaak Behem, Jude zu Landau 311  
 Isaak ben Moses (Or Sarua), Jude 68  
 Isaak Blaube, Jude 93  
 Isaak Crebitz, Jude 284  
 Isaak der Kleine, Jude zu Trier 120  
 Isaak Halewi von Beilstein, Jude 44, 128  
 Isaak Judenmeister 285  
 Isaak (Meister), Judenarzt 284  
 Isaak Polner, Jude zu Zell 31  
 Isaak Stengeler von Aschaffenburg, Jude zu Bingen 299, 301  
 Isaak von Adelsheim, Jude zu Tauberbischofsheim 285–286  
 Isaak von Alzey, Jude 45  
 Isaak von Arnsburg, Schwiegersohn der Jute, Jude zu Tauberbischofsheim 286  
 Isaak von Aschaffenburg, Jude zu Aschaffenburg 294, 297–298  
 Isaak von Aschaffenburg, Jude zu Worms 207  
 Isaak von Augsburg, Jude zu Tauberbischofsheim 289, 291  
 Isaak von Bingen (Meister), Jude zu Bingen 285, 302  
 Isaak von Bingen, Jude zu Mainz 144  
 Isaak von Hagenau, Jude zu Speyer 130  
 Isaak von Kaiserslautern, Jude zu Neustadt 293, 303  
 Isaak von Linnich, Jude 292  
 Isaak von Meisenheim, Jude 283  
 Isaak von Monschau, Jude zu Köln 206  
 Isaak von Oppenheim 83  
 Isaak von Paris, Jude 191  
 Isaak von Pfarrkirchen, Jude zu Bruchsal 290, 306  
 Isaak von Rheinbach, Jude 287  
 Isaak von Stein, Jude zu Landau 310  
 Isaak von Treucht, Jude 289  
 Isaak von Wydauw (Meister), Jude zu Miltenberg 144, 158, 290  
 Isaak, der Juden Hochmeister zu Dieburg 70, 157, 158  
 Isaak, Elians Sohn, Jude zu Landau 309  
 Isaak, Schwager des Gottschalk von Katzenelnbogen, Jude 213, 312  
 Isaak, Schwiegersohn des Koffelin, Jude zu Sobernheim 289  
 Isaak, Sohn der Gentelin, Jude zu Landau 309  
 Isaak, Sohn der Schonin von Sinsheim, Jude zu Speyer 303  
 Isaak, Sohn des Jekelin von Ulm, Jude 291  
 Isaak, Sohn des Joselin von Germersheim, Jude zu Landau 305  
 Isaak, Jude zu Bingen 300  
 Isaak, Jude zu Bingen oder Sobernheim 283  
 Isaak, Jude zu Landau 156, 310–311  
 Isaak, Jude zu Mainz 89  
 Isaak, Jude zu Speyer 130  
 Isaias (Seyas), Sohn des Isaak von Kaiserslautern, Jude zu Neustadt und zu Landau 293, 303, 305  
 Isenburg, Herren von 48, 53, 261; → Luther, → Theoderich  
 Isenburg, Herrschaft 48, 55  
 Islin von Fulda, Jude 303  
 Israel (Erez Israel) 177, 216  
 Israel, Judenarzt 299  
 Italien 104, 154, 186, 196–199, 202, 217  
 Jacob von Heidesfeld, Jude zu Tauberbischofsheim 294  
 Jakob an dem Berge, Jude zu Kreuznach 116  
 Jakob Bonefant, Jude zu Koblenz 136, 138  
 Jakob Daniels, Jude zu Trier 120, 126  
 Jakob der Alte, Jude 305  
 Jakob Katz von Nordhausen, Rabbi, Jude zu Mainz 134  
 Jakob Medetrost, Bürger zu Mainz 197  
 Jakob Molin (Maharil), Jude 69–72, 85, 88–89, 211, 266  
 Jakob von Basel, Jude 218  
 Jakob von Bayreuth, Jude zu Eltville 288, 291  
 Jakob von Bingen, Jude 284  
 Jakob von Böckelheim, Jude zu Bingen 295–296  
 Jakob von Bretten, Jude 312  
 Jakob von Eppstein, Jude 314  
 Jakob von Freiburg, Jude zu Landau 307  
 Jakob von Jülich, Jude 287, 292  
 Jakob von Meiningen, Jude 284  
 Jakob von Nordhausen, Jude 290

- Jakob von Sinsheim, Jude zu Speyer 130, 142
- Jakob von Sobernheim, Jude zu Landau 308
- Jakob von Speyer, Jude 302, 309
- Jakob von Weinsheim, Bürgermeister zu Kreuznach 141
- Jakob, Schwiegersohn des Gottschalk von Katzenelnbogen, Jude zu Bingen 211, 295
- Jakob, Schwiegersohn des Samuel, Jude 312
- Jakob, Sohn des Benedikt (Bendit) von Sinsheim, Jude 283
- Jakob, Sohn des Josep (von Bayreuth), Jude zu Eltville → Jakob von Bayreuth
- Jakob, Sohn des langen Lewen von Speyer, Jude zu Landau 306–307, 308
- Jakob, Vater des Isaak von Meisenheim, Jude 283
- Jakob, Rabbi, Jude zu Sobernheim 184
- Jakob, Jude zu Bingen oder Sobernheim 283
- Jakob, Jude zu Buchen 289, 290
- Jakob, Jude zu Frankfurt 201
- Jakob, Jude zu Mergentheim 179, 180
- Jakob, Jude zu St. Wendel 313
- Jechiel, Jude zu Sobernheim 184
- Jeckelin von Schlettstadt, Jude zu Speyer 112, 125–126, 186
- Jekel, Jude zu Bruchsal 306
- Jerusalem 44, 128, 222
- Joel, Jude zu Mainz 75
- Johann (II.) von Nassau, Ebf. von Mainz 80, 159–160, 162–163, 172, 200–201, 209–210, 212, 252
- Johann von Fleckenstein, Bf. von Worms 81–82
- Johann Abt von Hersfeld 280
- Johann Kg. von Böhmen 104–105, 246, 274
- Johann Pfgf. bei Rhein (Pfalz-Neumarkt) 173, 255
- Johann (IV.) Gf. von Katzenelnbogen 208, 260–261
- Johann (II.) Gf. von Sponheim 36, 72, 107–108, 115–117, 183–184, 189, 242, 278
- Johann (V.) Gf. von Sponheim 202–203, 211, 260
- Johann Gf. von Nassau, Herr zu Merenberg 194
- Johann, Rheingf., Wildgf. zu Dhaun 208
- Johann Wildgf. von Dhaun 35, 141, 184, 243, 276
- Johann Wolf von Sponheim d.Ä., Ritter 152
- Johann von Braunshorn, Hofmeister K. Heinrichs VII. 103, 273
- Johann von Eisenbach 280
- Johann von Heringen 129
- Johann Certamen, Kanzleischreiber 104, 107
- Johannes XXII., Papst 32
- Johannes Unterschopf, Mainzer Domdekan 121
- Johannes Gerber, Kaplan Konrads von Weinsberg 202
- Johannes Kirchheim 200
- Johannes von Viktring 244
- Johannes von Winterthur 244, 246–247
- Johannes Wernher, pfalzgräflicher Funktionsträger 260–262
- Johannes Jacobi, Arzt 203
- Johannes, Zollschreiber in Bacharach 211
- Johel, Jude zu Frankfurt 208, 213
- Johel, Jude zu Wiesloch 180, 313
- Johelin, Jude zu Speyer 130
- Jom Tov Lipman, Jude 175
- Josach, Jude 284
- Josef Bonefant, Jude zu Koblenz 136
- Josef von Augsburg, Jude zu Bingen 283
- Josel Gumpel, Dufels Sohn von Würzburg, Jude 302
- Josel, Jude zu Landau 150, 306
- Joselin von Würzburg, Jude zu Mainz 134
- Joselin, Bruder des Baruch, Jude zu Buchen 289
- Joselin, Jude zu Landau 305
- Joselin, Jude zu Miltenberg 151, 288
- Josel(in) von Gernersheim, Jude zu Landau 305–308
- Joselin, Jude 302
- Joselip, Jude 170
- Josep Levi von Gernersheim, Jude 306
- Josep von Ahrweiler, Jude 284
- Josep von Worms, Jude zu Bensheim 290
- Josep, Meister Susslins Sohn, Jude zu Heidelberger 301
- Josep, Jude zu Bruchsal 73, 154, 305–306
- Josep, Jude zu Landau 306
- Joseph ben Israel aus Thann, Jude zu Mainz 70, 183–184
- Joseph der Junge Mordichay, Jude zu Landau 310

- Joseph dictus Haller, Jude zu Mainz 75  
 Joseph Schirmer von Würzburg, Jude und  
 Fechtlehrer 144, 289  
 Joseph von Bensheim, Jude 287  
 Joseph von Buchen, Jude 285  
 Joseph von Eger, Jude zu Landau 310  
 Joseph von Speyer, Jude zu Landau 304,  
 307  
 Joseph von Tauberbischofsheim, Jude 160  
 Joseph, Schwiegersohn der Hennelin, Jude  
 zu Landau 156, 311  
 Joseph, Schwiegersohn der Mergen, Jude zu  
 Landau 309  
 Joseph(h), Sohn des Mosse von Bingen, Jude  
 zu Bingen 288–289  
 Joserlin Würzburg, Jude zu Frankfurt 219  
 Joßlin, Jude 180, 313  
 Juda ben David → Hermann von Scheda  
 Juda von Buchen, Jude zu Buchen 288  
 Juda, Jude 313  
 Jülich 101  
 – Gff. von → Wilhelm  
 – Grafschaft 101  
 Junte, Tochter des Mordechay, Jüdin zu  
 Landau 308  
 Juthe, Witwe des Jeckelin von Schlettstadt,  
 Jüdin zu Speyer 130  
 Jutte, Witwe des Isaak von Adelsheim, Jü-  
 din 286  
 Juttelin, Jüdin zu Mainz 178  
 Kärnten 127  
 Kaimt 31  
 Kaiserslautern 22, 24, 31, 35, 38, 40, 43,  
 47, 78, 111, 179, 187, 193, 215–216, 249,  
 276  
 – Jude bzw. Jüdin von/zu → Bennat, →  
 Isaak, → Isaias, → Mennitt, → Rose  
 Welen, → Wal  
 – Synagoge 37, 46, 86, 253  
 Kalman → Calman  
 Kalonymos ben Meir, Rabbi, Jude zu  
 Speyer 125  
 Kamen 127  
 Karden 30, 33, 39, 43, 249  
 – Jude von/zu → Salmann  
 Karl IV., K. 104, 107, 109, 112–114,  
 129–134, 137, 138–140, 143, 247–249,  
 268, 280–281  
 Karl IV., französischer Kg. 33  
 Karl VI., französischer Kg. 203  
 Karl der Kühne, Hzg. von Burgund 87  
 Karlichen von Ingelheim 243  
 Kaspar Schlick 264  
 Kastel (Mainz-) 51, 55, 57, 151, 156, 160,  
 297–299  
 – Jude von/zu → Anshelm, → Seligman,  
 Sohn des Joseph  
 Kastellaun 39  
 Katzenelnbogen, Burg und Flecken 35–36,  
 39, 43, 47, 51, 103, 208, 274  
 – Gff. von 13, 35, 39, 207–208; → Die-  
 theer VI., → Wilhelm I., → Wilhelm II.  
 – Grafschaft 39, 48, 208, 314  
 – Jude von/zu → Abraham von Katzeneln-  
 bogen, → Gottschalk von Katzenelnbo-  
 gen, → Samuel von Katzenelnbogen  
 Kaub 22–23, 31, 38, 40, 239–240, 249  
 Kauffman, Jude 288  
 Kaufmann von Butzbach, Jude zu Frankfurt  
 200, 209  
 Kaufmann, Sohn des Simon von Worms,  
 Jude 208  
 Kaufmann, Jude zu Mainz 134  
 Kaufmann, Jude zu Speyer 218  
 Kempen 230, 236  
 Kempten am Rhein 31, 61  
 Keyeffo, Jude zu Gau-Bickelheim 297  
 Kieffan, Jude zu Armsheim 51  
 Kirchberg/Hunsrück 25, 31, 39, 44, 47–48,  
 116–117, 230, 239, 242–244  
 Kirn 25–26, 31, 47, 230, 236, 249  
 – Judenfriedhof 38, 78  
 Kirsan, Jude 289  
 Kirson → Gerson  
 Kitzingen 224  
 Klaus von Redwitz 258  
 Klein Vifelin, Jude 302  
 Kleingartach 25, 30, 43, 47, 181, 237  
 – Jude von/zu → Anselm, → Meyer, →  
 Sauwel  
 Klingenberg 25, 51, 55, 57, 237  
 Klingenmünster 31, 33, 59, 111  
 Kobern 25–26, 30, 33, 39, 230, 249  
 Koblenz 12, 22, 24, 26, 31, 37, 39, 40,  
 42–43, 47–48, 51, 56, 58, 61, 76–77,  
 136–138, 182, 204, 206, 218, 224,  
 227–228, 230, 237–240, 247, 249–250,  
 257  
 – Jude bzw. Jüdin von/zu → Abraham, →  
 Bendit, → Bonefant, → Borch Bonefant,  
 → Jakob Bonefant, → Josef Bonefant, →  
 Margarete, → Mede, Tochter der Rey-  
 nette, → Menchin von Trier, → Michel,  
 → Moses Bonefant (Mosse), → Muski-  
 nus, → Reynette, → Sydeln von Sieg-  
 burg

- Judenschaft 37, 76–78, 137, 226–230, 239–240, 257, 267
- - Friedhof 29, 37–38, 46, 60, 78–79
- - Hospital 90
- - Jeschiwa 84
- - Judengasse 96
- - Synagoge 37, 46, 60
- Köln 22, 67, 71, 75, 79, 83, 175, 196, 205–208, 212, 214, 223–224, 235, 256
- Ebff. 79; → Dietrich von Moers, → Engelbert von Berg, → Friedrich von Saarwerden, → Konrad von Hochstaden, → Philipp von Heinsberg, → Siegfried (II.) von Westenburg, → Wilhelm von Gennepe
- Königstein 26, 31, 39, 51, 57, 63, 103
- Köppelman von Heidelberg, Jude zu Bacharach 303
- Koffelin, Jude zu Sobernheim 289
- Konrad von Hochstaden, Ebf. von Köln 101
- Konrad (II.) von Weinsberg, Ebf. von Mainz 159, 162, 172, 213, 218, 253
- Konrad (III.) von Dhaun, Ebf. von Mainz 54, 55, 57, 161, 163–164, 203, 257, 260
- Konrad IV., Kg. 22, 99
- Konrad Raugf. 116
- Konrad Rheingf. zu Rheingrafenstein 213
- Konrad Wildgf. 103, 273
- Konrad Edler von Homburg 276
- Konrad von Weinsberg, Reichserbkämmerer 52–54, 56–57, 59, 71, 98, 154, 159, 164, 199–204, 217, 263–265
- Konrad von dem Rebstock zu Würzburg 277
- Konrad Zöllner, Bürger zu Speyer 227
- Konrad von Baumholder 243, 244
- Konrad von Delkenheim 228
- Konstanz 52, 199
- Koppelman, der Judenmeister zu Nürnberg 293
- Koppin, Jude zu Weinheim 301
- Kostheim 59
- Kraft von Hohenlohe 162
- Kraft Linck, bischöfl. Kellner zu Worms 94
- Kraichgau 18, 38, 169
- Kransberg 30, 33, 39
- Krautheim 55
- Kremsier 104
- Kressand → Crissant
- Kreuznach (Bad K.) 25, 31, 36, 39–40, 44, 47–48, 51, 56, 72, 108, 115, 141, 150, 183–184, 189, 202–203, 208–213, 249, 278, 312–313
- Jude bzw. Jüdin von/zu → Abraham, → Bulyn, Ehefrau des Gottschalk von Katzenelnbogen, → Bynherre, → Calman, → Calman von Kreuznach, → Crissant (Crossant), → Meister David, → Gelde, Ehefrau des Liepman, → Gottschalk von Katzenelnbogen, → Jakob an dem Berge, → Liepman, → Meister Liebirman, → Nathan, → Nathan von Frankfurt, → Pa(l)tte, → Sabilman, → Salmann, → Salmann, Schwiegersohn des Seckelin von Mainz, → Salomon, → Saul von Kreuznach, → Smohel von Kreuznach, Sohn des Gottschalk von Katzenelnbogen
- Judenschaft 57, 72, 85, 116, 230
- - Judenbad 89
- - Synagoge 58
- Kröv 22–24
- Kronberg 31, 35, 43, 47, 51, 249, 275–276
- Herren von → Hartmut, → Walter, → Frank
- Synagoge 37–38, 46, 86
- Krumau 104
- Külsheim 157–158, 241
- Kuneman, Altgewänder zu Speyer 129
- Kuno von Falkenstein, Ebf. von Trier 121
- Kusel 30, 249
- Kuselin von Rothenburg, Jude zu Bingen 289, 293
- Kussel, Sohn der Schone Seligman, Jude zu Bingen 71, 159–160, 290, 292
- Kussel, Sohn des David, Jude zu Bingen 298
- Kyiffan → Kiefan
- Ladenburg 25, 31, 45, 47–48, 111, 133, 249, 252–253
- Judenschaft 45, 131, 170
- - Synagoge 37, 46, 252
- Lahn 18, 24, 29, 39, 40, 81, 250
- Lahneck, Amt 250
- Lahnstein → Oberlahnstein
- Lambsheim 30, 38, 43, 47, 245–246
- Jude von/zu → Abraham
- Landau 26, 31, 43, 47–48, 51, 53, 82, 111–112, 144–145, 150, 154–156, 162, 196, 202, 247–249, 304–312
- Jude bzw. Jüdin von/zu → Aaron, Schwiegersohn des Salman, → Abraham von Landau, → Abraham von Stalhofen, → Abraham, Schwiegersohn der Gentelin, → Abraham, Sohn des David von

- Bruchsal, → Abraham, Sohn der Geilin,  
→ Anselm von Lindenfels, → Bela,  
Schwiegermutter des Anselm von  
Lindenfels, → Benedick, → Benet, Sohn  
des Abraham von Stalhofen, → Bona, →  
Bonefant, Sohn des Anselm von Lindenfels,  
→ David, → David von Bruchsal,  
→ David Schulklopper, → Elias, Schwiegersohn  
des Moses von Bretten, → Elyas,  
Sohn des Isaak, → Elyas von Ettlingen,  
→ Gentelin, → Geyl, Witwe des David  
von Bruchsal, → Gottlieb Schulklopper,  
→ Gumprecht, → Helya, Sohn des Isaak  
von Stein, → Heyam, Schwiegersohn der  
Sara, → Hünlin von Eger, → Isaak, →  
Isaak Behem, → Isaak, Elians Sohn, →  
Isaak, Sohn der Gentelin, → Isaak, Sohn  
des Joselin von Germersheim, → Isaak  
von Stein, → Isaias (Seyas) von Neustadt,  
→ Jakob von Freiburg, → Jakob  
von Sobernheim, → Jakob, Sohn des langen  
Lewen von Speyer, → Josel, → Joselin  
von Germersheim, → Josep, → Joseph  
der Junge Mordichay, → Joseph  
von Eger, → Joseph von Speyer, → Joseph,  
Schwiegersohn der Hennelin, →  
Joseph, Schwiegersohn der Mergen, →  
Junte, Tochter des Mordichay, → Leo,  
Sohn des Jakob von Speyer, → Leo,  
Sohn des Josel von Germersheim, →  
Lewe, → Lewe der Alte, → Lewe Nathan,  
→ Leuwe der Junge, Jakobs Sohn, →  
Mathis, → Mergam, die Jüdin, → Meyer  
Ettlinger, → Michel, → Mordechai, Sohn  
der Salloß, → Moses von Bretten, →  
Moses von Deidesheim, → Moses von  
Odenheim, → Moses, Sohn des David  
von Bruchsal, → Mosse, Sohn der Gente,  
→ Mosse von Boppard, → Mosse,  
Stiefsohn des Suszman, → Murcke, die  
Jüdin, → Salloß, die Jüdin, → Salman,  
der Juden Kindermeister, → Salmon, →  
Sara, Witwe des Mordichay, → Semel,  
→ Seseman, → Smohel, Schwiegersohn  
des Salman, → Sußelin von Neustadt, →  
Suszman, → Symon von Paris, → Vergentlin,  
die Jüdin
- Judenschaft 108–109, 111, 124, 187,  
248–249
  - - Friedhof 61
  - - Judengasse 96
  - - Synagoge 58
- Landskron, Herren von → Gerhard  
Laser, Sohn des Lemchin, Jude 287  
Lason, Jude von Speyer 139  
Lauda, Stadt und Amt 178–180  
Lauffen 30, 59  
Lauter 18  
Lauterburg 109, 111–112, 124, 187, 249  
Lay 30, 33, 39, 239  
Lazarus, Jude zu Alzey 170–171  
Lazarus, Jude zu Böckelheim und zu Bingen  
295–296  
Lazarus, Jude 171, 304  
Lebelange, der Juden Hochmeister, Jude zu  
Weinheim und zu Heidelberg 84–85,  
93, 166, 169, 301–302  
Lechenich 230  
Lehmann, Christoph, Speyerer Chronist und  
Stadtschreiber 132–133  
Lehmen 30, 33  
Leiningen, Gff. von 13, 39, 194; → Emicho,  
→ Friedrich  
- Grafschaft 39, 43  
Leipheim 275  
Lemblin, Jude zu Ulm 200  
Lemchin von Sobernheim, Jude 283–284,  
286, 287  
Lenichen von Sobernheim → Lemchin von  
Sobernheim  
Leo, Sohn des Jakob von Speyer, Jude zu  
Heidelberg und zu Landau 302, 309  
Leo, Sohn des Josel von Germersheim, Jude  
zu Landau 306–308  
Leo, Sohn des Josep Levi von Germersheim,  
Jude 306  
Leonhardus, Schreiber K. Ludwigs des  
Bayern 246  
Leser von Mainz, Schwiegersohn der Mede,  
Jude 314  
Leser von Rothenburg der Junge, Jude zu  
Miltenberg 291  
Leser, Jude 314  
Leuwe der Junge, Jakobs Sohn, Jude zu  
Landau 309  
Lew, Jude zu Höchstadt an der Aisch  
179–180  
Lewe der Alte, Jude zu Landau 145,  
309–310  
Lewe Joselin, Jude 305  
Lewe judeus gallicus zu Vallendar 32, 123,  
183, 192  
Lewe Nathan, Jude zu Landau 305  
Lewe von Bingen, Jude 284

- Lewe von Blankenberg, Jude 283  
 Lewe von Butzbach, Jude 300  
 Lewe von Heidelberg, Jude zu Speyer 130  
 Lewe von Landau, Jude zu Speyer 218  
 Lewe, Sohn Jakobs des Alten, Jude 305  
 Lewe, Jude zu Eppingen 304  
 Lewe, Jude zu Villingen 304  
 Leybenicht, Diener Gf. Walrams von Sponheim 243  
 Leyser, Davids Schwiegersohn, Jude 298  
 Lichtenberg (-Bieberau), Burg und Flecken 25–26, 35–36, 39, 103, 237, 274  
 Liebertrud, Jude 303  
 Liebertrud, Jude zu Miltenberg 160, 298  
 Liebirmann, Jude zu Weinheim 301–302  
 Liebirmann, Jude zu Kreuznach 116  
 Liebmann, Jude zu Mainz 134  
 Liefmans Sohn von Frankfurt, Jude zu Bingen 300  
 Liepman von Dortmund, Jude 299  
 Liepman, Sohn des Simon, Jude zu Kreuznach 313  
 Liepmann Duffel von Mainz, Jude zu Bacharach 302  
 Liepmann, Gumpelins Sohn von Würzburg, Jude 292  
 Lieser von Straßburg, Jude zu Oberwesel 218, 313  
 Limburg 22, 24, 26, 31, 44, 47–48, 51, 56, 76, 78, 111, 193–194, 239, 249, 257  
 – Herren von 56; → Gerlach  
 – Jude bzw. Jüdin von/zu → Meier von Limburg, → Sara  
 – Judenschaft 37, 76–77, 193–194, 257, 268  
 – – Gemeindehaus 95  
 – – Judenbad 88  
 – – Judengasse 96  
 – – Synagoge 23, 29, 37, 46  
 Lindenfels 45, 47–48, 51, 170, 196  
 – Jude von/zu → Anselm  
 Lindheim 43, 47, 59  
 Linz am Rhein 205  
 Löwenstein 31  
 – Ritter von 177  
 Lorch 26, 28, 31–32, 38, 43, 51, 55, 80, 151, 156, 160, 163, 227–228, 239–240, 294, 296–298  
 – Jude bzw. Jüdin von/zu → Abraham Cohen, → Abraham Kayn, → Abraham von Lorch, → Coppelman, → Moses von Lorch, → Salmon (Salman), → Sara  
 Lothringen, Herzogtum 190, 202  
 Ludwig der Bayer, K. 14, 34–36, 72, 92, 104–109, 111–112, 114–117, 119, 125–126, 130–132, 142, 183, 186–187, 189, 193–194, 215–216, 239, 242, 244–248, 268, 274–280  
 Ludwig X., französischer Kg. 33  
 Ludwig (III.) Pfgf. bei Rhein 55, 173–174, 195, 211, 252, 254–255, 258–262  
 Ludwig (I.) Hzg. von Bayern 101  
 Ludwig Gf. von Oettingen 105, 277–278  
 Ludwig, Einsiedler in der Diözese Speyer 244  
 Lützel (-Koblenz) 61  
 Lupold, Bf. von Worms 99  
 Lusignan 191  
 Luther von Isenburg 35, 276  
 Luxemburg, Grafschaft 21, 105, 274  
 Luzern 68  
 Maas 101, 166, 192  
 Mähren 106  
 Magdeburg 197  
 Maharil → Jakob Molin  
 Main 18, 24, 29, 38, 71, 81, 209  
 Mainfranken 40  
 Mainz 7, 12–13, 21, 24, 26, 31, 33, 40, 43, 47–48, 51–52, 61, 69–70, 80, 99, 113–114, 118–119, 133–134, 150, 164, 172, 178, 181, 183, 199, 202, 204–205, 210, 213–214, 216, 222–223, 228–230, 234, 237, 242, 247, 249–251, 253, 257, 260, 264–266, 290, 292  
 – Domkapitel 92, 122–123, 146, 157–159, 172, 252, 265, 301  
 – Ebff. 25, 31, 53, 145, 153, 156, 159, 211; → Adolf von Nassau, → Adolf (II.) von Nassau, → Albrecht von Brandenburg, → Berthold von Henneberg, → Dietrich von Erbach, → Gerhard (II.) von Eppstein, → Gerlach von Nassau, → Heinrich von Virneburg, → Johann von Nassau, → Konrad von Dhaun, → Matthias von Bucheck, → Siegfried (II.) von Eppstein, → Werner von Eppstein  
 – Erzstift 7, 13, 15, 27–28, 32, 38, 48, 54–55, 71, 80, 92–93, 99, 118–119, 121, 125, 143–144, 146–149, 151, 153, 156–166, 171–172, 184, 192–193, 196, 200, 203, 215, 217, 219, 240, 242, 247, 251–252, 260, 269, 283–300  
 – Jude bzw. Jüdin von/zu → Abraham dicitus Wize, → Coppelinus, → Frumolt Judenmeister, → Hasemann, → Isaak, →

- Isaak von Bingen, → Rabbi Jakob Katz von Nordhausen, → Joel, → Joselin von Würzburg, → Joseph ben Israel, → Joseph dictus Haller, → Juttelin, → Kaufmann, → Liebmann, → Leipmann Duffel, → Leser von Mainz, → Meyer, → Moses Judenbischof, → Moses' von Linz Schwiegersohn, → Moses Minz, → Mynnen, → Salman Eleasar ben Samuel, → Salman Unkel von Basel, → Samuel, → Seckelin, → Stultze, → Vivilman
- Judenschaft 8-9, 31, 37, 51, 60, 62, 67-68, 70-71, 73-77, 80, 83, 87, 89, 95, 99, 115, 119, 134, 145, 164, 169, 177, 183, 197-198, 202, 205, 213, 216, 223, 227, 229-230, 234, 251, 264-265
  - - Backhaus 94
  - - Friedhof 23, 29, 37-38, 46, 60, 78, 80-81, 89, 134, 183, 264
  - - Gemeindehaus 95
  - - Hospital 90
  - - Jeschiwa 71, 84-85
  - - Judenbad 89
  - - Judenviertel 96
  - - Synagoge 23, 29, 37, 46, 60, 87, 264
  - Kirchenprovinz 254
- Man von Sondenrode, Jude zu Bensheim 283
- Manne (Man), Sohn des Gottschalk von Worms, Jude 152, 286-287, 290, 300
- Mannes von Köln, Jude zu Worms 206-207, 209, 212, 285
- Margarete, Jüdin zu Koblenz 42, 135
- Margarete, mainzische Ministerialin 228
- Margen, Jüdin zu Fritzlar 293
- Marköbel 51, 57, 61, 63
- Martinstein 46-48, 61, 156, 293
- Jude von/zu → Sangwel von Martinstein
- Mase von Lahnstein, Jude 285
- Massen von Köln, Jude 314
- Mathis, Jude zu Landau 155, 309-311
- Matthias von Bucheck, Ebf. von Mainz 32, 118
- Matthias von Neuenburg 43-44, 138, 142
- Mayen 183, 187
- Mayer, Sohn des Frumoldus von Wimpfen, Jude zu Heidelberg 126
- Mede von Koblenz, Tochter der Reynette (Reyne), Jüdin zu Bingen und zu Oberwesel 218, 291, 303, 313-314
- Meide → Mede
- Meier von Erfurt, Jude zu Frankfurt 195
- Meier von Limburg, Jude zu Heidelberg oder Bacharach 148, 219, 303
- Meier von Sinsheim, Jude zu Speyer 130, 142
- Meinhard (IV.) Gf. von Görz 216
- Meiningen 86, 224
- Meinwart, Kaplan zu Baldersheim 71, 159
- Meir von Rothenburg, Jude 4, 68-70, 181, 215-216, 236
- Meir, Rabbiner zu Mainz 228
- Meisenheim 46-47, 48
- Jude von/zu → Isaak
- Meißen 71
- Meister David, Jude zu Kreuznach → David
- Meister Israel → Israel, Judenarzt
- Meister Liebirman, Jude zu Kreuznach → Liebirman
- Meister Vifantz von Ahrweiler → Vifantz von Ahrweiler
- Meister Vifantz von Annweiler → Vifantz von Annweiler
- Mellingen 199
- Melun 190
- Menchin von Oppenheim, Jude 299
- Menchin, Jude zu Trier und Koblenz 206, 212
- Menlin → Mennlin
- Mennelin von Ulm, Jude 178
- Mennitt, Jude zu Kaiserslautern 183
- Mennlin von Worms, Jude 287
- Mennlin, Schwiegersohn der Mynnen zu Mainz, Jude 290, 292
- Mennlin, Jude 302
- Merenberg 59
- Mergam, Jüdin zu Landau 309
- Mergen, Jüdin 309
- Mergentheim (Bad M.) 179, 279
- Jude von/zu → Abraham, → Gottschalk Gans
- Meriant die Normannin, Jüdin 182
- Merxheim 30, 33, 39
- Mestre 199
- Metz 134, 138, 223
- Meyer Ettlinger, Jude zu Landau 309
- Meyer Salman von Nürnberg, Jude zu Bingen 301
- Meyer von Limburg → Meier von Limburg
- Meyer von Oestrich, Jude zu Bingen 218, 283-284
- Meyer von Tauberbischofsheim, Jude 159
- Meyer, Schwiegersohn des Jekel, Jude zu Bruchsal 306

- Meyer, Sohn des Sauwel von Kleingartach, Jude zu Speyer und zu Neustadt 199, 303
- Meyer, Jude zu Mainz 134
- Michel von Koblenz, Jude 293
- Michel von Landau, Jude 124
- Michel, Schwiegersohn der Gente von Siegburg, Jude zu Bingen 286
- Michel, Jude zu Landau 156, 310–311
- Micheltrud von Dinkelsbühl, Jude 292
- Miltenberg 26, 28, 31, 38, 40, 45, 47–48, 51, 55, 81, 121, 156–158, 161–163, 249, 252, 268, 288, 290–291, 294, 298
- Burggf. 80
- Jude bzw. Jüdin von/zu → Abraham, → Abraham Buch von Wertheim, → Belevon Miltenberg, → Meister Isaak von Wydauw, → Joselin, → Leser von Rothenburg der Junge, → Liebertrut, → Sauwel von Odernheim, → Seligmann, → Vifelman, → Vyvelin
- Judenfriedhof 38
- Judengasse 96
- Synagoge 29, 37, 46, 60
- Mina von Heidelberg, Jüdin zu Gemona 196
- Minchin, Witwe des Abraham von Katzenelnbogen, Jüdin zu Köln 212
- Minden 127
- Möckmühl 25, 237
- Moiße, des Alten Jakob Sohn, Jude zu Bruchsal 305
- Montabaur 30, 38–39, 44, 47–48, 51, 187, 239, 249
- Jude von/zu → Bendit von Montabaur, → Gottschalk von Montabaur
- Judengasse 96
- Monzingen 209
- Mordechai, Sohn der Salloß, Jude zu Landau 307–308
- Morel von Amboise, Jude 191
- Morsyt, Jude 286
- Mosbach 26, 31, 38, 45, 47–48, 51, 56, 170, 179–180, 237, 245–246, 249
- Jude von/zu → Drostelin
- Mosel 12–14, 18, 24, 29, 31, 38–41, 203, 267
- Moses Bonefant, Jude zu Koblenz 138
- Moses Gans, Jude zu Tauberbischofsheim 294
- Moses Minz, Jude zu Mainz 82–83
- Moses (Mosse) von Hof, Jude 288, 290
- Moses Nürnberger, Jude zu Heidelberg 167, 169–170, 291
- Moses von Babenhausen, Jude 294
- Moses von Bretten, Jude zu Landau 307
- Moses von Deidesheim, Jude zu Landau 308
- Moses von Kreuznach, Jude 288
- Moses von Linz, Jude 299
- Moses von Lorch (Mosse Lorch), Jude zu Bingen 295, 297–299
- Moses von Neuß, Jude zu Bingen 301
- Moses von Odenheim, Jude zu Landau 308
- Moses von Seligenstadt, früher zu Babenhausen, Jude zu Seligenstadt 294
- Moses von Weinheim, Jude 290
- Moses von Worms, Jude zu Eltville 299
- Moses zum Hoebette, Jude zu Bingen 301
- Moses, Sohn des David von Bruchsal, Jude zu Landau 310
- Moses, Sohn des Kyffa, Jude zu Bingen 300
- Moses, Sohn des Salman Unkel von Basel, Jude 206
- Moses, Jude von Poitiers 124, 191
- Moses, Jude zu Sobernheim 184
- Moses, Jude zu Tauberbischofsheim 300
- Moses, Judenbischof zu Mainz 75
- Mosman von Wetzlar, Jude 194
- Mosse Lorch → Moses von Lorch, Jude zu Bingen
- Mosse von Alzey, Jude 287
- Mosse von Bingen, Jude 288
- Mosse von Boppard, Jude zu Speyer 310
- Mosse von Koblenz, Jude 288
- Mosse von Odernheim, Jude 290
- Mosse von Sobernheim, Jude 287
- Mosse, Bules Schwiegersohn, Jude 297
- Mosse, Sohn der Gente, Jude zu Landau 310
- Mosse, Sohn des Salmann von Nürnberg, Jude 298
- Mosse, Stiefsohn des Suszman, Jude zu Landau 156, 311
- Mosse, Jude zu Mergentheim 179–180
- Moyse, Jude zu Weisenau 55, 300
- Moyses, Sohn des Salmann von Lorch, Jude zu Bingen 296
- Müden 30, 33, 249
- Mühlhausen 127
- Mülhausen 248
- Mülheim (bei Kärlich) 97
- Mülheim im Tal (Koblenz-Ehrenbreitstein) 61, 97

- München 126, 181, 202, 232  
 Münster bei Bingen 30, 33, 38, 59  
 Münster im Taunus 31  
 Münster in Westfalen 205  
 – Jude von/zu → Vivis  
 Münstermaifeld 25–26, 31, 39, 43, 47–48,  
 51, 56, 183, 187, 230, 239, 249, 268  
 – Judenfriedhof 58  
 – Synagoge 46, 58  
 Münster/Wetterau 80  
 Münzenberg 22, 24, 26, 31, 39, 51, 57, 80,  
 96, 223, 249  
 – Herrschaft 114  
 – Judenbad 89  
 – Synagoge 58, 60  
 Murcke, Jüdin zu Landau 156, 311  
 Muskinus, Jude zu Trier bzw. zu Koblenz  
 120  
 Myne, Frau des Josep von Bayreuth, Jüdin  
 zu Eltville 288  
 Mynnemann, Jude 251  
 Mynnen, Jüdin zu Mainz 290, 292  
 Nabburg 126  
 Nahe 18, 29, 38–41, 183, 184, 208, 267  
 Nassau, Gff. von 261; → Gerlach  
 – Grafschaft 28, 48, 53  
 Nassau-Dietz, Gff. von 56  
 Nathan von Frankfurt, Jude zu Kreuznach  
 213, 312–313  
 Nathan, Jude zu Bingen 294–295  
 Nathan, Jude zu Heilbronn 129, 249  
 Nathan, Jude zu Kreuznach 115–116,  
 183–184  
 Nathans Frau, Jüdin von Speyer 139  
 Nattan judeus 31  
 Nauheim (Bad N.) 31, 59  
 Neckar 18, 24, 29, 38  
 Neckarsulm 25–26, 30, 38, 51, 57, 249  
 Neckarwestheim 59  
 Neef 33, 36, 39, 276  
 Neipperg 25–26, 237  
 Neudenu 25, 30, 60–61, 78, 83, 237, 249  
 Neuhaus 104  
 Neukastel 30, 33, 38, 249  
 Neumarkt/Oberpfalz 180  
 Neuß 223  
 Neustadt/Odw. 51, 57  
 Neustadt/Weinstr. 30, 38, 44, 47–48, 51,  
 151, 169, 199, 245–246, 249, 303–305  
 – Jude von/zu → Anselm, Sohn des Sauwel  
 von Kleingartach, → Diat von Speyer, →  
 Heilmann, → Isaak von Kaiserslautern,  
 → Isaias, Sohn des Isaak von Kaiserslau-  
 tern, → Meier, Sohn des Sauwel von  
 Kleingartach, → Seligmann, → Sußelin  
 von Neustadt, Schwiegersohn des Isaak  
 von Kaiserslautern → Sußkind von Neu-  
 stadt  
 – Judengasse 96  
 – Synagoge 46, 51, 252  
 Nidda 26, 31, 61  
 Niederbayern 10, 126  
 Niederlahnstein 51, 56–57, 63  
 Nieder-Olm 51, 55, 57, 229  
 Niederrhein 9,  
 Niederrodenbach 59, 81  
 Niederwiddersheim 52  
 Nierstein 51, 57, 63, 304  
 Nierstein, Jude von/zu → Trutlin  
 Nikolaus von Wiesbaden, Bf. von Speyer  
 73, 150, 154, 162, 172–173  
 Nikolaus von Planig, Pastor zu Münsterap-  
 pel, Kapellan und Schreiber des Gf. von  
 Sponheim 151, 212  
 Nikolaus (von Hagen) 239  
 Nördlingen 77, 197, 198, 259  
 Nordhausen 127  
 Nordpfälzer Bergland 14, 18  
 Nürnberg 50, 54, 71, 86, 108, 143, 175,  
 181–182, 202, 204, 260, 264, 293  
 Oberlahnstein (Lahnstein) 26, 28, 31, 38,  
 40, 44, 47–48, 52, 54–55, 120, 156, 163,  
 230, 249–250, 291, 293, 295–296, 300  
 – Jude von/zu → Frolichen, → Gumprecht,  
 Sohn des Sauwel von Lechenich, → Ma-  
 se, → Salman Katz, → Sanwel von Lahn-  
 stein, → Sauwel von Lechenich, → Se-  
 ligman, Schwiegersohn des Salman Katz,  
 → Süßkind von Lahnstein, → Sydelns  
 Sohn von Siegburg aus Koblenz  
 – Synagoge 37, 250  
 Obermoschel 30, 249  
 Obernburg 45, 47–48, 156, 161, 285  
 – Jude von/zu → Abraham von Koblenz  
 Oberndorf 127  
 Oberpfalz 149, 169, 25,–253  
 Oberrhein 13  
 Oberwiddersheim 52  
 Oberwesel 22, 24, 26, 31, 38–40, 45,  
 47–48, 51, 218, 230–232, 239–241, 249  
 – Jude bzw. Jüdin von/zu → Lieser von  
 Straßburg, → Mede von Koblenz  
 – Synagoge 60  
 Ockenheim 59, 251

- Odenwald 18, 38, 166  
 Odernheim → Gau-Odernheim  
 Österreich 16, 65, 106  
 Österreich, Hzgg. von → Friedrich der Streitbare  
 Oestrich 43, 59, 218  
 Oestrich, Jude von/zu → Meyer  
 Oettingen 182  
 – Gff. von → Friedrich, → Ludwig  
 Offenbach 30, 33, 39, 249  
 Oggersheim 246  
 Oppenheim 13, 22, 24, 26, 31, 35, 38, 40, 45, 47–48, 52–53, 55, 102–103, 110, 118, 164, 173–174, 216, 247, 249, 250, 254, 265, 274  
 – Jude von/zu → Isaak von Oppenheim, → Menchin von Oppenheim, → Salmann von Oppenheim, → Samuel von Oppenheim, → Simon von Oppenheim  
 – Judenschaft 71, 85, 164, 216, 252–254, 265  
 – – Judengasse 96  
 – – Synagoge 37  
 Orb (Bad O.) 30, 38, 45, 47–48, 52, 118, 156, 249, 292  
 – Jude von/zu → Hasemann  
 Orléans 222  
 Ortenberg 22–23, 30, 43, 47, 52, 181–182, 224  
 Orth von Weingarten 107, 280–281  
 Osnabrück 127  
 Otto von Ziegenhain, Ebf. von Trier 52, 257  
 Otto von Schönburg, Domscholaster zu Mainz 242  
 Otto IV., K. 99  
 Otto Pfgf. bei Rhein (Pfalz-Mosbach) 53, 55–56, 179, 180  
 Otto von Bolanden 168  
 Ottokar von der Steiermark (von Horneck) 33–34, 188–189  
 Padua 199  
 Pa(l)tte, Jude zu Kreuznach 116  
 Pappenheim 277  
 Paris 192, 203  
 Passau 79, 105  
 Paul von Geisenheim, Zöllner zu Oberlahnstein 120  
 Peter, Kellner zu Tauberbischofsheim 143, 234  
 Peter, Truchseß zu Kreuznach 141  
 Petterweil 52, 57, 96  
 Pfälzerwald 18  
 Pfalz 8, 40, 245, 247, 260  
 Pfalzgrafen, Rheinische 130, 131, 153, 194; → Friedrich der Siegreiche, → Ruprecht I., → Ruprecht II., → Ruprecht III., Kg., → Rudolf II.  
 Pfalzgrafschaft, Rheinische 7–8, 13, 15, 37–38, 45, 47–49, 53, 55, 73, 84–85, 92–93, 126, 142–144, 146, 147–149, 165–173, 194–197, 250, 252–255, 257–260, 265–266, 301–304  
 Pfalz-Mosbach, Herzogtum 56, 179–180, 313  
 Pfalz-Simmern, Herzogtum 56  
 Pfeddersheim 52, 55, 57, 264  
 – Judengasse 96  
 Pfefferborn 259, 261  
 Philipp von Heinsberg, Ebf. von Köln 224  
 Philipp IV., französischer Kg. 33–34, 181, 188, 269  
 Philipp V., französischer Kg. 33  
 Philipp von Savoyen 203  
 Philipp Gf. von Nassau-Saarbrücken 212  
 Philipp Gf. von Sponheim (-Bolanden) 116, 278  
 Philipp (I.), Raugf. zu Neu-Bamberg 115  
 Philipp (I.) Herr von Falkenstein 226  
 Philipp (II.) Herr von Falkenstein 114, 226  
 Philipp (III.) Herr von Falkenstein 103  
 Philipp von Bolanden 167  
 Philipp von Busenheim, Ritter 128  
 Philipp Hans, Altammanmeister zu Straßburg 197  
 Philippsburg → Udenheim  
 Pleß 104  
 Poitiers 124, 191  
 Popp von Adelsheim 279  
 Prag 68  
 Praunheim 59, 81  
 Przemislaw Hzg. von Teschen 197  
 Pure → Bure  
 Raban von Helmstadt, Bf. von Speyer 108, 154, 163, 173, 210, 256  
 Raben von Seligenstadt, Jüdin zu Seligenstadt 295  
 Rainald Gf. bzw. Hzg. von Geldern 105–106, 279  
 Randeck, Burg 31, 33  
 – Herren von 39; → Eberhard von  
 Rappoltsweiler 236  
 Raugrafen 39, 111; → Heinrich, → Konrad, → Philipp, → Ruprecht

- Raugrafschaft 39, 115, 117, 167, 230  
 Regensburg 77, 96, 126, 197  
 Reilingen 31  
 Reinhard von Helmstadt, Bf. von Speyer  
 144–145, 155  
 Reinhard (IV.) Herr von Hanau 114, 226  
 Reinheim 30, 39  
 Reutlingen 31  
 Reynette, Jüdin zu Koblenz 218  
 Rhein 13, 18, 24, 29, 38, 41, 85, 101, 132,  
 149, 152, 159, 166, 181, 182, 190, 192,  
 198, 205–206, 223–224, 235, 239,  
 241–242, 250, 269  
 Rheinböllen 30, 33, 38, 239  
 Rheingau 18, 38–39, 70, 75, 80, 122, 151,  
 156–161, 164, 196, 251  
 Rheinhessen 18, 38, 39, 40, 41  
 Rheinland 7–9, 14, 68–69, 71, 92, 108,  
 189, 197, 199, 205, 223, 230, 235, 238,  
 266  
 Rhens 52, 57  
 Rieneck, Gff. von 178, 179  
 Rinklingen 45, 48  
 Rockenhausen 25–26, 31, 39, 111, 181,  
 229, 230, 249  
 Rodheim 43, 47  
 Rödelheim 25–28, 59, 102, 272–273  
 Rödigen 230  
 Röttingen 237–238  
 Rom 103, 130, 189  
 Rose → Simon Rose  
 Rose Welen, Jude zu Kaiserslautern 183,  
 193  
 Rose, Jüdin zu Seligenstadt 297  
 Rotenberg (Dhaun) 277  
 Rottweil 126  
 Rudolf von Habsburg, Kg. 26–28, 75,  
 101–103, 106, 110–111, 114, 216–217,  
 227–231, 265, 268, 272  
 Rudolf (II.) Pfalzgf. bei Rhein 91, 92,  
 244–247  
 Rudolf Gf. von Wertheim 140  
 Rudolf Marschall von Pappenheim 277  
 Rudolf Losse 239  
 Rudolf von Hohenstein 129  
 Rudolfus Glaber 222  
 Rückingen 59, 81  
 Rüdesheim 31, 33, 38, 43, 46, 48, 118,  
 156, 283  
 Rüdesheim, Jude von/zu → Baruch Selig-  
 mann  
 Rüdiger Hutzmann, Bf. von Speyer 21, 26,  
 65, 74, 96, 98  
 Runkel 36, 274  
 Runkel, Herrschaft 53, 56  
 Ruprecht (III.) Pfgf. bei Rhein, Kg. 14, 21,  
 83, 99, 154, 173–174, 199–201, 209–211,  
 252, 254–256  
 Ruprecht (I.) Pfgf. bei Rhein 43, 45, 70,  
 73, 84, 86, 93, 128, 131–133, 135,  
 138–139, 142–144, 148–149, 151–152,  
 165–172, 177, 185, 194–196, 199, 207,  
 219, 246–247, 253–255  
 Ruprecht (II.) Pfgf. bei Rhein 52, 87, 152,  
 166, 170–173, 195, 208, 213, 218, 246,  
 252–255  
 Ruprecht (III.) Gf. von Virneburg 103, 274  
 Ruprecht (II.) Raugf. 102, 272  
 Ruprecht (IV.) Raugf. 36, 115, 128  
 Ruprecht Schenck zu Schweinsberg 278  
 Rusche, Jüdin zu Bingen 294  
 Saar 13  
 Saarbürg 146  
 Sabilman, Jude zu Kreuznach 116  
 Salins 203  
 Salloß, Jüdin zu Landau 307–308  
 Salm, Grafschaft 203  
 Salman der Juden Kindermeister zu Speyer,  
 Jude zu Landau 306–307  
 Salman der Lange, Jude 313  
 Salman Eleasar ben Samuel, Jude zu Mainz  
 67  
 Salman Katz, Jude zu Oberlahnstein 300  
 Salman Unkel von Basel, Jude zu Mainz  
 und Köln 205–206  
 Salman von Bischofsheim, Jude 312  
 Salman von Lorch, Jude 296  
 Salman von St. Goar, Jude 71  
 Salman, der Judenbermeister 177  
 Salman, Sohn des Jakob, Jude zu Dieburg  
 285  
 Salman, Sohn des Menchin von Oppenheim,  
 Jude 299  
 Salmann Gans, Jude zu Bingen 285  
 Salmann Stadtkämmerer von Mainz 72,  
 115  
 Salmann von Karden, Jude 283, 285, 291,  
 302  
 Salmann von Nürnberg, Jude zu Bingen  
 295–296, 298  
 Salmann von Oppenheim, Jude 285  
 Salmann von Weinheim, Jude zu Weinheim  
 302  
 Salmann, Schwiegersohn des Seckelin zu  
 Mainz, Jude zu Kreuznach 312

- Salmann, Sohn des Jakob von Bingen, Jude 284  
 Salmann, Sohn des Man, Jude zu Bingen 293  
 Salmann, Jude zu Eltville 295  
 Salmann, Jude zu Kreuznach 150  
 Salmon (Salman), Jude zu Landau 156, 310, 311  
 Salmon, Jude zu Lorch 294  
 Salomon von Bacharach, Jude zu Köln 196  
 Salomon von Kreuznach, Jude in Capo d'Istria 199  
 Salomon, Bruder des David von Dieburg, Jude zu Aschaffenburg oder Tauberbischofsheim 289  
 Salzburg 127  
 Salzwedel 83  
 Samson von Fritzlär, Jude zu Bacharach 303  
 Samuel gallicus, Jude zu Mayen 183  
 Samuel von Andernach, Jude in Verona 199  
 Samuel von Ehrenbreitstein, Jude zu Trier 20, 314  
 Samuel von Katzenelnbogen, Jude zu Kreuznach 212–213, 313  
 Samuel von Lahnstein, Jude zu Bingen 295  
 Samuel von Mainz, Jude in Capo d'Istria 199  
 Samuel von Mayen, Jude 313  
 Samuel von Oppenheim, Jude 235  
 Samuel von Windecken, Jude zu Frankfurt 113  
 Samuel, Sohn des Samuel (!) von Aschaffenburg, Jude 289  
 Samuel, Jude zu Worms 205  
 Samuel, Jude 312  
 Sandermann, Jude zu Halle 293  
 Sandermann, Jude zu Worms 285  
 Sanewel von (Tauber-)bischofsheim, Jude 31  
 Sangwel von Grefenberg, Jude 287  
 Sangwel von Martinstein, Jude zu Martinstein 293  
 St. Goar 45, 47–48, 52  
 – Jude von/zu → Salman  
 St. Leonhard im Lavanttal 127  
 St. Wendel 313  
 Sanwel von Altendorf, Jude zu Oberlahnstein 291  
 Sanwel, Jude zu Eltville 291  
 Sara von Heiligenstadt, Jüdin 286  
 Sara von Limburg, Jüdin 283  
 Sara, Witwe des Mordichay, Jüdin zu Landau 309  
 Sara, Witwe des Salman von Karden, Jüdin zu Bingen 292  
 Sara, Jüdin zu Lorch 294  
 Sara, Jüdin 283  
 Sael, Jude zu Oberlahnstein 293  
 Saul von Kreuznach, Jude zu Bingen 296  
 Saul von Lahnstein, Jude zu Bingen 296  
 Sauwel von Friedberg, Jude 299  
 Sauwel von (Klein-) Gartach, Jude 303  
 Sauwel von Lechenich, Jude zu Oberlahnstein 295  
 Sauwel von Mayen, Jude zu Bacharach 302  
 Sauwel von Odernheim, Jude zu Miltenberg 294  
 Sauwel, Jude 287, 289  
 Savoyen, Grafschaft bzw. Herzogtum 202  
 Sayn (-Vallendar), Herren von → Gottfried – Herrschaft 39  
 – Burg 22–23, 52, 63, 224, 235  
 – Gff. von 55–57  
 Schaffhausen 204  
 Scheuerberg 241  
 Schleiden 103, 273  
 – Herren von → Friedrich  
 Schlettstadt 248  
 Schmidtburg 117, 243  
 Schoneselig Man von Nürnberg, Jüdin 302  
 Schonin von Sinsheim, Jüdin 303  
 Schriesheim 30, 38, 52, 56–57, 82, 234, 249  
 Schwabach 197  
 Schwaben 16, 83, 198  
 Schweinsberg 278  
 Seckelin, Jude zu Mainz 150, 312  
 Selberg 177  
 Seligenstadt 26, 31, 38, 45, 47–48, 51, 55, 89, 156–158, 249, 293–295, 297  
 – Jude bzw. Jüdin von/zu → Abraham, → Bern von Seligenstadt, → Gottschalk, → Hase, Sohn der Zornlin von Frankfurt, → Mergerhart, Ehefrau des Gottschalk, → Moses von Seligenstadt, früher zu Babenhäusen, → Raben von Seligenstadt, die Jüdin, → Rose, → Simon  
 – Judengasse 96  
 – Synagoge 29, 37  
 Seligman Ingelheim, Jude zu Bingen 297  
 Seligman von Andernach (Rabbi) → Seligmann Bing

- Seligman von Bacharach, Jude zu Geisenheim 298
- Seligman, Schwiegersohn des Salman Katz, Jude 300
- Seligman, Sohn des David von Bacharach, Jude 299
- Seligman, Sohn des Joseph, Jude zu Kastel \$\$299
- Seligmann Bing 70, 297, 301
- Seligmann von Eltville, Jude 284
- Seligmann von Gelnhausen, Jude zu Frankfurt 219
- Seligmann von Linnich, Jude 292
- Seligmann von Miltenberg, Jude 284
- Seligmann von Neustadt, Jude 285, 286
- Seligmann von Wiesbaden, Jude 284
- Seligmann, Jude zu Aschaffenburg 283, 284
- Seligmann, Jude zu Ingelheim 55, 304
- Seligmann, Jude zu Worms 285
- Semel, Jude zu Landau 309–310
- Semelyn von Worms, Jude 288
- Seseman, Jude zu Landau 310
- Seyas → Isaias
- Siegburg 230
- Siegfried (II.) von Westerbürg, Ebf. von Köln 228
- Siegfried (II.) von Eppstein, Ebf. von Mainz 99
- Siegfried Rheingf. 227–228
- Siegfried von Rheinberg 228
- Siegfried, Rektor der Frankfurter (Bartholomäus-) Kirche 234
- Sigismund, K. 13–14, 52, 77, 82, 89, 257–258
- Simmern 39, 167–168
- Simon der Junge, Schöffe zu Alzey 208
- Simon (II.) Gf. von Sponheim 116
- Simon (III.) Gf. von Sponheim und Vianden 150, 171, 209–212
- Simon Nathan, Jude zu Frankfurt 208
- Simon Rose, Jude 140–141
- Simon von Aschaffenburg, Jude zu Aschaffenburg 286–287
- Simon von Eppstein, Jude 300
- Simon von Nürnberg, Jude zu Frankfurt 202
- Simon von Oppenheim, Jude zu Bensheim 290
- Simon von Seligenstadt, Jude zu Frankfurt 148, 208
- Simon von Siegburg, Jude zu Köln 207
- Simon, Judenarzt 137, 313
- Simon, Sohn der Jüdin Guda 147
- Simon, Sohn des Gumprecht von Heidelberg, Jude zu Eltville 196, 296
- Simon, Sohn des Mannes von Köln, Jude zu Worms 207–208
- Sinsheim 31, 38, 43–45, 47–48, 59, 138, 142, 170, 246, 249
- Jude bzw. Jüdin von/zu → Abraham, → Bendit (Benedikt), → David, → Jakob, → Meier, → Schonin von Sinsheim
- Sinzig 107, 226–227, 230, 275
- Sluman Mordechay, Jude zu Bingen 300, 301
- Smohel von Buchen, Jude 284
- Smohel von Kreuznach, Sohn des Gottschalk von Katzenelnbogen, Jude zu Bingen 211–212, 295–299
- Smohel, Schwiegersohn des Salman, Jude zu Landau 310
- Sobernheim 31, 38, 44, 47–48, 51, 55, 120, 122, 156–157, 184, 187, 209, 249, 283, 289, 292, 298
- Jude bzw. Jüdin von/zu → Coppelin von Aschaffenburg, → Gumprecht, → Isaak, → Isaak, Schwiegervater des Coppelin von Aschaffenburg, → Isaak, Schwiegersohn des Koffelin, → Jakob, → Jakob von Sobernheim, → Rabbi Jakob, → Jechiel, → Koffelin, → Lemchin, → Moses, → Mosse, → Wolf, → Wolf, Bruder des Koffelin
- Soden am Taunus (Bad S.) 59, 266
- Soden bei Salmünster (Bad S.) 25, 30, 43, 47, 237, 249
- Solcheit, Jüdin zu Zell 31
- Solms, Grafschaft 53, 55
- Sonnenberg 61
- Sontheim 59
- Spanien 92, 182
- Speyer 7, 12, 21, 24, 26, 31, 40, 42–44, 47–48, 50, 52, 61, 65, 69, 76, 109, 112–114, 128–133, 139, 142, 173, 179, 186–187, 198–199, 202, 216, 218, 223, 227, 244, 246–250, 255–257, 259–260, 262, 263, 266, 279, 303
- Bff. 13, 21, 39, 53, 153–154, 161, 247; → Adolf von Nassau, → Gerhard von Ehrenberg, → Emicho von Leiningen, → Rüdiger Hutzmann, → Nikolaus von Wiesbaden, → Raban von Helmstadt, → Reinhard von Helmstadt

- Domkapitel 173
- Hochstift 7, 39, 48, 73, 112, 124, 130, 147, 149, 153–156, 160–162, 165, 171–173, 187, 196, 219, 247, 249, 256, 259, 269, 304–312
- Jude bzw. Jüdin von/zu → Abraham von Speyer, → Abraham von Sinsheim, → Anselm von Kleingartach, → Diat, → Hanne, → Isaak, → Isaak von Hagenau, → Isaak, Sohn der Schonin von Sinsheim, → Jakob von Sinsheim, → Jeckelin von Schlettstadt, → Johelin, → Joseph von Speyer, → Juthe, Witwe des Jeckelin von Schlettstadt, → Kalonymos ben Meir, → Kaufmann, → Lason, → der lange Lewe, → Lewe von Heidelberg, → Lewe von Landau, → Meier von Sinsheim, → Meyer, → Nathans Frau, → Rabbiner Susslin, → Salman der Juden Kindermeister, → Vigelin
- Judenschaft 9, 37, 41, 51, 60, 62, 67–68, 70–71, 73–74, 76–77, 83, 85, 95, 109, 112, 125, 126, 129–132, 134, 138, 142, 169, 175, 177, 183, 186, 199, 216, 223, 227, 234, 256, 257
- - Backhaus 94, 142
- - Friedhof 23, 29, 38, 46, 60, 81, 142
- - Gemeindehaus 95
- - Hospital 90
- - Jeschiwa 84
- - Judenbad 88–89
- - Judenviertel 96
- - Synagoge 23, 29, 37, 46, 60–61, 74, 129, 142
- Speyergau 111, 186
- Sponheim, Gff. von 13, 39, 153, 194, 242; → Johann, → Philipp, → Simon, → Walram
- Grafschaft 25, 36, 39, 48, 57, 72, 108, 115–117, 147, 150–151, 183, 184, 189, 208, 213, 219, 278, 279, 312–313
- Stadecken 59
- Stauf 126
- Stefan von Lützelbronn 56
- Steiermark 188
- Steinheim 36, 39, 46, 47–48, 52, 55, 96, 249, 278
- Stendal 127
- Stephan Pfgf. bei Rhein (Pfalz-Zweibrücken-Simmern) 53, 56, 97, 260
- Stralsund 41
- Straßburg 86, 93, 177–178, 197, 247, 255, 260, 262, 263
- Stromberg 39
- Stultze, Jüdin zu Mainz 134
- Süßkind von Heildelsheim, Jude 304
- Süßkind von Lahnstein, Jude 304
- Süßkind von Weinheim, Jude 195, 254
- Süßkind, Schwiegersohn des Gottschalk von Kreuznach, Jude zu Frankfurt 200, 209
- Süßkind, Jude zu Ingelheim 304
- Süßkind, Jude 305
- Süßlin, Judenmeister zu Frankfurt 201, 293
- Süßman (Suszman), Jude zu Landau 156, 310–311
- Sulz unterm Wald 281
- Sulzbach 59, 266
- Sußelin, Schwager des Abraham von Monstrale, Jude 305
- Sußelin, Schwiegersohn des Isaak von Kaiserslautern, Jude zu Neustadt und zu Landau 303, 305
- Sußelin, Jude 304
- Sußelmann, Jude 305
- Sußkind von Neustadt, Jude 304
- Susslin von Speyer, Rabbiner, Jude zu Frankfurt 170
- Suszman → Süßman
- Sutzbürg 277
- Sydeln von Siegburg, Jude aus Koblenz 293
- Symelin von Windecken, Jude 291
- Symelin (Symunis), Jude zu Heidelberg 169, 171, 254, 302
- Symelin, Jude 285, 304
- Symon von Paris, Jude zu Landau 305
- Symon, Sohn Meister Vifantz' von Ahrweiler, Jude zu Bacharach 302
- Tabor 203
- Talheim 59
- Tauber 179
- Tauberbischofsheim 31, 55, 146, 156–158, 234, 239, 252, 285–289, 291, 294, 300
- Jude bzw. Jüdin von/zu → Abirlied, → Abraham Heching, → Abraham von Mergentheim, → Sohn Abrahams von Mergentheim, → Bischof, → Croschen von Weimar, → David von Dieburg, → Gottlieb von Tauberbischofsheim, → Gottschalk Gans von Mergentheim, → Gutlip, → Hare, → Isaak von Adelsheim, → Isaak von Arnsburg, → Isaak von Augsburg, → Joseph, → Jutte, Witwe des Isaak von Adelsheim, → Jacob von Heidesfeld, → Meyer, → Moses, → Moses Gans, → Salman von Bischofsheim,

- Salomon, Bruder des David von Dieburg, → Sanewel  
 Taunus 18, 39  
 Theoderich Herr von Isenburg 104, 107, 275  
 Thilmann von Rüdesheim, Ritter 118  
 Thoderossen der Juden Hochmeister 293  
 Thüringen 54  
 Thyle, Schreiber zu Kreuznach 141  
 Toskana, Reichsvikariat 105  
 Toul 264  
 Toulon 41  
 Trarbach 26, 30, 39, 44, 47–48, 52, 203, 230, 249, 314  
 Trarbach, Jude von/zu → Ascher  
 Trèves, Rabbinergeschlecht 185  
 Treviso 199, 202  
 Trier 20, 22, 67, 87, 108, 138, 192, 206, 218, 223, 235, 242  
 – Domkapitel 257  
 – Ebff. 37, 53, 86–87, 97, 220, 233; → Balduin von Luxemburg, → Boemund von Saarbrücken, → Diether von Nassau, → Heinrich von Finstingen, → Kuno von Falkenstein, → Otto von Ziegenhain, → Werner von Falkenstein  
 – Erzstift 7, 9, 13, 17, 18, 38, 42, 48, 53, 56, 87, 99, 116, 118–119, 126, 138, 146–147, 172, 182, 192–193, 218–219, 243, 257, 266, 313  
 – Jude von/zu → Aaron von Wittlich, → Jakob Daniels, → Isaak der Kleine, → Muskinus, → Samuel von Ehrenbreitstein, → Heilmann, → Heckelin, → Aaron von Kröv  
 Trinlin, Tochter des Lieser von Straßburg, Jüdin 218  
 Troyes/Champagne 67  
 Trutlin, Jude, einst zu Nierstein 304  
 Udenheim (=Philippsburg) 31, 39, 109, 124, 187  
 Ulm 77, 202, 204  
 Ulrich Herr von Hanau 114  
 Ulrich von Hohenlohe 162  
 Ulrich von Kronberg, Viztum im Rheingau 143, 157–158, 161  
 Ulrichstein 280  
 Unkel 205  
 Unna 127  
 Vallendar 31–33, 39, 51, 123–124, 182, 187  
 – Jude von/zu → Lewe judeus gallicus  
 Veldenz, Gff. von 13, 51, 56; → Georg – Grafschaft 48, 219, 313–314  
 Venedig 199  
 Verdun 264  
 Vergentlin, Jüdin zu Landau 309  
 Verona 199  
 Vifantz von Ahrweiler (Annweiler?) (Meister), Jude 302  
 Vifantz von Annweiler (Meister), Jude 303  
 Vifelman von Hanau, Jude 312–313  
 Vifelman von Miltenberg, Jude 312  
 Vifuß, Seckelins Sohn, Jude 312  
 Vigelin, Jüdin zu Speyer 130, 142  
 Villach 127  
 Villingen 304  
 Villmar 59  
 Vilzbach 61  
 Vinant, Jude zu Weinheim 301  
 Virneburg, Gff. von → Ruprecht – Grafschaft 55–56, 103, 274  
 Vivelin der Rote, Jude zu Straßburg 126, 247  
 Vivelin genannt Narrenpaffe, Jude 283  
 Vivelin von Dieburg, Jude zu Dieburg 294, 296, 298  
 Vives, Sohn des Jakob von Jülich, Jude zu Braubach 287, 292  
 Vivian von Köln, Jude in Verona 199  
 Vivilman, Jude zu Mainz 140  
 Vivis von Aldenhoven, Jude zu Bensheim 283  
 Vivis von Köln, Jude 295  
 Vivis von Münster, Jude 283  
 Voltzo Zöllner, Bürger zu Speyer 227  
 Vry, Schwiegersohn des Mosse von Sobernheim, Jude 287  
 Vyfant Walen, Jude zu Weinheim 303  
 Vyvelin von Miltenberg, Jude 284  
 Wachenheim 30, 38, 59, 245–246, 249  
 Waibstadt 31, 39, 109, 124, 187  
 Waischenfeld 275  
 Wal, Jude zu Kaiserslautern 183  
 Waldböckelheim 25  
 Waldeck, Herren von, zu Lorch 43  
 Walhen, Judenarzt zu Weinheim 185, 301  
 Walldürn 25, 28, 30, 38, 157–158, 237, 249  
 Walram Gf. von Sponheim 116–117, 133, 140–141, 184, 189, 242–244, 279  
 Walram Gf. von Zweibrücken 93, 126  
 Walram Herr von Monschau 272  
 Walter von Kronberg 35, 107, 275–276

- Weilburg 30, 61  
 Weingarten 33, 36  
 Weinheim 25, 31, 38, 43, 47–48, 51, 61, 93, 96–97, 143, 165–166, 185, 195, 238, 249, 252, 301–303  
 – Jude von/zu → Anshelmus, → Bonaventura, → Damen, → Elias, → Garfan, → Gumprecht, → Kirson (Gerson), → Koppin, → Lebelange, → Liebirmann, → Moses, → Salmann von Weinheim, → Süßkind, → Vinant, → Vyfant Walen, → Walhen Judenarzt  
 – Judenschaft 45, 122, 168, 170  
 – – Jeschiwa 85, 166  
 – – Synagoge 29, 37, 46  
 Weinsberg 25, 43, 47, 52, 238  
 Weinsheim 31  
 Weinstraße 38–39, 41, 267  
 Weisenau (Mainz-) 52, 55, 57, 151, 156, 300  
 – Jude von/zu → Moses (Moysé)  
 Weisenheim am Berg 52, 57, 63  
 Weisenheim am Sand 52, 57, 63  
 Weißenburg 13, 181  
 Weißenburg in Bayern 197  
 Weißensee 247  
 Wenzel, Kg. 21, 83, 165, 172–173, 195, 197–198, 217, 253, 255  
 Wenzel Kg. von Böhmen 104  
 Werner von Eppstein, Ebf. von Mainz 27, 215, 226–229  
 Werner von Falkenstein, Ebf. von Trier 99, 218, 257  
 Werner Herr von Falkenstein 114, 226  
 Werner von Oberwesel («Der gute Werner») 230–233, 236, 241  
 Wertheim 121  
 Westerburg 30  
 Wetterau 14, 18, 22, 29, 39, 48, 81, 102, 167, 198, 216, 226, 250  
 Wetzlar 22, 26, 31, 44, 47–48, 52–53, 81, 111, 226, 249–250  
 – Jude von/zu → Mosman  
 – Judengasse 96  
 – Synagoge 29, 37, 46  
 Wied, Grafschaft 56  
 Wien 68  
 Wiesbaden 30, 45, 47–48, 52, 61  
 – Jude von/zu → Abraham, → Seligmann  
 – Judenbad 88  
 Wiesloch 30, 38, 45, 47–48, 52, 56, 170, 180, 249, 313  
 Wiesloch, Jude von/zu → Johel, → Joßlin  
 Wildgff. von Dhaun → Johann, Konrad  
 Wildgff. von Kyrburg 43  
 Wilhelm von Gennep, Ebf. von Köln 72  
 Wilhelm Gf. von Hennegau 191  
 Wilhelm Gf. von Jülich 101, 272  
 Wilhelm (I.) Gf. von Katzenelnbogen 35, 235, 276  
 Wilhelm (II.) Gf. von Katzenelnbogen 42, 137–138  
 Wilhelm von Liebenstein, Ritter 239–240  
 Wimpfen (Bad W.) 31, 40, 46–48, 52, 60, 84, 95, 249  
 – Jude von/zu → Frumoldus  
 – Judenschaft 60, 78, 83, 94  
 – – Judengasse 96  
 Winand von Steeg 232–233  
 Windecken 31, 39, 43, 47, 52, 81, 95, 249, 268  
 – Jude von/zu → Symelin  
 – Judenbad 89  
 – Judenfriedhof 60, 81  
 – Judengasse 96  
 – Synagoge 58, 60–61  
 Windsheim 197  
 Winterthur 199  
 Wismar 127  
 Wölfersheim 52, 57, 63  
 Wörth 52, 55, 57, 63  
 Wolf von Frankfurt, Jude zu Friedberg 219, 314  
 Wolf von Meckenheim, Ritter 207  
 Wolf von Sobernheim, Jude 284  
 Wolf, Bruder des Koffelin, Jude zu Sobernheim 289  
 Wolf, Jude zu Frankfurt 200–209  
 Wolff → Wolf  
 Wolfsberg 127  
 Wolfstein 61  
 Worms 7, 12–13, 21, 24, 26, 31, 42–44, 47–48, 52–53, 72, 94, 98, 112–114, 128, 133, 142, 179, 186, 204–207, 215–216, 222, 244, 247, 249, 251, 257–263, 266  
 – Bff. 13, 76; → Eckard von Dersch, → Raugraf Eberhard, → Emicho, → Emerich von Schöneck, → Johann von Fleckenstein, → Lupold  
 – Domkapitel 76, 178, 184  
 – Hochstift 7, 247  
 – Jude von/zu → Gottschalk von Worms, → Isaak von Aschaffenburg, → Josep, → Mannes von Köln, → Mennlin, → Moses von Worms, → Samuel, → Sandermann,

- Seligmann, → Semelyn, → Simon,  
Sohn des Mannes von Köln
- Judenschaft 9, 33, 37, 45, 51, 60, 67, 68,  
70-77, 82-83, 85, 94, 109, 112, 128,  
131-132, 134, 138, 169, 177-178,  
183-186, 204, 216, 223, 258-260, 265
- - Friedhof 23, 29, 38, 46, 60, 79, 81-82
- - Gemeindehaus 95
- - Hospital 90
- - Jeschwia 84
- - Judenbad 88-89
- - Judenviertel 96-97
- - Synagoge 8, 23, 29, 37, 46, 60-61
- Stift St. Martin 33
- Württemberg 16-17
- Würzburg, Stadt und Diözese 68, 86, 201,  
231-232
- Xanten 223
- Yßerlin, Schwiegersohn des Süßkind von  
Heidelberg, Jude 304
- Zadar 196, 199
- Zara → Zadar
- Zell 31, 33, 39
- Jude von/zu → Issak Polner, → Solcheit
- Zofingen 68
- Zofingen, Dominikanerkloster 68
- Zornlin, Jüdin zu Frankfurt 195, 293
- Zweibrücken, Gff. von → Walram
- Zwingenberg 46-48, 52, 208
- Jude von/zu → Bonefants Sohn

**Dissertation des Fachbereichs III der Universität Trier**

**1. Berichterstatter: Univ.-Prof. Dr. Alfred Haverkamp**

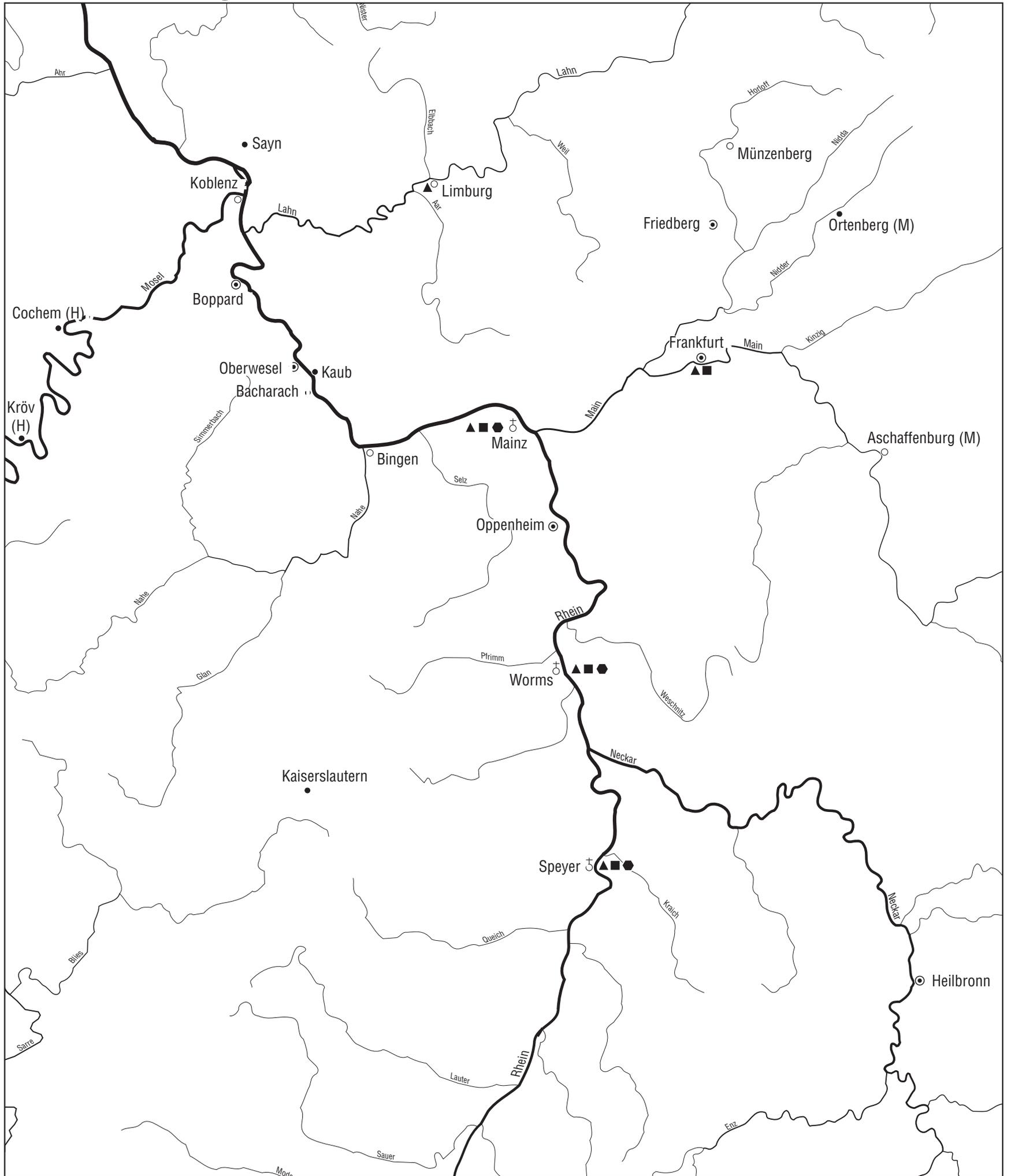
**2. Berichterstatter: Univ.-Prof. Dr. Franz Irsigler**

**Tag der letzten mündlichen Prüfung:**

**29. Oktober 1992**

# Judenniederlassungen bis 1250

A



- ⊕ Bischofssitz
- ⊙ Reichsstadt / Freie Reichsstadt
- Landesherrliche Stadt
- Siedlungsort ohne Stadtrecht

- (G) Geplante Judenansiedlung
- (H) Judenansiedlung nur durch Herkunftsnamen belegt
- (M) Judenansiedlung nur durch Martyrologien belegt

- Judenfriedhof
- Judenfriedhof, nicht mehr genutzt
- ▲ Synagoge
- △ Synagoge, nicht mehr genutzt
- Judenrat als Gemeindevertretung

Koblenz Judenniederlassung auch in vorheriger Zeitstufe bezeugt

0 10 20 30 40 50km  
Entwurf / Zeichnung: F.- J. Ziwes / M. Lutz

# Judenniederlassungen 1251 - 1300



† Bischofssitz  
 ⊙ Reichsstadt / Freie Reichsstadt  
 ○ Landesherrliche Stadt  
 • Siedlungsort ohne Stadtrecht

Koblenz Judenniederlassung  
 auch in vorheriger Zeitstufe bezeugt

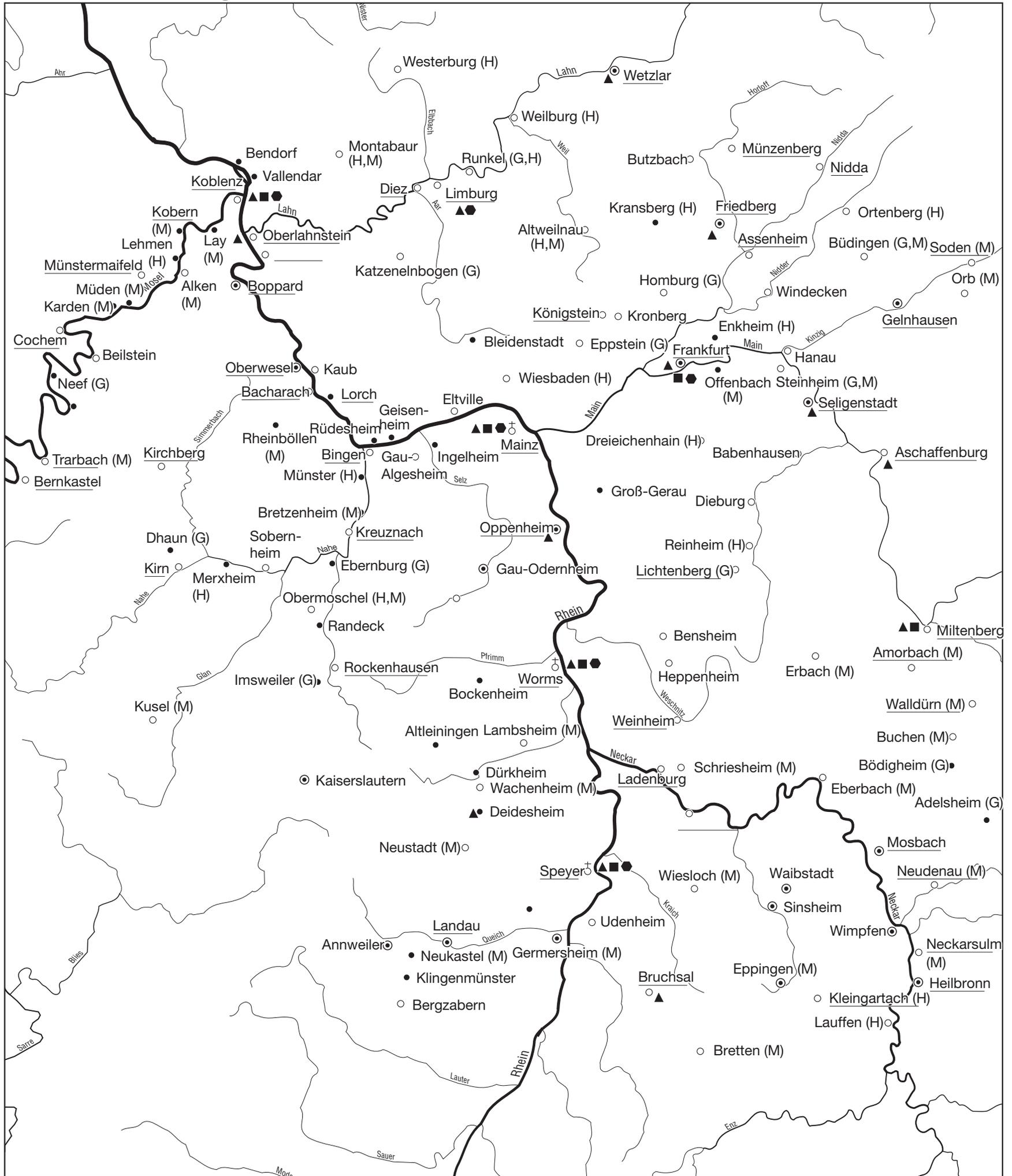
Bernkastel (M)

(G) Geplante Judenansiedlung  
 (H) Judenansiedlung nur durch  
 Herkunftsnamen belegt  
 (M) Judenansiedlung nur durch  
 Martyrologien belegt

■ Judenfriedhof  
 □ Judenfriedhof, nicht mehr genutzt  
 ▲ Synagoge  
 △ Synagoge, nicht mehr genutzt  
 ● Judenrat als Gemeindevertretung

0 10 20 30 40 50km  
 Entwurf / Zeichnung: F.- J. Ziwes / M. Lutz

# Judenniederlassungen 1301-1350



♁ Bischofssitz  
 ⊙ Reichsstadt / Freie Reichsstadt  
 ○ Landesherrliche Stadt  
 • Siedlungsort ohne Stadtrecht

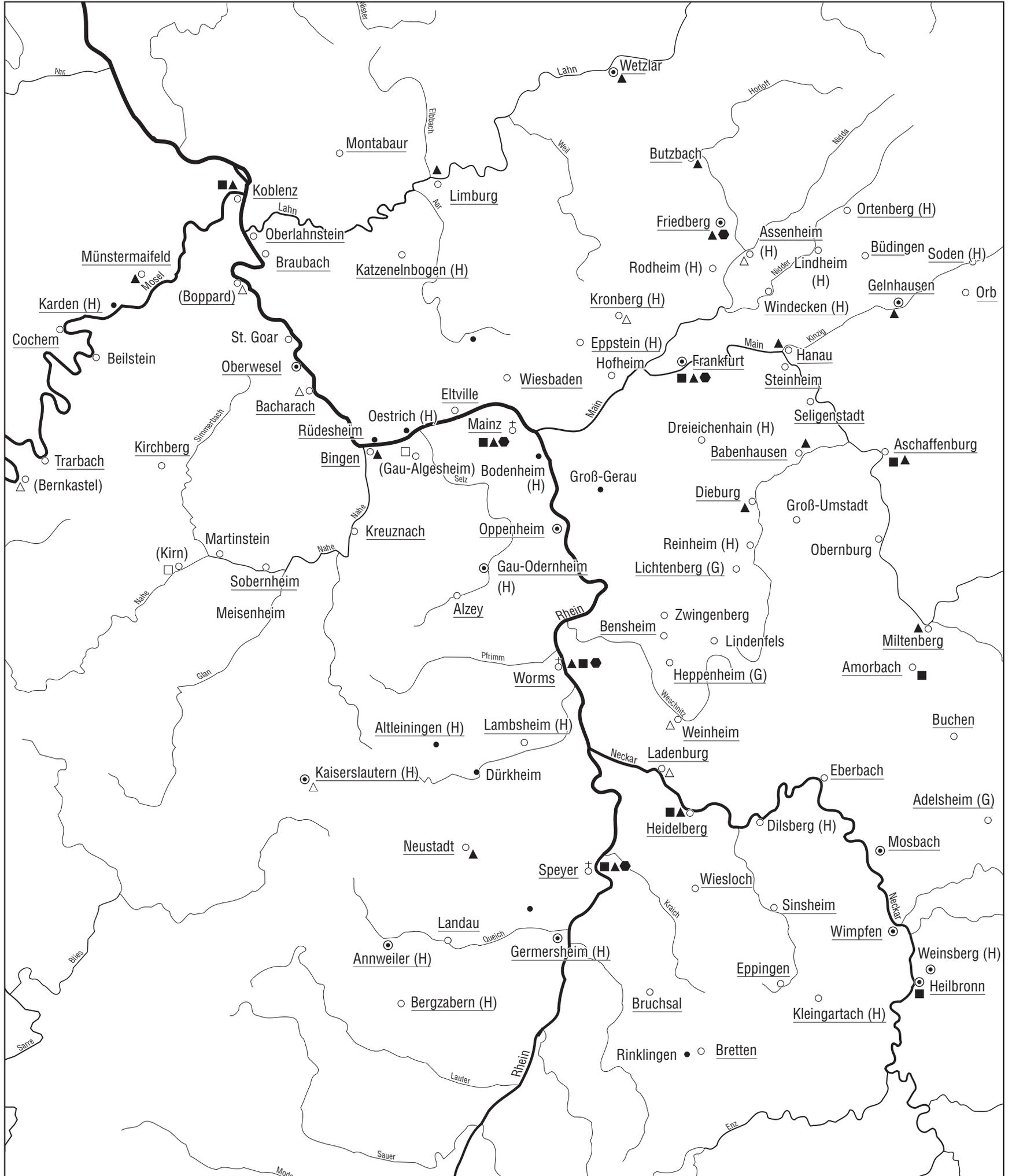
Koblenz Judenniederlassung  
 auch in vorheriger Zeitstufe bezeugt

(G) Geplante Judenansiedlung  
 (H) Judenansiedlung nur durch  
 Herkunftsnamen belegt  
 (M) Judenansiedlung nur durch  
 Martyrologien belegt

■ Judenfriedhof  
 □ Judenfriedhof, nicht mehr genutzt  
 ▲ Synagoge  
 △ Synagoge, nicht mehr genutzt  
 ● Judenrat als Gemeindevertretung

0 10 20 30 40 50km  
 Entwurf / Zeichnung: F.- J. Ziwes / M. Lutz

# Judenniederlassungen 1351-1400



- ♁ Bischofssitz
- ⊙ Reichsstadt / Freie Reichsstadt
- Landesherrliche Stadt
- Siedlungsort ohne Stadtrecht
- Koblenz Judenniederlassung auch in vorheriger Zeitstufe bezeugt
- Weidenstadt (G)

- (G) Geplante Judenansiedlung
- (H) Judenansiedlung nur durch Herkunftsnamen belegt
- (M) Judenansiedlung nur durch Martyrologien belegt
- (Kirn) Ort ohne Hinweis auf weitere jüdische Besiedlung

- Judenfriedhof
- Judenfriedhof, nicht mehr genutzt
- ▲ Synagoge
- △ Synagoge, nicht mehr genutzt
- Judenrat als Gemeindevertretung

0 10 20 30 40 50km

Entwurf / Zeichnung: F.- J. Ziwes / M. Lutz

# Judenniederlassungen 1401-1450

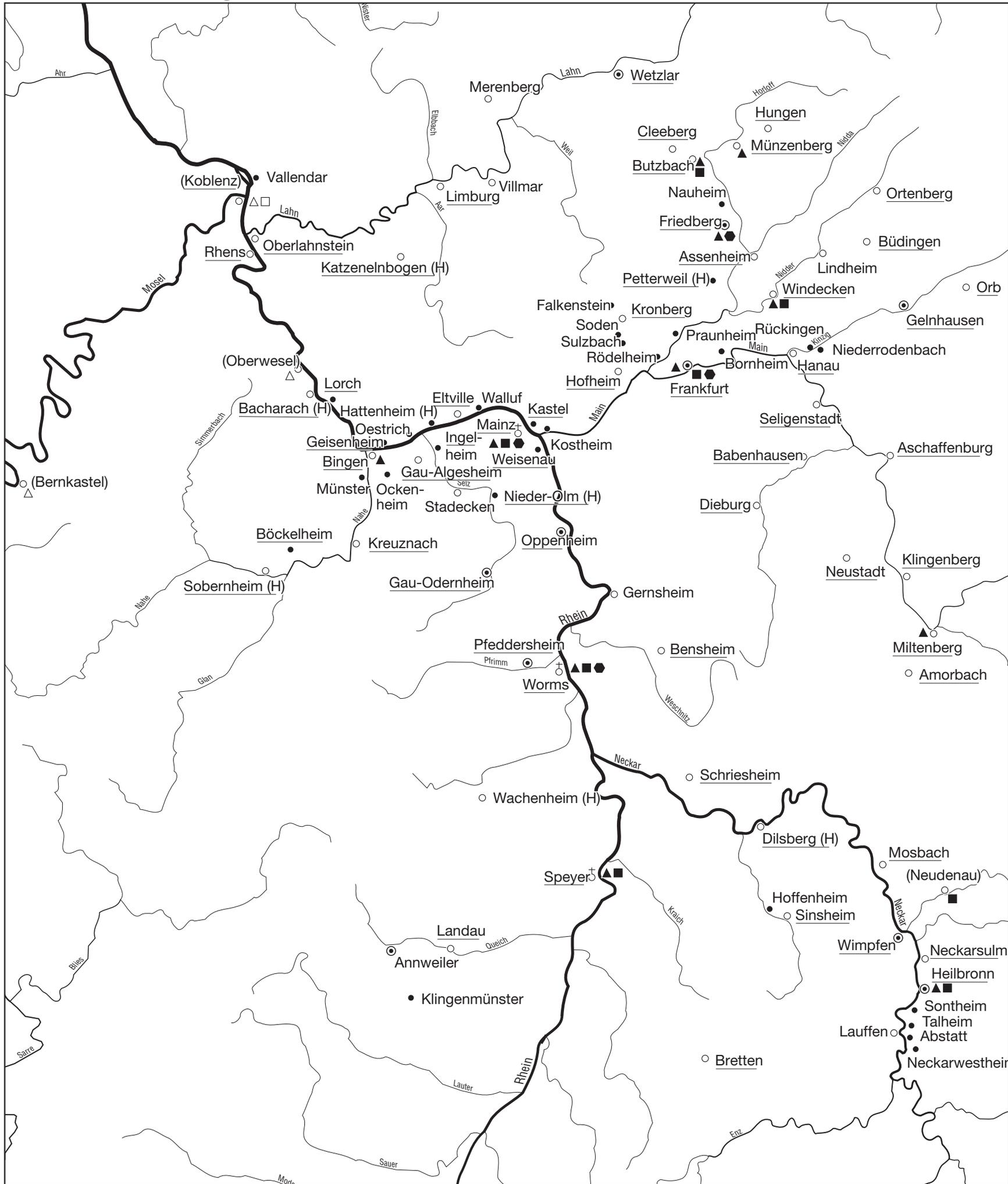


- ♁ Bischofssitz
- ⊙ Reichsstadt / Freie Reichsstadt
- Landesherrliche Stadt
- Siedlungsort ohne Stadtrecht
- Koblenz Judenniederlassung auch in vorheriger Zeitstufe bezeugt

- (G) Geplante Judenansiedlung
- (H) Judenansiedlung nur durch Herkunftsnamen belegt
- (M) Judenansiedlung nur durch Martyrologien belegt
- (Kirn) Ort ohne Hinweis auf weitere jüdische Besiedlung

- Judenfriedhof
  - Judenfriedhof, nicht mehr genutzt
  - ▲ Synagoge
  - △ Synagoge, nicht mehr genutzt
  - ◆ Judenrat als Gemeindevertretung
- 0 10 20 30 40 50km  
Entwurf / Zeichnung: F.- J. Ziwes / M. Lutz

# Judenniederlassungen 1451-1500



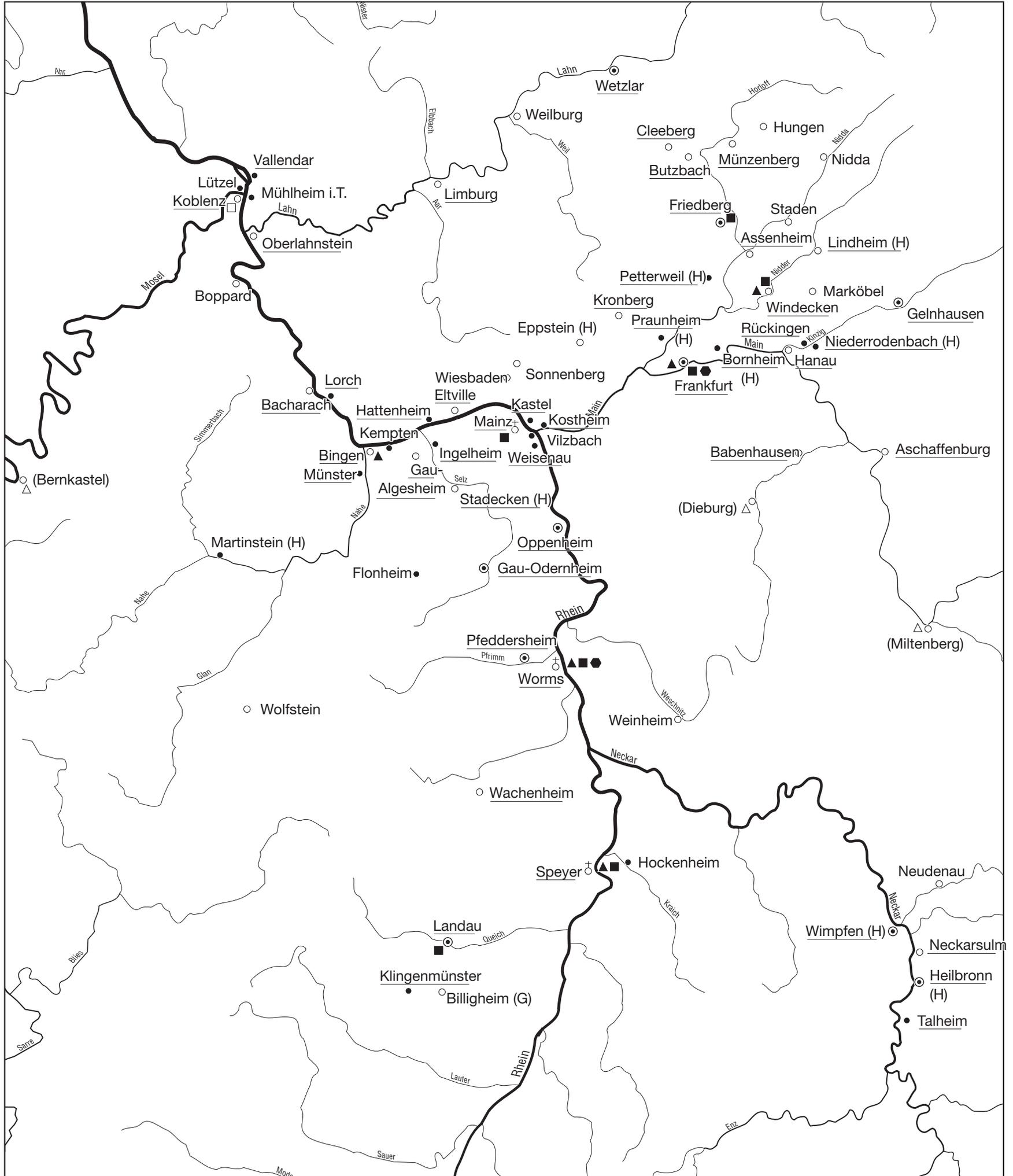
† Bischofssitz  
 ⊙ Reichsstadt / Freie Reichsstadt  
 ○ Landesherrliche Stadt  
 ● Siedlungsort ohne Stadtrecht  
Koblenz Judenniederlassung auch in vorheriger Zeitstufe bezeugt

(G) Geplante Judenansiedlung  
 (H) Judenansiedlung nur durch Herkunftsnamen belegt  
 (M) Judenansiedlung nur durch Martyrologien belegt  
 (Kirn) Ort ohne Hinweis auf weitere jüdische Besiedlung

■ Judenfriedhof  
 □ Judenfriedhof, nicht mehr genutzt  
 ▲ Synagoge  
 △ Synagoge, nicht mehr genutzt  
 ● Judenrat als Gemeindevertretung

0 10 20 30 40 50km  
 Entwurf / Zeichnung: F.- J. Ziwes / M. Lutz

# Judenniederlassungen 1501-1520



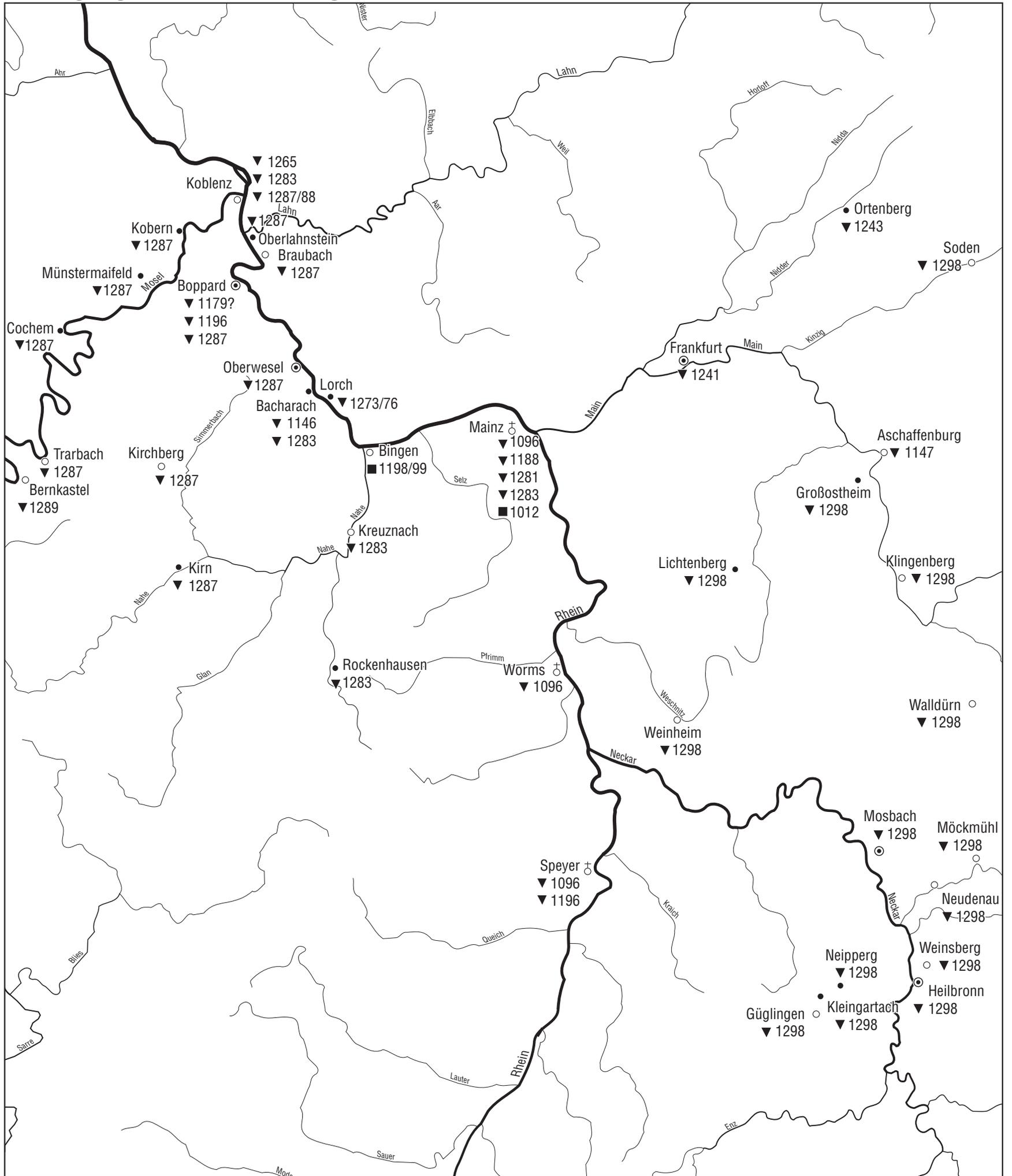
♁ Bischofssitz  
 ⊙ Reichsstadt / Freie Reichsstadt  
 ○ Landesherrliche Stadt  
 • Siedlungsort ohne Stadtrecht  
Koblenz Judenniederlassung auch in vorheriger Zeitstufe bezeugt

(G) Geplante Judenansiedlung  
 (H) Judenansiedlung nur durch Herkunftsnamen belegt  
 (M) Judenansiedlung nur durch Martyrologien belegt  
 (Kirn) Ort ohne Hinweis auf weitere jüdische Besiedlung

■ Judenfriedhof  
 □ Judenfriedhof, nicht mehr genutzt  
 ▲ Synagoge  
 △ Synagoge, nicht mehr genutzt  
 ◆ Judenrat als Gemeindevertretung

0 10 20 30 40 50km  
 Entwurf / Zeichnung: F.- J. Ziwes / M. Lutz

# Verfolgungen und Vertreibungen bis 1300



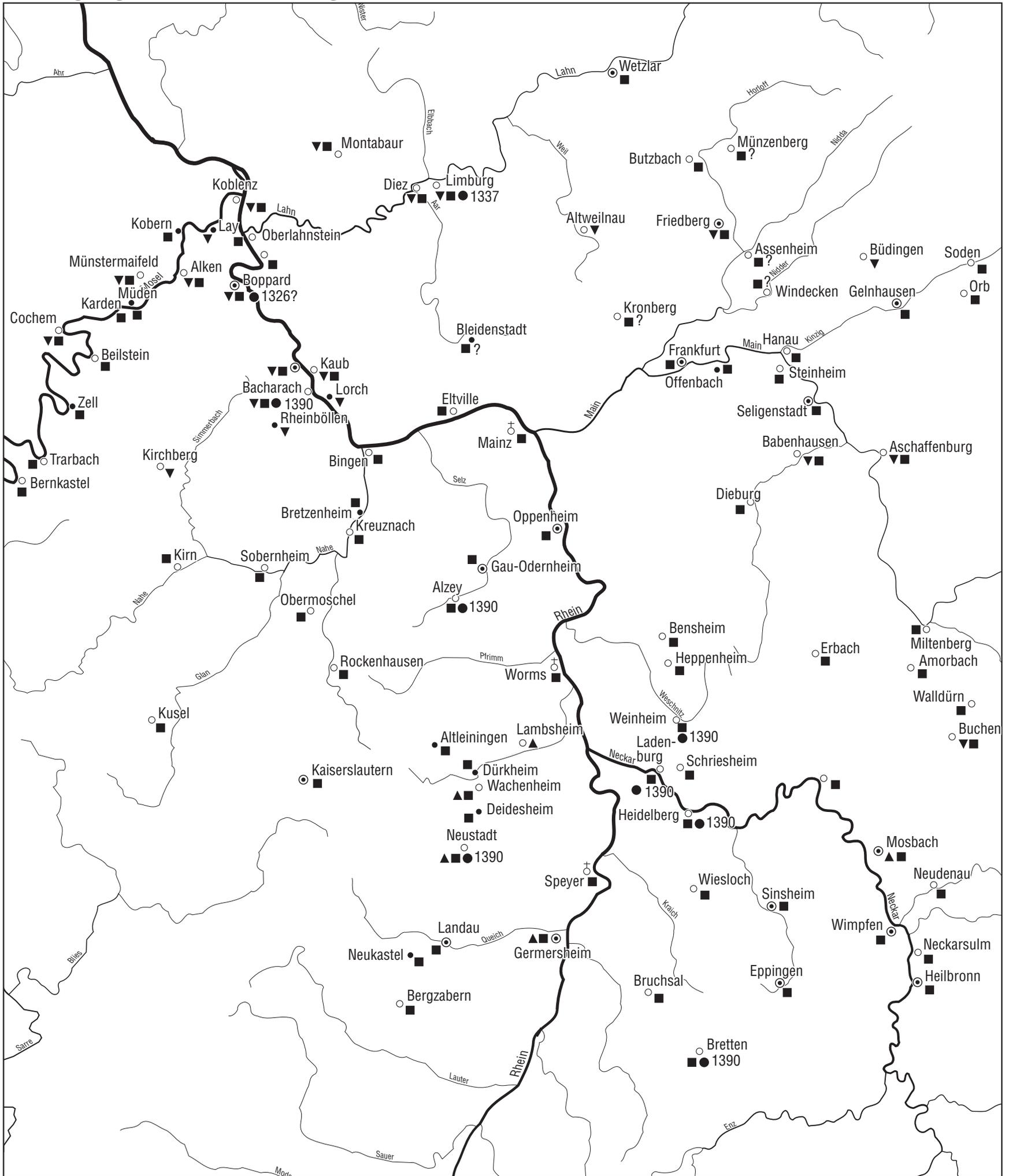
- ♁ Bischofssitz
- ⊙ Reichsstadt / Freie Reichsstadt
- Landesherrliche Stadt
- Siedlungsort ohne Stadtrecht

- ▼ Verfolgung
- Vertreibung (jeweils mit Jahresangabe)

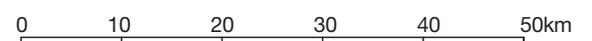
0 10 20 30 40 50km

Entwurf / Zeichnung: F.- J. Ziwes / M. Lutz

# Verfolgungen und Vertreibungen 1301-1400

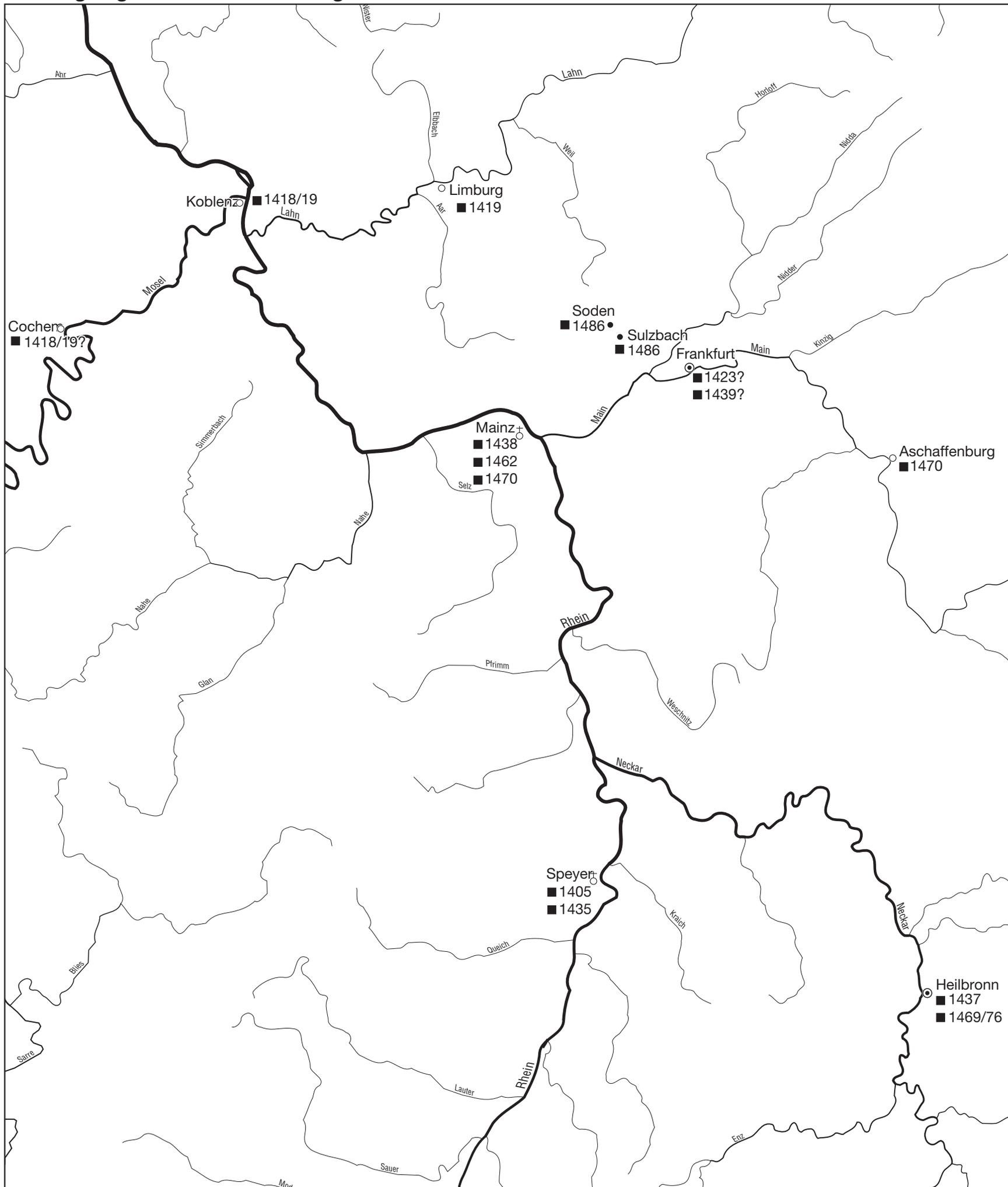


- |   |                                 |   |                                 |
|---|---------------------------------|---|---------------------------------|
| ⊕ | Bischofssitz                    | ▼ | „Armleder“-Verfolgung (1337/38) |
| ⊙ | Reichsstadt / Freie Reichsstadt | ▲ | Verfolgung 1343                 |
| ○ | Landesherrliche Stadt           | ■ | Pestverfolgung 1348/49          |
| ● | Siedlungsort ohne Stadtrecht    | ● | Vertreibung (mit Jahresangabe)  |



Entwurf / Zeichnung: F.- J. Ziwes / M. Lutz

# Verfolgungen und Vertreibungen 1401-1520



- ⚔ Bischofssitz
- ⊙ Reichsstadt / Freie Reichsstadt
- Landesherrliche Stadt
- Siedlungsort ohne Stadtrecht

■ Vertreibung  
(mit Jahresangabe)



Entwurf / Zeichnung: F.- J. Ziwes / M. Lutz